LANDKREIS LÜNEBURG

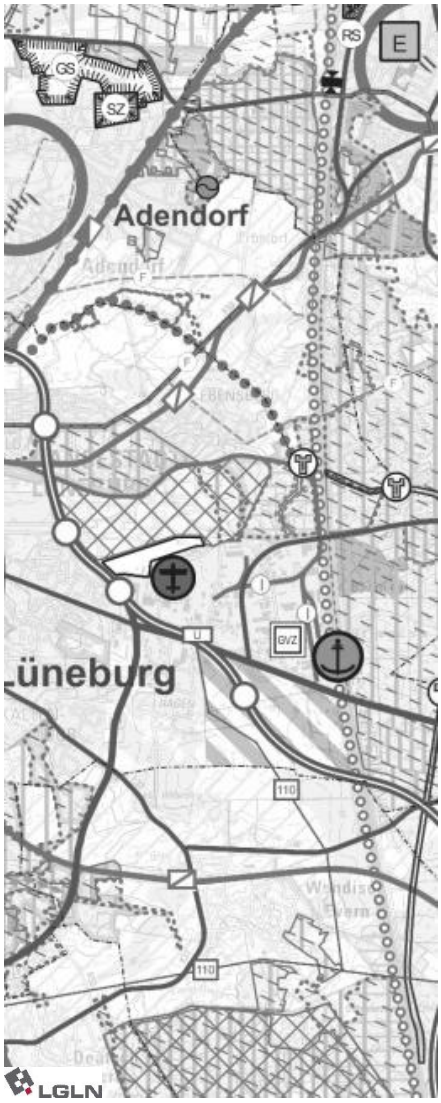

Regionales Raumordnungsprogramm 2025
für den Landkreis Lüneburg

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Lüneburg Der Landrat Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg
Ansprechpartner:	Fachdienst 62 - Fachdienst Regional- und Bauleitplanung

Bildnachweis Deckblatt:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2025 (in s/w). Kartengrundlage: DTK50 – © GeoBasis-DE/LGLN 2018

Foto: Andreas Tamme/tonwert21

Satzung

über das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. Nr. 77) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 19.03.2026 sowie nach dem Beitrittsbeschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 30.09.2026 zu den Maßgaben des Genehmigungsbescheids vom 26.08.2026 (gemäß § 58 NKomVG) nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP) besteht aus:

1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg, zuletzt geändert durch die 2. Änderung 2016, außer Kraft.

Landkreis Lüneburg, 30.09.2026

Jens Böther

Landrat

LANDKREIS LÜNEBURG 1

Vorbemerkungen

Gemäß § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist der Landkreis Lüneburg Träger der Regionalplanung für sein Kreisgebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Für seinen Bereich hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes zusammenfassend, überörtlich und fachübergreifend festgelegt ist. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Dabei sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROP nicht widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG).

Der Landkreis Lüneburg hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2025 durch Satzungsbeschluss des Kreistages vom 19.03.2026 festgestellt. Gemäß § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Obere Landesplanungsbehörde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom 26.08.2026 (AZ: ArL LG.17/21 – 20303/55). Der Beitrittsbeschluss des Kreistags zu den Maßgaben erfolgte am 30.09.2026. Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2025 wird durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wirksam.

<u>Bindungswirkung</u>

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg bildet in Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind.
Die Festlegungen des RROP entfalten Bindungswirkungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vor allem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen über deren Zulassung. In Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts und die Zulassung solcher Vorhaben besteht eine Bindungswirkung insbesondere dann, wenn Vorhabenträger eine Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist oder das Vorhaben einer Planfeststellung unterliegt. In anderen Fällen sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG die RROP-Festlegungen in Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben von Personen des Privatrechts nur relevant, soweit die dafür maßgeblichen Genehmigungsvorschriften dies vorsehen.
Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Grundlage für die den Gemeinden und Samt- und Einheitsgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich. Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen hat das RROP nicht.

<u>Lesehinweise</u>

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil A) und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000.

Ihm sind eine Begründung (Textteil B) und ein Umweltbericht (Textteil C) beigefügt (§ 7 Abs. 5 und § 9 ROG).

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) entwickelt (verwendete Fassung: LROP 2022). Der Bezug zu der entsprechenden Festlegung des **LROP** wird durch die rechts neben den Text gestellten **Programmziffern in grauer Schriftfarbe** verdeutlicht.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie entsprechenden Zulassungsentscheidungen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). **Textliche Ziele** sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG). Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. **Textliche Grundsätze** sind in **Normalschrift** dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms gelten, sofern sie für den Landkreis Lüneburg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Diejenigen **Ziele und Grundsätze des LROP**, die für das Verständnis der landkreiseigenen Festlegungen des RROP von Bedeutung sind oder betont werden sollen, sind in der beschreibenden Darstellung des RROP als Zitat übernommen und **mit grauer Hinterlegung** dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die zitierten LROP-Passagen infolge zwischenzeitlicher LROP-Änderungsverfahren veraltet sein können und dann vom LROP abweichen würden. Die Begründung zu den zitierten LROP-Plansätzen ist der LROP-Begründung zu entnehmen.

Sonstige **Hinweise** mit nachrichtlichem Charakter auf Festlegungen des LROP, auf zeichnerische Darstellungen oder Aussagen, die für die landkreiseigenen Festlegungen erforderlich sind, sich jedoch nicht auf den Planungsraum beziehen, sind in **grauer Schriftfarbe** dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die textlichen Festlegungen zur Raumstruktur durch zeichnerische Festlegungen, insbesondere zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt. Diese sind in § 7 Abs. 3 ROG definiert.
Demnach sind **Vorranggebiete** für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen **Zielen der Raumordnung**.
Vorbehaltsgebieten sollen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen **Grundsätzen der Raumordnung**.

In der Legende der zeichnerischen Darstellung ist den **Planzeichen** die jeweilige **Textziffer des RROP** zugeordnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraumes sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

Der **Textteil B** enthält für jede Festlegung eine **Begründung** zur Erläuterung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 7

A Beschreibende Darstellung 11

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 11

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 11

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 12

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 13

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 13

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung 13

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung 13

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung 15

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport 16

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 17

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels 19

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen 25

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen 25

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz 25

3.1.2 Natur und Landschaft 26

3.1.3 Natura 2000 27

3.1.4 Großschutzgebiete 27

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften 27

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen 28

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft 28

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 30

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 30

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 31

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 34

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 34

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 34

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 34

4.1.3 Straßenverkehr 36

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 36

4.1.5 Luftverkehr ... 37
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur ... 37
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ... 37
4.2.2 Energieinfrastruktur ... 38
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen ... 38

B Begründung ... 39

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ... 39
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ... 39
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung ... 47

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ... 49
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur ... 49
2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung ... 49
2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung ... 57
2.1.3 Gewerbliche Entwicklung ... 81
2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport ... 91
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte ... 112
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels ... 121

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen ... 149
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen ... 149
3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz ... 149
3.1.2 Natur und Landschaft ... 159
3.1.3 Natura 2000 ... 173
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete ... 177
3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften ... 182
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen ... 193
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft ... 193
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ... 209
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung ... 221
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz ... 231

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale ... 249
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik ... 249
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik ... 249
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr ... 254

4.1.3 Straßenverkehr ... 267
4.1.4 Schifffahrt, Häfen ... 274
4.1.5 Luftverkehr ... 280
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur ... 281
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ... 281
4.2.2 Energieinfrastruktur ... 478
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen ... 482

Nachrichtliche Darstellungen ... 487

Quellenverzeichnis ... 488

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Normen und Rechtsprechung ... 503

Anhänge ... 511

Tabellen

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg ... 56
Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte ... 64
Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen ... 69
Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ ... 92
Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ ... 95
Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ ... 105
Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick ... 132
Tabelle 8: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf ... 137
Tabelle 9: Naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura 2000-Gebieten ... 153
Tabelle 10: Beschreibung der Habitatkorridore ... 167
Tabelle 11: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg ... 174
Tabelle 12: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg ... 176
Tabelle 13: Gebietsteile im Biosphärenreservat und ihre Flächengrößen ... 178
Tabelle 14: Vorranggebiete Kulturelles Sachgut im Landkreis Lüneburg ... 185

Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) ... 213
Tabelle 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton) ... 215
Tabelle 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) ... 216
Tabelle 18: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ... 217
Tabelle 19: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ... 218
Tabelle 20: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ ... 225
Tabelle 21: Grundwasserkörper berührt vom Landkreisgebiet ... 233
Tabelle 22: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“ ... 280
Tabelle 23: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen ... 294
Tabelle 24 Feste Planungskriterien ... 299
Tabelle 25: Gewählte variable Planungskriterien ... 306
Tabelle 26: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange ... 315
Tabelle 27: Übersicht Gebietsblatt zur Dokumentation der Einzelfallprüfung ... 325
Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01 ... 328
Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02 ... 332
Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03 ... 337
Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04 ... 340
Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05 ... 345
Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07 ... 349
Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08 ... 353
Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09 ... 357
Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 ... 361
Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01 ... 368
Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02 ... 371
Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03 ... 376
Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01 ... 381
Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01 ... 385
Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02 ... 391
Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01 ... 395
Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01 ... 401
Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03 ... 405
Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01 ... 409
Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02 ... 416
Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03 ... 420
Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01 ... 424

Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02 428
Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04 432
Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05 437
Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06 441
Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01 445
Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 450
Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01 457
Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01 463
Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02 467
Tabelle 59: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potenzialflächenbildung (vgl. Abschnitt 5.1 / 5.2) 473
Tabelle 60: Potenzialflächenkomplexe, die in die Einzelfallprüfung eingestellt werden 473
Tabelle 61: Vorranggebiete Windenergienutzung 474
Tabelle 62: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse 479
Tabelle 63: Vorranggebiete Umspannwerk 481
Tabelle 64: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse 482

Abbildungen

Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017 51
Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben 54
Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte) 58
Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040 59
Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze 115
Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg 126
Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel 128
Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick 130
Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf 135
Abbildung 10: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur) 142
Abbildung 11: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung 148
Abbildung 12: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten 150
Abbildung 13: Lage der naturnahen Moore außerhalb von Natura 2000-Gebieten 157

Abbildung 14: Das System der Landwehre bei Lüneburg. 189
Abbildung 15: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg 200
Abbildung 16: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg 207
Abbildung 17: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019) 252
Abbildung 18: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot) 270
Abbildung 19: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt) 273
Abbildung 20: Unterschiedliche Wirkungen der Planung mit „Rotor-Out“ oder „Rotor-In“ 286
Abbildung 21: Ablaufschema der Potenzialflächenanalyse 289
Abbildung 22: Fallkonstellationen der Umfassungsprüfung 322
Abbildung 23: Legende der Ausgangskarten in den Gebietsblättern 327
Abbildung 24: Legende der Ergebniskarten in den Gebietsblättern 327
Abbildung 25: Deponiestandorte in Niedersachsen 485

Abkürzungen

A	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Anh.	Anhang
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality (übersetzt „vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen“)
CO_2	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
DK	Deponieklasse
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort
ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EG	Europäische Gemeinschaft

ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FSC	Forest Stewardship Council
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
IGS	Integrierte Gesamtschule
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
K	Kreisstraße
KaNG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage

MIV	Motorisierter Individualverkehr
MRH	Metropolregion Hamburg
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ONiL	Ostniedersachsenleitung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
P+R	Park + Ride
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
R-Bus	Regionale Hauptlinie Bus
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer

RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S.	Seite
s.	siehe
S-Bus	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SEV	Schienenersatzverkehr
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u. g.	unten genannt(-e)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
v. a.	vor allem
VB	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
vsl. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WINNIEPOT	Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
W-Standort (W1 / W2 / W3)	Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der Kategorie 1 / 2 / 3
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
zul. geänd.	zuletzt geändert

A Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 [1]Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. [2]Es sollen LROP 1.1 02

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

[3]Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

02 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. LROP 1.1 03

03 [1]Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel sollen bei der räumlichen Entwicklung des Landkreises besonders berücksichtigt werden. [2]Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden. [3]Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um bis 2040 eine Netto-Treibhausgasneutralität des Landkreises Lüneburg zu erreichen. LROP 1.1 02

04 Die für den Flächennutzungsplan zuständigen Gebietskörperschaften sollen räumliche Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese frühzeitig mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Regionalplanung abstimmen. LROP 1.1 04

05 Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollen in verstärktem Maße Dorfentwicklungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden. LROP 1.1 07

06 Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen sollen gefördert werden. LROP 1.1

07 Für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und ein hohes Beschäftigungsniveau im Landkreis Lüneburg sollen: LROP 1.1 05

- die besonderen Standortvorteile genutzt und weiterentwickelt werden.
- der Unternehmensbestand erhalten, entwickelt und gefördert werden.
- Existenzgründungen und Unternehmensansiedlungen unterstützt,
- Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote des Innovations- und Technologietransfers für Unternehmen ausgebaut werden.
- der Hochschulstandort Lüneburg als Standortfaktor gestärkt werden.
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angesiedelt werden.

- die Fachkräftegewinnung und berufliche Qualifizierung gefördert werden.

08 [1]Es soll im gesamten Landkreis Lüneburg auf eine flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßer leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hingewirkt werden. [2]Um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. LROP 1.1 07

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, die überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen genutzt und gefördert werden. LROP 1.2 01

02 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität der Region Nordost-Niedersachsen sollen unterstützt werden. LROP 1.2 04

03 [1]Die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg sowie über deren Grenzen hinweg soll ausgebaut und verstetigt werden und Synergien durch integrierte regionale Strategien ausgeschöpft werden. [2]Die Potentiale und Stärken des Landkreises Lüneburg sollen genutzt und aktiv in die räumliche Entwicklung der Gesamtregion eingebracht werden. LROP 1.2 05

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. LROP 2.1 01

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. LROP 2.1 02

03 Die räumlich und funktional eng verflochtenen Gemeinden im Bereich des Oberzentrums in Lüneburg sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Entwicklung abstimmen. LROP 2.1 03

04 Die Gemeinden sollen ihre Siedlungsentwicklung vorausschauend unter Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten planen und die Möglichkeiten des Flächenmanagements nutzen. LROP 2.1 04

05 [1]Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [2]Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen. LROP 2.1 06

06 Bei der Siedlungsentwicklung sollen kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen werden; einer Zersiedelung der Landschaft und einem Zusammenwachsen von Siedlungsteilen soll entgegengewirkt werden. LROP 2.1 04

07 [1]Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, klima- und umweltgerecht sowie unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes gestaltet werden. [2]Siedlungsränder sollen durch eine naturnahe Bepflanzung in die Landschaft eingebunden werden. LROP 2.1 01 LROP 2.1 04

08 Perspektivisch nicht genutzte Wohnbauflächen und ungeeignete gewerbliche Brachflächen sollen zurückgenommen werden. LROP 2.1 04

09 [1]Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. [2]Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. [3]Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sollen Lärmquellen soweit möglich gebündelt und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche reduziert werden. LROP 2.1 09

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

01 Die wohnbauliche Entwicklung soll eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen im Landkreis Lüneburg sicherstellen. LROP 2.1 04

02 [1]**Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W-Standorte) haben eine die** LROP 2.1 05

Zentralen Orte ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg. LROP 2.1 07

[2]Ein Ortsteil ist ein besonders geeigneter wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W1-Standort), wenn folgende Mindestkriterien erfüllt sind:

- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**

und mindestens drei der folgenden Zusatzkriterien erfüllt sind:

- **mindestens 2.000 Einwohner**
- **Bahnhaltepunkt der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck innerhalb von 3 km oder Anbindung an eine Buslinie, die montags bis freitags an Werktagen mindestens halbstündlich und an den Wochenenden vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrt, innerhalb von 600 m**
- **mindestens 200 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente**
- **Hausarztpraxis**

[3]Sofern ein Ortsteil im Haltestellenradius von 3 km zu einem Bahnhaltepunkt an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg liegt oder über eine weiterführende Schule verfügt, ist für die Einstufung als W1-Standort neben der Erfüllung der Mindestkriterien abweichend von Satz 2 die Erfüllung von nur zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.

[4]Ein Ortsteil ist ein geeigneter wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W2-Standort), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- **mindestens 1.500 Einwohner**
- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**
- **Bahnhaltepunkt innerhalb von 6 km oder Anbindung an eine montags bis freitags an Werktagen mindestens stündlich vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrende Buslinie innerhalb von 600 m**
- **mindestens 50 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente am Standort oder ein Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche in maximal 3 km Entfernung**

[5]Ein Ortsteil ist ein sonstiger wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W3-Standort), wenn er über eine Grundschule verfügt und ein Bahnhaltepunkt innerhalb von gerundet 6 km oder eine Haltestelle einer montags bis freitags an Werktagen mindestens stündlich vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrenden Buslinie innerhalb von 600 m erreichbar ist. [6]Abweichend von Satz 5 ist in der Gemeinde Amt Neuhaus das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend.

03 **[1]Für die Gemeinden außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in Abhängigkeit von der Funktion der Standorte (Grundzentrum, W-Standort, Eigenentwicklungsort) maximale Flächenkontingente in ha pro Jahr festgelegt, die bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu beachten sind.** LROP 2.1 04 LROP 2.1 05

[2]Die Flächenkontingente ergeben sich aus den Einwohnerzahlen mit Stand 30.6.2023, den Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und den Dichtewerten.
[3]Als Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten sind zugrunde zu legen

- **für Ortsteile mit Grundzentren 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für besonders geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1) 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2) 3 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**

- **für sonstige wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3) 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr.**

[4]**Als Dichtewerte sind zugrunde zu legen**

- **für Ortsteile mit Grundzentren 20 Wohneinheiten pro ha,**
- **für besonders geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1) 17 Wohneinheiten pro ha,**
- **für geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2) 15 Wohneinheiten pro ha,**
- **für sonstige wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3) 13 Wohneinheiten pro ha und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 11 Wohneinheiten pro ha.**

[5]**Die Flächenkontingente gelten nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan.**

[6]**Auf die Flächenkontingente werden nicht angerechnet**

- **Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich**
- **Wohnbauflächenausweisungen durch Umwandlung von gemischten Bauflächen**
- **Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen.**

[7]**Es ist zulässig, nicht verbrauchte Flächenkontingente rückwirkend sowie im Voraus in Anspruch zu nehmen.**

[8]**Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist möglich:**

- **innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden zwischen Standorten gleicher Funktion, von Standorten niedriger Funktion an Standorte höherer Funktion und zwischen W3-Standorten und Eigenentwicklungsorten auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung,**
- **räumlich und/oder funktional darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Landkreis auf der Grundlage eines Siedlungskonzeptes zur Übertragung von Flächenkontingenten.**

[9]**Für die Weitergabe von Flächenkontingenten nach Satz 8 muss eine nachvollziehbare, fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte stattfinden und eine Schwächung der umliegenden Zentralen Orte und W-Standorte ausgeschlossen sein.**

[10]**Fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP erfolgt eine Überprüfung der Flächenkontingente.** [11]**Wird dabei festgestellt, dass der gemäß dann aktueller Wohnungsbedarfsprognose für den Landkreis Lüneburg ermittelte Wohnungsneubaubedarf für den nächsten Fünfjahreszeitraum zuzüglich eines Entwicklungsaufschlags von 30 % mit den Flächenkontingenten nach den Sätzen 2 bis 4 nicht gedeckt werden kann, erfolgt ein entsprechender prozentualer Aufschlag auf die Flächenkontingente in Höhe des dabei ermittelten Defizits.**

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

01 [1]Die gewerbliche Entwicklung soll bedarfs- und lage- und funktionsgerecht unter Berücksichtigung der Anforderungen verschiedener Gewerbetypen erfolgen. [2]Dabei sollen bei Bedarf die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen genutzt werden. LROP 2.1 04 LROP 1.1 02

02 [1]**Die Gewerbe- und Industriegebiete Lüneburg Ost, Lüneburg Nord, Adendorf – Artlenburger Landstraße, Bardowick – Wittorfer Heide, Dah-** LROP 2.1 05 LROP 2.1 07

lenburg – Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Scharnebeck – Kringelsburg, Soderstorf sowie Vastorf – Volkstorf sind als Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. [2]Die außerhalb der Zentralen Orte liegenden Gewerbestandorte nach Satz 1 sind in der zeichnerischen Darstellung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

[3]Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sollen vorwiegend der Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen mit einer sehr guten Verkehrsanbindung, großen Grundstücksflächen oder hohen Emissionsmöglichkeiten dienen.

[4]Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden.

03 [1]**Gewerbeflächen, die über den Bedarf für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde hinausgehen, sind nur in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete oder Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung zu entwickeln.** LROP 2.1 05

[2]**Abweichend von Satz 1 ist in der Gemeinde Neetze die Erweiterung des Gewerbegebiets Karzer Straße und in der Stadt Bleckede die Entwicklung des Gewerbegebiets Garze zulässig.**

[3]**Abweichend von Satz 1 ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen zur Schaffung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung bei einer Straßenentfernung von maximal 6 km zu einer Autobahnanschlussstelle und einer Mindestgröße des Gewerbestandortes von 5 ha ausnahmsweise zulässig.**

[4]Die Gewerbeflächen in Grundzentren oder nach Satz 2 sollen vorwiegend der Deckung des überörtlichen Bedarfs der jeweiligen Samt- und Einheitsgemeinde dienen, der nicht auf die besonderen Standortvorteile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung nach 2.1.3 Ziffer 02 ausgerichtet ist.

04 Vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen sollen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden. LROP 2.1 06

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

01 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind: Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und die Hansestadt Lüneburg. [2]An diesen Standorten sind Einrichtungen für den Tourismus schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind: Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau, Amt Neuhaus – Ortsteil Stixe/Stixer Hof, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Dahlenburg – Ortsteil Ellringen, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide. [2]An diesen Standorten sind Einrichtungen für die Erholung schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

03 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind: der Golfplatz Adendorf, der Golfplatz St. Dionys, der Golfplatz Lüdersburg, die Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen, die Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck, das Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, die Sportmeile Adendorf und die Salztherme Lüneburg (SaLü). [2]Die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind aufgrund ihrer mindestens regionalen Bedeutung für Sport, Erholung und Tourismus zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln**

04 Die touristischen Destinationen Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und Flusslandschaft Elbe sollen gesichert sowie auf der Basis touristischer Entwicklungskonzepte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

05 Aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene und wohnortnahe Erholung sowie den Tourismus sollen die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente gesichert und behutsam weiterentwickelt werden.

06 Besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte sollen den Tourismus stärken und in den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage errichtet werden. LROP 2.1 08

07 [1]Wassertouristische Angebote sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. [2]Bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung wassertouristischer Angebote sollen die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften und ihrer Uferbereiche berücksichtigt werden. [3]Auf der Bundeswasserstraße Ilmenau soll die Schiffbarkeit für den nichtmotorisierten Wassertourismus gesichert werden.

08 **Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind nur zulässig in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus.**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.2 01

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. [3]Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 **[1]Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. [2]Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.2 03

04 **Die Oberzentren sind in den Städten […] Lüneburg […].** LROP 2.2 06

05 **[1]Grundzentren werden festgelegt in Adendorf, Amelinghausen, Bardowick, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck.** LROP 2.2 03

[2]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. LROP 2.2 03 Satz 8

[3]Abweichend von Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Neetze das Gebiet der Gemeinde Neetze, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekath) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Wendhausen, Holzen und Sülbeck).

[4]Abweichend von Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Barendorf das Gebiet der Gemeinde Barendorf, der Gemeinde Vastorf, der Gemeinde Wendisch Evern, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteil Bavendorf) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf).

[5]Das Grundzentrum in Bleckede hat die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel.

06 **Die Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.** LROP 2.2 04

07 **[1]Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** LROP 2.2 05

[2]Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. LROP 2.2 05 Sätze 3-5

[3]Es sind zu sichern und zu entwickeln
- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

[4]Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

08 Um die ärztliche Grundversorgung zu gewährleisten, soll bei drohender Unterversorgung in Samt- und Einheitsgemeinden auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt werden. LROP 2.2 01

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 [1]Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des Online-Handels sollen die Innenstädte und Ortskerne als attraktive Kristallisationspunkte des stationären Einzelhandels in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung gesichert und gefördert werden. [2]Dabei sollen auch über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen (z.B. Gastronomie, Dienstleister, öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Freizeitaktivitäten etc.) und Qualitäten (Architektur, Städtebau, Aufenthaltsqualität etc.) berücksichtigt werden. LROP 2.3

02 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 [2.3 LROP] entsprechen. [2]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. [3]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).** LROP 2.3 02

03 **[1]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).** LROP 2.3 03

[2]In einem Mittel- und Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

[4]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst den Landkreis Lüneburg.

[5]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst darüber hinaus

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
- aus dem Landkreis Uelzen die Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Barum, Bienenbüttel, Klosterflecken Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Stoetze, Suhlendorf, Weste und Wriedel sowie die Hansestadt Uelzen,
- aus dem Landkreis Harburg die Gemeinde Vierhöfen,
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle, bestehend aus den Gemeinden Flecken Bad Bodenteich, Lüder, Soltendieck, Suderburg und Wrestedt (Landkreis Uelzen),
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg, bestehend aus den Gemeinden Buchhorst und Lanze sowie der Stadt Lauenburg /Elbe (Kreis Herzogtum Lauenburg), den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen und Wulfsen sowie der Stadt Winsen/Luhe (Landkreis Harburg), den Gemeinden Besitz, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg sowie der Stadt Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der

Gemeinde Bispingen sowie der Stadt Munster (Landkreis Heidekreis) und
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Schwerin, bestehend aus den Gemeinden Bengersdorf, Dersenow und Brahlstorf (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[6]Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner/innen in den Überlappungsbereichen nach Satz 5 jeweils hälftig dem Oberzentrum in Lüneburg zugeordnet.

[7]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst die Stadt Bleckede, die Samtgemeinde Dahlenburg, die Gemeinden Neetze, Hittbergen, Lüdersburg und Thomasburg sowie den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus dem Amt Neuhaus.

[8]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst darüber hinaus
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow, bestehend aus der Gemeinde Neu-Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus den Gemeinden Teldau, Neu Gülze und Besitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim) sowie
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht, bestehend aus der Gemeinde Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[9]Bei der Bewertung des Kongruenzgebotes wird bezogen auf Satz 7 die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50 % dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet. [10]Bei der Bewertung des Kongruenzgebotes wird bezogen auf Satz 8 die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow zu 75 %, aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50 % und aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht zu 25 % dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet.

[11]Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3 03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. LROP 2.3 03 Sätze 5 bis 7

[12]Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

[13]Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. [14]Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

04 **[1]Außerhalb des Oberzentrums in Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Bardowick Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten** LROP 2.3 03
- **Möbel, Küchen**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den

jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer 03 nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern 06 (Konzentrationsgebot), 09 (Abstimmungsgebot) und 10 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]**Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg.** [3]**Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

[4]**Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:**

- **Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche**

[5]**Es ist zulässig, diese Verkaufsflächenobergrenzen im Einzelfall zu überschreiten, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und ein Gutachten belegt, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziffer 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.**

[6]**Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick ist auf 3.000 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziffer 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.**
[7]**Zentrenrelevante Randsortimente müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.**

05 [1]**Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Adendorf Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten** LROP 2.3 03

- **Möbel, Küchen**
- **Bau- und Gartenbedarf**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer 03 nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern 06 (Konzentrationsgebot), 09 (Abstimmungsgebot) und 10 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]**Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg.** [3]**Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

[4]**Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsorti-**

ment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche**
- **Bau- und Gartenbedarf = 12.400 qm Verkaufsfläche**

[5]Es ist zulässig, diese Verkaufsflächenobergrenzen im Einzelfall zu überschreiten, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und ein Gutachten belegt, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziffer 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf ist auf 1.600 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziffer 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.
[7]Zentrenrelevante Randsortimente müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

06 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).** LROP 2.3 04

07 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). [2]Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [3]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**
[4]Die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt. LROP 2.3 05

08 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts zulässig,** LROP 2.3 06

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

09 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen. LROP 2.3 07

10 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).** LROP 2.3 08

11 [1]**Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 [LROP 2.3] sowie den Ziffern 03 bis 05 [LROP 2.3] sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn** LROP 2.3 10

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 [LROP 2.3] (Abstimmungsgebot) und 08 [LROP 2.3] (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 [LROP 2.3] nicht überschreitet.**

[2]**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.** [3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [4]**Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

[5]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind:**

- **Brietlingen (Ortsteil Moorburg entlang der B 209 vom Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6, Gemarkung Brietlingen)**
- **Handorf (entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße und An der Bundesstraße)**
- **Kirchgellersen (entlang der L 216 zwischen den Abzweigungen Heiligenthaler Straße und Bäckerstraße)**
- **Hohnstorf/Elbe (entlang der B 209 zwischen Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“).**

[6]**Die zu versorgenden Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Satz 5 sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und erstrecken sich**

- **für den Standort Brietlingen über die Gemeinden Brietlingen (Ortsteile Brietlingen, Moorburg) und Barum (Ortsteile Barum, Horburg),**
- **für den Standort Handorf über die Gemeinden Handorf, Barum (Ortsteil St. Dionys) und Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf,**
- **für den Standort Kirchgellersen über die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen und**
- **für den Standort in Hohnstorf/Elbe über die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.**

12 Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollen bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden und dabei insbesondere Baurechte für großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen werden.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

01 [1]**Zur Sicherung und Entwicklung klimaökologisch regional bedeutsamer Freiflächen sowie zur Gliederung der Siedlungsstruktur sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen (flächenhaft sowie linienförmig) festgelegt.** LROP 3.1.1 01 LROP 3.1.1 03

[2]**Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienförmiger Ausprägung- festgelegt.**

[3]**In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig.**

02 Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf, zwischen Lüneburg und Reppenstedt, zwischen Lüneburg und Ochtmissen sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten werden soll. LROP 3.1.1 03

03 Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden. LROP 3.1.1 01

04 **Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung südlich Dahlenburg ist in seiner Funktion als landesweit bedeutsamer Kohlenstoffspeicher zu sichern.** LROP 3.1.1 07

05 [1]**Als naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind im Landkreis Lüneburg folgende Moore aufgrund ihrer naturschutzfachlichen sowie klimaökologischen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln:** LROP 3.1.1 06

- **Hochmoor nördlich Vierhöfen,**
- **Hochmoor Vierhöfener Ecke,**
- **Elbaer Moor & Bültenmoor,**
- **Mausemoor,**
- **Hornmoor,**
- **Melbecker Moorreste & Schiedmoor,**
- **Hangdruck-Moor an der Rahnbeek,**
- **Kreuzmoor,**
- **Hochmoor Große Heidkoppeln,**
- **Das kleine Moor,**
- **Kranichmoor-Rundes Moor.**

[2]**Hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten ab einer Mindestflächengröße von 10 ha sind aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern und zu entwickeln.**

[3]Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 **Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden.** LROP 3.1.2 01

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds sind zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 02 LROP 3.1.2 04

[2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.

03 Folgende Habitatkorridore sollen als großräumige Verbundachsen der Lebensraumkategorien Grünland, Wald und halboffene Landschaft, Trocken- und Magerbiotope sowie Fließgewässer einschließlich ihrer Auen und Niederungen weiterentwickelt werden: LROP 3.1.2 04

- Verbindung der großen Waldgebiete entlang der südlichen Kreisgrenze vom Truppenübungsplatz Munster-Nord bis zur Göhrde.
- Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräumen von der Carrenziener Heide über den Rens, die Zeetzer und Stixer Berge bis zu den Kaarßer Bergen.
- Verbindung der Waldgebiete Hohes Holz und Süsing über die Hohe Heide sowie den Gellerser Anfang.
- Verbindung der Waldgebiete Die Bennerstedt und Priorsgehege über Drögenholz, Heideholzhausen, Die Birken zum Vastorfer Holz.
- Verbindung der Waldgebiete Wiebeck und nordöstlich Breetze über Bargmoor.
- Verbindung zwischen der Göhrde und dem Waldgebiet Schieringen mit den dazwischenliegenden Waldlebensräumen.
- Verbindung von großflächigen Grünlandgebieten in der Marsch zwischen der Elbe nördlich Bleckede und Barum.
- Verbindung von Grünlandlebensräumen zwischen der Elbe bei Stiepelse und Sückau.
- Verbindung von Trockenlebensräumen zwischen dem Truppenübungsplatz Munster-Nord und Schwindebeck.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen in der Elbtalaue einschließlich Marsch- und Bruchwetter mit Grabensystem.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Luhe und Lopau mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Neetze mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem an der Ilmenau mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke mit Nebenbächen.
- Verbindung entlang der angrenzenden Böschungen des Elbe-Seitenkanals.

04 Für raumbedeutsame Planungen und Vorhaben innerhalb von oder angrenzend an Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sollen möglichst die Sicherung und die Umsetzung des Biotopverbundes in die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG einbezogen werden. LROP 3.1.2 05

05 Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sollen Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen erhalten und entwickelt werden**.** LROP 3.1.2 07

06 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. [2]Die in Satz 1 genannten Gebiete, die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen und nicht Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 08

07 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden. [2]Die in Satz 1 genannten Gebiete sind bei einer Dauergrünlandnutzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert und entwickelt werden.

3.1.3 Natura 2000

01 **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.** LROP 3.1.3 02

02 **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG zulässig.** LROP 3.1.3 02

3.1.4 Großschutzgebiete

01 **Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist auf Grundlage des Biosphärenreservatsgesetzes und der Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.4 01

02 [1]Die Pflege von Natur und Landschaft soll gemäß den im Biosphärenreservatsplan enthaltenen Maßnahmen erfolgen. [2]Eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung soll gefördert werden. LROP 3.1.4 04

03 Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Biosphärenzentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sollen gesichert werden. LROP 3.1.4 04

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten und behutsam entwickelt werden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen diese berücksichtigt werden. LROP 3.1.5 01

02 [1]Die Bau- und Bodendenkmale im Landkreis Lüneburg sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert werden. [2]Sie sollen nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. [3]Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Bau- und Bodendenkmale berücksichtigt werden. [4]Bei sich in die Höhe entwickelnden Denkmalen, sollen optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden, indem neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten. LROP 3.1.5 02

03 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter** LROP 3.1.5 04

- **Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen**
- **das im Landkreis Lüneburg liegende Teilgebiet der Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue**
- **historische Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen**
- **Saline und Kalkberg in Lüneburg**
- **Kloster Lüne**
- **Oldendorfer Totenstatt**
- **Großsteingräber im Schieringer Forst**
- **Buckelgräberfeld von Boltersen**
- **Landwehre bei Lüneburg**
- **Altdorf von Bardowick**
- **Hospital St. Nikolaihof Bardowick**
- **Schloss Bleckede**
- **Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau**
- **Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf**

sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten und zu entwickeln.

[2]Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

01 [1]Die Landwirtschaft soll im Landkreis Lüneburg als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten und entwickelt werden. [2]Dies soll unter Kriterien der Nachhaltigkeit erfolgen, um die Landwirtschaft im Landkreis zukunftsfähig zu machen. LROP 3.2.1 01

02 Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt. LROP 3.2.1 01

03 Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit

Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.

04 In landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollen in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen.

05 Grünland soll bei landschaftsökologischer Bedeutung, insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie bei artenreichen Ausprägungen erhalten werden.

06 Die Gemüseanbauregion Bardowick soll aufgrund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

07 Flurbereinigungsverfahren sollen insbesondere zur Förderung des Biotopverbunds, bei Infrastrukturprojekten sowie sonstigen Notwendigkeiten realisiert werden.

08 Um dem zunehmenden Problem der Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft zu begegnen, soll im Landkreis Lüneburg ein integriertes Wasserrückhaltesystem entwickelt werden.

09 Der Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden. LROP 3.1.2 02

10 [1]Die vorhandenen Waldbestände sollen zu standortgerechten, qualitativ hochwertigen und vitalen Mischwäldern entwickelt werden. [2]Dies gilt vor allem für die Kiefernwälder auf ehemaligen Heidestandorten.

11 [1]In unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten soll der Wald durch Arrondierung vorhandener Bestände und Aufforstung vermehrt werden, ohne jedoch das Landschaftsbild dieser Gebiete grundlegend zu überformen oder zu verändern. [2]Der Anteil der Auwälder soll auf geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes erhöht werden. [3]Die vorhandenen Waldflächen sollen als Bestandteil des kreisweiten Biotopverbunds miteinander vernetzt werden. LROP 3.2.1 02

12 In überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Gebieten sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen sowie offene Bereiche, die dem Arten- und Biotopschutz und der Biodiversität dienen, von Aufforstung freigehalten werden. LROP 3.2.1 04

13 [1]Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. [2]Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden. LROP 3.2.1 03

14 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. [2]Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzbeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowohl die landesweit als auch die regional festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.** LROP 3.2.1 04

15 Die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und LROP 3.2.1 03

Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden.

16 Innerhalb der Vorranggebiete Sperrgebiet sollen vorhandene Waldflächen geschont und erhalten werden.

17 [1]Den durch Luftschadstoffe verursachten Waldschäden soll durch forstliche Maßnahmen entgegengewirkt werden. [2]Bei allen forstlichen Maßnahmen sollen die zu erwartenden Folgen des Klimawandels berücksichtigt und auf eine Verringerung der Klimaverwundbarkeit der Wälder hingewirkt werden.

18 [1]Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, welche nicht bereits als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. [2]Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. LROP 3.2.1 02

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 **Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern.** LROP 3.2.2 01

02 **[1]Überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 3.2.2 02

[2]Regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. [3]Weitere regionale Rohstoffvorkommen sind zur Sicherung des langfristigen Bedarfs in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP 3.2.2 08

03 **[1]Regional bedeutsame Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** [2]Weitere regionale Kleivorkommen sind zur Sicherung des langfristigen Bedarfs in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP 1.3 03

04 **[1]Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.** **[2]Satz 1 gilt auch für sich im Abbau befindliche Lagerstätten.** LROP 3.2.2 01 Satz 5

05 Die Zugriffsmöglichkeiten zur Erschließung tiefliegender Salzvorkommen im Landkreis sollen langfristig aufrechterhalten werden. LROP 3.2.2 01

06 [1]Die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten unter Einbezug von Entwicklungspotenzial, Vornutzung und Planungskonzepten erfolgen. [2]Der Natur- und Artenschutz mit seiner natürlichen Sukzession soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. [3]Bei Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Biotopverbund und/oder Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung soll mit dieser die Nachnutzung bzw. Rekultivierung gesteuert werden.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Im Bereich der Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Wendland.Elbe“ sowie des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ soll die jeweils vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausstattung für die LROP 3.2.3 01

landschaftsbezogene Erholung erhalten werden.

02 Innerörtliche Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden sowie fußläufig erreichbar sein. LROP 3.2.3 01

03 Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01

04 **Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, herausragenden landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit besonders für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt und in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.2.3 01

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.** LROP 3.2.3 01

[2]Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden.

[3]Touristische Radwege sollen auf Deichen geführt werden, sofern die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

06 [1]Die vorhandenen Reitwege sollen gesichert, bedarfsgerecht ausgebaut sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise vernetzt werden. [2]Das Reitwegenetz soll reitbezogene Einrichtungen und Angebote einbinden. LROP 3.2.3 01

[3]Die vorhandenen Wanderwege sollen gesichert, bedarfsgerecht ausgebaut sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise vernetzt werden. [4]Das Wanderwegenetz soll wanderbezogene Einrichtungen und Angebote einbinden.

[5]**Reit- und Wanderwege sind so zu führen, dass empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.**

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 [1]Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. LROP 3.2.4 01

[2]Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. [3]Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen […] Rechnung zu tragen. LROP 3.2.4 03 Sätze 1 bis 2

02 **[1]Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.** LROP 3.2.4 02

[2]Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheit Elbe […] koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der

Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

03 **[1]Zur Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung die Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt.** LROP 3.2.4 07 LROP 3.2.4 09

[2]Die wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten oder als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesenen Einzugsgebiete der Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

04 [1]Die Abwasserreinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. [2]**Zur Sicherung der Abwasserentsorgung sind in der zeichnerischen Darstellung die Kläranlagen überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.** LROP 3.2.4 03 - 04

05 [1]Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Hochwasserminimierung angestrebt werden, zu der auch die ortsnahe Niederschlagsversickerung gehört. [2]Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens erhalten werden. [3]Bei der Ortsentwicklung sollen die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch integrierte Entwässerungspläne gelöst und die Risiken durch Starkregenereignisse insbesondere durch die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken vermindert werden.

06 [1]Zur Schadensvermeidung für bestehende Siedlungen und anderweitige Nutzungen in den als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsgebieten sollen ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gesichert sowie abflussverbessernde Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden. LROP 3.2.4 10

[2]Natürliche Überschwemmungsgebiete in den Flussauen sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der integrierten Nutzung durch eine nachhaltige Landwirtschaft und Erholung als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden. [3]Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke.

07 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Deich festgelegten bestehenden Deiche sind zu sichern.** [2]Geplante Deiche sind zur Sicherung ihrer Umsetzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. LROP 3.2.4 10

08 [1]Retentionsräume außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sollen an allen Fließgewässern wiedergewonnen, gesichert und entwickelt werden. **[2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegten bestehenden Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" sind als Retentionsraum zu erhalten.** LROP 3.2.4 11

09 **In der zeichnerischen Darstellung sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.** LROP 3.2.4 12

10 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegten Bereiche, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden, sowie darüber hinausgehende geeignete Rückhalteräume sollen gesichert und entwickelt werden. [2]In ihnen sollen bei der weiteren räumlichen Nutzung bestehender und neuer kritischer Infrastrukturen LROP 3.2.4 12

oder baulicher Anlagen das Risiko einer Beeinträchtigung durch eine Überflutung berechnet und Planungsalternativen geprüft werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 [1]Im Sinne des Klimaschutzes sollen bei der Entwicklung einer funktions- und leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltverbundes sowie der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes und des Städtebaus besonderes Gewicht erhalten. [2]Zur Verknüpfung von Mobilitätsangeboten des Umweltverbundes sollen Mobilitätsstationen eingerichtet werden. [3]Die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung klimafreundlicher Antriebe sollen geschaffen werden. LROP 4.1.1 01

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe sind zu sichern.** [2]Darüber hinaus bestehende Gleisanschlüsse und Verladestellen des Güterverkehrs entlang der Gleise der Deutschen Bahn AG und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH sollen erhalten werden. [3]Bei Bedarf sollen weitere Gleisanschlüsse und Verladestellen für gewerbliche Zwecke entwickelt werden. LROP 4.1.1 02

03 **Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte regional bedeutsame Vorranggebiet Güterverkehrszentrum am Binnenhafen Lüneburg ist als logistischer Knoten zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.1 03

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 [1]**Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt und als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern.** [2]**Die Anbindung des in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegten Bahnhofs Lüneburg an den Schienenpersonenfernverkehr ist zu erhalten.** [3]Die Anbindungsqualität Lüneburgs soll durch eine Erhöhung der Zahl der Fernverkehrsanbindungen weiter verbessert werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 03 LROP 4.1.2 04

02 [1]**Der Schienenpersonennahverkehr auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist zu sichern.** [2]**Auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg ist der Schienenpersonennahverkehr in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern.** LROP 4.1.2 04 LROP 4.1.2 08

03 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegte Bahnstrecke Lüneburg – Lübeck ist für den konventionellen Eisenbahnverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** [2]**Für den in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegten Streckenabschnitt Lüneburg in Richtung Büchen sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.** LROP 4.1.2 06

04 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** [2]Die Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sollen für den LROP 4.1.2 04

Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden.

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen sind zu sichern und zu entwickeln.** [2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen in Wendisch Evern und Neetzendorf auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg sollen erhalten werden. [3]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sollen für eine Reaktivierung der Bahnstrecken gesichert werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 02

06 **Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 07

07 [1]Die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV untereinander und mit denen des SPNV sollen dauerhaft gesichert und optimiert werden. LROP 4.1.2 07

[2]**Der Bahnhof/Zentrale Omnibusbahnhof Lüneburg ist in seiner Funktion als zentraler Verknüpfungspunkt zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.**

08 [1]**Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren ist – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte ÖPNV-Verbindung zu gewährleisten und zu optimieren.** [2]Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus soll die ÖPNV-Verbindung bedarfsgerecht optimiert werden. [3]Nach Realisierung der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau soll zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus eine direkte ÖPNV-Verbindung hergestellt werden. [4]An Standorten, die die Kriterien für wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte erfüllen, soll mindestens die für diese Einstufung erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden. LROP 4.1.2 07

09 An den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment nach 2.3 Ziffer 04 und 05, den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach 2.3 Ziffer 11 und an Standorten bestehender Einzelhandelsgroßprojekte nach 2.3 Ziffer 05 Satz 3 LROP soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung dauerhaft gewährleistet werden. LROP 4.1.2 07

10 **Zur Verbesserung der Erschließung ländlicher Räume sowie der Erreichbarkeit der Grundzentren sind bedarfsorientierte Bedienformen des straßengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 07

11 Die Erschließung und Verbindung der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sowie der Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus mit den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV sowie den ÖPNV ergänzenden Angeboten soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. LROP 4.1.2 09

12 Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sollen verbessert und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen gesteigert werden. LROP 4.1.2 09

13 [1]Es soll ein attraktives Wegeangebot für den Radverkehr in Form eines gegliederten Radwegenetzes gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.2 09

[2]Zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis sowie den Gemeinden untereinander soll ein regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden. [3]Dabei sollen bedeutende Ziele erschlossen werden. [4]Potenziell besonders nachfragestarke Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes sollen als Pendlerrouten ausgebaut werden. [5]Dies sind radial von der Hansestadt Lüneburg ausgehende Routen sowie ein Fahrrad-

Ring um die Hansestadt Lüneburg. [6]Wo alternative Strecken auf landschaftlich attraktiven Wegen zur Verfügung stehen, sollen diese als ergänzende Routen entwickelt werden.

[7]Unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes sollen bedarfsgerecht Radwegeverbindungen erhalten und geschaffen werden.

14 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegte Strecke ist als überregionaler Radschnellweg von Lüneburg in Richtung Winsen (Luhe) / Hamburg zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.2 09

15 [1]Zur Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV soll eine gute Anbindung des Radverkehrsnetzes an den Bahnhof und ZOB Lüneburg, weitere Haltepunkte des SPNV, nachfragestarke Haltestellen des Stadtbusses und der regionalen Hauptlinien sowie die Elbfähren sichergestellt werden. [2]An den Verknüpfungspunkten sollen Fahrradabstellanlagen in bedarfsgerechtem Umfang und entsprechender Ausstattung geschaffen werden. LROP 4.1.2 09

4.1.3 Straßenverkehr

01 [1]**Die bestehende Trasse der A 39 sowie die Neubaumaßnahmen der A 39 und A 21 sind über die Festlegung als Vorranggebiet Autobahn in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [2]**Die bestehenden und die im Zuge des Neubaus der A 39 geplanten Anschlussstellen sind über die Festlegung als Vorranggebiet Anschlussstelle in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [3]An der A 21 soll die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle festgelegte Anschlussstelle bei Handorf vorgesehen werden. LROP 4.1.3 01

02 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung und die als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegten Straßen sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.** LROP 4.1.3 02 LROP 4.1.1 01

03 Die Leistungsfähigkeit des Streckennetzes für den Umleitungsverkehr der A 39 soll sichergestellt werden. LROP 4.1.1 01

04 [1]Zur frühzeitigen Trassensicherung sind die Ortsumfahrungen Bavendorf und Oldendorf / Göhrde in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. [2]Bei allen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass Ortsumfahrungen für Barendorf und Amelinghausen errichtet werden sollen. LROP 4.1.3 02

05 **Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.** LROP 4.1.3 04

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 [1]**Die Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert.** LROP 4.1.4 01

[2]Bei künftigen Baumaßnahmen des Ersatzbrückenbauwerks bei Hohnstorf – Lauenburg und der geplanten Elbbrücke Darchau – Neu Darchau sowie aller Brücken über den Elbe-Seitenkanal soll der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport ermöglicht werden. LROP 4.1.4 01

[3]Die Bundeswasserstraße Ilmenau ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. LROP 3.2.3 01 LROP 3.2.4 01

02 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegte überregional bedeutsame Binnenhafen Lüneburg ist zu sichern und in seiner trimodalen Funktionalität als Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße weiterzuentwickeln.** LROP 4.1.4 02

03 [1]**Das in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk festgelegte Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist zu sichern und durch eine neue Schleuse zu ergänzen.** LROP 4.1.4 04

[2]Die Schleusen Wittorf und Bardowick sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk festgelegt und sollen in ihren Funktionen gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.4

04 [1]**Bis zur Inbetriebnahme der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau ist die Elbquerung für den regionalen und überregionalen Verkehr durch die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau sicherzustellen.** LROP 4.1.3

[2]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede ist in ihrer Funktion für den regionalen Verkehr, für Erholung und Tourismus zu sichern und zu entwickeln.**

[3]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Hitzacker – Bitter soll für Erholung und Tourismus erhalten werden. LROP 4.1.2 09

05 **Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln.** LROP 4.1.4

4.1.5 Luftverkehr

01 **Der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bestehende Flugplatz ist aufgrund seiner regionalen Bedeutung als Infrastruktur zu sichern und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.** LROP 4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 [1]**In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.** [2]**Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.** LROP 4.2.1 02

02 Das Repowering von Bestandsanlagen soll in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen. LROP 4.2.1 02

03 Die Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks sollen nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden.

04 Bei der Nutzung von Windenergie soll auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden.

05 Von Bioenergieanlagen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes ausgehen. LROP 4.2.1 01

06 [1]Der Ausbau und die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen. [2]Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll freiraumschonend und raumverträglich erfolgen. LROP 4.2.1 03

07 Die Erdwärmenutzung (Geothermie) soll, soweit hydrogeologisch günstig sowie wasserrechtlich zulässig, ausgebaut werden. LROP 4.2.1 01

08 [1]Die Möglichkeiten und Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung sollen identifiziert und verstärkt genutzt werden. [2]Um den Anforderungen an eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, sollen lokale und regionale Energieversorgungskonzepte angestrebt werden. LROP 4.2.1 03

09 Technologien und Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen unterstützt werden. LROP 4.2.1 01

4.2.2 Energieinfrastruktur

01 **In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr Leitungstrassen als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Umspannwerk ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt.** LROP 4.2.2 04

02 Beim Aus-, Neu- und Umbau raumbedeutsamer Energiefreileitungen soll die Trassenbündelung linearer Infrastrukturelemente bevorzugt werden LROP 4.2.2 04

03 **[1]In der zeichnerischen Darstellung sind für den Gastransport bestehende raumbedeutsame Gasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt. [2]Als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse ist in der zeichnerischen Darstellung die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal festgelegt.** LROP 4.2.2 04

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegte Standort Bardowick ist als Siedlungsabfalldeponie, Kompostierungsanlage und als Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung zu sichern.** LROP 4.3 03

02 **Die im Landkreis Lüneburg vorhandenen großflächigen militärischen Sperrgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sperrgebiet festgelegt und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

B Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu 1.1 Ziffer 01:

Zitiert aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).

Zu 1.1 Ziffer 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 1.1 Ziffer 03, Satz 1:

Der Klimawandel ist eine der zentralen existenziellen Herausforderungen, deren Bewältigung innerhalb der nächsten Jahre mit starkem Engagement vorangetrieben werden muss. Bereits heute sind Klimaveränderungen sichtbar, die sich in Zukunft noch verschärfen werden. Prognostiziert wird für Niedersachsen – im Rahmen der Modellunsicherheiten – insbesondere eine Zunahme der Durchschnittstemperatur, der Sommer- und Hitzetage sowie tropischen Nächte, eine Abnahme der Zahl der Frost- und Eistage, eine Verschiebung der Niederschlagsmengen mit einer Abnahme im Sommer und einer Zunahme im Winter verbunden mit der Zunahme von Starkregenereignissen und ggf. Trockenphasen.[1] Diese Entwicklungen haben weitreichende Auswirkungen etwa auf das natürliche Wasserdargebot für Trinkwassergewinnung und landwirtschaftliche Beregnung, das Pflanzenwachstum und die ökologische Zusammensetzung von Biotopen, gesundheitliche Belastungen, Siedlungswasserwirtschaft, Deichbau und Katastrophenschutz, Schädlingsentwicklung und Forstwirtschaft. Hinzu treten globale Folgen etwa hinsichtlich der weltweiten Ernährungslage, Konflikten und Migrationsbewegungen, die auch regionale Effekte haben können.

Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP 2010) hat der Landkreis Lüneburg Grundsätze zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Energieautarkie verankert. 2012 wurde die Leitstudie „100 % Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ zur Ermittlung von Potenzialen für Erneuerbare Energien im Landkreis von der Leuphana Universität Lüneburg erstellt[2]. 2014 folgte die Anerkennung des Landkreises Lüneburg als 100 %-Erneuerbare-Energie-Region. Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept von 2025[3] hat der Landkreis beschlossen[4], für das Kreisgebiet bis 2040 die Treibhausgasneutralität anzustreben. Auch wenn mit Rest-Emissionen zu rechnen ist, sollen die Potenziale zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen maximal ausgeschöpft werden. Schon seit 2008 bemühen sich Hansestadt und Landkreis Lüneburg auch mithilfe von explizit für dieses Themenfeld zuständigem Personal um die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz. Auch andere Kommunen im Landkreis verfolgen entsprechende Bemühungen.

Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Problematik sollen die Anstrengungen zum Klimaschutz weiter verstärkt werden. Da eine Klimaveränderung nicht mehr grundsätzlich zu verhindern ist, muss auch ein stärkeres Augenmerk auf die Anpassung an bereits eingetretene und prognostizierte

[1] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022a, S. 18 ff.

[2] Leuphana Universität Lüneburg, 2012.

[3] Energielenker projects GmbH, 2025.

[4] Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2025.

Auswirkungen des Klimawandels gelegt werden. Dies macht auch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) deutlich. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollen daher bei der räumlichen Entwicklung des Landkreises von allen Akteuren in ihren jeweiligen Aufgabenfeldern bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Zu 1.1 Ziffer 03, Satz 2:

Die Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erfordert eine weitreichende Ausnutzung der gesamten Bandbreite der Handlungsoptionen. Auch hinsichtlich der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Auswirkungen und Anpassungsmöglichkeiten, für die zum Teil heute noch ein begrenztes Bewusstsein besteht, in den Blick zu nehmen. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt werden, in denen Treibhausgasemissionen differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung gewichtet sowie systematisch Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden. Dies bietet eine gute Grundlage einer zielgerichteten und effizienten Maßnahmenumsetzung. Zur Erstellung und Umsetzung der Konzepte ist die Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen notwendig. Hierfür können verschiedene Förderangebote bei Bund und Land genutzt werden.

Zu 1.1 Ziffer 03, Satz 3:

Auf Bundesebene wird in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) eine Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 als Klimaschutzziel gesetzlich festgeschrieben. Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) ist dies bereits für 2040 vorgesehen. Dabei sind jeweils Zwischenziele für 2030 und 2035 definiert. Eine Netto-Treibhausgasneutralität ist dabei definiert als ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken. Gemäß einer kommunalen Treibhausgasbilanz im integrierten Klimaschutzkonzept 2025 lagen die Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg unter Berücksichtigung des regionalen Strommixes im Bilanzjahr 2022 bei 1.346.433 CO_2-Äquivalent.[5] Auch wenn diese Bilanz kein vollständiges Bild abgibt, wird doch deutlich, dass hier noch erhebliche Anstrengungen zur Reduktion der Freisetzung und zur Erhöhung der Bindung von Treibhausgasen unternommen werden müssen. Während sich die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bereits sehr dynamisch entwickelt hat und durch die Festlegungen im Abschnitt 4.2 Energie weiter gestärkt wird, besteht in anderen Bereichen, insbesondere bei der Gebäudesanierung, der Wärmeversorgung und im Verkehrssektor noch erheblicher Handlungsbedarf. Dennoch erscheint angesichts der räumlichen Struktur des Landkreises, der technischen Entwicklungen und der zunehmenden gesellschaftlichen Unterstützung von Klimaschutz und Energieautarkie das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 im Landkreis Lüneburg ambitioniert, aber zielführend. Die Kommunen und sonstigen Planungs- und Maßnahmenträger sind aufgefordert, die Erreichung dieser Zielsetzung auf Landkreisebene zu unterstützen. Hierzu ist auch eine aktive Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen erforderlich, die über die Aufgabenerfüllung im engeren Sinne hinausgehen können. So bedarf es etwa zur Schaffung von Wärmenetzen eines Engagements der Kommunen jenseits der Bereitstellung von Wohnbauland im Rahmen der Bauleitplanung.

Weitere für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevante Festlegungen finden sich in den folgenden Abschnitten des RROP.

[5] Vgl. energielenker projects GmbH, 2025, S. 17.

Zu 1.1 Ziffer 04:

Räumliche Entwicklung muss eine Vielzahl verschiedener Aspekte berücksichtigen, die sich gegenseitig beeinflussen und miteinander in Einklang zu bringen sind, um Konflikte zu vermeiden und Synergien zwischen Nutzungen zu erzeugen. Der Flächennutzungsplan stellt ein Instrument zur flächendeckenden räumlichen Steuerung der Entwicklung des Gebietes einer Samt- oder Einheitsgemeinde dar, verfolgt aber aufgrund seines städtebaulichen Fokus nicht notwendigerweise einen übergreifenden Ansatz und wird in der Praxis häufig anlässlich einer konkret anstehenden baulichen Planung nur für bestimmte Ausschnitte des Planungsraumes fortgeschrieben. Für eine sowohl räumlich als auch fachlich übergreifende Gesamtplanung in einem integrierten Ansatz sollen die Träger der Flächennutzungsplanung daher bei Bedarf räumliche Entwicklungskonzepte aufstellen, in denen wesentliche Rahmenbedingungen, Entwicklungsziele, Planungen und Maßnahmen fachlich und räumlich übergreifend erarbeitet werden. Die Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile sollen im Erstellungsprozess eingebunden sein, um deren Interessen berücksichtigen zu können und darauf hinzuwirken, dass diese die Ergebnisse mittragen und mit ihren gemeindlichen Planungen unterstützen. Da vielfach Wechselwirkungen mit den Entwicklungen angrenzender Planungsräume bestehen, soll eine Abstimmung mit benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen. Dies gilt auch für die Regionalplanung; hier kann durch eine frühzeitige Abstimmung sichergestellt werden, dass die Ergebnisse den regionalplanerischen Vorgaben entsprechen und damit auch in der planerischen Umsetzung realisierbar sind. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen geben Hinweise auf relevante Themen, die im Entwicklungskonzept geprüft werden sollten, insbesondere die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Folgen für den Wohnungsbau und die Infrastruktur, Gewerbeplanung, flächensparende Siedlungsentwicklung, Klimaschutz oder Mobilität.

Zu 1.1 Ziffer 05:

Aufgabe von Dorfentwicklungsmaßnahmen ist es – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demographischen Wandels – ländliche Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt zu erhalten, neuen funktionalen Anforderungen anzupassen und in die Landschaft einzubinden. Dem Verlust notwendiger Infrastruktur und der Verödung von Ortskernen soll so entgegengewirkt werden. In den Dörfern des Dorfentwicklungsprogramms werden Planungen, Umsetzungsbegleitung und Maßnahmen durch das Land Niedersachsen bezuschusst, die umfangreiche private und öffentliche Erneuerungsvorhaben anstoßen und damit die Funktionen des Dorfes bzw. des Dorfgefüges sicherstellen. So können Dorfentwicklungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht, die auf der ideellen Ebene einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktivierende Beteiligung und Einbindung der Betroffenen in den Planungsprozess bewirken ein hohes Maß an Identifikation und Nachhaltigkeit.[6] So wird durch Dorfentwicklungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Siedlungen im Landkreis Lüneburg im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet. Die Teilnahme ländlicher Siedlungen an Dorfentwicklungsmaßnahmen wird daher begrüßt.

Zu 1.1 Ziffer 06:

Alternative und gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen können sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Bereichen neue Entwicklungschancen und -impulse bieten und werden daher

[6] Vgl. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 2020.

vom Landkreis Lüneburg grundsätzlich begrüßt. Bei den alternativen Wohnformen sind folgende Formen zu unterscheiden[7]:

- Gemeinschaftliches Leben (co-living) legt den Fokus auf das Zusammenleben von nicht miteinander verwandten Menschen, die vor dem Hintergrund der Auflösung traditioneller Familienstrukturen soziale Verantwortung füreinander übernehmen, Wohnbereiche gemeinschaftlich nutzen und gemeinsame Werte teilen. Solche Wohnprojekte können sowohl selbstorganisiert als auch in Kooperation mit Wohnungsbauunternehmen umgesetzt werden. Sie bieten häufig gute Möglichkeiten zur Nachnutzung vorhandener Bausubstanz.
- Tiny living meint die ökonomisch oder ökologisch motivierte Reduktion der Wohnbedürfnisse auf das Wesentliche mit reduzierten Wohnflächen von maximal 45 m² bzw. ca. 25 m² pro Person. Damit einher geht ein reduzierter Energie- und Ressourcenverbrauch sowie günstigere Bau- bzw. Mietkosten.
- Temporäres Wohnen bezeichnet die Nutzung semimobiler oder mobiler Gebäude, die autark oder teilautark sind, als Erstwohnsitz für nur wenige Monate. In Abgrenzung zu Campingplätzen dienen diese Gebäude nicht dem Urlaub, sondern einem Leben, bei dem die Bewohner relativ einfach auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren können, z. B. im Kontext von projektbezogenem Arbeiten.

Alternative Formen des Arbeitens und Wirtschaftens umfassen etwa Gemeinschaftsbüros (co-working spaces), selbstverwaltete Betriebe oder alternative Formen der Landwirtschaft (bspw. solidarische Landwirtschaft). Auch das Zusammenleben mit gemeinsamer Ökonomie, geldarmes Leben oder Gemeinschaffen können in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein. So wird durch diese Wirtschafts- und Wohnformen auch dem Trend hin zu neuen Arbeitsformen (Arbeiten von zu Hause aus, projektbezogenes Arbeiten, flache Hierarchien, etc.) Rechnung getragen.

Alternative Wohnformen können angesichts des bundesweiten Siedlungsdrucks mit steigenden Wohnpreisen dazu beitragen, bezahlbaren Wohnraum und flächeneffiziente Bauformen zu schaffen. Insbesondere gemeinschaftliche Wohnformen mit einem generationsübergreifenden Ansatz ermöglichen es älteren Menschen, durch die Unterstützung aus ihrem Wohnumfeld länger an ihrem Wohnort zu bleiben und leisten damit auch einen Beitrag zur Anpassung der Gesellschaft an den demographischen Wandel.

Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen wirken oftmals über das jeweilige Projekt selbst hinaus, indem Angebote wie Kulturveranstaltungen, Seminare, offene Gemeinschaftsbüros oder auch Erzeugnisse des Wirtschaftens für das Umfeld des jeweiligen Projektes angeboten werden. Co-working spaces als verlässlich geöffnete und betreute Orte bieten gute Möglichkeiten, als sogenannte „dritte Orte“ nicht nur Arbeitsorte, sondern Lebensmittelpunkte zu sein, aus denen sich weitere Infrastruktur entwickelt.[8] So wird, gerade im ländlichen Raum, ein Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet. Hofläden und -cafés können z. B. auch touristische Angebote darstellen, die Regionen für den Tourismus attraktiver machen und so ebenfalls wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringen.

Gerade in peripheren Gemeinden können solche Wohn- und Wirtschaftsformen damit auch rückläufigen Einwohnerzahlen, Überalterungstendenzen und einem Rückgang von Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge entgegenwirken.[9] Durch den Zuzug neuer Einwohner und die gemeinschaftliche Nutzung können städtebauliche Strukturen und bestehende Bausubstanz wie etwa große landwirtschaftliche Hofstellen erhalten und genutzt werden, für die es durch den Wandel in der Landwirtschaft mit dem Trend zu immer weniger, dafür aber größeren und stärker mechanisierten Betrieben

[7] Die Systematisierung erfolgte mit freundlicher Unterstützung durch das Planungsbüro Müller + Haupt, Architekten + Ingenieure GbR, Hamburg und Nieklitz, 2020.

[8] Vgl. Bertelsmann Stiftung, 2020, S. 38.

[9] Vgl. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V., 2019, S. 4.

oftmals keine angemessene landwirtschaftliche Nutzung mehr gibt. Auch Ortskerne können so wiederbelebt werden. Somit können alternative und gemeinschaftliche Wohnformen einen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Standortfaktor für gemeinschaftliche Wohn- und Arbeitsformen ist neben Platz und nutzbaren Gebäuden das Vorhandensein einer angemessenen digitalen Infrastruktur in Form eines leistungsfähigen Internetanschlusses.[10] Des Weiteren sind hier Angebote zu autoarmer Mobilität wie carsharing oder ein gutes ÖPNV-Angebot zu nennen. Gerade für jüngere Menschen, die aufs Land zurückkehren oder dorthin ziehen wollen, ist dies ein wichtiges Entscheidungskriterium[11].

Auch in städtischen Räumen können alternative gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen mit ihren über das jeweilige Projekt hinausgehenden Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung von Wohnquartieren leisten sowie die Lebensqualität und die Identifikation mit dem Wohnumfeld erhöhen.

Die Gemeinden sollen alternative und gemeinschaftliche Wohnformen fördern. Dazu sollen sie im Rahmen von Entwicklungskonzepten die Möglichkeiten alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen in einem größeren Rahmen betrachten und für deren Umsetzung die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten nutzen. Dies beinhaltet ausdrücklich nicht die Schaffung neuer baulicher Anlagen im Außenbereich, die die Entstehung oder Erweiterung von Splittersiedlungen befürchten lassen. Stattdessen sollen insbesondere im ländlichen Raum alternative Wohn- und Wirtschaftsformen genutzt werden, um vorhandene Strukturen nachzunutzen und zu stärken.

Zu 1.1 Ziffer 07:

Der Landkreis Lüneburg strebt eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung an, die sich durch eine möglichst konjunkturunabhängige Branchenstruktur mit einem zukunftsfähigen Produktportfolio, eine ressourcenschonende Wertschöpfung und gute Einkommensmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises auszeichnet. Der Landkreis Lüneburg gehört zum Wirtschaftsraum der Metropolregion Hamburg und ist damit eingebunden in die Entwicklung der international vernetzten und dynamischen Wirtschaft eines der wichtigsten Handels- und Wirtschaftszentren Nordeuropas. Davon kann der Landkreis insgesamt profitieren, wenngleich die Gemeinden aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Landkreises und der verkehrlichen Anbindung unterschiedlich stark von diesem Einfluss geprägt sind. Größter Wirtschaftsmotor innerhalb des Landkreises ist die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und gewerblicher Schwerpunkt, der auch auf die umliegenden Gemeinden insbesondere entlang der Verkehrswege ausstrahlt.

Die wirtschaftlichen Strukturdaten des Landkreises Lüneburg zeigten in den letzten Jahren bei häufig unterdurchschnittlichen Ausgangswerten vielfach einen positiven Trend, den es zu verstetigen und zu stärken gilt. So liegt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Landkreis Lüneburg seit Längerem unter den bundesdeutschen und niedersächsischen Vergleichswerten, hat aber von 2010 bis 2018 eine leicht überdurchschnittliche Entwicklung von jährlich + 3,8 % erfahren[12]. Auch das Medianeinkommen (Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte) hat sich bis 2017 dem niedersächsischen Vergleichswert angenähert, wobei es noch knapp 6 % unter dem bundesdeutschen Medianeinkommen liegt[13]. Die Arbeitslosenquote bewegt sich nach zuvor höheren Quoten seit 2015 bis 2020 in einem Bereich bis maximal 6 %[14]. Die positive Entwicklung zeigt sich auch in den Beschäftigtenzahlen, die auch im Vergleich zu Deutschland, Niedersachsen und der Metropolregion Hamburg (leicht)

[10] Vgl. ebd., S. 6 f.

[11] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021a.

[12] Vgl. Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“, 2021.

[13] Vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2020a.

[14] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021 b.

überdurchschnittlich war[15]. So konnte die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Arbeitsort im Landkreis Lüneburg haben, zwischen 2011 und 2020 um gut 9.000 auf 59.560 gesteigert werden[16]. Die Zahl der Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Lüneburg liegt 2020 bei gut 70.000[17].

Die gewerbliche Struktur im Landkreis ist mittelständisch geprägt, auch der Anteil der Selbständigen ist hoch, während Großbetriebe nur einen vergleichsweise geringen Anteil aufweisen. Mit gut 75 % der Beschäftigten (2017) liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Tertiären Sektor; der Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe liegt mit 20,6 % dagegen unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt[18].

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis sind aktuell noch nicht absehbar.

Aus dem Vergleich der oben genannten Beschäftigtenzahlen am Wohnort und am Arbeitsort resultiert ein negativer Pendlersaldo, der in erster Linie der Ausstrahlungskraft des starken Arbeitsmarktes der Freien und Hansestadt Hamburg geschuldet ist. Um den negativen Pendlersaldo und die damit verbundenen individuellen und volkswirtschaftlichen Kosten zu reduzieren, sollte darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen im Landkreis Lüneburg raumverträglich weiter zu erhöhen. Hierbei ist neben der reinen Zahl der Arbeitsplätze auch deren Effekt hinsichtlich der damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten oder der Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse relevant.

Zu Spiegelstrich 1:

Zur Weiterentwicklung der Wirtschaft und zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus im Landkreis Lüneburg sollen die besonderen Standortvorteile der Region auch in ihren teilräumlichen Ausprägungen genutzt und weiterentwickelt werden. Dazu gehören zum einen harte Standortfaktoren wie die Nähe zur Freien und Hansestadt Hamburg als Zentrum der Metropolregion Hamburg oder die verkehrliche Anbindung über Schiene, Wasserstraße und Straße. Hier werden der vorgesehene Neubau der Abschnitte der A 39 und die Grundinstandsetzung des Schiffshebewerks in Scharnebeck einschließlich des Neubaus einer Schleuse weitere Entwicklungspotenziale eröffnen. Zum anderen sind weiche Standortfaktoren wie die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort, die städtebauliche Qualität, das Angebot an Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie die hohe Landschafts- und Erholungsqualität wichtige Aspekte, die es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt.

Zu Spiegelstrich 2:

Wesentliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte gehen vom vorhandenen Unternehmensbestand aus. So wird nach Erkenntnis des Gewerbeflächenmonitorings der Metropolregion Hamburg ein Großteil der Nachfrage nach Gewerbeflächen durch den regionalen Unternehmensbesatz induziert[19]. Daher ist die Förderung des Unternehmensbestandes ein zentrales Element der Regionalentwicklung. Auf planerischer Ebene sind die Schaffung bzw. der Erhalt von Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie flexible Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten an den Gewerbestandorten von Bedeutung. Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am Standort können Standortverlagerungen hervorrufen, die die Gefahr einer Abwanderung aus dem Landkreis bergen, wenn keine naheliegenden und attraktiven Standortalternativen angeboten werden können.[20] Auch ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Gewerbestandorte, das potenziell eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Gewerbeflächen zur Folge haben könnte, sollte vor diesem Hintergrund vermieden werden. Ebenso sollten bestehende Gewerbegebiete, insbesondere, wenn bereits eine gewisse

[15] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 38.
[16] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021d.
[17] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021e.
[18] Vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2020a.
[19] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.
[20] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 86.

Fluktuation zu erkennen ist, an veränderte Anforderungen angepasst werden, um einen Abwertungsprozess zu vermeiden. Dazu gehören etwa die Nachnutzung frei gewordener Grundstücke und Immobilien, die Infrastrukturausstattung, die Organisation des ruhenden Verkehrs oder das städtebauliche Erscheinungsbild. Hier liegen auch Potenziale für eine Nachverdichtung und eine ökologischere Aufwertung der Gewerbegebiete, beispielsweise hinsichtlich der Einbindung erneuerbarer Energien, der grünordnerischen Gestaltung oder der Anbindung an den ÖPNV.

Zu Spiegelstrich 3:

Zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur gehört auch die Förderung der Neuansiedlung und Gründung von Unternehmen im Landkreis Lüneburg. Die Zahl der Existenzgründungen liegt mit 7,5 neu gemeldeten Gewerbebetrieben pro 1.000 Einwohner im Landkreis Lüneburg zwischen 2010 und 2017 auf einem deutlich höheren Niveau als in Niedersachsen mit nur 6,6 Neuanmeldungen[21]. Im Mittel sind im Landkreis jährlich 240 Unternehmen neu entstanden (Saldo der Gewerbe an- und -abmeldungen zwischen 2010 und 2020)[22]. Diese Entwicklung gilt es fortzuschreiben. Neben dem bereits stark vertretenen Dienstleistungssektor sollte ein besonderes Augenmerk auf das produzierende Gewerbe gelegt werden. Auch wenn dessen Bedeutung im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat, so ist das verarbeitende Gewerbe doch mit einer höheren Wertschöpfung sowie indirekten Arbeitsplatzeffekten im Bereich wirtschaftsnaher Dienstleistungen verbunden. Zudem bietet die fortlaufende Digitalisierung Chancen zur Entwicklung neuer Produktionsprozesse[23], die auch räumlich veränderte Entwicklungsperspektiven eröffnen. Grundsätzlich ist eine diversifizierte Branchenstruktur wichtig, um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden. Bei der Ansiedlung von Unternehmen sollten die Beschäftigungseffekte arbeitsplatzintensiver Branchen berücksichtigt werden. Für die Vermarktung von Gewerbeflächen, die Gewinnung von Unternehmen und die Unterstützung von Existenzgründungen sollte die landkreisweite und regionale Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg und innerhalb Niedersachsens ausgebaut werden. So sollten das niedersächsische Vermarktungsportal KOMSIS und das Vermarktungsportal der Metropolregion Hamburg GEFIS genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Spiegelstrich 4:

Die Verfügbarkeit von Flächen ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsmarkteffekte. Entsprechende Gewerbeflächen sollen daher bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Unter den Begriffen „Gewerbeflächen“ oder „Gewerbegebiete“ sind im RROP verschiedene Kategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemeint, die für die gewerbliche Nutzung infrage kommen. Gewerbe- und Industriegebiete nach BauNVO sind in erster Linie für das verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Bereiche Verkehr und Logistik relevant, die als gewerbeflächenabhängige Wirtschaftszweige bezeichnet werden. Ihr Anteil an den Beschäftigtenzahlen liegt im Landkreis Lüneburg bei 25,6 % und ist damit etwas unterdurchschnittlich, hat aber dennoch in den Jahren 2014-2019 eine dynamische, wenn auch ebenfalls unterdurchschnittliche Entwicklung von + 7,4 % erfahren.[24] Dienstleistungen und Büronutzungen sind nicht auf klassische Gewerbegebiete angewiesen, sondern können und sollen wohnortnah auch in Misch-, Kern- und Sondergebieten angesiedelt werden.

Zu Spiegelstrich 5:

Zur Förderung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist eine Vernetzung zwischen den Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wichtig. Dazu sollen entsprechende Beratungskompetenzen und -Kapazitäten für den Innovations- und Technologietransfer weiter ausgebaut werden. Verschiedene Institutionen sind hier bereits aktiv: Die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH

[21] Vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2020a.

[22] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021a.

[23] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

[24] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 39.

für Stadt und Landkreis Lüneburg bietet auf Landkreisebene Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen. Auch die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg sowie die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade unterstützen ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend. Weitere Aktivitäten und Angebote etwa auf Ebene der Metropolregion Hamburg, wie sie etwa die Süderelbe AG bietet, sollen für den Landkreis gefördert und nutzbar gemacht werden.

Zu Spiegelstrich 6:

Die Leuphana Universität Lüneburg spielt sowohl als wichtiger Arbeitgeber als auch als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis eine bedeutende Rolle. Sie bietet in den Fakultäten Bildung, Nachhaltigkeit, Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften eine qualifizierte Berufsausbildung nicht nur für Studienanfänger, sondern über die Professional School auch für Quereinsteiger und als berufsbegleitende Weiterbildung an. Mit Schwerpunkten in den Bereichen transdisziplinäre Zusammenarbeit auch mit Wirtschaftspartnern, Forschungs- und Transferkooperationen oder der Förderung von Gründungskompetenz wirkt sie fördernd und gestaltend in die Region hinein. Dieses Angebot gilt es zu erhalten und auszubauen.

Zu Spiegelstrich 7:

Die Zusammenarbeit mit der Leuphana Universität Lüneburg sowie weiteren Hochschulen in der Metropolregion Hamburg bietet das Potenzial, Forschung und Entwicklung voranzubringen und entsprechende Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen der additiven Fertigung (3D-Druck), der nachhaltigen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren oder der Medien und Informations- und Kommunikations-Technologie zu etablieren. Dementsprechend gewinnt der Aufbau von Bildungsangeboten, Forschungskapazitäten und Innovationszentren eine zunehmende Bedeutung. Hier bietet insbesondere die Hansestadt Lüneburg aufgrund des urbanen Umfeldes und der räumlichen Konzentration der Forschungs- und Bildungseinrichtungen gute Voraussetzungen.

Zu Spiegelstrich 8:

Neben der Universität bestehen im Landkreis mit dem Technologiezentrum der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (THZ), der Landesfachschule Metall Niedersachsen, den Berufsbildenden Schulen in Lüneburg sowie dem Landwirtschaftliches Bildungszentrum (LBZ) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Echem weitere wichtige Bildungs- und Qualifizierungsangebote[25]. Um die Einkommensmöglichkeiten zu verbessern, einem Fachkräftemangel vorzubeugen und die Entwicklungschancen des Strukturwandels und wirtschaftlicher Innovationen zu nutzen, sollten die Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung erhalten und das Angebotsspektrum hinsichtlich Berufsbilder und Qualifizierungen laufend geprüft und weiterentwickelt werden[26]. Raumwirtschaftlich relevant ist in diesem Zusammenhang auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Beschäftigung älterer Menschen und die Integration von Arbeitskräften mit Migrationshintergrund.

Zu 1.1 Ziffer 08, Satz 1:

Die Versorgung des Landkreises Lüneburg mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie ist im Zuge der weiterhin zunehmenden internationalen Arbeitsteilung ein grundlegender Standortfaktor für Unternehmen und ebenso bedeutend für die Wohnortwahl. Aufgrund wachsender Anforderungen an die Qualität und Geschwindigkeit von Internetverbindungen wird der Ausbaustandard zum elektronischen Datenaustausch auf zeitgemäße Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ausgerichtet. Dieser Standard ist im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises flächendeckend anzustreben, auch, um einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Ge-

[25] Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.b.

[26] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

meinden zu leisten. Der Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze soll fortlaufend dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

Durch ausreichende Breitbandversorgung wird im privaten Bereich die Möglichkeit zur Heimarbeit geschaffen. Damit können Pendlerwege reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Dies stellt insbesondere in den im östlichen Landkreis gelegenen Gemeinden (Stadt Bleckede, Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Amt Neuhaus) einen wichtigen Faktor für die Wohnortwahl dar.

Zu 1.1 Ziffer 08, Satz 2:

Die vorsorgliche Verlegung von Leerrohren ermöglicht es, bereits jetzt sinnvoll den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu 1.2 Ziffer 01:

Der Landkreis Lüneburg genießt durch seine Lage in der Metropolregion Hamburg (MRH), die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die benachbarten Großstädte Hamburg, Bremen und Hannover sowie die landschaftlich hochwertigen, den Landkreis maßgeblich prägenden Naturräume der Heide sowie der Elbeniederung besondere Standortvorteile.

Für die Bevölkerung des Landkreises bietet sich der Vorteil eines vergrößerten Arbeitsmarktes sowie eines vielfältigen kulturellen Angebots insbesondere aufgrund der Nähe und der guten Anbindung zum Metropolitanen und wirtschaftsstarken Kern Hamburg, wenngleich es innerhalb des Landkreises deutliche verkehrsinfrastrukturelle Disparitäten gibt und die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz vor allem im peripheren ländlichen Bereich beidseits der Elbe mit längeren Wegen verbunden ist. Die naturräumlichen Qualitäten sowie die vielfältigen Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten machen den Landkreis darüber hinaus zu einem attraktiven Wohnort und Lebensraum.

Unternehmen im Landkreis profitieren von der Lage der Metropolregion im Schnittpunkt bedeutender transeuropäischer Verkehrsachsen und von der Bedeutung der Metropolregion als wichtige Drehscheibe für die internationalen Austauschbeziehungen der Länder Nord-, Mittel- und Osteuropas.

Um die Attraktivität des Landkreises Lüneburg als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandort langfristig zu sichern, sollen diese Vorteile bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen genutzt und im Gegenzug raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf diese Standortvorteile ausgerichtet werden.

Zu 1.2 Ziffer 02:

Um im Wettbewerb der Regionen zu bestehen und die Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum langfristig zu sichern, sollen räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität unterstützt werden. Beispielhaft genannt seien die Fortsetzung, der Ausbau und die Optimierung grenzüberschreitender Verflechtungen sowie eine optimierte Verkehrsanbindung im ländlichen Raum.

Zu 1.2 Ziffer 03, Satz 1:

Die Metropolregion Hamburg ist gekennzeichnet durch eine heterogene Raumstruktur mit einem dicht besiedelten urbanen Kern und einer relativ weitläufigen Peripherie. Das Kerngebiet, bestehend aus

der Stadt Hamburg und ihrem unmittelbaren Umland, ist wirtschaftlich stärker. Einige ländliche Regionen haben sich erfolgreich auf Wirtschaftszweige wie Tourismus und erneuerbare Energien spezialisiert. Die Metropolregion Hamburg und ihre Teilräume stehen im ständigen nationalen und internationalen Wettbewerb zu anderen Regionen. Wachsende Herausforderungen an die Region können nur von der Kernstadt und den benachbarten Regionsteilen gemeinsam bewältigt werden, um in diesem Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Durch eine partnerschaftliche Kooperation in der Metropolregion Hamburg und darüber hinaus soll zu verbesserten regionalen Lebensbedingungen, wirtschaftlichem Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in Norddeutschland beigetragen werden.

Das wesentliche Dokument für die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Metropolregion Hamburg ist der Strategische Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg. Es dient dem Ziel, für einen mittelfristigen Zeitraum die Arbeit und Ressourcen auf inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren. Die jeweils aktuelle Fassung des Strategischen Handlungsrahmens kann auf der Internetseite der Metropolregion Hamburg abgerufen werden[27].

Zu 1.2 Ziffer 03, Satz 2:

Der Landkreis Lüneburg ist über ein Verwaltungsabkommen in die Strukturen der Metropolregion eingebunden. Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit in der Metropolregion ist der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg[28]. Die Kooperationspartner verstehen sich als eine Gemeinschaft, in die jeder Partner seine Potentiale und Stärken in die räumliche Entwicklung der Gesamtregion einbringt. Die Bedeutung der ländlichen Räume innerhalb dieser Kommunikationsgemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Region mit gleichwertigen Lebensverhältnissen und Zukunftschancen in allen Teilräumen wird in der gemeinsamen Bad Bevenser Erklärung[29] betont. Als Handlungsfelder, in denen die Kooperation zwischen Metropole und ländlichen Räumen vorangetrieben werden soll, werden hierin festgelegt: demographischer Wandel, Klimawandel und Energie, Bildung und Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Gesundheit.

[27] Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.a.

[28] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017a.

[29] Vgl. MORO Nord, 2010.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Zu 2.1.1 Ziffer 01:

Die Festlegung ist aus 2.1 Ziffer 01 LROP übernommen. Sie zielt darauf ab, gewachsene Strukturen zu erhalten, die das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen. Dies ist im Landkreis Lüneburg von besonderer Bedeutung. So stellt z. B. die Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne mit ihren mittelalterlichen Strukturen ein kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung dar (s. 3.1.5 Ziffer 03). Auch die Altstadt von Bleckede zeichnet sich durch ihre nahezu geschlossene überkommene Fachwerkbebauung aus[30].

Neben diesen städtischen Strukturen bestehen in den ländlich geprägten Regionen des Landkreises vielfach kleinere dörflich geprägte ländliche Siedlungen, die über gewachsene historische Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen verfügen: Neben der Landwirtschaft dienen diese Ortsteile auch ländlichem Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungsbetrieben und freien Berufen als Standort. Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung. Des Weiteren sind sie vielfach nicht durch unorganisch an den Ortskern angegliederte Neubausiedlungen mit Häusern unterschiedlichster regionsuntypischer Baumaterialien überformt, und ihre Siedlungsränder sind überwiegend durch sanfte Übergänge in die freie Landschaft eingebettet. Diese ländlichen Siedlungen leisten auch durch ihr äußerlich intaktes Erscheinungsbild einen wesentlichen Beitrag für die regionale Identität des Landkreises Lüneburg. In dieser Qualität liegt auch ein hohes Potenzial für die Naherholung, zum Beispiel durch Ferienangebote auf dem Bauernhof u. ä. (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Diese Strukturen sollen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden.

Zu 2.1.1 Ziffer 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.1.1 Ziffer 03:

Die Hansestadt Lüneburg ist aufgrund des administrativ relativ eng gefassten Stadtgebietes räumlich und funktional stark mit ihren umliegenden Gemeinden verflochten. Vor allem zu Adendorf, Bardowick und Reppenstedt bestehen dicht aneinanderliegende Siedlungsflächen, die hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung auch zum Erhalt von grün- und klimarelevanten Freiflächen eine Abstimmung nahelegen. Die oberzentrale Funktion Lüneburgs strahlt in die umliegenden Gemeinden aus, wovon diese profitieren, wodurch sie aber auch vor besondere Herausforderungen gestellt werden. So führen die auf Lüneburg ausgerichteten Hauptverkehrsstraßen in den betroffenen Gemeinden zum Teil zu Belastungen. Auch der Wohnungsmarkt und die Gewerbeflächen zeigen im Umfeld Lüneburgs eine hohe Nachfrage und dynamische Entwicklung, was jedoch auch mit hohen Wohnkosten und Flächenknappheiten verbunden ist. Im Bereich Einzelhandel und ärztliche Versorgung bestehen insbesondere in Adendorf und Bardowick auch ergänzende Angebote. So bietet die Verflechtung auch Chancen, die Attraktivität des Gesamtraumes zu stärken, Nachfragepotenziale zu bündeln, die Veror-

[30] Stadt Bleckede, 2017, S. 9 ff.

tung von Funktionen im Raum zu optimieren und Belastungen zu verteilen und damit zu reduzieren. Die Gemeinden im Bereich des Oberzentrums Lüneburg sollen daher in den relevanten Politikfeldern gemeinsame Entwicklungsziele definieren und eigene Planungen und Maßnahmen gemeindeübergreifend abstimmen bzw. in Kooperation gemeinsam umsetzen.

Zu 2.1.1 Ziffer 04:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung greift eine kurzfristige, reaktive und an konkreten Bauwünschen ausgerichtete Planung in der Regel zu kurz. So besteht die Gefahr, Flächenüberschüsse oder -knappheiten zu schaffen, Entwicklungspotenziale im Bestand zu übersehen oder strategisch wichtige Flächen zu verbauen. Siedlungs- und Gebäudestrukturen bleiben in aller Regel über viele Jahrzehnte bestehen und sind nur schwer zu revidieren, während etwa im Wohnungsbau bereits heute veränderte Nachfragemuster zu erkennen sind und Bedarfsprognosen mittelfristig Entwicklungen aufzeigen, die aktuell häufig noch nicht angemessen wahrgenommen werden.

Berücksichtigt werden sollten insbesondere die Infrastrukturfolgekosten der Siedlungsentwicklung. Neue Baugebiete werden häufig mit einem Anstieg von Einnahmen aus Einkommenssteuerzuweisungen und Gewerbesteuereinnahmen in Verbindung gebracht. Jedoch stehen diesen Einnahmen auch Ausgaben für die Schaffung oder Erweiterung und den Betrieb von sozialer Infrastruktur, öffentlichem Nahverkehr und technischer Erschließung (Verkehrsflächen, Elektrizität, Wasserver- und -Entsorgung, Abfallentsorgung) gegenüber, die die Kommunen langfristig stark belasten können. Es gilt daher bei neuen Baugebieten genau abzuwägen, welche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und bezogen auf Standort, Art und Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinde angemessen und wirtschaftlich ist. Vorteilhaft ist diesbezüglich insbesondere eine innerörtliche Siedlungsentwicklung, bei der vorhandene technische Infrastruktur genutzt und Erschließungskosten gespart werden können. Ein entscheidender Faktor ist auch Schaffung einer hohen Siedlungsdichte. Diese gewährleistet einen geringen Aufwand für Erschließungsanlagen mit hohem Fixkostenanteil, eine hohe Nutzerzahl bzw. -dichte und damit eine Kostenverteilung auf möglichst viele Schultern. Beim Wohnungsbau nehmen, wie Abbildung 1 zeigt, die Kosten der technischen Infrastruktur mit abnehmender Dichte, insbesondere bei freistehenden Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken deutlich zu. Verschiedene Studien legen nahe, dass bei Flächenentwicklungen im Außenbereich eine Verdopplung der Dichte einer Halbierung der Kosten der Baulandbereitstellung entspricht[31] und dass Siedlungsdichten unter 25 Wohneinheiten pro ha nicht wirtschaftlich sind[32]. Eine höhere Siedlungsdichte trägt daher sowohl für die öffentlichen Kostenträger als auch die privaten Nutzer zum Kostensparen bei.

Darüber hinaus sollte Bauland kleinteilig und zeitlich gestaffelt entwickelt werden, um flexibel auf Nachfrageschwankungen reagieren und umfangreichere Anpassungen der sozialen Infrastruktur vermeiden zu können.[33]

[31] Vgl. Ruther-Mehlis, 2009, S. 67.

[32] Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2012, S. 21.

[33] Vgl. Rohr-Zänker, 2014, S. 8 f.

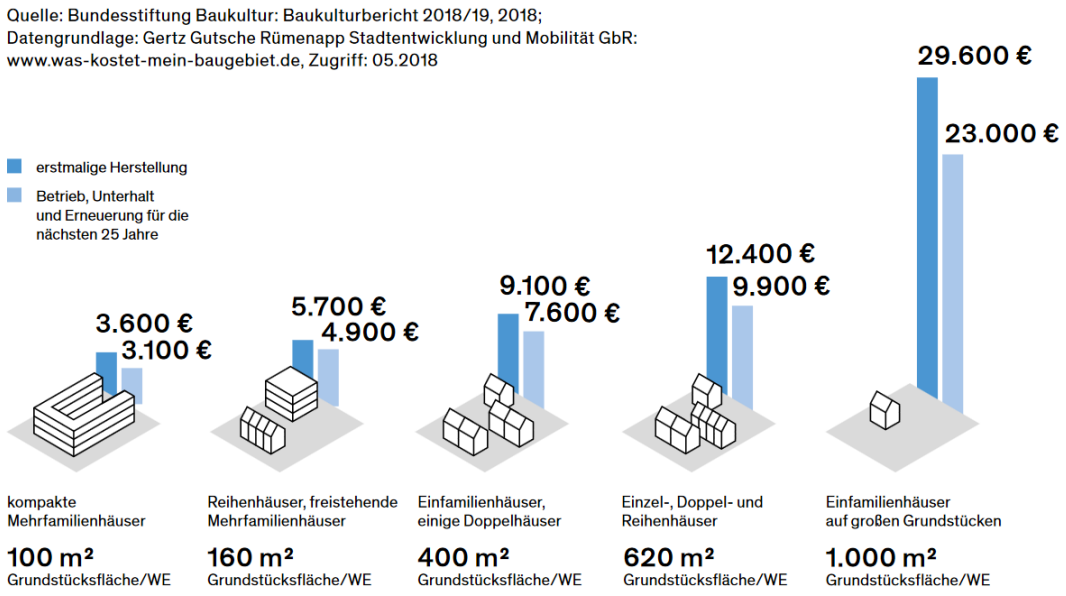

Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017[34]

Um Flächen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung an raumordnerisch geeigneten Standorten in angemessenem Umfang kostengünstig zu ermöglichen, sollen Gemeinden daher ihre Entwicklungsprozesse vorausschauend planen und bei Bedarf Elemente des Flächenmanagements nutzen, um die Siedlungsentwicklung gezielt zu steuern. Ein Flächenmanagement kann insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Erhebung und Fortschreibung von Innenentwicklungspotenzialen
  Ein schonender Umgang mit Natur und Landschaft und eine geordnete städtebauliche Entwicklung stellen gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB die Grundlage einer jeden Bauleitplanung dar. Der Grundsatz zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen nach 1.1 02 Satz 3 LROP verstärkt dieses Anliegen. Vorhandene Flächenpotenziale im Bestand sind dementsprechend bei der Neuausweisung von Bauflächen auf Freiflächen zu berücksichtigen. Innenentwicklungspotenziale können beträchtlich sein und die kostenaufwändige Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich überflüssig machen oder deutlich verringern. Ein wesentlicher Bestandteil eines Flächenmanagements ist daher eine strukturierte Informationsgrundlage zu potenziellen Flächen, die sich für eine Siedlungsentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen eignen. Hierzu gehören neben größeren Innenbereichsflächen auch einzelne Baulücken, Leerstände oder gering genutzte Grundstücke, die sich für eine Nachverdichtung eignen. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung bietet mit dem Baulücken- und Leerstandskataster eine entsprechende Anwendung, die auch bereits von einigen Kommunen im Landkreis genutzt wird.

- Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale
  Innenentwicklungspotenziale können in der Praxis längere Zeit bestehen, ohne dass die Eigentümer sich um eine Nutzung bemühen. Die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist daher eine Daueraufgabe, die ein gemeinsames Vorgehen von Verwaltung und Politik erfordert. Je nach konkreter Situation müssen Eigentümer auf ihr Nutzungs- oder Verkaufsinteresse angesprochen, Baulücken vermarktet und Kontakte hergestellt werden. Förderprogramme und Beratungsangebote wie das Programm „Jung kauft alt“ können dabei unterstützend wirken, insbesondere, wenn komplexere Sanierungs- oder Umbauarbeiten zur Diskussion stehen. Für Nachverdichtungen kann eine Anpassung von Bebauungsplänen erforderlich

[34] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 24.

sein. Auch eine Aufwertung der Gestaltungs- und Ausstattungsqualität des öffentlichen Raums kann sinnvoll sein, um die Attraktivität des Innenbereichs gegenüber Neubaugebieten zu erhöhen.

- Vorausschauende Baulandpolitik und strategischer Zwischenerwerb
  Durch eine vorausschauende Baulandpolitik und einen Zwischenerwerb strategisch wichtiger Grundstücke und Flächen können Gemeinden dämpfend auf Grundstückspreissteigerungen einwirken und stärkeren Einfluss auf die spätere Nutzung der Flächen nehmen. So ist eine am Konzept oder an bestimmten Zielgruppen ausgerichtete Grundstücksvergabe bei Festsetzung angemessener Verkaufskosten möglich (Konzeptvergabe, Einheimischenmodell). Dies ist insbesondere für wachsende Gemeinden mit steigenden Grundstückskosten relevant. Für Gemeinden mit einer weniger dynamischen Nachfrage kann der Zwischenerwerb und die Aufwertung prägender Grundstücke oder leerstehender Gebäude in den Ortskernen dazu beitragen, die Attraktivität der Orte zu erhalten, Grundstückswerte im Bestand zu sichern und die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturen durch den Erhalt einer hohen Siedlungsdichte zu sichern. Dem Einsatz von Vorkaufssatzungen kommt bei der Umsetzung eine besondere Rolle zu.
- Städtebauliche Verträge
  Nicht immer ist ein strategischer Zwischenerwerb möglich, daher können Gemeinden durch städtebauliche Verträge Bauträger dazu verpflichten, gemeindliche Ziele, die nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden können, umzusetzen. Dazu gehören bspw. geförderte Wohnungen, bestimmte Miethöhen, eine Beteiligung an sozialer Infrastruktur und Erschließungskosten oder an grünpflegerischen Maßnahmen.
- Siedlungsentwicklungskonzepte und Baulandbeschlüsse
  Zur Festlegung gemeindlicher Ziele und Entwicklungsschwerpunkte bieten Siedlungsentwicklungskonzepte oder Baulandbeschlüsse gute Grundlagen. Diese bauen auf den oben genannten Instrumenten auf und beinhalten eine fachliche Auseinandersetzung mit Entwicklungspotenzialen, dem Wohnungsneubaubedarf sowie dem öffentlich geförderten Wohnungsbau. Diesbezüglich besteht ein Zusammenhang mit den Entwicklungskonzepten nach 1.1 Ziffer 04.

Zu 2.1.1 Ziffer 05:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.1.1 Ziffer 06:

Die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen schafft die Voraussetzung für kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstandorten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Erholungs- und Freizeitangeboten. Dies erleichtert die Erreichbarkeit auch für Bevölkerungsgruppen mit geringerer Mobilität, bündelt Nachfragepotenziale und verbessert damit auch die Tragfähigkeit von Einrichtungen. Auch die Kosten für Errichtung und Betrieb von Verkehrswegen und der Ver- und Entsorgung wie Straßenreinigung und -beleuchtung, Abfallwirtschaft oder Kanalisation profitieren von einer kompakten Struktur und hohen Siedlungsdichte. Schließlich werden Freiflächen geschont und bleiben somit als landwirtschaftliche Nutzfläche oder sonstige Freifläche erhalten. Diese Aspekte gelten auch in überörtlicher Hinsicht für eine Siedlungsstruktur, die auf Siedlungsschwerpunkte und die Stärkung größerer Orte mit guter Infrastrukturausstattung ausgerichtet ist. Eine stark disperse und zersiedelte Siedlungsstruktur ist dagegen mit einem erhöhten Freiflächenverbrauch und einem erhöhten Mobilitätsbedarf verbunden und erschwert die Bereitstellung eines zügigen und wirtschaftlichen ÖPNV-Angebotes. In diesem Sinne sollen bandartige, lückenhafte und stark aufgelockerte Siedlungsstrukturen vermieden werden. Größere, langgezogene Strukturen beeinträchtigen die Durchgängigkeit für

die Tier- und Pflanzenwelt. Bandartige Strukturen und ein Zusammenwachsen von Siedlungsteilen sollen daher ebenso wie eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Die Orte sollen auch im Sinne einer Identifikation der Bürger mit ihrem Ort als eigenständig erkennbare Siedlungen erhalten bleiben.

Zu 2.1.1 Ziffer 07, Satz 1:

Ausgehend von einem bundesdeutschen Flächenverbrauch von durchschnittlich 120 ha pro Tag in den Jahren 1993 bis 2003 hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne des Erhalts von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit sowie aus Gründen des Klimaschutzes bereits 2002 das Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche auf maximal 30 ha pro Tag bis 2020 definiert[35]. Durch den Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016[36] und die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021[37] wird die Unterschreitung dieses Wertes als Meilenstein für das Jahr 2030 bestimmt und bis zum Jahr 2050 eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt, bei der netto keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mehr erfolgt. Der Flächenverbrauch ist bundesweit seit 2000 kontinuierlich zurückgegangen, lag 2019 aber noch bei 52 ha pro Tag[38]. Das Land Niedersachsen hat die bundesdeutsche Zielsetzung aufgenommen und für das Landesgebiet konkretisiert, die Inanspruchnahme neuer Flächen bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha und bis 2050 auf 0 ha pro Tag zu reduzieren[39]. Der Flächenverbrauch lag hier in 2018 im gleitenden Vierjahresdurchschnitt bei 6 ha pro Tag[40]. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist bereits grundlegend im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Punkt 6 Satz 3 ROG) verankert und Gegenstand verschiedener Festlegungen des LROP, insbesondere zur flächensparenden Festsetzung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten (2.1 04 LROP), zur Minimierung der weiteren Inanspruchnahme von Freiräumen (3.1.1 02 LROP) und zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen auf unter 3 ha pro Tag bis 2030 und danach darüber hinaus (3.1.1 05 LROP).

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem Erhalt des Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen soll daher die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen weiter reduziert werden. Dies gilt sowohl für die wohnbauliche als auch die gewerbliche Entwicklung, aber auch für Gemeinbedarfsflächen und weitere Infrastrukturen. Flächen sollen nur dort neu in Anspruch genommen werden, wo ein entsprechender Bedarf und fehlende Innenentwicklungspotenziale ein quantitatives Flächenwachstum rechtfertigen. Neben der grundsätzlichen Nutzung von Flächen in Innenbereich, von Baulücken und Leerständen sowie der Nachverdichtung sollten bei der Standortwahl von Bauflächen im Außenbereich insbesondere kohlenstoffhaltige Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz möglichst von einer Bebauung ausgenommen werden. Darüber hinaus kommt den Festsetzungen in den Bauleitplänen eine hohe Bedeutung zu. So sollten Verkehrsflächen, Grundstücksgrößen, Grundflächenzahl, Gebäudestrukturen und Geschossigkeit so gestaltet werden, dass eine dem Ortsbild angemessene flächensparende Siedlungsdichte entsteht. Die für die Berechnung der Flächenkontingente nach 2.1.2 Ziffer 03 Satz 4 herangezogenen Dichtewerte können für die wohnbauliche Entwicklung diesbezüglich eine Orientierung geben. Bei Gewerbegebieten können auch gemeinschaftlich genutzte Flächen und Einrichtungen etwa für den ruhenden Verkehr oder für Lkw-Servicestationen Ansätze bieten. Da Ausgleichsflächen innerhalb von Gewerbegebieten häufig keine hohe ökologische Wertigkeit erreichen und den insgesamt von Siedlungsfläche in Anspruch genommenen Raum vergrößern, ist ein Ausgleich im Freiraum oft zweckmäßiger.

[35] Vgl. Deutscher Bundestag, 2002, S. 68, 99.

[36] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2016, S. 68.

[37] Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 271.

[38] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021.

[39] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2017, S. 126 f.; Land Niedersachsen, 2020, S. 106.

[40] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020b, S. 80.

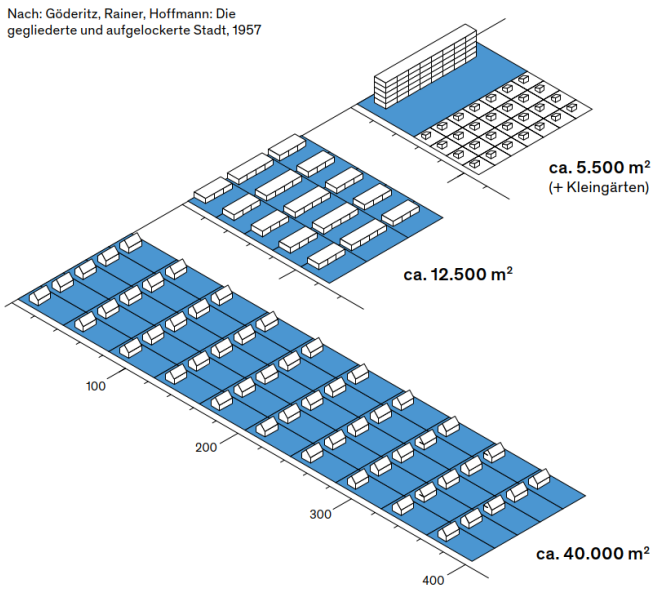

Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben[41]

Eine besondere Bedeutung hat die Siedlungsentwicklung auch für den Klimaschutz hinsichtlich der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs sowie des Energieverbrauchs im Bereich Strom und Wärme, der Erzeugung Erneuerbarer Energien und der Sektorkopplung. Daher soll auf die Klimaneutralität des Gebäudesektors hingearbeitet werden. Dabei ist nicht nur der Neubau, sondern auch der Gebäudebestand in den Blick zu nehmen, da aufgrund des langen Lebenszyklus ein erheblicher Anteil des zukünftigen Gebäudebestands heute bereits besteht. Die Bauleitplanung kann bei der Bestandsentwicklung nur einen sehr begrenzten Einfluss nehmen, daher sind hier ergänzende Instrumente wie Beratung, Förderung oder Quartiersansätze etwa zur energetischen Quartierssanierung oder zur Schaffung von Nahwärmenetzen von Bedeutung. Bei Neubaugebieten sollen grundsätzlich Möglichkeiten der quartiersbezogenen Wärmeversorgung geprüft werden. Die Potenziale für den Einsatz von erneuerbaren Energien sollen verstärkt genutzt werden. 4.2.1 Ziffer 03 LROP sieht landesweit ein Ausbauziel von 65 GW bis 2040 für Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, von denen mindestens 50 GW auf versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude installiert werden soll, um den Freiflächenverbrauch für diese Nutzung zu begrenzen. Neben Wohngebäuden bieten auch öffentliche Gebäude und aufgrund der Größe der Dächer und Fassaden und des in der Regel hohen Eigenverbrauchs insbesondere auch Gewerbebauten gute Voraussetzungen für den Einsatz von Solarenergie. Im Sinne des Klimaschutzes und der landesplanerischen Zielsetzung entsprechend soll der Ausbau der Photovoltaik daher in der Bauleitplanung, durch eigenes kommunales Engagement oder durch weitere Beratung, organisatorische Unterstützung oder finanzielle Anreize forciert werden. Überbetriebliche Maßnahmen der Energie- und Wärmeversorgung wie Blockheizkraftwerke oder die Nutzung von Abwärme sind weitere Ansätze. Um die bereits relativ weit fortgeschrittene Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Bereich Strom auch für andere Sektoren wie Wärme und Verkehr nutzen zu können, sollten zudem die Möglichkeiten zur Sektorkopplung etwa durch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge frühzeitig vorbereitet und genutzt werden.

Über eine grundsätzlich flächensparende Siedlungsentwicklung hinaus dient auch die Minimierung und Reduzierung des Versiegelungsgrades innerhalb der Baugebiete sowie der Erhalt bzw. die Schaffung von Grünstrukturen auf unbebauten Flächen, Dächern und an Fassaden dem Klimaschutz. Durch Verschattung und Verdunstung kommen Grünstrukturen auch der Anpassung an den Klima-

[41] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 39.

wandel durch eine Verbesserung des sommerlichen Hitzeschutzes und des Mikroklimas zugute. Auch wasserwirtschaftliche Aspekte, etwa hinsichtlich der Dimensionierung der Kanalisation oder des Wasserrückhalts sind hier zu nennen. Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen und der Anordnung und Gestaltung der Gebäude soll auf den Erhalt von Frischluftschneisen auch für angrenzende Kommunen geachtet werden.

Bei vielen dieser Aspekte bestehen ausgeprägte Synergieeffekte mit einer umweltgerechten Gestaltung von Siedlungsgebieten. Insbesondere die Schaffung von Grün in Siedlungsgebieten dient auch der Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aufgrund der häufig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Freiflächen haben Siedlungsgebiete diesbezüglich eine hohe Bedeutung. Relevant ist hier auch die Vermeidung von Lichtimmissionen mit negativen Auswirkungen vor allem auf Insekten. Dies betrifft sowohl die Straßenbeleuchtung als auch den privaten Bereich, insbesondere bei Gewerbegebieten, die häufig auch nachts beleuchtet werden.

Die städtebauliche Gestaltung neuer Bauflächen prägen als Teil der Siedlungsstruktur das Orts- und Landschaftsbild und damit das Lebensumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner. Innerörtliche Freiflächen dienen dabei auch der Naherholung und leisten somit einen Beitrag zur Lebensqualität der ortsansässigen Menschen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die bauliche Gestaltung kann durch bauleitplanerische Vorgaben oder städtebauliche Verträge und Vereinbarungen mit Bauherren hinsichtlich der Höhen und Längen der Baukörper, der Fassaden- und Dachgestaltung oder der Begrünung auf ein orts- und landschaftsangepasstes Erscheinungsbild hingewirkt werden. Hierbei sollen Topographie und die daraus resultierenden Sichtbeziehungen beachtet werden. Auch Bestandsgebiete sollen bei Bedarf entsprechend aufgewertet werden.

Zu 2.1.1 Ziffer 07, Satz 2:

Bei Baugebieten in Ortsrandlage hat eine Eingrünung eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild. Diese bietet Sichtschutz und ermöglicht eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes auch im Sinne einer Verbesserung der Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Die Eingrünung dient auch der Schaffung eines ökologisch wertvollen Bereiches am Übergang von Siedlung und Freiraum. Empfohlen wird diesbezüglich eine Breite der Bepflanzung von mindestens sieben Metern. Die Fläche sollte als öffentliche Grünfläche festgesetzt und in der Verantwortung der Gemeinde bepflanzt und gepflegt werden, um die tatsächliche Umsetzung und den Erhalt der Bepflanzung sicherzustellen. Sowohl bei Unternehmen als auch bei Bewohnern besteht eine zunehmende Sensibilität gegenüber gestalterischen und ökologischen Aspekten der Siedlungsentwicklung.[42]

Zu 2.1.1 Ziffer 08:

In den Kommunen bestehen zum Teil größere Reserveflächen für Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen sowie in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB, die aufgrund einer sehr umfangreichen Flächenbevorratung, fehlenden Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer oder geänderter Planungsabsichten der Kommunen bisher nicht genutzt wurden. Sofern keine Perspektiven einer baulichen Nutzung solcher Flächen in einem absehbaren Zeithorizont erkennbar sind, sollten diese Reserveflächen zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt für gewerbliche Brachflächen, die aufgrund einer peripheren Lage, schlechten Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit nicht für eine Revitalisierung geeignet sind. Sofern eine Revitalisierung angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[43]

[42] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11, 32.

[43] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

Zu 2.1.1 Ziffer 09, Satz 1:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Der Reinhaltung der Luft sowie der Vermeidung von Lärm kommen im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Wichtige Regelungen dazu trifft das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Eine Form schädlicher Umwelteinwirkungen stellen dabei Luftverunreinigungen dar, diese sind nach § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Mensch und Natur sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftverunreinigungen und Lärm zu schützen, ihrem Entstehen ist vorzubeugen. Detaillierte Aussagen hierzu enthalten die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BImSchG.

Ein wichtiger Grundsatz zur Vermeidung von Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm ist die Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen. Durch entsprechende räumliche Anordnungen und Abstände können Immissionen vielfach vermieden werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, die das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 als ein Ziel der Bauleitplanung benennt. Die Gemeinden sollen bei der Planung neuer Wohnsiedlungen bereits bei der Standortwahl auf einen ausreichenden Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm achten.

Zu 2.1.1 Ziffer 09, Satz 2:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Immissionsbelastete Gebiete bestehen im Landkreis Lüneburg insbesondere entlang der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg, der Bundesautobahn A 39 sowie der Bundesstraßen B 4, B 209 und B 216. Dort werden Schallemissionen bis zu von einem Pegelbereich von L_{DEN} > 75 db(A) erreicht[44]. Nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Richtwerte für gemischte Baugebiete bis zu 60 db(A) tags und 45 db(A) nachts, für allgemeine Wohngebiete bis zu 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts.

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg[45]

Straße	Abschnitt	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)	Schwerlastverkehrsanteil (> 3,5 t) an der DTV
A 39	Bardowick	38.900	3.400
B 4	Lüneburg-Stadtkoppel	39.600	4.000
B 209	Adendorf	25.000	1.200
B 216	Lüneburg-Hagen	20.100	1.600

[44] Vgl. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG), 2018.

[45] Vgl. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 2017.

Für die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs ist insbesondere der Schwerlastverkehrsanteil von Bedeutung. Die Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg weist rund 114.000 Zugbewegungen pro Jahr auf[46].

Lärm und Luftverunreinigungen gehen potenziell auch von den festgelegten Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung, Windenergieanlagen oder dem Abbau von Rohstoffen aus.

Um die Bevölkerung vor Lärm und Luftverunreinigungen zu schützen, sollen geeignete technische und administrativ-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung stellen z. B. die Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder die Anordnung von Lärmschutzwällen dar. Schutz vor Luftverunreinigungen bieten technische Maßnahmen wie Filter, Einhausungen, etc. Verkehrslenkung und -beschränkung können etwa durch eine angepasste Regional- und Bauleitplanung, durch eine Optimierung und Stärkung des ÖPNV, durch eine Verbesserung des Angebots für den Rad- und Fußverkehr, durch eine Verknüpfung der Mobilitätsträger oder durch Sperrungen, Verkehrsberuhigungen und intelligente Verkehrsführungen erreicht werden.

Zu 2.1.1 Ziffer 09, Satz 3:

§ 50 BImSchG schreibt allgemein eine räumliche Trennung unvereinbarer belastender und schutzbedürftiger Nutzungen vor. Hier wird speziell auf Lärm abgestellt, da dieser im Landkreis Lüneburg die größte Belastung darstellt. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die vorgesehenen Flächen so anzuordnen, dass die Einwirkung von Lärm auf schutzbedürftige Gebiete wie Wohngebiete, aber auch auf öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Wenn aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die Lärmbelastung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, soll dies durch räumliche Bündelung erreicht werden. Durch die Bündelung und die Reduzierung der Lärmbelastung auf möglichst wenige Bereiche kann insgesamt eine größere Raumverträglichkeit der beeinträchtigenden Nutzungen erreicht werden: Auch, wenn einzelne Bereiche dadurch stärker belastet werden, verbleiben dadurch größere weniger belastete Bereiche.

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung[47]

Zu 2.1.2 Ziffer 01:

Die Schaffung von ausreichendem und angemessenem Wohnraum ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge. Aktuell zeigen sich im Landkreis Lüneburg angespannte Wohnungsmärkte und ein hoher Nachfragedruck, deren Schwerpunkt in der Hansestadt Lüneburg und deren Umfeld liegt und bis in die ländlichen Räume des Landkreises ausstrahlt. Während die Einwohnerzahl im Landkreis zwischen 2015 und 2020 um knapp 2 % zugenommen hat, ist die Zahl der Haushalte im gleichen Zeitraum mit einem Plus von knapp 7 % deutlich stärker gestiegen. Die Prognose der NBank 2021 geht im langfristigen Trend von 2020 bis 2040 von einer weiteren, jedoch abgeschwächten Zunahme der Haushaltszahlen um etwa 4,6 % aus. Die Wachstumsrate reduziert sich damit von bisher 1,4 % auf 0,2 % pro Jahr. Das Wachstum wird sich vor allem auf die ersten Jahre bis etwa 2030 konzentrie-

[46] Vgl. Eisenbahnbundesamt, 2018.

[47] Die Festlegungen für die wohnbauliche Entwicklung im Abschnitt 2.1.2 und deren Begründungen einschließlich der Grafiken wurden mit Unterstützung des Gutachterbüros BPW Stadtplanung, Bremen (www.bpw-stadtplanung.de) als Fachexpertise zukunftsfähige Siedlungsentwicklung erarbeitet.

ren; danach ist mit einer Stagnation und ab 2035 mit einem leichten Rückgang der Haushaltszahlen zu rechnen.[48]

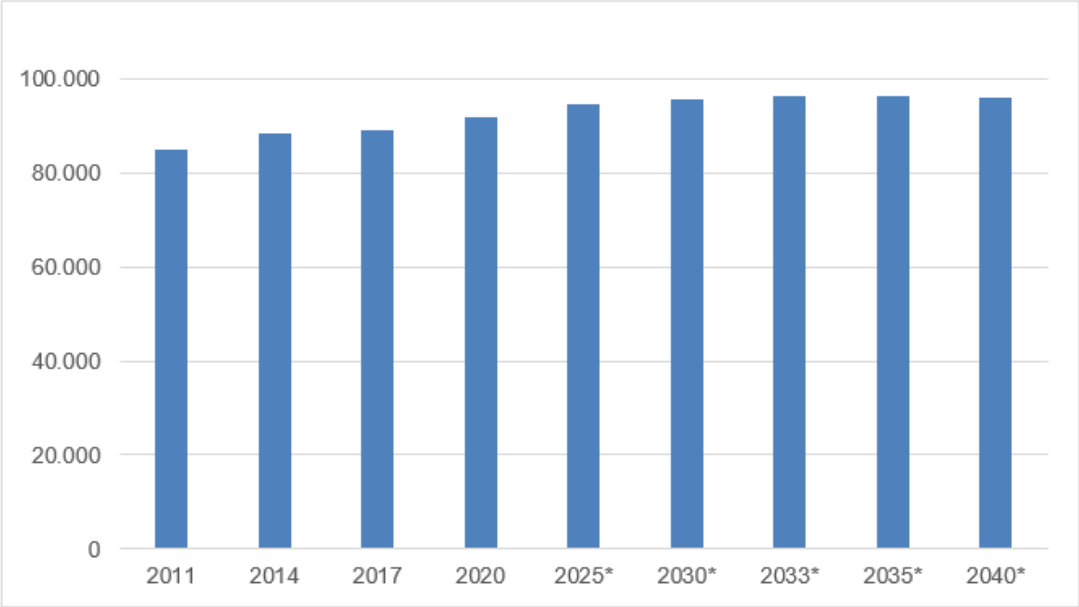

Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte)[49]

Zur Deckung des Nachholbedarfs und des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus der weiteren Entwicklung der Haushaltszahlen ergibt, müssten laut Prognose der NBank 2021 im Landkreis von 2017 bis 2025 jährlich durchschnittlich 671 Wohnungen fertig gestellt werden. Aufgrund der sich dann zunehmend stabilisierenden und langfristig leicht abnehmenden Haushaltszahlen sinkt der Neubaubedarf danach deutlich ab, im Zeitraum zwischen 2026 und 2033 zunächst auf knapp 253 und bis 2040 auf 43 Wohneinheiten pro Jahr. Die Deckung des Wohnraumbedarfs ist damit vor allem eine kurz- bis mittelfristige Herausforderung. Daher sollte die konkrete Bedarfssituation genau beobachtet werden, zumal die Nachfrageentwicklung räumlich sehr unterschiedlich verteilt ist. Bei einer zu umfangreichen Neuausweisung von Bauland besteht die Gefahr, langfristig Leerstände insbesondere in älteren, aufwendig zu sanierenden oder nicht mehr nachfragegerechten Beständen in den Ortskernen sowie sinkende Preise des Wohneigentums zu provozieren. Dass die NBank neben einem Neubaubedarf auch Wohnungsüberhänge (bis 2033 von 484, bis 2040 sogar von 975 Wohnungen) prognostiziert, verdeutlicht die Gefahr, den Wohnungsbestand durch übermäßig hohe Neubauausweisungen langfristig unter Druck zu setzen. Die Wohnungsmarktprognose der NBank auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden sowie gegebenenfalls eigene Bedarfsprognosen der Kommunen können hier wertvolle Informationen bieten.

Bei der Schaffung von Wohnraum ist eine bedarfsgerechte Qualität von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlich prägender Trend, der auch die stabilere Entwicklung der Haushaltszahlen gegenüber der Einwohnerentwicklung erklärt, ist die Verschiebung der Nachfragemuster in Richtung kleinerer Haushalte. Dies resultiert neben einer Veränderung der Altersstruktur aus einer generellen Zunahme von Single-Haushalten. Während der Anteil der Einpersonenhaushalte in den Jahren bis 2015 noch bei etwa 38 % lag, ist er bis 2020 bereits auf gut 43 % gestiegen und wird 2040 voraussichtlich bei gut 46 % liegen. Insgesamt sind bereits 2020 etwa 74 % aller Haushalte 1- und 2-Personen-Haushalte. Deren Zahl wird in Zukunft deutlich stärker zunehmen als andere Größenklassen (vgl. Abbildung 4). Dies betrifft in besonderer Weise die Hansestadt Lüneburg; jedoch wird auch außerhalb

[48] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

[49] Quelle: eigene Darstellung nach NBank, 2022.

der Hansestadt der Anteil der 1- und 2-Personen-Haushalte von 64 % in 2020 auf etwa 70 % zunehmen. Der Wohnungsbestand im Landkreis Lüneburg setzt sich aktuell zu 61 % aus Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und zu 39 % aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zusammen, sodass davon auszugehen ist, dass bereits heute gewisse Diskrepanzen zwischen Wohnraumbedarf und -angebot bestehen.

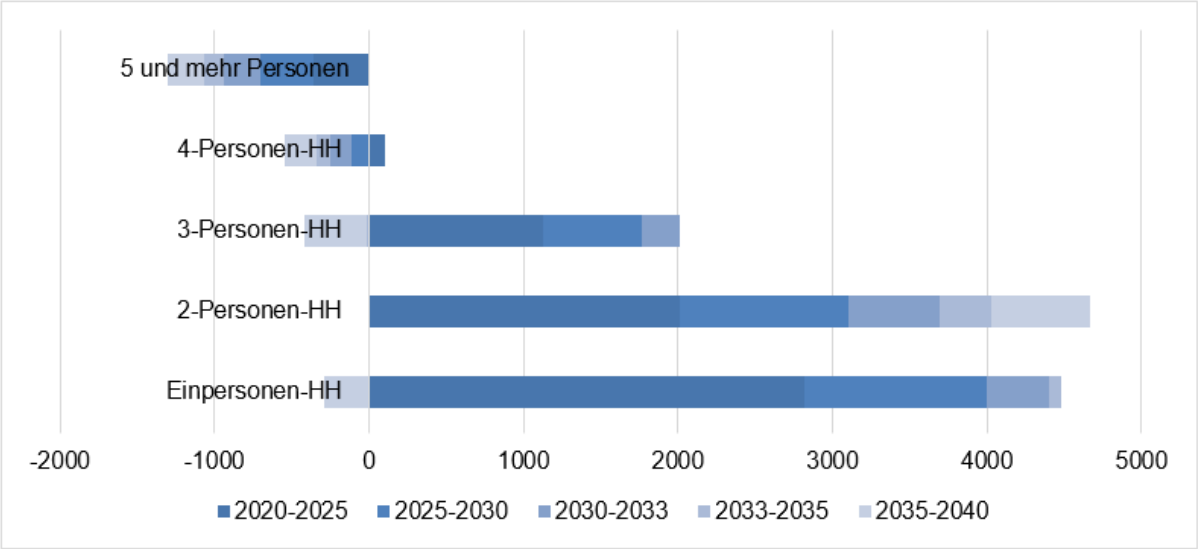

Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040[50]

Dementsprechend ermittelt die NBank in ihrer Prognose einen hohen Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Der Anteil dieses Segments am gesamten Wohnungsneubaubedarf liegt 2025 landkreisweit bei 48 % mit einem Anstieg auf 58 % im Jahr 2033; in den Jahren 2034 bis 2040 wird der dann nur noch geringe Neubaubedarf mit 95 % fast vollständig auf Mehrfamilienhäusern liegen. Obwohl die Fertigstellung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in den letzten Jahren zwischen 2015 und 2020 mit einem Anteil von durchschnittlich 49 % gegenüber den Vorjahren bereits zugenommen hat, ist demnach eine deutliche Verschiebung der Neubautätigkeiten hin zum Mehrfamilienhausbau erforderlich. Dies gilt auch außerhalb der Hansestadt Lüneburg, wo der Anteil des Wohnungsneubaubedarfs in Mehrfamilienhäusern 2026 bis 2033 bei 51 % und zwischen 2034 und 2040 bei 94 % liegt, während der Anteil der fertiggestellten Wohnungen der vergangenen Jahre in diesem Segment noch bei 33 % lag. Die Praxis der Wohnungsbaupolitik der Kommunen wird diesem zunehmenden Bedarf häufig nicht gerecht – mit entsprechenden Folgen für Wohnsituation und finanzielle Belastung der privaten Haushalte, das Umzugsverhalten und den Freiflächenverbrauch. So finden gerade alleinstehende Personen und ältere Menschen, aber auch junge Erwachsene, die aus ihrem Elternhaus ausziehen wollen, keinen angemessenen Wohnraum und sind so gezwungen, in zu großen und teuren Wohnungen zu verbleiben bzw. ihre eigenständige Lebensführung einzuschränken oder ihren Wohnort zu verlassen. Dies verhindert gleichzeitig, dass größere Wohnungen etwa für Familien frei werden, deren Nachfrage dadurch auf flächen- und häufig auch kostenintensivere Ein- und Zweifamilienhäuser in Neubaugebieten gelenkt wird.

Bedarfsgerecht umfasst in diesem Zusammenhang auch die Kosten des Wohnens. Während Wohnungen in Mehrfamilienhäusern allgemein als kostengünstiger angesehen werden können, können auch Ein- und Zweifamilienhäuser durch die Wahl der Grundstücksgrößen und die Gestaltung der beitragspflichtigen Infrastruktur mehr oder weniger kostengünstig vermarktet werden. Wichtig ist angesichts des demographischen Wandels auch die Schaffung altersgerechter und barrierefreier Wohnformen, die ggf. auch in Verbindung mit Betreuungsmöglichkeiten einen längeren Verbleib in der ei-

[50] Quelle: eigene Darstellung nach Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

genen Wohnung ermöglichen. Auch sollten Wohnmöglichkeiten, die die besonderen Bedarfe hinsichtlich Wohnungsform, Ausstattung und Betreuung von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigen, zur Verfügung stehen. Hier können die Kommunen auch durch vorhabenbezogene Bebauungspläne, städtebauliche Verträge, einen zielgruppenspezifischen Verkauf kommunaler Grundstücke oder sogar eigenes Engagement Einfluss auf Kosten und Gestaltung nehmen.

Es gilt daher dem aktuellen Nachfragedruck vorausschauend zu begegnen und Bauflächen hinsichtlich Umfang und Zielgruppe so zu entwickeln, dass sie auch langfristig nachfragegerecht sind. In der wohnbaulichen Entwicklung sollen für unterschiedliche Bevölkerungs- und Nachfragegruppen sozial ausgewogen vielfältige Angebote bereitstellt werden. Dies ermöglicht wohnortnahe Wechsel im Lebenszyklus und verbessert die Anpassungsfähigkeit der Siedlungsstruktur an sich verändernde Bedarfe. Damit ist insbesondere der Auftrag zur Schaffung von Wohnraum auch für geringere Einkommensgruppen sowie kleine Haushalte etwa auch für junge Erwachsene oder ältere Menschen verbunden. Wichtig hierfür ist eine infrastrukturell gute Lage, die sich werterhaltend auf die Grundstücke auswirkt.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg bestehen neben Zentralen Orten weitere Orte, die aufgrund ihrer Größe, guten Infrastrukturausstattung und leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung das zentralörtliche System ergänzen. Mit ihren besonderen Qualitäten stellen sie geeignete Standorte für eine Schwerpunktbildung in der Siedlungsentwicklung über eine Eigenentwicklung hinaus dar. Eine solche Schwerpunktbildung dient durch die Vermeidung von Zersiedelung und die Nutzbarkeit höherer Bebauungsdichten in den Siedlungsschwerpunkten sowie die Vermeidung von Verkehren so auch dem Freiflächenschutz und dem Klimaschutz. Zur Konkretisierung von 2.1 05 LROP werden daher im regionalen Kontext vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur als wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W-Standorte) definiert, die einen Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs im Landkreis und zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten. In Bereichen mit hohem Nachfragedruck, insbesondere im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und umliegender Zentraler Orte können sie eine Entlastungsfunktion auf dem Wohnungsmarkt übernehmen; in Bereichen mit geringerer Nachfrage bieten sie zusätzliche Kristallisationspunkte für die gemeindliche Entwicklung zur Stärkung bestehender Infrastruktur. Sie sind in ihrer Funktion den Zentralen Orten nachgeordnet.

Der mit der Festlegung von wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkten verbundene Eingriff in die kommunale Planungshoheit nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 57 Niedersächsische Verfassung ist angesichts des damit verfolgten legitimen Zwecks der Vermeidung von Zersiedlung und Verkehren und des Freiflächen- und Klimaschutzes gerechtfertigt. Sie stellt einen zulässigen und vergleichsweise geringen Eingriff in die Planungshoheit dar, da sie von überörtlichen Erwägungen getragen ist und der Gemeinde ausreichend Spielraum in der kommunalen Bauleitplanung gelassen wird.

Die Konkretisierung der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt in den folgenden Sätzen.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Sätze 2 bis 6:

Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte werden auf Ortsteilebene definiert. Im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg[51] wurden von den Kommunen Einwohnerdaten auf Ortsteilebene abgefragt. Diese von den Kommunen vorgenommene Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile wird dabei übernommen. Dies gilt auch für die beiden Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen, die in der Meldestastistik der Gemeinde zusammengefasst sind. Die Orte stehen historisch bedingt in einer engen funktionalen Beziehung: Der Ortsteil Brietlingen

[51] Vgl. GEWOS, 2018.

stellt das Altdorf dar und ist Standort der Grundschule, der Wohnschwerpunkt liegt dagegen im Ortsteil Moorburg, wo sich auch ein großflächiger Lebensmitteleinzelhandel befindet, für den im Altdorf aus siedlungsstrukturellen Gründen kein Platz besteht. Die Entfernung zwischen den Siedlungsrändern der beiden Ortsteile beträgt nur wenige hundert Meter, sodass eine fußläufige Verbindung gegeben ist. Die Ortsteile Hohnstorf und Sassendorf der Gemeinde Hohnstorf sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum werden ebenfalls gemeinsam betrachtet, obwohl sie im Demographiegutachten gesondert aufgenommen sind, da sie direkt aneinandergrenzen. Abweichend von der Erfassung der Ortsteile im Demographiegutachten werden in Absprache mit der Einheitsgemeinde Adendorf dort die Ortsteile Adendorf und Erbstorf unterschieden und die von der Gemeinde nachträglich übermittelten Meldedaten analog zum Demographiegutachten berücksichtigt.

In Abhängigkeit von Einwohnerzahl und Infrastrukturausstattung sind Standorte in unterschiedlichem Maße als Entwicklungsschwerpunkt geeignet. Daher erfolgt eine Differenzierung in drei Kategorien von W-Standorten: die besonders geeigneten (W1), geeigneten (W2) sowie sonstigen (W3) wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte. Je besser die Ausstattungsmerkmale, desto besser ist die Eignung für eine umfangreichere wohnbauliche Entwicklung in den Abstufungen W1 bis W3. Diese Eignung spiegelt sich in der Verteilung der Flächenkontingente nach 2.1.2 Ziffer 03 wider.

Die Standorte werden im RROP nicht direkt textlich oder zeichnerisch festgelegt, sondern über Kriterien definiert, um eine dynamische Anpassung an sich ändernde Bedingungen zu ermöglichen. Eine Veränderung der entsprechenden Merkmale kann während der Laufzeit des RROP somit zu einer veränderten Einstufung führen, sodass Standorte einer niedrigeren oder auch höheren Kategorie zugeordnet werden können. Sofern die Einstufung für Wohnbauflächenausweisungen nach 2.1.2 Ziffer 03 relevant ist, ist die Erfüllung der Kriterien vom Träger der Bauleitplanung darzulegen.

Die Kriterien zur Einstufung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung werden gemäß Erläuterungen zu 2.1 05 LROP entsprechend der regionalen und örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Kriterien sind demnach z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen. Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags[52] als Umsetzungshilfe zum LROP nennt Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Einzelhandel), Grundschulen, Kindertagesstätten sowie einen leistungsfähigen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr. Die hier verwendeten Kriterien folgen diesen Empfehlungen und werden im Folgenden dargestellt.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 2:

Als besonders geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1-Standorte) sind solche Ortsteile einzustufen, die besonders gute und vielfältige Ausstattungsmerkmale aufweisen. Um unterschiedliche Qualitäten berücksichtigen zu können und gleichzeitig einen Mindeststandard einzuhalten, werden hierfür Mindest- und Zusatzkriterien definiert.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- Kindertagesstätte: Kindertagesstätten gewährleisten eine wohnortnahe Betreuung, bestenfalls vom Krippenalter bis zum Eintritt in die Grundschule und werden bei wohnbaulichen Entwicklungen in größerem Umfang von den Bewohnern häufig vorausgesetzt. Aufgrund ihres geringen Einzugsbereiches sind sie in relativ vielen Ortschaften vorhanden.
- Grundschule: Das Vorhandensein einer Grundschule bietet bereits eine besondere Ausstattungsqualität der sozialen Infrastruktur, die bezogen auf ihren Standort eine geringe Anpassungsmöglichkeit besitzt. Eine Schwerpunktsetzung auf Grundschulstandorte in der Siedlungsentwicklung trägt zur Stärkung dieser Standorte und zur Vermeidung von Verkehren bei.

[52] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 1.5.

Von den folgenden vier Zusatzkriterien müssen mindestens drei erfüllt sein:

- Einwohnerzahl: Ortsteile, die über mindestens 2.000 Einwohner verfügen, stellen bereits deutliche Siedlungsschwerpunkte dar, die für eine weitere Stärkung prädestiniert sind. Sie bieten häufig bereits nicht eigentumsbezogene Wohnformen in Mehrfamilienhäusern und ein höheres Maß an Infrastrukturausstattung.
- ÖPNV-Anbindung: Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung trägt in besonderer Weise zur Attraktivität eines Ortes als Wohnstandort bei. Eine solche ist gegeben, wenn entweder in einer für Radfahrer angemessenen Entfernung von 3 km eine Bahnanbindung an die Bahnstrecken Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck besteht, die jeweils einen Stundentakt zur Fahrt ins Oberzentrum bieten. Alternativ liegt eine sehr gute ÖPNV-Anbindung vor, wenn per Bus montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr an Werktagen mindestens eine halbstündliche Anbindung an die Hansestadt Lüneburg besteht und ebenso am Wochenende eine Anbindung gewährleistet ist. Abweichungen vom Halbstundentakt bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Stadtbuslinien[53]. Die Entfernungstoleranz bei Bushaltestellen ist gegenüber Bahnhaltestellen deutlich geringer und wird auf 600 m beziffert[54]. Als einfacher Maßstab für die Bestimmung von Entfernungen in den Sätzen 2 bis 5 dient die Luftlinie zwischen der Bahn- oder Bushaltestelle bzw. der Einzelhandelseinrichtung und dem Ortsrand des Ortsteils entsprechend der Darstellung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan.
- Einzelhandel: Auch die Verfügbarkeit einer Nahversorgung mit periodischen Sortimenten in einer relevanten Größenordnung trägt wesentlich zur Qualität eines Wohnstandortes bei. Eine Verkaufsflächenausstattung von 200 m² gewährleistet zwar noch keine vollständige Einzelhandelsversorgung, bietet aber dennoch gerade im ländlichen Raum eine gewisse wohnortnahe Grundversorgung, etwa mit Back- oder Frischwaren sowie haltbaren Lebensmitteln[55].
- ärztliche Versorgung: Die hausärztliche Versorgung ist gerade im ländlichen Raum zunehmend keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Vorhandensein einer Hausarztpraxis an einem nicht-grundzentralen Standort ist daher ein herausgehobenes Merkmal, das ebenfalls als Zusatzkriterien für eine Einstufung als W1-Standort herangezogen wird.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 3:

Da es einzelne Orte im Landkreis gibt, die in einzelnen Bereichen Defizite haben, hinsichtlich anderer Aspekte aber herausragend gut ausgestattet sind und sich daher dennoch für eine Einstufung als W1-Standort eignen, enthält Satz 3 eine von Satz 2 abweichende Ausnahmeregelung. Diese bezieht sich auf die Lage eines Ortsteiles an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder einen Standort einer weiterführenden Schule. Beide Aspekte stellen besondere Standortqualitäten dar, die durch eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden sollen und die ein Fehlen anderer Kriterien kompensieren können. Daher ist in diesen Fällen neben den in Satz 2 genannten Mindestkriterien die Erfüllung von zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 4:

Geeignete wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2-Standorte) stellen die zweite Stufe der W-Standorte dar und zeichnen sich durch eine gewisse Größe sowie eine grundlegende Infrastrukturausstattung aus. Über die auch für die Einstufung als W1-Standort geltenden Mindestkriterien (s. zu

[53] Vgl. Landkreis Lüneburg, 2024, S. 45 ff.

[54] Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, 2001.

[55] Vgl. Handelsverband Baden-Württemberg e.V., o.J.

2.1.2 Ziffer 02, Satz 2) hinaus sind folgende Kriterien erforderlich, die gegenüber den Zusatzkriterien für W1-Standorte geringere Anforderungen beinhalten:

- Einwohnerzahl: Um auch auf dieser Ebene unterhalb der Zentralen Orte dem Leitbild der dezentralen Konzentration zu folgen, müssen die Standorte eine Einwohnerzahl in einer relevanten Größe aufweisen. Als Mindestschwelle wird eine Einwohnerzahl des Ortsteils von 1.500 Einwohnern festgelegt. Diese Größenordnung bietet bereits gute Voraussetzung für grundlegende Infrastrukturangebote sowie eine gewisse Verdichtung von Siedlungsstrukturen, die über einen rein dörflichen Charakter hinausgehen und den Standort über die lokale Bevölkerung hinaus attraktiv macht.
- ÖPNV-Anbindung: Im Sinne einer Verkehrsvermeidung des motorisierten Individualverkehrs und der Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist eine gute ÖPNV-Anbindung für einen Siedlungsschwerpunkt vorauszusetzen. Die ÖPNV-Anbindung ist dann als gut zu bezeichnen, wenn eine Bahnhaltestelle innerhalb von 6 km Luftlinie vom Ortsrand erreichbar ist, was einer Fahrtzeit per Pkw von etwa 10 Minuten entspricht. Dem gleichwertig ist eine Luftlinienentfernung von 3 km zu einer Bushaltestelle einer montags bis freitags an Werktagen zwischen 7 und 19 Uhr mindestens stündlich verkehrenden Buslinie vom und zum Oberzentrum im Lüneburg. Abweichungen vom Stundentakt bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Nach den Begrifflichkeiten des Nahverkehrsplans[56] handelt es sich dabei um die regionalen Hauptlinien (ohne zeitlich ausgedünnte Streckenverlängerungen). Dies ermöglicht werktags eine ausreichend häufige Verbindung in das Oberzentrum Lüneburg.
- Einzelhandel: Die Verfügbarkeit von Angeboten zur Nahversorgung auch in geringem Umfang kann für die Bewohner außerhalb von Grundzentren eine wertvolle Ergänzung sein. Vorgegeben ist daher eine Mindestverkaufsflächenausstattung von 50 m² für periodische Sortimente im Ortsteil. Alternativ ist auch eine Entfernung von maximal 3 km gemessen vom Ortsrand zu einem großflächigen Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche möglich, was eine mit dem Fahrrad erreichbare Grundversorgung gewährleistet. Hofläden werden dabei mitberücksichtigt, Verkaufsstände an Straßen jedoch nicht.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 5:

Die dritte Stufe der W-Standorte stellen sonstige wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3-Standorte) dar. Es handelt sich um Orte, die mit dem Vorhandensein einer Grundschule und einer guten ÖPNV-Anbindung nur in einzelnen Bereichen eine besondere Infrastrukturausstattung aufweisen, die sie für eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus in begrenztem Umfang qualifiziert. Zur Vermeidung längerer Schulwege und Stärkung der Grundschulstandorte sind solche Orte geeignet, die Siedlungsentwicklung aus dem Umfeld auf sich zu konzentrieren. Eine gute ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg in der Qualität, wie sie für W2-Standorte gilt (s. zu 2.1.2 Ziffer 02 Satz 4), gewährleistet die Erreichbarkeit von Zentralen Orten mit besserer Infrastrukturausstattung. Aufgrund der geringen Ausdehnung der als W3-Standort infrage kommenden Orte, ist hier eine unwesentliche Überschreitung der Entfernungen zu den Bahnhaltepunkten unproblematisch. Daher ist für W3-Standorte ein Runden auf volle Kilometer bei Bahnhaltepunkten möglich.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Satz 6:

In der gesamten rechtselbisch gelegenen Gemeinde Amt Neuhaus ist eine gute ÖPNV-Anbindung per Bahn oder stündlich fahrender Buslinie nicht vorhanden. Dies gilt aktuell selbst für das Grundzentrum in Neuhaus. Angesichts der trennenden Wirkung der Elbe und der geringen Einwohnerdichte ist

[56] Landkreis Lüneburg, 2024.

im übrigen Gemeindegebiet in absehbarer Zeit kaum von der Schaffung einer entsprechenden ÖPNV-Anbindung auszugehen. Um zu vermeiden, dass die schlechtere Qualität der ÖPNV-Anbindung die Einstufung von ansonsten geeigneten Ortsteilen als W-Standorte ausschließt, wird für die Gemeinde Amt Neuhaus eine von Satz 5 abweichende Ausnahmeregelung festgelegt. Demnach ist für die Einstufung als W3-Standort dort lediglich das Vorhandensein einer Grundschule ausschlaggebend.

Zu 2.1.2 Ziffer 02, Sätze 2 bis 6:

Entsprechend der in den Sätzen 2 bis 6 festgelegten Regelungen sind nach Kenntnis des Landkreises zum Stand 31.12.2024 die Ortsteile wie in der folgenden Tabelle dargestellt als W-Standorte einzustufen.

Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte

	Einwohner[57]	Kindertagesstätte[58]	Grundschule[58]	ÖPNV-Anbindung[59]	Einzelhandel[60]	Hausarzt[61]	Sonderbedingung[58, 59]
W1-Standorte							
Brietlingen / Moorburg	3.073	X	X	R-Bus	1.050 m²	-	-
Deutsch Evern	3.785	X	X	S-Bus	2.190 m²	X	-
Embsen	2.019	X	X	R-Bus	1.010 m²	X	IGS
Handorf	2.178	X	X	Bahn	285 m²	X	-
Hohnstorf / Sassendorf	2.268	X	X	R-Bus	1.495 m²	X	-
Kirchgellersen	2.614	X	X	R-Bus	1.260 m²	X	-
Radbruch	2.294	X	X	Bahn	80 m²	-	Bahnlinie Hamburg Lüneburg
Vögelsen	2.486	X	X	S-Bus, Bahn	550 m²	X	-
W2-Standorte							
Artlenburg	1.814	X	X	R-Bus	900 m²	/	/
Wendisch Evern	1.830	X	X	S-Bus	> 800 m² in < 3 km	/	/
Westergellersen	2.290	X	X	R-Bus	65 m²	/	/
W3-Standorte							
Barum / Horburg	/	/	X	Bahn	/	/	-

[57] Die Einwohnerzahlen basieren auf einer Abfrage bei den Samtgemeinden mit Stand 30.06.2023.

[58] Vgl. Landkreis Lüneburg, o.J.a

[59] Vgl. Landkreis Lüneburg 2023.

[60] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021. Die Verkaufsflächen des Nahversorgers in Artlenburg, der erst nach der Verkaufsflächenerhebung im Rahmen dieser Einzelhandelsuntersuchung, eröffnet wurde, sind ergänzend berücksichtigt.

[61] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen, o.J.

	Einwohner[57]	Kindertagesstätte[58]	Grundschule[58]	ÖPNV-Anbindung[59]	Einzelhandel[60]	Hausarzt[61]	Sonderbedingung[58, 59]
Echem	/	/	X	Bahn	/	/	-
Tripkau	/	/	X	/	/	/	Amt Neuhaus

Hinweise: X: Angebot vorhanden; R-Bus: Regionale Hauptlinie Bus; S-Bus: Stadtbus; IGS: Integrierte Gesamtschule; blau eingefärbt: Kriterium erfüllt; „-„: Kriterium nicht erfüllt; „/“ Kriterium nicht relevant

Die Einstufung als W-Standorte beruht nicht auf einer standörtlichen Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen; weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen bleiben daher unberührt.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Satz 1:

Gemäß 2.1 05 LROP und § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Dies dient der Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, unterstützt die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und fördert dadurch den Freiflächenschutz und die Reduzierung von Verkehren. Es entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration und dient damit auch der Verringerung räumlicher Disparitäten durch die Stärkung von Siedlungsschwerpunkten unterschiedlicher Stufen und eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Wachstumskerne der ländlichen Räume. Hinsichtlich der Entwicklung von Wohnstätten sind die Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur für den Landkreis Lüneburg in 2.1.2 Ziffer 02 definiert. Gleichzeitig sollen gemäß 1.1 02 LROP die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. Die Träger der Regionalplanung sind aufgefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten kommt eine hohe Bedeutung zu, um die weitere Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf ein akzeptables Maß reduzieren (vgl. Erläuterungen zu 1.1. 02 LROP). Eine reduzierte Flächeninanspruchnahme kommt auch dem Klimaschutz zugute. Diesen Zielsetzungen entsprechend definieren die in 2.1.2 Ziffer 03 festgelegten Flächenkontingente einen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion.

Die verbindliche Zuweisung von Höchstgrenzen für die Ausweisung von Wohnbauflächen stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Dieser ist jedoch aus folgenden Gründen zulässig: Die Gemeinden sind in ihrem Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nicht verletzt. Dies läge vor, wenn eine flächendeckende Überplanung des Gemeindegebiets in einem Maßstab vorgenommen wird, die den Gemeinden keinerlei Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen bauleitplanerischen Gestaltung überließe.[62] Bei der hier vorgenommenen Festlegungen von Flächenkontingenten wird den Gemeinden jedoch ein hinreichend großer Konkretisierungsspielraum gelassen. Insbesondere wird - wie im Folgenden beschrieben - eine bauleitplanerische Inanspruchnahme im Außenbereich selbst bei Eigenentwicklungsorten nicht vollständig ausgeschlossen[63] und es werden keine standortgenauen Vorgaben hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen oder Vorgaben zur Bebauungsdichte gemacht. Darüber hinaus werden verschiedene Mechanismen der Kumulation, Weitergabe und Überprüfung eingeführt, die den gemeindlichen Handlungsspielraum beim Umgang

[62] Vgl. Kment, 2019, § 3 Rn. 54.

[63] Vgl. Kümper, 2021, S. 162 f.

mit den Flächenkontingenten erhöhen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist damit gewahrt. Auch liegt angesichts der begründeten Einstufung der Funktionsstufen der Ortsteile keine willkürliche Sonderbelastung einzelner Gemeinden vor. Die Festlegung dient überörtlichen Gemeinwohlbelangen, insbesondere dem in Artikel 20a Grundgesetz verankerten allgemeinen Staatsziel Umweltschutz sowie damit im Zusammenhang stehenden und auch rechtlich verankerten Zielen etwa des Boden- und Freiraumschutzes. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind als Grundsatz der Raumordnung explizit „quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ als Umsetzungsmittel genannt. Angesichts der Tatsache, dass die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf 30 ha pro Tag bereits 2002 in die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen wurde und diese Zielsetzung durch zahlreiche politische Programme bestätigt und sogar verschärft wurde, haben die bisherigen Ansätze - etwa in Form unverbindlicher gesetzlicher Regelungen im BauGB und BNatSchG oder LROP - bisher nicht zu einer adäquaten Reduzierung des Flächenverbrauchs geführt. Mildere alternative Planungsalternativen haben sich damit nicht als ausreichend erwiesen.[64] Dass quantative Mengenziele mit der kommunalen Planungshoheit vereinbar sind, ist in der verfassungsrechtlichen Literatur anerkannt[65], sie werden auch in anderen Bundesländern - etwa Rheinland-Pfalz oder dem Saarland - seit Längerem praktiziert.

Bei der Festlegung der Flächenkontingente wird differenziert in Ortsteile mit Grundzentren, in W-Standorte der drei Stufen gemäß 2.1.2 Ziffer 02 sowie alle weiteren Ortsteile ohne eine solche siedlungsstrukturelle Funktion. Letztere werden hier als Eigenentwicklungsorte bezeichnet. Obwohl regionalplanerisch nicht gesteuert wird, welche Personengruppen die ausgewiesenen Wohnbauflächen letztlich nutzen, macht der Ausdruck doch deutlich, dass diese Orte regionalplanerisch nicht als Siedlungsschwerpunkte für Zuzug in größerem Umfang angesehen werden. Der Ausdruck „Ortsteil mit Grundzentrum“ bezieht sich nicht auf die nach 2.2 Ziffer 06 in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zentralen Siedlungsgebiete, sondern umfasst den gesamten Ortsteil, in dem das zentrale Siedlungsgebiet liegt. Zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu 2.1.2 Ziffer 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Der Begriff "Ortsteil" entspricht nicht uneingeschränkt der Begrifflichkeit nach BauGB und beinhaltet daher - auch bei Aufführung als Ortsteil in Tabelle 3 - keine Vorwegnahme einer Entscheidung bezüglich einer bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit. Dies gilt insbesondere für Eigenentwicklungsorte. So sind etwa in der Gemeinde Amt Neuhaus aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur auch kleinere „Ortsteile“ aufgeführt. Zudem beruht die Zuweisung von Flächenkontingenten nicht auf einer standörtlichen Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen; weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen bleiben daher unberührt.

Die Flächenkontingente gelten für alle Wohnbauflächenausweisungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Landkreis Lüneburg ausschließlich der Hansestadt Lüneburg. Diese hat als Oberzentrum einen generellen Entwicklungsauftrag als Wohnstandort und erhält daher keine entsprechenden Rahmenvorgaben. Flächen, die nach § 34 BauGB innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen wohnbaulich genutzt werden können, entziehen sich der regionalplanerischen Steuerung und fallen nicht unter die Flächenkontingente. Da bei gemischten Bauflächen nur ein im konkreten Fall nicht genau bestimmbarer Teil für Wohnnutzungen in Anspruch genommen wird, werden diese ebenfalls nicht auf die Kontingente angerechnet. Dies gilt auch für Sonderbauflächen. Sofern diese überhaupt für Wohnnutzungen vorgesehen sind, handelt es sich in der Regel um Sonderformen wie Seniorenwohnen oder Sonderbauflächen für ländliches Wohnen mit großen Grundstücken, von denen neben Flächen für die Tierhaltung nur ein geringer Teil wohnbaulich genutzt wird.

Bezugsgröße der Flächenkontingente ist das Bruttowohnbauland. Dieses umfasst die im Flächennutzungsplan darzustellende Wohnbaufläche einschließlich der darin enthaltenen Infrastruktur-, Grün- und internen Verkehrsflächen, die für die betrachtete städtebauliche Einheit selbst nötig sind. Dies orientiert sich an in den Wohnbauland-Umfragen der NBank im Auftrag des Landes Niedersachsen

[64] Vgl. Köck, 2024, S. 601 f.

[65] Vgl. Blecken, 2025, S. 6.

erhobenen Angaben. Größere Gemeinbedarfs-, Grün - und Versorgungsflächen sollten gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt werden und bleiben dann unberücksichtigt. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren ohne vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, gilt die Wohnbaufläche, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden würde. Dies ist in der Begründung zur Bauleitplanung darzustellen.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Sätze 2 bis 4:

Die Flächenkontingente sind so ausgelegt, dass der in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank, Berichtszeitraum 2005 - 2020 für den gesamten Landkreis ermittelte Wohnungsneubaubedarf für einen Zeitraum von 10 Jahren gedeckt werden kann und den Kommunen eine gewisse Flexibilität in der wohnbaulichen Entwicklung gegeben ist. Die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank wird im Zweijahresrhythmus veröffentlicht; für die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden werden detailliertere Daten als Datei zur Verfügung gestellt. Demnach liegt der Wohnungsneubaubedarf beispielsweise für den Zeitraum 2024 bis 2033 im gesamten Landkreis Lüneburg bei 4.842 Wohneinheiten, wenn die für mehrere Jahre zusammengefassten Prognosewerte gleichmäßig auf die Einzeljahre verteilt werden. Bei vollständiger Ausnutzung der Flächenkontingente in allen Ortsteilen unter Annahme der durchschnittlichen Dichtewerte entsprechend Satz 4 und bei vollständiger Umsetzung des Wohnungsneubaubedarfs in der Hansestadt Lüneburg können in diesem Zehnjahreszeitraum insgesamt 5.835 Wohneinheiten neu geschaffen werden.[66] Die Flächenkontingente berücksichtigen damit einen Entwicklungsaufschlag von etwa 30 % gegenüber dem Bedarf. Dieser dient dazu, Prognoseunsicherheiten, Nachfrageschwankungen und etwaige geringere Flächenausweisungen einzelner Kommunen auszugleichen. So ist es denkbar, dass einige Kommunen mit geringerer Nachfrage ihre Flächenkontingente nicht voll ausnutzen, während andere etwa aufgrund von Flächenknappheiten den Wohnungsneubaubedarf nicht decken können. Die Höhe des Entwicklungsaufschlags soll ausreichend Flexibilität bieten, um eine Unterdeckung des Wohnraumbedarfs im Landkreis zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, dass schon bei einer geringeren Bedarfsdeckung von nur 70 % in der Hansestadt Lüneburg und einer Ausnutzung der Flächenkontingente in den östlichen, weniger nachfragestarken Gemeinden Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg und der Stadt Bleckede nur entsprechend des Bedarfs der Entwicklungsspielraum rechnerisch auf etwa 6 Prozent sinkt, scheint die Größenordnung des Entwicklungsaufschlags angemessen. Um einen übermäßigen Freiflächenverbrauch zu vermeiden, sind die Kommunen unabhängig davon gemäß 2.1.1 Ziffer 07 und 2.1.2 Ziffer 01 gehalten, ihre wohnbauliche Entwicklung bedarfsgerecht und flächensparend zu gestalten.

Die Höhe der Flächenkontingente für jeden Ortsteil errechnet sich wie folgt aus der Einwohnerzahl des Ortsteils, einem Berechnungsfaktor für die Wohneinheiten sowie Dichtewerten.

$$Flächenkontingent\ pro\ Jahr\ [ha] = \frac{Einwohnerzahl}{1.000} * \frac{Berechnungsfaktor\ für\ Wohneinheiten}{Dichtewert}\ [ha]$$

Für die Einwohnerzahl ist der Stand am 30.06.2023 ausschlaggebend. Von einer Aktualisierung der Einwohnerzahl während der Laufzeit des RROP wird abgesehen, da die Angemessenheit des Umfangs der Flächenkontingente im Landkreis wie oben beschrieben auf Grundlage diesen Einwohnerzahlen begründet ist, die Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene nicht notwendigerweise jährlich erhoben werden und eine Dynamisierung die Anwendung der in den Sätzen 7 bis 11 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten verkomplizieren würde. Zur Datengrundlage der Einwohnerzahlen und zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu 2.1.2 Ziffer 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Mit Hilfe der differenzierten Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten wird der in der Prognose der NBank ermittelte Wohnungsneubaubedarf im gesamten Landkreis[66] zuzüglich des genannten Ent-

[66] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2023, Tabellenanhang, Tab13 und Tab14.

wicklungsaufschlags von 30 % auf die einzelnen Orte bzw. Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion verteilt. Sie beinhalten eine Staffelung mit zunehmenden Werten für höhere Funktionsstufen, die sich zwischen 2 und 4,5 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr bewegen. Der untere Wert von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr für Eigenentwicklungsorte gewährleistet ein gewisses Maß an wohnbaulicher Entwicklung zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit. Ohne eine genaue Berechnung des Eigenentwicklungsbedarfs vornehmen zu können, lässt sich der Wert durch folgende Überlegung plausibilisieren: Der Anteil der Einwohner zwischen 10 und 30 Jahren an der Gesamtbevölkerung liegt im Landkreis Lüneburg bei 22,5 %[67]. Unter der Annahme, dass 10 % dieser Einwohner im Laufe der nächsten 10 Jahre in ihrem Ortsteil bleiben bzw. nach der Ausbildung wieder dorthin zurückkehren und dort eine Wohnung nachfragen, ist jährlich mit einem Wohnungsbedarf von 0,225 % der Gesamteinwohnerzahl des Ortsteils zu rechnen. Dies entspricht einem Bedarf von 2,25 Wohneinheiten pro tausend Einwohner. Gerade in Eigenentwicklungsorten ist davon auszugehen, dass ein relevanter Anteil davon im Bestand gedeckt werden kann, sodass die tatsächliche Nachfrage für neue Wohnbauflächenausweisungen mit einem Berechnungsfaktor von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohner als ausreichend angesehen werden kann. Im stichprobenartigen Vergleich mit Festlegungen in anderen bundesdeutschen Regionalplänen liegt dieser Wert in einer vergleichbaren Größenordnung im oberen Bereich.[68] Der obere Wert von 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr für Ortsteile mit Grundzentren gewährleistet die Deckung der Wohnungsbedarfe (inklusive des nicht flächenrelevanten Ersatzbedarfs), die laut Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg in den Gemeinden mit Grundzentren prognostiziert werden[69], und beinhaltet in Summe einen ausreichenden Entwicklungsaufschlag, sodass die Grundzentren ihre Funktion als Siedlungsschwerpunkte auch zur Entlastung der Kernstadt Lüneburgs im Sinne des Leitbilds der dezentralen Konzentration erfüllen können. Die Berechnungsfaktoren gelten einheitlich für alle Ortsteile einer Funktionsstufe im gesamten Landkreis. Auf eine Unterscheidung in mehr oder weniger nachfragestarke Bereiche des Landkreises wird verzichtet, um dem ländlichen Raum insbesondere in den östlichen und südlichen Teilen des Landkreises die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und ihn so in seiner Struktur zu stärken.

Die Dichtewerte spiegeln die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen typischer Wohnbauflächen in den jeweiligen Funktionsstufen wider und bieten gleichzeitig einen Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung. So werden die unterschiedlichen Charaktere von urbaneren Grundzentren über stärker verdichtete bis hin zu dörflich geprägten Orten berücksichtigt. Die Dichtewerte bewegen sich zwischen 11 und 20 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbaufläche. Eine Siedlungsdichte von 11 Wohneinheiten je ha für Eigenentwicklungsorte entspricht einer gering verdichteten Einfamilienhausbebauung im ländlichen Raum. In den wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkten ist mit Dichten von 13 bis 17 Wohneinheiten je ha eine je nach Kategorie zumindest punktuell stärker verdichtete Einfamilienhausbebauung bzw. eine Einfamilienhausbebauung mit kleineren Geschosswohnungsbauten sinnvoll. In Grundzentren wird aufgrund der guten Infrastrukturausstattung von einer höheren Nachfrage nach kleineren Wohnungen durch Senioren-, Single- und jüngere Haushalte ausgegangen und daher eine gemischte Baustruktur mit einer Siedlungsdichte von durchschnittlich 20 WE/ha zugrunde gelegt. Die Dichtewerte berücksichtigen Erfahrungen aus der bauleitplanerischen Praxis der Gemeinden im Landkreis der letzten Jahre. Im stichprobenartigen Vergleich mit anderen bundesdeutschen Regionalplänen, die entsprechende Festlegungen treffen, liegen die Werte für Grundzentren im unteren Bereich; für Orte ohne zentralörtliche Funktion ist hier eine stärkere Differenzierung vorgesehen[70].

[67] Vgl. GEWOS, 2018, S. 25.

[68] Kontingente für Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 1,5; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 2; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 2; Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012/2017: 1,5 (Orientierungswert).

[69] Vgl. GEWOS, 2018.

[70] Dichtewerte für Grundzentren / Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten pro ha: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 20 bzw. 25 / 15 bzw. 20; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 20 / 15; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 25 / 15 bzw. 20.

Die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und die Dichtewerte dienen der Berechnung der Flächenkontingente und beinhalten keine Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Umsetzung bestimmter Wohneinheiten oder Siedlungsdichten. So können nach eigenem Ermessen sowohl stärker aufgelockerte Bauformen als auch verdichtetere Strukturen wie Mehrfamilienhäuser oder Seniorenwohnanlagen umgesetzt werden, wenngleich die Werte eine Orientierung bieten, welche Siedlungsstrukturen für die jeweilige Funktionsstufe angemessen sein können und im Mittel der bauleitplanerischen Vorhaben eine Bedarfsdeckung ermöglichen.

Entsprechend der Festlegung der Grundzentren in 2.2 Ziffer 05 und der Einstufung der Ortsteile als wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der drei Stufen W1 bis W3 nach 2.1.2 Ziffer 02 mit Stand 31.12.2021 ergeben sich die in der folgenden Tabelle 3 dargestellten Flächenkontingente.

Die Flächenkontingente für das Jahr des Inkrafttretens und das Jahr mit Ablauf der Gültigkeit des RROP werden anteilig berechnet.

Wird ein Ortsteil im Laufe des Gültigkeitszeitraums des RROP aufgrund veränderter Einwohnerzahl oder Infrastrukturausstattung nach 2.1.2 Ziffer 02 in eine andere Kategorie eingestuft, werden die Flächenkontingente auch rückwirkend entsprechend der veränderten Kategorie ermittelt. Lediglich wenn bereits durch verbindliche Bauleitplanung Baurecht geschaffen worden ist, werden die dafür benötigten Kontingente im Fall einer Einstufung in eine niedrigere Funktionsstufe beibehalten.

Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen

	Funktion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Stadt Bleckede						**20,58**
Alt Garge	E	1.233	2	11	0,22	2,24
Barskamp	E	766	2	11	0,14	1,39
Bleckede	GZ	5.497	4,5	20	1,24	12,37
Brackede	E	204	2	11	0,04	0,37
Breetze	E	224	2	11	0,04	0,41
Garlstorf	E	299	2	11	0,05	0,54
Garze	E	285	2	11	0,05	0,52
Göddingen	E	277	2	11	0,05	0,50
Karze	E	198	2	11	0,05	0,36
Neu Bleckede	E	26	2	11	0,00	0,05
Neu Wendischthun	E	55	2	11	0,01	0,10
Radegast	E	164	2	11	0,03	0,30
Rosenthal	E	71	2	11	0,01	0,13
Walmsburg	E	491	2	11	0,09	0,89
Wendewisch	E	224	2	11	0,04	0,41
Gemeinde Adendorf						**24,93**
Adendorf	GZ	10.632	4,5	20	2,39	23,92
Erbstorf	E	552	2	11	0,10	1,00
Gemeinde Amt Neuhaus						**10,21**

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Bitter	E	49	2	11	0,01	0,09
Bohldamm	E	2	2	11	0,00	0,00
Bohnenburg	E	18	2	11	0,00	0,03
Darchau	E	30	2	11	0,01	0,05
Dellien	E	139	2	11	0,03	0,25
Banratz	E		2	11	0,00	0,00
Groß Kühnen	E	13	2	11	0,00	0,02
Gülstorf	E	21	2	11	0,00	0,04
Haar	E	232	2	11	0,04	0,42
Herrenhof	E	31	2	11	0,01	0,06
Kaarßen	E	342	2	11	0,06	0,62
Konau	E	38	2	11	0,01	0,07
Krusendorf	E	60	2	11	0,01	0,11
Laake	E	28	2	11	0,01	0,05
Laave	E	147	2	11	0,03	0,27
Neu Garge	E	75	2	11	0,01	0,14
Neuhaus	GZ	1.617	4,5	20	0,36	3,64
Niendorf	E	112	2	11	0,02	0,20
Pinnau	E	59	2	11	0,01	0,11
Popelau	E	72	2	11	0,01	0,13
Preten	E	122	2	11	0,02	0,22
Privelack	E	19	2	11	0,00	0,03
Raffatz	E	8	2	11	0,00	0,01
Rassau	E	26	2	11	0,00	0,05
Rosien	E	113	2	11	0,02	0,21
Stapel	E	344	2	11	0,06	0,63
Stiepelse	E	73	2	11	0,01	0,13
Stixe	E	58	2	11	0,01	0,11
Strachau	E	38	2	11	0,01	0,07
Sückau	E	120	2	11	0,02	0,22
Sumte	E	507	2	11	0,09	0,92
Tripkau	W3	269	2,5	13	0,05	0,52
Viehle	E	21	2	11	0,00	0,04
Vockey	E	28	2	11	0,01	0,05
Wehningen	E	145	2	11	0,03	0,26
Wilkenstor	E	15	2	11	0,00	0,03

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Zeetze	E	221	2	11	0,04	0,40
Samtgemeinde Amelinghausen						**17,37**
Gemeinde Amelinghausen						**9,25**
Amelinghausen	GZ	3.900	4,5	20	0,88	8,78
Dehnsen	E	172	2	11	0,03	0,31
Etzen	E	90	2	11	0,02	0,16
Gemeinde Betzendorf						**2,10**
Betzendorf	E	456	2	11	0,08	0,83
Drögennindorf	E	404	2	11	0,07	0,73
Glüsingen	E	48	2	11	0,01	0,09
Tellmer	E	245	2	11	0,04	0,45
Gemeinde Oldendorf/Luhe						**1,94**
Oldendorf/Luhe	E	561	2	11	0,10	1,02
Marxen am Berge	E	79	2	11	0,01	0,14
Wetzen	E	398	2	11	0,07	0,72
Wohlenbüttel	E	28	2	11	0,01	0,05
Gemeinde Rehlingen						**1,35**
Rehlingen	E	391	2	11	0,07	0,71
Bockum	E	87	2	11	0,02	0,16
Diersbüttel	E	63	2	11	0,01	0,11
Ehlbeck	E	154	2	11	0,03	0,28
Rehrhof	E	47	2	11	0,01	0,09
Gemeinde Soderstorf						**2,7**
Soderstorf	E	762	2	11	0,14	1,39
Raven	E	259	2	11	0,05	0,47
Rolfsen	E	386	2	11	0,07	0,70
Schwindebeck	E	98	2	11	0,02	0,18
Samtgemeinde Bardowick						38,47
Flecken Bardowick						**16,07**
Bardowick	GZ	7.143	4,5	20	1,58	16,07
Barum						**4,09**
Barum / Horburg	W3	1.664	2,5	13	0,32	3,20
St. Dionys	E	490	2	11	0,09	0,89
Gemeinde Handorf						**4,48**
Handorf	W1	2.178	3,5	17	0,45	4,48
Gemeinde Mechtersen						**1,24**

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Mechtersen	E	684	2	11	0,12	1,24
Gemeinde Radbruch						**4,72**
Radbruch	W1	2.294	3,5	17	0,47	4,72
Gemeinde Vögelsen						**5,12**
Vögelsen	W1	2.486	3,5	17	0,51	5,12
Gemeinde Wittorf						**2,74**
Wittorf	E	1.507	2	11	0,27	2,74
Samtgemeinde Dahlenburg						**12,21**
Gemeinde Boitze						**0,64**
Ahndorf	E	35	2	11	0,01	0,06
Boitze	E	47	2	11	0,01	0,09
Fladen	E	5	2	11	0,00	0,01
Gut-Horn	E	16	2	11	0,00	0,03
Neetzendorf	E	81	2	11	0,01	0,15
Seedorf	E	137	2	11	0,02	0,25
Vindorf	E	31	2	11	0,01	0,06
Gemeinde Dahlem						**0,93**
Dahlem	E	98	2	11	0,02	0,18
Harmstorf	E	175	2	11	0,03	0,32
Köstorf	E	40	2	11	0,01	0,07
Marienau	E	199	2	11	0,04	0,36
Flecken Dahlenburg						**7,42**
Dahlenburg / Buendorf / Quickborn	GZ	2.628	4,5	20	0,59	5,91
Bargmoor	E	7	2	11	0,00	0,01
Becklingen	E	16	2	11	0,00	0,03
Dumstorf	E	117	2	11	0,02	0,21
Eimstorf	E	24	2	11	0,00	0,04
Ellringen	E	179	2	11	0,03	0,33
Gienau	E	100	2	11	0,02	0,18
Groß Sommerbeck	E	26	2	11	0,00	0,05
Klein Sommerbeck	E	26	2	11	0,00	0,05
Leestahl	E	12	2	11	0,00	0,02
Lemgrabe	E	262	2	11	0,05	0,48
Riecklingen	E	52	2	11	0,01	0,09
Siecke	E	7	2	11	0,00	0,01

	Funktion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Gemeinde Nahrendorf						**2,08**
Breese	E	27	2	11	0,00	0,05
Eichdorf	E	43	2	11	0,01	0,08
Kovahl	E	76	2	11	0,01	0,14
Lüben	E	39	2	11	0,01	0,07
Moislingen	E	10	2	11	0,00	0,02
Mücklingen	E	61	2	11	0,01	0,11
Nahrendorf	E	258	2	11	0,05	0,47
Neestahl	E	69	2	11	0,01	0,13
Nieperfitz	E	72	2	11	0,01	0,13
Nüdlitz	E	23	2	11	0,00	0,04
Oldendorf / Göhrde	E	105	2	11	0,02	0,19
Pommoissel	E	283	2	11	0,05	0,51
Röthen	E	3	2	11	0,00	0,01
Süschendorf	E	34	2	11	0,01	0,06
Tangsehl	E	43	2	11	0,01	0,08
Gemeinde Tosterglope						**1,14**
Horndorf	E	17	2	11	0,00	0,03
Köhlingen	E	5	2	11	0,00	0,01
Tosterglope	E	199	2	11	0,04	0,36
Ventschau	E	405	2	11	0,07	0,74
Samtgemeinde Gellersen						**30,43**
Gemeinde Kirchgellersen						**5,38**
Kirchgellersen	W1	2.614	3,5	17	0,54	5,38
Gemeinde Reppenstedt						**17,25**
Dachtmissen	E	177	2	11	0,03	0,32
Reppenstedt	GZ	7.523	4,5	20	1,69	16,93
Gemeinde Südergellersen						**3,22**
Heiligenthal	E	344	2	11	0,06	0,63
Südergellersen	E	1.426	2	11	0,26	2,59
Gemeinde Westergellersen						**4,58**
Westergellersen	W2	2.290	3	15	0,46	4,58
Samtgemeinde Ilmenau						**22,72**
Gemeinde Barnstedt						**1,41**
Barnstedt	E	330	2	11	0,06	0,60

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Kolkhagen	E	443	2	11	0,08	0,81
Gemeinde Deutsch Evern						**7,79**
Deutsch Evern	W1	3.785	3,5	17	0,78	7,79
Gemeinde Embsen						**5,57**
Embsen	W1	2.019	3,5	17	0,42	4,16
Heinsen	E	47	2	11	0,01	0,09
Oerzen	E	728	2	11	0,13	1,32
Gemeinde Melbeck						**7,96**
Melbeck	GZ	3.536	4,5	20	0,80	7,96
Samtgemeinde Ostheide						**21,81**
Gemeinde Barendorf						**5,69**
Barendorf	GZ	2.530	4,5	20	0,57	5,69
Gemeinde Neetze						**6,06**
Neetze	GZ	2.143	4,5	20	0,48	4,82
Neu-Neetze	E	399	2	11	0,07	0,73
Süttorf	E	220	2	11	0,04	0,40
Neumühlen	E	64	2	11	0,01	0,12
Gemeinde Reinstorf						**2,37**
Holzen	E	265	2	11	0,05	0,48
Horndorf	E	125	2	11	0,02	0,23
Reinstorf	E	479	2	11	0,09	0,87
Wendhausen	E	314	2	11	0,06	0,57
Neu Wendhausen	E	19	2	11	0,00	0,03
Sülbeck	E	65	2	11	0,01	0,12
Neu-Sülbeck	E	34	2	11	0,01	0,06
Gemeinde Thomasburg						**2,49**
Bavendorf	E	445	2	11	0,08	0,81
Radenbeck	E	398	2	11	0,07	0,72
Thomasburg	E	454	2	11	0,08	0,83
Wiecheln	E	28	2	11	0,01	0,05
Wennekath	E	44	2	11	0,01	0,08
Gemeinde Vastorf						**1,54**
Gifkendorf	E	116	2	11	0,02	0,21
Rohstorf	E	159	2	11	0,03	0,29
Vastorf	E	495	2	11	0,09	0,90
Volkstorf	E	79	2	11	0,01	0,14

	Funktion*	Einwohner zum Stand 30.06.2023	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Wendisch Evern	W2	1.830	3	15	0,37	3,66
Samtgemeinde Scharnebeck						**32,23**
Flecken Artlenburg						**3,63**
Flecken Artlenburg	W2	1.814	3	15	0,36	3,63
Gemeinde Brietlingen						**7,29**
Brietlingen / Moorburg	W1	3.073	3,5	17	0,63	6,33
Lüdershausen	E	530	2	11	0,10	0,96
Gemeinde Echem						**2,12**
Echem	W3	1.104	2,5	13	0,21	2,12
Gemeinde Hittbergen						**1,78**
Barförde	E	151	2	11	0,03	0,27
Hittbergen	E	826	2	11	0,15	1,50
Gemeinde Hohnstorf/Elbe						**4,95**
Bullendorf	E	156	2	11	0,03	0,28
Hohnstorf / Sassendorf	W1	2.268	3,5	17	0,47	4,67
Gemeinde Lüdersburg						**1,22**
Bockelkathen	E	82	2	11	0,01	0,15
Jürgenstorf	E	192	2	11	0,03	0,35
Neu-Jürgenstorf	E	67	2	11	0,01	0,12
Lüdersburg	E	329	2	11	0,06	0,60
Gemeinde Rullstorf						**3,43**
Boltersen	E	668	2	11	0,12	1,21
Kronsberg	E	119	2	11	0,02	0,22
Rullstorf	E	1.098	2	11	0,20	2,00
Gemeinde Scharnebeck						**7,81**
Nutzfelde	E	133	2	11	0,02	0,24
Lentenau	E	105	2	11	0,02	0,19
Scharnebeck	GZ	3.279	4,5	20	0,74	7,38

Die Flächenkontingente sind hier gerundet auf zwei Nachkommastellen genannt. Es gilt der berechnete Wert.

* GZ: Ortsteil mit Grundzentrum, W1/W2/W3: nach 2.1.2 Ziffer 02 als W-Standort eingestufter Ortsteil, E: Eigenentwicklungsort

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Satz 5:

Die Gemeinden verfügen in sehr unterschiedlichem Maße über Flächenreserven im Flächennutzungsplan. Eine unbeschränkte Nutzbarkeit umfangreicher Flächenreserven für die verbindliche Bauleitplanung würde die Steuerungswirkung der Festlegung von Flächenkontingenten für die betroffenen

Gemeinden aufheben und zu ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Um eine vergleichbare Ausgangslage für alle Gemeinden zu schaffen, werden bestehende Flächenreserven im Flächennutzungsplan auf die Flächenkontingente angerechnet. Flächenreserven sind bisher unbebaute Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen festgesetzt sind und die nicht bereits auf der Grundlage von Bebauungsplänen oder nach § 34 BauGB wohnbaulich nutzbar sind. Übersteigen Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan die Flächenkontingente, ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan auf bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nur im Rahmen der Flächenkontingente möglich; die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nur bei Rücknahme von vorhandenen Flächenpotenzialen in mindestens gleicher Größenordnung möglich.

Bestehende Baulandreserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 BauGB werden dagegen nicht auf die Flächenkontingente angerechnet. Für längerfristig nicht genutzte Baulandreserven stehen häufig faktische Gründe wie eine mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer einer Nutzung entgegen. Wenn perspektivisch keine Nutzung in Aussicht steht, sollte eine Rücknahme von Wohnbauflächen in Bebauungsplänen erwogen werden.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Satz 6:

Verschiedene Flächen werden von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Innenbereichsflächen sollen gemäß 2.1 06 LROP vorrangig vor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Um diesen Vorrang zu unterstützen, keine Konkurrenz zu vergleichsweise einfach zu entwickelnden Flächen im Außenbereich entstehen zu lassen und einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, werden Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen. Die bisherige Art der Nutzung ist dabei unerheblich; auch eine Umwandlung von Grünflächen oder gewerblichen Bauflächen ist damit möglich. Unter die Regelung fallen insbesondere Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Ein Innenbereich kann auch vorliegen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht genutzt werden soll oder nicht zur Anwendung kommen kann, etwa aufgrund der Überschreitung der Maximalgrößen bei der Überplanung größerer Bestandsflächen. Der Erlass von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB stellt keine bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen dar (vgl. Begründung zu Satz 1), fällt schon der Begrifflichkeit nach in den Innenbereich und wird daher ebenfalls nicht auf die Flächenkontingente angerechnet.

Bei gemischten Bauflächen ist der tatsächliche Anteil der Wohnbebauung sehr unterschiedlich und oft nicht genau zu bestimmen. Die Umwandlung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen bleibt daher von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Angesichts des demographischen Wandels nimmt der Bedarf an Einrichtungen zur Pflege von älteren und pflegebedürftigen Personen im Landkreis deutlich zu. Pflegeeinrichtungen sind in Wohngebieten zulässig oder können ausnahmsweise zugelassen werden. Um die Schaffung von Pflegeeinrichtungen zu fördern, werden Flächen oder Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen innerhalb von Wohnbauflächen nicht auf die Kontingente angerechnet, soweit der Planungsträger die geplanten Flächenanteile in der Begründung zur Bauleitplanung darstellt. Dies läuft der infrastrukturbezogenen Siedlungsentwicklung nicht entgegen, da in solchen Einrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gegeben oder stark eingeschränkt ist und die Nutzung der Infrastrukturen des Ortes daher sehr begrenzt ist. Unter Pflegeeinrichtungen sind Heime, Tagespflegen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zu verstehen. Um zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten als ambulant betreute Wohngemeinschaften tatsächlich genutzt werden, muss zudem der Anspruch auf Zahlung einer Wohngruppenpauschale nach § 38a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) gegeben sein. Formen des betreuten Wohnens sind nicht von der Anrechnung ausgenommen, da erfah-

rungsgemäß ein relevanter Teil der Bewohner und Bewohnerinnen solcher Wohnformen noch ein höheres Maß an Selbstständigkeit besitzt und Infrastrukturen vor Ort nachfragt.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Satz 7:

Bei der Bauleitplanung werden in der Regel bauliche Entwicklungen für mehrere Jahre vorgesehen. Um die Flächen bauleitplanerisch zu wirtschaftlich angemessenen Wohnbauflächen zusammenzufassen und zu einem ortsplanerisch sinnvollen Zeitpunkt entwickelt zu können, können die jährlichen Flächenkontingente kumuliert in Anspruch genommen werden. Dabei kann sowohl ein Rückgriff auf noch freie Kontingente vergangener Jahre (ab Beginn des Gültigkeitszeitraums des RROP) als auch ein Vorgriff auf noch nicht für andere Bauleitplanungen verbuchte Kontingente zukünftiger Jahre innerhalb des Gültigkeitszeitraums des RROP erfolgen. Die Beschränkung auf die zeitliche Kumulierbarkeit der Flächenkontingente auf den Gültigkeitszeitraum des RROP von 10 Jahren wird durch die gültigen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauGB) gestützt, nach denen für den Planungszeitraum einer Flächennutzungsplanung in der Regel 10 Jahre zugrunde gelegt werden sollten. Bei einer etwaigen Verlängerung der Geltungsdauer des RROP werden die jährlichen Flächenkontingente fortgeschrieben; hier wäre dann erneut zu prüfen, ob diese dann noch passend dimensioniert sind. Die Verfügbarkeit und die für eine Planung erforderliche Inanspruchnahme von Flächenkontingenten werden im Rahmen der Bauleitplanung dargelegt. Der Landkreis Lüneburg führt eine Bilanzierung der Inanspruchnahme der Flächenkontingente, um die Einhaltung der Festlegung zu gewährleisten.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Sätze 8 und 9:

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen kann es unter besonderen Umständen Argumente für eine abweichende Verteilung der Flächenkontingente geben. So sind in einzelnen Ortsteilen Einwohnerzahlen und infolgedessen Flächenkontingente sehr gering, sodass die Schaffung wirtschaftlich sinnvoller Baugebietsgrößen fragwürdig sein kann. Zudem kann auch in kleineren Ortsteilen die Stärkung kleinteiliger Infrastrukturen wie Dorfläden oder Kindergärten angestrebt werden, während in anderen Orten etwa aus Gründen des Erhalts eines historischen Ortsbildes möglicherweise keine Neubauflächen entstehen sollen. Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedrigerer Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingenten bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind. Auch im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit wird daher die Möglichkeit eröffnet, eine gewisse Konzentration der Siedlungsentwicklung auch jenseits der raumordnerisch definierten Siedlungsschwerpunkte vorzunehmen und Flächenkontingente mehrerer Ortsteile an einem Ort zu bündeln bzw. bereits bestehende Siedlungsschwerpunkte weiter zu stärken. Die Flächenkontingente eines oder mehrerer Jahre werden dabei von einem Ortsteil auf einen anderen Ortsteil übertragen.

Eine solche Verschiebung von Flächenkontingenten kann grundsätzlich die Gefahr bergen, dass negative Auswirkungen auf den abgebenden Ort oder andere umliegende Siedlungsschwerpunkte entstehen. So ist es denkbar, dass im abgebenden Ort Entwicklungsmöglichkeiten übermäßig eingeschränkt werden, die Altersdurchmischung abnimmt, dass die Auslastung und Nachfrage bestehender Infrastrukturen sinkt und Ortskerne und Zentrale Versorgungsbereiche durch zunehmende Leerstände an Attraktivität verlieren. Insbesondere Zentrale Orte und die raumordnerisch definierten W-Standorte sind vor solchen negativen Auswirkungen zu schützen. Auf der anderen Seite kann ein übermäßig starkes Wachstum auch für die Orte, auf die die Flächenkontingente übertragen werden sollen, eine Belastung darstellen, wenn Wünsche und Ansprüchen der neuen Bewohner etwa nach Kitaplätzen oder Freizeitangeboten entstehen, die vor Ort nicht erfüllt werden können und kostenaufwendig erstellt werden müssen. Bei einer Verschiebung entgegen der hierarchischen Funktionsstufen

wird zudem zusätzlicher Verkehr erzeugt. Voraussetzung für die Weitergabe von Flächenkontingenten ist daher eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte und der Ausschluss einer Schwächung von Zentralen Orten und W-Standorten.

Die Gefahr negativer Auswirkungen ist dann besonders hoch, wenn Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen übertragen werden sollen. Relevant ist zudem, ob die Weitergabe innerhalb einer Gemeinde oder über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt. Bei der Übertragung von Flächenkontingenten sind daher unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen:

Innerhalb von Einheits- oder Mitgliedsgemeinden können Flächenkontingente zwischen Ortsteilen der gleichen Funktionsstufe sowie von Ortsteilen einer niedrigeren Funktionsstufe auf Ortsteile einer höheren Funktionsstufe auf Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung übertragen werden. Eine solche Weitergabe folgt der hierarchischen Struktur der Funktionsstufen und weicht daher nicht von der raumordnerischen Zielsetzung der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Orten mit einer guten Infrastrukturausstattung ab. Aufgrund der geringen Anforderungen von W3-Standorten an die Infrastrukturausstattung werden diese bei der Weitergabe von Flächenkontingenten mit Eigenentwicklungsorten gleichgesetzt, sodass eine Weitergabe hier auch entgegen der Funktionsstufen möglichen ist. In der städtebaulichen Begründung sind die Argumente für die neue bzw. verstärkte Schwerpunktsetzung darzulegen und Auswirkungen auf Zentrale Orte oder Grundzentren zu prüfen.

Für alle anderen Konstellationen sind höhere Anforderungen zu beachten. Dies betrifft zum einen räumlich eine Übertragung von Flächenkontingenten über Gemeinde- oder Samtgemeindegrenzen hinweg. Zum anderen ist hier funktional eine Übertragung der Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen „von oben nach unten“, also beispielsweise von einem W-Standort auf einen Eigenentwicklungsort (mit Ausnahme der bereits unter den ersten Spiegelstrich fallenden Weitergabe von Flächenkontingenten von Eigenentwicklungsorten an W3-Standorte) relevant. Eine solche läuft zunächst grundsätzlich dem Zentrale Orte-System entgegen und birgt die Gefahr negativer Auswirkungen, kann aber im Einzelfall raumverträglich sein. Eine Übertragung von Flächenkontingenten ist daher in diesen Fällen – bei einer Weitergabe über Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen hinweg und/oder von Standorten mit höhrer Funktion an Standorte mit niedriger Funktion – nur auf Grundlage eines gemeinsamen Siedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung möglich.

Im Siedlungskonzept muss eine ortsübergreifende Betrachtung erfolgen. So ist nicht – wie in der Bauleitplanung sonst häufig der Fall – lediglich der Ort zu betrachten, in dem Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, sondern auch der Flächenkontingente abgebende Ort. Zudem sind die umliegenden potenziell betroffenen Orte, insbesondere Grundzentren und W-Standorte, einzubeziehen.

Es sind die Gründe für die Weitergabe der Flächenkontingente im geplanten Umfang darzulegen. Denkbar ist hier beispielsweise eine mangelnde Wirtschaftlichkeit zu kleinräumiger Wohnbauflächenausweisungen, eine bereits überlastete Infrastruktur am abgebenden Ort bzw. eine bessere Infrastrukturausstattung oder ÖPNV-Anbindung am aufnehmenden Ort, die durch die weitere Siedlungsentwicklung gestärkt werden soll, der Erhalt des Ortsbildes oder fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am abgebenden Ort.

Kern des Konzeptes ist die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Weitergabe der Flächenkontingente auf die abgebenden und aufnehmenden Orte sowie die umliegenden Zentrale Orte und W-Standorte. Geprüft werden sollten insbesondere Auswirkungen auf

- den Wohnungsmarkt,
- die demographische Entwicklung,
- die Infrastruktur sowie
- die städtebauliche Entwicklung.

So sollten für den abgebenden Ort weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten etwa durch bauleitplanerisch bereits ausgewiesene Flächenreserven, Baulücken oder noch nicht genutzte Flächen-

kontingente verbleiben. Für den aufnehmenden Ort ist eine mögliche Überlastung von Infrastrukturen und die Entstehung eines sogenannten Donut-Effekts zu vermeiden, bei dem eine Entwicklung des Ortsrands zulasten des Erhalts des Ortskerns erfolgt. Die Zentralen Orten und W-Standorte dürfen durch die Verschiebung der Flächenkontingente nicht beeinträchtigt werden. Zu betrachten ist hier die Stabilität als Wohnstandort (zu bewerten etwa anhand von Leerständen oder nicht ausgenutzten Bebauungsplänen / nicht in Anspruch genommenen Baurechten) und die Veränderungssensibilität für die Daseinsvorsorge. So kann die Entstehung eines konkurrierenden Wohnstandortes für ein ohnehin relativ schwaches Grundzentrum eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Der Abzug von Einwohnern und Nachfragepotenzial aus dem eigenen Siedlungsgebiet oder dem näheren Umfeld kann auch städtebauliche Folgen in den Ortskernen und Zentralen Versorgungsbereichen nach sich ziehen. Die Auswirkungen dürften mit zunehmender Entfernung zu den geplanten Wohnbauflächenausweisungen geringer werden. Der Vorrang der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und W-Standorten muss letztlich gewahrt bleiben. Ein solches Siedlungskonzept muss nicht notwendigerweise eine sehr umfangreiche Abarbeitung verschiedenster Themen wie Gewerbe, Verkehr, Grünflächen, Erholung oder gestalterischer Aspekte beinhalten, die häufig unter dem Begriff „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gefasst werden. Der Fokus liegt hier auf der Siedlungsentwicklung im Sinne einer sinnvollen Verortung der Wohnbauflächenentwicklung.

Das Konzept muss mindestens von der Gemeinde des Flächenkontingente aufnehmenden und der Gemeinde des abgebenden Ortes beschlossen werden. Bei der Aufstellung sind die betroffenen umliegenden Gemeinden mit einzubeziehen. Sofern nicht bereits ein Konzept vorliegt (etwa in Form eines samtgemeindeweiten Siedlungsentwicklungskonzeptes), das den genannten Anforderungen entspricht, kann es parallel zu den üblichen Verfahrensunterlagen zur Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden und ist einschließlich der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden beim Landkreis einzureichen.

Die Erstellung eines Siedlungskonzeptes ist letztlich eine formale Anforderung. Bei Wohnbauflächenausweisungen nach § 13b BauGB erfolgt keine vorherige bzw. bei Flächenausweisungen auf Flächenreserven im Flächennutzungsplan keine erneute Flächennutzungsplangenehmigung durch den Landkreis. Daher kann nur durch den Vorbehalt eines Einvernehmens mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung gewährleistet werden, dass der landesplanerische Vorrang eine Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Standorten mit ausreichend Infrastruktur bei der Übertragung von Flächenkontingenten gewahrt wird und keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt.

Zu 2.1.2 Ziffer 03, Sätze 10 und 11:

Die Flächenkontingente sind so bemessen, dass sie in Summe den prognostizierten Wohnungsneubaubedarf im Landkreis decken können. Die aktuellen Einwohner- und Haushaltsprognosen lassen einen mittel- bis langfristigen Rückgang des Wohnungsneubaubedarfs erwarten. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Rahmenbedingungen während der Gültigkeitsdauer des RROP von zehn Jahren derart ändern, dass der Wohnungsneubaubedarf wieder ansteigt und mit den in den Sätzen 2 bis 4 festgelegten Flächenkontingenten trotz des bereits berücksichtigten Entwicklungsaufschlags von 30 % nicht gedeckt werden kann. So ist denkbar, dass in zukünftigen Prognosen der Wohnungsneubedarf insgesamt höher eingestuft wird. Zudem bestehen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, inwieweit der Wohnungsneubaubedarf, der für die Hansestadt Lüneburg prognostiziert wird, dort in Zukunft befriedigt werden kann oder die Wohnraumnachfrage im übrigen Landkreis weiter erhöht. Um in solchen Fällen flexibel zu sein und nicht auf ein langwieriges Änderungsverfahren des RROP angewiesen zu sein, wird ein Mechanismus eingeführt, durch den die Flächenkontingente automatisch angepasst werden, wenn die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten niedriger ist als der dann aktuell prognostizierte Wohnungsneubaubedarf. Um eine ausreichende Flexibilität zu schaffen und gleichzeitig den Überprüfungsaufwand zu begrenzen, erfolgt die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Kontingente einmalig fünf Jahre nach Inkrafttre-

ten des RROP. Im Sinne der Planungssicherheit erfolgt eine Anpassung der Kontingente nur an eine etwaige Erhöhung, nicht jedoch an eine Verringerung des prognostizierten Bedarfs.

Der prognostizierte Wohnungsneubaubedarf wird analog zum Vorgehen bei der restmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren der Wohnungsbedarfsprognose der NBank entnommen. Dabei wird die dann aktuellste Prognose verwendet. Sollte die NBank nicht mehr bestehen oder keine derartige Prognose mehr erstellen, wird auf eine Nachfolgeinstitution bzw. eine vergleichbare Prognose zurückgegriffen, die eine landkreisweite Prognose des Wohnungsneubaubedarfs beinhaltet. Es werden die Wohnungsneubaubedarfe der Jahre sechs bis zehn der Gültigkeit des RROP betrachtet. Die in der Regel in Mehrjahreszeiträumen angegebenen Prognosewerte werden bei Bedarf auf Einzeljahre umgerechnet bzw. bei von Kalenderjahren abweichenden Gültigkeitsjahren des RROP anteilig berechnet. Berücksichtigt wird darüber hinaus ebenfalls analog zur erstmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren ein 30-prozentiger Entwicklungsaufschlag. (zur Funktion und Anwendung der Berechnungfaktoren und des Entwicklungsaufschlags s. zu 2.1.2 Ziffer 03, Sätze 2 bis 4)

Die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten bestimmt sich zum einen aus den Wohneinheiten, die im Rahmen der Flächenkontingente im Landkreis außerhalb der Hansestadt Lüneburg entstehen können. Da ein Vergleich nur mit Wohneinheiten, nicht mit Flächenangaben möglich ist, wird dabei unter der Annahme durchschnittlicher Dichten gemäß Satz 4 auf die Berechnungsfaktoren gemäß Satz 3 zurückgegriffen. Inwiefern noch Flächenkontingente aus dem ersten Fünfjahreszeitraum verfügbar sind oder bereits Kontingente aus dem zweiten Fünfjahreszeitraum verbraucht sind, ist dabei unerheblich. Zum anderen wird für die Hansestadt Lüneburg angenommen, dass dort die durchschnittliche Zahl der jährlich neu geschaffenen Wohnungen, die das Landesamt für Statistik als Entwicklung des Wohnungsbestandes angibt, gegenüber dem ersten 5-Jahreszeitraum gleichbleibt.

Der aus dem prognostizierten Bedarf und dem Entwicklungsaufschlag resultierende Gesamtbedarf wird verglichen mit der Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten. Ist hier ein Defizit erkennbar, erfolgt ein einheitlicher prozentualer Aufschlag auf die nach den Sätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Flächenkontingente aller Ortsteile. Dieser Aufschlag errechnet sich aus dem zu erwartenden Defizit an Wohneinheiten geteilt durch die Summe der außerhalb der Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente möglichen Wohneinheiten.

fiktive Beispielrechnung:

- prognostizierter Gesamtbedarf inklusive Entwicklungsaufschlag für den zweiten Fünfjahreszeitraum: 6.000 Wohneinheiten (WE)
- mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente in 5 Jahren: 3.700 WE
- zu erwartende neue Wohneinheiten in der Hansestadt Lüneburg: 1.800 WE
- Defizit (Differenz): 6.000 WE - 3.700 WE - 1.800 WE = 500 WE
- Prozentualer Aufschlag: Defizit / mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg = 500 WE / 3.700 WE = 0,14

➢ Alle Kontingente werden um 14 % erhöht.

Der prozentuale Aufschlag wird für die verbleibenden Jahre der Gültigkeit des RROP angerechnet. Auch bereits für Bauleitplanungen verbuchte Flächenkontingente aus diesem Zeitraum werden erhöht, sodass freie Teil-Jahreskontingente entstehen können.

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Zu 2.1.3 Ziffer 01, Satz 1:

bedarfsgerecht

Gewerbliche Flächenausweisungen sollen sich in ihrem Umfang und der Gestaltung an dem zu erwartenden Bedarf orientieren.

In den letzten Jahren sind im Landkreis Lüneburg sowohl bei den klassischen Gewerbegebieten als auch im Bereich Dienstleistung und Büronutzung die verfügbaren Flächenpotenziale deutlich zurückgegangen. Laut Gewerbeflächenmonitoring der Metropolregion Hamburg waren mit Stand Juli 2020 im Landkreis Lüneburg insgesamt 21,3 ha freie Gewerbeflächen gemeldet, wobei davon gut 10 ha als betriebliche Vorsorgefläche dem Markt nicht frei zur Verfügung standen[71]. 2017 lag das Gewerbeflächenangebot noch bei gut 34 ha[72]. Mit diesem Angebot an größeren und auch für den überregionalen Markt geeigneten Flächen liegt der Landkreis Lüneburg innerhalb der Metropolregion Hamburg im unteren Bereich. Neu ausgewiesene Gewerbeflächen konnten bei geeigneter Lage in den letzten Jahren zumeist schnell vermarktet werden.

Eine aktuelle Prognose des regionalen Bedarfs an Gewerbeflächen liegt nicht vor. Auch wenn der Nachfrageschwerpunkt innerhalb der Metropolregion Hamburg auf der Freien und Hansestadt Hamburg und den direkt umliegenden Kreisen liegt und die Ausstrahlungskraft Hamburgs in den Landkreis Lüneburg bereits abgeschwächt ist, ist von einer gewissen Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung auszugehen. Für den Zeitraum von 2015 bis 2025 wurde im „Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg“ ein Bedarf bis unter 50 ha[73] für den Landkreis Lüneburg abgeschätzt, wobei dies aufgrund fehlender Datengrundlagen allenfalls als grober Schätzwert verstanden werden sollte. Aktuell zeichnen sich Schwierigkeiten ab, insbesondere die Nachfrage nach verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung zu bedienen und damit das Nachfragepotenzial für die Wirtschaftsentwicklung des Landkreises nutzbar zu machen. Umfangreiche Flächenreserven sind hier dementsprechend aktuell nicht zu erkennen. Zur Deckung dieses Bedarfs an Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung sollen daher Gewerbeflächenausweisungen vorangetrieben werden.

Der Bedarf an Gewerbeflächen für die weniger auf den überregionalen Markt ausgerichtete Nachfrage innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden, die häufig durch regional tätige Handwerksbetriebe o.ä. geprägt ist, fällt unterschiedlich aus und hängt insbesondere auch von den noch verfügbaren Flächenreserven ab. Gerade an peripheren Standorten können Angebotsüberschüsse vorhanden sein, die schwerer zu vermarkten sind.

Bei neuen Flächenausweisungen soll daher eine intensive Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Bedarf unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven erfolgen.

Bei freien Gewerbeflächen an Altstandorten, die nicht den geforderten Qualitäten entsprechen oder in diese Richtung weiterentwickelt werden können und bei denen daher auch mittel- bis langfristig nicht von einer Vermarktbarkeit ausgegangen werden kann, ist begründbar, dass diese keine adäquaten Flächenreserven darstellen. Dies ist etwa für die Reserveflächen im Industriegebiet Vastorf – Volkstorf denkbar. Das Gleiche gilt für freie Flächen in Gewerbegebieten, auf denen etwa aus Immissionsschutzgründen keine weitere Gewerbeflächenentwicklung erfolgen soll. Auch werden Erweiterungsflächen bestehender Betriebe von den Unternehmen häufig auch langfristig bevorratet und stehen dann nicht als Flächenpotenzial zur Verfügung. Hier sollte eine aktive Ansprache der Eigentümer erfolgen, um diese Flächenpotenziale zu aktivieren.

[71] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 44.
[72] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 45.
[73] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 82.

Um den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf realistisch bewerten zu können, soll ein Monitoring der Gewerbeflächenbestände und -nachfragen betrieben werden. Auch wenn konjunkturelle Zyklen zu gewissen Nachfrageschwankungen führen, kann damit doch erst ein belastbarer Überblick über die Verfügbarkeit und die erkennbare Nachfrage geschaffen werden. Hierfür steht das Gewerbeflächen-Informationssystem der Metropolregion Hamburg GEFIS zur Verfügung, das für den Landkreis Lüneburg von der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg gepflegt wird. Es dient in erster Linie der Erfassung und Vermarktung größerer Flächen, die auch eine überregionale Anziehungskraft entfalten können, kann aber auch für kleinere Flächen verwendet werden. Auch auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden ist eine Dokumentation noch verfügbarer Flächenpotenziale und erfolgter Anfragen eine wichtige Grundlage, um Gewerbeflächen bedarfsgerecht entwickeln zu können.

Standortentscheidungen für Neuansiedlungen und Umsiedlungen werden häufig innerhalb weniger Monate gefällt. Um zügig auf Ansiedlungsanfragen reagieren zu können, ist daher ein Flächenmanagement mit einer Flächenbevorratung disponibler Flächen wichtig, bei dem auch die zu erwartende Dauer der Planungsprozesse berücksichtigt werden sollte.[74] Um fehlende Umsetzungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit zu vermeiden, sollte dabei ein frühzeitiger Flächenerwerb geeigneter Flächen in Erwägung gezogen werden. Gleichzeitig ist ein in ökologischer wie auch finanzieller Hinsicht mit hohen Kosten verbundenes Vorhalten übermäßiger Flächenreserven zu vermeiden.

<u>lagegerecht</u>

Den größten Einfluss auf die Flächennachfrage in der Region hat die Nähe bzw. die Erreichbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg und damit die Lage an den Verkehrsachsen. Eine attraktive und leistungsstarke Verkehrsanbindung ist einer der bedeutendsten Standortfaktoren für Unternehmensansiedlungen, insbesondere für verkehrs- und transportintensive Unternehmen, aber auch hinsichtlich der Anbindung für Arbeits- und Fachkräfte. Die straßenbezogene Anbindung wird von den Unternehmen mit Abstand als der wichtigste Faktor der Verkehrsanbindung betrachtet [75]. Hier ist insbesondere ein Autobahnanschluss hervorzuheben. Auch eine Schienenanbindung stellt für die gewerbliche Entwicklung eine besondere Lagequalität dar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die vor allem für die Erreichbarkeit für Arbeitskräfte relevant ist, und einer Anbindung für den Schienengüterverkehr. Letzterer ist nach dem Straßenverkehr der zweitwichtigste Verkehrsträger[76]. Das Güterverkehrszentrum am Lüneburger Hafen bietet mit seiner trimodalen Anbindung über Straße, Bahn und Wasserstraße hier besondere Anbindungsqualitäten der angrenzenden Gewerbeflächen für transportintensives Gewerbe. Auch Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe stellen Lagevorteile dar, die im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende an Bedeutung gewinnen und deren Nutzung gestärkt werden soll, wenngleich nur wenige Flächen über einen direkten Gleisanschluss verfügen und dieser aktuell für viele Unternehmen keine zentrale Rolle spielt. Diesbezüglich sei auf Kapitel 4.1 „Verkehr, Mobilität, Logistik“ verwiesen.

Innerhalb des Landkreises stellt die Hansestadt Lüneburg den größten Wachstumsmotor dar. Die Flächenknappheit und Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung beziehen sich damit vor allem auf den Bereich der Hansestadt Lüneburg sowie umliegender Gemeinden in Richtung Hamburg und an der A 39. Die Gewerbegebiete der Nachbargemeinden Lüneburgs wie Radbruch – Achter de Bahn oder Bardowick – Wittorfer Heide konnten in den letzten Jahren von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum profitieren. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, Lagegunst und Infrastruktur soll der Schwerpunkt der weiteren gewerblichen Entwicklung mit überregionaler Bedeutung auf das Oberzentrum Lüneburg und die umliegenden Gemeinden an der Verkehrsachse der A

[74] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 110.

[75] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 6.

[76] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 7.

39 ausgerichtet sein. Der Neubau von Abschnitten der A 39 eröffnet in der Region Lüneburg und darüber hinaus eine Verbesserung der Anbindungsqualität an den Wirtschaftsraum Hamburg[77] sowie nach Süden in Richtung Braunschweig/Wolfsburg. Im Hinblick auf eine gute logistische Anbindung sollten die durch den geplanten Neubau verbesserten Potenziale genutzt und entsprechende Gewerbeflächen entwickelt werden.

In periphereren Gemeinden ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen für überregional ausgerichtete Unternehmen aufgrund der ungünstigeren logistischen Anbindung und der schwierigeren Fachkräftegewinnung gering. Zum Teil bestehen noch größere Flächenreserven, sodass Ansiedlungspotenziale hier häufig noch in ausreichendem Maße vorhanden oder durch begrenzte Erweiterungen leicht erschließbar sind. Größere Neuausweisungen dürften in diesen Bereichen daher nicht erforderlich sein.

Unabhängig von der großräumigen Einbindung ist bei der Entwicklung von Gewerbegebieten auch eine kleinräumige Optimierung der Lage und Verkehrsanbindung wichtig. So sollen Gewerbegebiete so verortet sein, dass Hauptverkehrsstraßen leicht und unter Vermeidung von Durchgangsverkehr erreicht werden. Es sollte eine Bündelung der Gewerbeflächen erfolgen, um nachteilige Auswirkungen auf möglichst wenige bzw. vorbelastete Bereiche zu konzentrieren sowie Agglomerationseffekte und Synergien etwa hinsichtlich der Infrastrukturausstattung zu generieren. Gewerbeflächen sollten – unter Wahrung angemessener Abstände zur Vermeidung von Nutzungskonflikten – an bestehende Siedlungsgebiete anschließen, um möglichst kurze Wege zu Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen zu bieten und eine Zersiedelung zu vermeiden sowie gute Pendelmöglichkeiten mit dem ÖPNV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

<u>funktionsgerecht</u>

Gemäß 2.1 05 LROP soll die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur konzentriert werden. Die gewerbliche Entwicklung soll daher neben einer bedarfs- und lagegerechten Flächenausweisung dem Grundsatz der dezentralen Konzentration folgend hierarchisch abgestuft geplant werden und eine funktionsgerechte Verortung, Dimensionierung und Gestaltung berücksichtigen. Für die gewerbliche Entwicklung in größerem Umfang relevant sind zum einen besondere Standorte für größere, stärker konzentrierte Gewerbegebiete, an denen Agglomerationsvorteile generiert und besondere Standortqualitäten genutzt werden können, zum anderen Standorte im Zusammenhang mit Zentralen Orten, an denen Infrastrukturen gestärkt und kurze Wege geschaffen werden. In Orten ohne besondere gewerbliche Funktionszuweisung erfolgt eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung mit kleinteiligen, integrierten Flächen insbesondere im Charakter gemischter Bauflächen. Eine solche der Funktion des Standortes entsprechendes Flächenausweisung ermöglicht es, ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen und verschiedene Standortqualitäten von Flächen mit unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen in Einklang zu bringen. Dies soll gleichermaßen verhindern, dass Gewerbeflächen in größerem Umfang an ungeeigneten Standorten entwickelt werden, die den Anforderungen etwa an die verkehrliche Belastungsfähigkeit, die Infrastrukturausstattung oder die siedlungsstrukturelle Einbindung nicht gerecht werden. Fehlallokationen von Flächen- und Infrastrukturinvestitionen für die Kommunen, Flächenknappheiten und negative Effekte auf das Umfeld und die Allgemeinheit etwa durch einen hohen Flächenverbrauch, Verkehrsüberlastungen oder die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Näheres zur funktionalen Differenzierung wird in den Ziffern 02 und 03 geregelt.

<u>Anforderungen verschiedener Gewerbetypen</u>

Die Anforderungen von Unternehmen an ihre Standorte sind sehr unterschiedlich. Wichtig sind daher eine differenzierte Ansiedlungspolitik und die Bereitstellung einer Bandbreite verschiedener Standortqualitäten und Größen von Gewerbeflächen und -Immobilien im Landkreis.

[77] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 98.

Industrie- und klassische Gewerbegebiete für die Produktion müssen oft besondere, hohe Anforderungen etwa hinsichtlich Flächengrößen, Abständen zu empfindlichen Nutzungen oder der logistischen Anbindung erfüllen. Einen Großteil des Gewerbeflächenbedarfs induzieren kleine und mittlere Unternehmen aus einem Umkreis von 30 km um einen potenziellen Standort, die überwiegend Grundstücksgrößen mit 2.000 bis 6.000 Quadratmetern nachfragen[78]. Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen sollte die Gestaltung der Flächengrößen daher auf einer Analyse der gewerblichen Struktur der Region beruhen und für die Vermarktung möglichst flexibel gehalten werden.

Bei Flächenknappheit für gewerbliche Nutzungen verschiedener Art unterliegen Industrie- und Gewerbegebiete häufig einem Konkurrenzdruck durch andere Nutzungen mit eigentlich geringeren oder andersgearteten Anforderungen. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die auf emittierende Betriebe mit großen Abstandsanforderungen zu empfindlichen Nutzungen ausgerichtet sind, durch nicht störendes oder nicht wesentlich störendes Gewerbe wie Dienstleistungs- und Büronutzungen, Einzelhandelseinrichtungen kann zu einer Verknappung dieser kostbarer Gewerbeflächen führen und sollte sowohl bauleitplanerisch als auch durch eine entsprechende Ansiedlungspolitik vermieden werden.[79] Industrie- und Gewerbegebiete mit besonderen Lagequalitäten und besonderer Infrastrukturausstattung sollen daher vorrangig von Industrie- und Gewerbebetrieben mit entsprechenden Anforderungen genutzt werden.

Gerade für kleine und mittlere Betriebe, die die Mehrzahl der Gewerbebetriebe ausmachen, können Gewerbehöfe ein attraktives Standortangebot darstellen. Die oft mehrgeschossigen Gebäudekomplexe können mehreren Betrieben ohne umfangreiche Produktionsanlagen flächensparende und damit auch kostengünstige Ansiedlungsmöglichkeiten mit Agglomerationsvorteilen bieten.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen wissensorientiertes Gewerbe, Dienstleistungs- und Büronutzungen. Diese sind gleichfalls nicht auf klassische Gewerbeflächen angewiesen, sondern können in Misch- oder Sondergebieten umgesetzt werden und damit näher an andere Nutzungen heranrücken. Als Standortanforderungen kommen hierbei verstärkt ein attraktives Umfeld und die Nähe zu Wohngebieten und Versorgungsmöglichkeiten in den Blick, die auch für die Fachkräftegewinnung eine zunehmend bedeutende Rolle spielen. Dies trägt auch zur Belebung von Stadtvierteln und zur Verkehrsvermeidung bei. Hier können insbesondere die Hansestadt Lüneburg und urbanere Grundzentren attraktive Standortqualitäten bieten. Für gewerbliche Nutzungen ohne störenden Einfluss sollen daher geeignete Flächen in einem urbanen Umfeld in der Nähe von Wohngebieten bereitgestellt werden.

Zu 2.1.3 Ziffer 01, Satz 2:

Um Flächen mit hohen Standortqualitäten und wenigen Nutzungskonflikten zu entwickeln, Flächenknappheiten zu umgehen und die Herstellungskosten zu begrenzen, ist eine Standortfindung unabhängig von administrativen Grenzen anzustreben. Für eine solche gemeindeübergreifende Standortsuche sowie die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen bieten interkommunaler Kooperationen daher gute Ansatzpunkte. Dadurch kann auch das Vorhalten übermäßiger Gewerbeflächen vermieden und somit die Flächeninanspruchnahme begrenzt werden.[80] Dies gilt sowohl für Kooperationen bei Gewerbegebieten zwischen zwei Gemeinden bzw. Samt- und Einheitsgemeinden nach 2.1.3 Ziffer 03 als auch bei geplanten Gebietsausweisungen mit einer überregionalen Bedeutung nach 2.1.3 Ziffer 02. Hier sollten angemessene Regelungen für eine Aufteilung der Kosten und Gewerbesteuereinnahmen gefunden werden.

[78] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 10.

[79] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 118-125; Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

[80] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 7.

Zu 2.1.3 Ziffer 02, Satz 1:

Als Teil des Wirtschaftsraums der Metropolregion Hamburg spielen die in der Festlegung genannten Gewerbestandorte für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Lüneburg eine besondere Rolle. Die überregionale Bedeutung der Standorte manifestiert sich durch die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung, die Größe des Gewerbestandortes, eine bauleitplanerische Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet, eine überregional ausgerichtete Nachfrage und einen überregional tätigen Unternehmensbesatz, wobei nicht notwendigerweise alle Kriterien gleichermaßen erfüllt sein müssen. Die Standorte haben damit eine über die jeweilige Samt- und Einheitsgemeinde hinausgehende Bedeutung; sie bieten gebündelt Gewerbeflächen sowohl für Unternehmen aus dem Landkreis als auch für ursprünglich externe Unternehmen mit hohen Anforderungen an eine gute überregionale Verkehrsanbindung, Flächengröße oder Emissionsmöglichkeiten. Die Festlegung umfasst klassische Gewerbe- und Industriegebiete; größere Dienstleistungs- und Bürostandorte konzentrieren sich auf das Oberzentrum in Lüneburg und sind aufgrund ihrer andersgearteten Standortanforderungen und ihrer Integrierbarkeit in ein urbanes Umfeld als gemischte Bauflächen hier nicht festgelegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Standorte[81]:

- Der als Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Ost bezeichnete Standort umfasst den etwa 300 ha großen Komplex an gewerblichen Nutzungen zwischen Elbe-Seitenkanal und B 4 im Osten der Hansestadt Lüneburg (Bebauungspläne Gewerbe- und Industriegebiete ehem. Flugplatz, Hagen/Bilmer Berg, Bilmer Strauch und Sondergebiet Hafen). Durch die Lage am Hafen und dem Güterverkehrszentrum sowie an der Bundesstraße 4 bzw. zukünftig der A 39 sind eine trimodale Anbindungsqualität und damit überregionale Zuliefer- und Absatzmöglichkeiten gegeben. Am Standort sind neben Logistikwirtschaft und Lagerei unter anderem Chemie- und Pharmaindustrie, Metallverarbeitung und Maschinenbauunternehmen ansässig.
- Der Standort Lüneburg Nord bildet neben dem Gewerbestandort Lüneburg Ost den zweiten gewerblichen Schwerpunkt im Oberzentrum Lüneburg mit einer Gesamtgröße von etwa 200 ha. Er liegt am nördlichen Rand der Hansestadt Lüneburg und erstreckt sich über die Gewerbe- und Industriegebiete Goseburg und Lüner Heide / Vrestorfer Heide. Ein Gleisanschluss ist in Teilen des Gebietes vorhanden. Aufgrund der Ausrichtung in Richtung Hamburg und der unmittelbaren Anbindung an die A 39 ist der Standort von überregionaler Bedeutung und mit international tätigen Unternehmen besetzt. Dazu gehören die Branchen in den Bereichen Nahrungsmittel, Kfz-Zulieferung, Kunststoffverarbeitung, Großhandel und Maschinenbau.
- Das Gewerbegebiet Artlenburger Landstraße in der Gemeinde Adendorf schließt beinahe direkt nördlich an das Gewerbegebiet Vrestorfer Heide in Lüneburg an und ist mit einer Entfernung von unter 1 km zum Versorgungskern in das Grundzentrum Adendorf eingebunden. Es verfügt mit der B 209 über eine schwerlastfähige Anbindung an die A 39. Auf 31 ha sind neben einem Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel vor allem Lebensmittelindustrie und verarbeitendes Gewerbe auf klassischen Gewerbeflächen ansässig.
- Der Standort Bardowick – Wittorfer Heide ist ein gemeindeübergreifendes Gewerbegebiet nordöstlich von Lüneburg ebenfalls an der Verkehrsachse Hamburg-Lüneburg. Mit einer Anbindung über die K 46 an die A 39 sowie die B 404 auch nach Norden in Richtung Hamburg weist es eine überregionale Bedeutung auf. Es ist wenige Kilometer vom Versorgungskern Bardowicks entfernt, liegt jedoch etwas abseits von den größeren Siedlungsstrukturen des Grundzentrums. Auf 41 ha finden sich Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Großhandel, Handwerk, Dienstleistung und produzierendes Gewerbe wie Maschinenbau und Oberflächenbearbeitung.

[81] Die Standortinformationen stammen im Wesentlichen aus den Standortprofilen der niedersächsischen Vermarktungsplattform komsis.de (Vgl. Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, o.J.), der Vermarktungsplattform der Metropolregion Hamburg GEFIS (Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.b) und der Standortbeschreibungen der WLG (Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.a).

- Das Gewerbe- und Industriegebiet Dahlenburg – Quickborn ist das einzige überregional bedeutsame Gewerbegebiet im östlichen Landkreis. Es liegt aufgrund der periphereren Lage nicht im Nachfrageschwerpunkt der Metropolregion Hamburg, hat aber für die Entwicklung des eher ländlich geprägten Ostkreises eine hohe Bedeutung. Die Einbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist durch die direkte Lage an der B 216 gut, obwohl die Entfernung zur A 39 mit 28 km recht hoch ist. Es liegt im Grundzentrum Dahlenburg und ist damit städtebaulich gut eingebunden. Die Branchenstruktur der knapp 25 ha großen Fläche ist durch Lebensmittelindustrie, Baugewerbe und sonstige Dienstleistungen geprägt.
- Der Standort Embsen-Melbeck erstreckt sich als interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet auf insgesamt knapp 76 ha beidseits der Gemeindegrenze zwischen Embsen und Melbeck am ehemaligen Bahnhof. Es ist neben den beiden Lüneburger Standorten das einzige Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung mit Gleisanschluss und bietet auch durch die direkte Lage an der B 209 eine gute überregionale Anbindung. Der Standort liegt überwiegend abseits von Wohnbebauung und ist damit auch für emissionsintensives Gewerbe geeignet. Neben einem Gipsabbau- und -verarbeitungsunternehmen sind Maschinen- und Fahrzeugbau, Recycling, Baugewerbe, Landhandel sowie sonstige Dienstleistungen ansässig.
- Das Gewerbegebiet Radbruch – Achter de Bahn ist das westlichste der Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung an der Verkehrsachse zwischen Hamburg und Lüneburg und liegt direkt an der Bahnstrecke mit einem ÖPNV-Halt in Radbruch. Ein Anschluss an die A 39 ist in wenigen Kilometern Entfernung über Kreisstraßen an den Anschlussstellen Lüneburg-Nord oder Winsen-Ost gegeben. Aufgrund dieser Lage konnte der Standort von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum Lüneburg profitieren, obwohl die städtebauliche Einbindung in der Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion jenseits der Bahnstrecke eingeschränkt ist. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer gemischten Branchenstruktur mit Schwerpunkt Baugewerbe und verarbeitendem Gewerbe mit einer Größe von knapp 7 ha, für das bereits Erweiterungsflächen in Planung sind.
- Das Industriegebiet Vastorf – Volkstorf liegt im Süd-Osten Lüneburgs als Einzelstandort ohne direkten Bezug zu einem Siedlungsgebiet. Damit ist es für emissionsintensives Gewerbe und einen 24-Stunden-Betrieb geeignet. Die Straßenanbindung verläuft über die K 28 und die B 216; ein ÖPNV-Anschluss ist aktuell nicht gegeben. Auch ein Gleisanschluss des Industriegebietes wurde bisher nicht umgesetzt. Das 24 ha große Gebiet ist geprägt durch Baugewerbe und weitere Betriebe verschiedener Branchen mit vorwiegend überregionalem Marktgebiet. Aufgrund der von Hamburg weiter entfernten Lage und der suboptimalen Verkehrsanbindung stehen hier seit Längerem noch größere Flächenpotenziale zur Verfügung, die auch weiterhin für den überregionalen Bedarf vermarktet werden sollen.
- Das Gewerbegebiet Scharnebeck - Kringelsburg liegt nordöstlich Lüneburgs im südlichen Anschluss an das Grundzentrum in Scharnebeck und verfügt damit über eine gute Anbindung an Versorgungs- und Wohnstrukturen. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer aktuell relativ kleinen Fläche von gut 15 ha, das von Logistikwirtschaft und Lagerei, öffentlicher Verwaltung und sonstigem verarbeitenden Gewerbe sowie Großhandel geprägt ist. Die zur A 39 auszubauende B 4 ist in 5 km Entfernung über Kreisstraßen zu erreichen. Aufgrund der guten Infrastrukturausstattung ist das Gewerbegebiet auch für überregional tätiges Gewerbe interessant.
- Der Gewerbestandort Soderstorf ist ein neuer Standort mit überregionaler Bedeutung westlich von Soderstorf, der sich mit Stand Februar 2025 noch in der bauleitplanerischen Vorbereitung befindet. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das im Zuge der 49. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, stellt eine zumindest eingeschränkte Eignung als überregional bedeutsames Gewerbegebiet fest. Der Standort umfasst etwa 15 ha und liegt max. 6 km zur A 7 und der B 209. Er kann insbesondere dazu dienen, den im Gewerbeflächenentwick-

lungskonzept dargestellten Gewerbeflächenbedarf entlang der A 7 zu decken.[82] Um die Fläche regionalplanerisch zu sichern, wird der Standort als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

Die Standorte mit überregionaler Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie sollen für die gewerbliche Nutzung auch hinsichtlich ihrer Attraktivität für ansässige Unternehmen und potenzielle Neuansiedlungen erhalten und gestärkt werden, was neben einer etwaigen Flächenausweitung auch eine Anpassung an sich ändernde Anforderungen in der Infrastrukturausstattung oder eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung beinhalten kann. Sofern sich die Flächen nicht in öffentlicher Hand befinden, ist hier auch ein Hinwirken der Kommunen und der Wirtschaftsförderung auf sinnvolle Verbesserungen durch die Flächeneigentümer selbst gefragt. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Gewerbestandorte kann auch eine Erhöhung der Nutzungsdichte, der baurechtlichen Vorgaben etwa hinsichtlich Emissionen oder Bauhöhen sowie eine Erweiterung der Flächen sinnvoll sein. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit durch ein Heranrücken empfindlicher Nutzungen, die beispielsweise eine Einschränkung eines 24-Stunden-Betriebes nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

Sollten die Standorte in Zentralen Orten über die im RROP als zentrales Siedlungsgebiet festgelegten Bereiche hinaus erweitert werden, gilt die Festlegung der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung für die erweiterten Gebiete.

Zu 2.1.3 Ziffer 02, Satz 2:

Die Standorte außerhalb Zentraler Orte sind entsprechend der Empfehlungen des Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistags[83] als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festgelegt. Dabei handelt es sich um die Gewerbe- und Industriegebiete Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Soderstorf sowie Vastorf – Volkstorf.

Zu 2.1.3 Ziffer 02, Satz 3:

Die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung weisen besondere Qualitäten insbesondere hinsichtlich Größe, Verkehrsanbindung oder Abständen zu empfindlichen Nutzungen auf. Um die besonderen Potenziale dieser Standorte zu nutzen und andere Bereiche von hohen Verkehrsbelastungen oder Emissionen zu entlasten, sollen sie vorwiegend der Deckung des Flächenbedarfs von Unternehmen – sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Landkreises – dienen, die auf diese besonderen Standortqualitäten angewiesen sind oder in besonderer Weise davon profitieren. Der Bedarf soll in der Bauleitplanung abgeschätzt und dargelegt werden. Gleichzeitig soll die Ansiedlung entsprechender Unternehmen auf diese Standorte gelenkt werden. Dies schließt nicht aus, dass an solchen Standorten in angemessenem Umfang auch der Flächenbedarf für Unternehmen ohne diese besonderen Standortanforderungen berücksichtigt werden können, etwa um eine Durchmischung und Belebung des Gewerbegebietes zu ermöglichen oder bei geeigneter Lage die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Grundzentren zu vermeiden.

Zu 2.1.3 Ziffer 02, Satz 4:

Zur Deckung des überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen bietet sich insbesondere eine Erweiterungsfläche im Südosten des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Es handelt sich aktuell um die einzige Fläche mit einem größeren Flächenumfang für eine gewerblich-industrielle Entwicklung im

[82] CIMA Beratung + Management GmbH, 2022.

[83] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 1.11.

Oberzentrum Lüneburg. Sie zeichnet sich aufgrund ihrer Nähe zum Güterverkehrszentrum mit seiner trimodalen Umschlagmöglichkeit für Schiene, Wasser und Straße, der zukünftigen Anbindung an die geplante A 39 und positiver Agglomerationseffekte durch die direkte Nachbarschaft zu den bestehenden Gewerbeflächen im Gewerbestandort Lüneburg Ost sowie durch eine gute Lagegunst und besondere Standortqualitäten aus. Zum Güterverkehrszentrum sollte die Schaffung einer direkten Anbindung per Straße oder Schiene geprüft werden. Empfindliche Nutzungen oder eine besondere ökologische Bedeutung, die eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich infrage stellen könnten, sind nicht vorhanden, sodass von einer raumordnerischen Verträglichkeit ausgegangen werden kann.

Die Fläche soll daher für die gewerbliche Entwicklung im Oberzentrum Lüneburg raumordnerisch gesichert werden, damit sie bauleitplanerisch entsprechend entwickelt werden kann.

Die Gesamtfläche erstreckt sich nach Osten bis zum Elbe-Seitenkanal und nach Süden in Richtung Stadtgrenze und wird durch die geplante A 39 inklusive einer Autobahnanschlussstelle gegliedert. Die Hansestadt Lüneburg verfolgt zunächst eine Entwicklung des westlichen Teils bis zur geplanten A 39 mit etwa 50 ha Bruttofläche. Durch Bauverbots- und Baubeschränkungszonen an der geplanten Autobahn, teilweise ungünstige Flächenzuschnitte sowie erforderliche Erschließungsflächen reduziert sich die gewerblich nutzbare Fläche, sodass mit Nettobauland in einer Größenordnung von etwa 30 ha zu rechnen ist. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen ist davon auszugehen, dass die Flächen zügig vermarktet werden können und auch für den Bereich östlich der Autobahn, der einen ähnlichen Umfang hat, mittelfristig Bedarf besteht. Für zunächst nicht genutzte Flächen ist eine Zwischennutzung denkbar, sofern diese die spätere Umsetzung der gewerblichen Entwicklung nicht verhindert oder wesentlich einschränkt.

Zu 2.1.3 Ziffer 03, Satz 1:

Entsprechend der Ausführungen zu Ziffer 01 unter der Überschrift „funktionsgerecht“ profitiert die Gewerbeentwickung von einer Konzentration auf besonders geeignete Standorte. Neben den Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 02 ist die Gewerbeentwicklung daher auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Zentrale Orte sind Schwerpunkte für Wohnstätten und infrastrukturelle Einrichtungen innerhalb der Samtgemeinden. Sie bieten damit potenziell kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnstätten und ermöglichen Kopplungen auch mit der Nutzung sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Die Unternehmen profitieren von einer guten verkehrlichen Anbindung und einer hohen Attraktivität für ihre Arbeitskräfte; die Zentralen Orte selbst werden in ihrer Funktion gestärkt. Die Größe der Zentralen Orte bietet zudem bessere Voraussetzungen für die siedlungsstrukturelle Einbindung größerer Gewerbeflächen in das Orts- und Landschaftsbild als kleinere Orte; die höhere Urbanität in den Ortskernen schafft ein Umfeld auch für kompaktere Gewerbeformen wie Gewerbehöfe mit mehrgeschossigen Gebäuden für mehrere kleinere Gewerbetriebe. Die Entstehung einer dispersen Gewerbeflächenstruktur mit umfangreicheren Gewerbeflächen in kleineren Orten würde diesen Zielsetzungen entgegenlaufen.

Die Schaffung von Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung durch Bewohner der Gemeinde in Orten ohne gewerbliche Funktionszuweisung (Grundzentren, Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 02 sowie Standorte nach Ziffer 03, Sätze 2 und 3) bleibt von einer regionalplanerischen Steuerung unberührt. „Über den Bedarf hinaus“ im Sinne der Festlegung gehen Flächenausweisungen, die nicht diesem Zweck dienen. Solche Flächenausweisungen für den lokalen Bedarf können insbesondere der Standortsicherung vorhandener Betriebe, der Erschließung endogener Entwicklungspotenziale und der Nutzung der Chancen der Digitalisierung für den ländlichen Raum dienen. Die Angemessenheit von Flächenausweisungen von Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf ist angesichts potenzieller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder angrenzender Nutzungen, etwa durch eine erhöhte Verkehrsbelastung, im Einzelfall sensibel zu prüfen.

Die Zentralen Orte sind durch die zeichnerische Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete räumlich definiert[84]. Da dies keine Vorwegnahme der gewerblichen Planung darstellen soll, sind Gewerbeflächenausweisungen auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich, wenn sie an diese – ggf. unter Wahrung angemessener Abstände aus Immissionsschutzgründen – angrenzen.

Zu 2.1.3 Ziffer 03, Satz 2:

Das Grundzentrum Neetze stellt insofern eine Besonderheit dar, als im zentralen Siedlungsgebiet oder angrenzend keine Gewerbeflächen bestehen. Das Gewerbegebiet Karzer Straße liegt etwa 400 m abgesetzt vom Hauptort und dient als Ersatzstandort für die gewerbliche Entwicklung des Grundzentrums, in dem die Möglichkeiten zur Entwicklung von Gewerbeflächen aufgrund der verschiedenen Belange des Freiraumschutzes sehr eingeschränkt sind. Gemäß Entwicklungsplanung der Samtgemeinde Ostheide ist das Gewerbegebiet Karzer Straße bereits ausgeschöpft, vermeintlich freie Restflächen stehen als betriebliche Vorsorgeflächen nicht zur Verfügung[85]. Aufgrund der bestehenden Funktion soll das Gewerbegebiet auch weiterhin als Gewerbestandort für das Grundzentrum Neetze zur Verfügung stehen.

Für das Grundzentrum Bleckede ist angesichts der weitgehenden Ausnutzung der bestehenden Gewerbeflächen, eines bereits erkennbaren Erweiterungs- und Verlagerungsbedarfs und der auch regionalplanerisch begründbaren Restriktionen im Umfeld des Ortsteils Bleckede eine Gewerbeflächentwicklung angrenzend an das bestehende zentrale Siedlungsgebiet nicht, jedenfalls nicht in einem dem Planungshorizont des RROP angemessenen Umfang möglich. Um die raumordnerisch für ein Grundzentrum vorgesehene gewerbliche Funktion zu gewährleisten, werden für Bleckede mit dem Standort Garze alternative gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Der Standort liegt relativ nah am Ortsteil Bleckede und direkt an einer Straße von regionaler Bedeutung und ist baulich vorgeprägt.

Deshalb ist an beiden Standorten abweichend von Satz 1 eine Gewerbeentwicklung ausnahmsweise zulässig.

Zu 2.1.3 Ziffer 03, Satz 3:

Angesichts der bereits weitgehend ausgelasteten Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung und der weiterhin bestehenden Nachfrage ist eine Ausweitung des Flächenangebotes für den überregionalen Bedarf zu erwarten. Dieser Bedarf soll dabei in erster Linie durch die in Ziffer 02 Satz 1 genannten Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung bzw. deren Erweiterungen gedeckt werden. Dies dient einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, der Bündelung von Belastungen und der Generierung von Agglomerationsvorteilen für die angesiedelten Unternehmen. Obwohl an den bestehenden Standorten grundsätzlich Erweiterungsmöglichkeiten erkennbar sind, wird die Entwicklung gänzlich neuer Standorte mit überregionaler Bedeutung durch die Zielausnahme in Satz 3 nicht ausgeschlossen, wenn dadurch besondere Lagevorteile neu erschlossen werden. Gegebenenfalls können bestehende Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung so auch von einem übermäßigen Erweiterungsdruck entlastet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neue Gewerbegebiete an bisher unvorbelasteten Standorten in der Regel eine stärkere Belastung erzeugen und eine aufwendigere Erschließung erfordern, als dies bei Erweiterungen bestehender Standorte häufig der Fall sein dürfte. Für eine solche Gewerbeentwicklung sind die folgenden zwei Kriterien relevant.

Die überregionale Nachfrage ist stark auf eine gute Verkehrsanbindung ausgerichtet. So stellt die straßenbezogene Anbindung den wichtigsten Standortfaktor für Unternehmen dar[86]. Eine attraktive

[84] Vgl. 2.2 Ziffer 06.

[85] Vgl. Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung, 2019, S. 66 f.

[86] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 57.

und leistungsstarke Anbindung wird von ansiedlungswilligen Unternehmen, insbesondere solchen mit einem hohen Verkehrsaufkommen, oft vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere bis zu einer Entfernung von 5 km zu Autobahnanschlussstellen; bei größeren Entfernungen nimmt die Attraktivität deutlich ab.[87] Bei der Schaffung von Gewerbegebieten, die eine schlechtere Autobahnanbindung aufweisen, besteht die Gefahr einer mangelnden Vermarktbarkeit und der Entstehung einer höheren Verkehrsbelastung, insbesondere wenn die Anbindung über untergeordnete Straßen erfolgt. Häufig werden auch Ortsdurchgangsverkehre erzeugt. Neue Standorte sind daher nur in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle zu entwickeln. Um gegenüber dem Ansatz auf Ebene der Metropolregion Hamburg eine etwas flexiblere Entwicklung zu ermöglichen, wird dafür eine Entfernung von 6 km im realen Straßennetz angesetzt. Durch die geplanten Neubauabschnitte der A 39 kommen auch zukünftige Anschlussstellen in Betracht. Anhand der konkreten Situation vor Ort sollte geprüft werden, ob auch bei nominell kurzen Entfernungen zu Autobahnanschlussstellen die Verkehrssituation vor Ort eine zusätzliche Belastung durch gewerblichen Verkehr verträglich ist, etwa wenn die Verkehrsbelastung bereits sehr hoch ist oder Ortsdurchgangsverkehr entstehen würde. Im Sinne einer umweltgerechten Verkehrsentwicklung ist bei der Verortung der Gewerbegebiete eine ergänzende Schienenanbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für den SPNV sinnvoll. Im Bereich der weitgehenden Parallelführung von Schienenstrecke und A 39 bestehen hier gute Voraussetzungen.

Die überregionale Bedeutung eines Gewerbestandortes kann sich nur bei einer gewissen Flächengröße entfalten. Entsprechend der Erfassungsgrenze für das Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg wird eine Mindestgröße von 5 ha festgelegt.[88] Im Bestand weisen klassische Gewerbegebiete in Autobahnnähe häufig deutlich höhere Standortgrößen auf. Die Festlegung soll jedoch auch eine sukzessive Entwicklung entsprechend der Bedarfsentwicklung ermöglichen.

Zu 2.1.3 Ziffer 03, Satz 4:

Die Gewerbegebiete in den Zentralen Orten bzw. im Neetzer Gewerbegebiet Karzer Straße und am Standort Garze in Bleckede sollen die Gewerbeflächen ihrer jeweiligen Verflechtungsräume bündeln. Gewerbeflächenausweisungen sollen daher vorwiegend der Deckung des Bedarfs der jeweiligen Samt- oder Einheitsgemeinde dienen und in ihrem Umfang darauf ausgerichtet sein. Konkrete Ansiedlungswünsche aus anderen Samt- und Einheitsgemeinden etwa aufgrund einer günstigeren Verkehrsanbindung können dabei mitberücksichtigt werden. Nachfrage aus einer Samt- und Einheitsgemeinde nach Gewerbeflächen mit den in Ziffer 02 Satz 3 genannten Anforderungen soll dagegen auf die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gelenkt und dort berücksichtigt werden.

Zu 2.1.3 Ziffer 04:

Im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft sollen vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete ungenutzte oder brachgefallene Gewerbeflächen mobilisiert werden. Als Hilfestellung zur systematischen Erfassung bietet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ein Brachflächenkataster zur kostenlosen Nutzung durch die Kommunen[89]. Da sich solche Flächen häufig in privater Hand befinden, kann es diesbezüglich einer Ansprache und Unterstützung der Eigentümer bedürfen. Als geeignet sind hier in erster Linie Flächen zu verstehen, die auch für eine Neuausweisung in Betracht gezogen würden, also bedarfs-, lage- und funktionsgerecht entwickelt werden können und den Ziffern 02 und 03 entsprechen. Bei der Revitalisierung sollen die Voraussetzung für eine Nachnutzung der Gewerbeflächen geschaffen werden. Dazu gehören je nach Bedarf Aspekte wie die Anpassung der bauleitplanerischen Vorgaben, die Beseitigung von Investitionshindernissen wie Altlasten,

[87] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 23.

[88] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 5.

[89] Weitere Informationen zum Brachflächenkataster des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaechenrecycling_brachflaechenrecycling

die Schaffung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie, die Anbindung an den ÖPNV oder die gestalterische Aufwertung. Um Investitionshindernisse einer Revitalisierung durch verbleibende bauliche Anlagen oder Altlasten im Falle eines späteren Brachfallens von Gewerbeflächen zu vermeiden, sollten bereits bei der Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen Rückbauverpflichtungen vorgesehen werden.

Nicht für eine Revitalisierung geeignet können Flächen in peripherer Lage, mit schlechter Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit sein. Bestehende Bauleitplanungen für solche ungeeigneten Flächen sollen zurückgenommen werden. Wenn dies angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[90]

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Zu 2.1.4 Ziffer 01, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt es sich um Schwerpunktorte mit mind. regionaler Bedeutung für den Tages- oder auch den Kurzzeittourismus. An diesen Standorten hat der Tourismus in der Regel eine regionale Bedeutung für die kommunale Wertschöpfung.

Für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein[91]:

- mind. durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich[92],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mind. regionaler Bedeutung[93] (Bestand oder verfestigte Planung) sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[94], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[95]).

Die Standorte Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und die Hansestadt Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht

[90] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

[91] Grundlage für die Herleitung der Kriterien ist die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Planzeichen (Niedersächsischer Landkreistag e.V. (2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand Juli 2024. Hannover.) herangezogen.

[92] Datengrundlage für die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020. In der amtlichen Statistik können Unschärfen enthalten sein. Es fließen lediglich diejenigen geöffneten Beherbergungsbetriebe ein, die mind. 10 Betten aufweisen. Daher ist davon auszugehen, dass die Tourismusintensität, die Anzahl der geöffneten Beherbergungsbetriebe und die angebotenen Schlafplätze höher liegen, als in der Statistik angegeben. Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020.

[93] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus. Die Übergänge von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Daher wird hier wie in der nachfolgenden Tabelle 4 zusammenfassend von Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gesprochen.

[94] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[95] Vgl. 3.2.3 Ziffer 05 zum Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Tourismus- und Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“

Standort: Amelinghausen – Hauptort		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität[96] (2013 – 2019: zwischen 4,80 und 6,42) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 245 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amelinghausen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie den Lopausee mit Erholungsangeboten. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die räumliche Nähe zur Kronsbergheide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Heide-Wasser-Tour, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht am Standort Amelinghausen ein Haltepunkt des Bispinger Heide-Express.

Standort: Bleckede – Hauptort		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich durchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 2,53 und 4,34) teilweise höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beher-

[96] Mithilfe der Tourismusintensität wird die Zahl der Übernachtungen in Relation zu den Einwohnerzahlen in einer Gebietseinheit gesetzt. Dieser relative Kennwert kann als Indikator für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in der betrachteten Gebietseinheit genutzt werden. Grundlage für die Ermittlung der Tourismusintensität sind die Bevölkerungszahlen zum Stand des 31.12. des jeweiligen Jahres und die jährlichen Gästeübernachtungen der amtlichen Statistik (Tourismusintensität = Gästeübernachtungen/Einwohnerzahlen). Da die verfügbaren Zahlen zu den jährlichen Gästeübernachtungen für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus der jeweiligen Gebietseinheit lediglich der Zeitraum von 2013 – 2019 herangezogen.

		bergungsbetriebe mit 721 angebotenen Schlafgelegenheiten[97].
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Biosphaerium Elbtalaue mit Aussichtsturm im Elbschloss Bleckede, einen Sportboothafen (58 Liegeplätze) und eine historische Altstadt mit gut erhaltenen Fachwerkhäusern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg[98] zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die teilweise Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und im Naturpark Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Neetze und Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-Land-Tour, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour). Außerdem besteht am Standort Bleckede – Hauptort ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.
Standort: Lüneburg (Der Standort Lüneburg umfasst aufgrund seiner herausragenden touristischen Bedeutung das gesamte Gebiet der Hansestadt Lüneburg.)		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich stark überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: hohe Anzahl der jährlichen Gästeübernachtungen (2019: 180.507), Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 4,27 und 4,71) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 23 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 2.328 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über eine herausragende Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, die weit über den Landkreis Lüneburg hinaus von Bedeutung ist, z. B. die historische Altstadt mit gut erhaltenen Backstein-Giebelhäusern und historischen Kirchen sowie eine Innenstadt mit vielfältigen Einkaufs- und Gastronomieangeboten und kulturellen Einrichtungen.
Erreichbarkeit	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über einen Bahnhof und hat Anschluss an den regionalen und überregionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen ein umfassendes Buslinienetz sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salz-

[97] Da die verfügbaren Zahlen zu den geöffneten Beherbergungsgebieten und den angebotenen Schlafgelegenheiten für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde hier auf die Zahlen aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.

[98] Vgl. 3.2.3 Ziffer 05 zur Bedeutung des Elberadweges.

		straße, Backsteintour, Ilmenauradweg, Kloster-Route, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Mühletour West, Via Scandinavica, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem bestehen am Standort Lüneburg Haltepunkte der Bleckeder Kleinbahn und des Bispinger Heide-Express.

Anhand der Einzelbegründungen wird deutlich, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist ihr jeweiliger Status quo sehr unterschiedlich. Während sich der Standort Lüneburg im landkreisweiten Vergleich durch eine stark überdurchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus auszeichnet und der Standort Bleckede – Hauptort eine vergleichsweise stabile durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus aufweist, ist am Standort Amelinghausen – Hauptort die Entwicklung des Tourismus in der jüngeren Vergangenheit tendenziell rückläufig, sodass sich der Standort mittlerweile an der Schwelle zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung befindet. Der Samtgemeinderat Amelinghausen hat außerdem zum Ende des Jahres 2020 beschlossen, den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“, den der Ort Amelinghausen seit 1974 getragen hat, aufzugeben. Der Landkreis verfolgt mit der Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausdrücklich das Ziel, die vorhandenen Potenziale des Fremdenverkehrs in Amelinghausen zu sichern und damit einem weiteren Bedeutungsverlust aktiv entgegenzuwirken.

Zu 2.1.4 Ziffer 01, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind bereits mit touristischen Einrichtungen[99] infrastrukturell ausgestattet. Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Gründen der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die touristischen Einrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die touristische Infrastruktur nachhaltig zu sichern, zu entwickeln und ggf. zu ergänzen. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Ferner muss der Ausbau der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der touristischen Funktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus vereinbar sein.

Zu 2.1.4 Ziffer 02, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung handelt es sich um Schwerpunktorte mit regionaler Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung der umgebenden Gemeinden. Darüber hinaus sind die Standorte landschaftlich eingebunden durch ihre Nähe zu Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung bzw. Vorbehaltsgebieten Erholung. Erholungsräumen mit einer lediglich lokalen Bedeutung kann die Entwicklungsaufgabe nicht zugesprochen werden.

[99] Die Übergänge von touristischen Einrichtungen zu Erholungseinrichtungen bzw. von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Da die Festlegung in 2.1.4 Ziffer 01, Satz 2 der Unterstützung der Tourismuswirtschaft dient, wird hier in Abgrenzung zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (s. 2.1.4 Ziffer 02) ausschließlich von touristischen Einrichtungen bzw. touristischer Infrastruktur gesprochen.

Für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein[100]:

- kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus[101],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung[102] (Bestand oder verfestigte Planung),
- räumliche Nähe zu Erholungsgebieten[103] sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[104], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[105]).

Die Standorte Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Poplau, Amt Neuhaus - Ortsteil Stixe/Stixer Hof, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“

Standort: Amt Neuhaus – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amt Neuhaus – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Pforthaus mit Heimatmuseum, der Burgwall mit altem Rosengarten und die Badestelle Rosiener See. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsge-	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

[100] Grundlage für die Herleitung der Kriterien ist die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Planzeichen (Niedersächsischer Landkreistag e.V. (2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand Juli 2024. Hannover.) herangezogen.

[101] Die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der Begründung zu 2.1.4 Ziffer 01 Satz 1 aufgeführt.

[102] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus. Die Übergänge von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Daher wird hier wie in der nachfolgenden Tabelle 5 zusammenfassend von Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gesprochen.

[103] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorbehaltsgebiet Erholung und/oder Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung der zeichnerischen Darstellung des RROP.

[104] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[105] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

bieten des RROP		
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour).

Standort: Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau (Konau und Popelau werden zusammen als ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt, da sie einen Siedlungszusammenhang bilden.)		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Die Dörfer Konau und Popelau bilden zusammen ein regional bedeutsames, vollständig erhaltenes und denkmalgeschütztes Marschhufendorf. Im Hof Konau 11 befinden sich darüber hinaus die Touristinfo der Gemeinde Amt Neuhaus sowie ab Herbst 2022 das Biosphärenzentrum als Informationshaus des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ u. a. mit Dauerausstellung und Veranstaltungen. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Vogelkieker-Tour).

Standort: Amt Neuhaus – Ortsteil Stixe/Stixer Hof		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Durch die unmittelbare Nähe zur Stixer Wanderdüne, den Obstbaumalleen in Amt Neuhaus, insbesondere entlang der K 57, und die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich Stixe als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt Stixe über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Stixer See und mehrere Wanderwege im direkten Umfeld.

Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Mecklenburgischer Seen-Radweg).

Standort: Artlenburg – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Artlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Sportboothafen (220 Liegeplätze, davon 25 für Tagesgäste), einen Campingplatz (60 Zelt- und 40 Wohnmobilstellplätze) und Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Heimatmuseum und die Windmühle Artlenburg.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica,).

Standort: Barum – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Entlang des Ortskerns des Standortes Barum – Hauptort liegt der Barumer See, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Campingplatz, Kanu-Wanderheim und Kanu-Verleih, Jugendgästehaus, Sandstrand, Liegewiese sowie Grillplatz.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bardowick

		sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. SamBa-Tour, Via Scandinavica).

Standort: Bleckede – Ortsteil Alt Garge		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Ortsteil Alt Garge verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (142 Touristikstellplätze und 100 Dauerstellplätze), einen Sportboothafen (26 Liegeplätze) und eine Fahrrad-Draisine. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Waldbad und Altes Kulturhaus Elbblick.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).

Standort: Bleckede – Ortsteil Walmsburg		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Walmsburg verfügt über einen historischen, denkmalgeschützten Ortskern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Zudem befinden sich zwischen Walmsburg und Barskamp die Großsteingräber im Schieringer Forst. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für

		Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).

Standort: Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Südöstlich von Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen befindet sich der Reihersee, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Liegewiesen, Minigolfanlagen, Kanu-Verleih, Tischtennis. Daneben befinden sich entlang des Reihersees fünf Campingplätze.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Via Scandinavica).

Standort: Dahlenburg – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Dahlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (50 Dauerplätze, 40 Touristenplätze und ein separater Gruppenplatz) und eine Orchideengärtnerei (eine ca. 4.000 m² große Orchideenzuchtschau). Durch die räumliche Nähe zum Naturpark Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Heimatmuseum und Freibad.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Der Standort Dahlenburg verfügt über einen Bahnhof und

		hat Anschluss an den regionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).

Standort: Dahlenburg – Ortsteil Ellringen		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Dahlenburg – Ortsteil Ellringen verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. der Kronshof mit einem umfangreichen reiterlichen Aus- und Weiterbildungsangebot und regelmäßigen Turnierveranstaltungen, das jährliche Oldtimer-Treffen sowie Seminarangebote u.a. in der Natur- und Wildnispädagogik. Durch die räumliche Nähe zum Naturpark Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Dahlenburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Mühlentour Ost, Waldtour).

Standort: Hohnstorf/Elbe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Hohnstorf/Elbe – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Fischereimuseum.

Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica).

Standort: Oldendorf/Luhe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Oldendorf (Luhe) verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Archäologische Museum. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die unmittelbare Nähe zur Oldendorfer Totenstatt und zum Marxener Paradies eignet sich der Standort als Ausgangspunkte für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg).

Standort: Scharnebeck – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Scharnebeck – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur. Mit dem Schiffshebewerk ist ein bedeutsames Infrastrukturobjekt von hohem öffentlichen Interesse vorhanden. Dieses stellt einen überregional bekannten und im Landkreis Lüneburg herausragenden Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher dar. Interessierte haben die Möglichkeit, Schleusungen von einer Aussichtsplattform oder von einem Fahrgastschiff aus zu beobachten. Außerdem befindet sich im Bereich des Schiffshebewerkes eine Ausstellungshalle mit Informationen zum Hebewerk und zum Elbe-Seiten-Kanal. Des Weiteren sind zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur der Inselsee mit vielfältigen Erholungsangeboten, der Lüb-

		belaupark und der Kletterwald zu zählen.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbetour bei Lüneburg, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht in Scharnebeck ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.

Standort: Soderstorf – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Soderstorf – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. die Nekropole Soderstorf. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die räumliche Nähe zur Schwindequelle, zum Steingrab Raven und zur Schwindebecker Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Lüneburger Heidetour, Luhe-Radweg, Mühlentour West).

Standort: Südergellersen – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Südergellersen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. der Flurlehrpfad, der Alte Schafstall (Veranstaltungsort und Ausflugsziel) und die Erlebnisschmiede. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die unmittelbare Nähe zum Naherholungsgebiet Hambörn eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsge-	✓	Der Standort befindet sich in räumlicher Nähe zu einem

bieten des RROP		Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z.B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West).

Standort: Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Westergellersen – Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Ausbildungszentrum und Turniergelände für den internationalen Reitsport[106]. Daneben wird der Standort regelmäßig für größere Festivals und Musikveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet genutzt (z. B. das „A Summer's Tale Festival"). Außerdem verfügt der Standort über ca. 40 Wohnmobilstellplätze. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Salzhausen, Reppenstedt und Lüneburg.

Die Einzelbegründungen verdeutlichen, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist auch hier – ähnlich wie bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus – ihr jeweiliger Status quo unterschiedlich. Insbesondere die Standorte Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Bleckede – Walmsburg weisen im Vergleich zu den anderen Standorten eine eher schwächere Bedeutung für die regionale Erholung auf. Sie erfüllen dennoch die zugrunde gelegten Kriterien. Daher ist es auch hier ausdrückliches Ziel des Landkreises Lüneburg, die vorhandenen Potenziale für die regionale Erholung zu sichern und einem Bedeutungsverlust entgegenzuwirken.

Mit den Standorten Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau sowie Amt Neuhaus - Ortsteil Stixe/Stixer Hof sind in der Gemeinde Amt Neuhaus drei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. In der Stadt Bleckede sind mit den Standorten Bleckede – Alt Garge und Bleckede – Walmsburg ebenfalls zwei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Zudem ist der Hauptort der Stadt Bleckede als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt[107]. Ursächlich für diese Häufung der

[106] Vgl. 2.1.4 Ziffer 03 zu den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage und die entsprechende Begründung.

[107] Vgl. 2.1.4 Ziffer 01 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus sind – neben ihrer jeweils individuellen Ausstattung mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – die Elbe und in Verbindung damit der Elberadweg, das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie das damit verbundene Landschaftsbild. Sie sind Anziehungspunkte für die ruhige Erholung und landschaftsbezogene Naherholungsaktivitäten[108].

Daneben ist eine weitere Konzentration der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide zu erkennen. Ursächlich sind auch hier – neben der jeweils individuellen Ausstattung der Standorte mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – das besondere Landschaftsbild der Lüneburger Heide und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Naherholungsaktivitäten[109].

Zu 2.1.4 Ziffer 02, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind bereits mit Erholungseinrichtungen[110] infrastrukturell ausgestattet Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Gründen der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die Erholungseinrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die Erholungsinfrastruktur nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der Erholungsinfrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Außerdem muss der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen[111].

Planungen und Maßnahmen, die der Erholungsfunktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Erholung vereinbar sein.

Zu 2.1.4 Ziffer 03, Satz 1:

Bei den festgelegten Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage handelt es sich um Flächen oder Standorte, die aufgrund ihrer Lage, Erreichbarkeit, Beschaffenheit und Angebote für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind und mind. eine regionale Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Tourismus haben. Bei Sportanlagen ohne überörtliche oder regionale Bedeutung, wie z. B. Fußballplätze, Tennisplätze oder Freibäder, wird von einer raumordnerischen Sicherung abgesehen.

Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die folgenden Mindestkriterien vollständig erfüllt sein:

- regionale Bedeutung

[108] Zur Bedeutung der Elbtalaue für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. 3.2.3 Ziffer 01 und die entsprechende Begründung.

[109] Zur Bedeutung der Lüneburger Heide für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. 3.2.3 Ziffer 01 und die entsprechende Begründung.

[110] Die Übergänge von Erholungseinrichtungen zu touristischen Einrichtungen bzw. von Erholungsinfrastruktur zu touristischer Infrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Da die Festlegung in 2.1.4 Ziffer 02, Satz 2 der Unterstützung der Kommunen bei der Sicherung und Entwicklung der Erholungsqualitäten in den Orten dient, wird hier in Abgrenzung zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (s. 2.1.4 Ziffer 01) ausschließlich von Erholungseinrichtungen bzw. Erholungsinfrastruktur gesprochen.

[111] Westlich an den Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide grenzt das FFH-Gebiet „DE 2626-331 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an. Um eine naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage für Veranstaltungshäufigkeiten und -dauer sowie für Veranstaltungen geeignete Flächen am Standort zu erhalten, wurde im Auftrag des Landkreises Lüneburg eine „Beurteilung der naturschutzfachlichen Empfindlichkeit des Veranstaltungsgeländes des Ausbildungszentrums Luhmühlen“ (2018) erarbeitet. Die in dem Gutachten aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen zur naturschutzfachlich verträglichen Flächennutzung im Rahmen von Veranstaltungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Lüneburg abgestimmt und sollen bei zu genehmigenden Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

- Golfsport (GS): regionale Bedeutung eines Golfplatzes ab 18 Loch,
- Reitsport (RS): jährlich mehrere Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet,
- Bade- und Wassersport/See (WS): ein breites Spektrum an Sportarten und regelmäßiger landeskreisweiter Einzugsbereich (z. B. vergleichsweise große und vielfältig ausgestatte Badeanstalten; Ziel ist nicht die Sicherung von kleineren Hallen-, Frei- und Waldbädern, da diese für gewöhnlich keine regionale Bedeutung haben),
- Sportzentren (SZ): ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangebote mit mind. landkreisweitem Einzugsbereich,

- Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und
- Erreichbarkeit (Straßenverkehrsanbindung und regelmäßige[112], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[113]).

Die Anlagen Golfplatz Adendorf, Golfplatz St. Dionys, Golfplatz Lüdersburg, Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen in der Westergellerser Heide, der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen, Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck, Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, Sportmeile Adendorf und SaLü Salztherme Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“

Sportanlage: Golfplatz Adendorf		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Golfanlage Adendorf“, den Bebauungsplan Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Erweiterung Golfanlage“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).

[112] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[113] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen regional bedeutsamer Sportanlage und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

Sportanlage: Golfplatz St. Dionys		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden Bardowick und Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an Gemeindestraßen, die wiederum an die K 01 und die K 12 angeschlossen sind. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica).

Sportanlage: Golfplatz Lüdersburg		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um zwei 18-Loch-Golfplätze mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 02B, die wiederum an die L 219 angeschlossen ist. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-Land-Tour).

Sportanlage: Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit Ausbildungszentrum und jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Europameisterschaften der Vielseitigkeit, CCI 5*-L[114], Deutsche Jugendmeisterschaften der Vielseitigkeit.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die L 216. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg, Reppenstedt und Lüneburg.

[114] CCI = Concours Complet International. Hierbei handelt es sich um international ausgeschriebene Vielseitigkeitsprüfungen, wobei die CCI 5*-L die höchste Stufe darstellt. Sie ist für solche Pferde und Reiter ausgeschrieben, die über viel Erfahrung verfügen sowie international erfolgreich sind. Jährlich finden weltweit lediglich sechs Fünf-Sterne-Wettbewerbe statt, wobei die Luhmühlener Vielseitigkeit einer davon ist.

Sportanlage: Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei dem Standort handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z.B. ein internationales Vielseitigkeitsturnier mit einer CCI 2*-S[115] Kurzprüfung und einer Prüfung auf dem Introductory Level[116].
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße, die wiederum an die K 21 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

Sportanlage: Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet, z. B. Scharnebecker Reitertage und Herbstturnier.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 53A. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Waldtour bei Lüneburg).

Sportanlage: Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Kronshof Special und Kronshof Winter Special.
Sicherung der Anlage durch die	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemein-

[115] CCI = Concours Complet International. Hierbei handelt es sich um international ausgeschriebene Vielseitigkeitsprüfungen, wobei es sich bei CCI 2*-S um eine Kurzprüfung der Anfängerstufe handelt, die als Einführung in internationale Dreitageswettbewerbe gedacht ist.

[116] Internationale Prüfungen auf dem Introductory Level (auch CCI 1*-Intro) sollen den Einstieg in den internationalen Vielseitigkeitssport erleichtern. Von ihren Anforderungen her entsprechen diese einer Vielseitigkeit der Klasse A nach dem nationalen deutscehn System.

Bauleitplanung		de Dahlenburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 26. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).

Sportanlage: Sportmeile Adendorf		SZ
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Sportanlage mit einem breiten Spektrum an Sportartangeboten, z. B. Eisstadion, Tennisplätze, Fußballplätze, Leichtathletikanlage und Freibad.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch die Bebauungspläne Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“, Nr. 21 „Freizeitanlagen Scharnebecker Weg“ und Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angebunden ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).

Sportanlage: Salztherme Lüneburg (SaLü)		WS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Wassersportanlage mit Sportbad, Außenbecken, Wellenbecken, Fitnessangeboten, Sauna sowie regelmäßigem landkreisweitem Einzugsbereich.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an den Bahnhof/ZOB Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg, Via Scandinavica).

Zu 2.1.4 Ziffer 03, Satz 2:

Die bestehenden Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage und ihre jeweilige infrastrukturelle Ausstattung sind nachhaltig zu sichern und ggf. standortgerecht weiterzuentwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Aufgrund der teilweise hohen Nutzer- bzw. Besucherzahlen sind die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage mit einer belastungsfähigen Verkehrsanbindung auszustatten. Dies umfasst neben einer Anbindung an den Straßenverkehr auch die Erreichbarkeit mit

dem ÖPNV und die Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP. Des Weiteren muss die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage vereinbar sein.

Zu 2.1.4 Ziffer 04:

Der Landkreis Lüneburg ist Teil der Tourismusregionen Lüneburger Heide und Flusslandschaft Elbe. Die Tourismusregion Lüneburger Heide umfasst die Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen, wobei in den Landkreisen Lüneburg und Harburg das Gebiet der Elbtalaue ausgenommen ist. Die Lüneburger Heide verfügt über die größten zusammenhängenden Heideflächen Mitteleuropas, sodass hier u. a. Natur- und Aktivtourismus relevant sind.

Das Gebiet der Tourismusregion Flusslandschaft Elbe umfasst Teile der Landkreise Harburg und Lüneburg. Die Destination ist geprägt durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Hier stehen der Wasser- und Naturtourismus in Verbindung mit dem Fahrradtourismus im Vordergrund.

Die Hansestadt Lüneburg bildet mit ihrem städtetouristischen Profil das zentrale Bindeglied zwischen der Lüneburger Heide und der Flusslandschaft Elbe. Sie ist aufgrund ihrer historischen Altstadt sowie ihrer Sehenswürdigkeiten und Museen touristischer und kultureller Mittelpunkt des Landkreises Lüneburg.

Der Tourismus hat in den Destinationen eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft[117] sowie darüber hinaus wegen der mit ihm verbundenen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung eine positive imageprägende Wirkung für die Region. Daher sollen die herausragenden, touristischen Destinationen in ihrer Funktion gesichert und entsprechend des Bedarfs weiterentwickelt werden.

Zentrale Akteure sind in diesem Zusammenhang die Lüneburger Heide GmbH, die Flusslandschaft Elbe GmbH und die Lüneburg Marketing GmbH als Dachmarkenorganisationen der Destinationen. Grundlage ihrer touristischen Arbeit sollen touristische Entwicklungskonzepte darstellen. Diese sollen fortlaufend aktualisiert und zum einen interkommunal abgestimmt werden, um auch die betreffenden Kommunen in die beabsichtigte touristische Entwicklung einzubinden. Zum anderen sollen die touristischen Entwicklungskonzepte zwischen den Dachmarkenorganisationen untereinander abgestimmt werden. Außerdem sollen in die touristische Entwicklung die jeweiligen Träger der Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Wendland.Elbe“ sowie die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ einbezogen werden.

Zu 2.1.4 Ziffer 05:

Das Landschaftsbild ist von großer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft. Es leistet einen Beitrag zur Attraktivität der Region sowie zur wohnortnahen und landschaftsbezogenen Erholung. Aufgrund seiner geologischen Entstehungsgeschichte verfügt der Landkreis Lüneburg über eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. So lassen sich mit der Marschlandschaft im Norden und der Geestlandschaft im Süden und Südosten zwei grundlegend unterschiedliche Landschaftscharakteristika identifizieren[118]. Diese natürlichen Potenziale sollen bewahrt werden. Neben einem intakten Landschaftsbild werden auch gut erhaltene, historische Bebauungsstrukturen und

[117] Vgl. Lüneburger Heide GmbH, 2016, S. 5 ff.; Flusslandschaft Elbe GmbH, 2021, S. 25 ff.

[118] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 102 f.

Ortsbilder von Touristen, Besuchern und Erholungssuchenden geschätzt. Daher soll auch die ortsbildprägende Bausubstanz bewahrt werden. Insbesondere das Zusammenspiel aus regionstypischem Landschaftsbild, historisch gewachsenen Städten und Gemeinden sowie Baudenkmälern stellt die wesentliche Grundlage für Erholung und Tourismus im Landkreis Lüneburg dar. Sie sollen daher erhalten und bei Bedarf behutsam weiterentwickelt werden.

Zu 2.1.4 Ziffer 06:

Der Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Dabei können besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eine bedeutende Rolle spielen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen mit:

- einer hohen Nutzerfrequenz und einem hohen Besucheraufkommen,
- einem hohen Verkehrsaufkommen,
- intensiven Raumansprüchen (z. B. aufgrund eines hohen Versiegelungsgrades),
- einer stark anthropogenen Überformung der Landschaft sowie
- erheblichen Lärm- und/oder Schadstoffemissionen.

Sie sollen einen Beitrag zur Bereicherung des Tourismus, zur Steigerung der Angebotsvielfalt und der Attraktivität leisten.

Zum Zweck der räumlichen Bündelung sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage konzentriert werden. An diesen Standorten bzw. in diesen Vorranggebieten ist bereits eine räumliche Konzentration von Einrichtungen für Tourismus, Erholung, Freizeit und Sport vorhanden, sodass sie sich für besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eignen. Darüber hinaus sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte hinsichtlich Infrastruktur, Siedlungszusammenhang und Versorgungsstrukturen so raumverträglich wie möglich gestaltet werden. Sie sollen sich in ihrer Gestaltung dem Orts- und Landschaftsbild weitestgehend anpassen. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens soll auf eine gute Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, hingewirkt werden.

Zu 2.1.4 Ziffer 07, Satz 1:

Unter dem Begriff „Wassertourismus“ werden Aktivitäten mit dem Hauptmotiv eines Aufenthaltes im oder auf dem Wasser im Rahmen von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen verstanden.[119] Dabei kann zwischen nichtmotorisierten Angeboten (z. B. Paddeln, Rudern, Segeln, Surfen und Angeln) und motorisierten Angeboten (z. B. Fahrten mit einem Ausflugsdampfer/Fahrgastschifffahrt oder einem Flusskreuzfahrtschiff) differenziert werden.

Im Landkreis Lüneburg befindet sich mit der Elbe, dem Elbe-Seitenkanal, der Ilmenau, der Neetze, der Luhe, der Lopau, dem Reihersee, dem Inselsee, dem Lopausee und dem Barumer See eine Vielzahl von Gewässern, die für den nichtmotorisierten Wassertourismus attraktiv sind. Sie sollen für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Daneben sind die Elbe und der Elbe-Seitenkanal auch für die Fahrgastschifffahrt attraktiv. Hier soll auf die Einrichtung bzw. Verbesserung der Fahrgastschifffahrt hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal als Vorranggebiet Schifffahrt[120] festgelegt sind. Dementsprechend hat ihre Nutzung für die gewerbliche Schifffahrt Vorrang gegenüber der Nutzung für wassertouristische Angebote.

[119] Vgl. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2016, S. 12.

[120] Vgl. 4.1.4 Ziffer 01.

Zu 2.1.4 Ziffer 07, Satz 2:

Durch wassertouristische Angebote sollen die Gewässerqualität und die Belastungsfähigkeit der Wasser- und Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden. Die Naturschutzfunktion der Gewässer soll gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Neetze mit dem Reihersee hingewiesen, da hier Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und dem Naturschutz bestehen.[121] Durch die Erholungsnutzung können vor allem die Vegetation und die Tierwelt gestört werden, wodurch auch negative Auswirkungen auf den Gewässerverlauf und die Uferbereiche zu befürchten sind.

Für die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau hat der Landkreis Lüneburg zum Zweck der Konfliktminimierung Befahrensregelungen in einer Verordnung erlassen. Die Verordnung dient „der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung".[122] Zudem sollen insbesondere auch für die Neetze mit dem Reihersee weitere Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erarbeitet werden. Ferner sollte geprüft werden, ob an den Gewässern ausreichend geeignete Ein- und Ausstiegsstellen zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit zur Konfliktentschärfung wäre die Ausweisung von Sperrzonen.[123]

Des Weiteren sind die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Erhaltungsziele des Vorranggebietes Natura 2000 und die sich aus dem Artenschutz, den Schutzgebietsverordnungen und dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) ergebenden Anforderungen bei der Planung wassertouristischer Angebote zu beachten.

Zu 2.1.4 Ziffer 07, Satz 3:

Die Ilmenau hat von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe ihre ursprüngliche Bedeutung für die gewerbliche Schifffahrt verloren und wird heutzutage vor allem für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten, wie z. B. Kanufahren, genutzt. Da sich die Stauanlagen der Ilmenau in Wittorf und Bardowick (sowie im Bereich des Landkreises Harburg in Fahrenholz) in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden, beabsichtigt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Umgestaltung und in Verbindung damit die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung ist es wünschenswert, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten. Daher soll mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen.

Zu 2.1.4 Ziffer 08

Sinn der Festlegung zur regionalplanerischen Steuerung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten im Sinne des § 10 BauNVO in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ist der Schutz der freien Landschaft vor Beeinträchtigungen, in Verbindung damit das Vermeiden von nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes sowie die räumliche Bündelung von Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Eine städtebauliche Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ist auch deshalb notwendig, weil insbesondere in isoliert liegenden Wochenend- und

[121] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

[122] Vgl. Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau, 2019.

[123] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

Ferienhausgebieten die notwendige Versorgungsinfrastruktur in der Regel nicht vorhanden ist und so eine Stärkung und bessere Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen erreicht werden kann. Zugleich können unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen und Unterhaltungskosten für die öffentliche Hand vermieden werden. Im Fall der Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Anbindung an die Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Tourismus und Erholung besteht die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft, welche ihre Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde. Bei der städtebaulichen Einordnung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ist darauf zu achten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Wochenend- und Ferienhausgebiete bleiben von dem Ziel der Raumordnung unberührt.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu 2.2 Ziffer 01:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.2 Ziffer 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.2 Ziffer 03:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.2 Ziffer 04:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.2 Ziffer 05, Satz 1:

Grundzentren haben gemäß 2.2.05 LROP einen Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfes für die Einwohner des jeweiligen Verflechtungsbereichs. In jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde ist mindestens ein Grundzentrum festzulegen. Die Ausweisung mehrerer Grundzentren ist möglich, sollte jedoch zur Sicherung tragfähiger Strukturen in den Grundzentren nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Festlegung der Grundzentren beruht auf den im LROP sowie dem Planzeichenkatalog des NLT[124] genannten Kriterien. Dazu gehören neben einem Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen insbesondere öffentliche und private Einrichtungen und Angebote in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Dienstleistungen, Sport und Kultur, Einzelhandelsversorgung sowie eine ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren, hier insbesondere dem Oberzentrum Lüneburg. Der Festlegung der Grundzentren liegen aufgrund der sehr unterschiedlichen Raumstrukturen in den Teilräumen des Landkreises keine Mindest- oder Ausschlusskriterien zugrunde. Nicht jeder Zentrale Ort kann und muss alle Kriterien gleichermaßen erfüllen. Ausschlaggebend ist der Gesamtblick auf die Ausstattung der Orte auch im Vergleich zu anderen Orten in den Samtgemeinden, die Einwohnerzahl sowie die Lage im Verflechtungsbereich.

[124] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 1.5.

In den Einheitsgemeinden Stadt Bleckede, Adendorf und Amt Neuhaus werden Grundzentren in den Hauptorten festgelegt.

In den Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg und Scharnebeck bestehen in den Gemeinden Amelinghausen, Flecken Bardowick, Flecken Dahlenburg und Scharnebeck solide Grundzentren, die der Versorgungsfunktion für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich gerecht werden. Weitere Gemeinden der Samtgemeinden weisen ein deutlich geringeres Eigenpotenzial an Einwohnern bzw. eine geringere Ausstattung an Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf.

Die Samtgemeinde Gellersen hat in Reppenstedt ein starkes Grundzentrum. Kirchgellersen weist zwar ebenfalls eine gute Ausstattung mit Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf, eine Ausweisung als Grundzentrum wird jedoch aufgrund der deutlich geringeren Einwohnerzahl und der Nähe zum Grundzentrum in Reppenstedt nicht in Betracht gezogen.

Die Samtgemeinde Ostheide ist vergleichsweise weitläufig und verfügt mit Barendorf und Neetze über zwei Siedlungsschwerpunkte, die räumlich günstig verteilt im südwestlichen und nordöstlichen Samtgemeindegebiet verteilt liegen und von den jeweils umliegenden Gemeinden gut erreicht werden können. Beide Orte sind hinsichtlich der Infrastrukturausstattung ähnlich stark, wobei Barendorf bei etwas geringeren Beschäftigtenzahl höhere Einwohnerzahlen aufweist. Um für die Einwohner der Samtgemeinde eine angemessene Erreichbarkeit der grundzentralen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und übermäßig weite Wege zu grundzentralen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, werden sowohl in Barendorf als auch in Neetze Zentrale Orte festgelegt. Da der Empfehlungswert für das Einwohnerpotenzial von Grundzentren gemäß Planzeichenkatalog des NLT in verdichteten Regionen bei 10.000 bis 15.000, ansonsten mindestens 7.000 Einwohnern[125] liegt, ist die Einwohnerzahl der Samtgemeinde mit gut 10.000 Einwohnern[126] für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die Zentralen Orte gestärkt werden.

In der Samtgemeinde Ilmenau bieten mit Melbeck, Embsen und Deutsch Evern drei der vier Gemeinden eine gute, wenn auch teilweise lückenhafte Infrastrukturausstattung. Alle drei Gemeinden sind im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl relativ groß, verfügen über Grundschule und Kindertagesstätte, ärztliche Versorgung und Einzelhandel sowie eine gute ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg. Angesichts der insgesamt geringen Einwohnerzahl der Samtgemeinde von ebenfalls nur gut 10.000 Einwohnern und der räumlichen Nähe der drei Gemeinden zueinander, ist die Festlegung mehrerer Grundzentren und die Aufteilung des Samtgemeindegebietes in mehrere Verflechtungsbereiche nicht zu rechtfertigen. Melbeck erweist sich mit rund 3.400 Einwohnern[127], über 500 Beschäftigten[128], einer nahversorgungsrelevanten Einzelhandelszentralität von rund 113 %[129], dem Standort eines neuen Rathauses mit Gemeindeverwaltung und Bibliothek sowie einer privaten weiterführenden Bildungseinrichtung im Vergleich zu den anderen Gemeinden als stärkster Ort, der auch bisher grundzentrale Funktionen erfüllte. Zudem kann Melbeck aufgrund der größeren Entfernung zu Lüneburg und der zentralen Lage in der Samtgemeinde die Versorgung der Samtgemeinde am besten abdecken. Daher wird in Melbeck ein Grundzentrum festgelegt, das im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Strukturen weiter zu stärken ist.
Der Entzug der im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten grundzentralen Teilfunktion Embsens hat keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Integrierte Gesamtschule. Zwar können nach § 2 Schulorganisationsverordnung Schulstandorte für Sekundarbereiche I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein, jedoch erlauben besondere regionale Umstände, insbesondere die Nutzung des Gebäudebestandes, eine günstigere Schulwegführung oder regionale Vertei-

[125] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 1.5.
[126] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021 c.
[127] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021 c.
[128] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021 d.
[129] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 269.

lung der Bildungseinrichtungen Ausnahmen hiervon, die einen Widerruf der bereits erteilten Genehmigung nicht rechtfertigen dürften. Die Schule genießt nach Auskunft der Landesschulbehörde damit Bestandsschutz.

Zu 2.2 Ziffer 05, Satz 2:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.2 Ziffer 05, Sätze 3 und 4:

Da in der Samtgemeinde Ostheide mit Barendorf und Neetze zwei Grundzentren festgelegt sind, sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche, auf die sich die Versorgungsaufträge der Grundzentren jeweils erstrecken, nach 2.2 03 Satz 9 LROP gesondert zu ermitteln und festzulegen. Überlagerungen der grundzentralen Verflechtungsbereiche sind gemäß LROP ausgeschlossen. Die Zuordnung erfolgt dabei anhand der Erreichbarkeiten der Grundzentren von den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen der betroffenen Gemeinden im Zuge der Erstellung des Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg[130] zu ‚gelernten' Einkaufsorientierungen.

Während Barendorf vor allem die Versorgung des südwestlichen Samtgemeindegebiets sicherstellt, kommt Neetze eine besondere Bedeutung im nordöstlichen Samtgemeindegebiet zu. Entsprechend umfasst der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Neetze neben der Gemeinde Neetze selbst auch weite Teile der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekat) und die nördlichen Ortsteile der Gemeinde Reinstorf (Wendhausen, Holzen und Sülbeck). Zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf gehören die gesamten Gemeindegebiete von Wendisch Evern und Vastorf, die unmittelbar an das Gemeindegebiet von Barendorf angrenzen und verkehrlich gut angebunden sind. Dies gilt auch für den Thomasburger Ortsteil Bavendorf, für den die Versorgungseinrichtungen des Grundzentrums Barendorf über die Bundesstraße 216 direkt erreichbar sind. Die Nähe zur B 216 führt auch beim südlichen Gemeindegebiets von Reinstorf (Ortsteil Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf) zu einer schnellen Erreichbarkeit Barendorfs und der entsprechenden Zuordnung zum Verflechtungsbereich. Damit ist das Samtgemeindegebiet von Ostheide zu etwa gleichen Flächenanteilen auf die Grundzentren Neetze und Barendorf aufgeteilt; hinsichtlich der Einwohnerzahlen sind etwa 6.200 Einwohner auf Barendorf und 4.200 Einwohner auf Neetze als grundzentraler Versorgungsstandorte orientiert.[131]

[130] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021.

[131] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178 f.

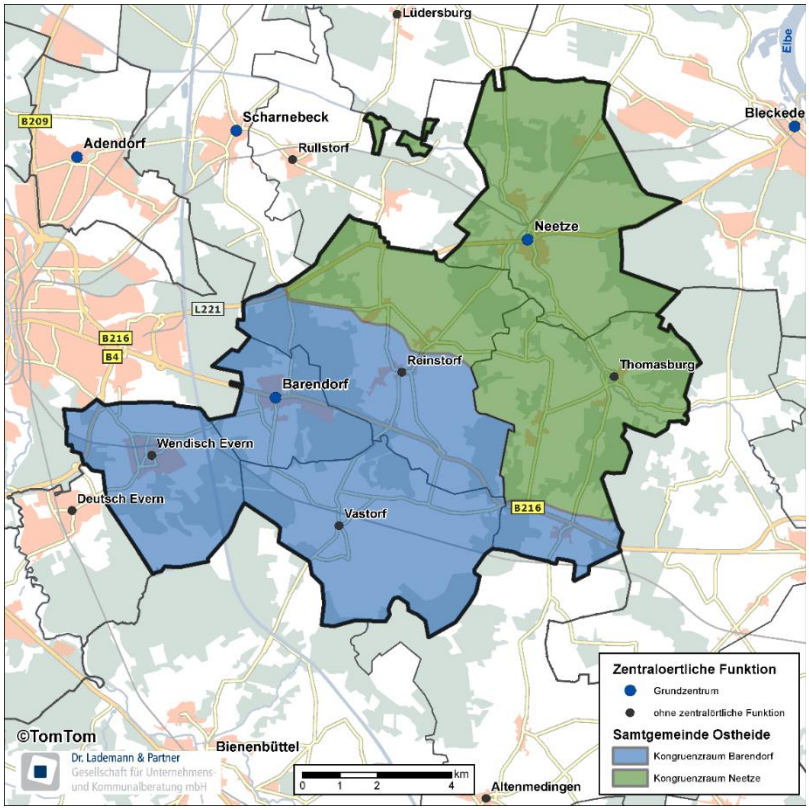

Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze[132]

Zu 2.2 Ziffer 05, Satz 5:

Mittelzentren bzw. mittelzentrale Teilfunktionen dienen gemäß 2.2 05 LROP der Sicherung und Entwicklung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Dazu gehören gemäß der Erläuterung zum LROP explizit auch Angebote im Bildungsbereich sowie Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten. Nach LROP sind im Landkreis Lüneburg keine Mittelzentren festgelegt, die Träger der Regionalplanung sind jedoch ermächtigt im Interesse der Regionalentwicklung in Einzelfällen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen (2.2 03 Satz 7 LROP). Davon macht das RROP mit der Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen sowie aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede Gebrauch.

Der östliche Teil des Landkreises Lüneburg ist weitgehend geringverdichtet und weist vergleichsweise große Distanzen zum Oberzentrum in Lüneburg, das auch die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, sowie den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren auf. Der Richtwert für die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen für Mittelzentren beträgt gemäß den Erläuterungen zu 2.2 03 Sätze 1 und 2 LROP 30 Minuten. Dieser Empfehlungswert ist insbesondere im Amt Neuhaus, aber auch in der Samtgemeinde Dahlenburg, in Teilen der Samtgemeinde Ostheide und angrenzenden Bereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg deutlich überschritten.[133] Je nach Fahrtrichtung wird die Erreichbarkeit der Zentralen Orte auch durch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe zusätzlich eingeschränkt, da sich feste Elbquerungen erst in Lauenburg und Dömitz befinden und darüber hinaus Fährverbindungen in Bleckede und Neu Darchau genutzt werden müssen. In diesem raumstrukturellen Gefüge nimmt das Grundzentrum Bleckede in relativ zentraler Lage im östlichen Gebiet des

[132] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178.

[133] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017c; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017b.

Landkreises eine herausgehobene Stellung ein. Bleckede ist mit knapp 9.700 Einwohnern nach der Hansestadt Lüneburg und der Gemeinde Adendorf die größte Gemeinde im Landkreis Lüneburg; die Einwohnerentwicklung liegt beispielsweise von 2017 bis 2022 bei 3,1 % und fällt damit in diesem Zeitraum positiver aus als in der ebenfalls im Ostkreis liegenden Gemeinde Amt Neuhaus oder der Samtgemeinde Dahlenburg.[134] Die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen dient dem Erhalt und der Stärkung der herausgehobenen Stellung Bleckedes insbesondere hinsichtlich der Infrastrukturausstattung in den Bereichen Bildung und aperiodischer Einzelhandel, um eine Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Angeboten der Daseinsversorgung sicherzustellen.

Im Bildungsbereich bestehen mit einem Gymnasium, einer Hauptschule, einer Realschule und einer Förderschule in zentraler Lage Bleckedes vier Schulformen, an denen mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe I möglich ist. Die Förderschule bietet sowohl den Förderbereich Lernen als auch den Förderbereich geistige Entwicklung an. Abgesehen von der Hansestadt Lüneburg bietet die Stadt Bleckede damit das größte Angebot weiterführender Schulformen im Landkreis. Die Schulen werden schwerpunktmäßig von Schülern aus dem gesamten östlichen Landkreisgebiet besucht, insbesondere aus der Gemeinde Amt Neuhaus und den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg. Für diese Schüler sind insbesondere das Gymnasium sowie die Förderschule von hoher Bedeutung, da Fahrzeiten zu vergleichbaren Einrichtungen in und bei Lüneburg kaum zuzumuten wären. Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises sieht dementsprechend eine Beibehaltung der Schulstandorte in Bleckede vor, die auch durch die im Demographiegutachten Landkreis Lüneburg prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen[135] aufgrund des großen Einzugsbereiches und der guten Erreichbarkeit nicht gefährdet sind. Die raumordnerische Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion zielt darauf ab, die Funktion Bleckedes als Standort für weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern und zeitgemäß weiterzuentwickeln. Eine Beeinträchtigung der Schulstandorte in anderen Mittelzentren oder dem Oberzentrum Lüneburg ist aufgrund der großen Entfernungen bzw. der räumlichen Zuständigkeiten der Schulträger nicht zu befürchten. Dies gilt auch für die Schulstandorte in anderen Grundzentren, da es sich entweder um andere Schulformen handelt oder die Schulstandorte ausreichend Einwohnerpotenzial im räumlichen Umfeld aufweisen.

Im Bereich Einzelhandel verfügt das Grundzentrum in Bleckede über den umfangreichsten Verkaufsflächenbestand für aperiodische Sortimente im östlichen Kreisgebiet. So werden in Bleckede mit Stand 2018 rund 9.000 qm Verkaufsfläche im mittel- und langfristigen Bedarf vorgehalten, während etwa die Gemeinde Amt Neuhaus nur über rund 3.000 qm, Neetze über rund 600 qm und Dahlenburg über etwa 5.000 qm Verkaufsfläche verfügt. Bis auf Lüneburg und die angrenzenden Kommunen Bardowick und Adendorf erreicht keine Kommune im Landkreis so hohe Zentralitätswerte im mittelfristen (63 %) und langfristigen (76 %) Bedarf wie Bleckede.[136] Dies deutet darauf hin, dass es neben den grundsätzlich bestehenden und erwartbaren Kaufkraftabflüssen aus ländlichen Regionen in Richtung des Oberzentrums durchaus auch Kaufkraftzuflüsse aus dem direkten Umland nach Bleckede gibt, insbesondere im Bereich Bau- und Gartenbedarf. Damit nimmt Bleckede bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebiets hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des östlichen Kreisgebiets im Segment des aperiodischen Einzelhandels wahr. Wenngleich die Zentralitätswerte für ein Mittelzentrum dennoch als ausbaufähig einzustufen sind, muss berücksichtigt werden, dass dem Grundzentrum Bleckede erst mit der 1. Änderung des RROP 2003 im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde und sich entsprechende Versorgungsstrukturen in diesem recht kurzen Zeitraum noch nicht ausbilden konnten. Es liegt im regionalen Interesse, den nach wie vor bestehenden Versorgungsdefiziten im östlichen Kreisgebiet hinsichtlich des aperiodischen Einzelhandels entgegenzuwirken. Die im RROP vorgenommene Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede schafft die raumordnerischen Voraussetzungen, um die bestehenden Funktionen und Einrichtungen in Bleckede zu stärken und

[134] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2025a.

[135] Vgl. GEWOS, 2018, S. 98 f.

[136] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 59, 269 f.

das Angebot durch die Ansiedlung überörtlich ausstrahlender Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland weiter moderat auszubauen. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (Lüneburg ca. 30 Fahrminuten, Uelzen ca. 45 Fahrminuten, Hagenow ca. 65 Fahrminuten, Geesthacht ca. 45 Fahrminuten) kann eine Beeinträchtigung von deren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung der beiden mittelzentralen Teilfunktionen im Grundzentrum in Bleckede sollen eine Bündelung der Kräfte erfolgen und Entwicklungsimpulse ausgelöst werden, die dazu beitragen, wirtschaftliche Schwächen des östlichen Kreisgebietes abzumildern. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben bzw. zuzuziehen und damit der prognostizierten negativen Einwohnerentwicklung entgegenzuwirken.

Zusätzlich zu den festgelegten mittelzentralen Teilfunktionen wurde die Beibehaltung der im RROP 2013 in der Fassung der 1. Änderung 2010 eingeführten mittelzentralen Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ in Bleckede geprüft. Im Bereich der Altenpflege zeigt sich mit fünf Einrichtungen in Bleckede zwar durchaus ein Schwerpunkt der Pflegeheime im Landkreis Lüneburg, diese liegen jedoch bis auf eine Einrichtung nicht im Ortsteil Bleckede bzw. im zentralen Siedlungsgebiet, sodass die Altenpflege faktisch zurzeit keine zentralörtliche Funktion Bleckedes darstellt. Eine Übernahme der Versorgungsfunktion Bleckedes für die umliegenden Gemeinden im Bereich Altenpflege und eine mittelzentrale Konzentration ist aus planerischer Sicht zudem nicht notwendig, solange ausreichend Pflegeheime bestehen, die eine Unterbringung pflegebedürftiger Menschen in der Nähe zum ehemaligen Wohnort ermöglichen. Es bestehen zudem keine wesentlichen Vorteile einer Bündelung von Altenpflegeeinrichtungen mit anderen mittelzentralen Daseinsfunktionen wie Bildung oder Einzelhandel. Im Bereich der Jugendpflege gilt Ähnliches: Jede Samt- und Einheitsgemeinde bietet im Rahmen der Jugendhilfe über einen Sozialraumträger Angebote für Kinder und Jugendliche in Jugendtreffs sowie eine entsprechende Sozialberatung. Diese Angebote sollen wohnortnah bereitstehen und sind daher nicht für eine mittelzentrale Bündelung geeignet. Ein besonders herausgehobenes Angebot ist in Bleckede im Bereich der Jugendpflege nicht zu erkennen. Die mittelzentrale Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ wird daher in Bleckede nicht aufrechterhalten.

Zu 2.2 Ziffer 06:

Gemäß 2.2 04 LROP sind die Zentrale Orte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen. Diese definieren damit die räumliche Abgrenzung der in 2.2 Ziffer 05 Satz 1 festgelegten Grundzentren und des Oberzentrums in Lüneburg. Sie stellen die Kernorte der Gemeinden dar, die als attraktive und leistungsfähige Zentren mit entsprechenden Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten gesichert und entwickelt werden sollen (vgl. § 2 Nr. 5 NROG) und in denen zentralörtliche Versorgungseinrichtungen wie soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen gebündelt sind. Bei Versorgungseinrichtungen im Einzelhandel entfalten zentrale Siedlungsgebiete eine besondere Steuerungswirkung, indem Einzelhandelsgroßprojekte – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – entsprechend des Konzentrationsgebotes nach 2.3 04 LROP nur innerhalb dieser zulässig sind. Sie sollen gemäß 2.1 Ziffer 05 LROP neben vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein. Auch touristische Großprojekte sollen räumlich und infrastrukturell an die zentralen Siedlungsgebiete angebunden sein (2.1 08 LROP).

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete schließt die Entwicklung von Bauflächen außerhalb dieser Abgrenzung nicht aus. Gleichzeitig beinhaltet die Festlegung keine abschließende regionalplanerische Beurteilung von in das zentrale Siedlungsgebiet integrierten Flächenpotenzialen.

Die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Siedlungsgebieten bietet vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile, unter anderem weil

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt und
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann (vgl. Erläuterung zu 2.2 04 LROP).

Um die Anforderung an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, hinreichend bestimmt oder bestimmbar zu sein, werden die zentralen Siedlungsgebiete zeichnerisch abgegrenzt. Dies erfolgt auf der Grundlage folgender Systematik:

Zum zentralen Siedlungsgebiet gehören die Siedlungsflächen des Hauptortes. Es kann mehrere Ortsteile oder Teilflächen umfassen. Dies gilt zum einen, wenn Ortsteile direkt aneinandergrenzen und einen zusammenhängenden Siedlungskörper bilden bzw. dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. So gehören zum Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrum Dahlenburg Siedlungsflächen der Ortsteile Dahlenburg, Buendorf und Quickborn. Dies gilt zum anderen auch, wenn ein enger siedlungsstruktureller Zusammenhang gegeben ist, eine direkte bauliche Verbindung von Siedlungsflächen, die nicht als Splittersiedlung aufzufassen sind, etwa aufgrund von Linieninfrastruktur, Flussläufen oder Grünzäsuren gleichwohl nicht möglich oder städtebaulich nicht gewünscht ist, insbesondere wenn kleinräumige Festlegungen von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen und -nutzungen erfolgen. Dementsprechend gehören beim Oberzentrum Lüneburg auch die räumlich abgesetzten Ortsteile wie Ochtmissen, Ebensberg, Rettmer oder Häcklingen zum zentralen Siedlungsgebiet. In Bardowick umfasst das zentrale Siedlungsgebiet auch den Bereich südlich der Bahntrasse. Auch im Fall von Neuhaus sind Mischgebiets- und Gewerbeflächen westlich der Krainke als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Melbeck ist das zentrale Siedlungsgebiet durch den Barnstedt-Melbecker Bach bzw. das dortige Vorranggebiet Natur und Landschaft geteilt. Bei Unterbrechungen des Siedlungskörpers durch Verkehrsachsen in der Hansestadt Lüneburg oder bei geringfügigen Unterbrechungen etwa durch die Grünzäsur in Barendorf wird das zentrale Siedlungsgebiet durchgängig dargestellt. Ansonsten gehören Splittersiedlungen und vom Kernort abgelegene Flächen nicht zum zentralen Siedlungsgebiet.

Die Entwicklung von Zielvorstellungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt in der Planungshoheit der Gemeinden. Daher orientiert sich die weitergehende Konkretisierung der Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete an den Festlegungen der Flächennutzungspläne. Berücksichtigt sind die Festsetzungen der bis zum Satzungsbeschluss des RROP wirksamen Flächennutzungspläne sowie ergänzend auch Flächennutzungsplanänderungen, die mit Stand vom 15.12.2025 mindestens im 1. Entwurf (entsprechend § 4 Absatz 2 BauGB) vorliegen. Diese Frist für die Aufnahme von Flächennutzungsplanänderungen in das RROP dient der Vermeidung weiterer Änderungen der RROP-Entwürfe im Laufe des Planungsprozesses und rechtfertigt sich dadurch, dass es sich dabei bereits um eine frühzeitige Aufnahme kommunaler Planungsabsichten handelt und eine Siedlungsentwicklung auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete nicht ausgeschlossen ist.

Einbezogen sind Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie Sonderbauflächen und sonstige Flächen (insbesondere Gemeinbedarfsflächen), die eine bauliche Prägung aufweisen bzw. bei denen dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. Kläranlagen, Bauhöfe und ähnliche Anlagen, die von Bürgern in der Regel nicht besucht werden, gehören nicht zum zentralen Siedlungsgebiet, sofern sie nicht weitgehend von zentralem Siedlungsgebiet eingefasst sind. Auch die Theodor-Körner-Kaserne (Sperrgebiet) und der Flughafen Lüneburg (Vorranggebiet Verkehrslandeplatz) sind nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Scharnebeck sind von der Sonderbaufläche am Schiffshebewerk nur die Flächen mit Wohnungen in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen. Die Sonderbauflächen Schießen und Reiten sind aufgrund der (geplanten) baulichen Prägung ebenfalls

mit integriert. Die Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ im nordöstlichen Bereich von Bardowick ist aufgrund der bestehenden Nutzung als Freizeitbad sowie der geplanten weitergehenden baulichen Nutzungen ebenfalls als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes kann sich abweichend von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes an der Abgrenzung eines Bebauungsplanes orientieren, wenn noch keine parallele oder nachträgliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist oder ein Bebauungsplan im Rahmen der Konkretisierung über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus entsprechende Flächen festsetzt. Ersteres betrifft etwa die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 44 „Papageienweg“ in Adendorf.

Darüber hinaus können an bauleitplanerisch festgesetzte Bauflächen angrenzende Bestandsflächen mit baulicher Prägung integriert sein. Dies gilt etwa für die Fläche mit Betriebsgebäuden der zentral gelegenen Firma Döhler Dahlenburg GmbH in Dahlenburg, die Betriebsfläche des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in Neuhaus, die Fläche zwischen Bahntrasse und MD-Gebiet am südöstlichen Rand von Scharnebeck oder eine Bestandsfläche im Süd-Westen Melbecks.

Flächen ohne bauliche Prägung wie Friedhöfe, Festplätze, Sportplätze, Kleingärten oder Grünflächen sind in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert, wenn sie weitgehend vom Zentralen Siedlungsgebiet umgeben sind. In Bleckede gehört das Gesamtensemble von Schloss und Biosphärium inklusive Festplatz und Grünfläche aufgrund des ortsbildprägenden Charakters und der touristischen Bedeutung zum zentralen Siedlungsgebiet. In Adendorf ist die Fläche für Sport und Spielanlagen südlich des Golfplatzes aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen und der touristischen Bedeutung ebenfalls als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen wie dem Freiraum- oder Hochwasserschutz oder bei größeren Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen kann die Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebietes hinter der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes zurückbleiben. Dies gilt insbesondere für Überlagerungen mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten oder bestehenden Wald- oder Naturschutzgebieten. So liegen die Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen jenseits der Deichlinie in Bleckede sowie die Bestandsflächen im östlichen Bereich von Bardowick im Überschwemmungsgebiet und sind daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Bleckede sind aufgrund der vorherrschenden Waldflächen bei der Zollhundeschule nur die Flächen der Hauptgebäude enthalten. Das Gleiche gilt für die Kindertagesstätte östlich davon, zumal hier im Bebauungsplan Nr. 27 „Im Hühnerbruch“ in größerem Umfang öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Das Sondergebiet „Klinik, Erholung, Betreuung“ in Bleckede ist aufgrund der Waldflächen, die als historischer Waldstandort eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben, nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Auch in Neuhaus ist das Zentrale Siedlungsgebiet auf einer Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich entsprechend eines Waldschutzgebietes zurückgenommen. Zudem ist am Schulstandort in Neuhaus aufgrund der umfangreichen Waldflächen und der bereits im Bebauungsplan Nr. 6 „Schulen und Sportstätten“ festgesetzten Grünflächen das zentrale Siedlungsgebiet im Wesentlichen auf die Flächen mit Schulgebäuden beschränkt. Ebenso sind Teile der gewerblichen Bauflächen westlich der Krainke, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, sowie der damit vom restlichen zentralen Siedlungsgebiet getrennte Teil der Gewerbeflächen vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. In Melbeck ist eine gemischte Baufläche südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 25 an der Ebstorfer Landstraße aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet aus dem zentralen Siedlungsgebiet ausgeklammert. In Amelinghausen sind die Flächen im Lopaupark aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die ruhige Erholung nicht in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert. Dort ist im Bereich westlich der Bergstraße sowie ebenfalls in Adendorf im Bereich „Auf der Bünte“ und „Kleine Wiesen“ das zentrale Siedlungsgebiet um die Waldstandorte zurückgenommen. In Lüneburg sind einige Bereiche am Hasenburger Bach in Häcklingen, Rettmer und Oedeme aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund bzw. den Natur- und Landschaftsschutz sowie als Waldstandorte vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. Dies gilt auch für den Bereich südlich der Jugendherberge an der Wiechernstraße In Ochtmissen ist das Zentrale Siedlungsgebiet des südlich der Buchholzer Bahn liegenden Bereiches aufgrund von Wald und entsprechend der Festsetzungen von Grünflächen

in den Bebauungsplänen zurückgenommen. Aufgrund des Naturschutzgebietes am Kalkberg mit entsprechender Bedeutung für Natur und Landschaft und den Biotopverbund ist dieser Bereich aus dem Zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. Auch der Kalkbruchsee in Volgershall ist aufgrund geschützter Biotope in Verbindung mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie der als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegte Bereich an der Theodor-Heuss-Straße in Kaltenmoor sind nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Der als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Natura 2000 festgelegte Bereich der Ilmenau ist ebenfalls ausgenommen. In Scharnebeck ist ein historischer Waldstandort als Vorranggebiet Wald vom Zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen.

Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist maßstabsbedingt begradigt. Das zentrale Siedlungsgebiet gilt auch bei Überlagerung durch symbolhafte Planzeichen etwa für Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben, Vorranggebiet Kulturelles Sachgut oder Vorranggebiet Güterverkehrszentrum. Auch bei linienförmigen Planzeichen etwa für Verkehrsinfrastruktur, die aufgrund der vorgegebenen Breite des Planzeichens deutlich über die tatsächliche Breite hinausgehen können, ist die tatsächliche Breite der damit dargestellten Raumfunktionen ausschlaggebend.

Zu 2.2 Ziffer 07:

Zitiert aus dem LROP. 2.2 Ziffer 05 Satz 2 LROP ist dabei ausgelassen, da er sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung richtet.

Zu 2.2 Ziffer 08:

Die allgemeine Versorgungslage für Hausärzte im Landkreis Lüneburg ist laut Kassenärztlicher Vereinigung aktuell nicht gefährdet, aber zukünftig rückläufig. Die Prognosen gehen von einem Versorgungsgrad zwischen 70 % und 80 % bis zum Jahr 2035 aus. Von einer Unterversorgung ist bei einem Versorgungsgrad von unter 75 % auszugehen. Gerade im ländlichen Raum besteht aufgrund des demographischen Wandels, der geringeren Einwohnerdichte, insgesamt weniger praktizierenden Ärzten und dem Trend zu angestellten Ärzten in größeren Praxen eine größere Gefahr einer Unterversorgung in der Fläche[137]. Gemäß Erreichbarkeitsportal der Metropolregion Hamburg sind Hausärzte aktuell in max. 16 min mit dem Auto erreichbar. Allerdings ist die Reisezeit in den ländlichen Regionen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln z. T. erheblich (über 60 Minuten)[138]. Damit ist zu befürchten, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Teilbereichen des Landkreises die hausärztliche Versorgung zukünftig nicht mehr in angemessener Entfernung bzw. angemessenem Aufwand erreichbar sein wird.

Gemäß 2.2 01 LROP sollen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Eine hausärztliche Versorgung ist grundlegendes Element der Daseinsvorsorge. Gerade im ländlichen Raum kann es etwa bei einem aus Altersgründen erfolgenden Ausscheiden von Hausärzten schwierig sein, Nachfolger zu finden. Eine Versorgungssituation, bei der in der gesamten Samt- und Einheitsgemeinde keine Hausarztpraxis besteht, ist zu vermeiden. Hier sind die Samt- und Einheitsgemeinden angehalten, die räumlichen Voraussetzungen für attraktive Rahmenbedingungen für eine Hausarztpraxis zu schaffen bzw. nach alternativen Möglichkeiten zu suchen, die ärztliche Grundversorgung auch in der Fläche zu sichern. Denkbare Ansatzpunkte können etwa eine auf einzelne Tage beschränkte Anwesenheit eines Arztes im Rahmen einer Mitbetreuung durch andere Praxen sein, eine Belegung durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal für einfache medizinische Versorgungstätigkeiten oder eine digitalen bzw.

[137] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, o.J.

[138] Vgl. Metropolregion Hamburg, o.J.

telefonische Zuschaltung des Fachpersonals (Telemedizinische Versorgung). Zudem kann eine Verknüpfung ergänzende Nutzungen wie Apotheken oder Physiotherapiepraxen sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungsangebote ist das Vorhandensein attraktiver Räumlichkeiten. Je nach konkreter Situation kann es zweckmäßig sein, gemeindlicherseits geeignete Flächen oder Räumlichkeiten zu vermitteln, zu erwerben, ggf. selbst zu entwickeln und entsprechend bereitzustellen oder sogar mit der nötigen Ausstattung und Technik zu versehen. Insbesondere wenn noch Bauleitplanung betrieben werden muss, ist es wichtig, bei absehbarem Ruhestand noch aktiver Ärzte frühzeitig aktiv zu werden.

Die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungsangebote soll im Falle einer (drohenden) Unterversorgung mindestens und vorzugsweise in den Grundzentren erfolgen, die gemäß für 2.2 03 LROP die Versorgungsfunktion für ihren Verflechtungsbereich innehaben. Eine Verortung in möglichst zentraler Lage in den Ortskernen vermeidet Verkehr, bietet eine gute ÖPNV-Anbindung sowie Synergieeffekte mit anderen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge und Versorgung. Ärztliche Versorgungangebote steigern wiederum die Attraktivität der Grundzentren und bieten damit Ansatzpunkte, die Wohnbevölkerung zu halten oder auch neue Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu 2.3 Ziffer 01:

Innenstädte und Ortskerne (sowie in größeren Städten auch Nebenzentren) sind seit jeher Kristallisationspunkte des Einzelhandels und für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandorts von maßgeblicher Bedeutung. Als Orte der Kommunikation und sozialen Interaktion spielen die Innenstädte und Ortskerne mindestens eine genauso wichtige Rolle und sind daher von großer städtebaulicher Bedeutung. Auch auf Ebene der Raumordnung gilt es daher auf eine Einzelhandelsentwicklung hinzuwirken, die vor allem den zentrenrelevanten Einzelhandel in den zentralen Lagen fördert und vor Konkurrenz auf der „Grünen oder Grauen Wiese“ schützt.

Unter dem Einfluss des wachsenden Online-Handels zieht sich der Einzelhandel jedoch verstärkt aus dem stationären Raum zurück, wovon auch die Innenstädte und Ortskerne betroffen sind. Um die Innenstädte und Ortskerne langfristig attraktiv zu halten, würde eine ausschließliche Fokussierung auf das Einzelhandelsangebot zu kurz greifen. Der Sicherung und Schaffung städtebaulicher und stadträumlicher Qualitäten, die Erhöhung des Erlebniswerts sowie der Ausbau handelsergänzender Funktionen wie Gastronomie, Dienstleister, Freizeit, öffentliche und kulturelle Einrichtungen stehen daher perspektivisch besonders im Fokus der Entwicklung zentraler Lagen. Hierfür können Förderprogramme wie z.B. „Resiliente Innenstädte" oder „Zukunftsräume Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung unterstützend genutzt werden.

Zu 2.3 Ziffer 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.3 Ziffer 03, Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemein-

den dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiets eines Einzelhandelsgroßprojekts zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Orts, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebots hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraums. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Orts entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebots unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

[gemäß Erläuterungen LROP]

<u>Zu 2.3 Ziffer 03, Sätze 1 bis 3:</u>

Zitiert aus dem LROP.

<u>Zu 2.3 Ziffer 03, Sätze 4 bis 10:</u>

Nach 2.3 Ziffer 03 Satz 4 des LROP können die ober- und mittelzentralen Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ermittelt oder durch die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis regionalplanerisch festgelegt werden. Die Bestimmung ober- und mittelzentraler Kongruenzräume ist somit keine gemeindliche Aufgabe. Dem Auftrag, Kongruenzräume zu ermitteln, kommt dabei der Status eines Ziels der Raumordnung zu.

Den Festlegungen zu den ober- und mittelzentralen Kongruenzräumen in den Sätzen 4 bis 10 liegt folgende Methodik zugrunde[139]:

Kongruenzräume sind vorhabenunabhängig zu bestimmen. Dies begründet sich mit der Intention des Kongruenzgebots, allen Zentralen Orten für ihre Versorgungsfunktion im Einzelhandel insgesamt hinreichende Entwicklungsspielräume zu sichern. D.h., der Kongruenzraum wird nur einmal bestimmt und dann generell für alle zu beurteilenden Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten verwendet. Eine nach Branchen bzw. Sortimenten differenzierte Bestimmung des Kongruenzraums erfolgt somit nicht.

Der Kongruenzraum bezieht sich auf alle zielkonformen Versorgungsstandorte des Zentralen Orts. D.h., er beansprucht Geltung nicht nur für Vorhaben in städtebaulich integrierter Lage, sondern auch für sonstige Einzelhandelslagen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Abgrenzung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume erfolgt anhand von Gemeindegrenzen, um die dem Kongruenzraum zugewiesenen Bereiche eindeutig und widerspruchsfrei zuordnen zu können. So können für den ermittelten Kongruenzraum auch räumlich differenzierte Einwohnerzahlen hinterlegt werden.

Die Festlegung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume erfolgt in der beschreibenden Darstellung. An den Stellen, an denen der Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen. In diesen Fällen wird die Darstellung des ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzraums als nachrichtliche Darstellung vorgenommen.

Die Abgrenzung der Kongruenzräume berücksichtigt gemäß 2.3 03 LROP folgende Kriterien:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,
- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte,
- Abgleich mit bestehenden Kongruenzräumen in den umliegenden Zentralen Orten (ein Abgleich mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte war nur z.T. möglich (z.B. für den Landkreis Uelzen bzw. das dortige Mittelzentrum Uelzen), da in den umliegenden Landkreisen bisher nicht alle ober- und mittelzentralen Kongruenzräume abgegrenzt worden sind).

Den Festlegungen im LROP folgend, ist bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte relevant. In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzräume. Diese wird in einer Erreichbarkeitsmatrix abgebildet. Für den oberzentralen Kongruenzraums Lüneburgs weist diese für jede Gemeinde im Umkreis von Lüneburg einerseits die Fahrzeit nach Lüneburg selbst sowie andererseits die Fahrzeit zum nächstgelegenen Oberzentrum aus. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungieren die Ortsmitte von Lüneburg bzw. die Ortsmitte des jeweiligen Oberzentrums sowie die Ortsmitte der jeweiligen Gemeinde. Auf dieser Basis kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg gehören oder nicht. Dieser Teil des Kongruenzraums wird als Kernbereich bezeichnet. Allerdings gibt es auch mehrere Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten zu verschiedenen Oberzentren keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten hier nur maximal fünf Minuten auseinanderliegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf das eine Oberzentrum (in Lüneburg) als auch auf ein anderes Oberzentrum (z.B. in Celle) orientiert. In diesen Bereichen überlappen sich die Kongruenzräume zweier Oberzentren.

[139] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 155 ff.

Vereinfachend werden die Einwohner in diesen Überlappungsbereichen anteilig dem oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs zugewiesen.

Nach dem gleichen Schema ist der mittelzentrale Kongruenzraum für die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede ermittelt. Die Überlappungsbereiche mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich auch in diesem Fall aus der Erreichbarkeitsmatrix und einer Fahrzeitdifferenz von maximal fünf Minuten. Die Kaufkraft der Überlappungsbereiche werden auch hier dem mittelzentralen Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede anteilig zugerechnet.

Da der Landkreis Lüneburg direkt an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt und zudem der Metropolregion Hamburg angehört, werden grenzüberschreitende Verflechtungen bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume berücksichtigt. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Zur Plausibilisierung der ermittelten ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzräume geben zudem ausgewiesene Marktgebiete, die aus bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten herangezogen worden, darüber Auskunft, aus welchen Räumen der Einzelhandel in den jeweiligen Orten den Schwerpunkt seines Umsatzes generiert. Relevant ist hier vor allem das Marktgebiet der Hansestadt Lüneburg. Marktgebiete dienen der Orientierung, sind für die Abgrenzung der Kongruenzräume gleichwohl aber nicht maßgeblich. Denn die Marktgebiete beschreiben den Status Quo eines Einzelhandelsstandorts, während die Kongruenzräume diejenigen Räume beschreiben, für die der jeweilige Zentrale Ort eine Versorgungsfunktion übernehmen soll, die ggf. aktuell noch gar nicht erreicht wird, aber anzustreben ist. So fällt das für Lüneburg abgegrenzte Marktgebiet denn auch deutlich kleiner aus als der tatsächliche oberzentrale Verflechtungsbereich.

Des Weiteren sind zur Plausibilisierung der Kongruenzräume bestehende Pendlerbeziehungen und traditionelle Einkaufsverflechtungen berücksichtigt. Hieraus ergeben sich abweichend von den Ergebnissen der Entfernungsmatrix kleinere Anpassungen der Kongruenzräume.

Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 4:

Die Kreis- und Hansestadt Lüneburg übernimmt als Oberzentrum, auch bedingt durch die zentrale Lage im Kreisgebiet, übergeordnete Versorgungsfunktionen für den gesamten Landkreis. Der Landkreis Lüneburg ist daher als oberzentraler Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg festgelegt.

Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 5:

Der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs reicht über den Landkreis Lüneburg hinaus und wird durch die umliegenden Oberzentren in Hamburg (mit Bezirkszentren in Harburg und Bergedorf), Celle, Wolfsburg und Schwerin begrenzt.[140] Daher zählen auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen zum Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums. Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an Lüneburg (vornehmlich über die B 4) sowie durch die relativ große Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren in Wolfsburg und Celle.

Ebenfalls zum Kernbereich zählt der stark ländlich geprägte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Obwohl vor allem die östlichen Teile des Landkreises bereits mehr als 60 Fahrminuten von der Hansestadt Lüneburg entfernt liegen, ist aufgrund noch längerer Fahrzeiten zu anderen Oberzentren davon auszugehen, dass ein großer Teil der Verbraucher auf das Oberzentrum in Lüneburg orientiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrlich relativ schlecht erschlossen ist und über keine Autobahnanbindung verfügt. Zudem ist das oberzentrale Standortnetz

[140] Zur Methodik der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums Lüneburgs s. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 163 ff.

vor allem nördlich und östlich dieses Landkreises stark ausgedünnt. Abgesehen von Lüneburg befindet sich das nächstgelegene Oberzentrum mit Wolfsburg bereits über 70 km entfernt.

Obwohl einige Gemeinden in den östlichen Randbereichen des Landkreises Lüchow-Dannenberg z.T. in Überlappungsbereichen mit den Oberzentren in Schwerin und Wolfsburg liegen (die Fahrzeit nach Lüneburg also ähnlich ist wie die Fahrzeit nach Schwerin oder Wolfsburg), werden diese Gemeinden dennoch dem Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums Lüneburg zugeordnet. Dies lässt sich einerseits mit der erheblichen Barrierewirkung der Elbe begründen, welche die gesamte nördliche Grenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg bildet und die verkehrliche Anbindung nach Schwerin einschränkt. Andererseits hängt die traditionelle Einkaufsorientierung auf Lüneburg mit dem historischen Verlauf der innerdeutschen Grenze zusammen. Vor der Wende gab es keine direkte Möglichkeit, vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Wolfsburg zu kommen, da die Ausläufer von Sachsen-Anhalt rund um Salzwedel dazwischenlagen.

Die nördlich des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebiete in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind durch den Flussverlauf der Elbe zum großen Teil naturräumlich vom Landkreisgebiet getrennt. Hier bestehen traditionell starke Einkaufsbeziehungen in Richtung Hamburg. Dies wird auch durch die Trassenführungen der Bundesautobahnen 24 und 25 begünstigt, welche eine schnelle Anbindung an die Hansestadt Hamburg ermöglichen. Die nächstgelegene Elb-Überquerung befindet sich bei Lauenburg. Diese Verkehrsachse ist jedoch stark frequentiert, wodurch es vor allem in den Stoßzeiten zu Staus und längeren Wartezeiten kommt. Die der Elbquerung bei Lauenburg nahegelegenen Gemeinden, deren Distanzen nach Lüneburg in etwa gleich groß sind wie nach Hamburg und Schwerin, wurden daher als Überlappungsbereich mit den Oberzentren in Hamburg und Schwerin ausgewiesen. Bereits weiter von der Elbquerung bei Lauenburg und zugleich näher den Autobahnen 24 und 25 gelegene Gebiete sind dagegen dem Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg gar nicht mehr zugewiesen worden, obwohl die Ergebnisse der Entfernungsmatrix noch eine Zuweisung zum Überlappungsgebiet gerechtfertigt hätten.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg zählen auch die unmittelbar westlich an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereiche des Landkreises Harburg. Diese Gebiete sind über die Bundesautobahnen 39 und 7 zwar sehr gut an den Ballungsraum Hamburg angeschlossen. Gleichwohl sichert die Bundesautobahn 39 sowie im Westen die B 209 auch eine gute Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg, weshalb aus diesen Bereichen in Teilen Kaufkraft nach Lüneburg fließt.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle gehören die südlichen Gebiete des Landkreises Uelzen. In diesen Bereichen müssen die Verbraucher ähnlich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, um entweder das Oberzentrum in Lüneburg oder aber das Oberzentrum in Celle zu erreichen. Eine eindeutige Zuordnung der hier lebenden Personen ist nicht möglich. Die entsprechende Kaufkraft wird den beiden Oberzentren in Lüneburg und Celle zu gleichen Teilen zugeordnet.

Der Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für die Bereiche des Kongruenzraums, die über den Landkreis Lüneburg hinausreichen, hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als oberzentralen Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

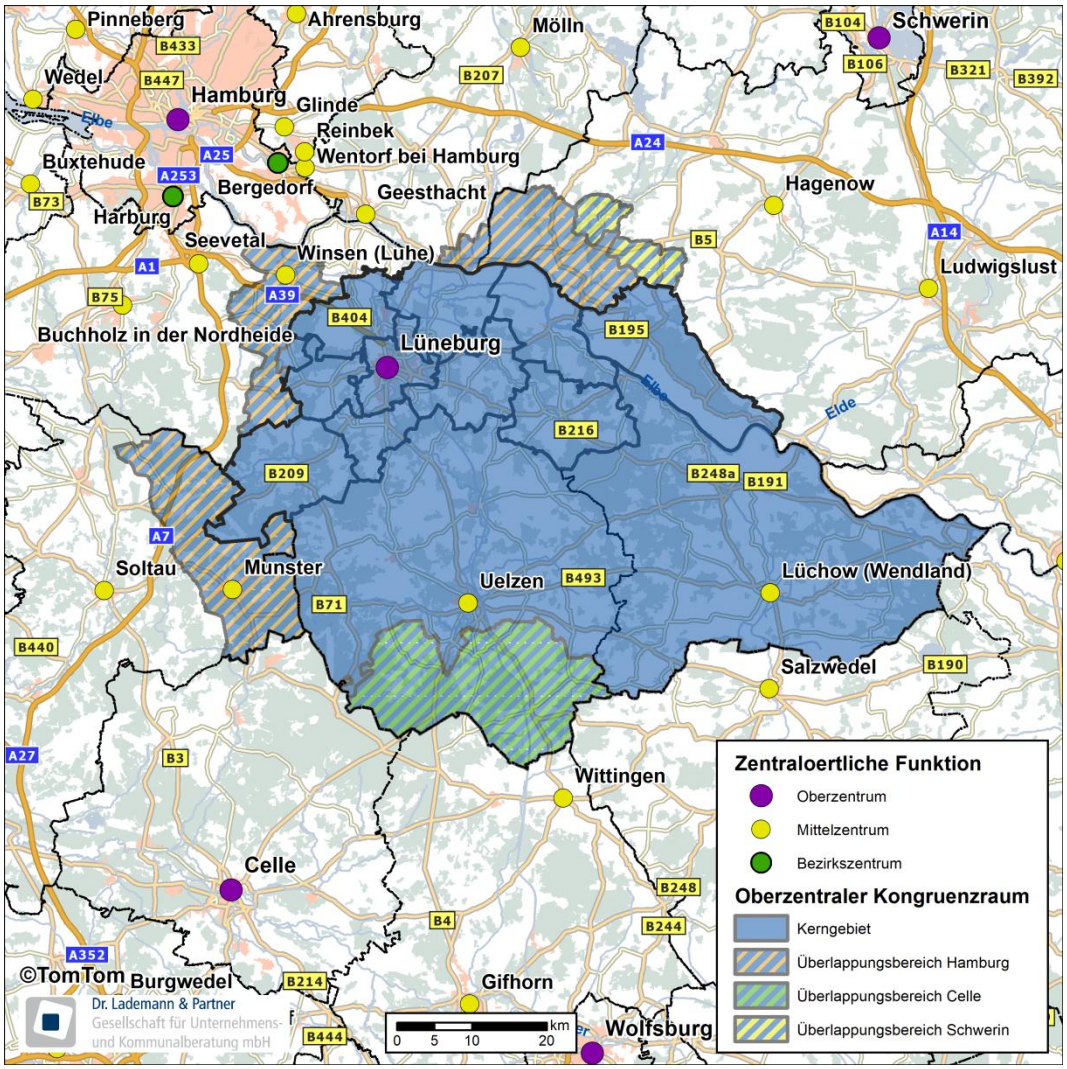

Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg[141]

<u>Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 6:</u>

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

Der oberzentrale Kongruenzraum von Lüneburg überlagert sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten, wie bei der Anwendung des Kongruenzgebots mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Oberzentrums in Lüneburg mit anderen Oberzentren ist festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zur Hälfte Lüneburg zugesprochen werden.[142]

Da sich die Zuweisung von Kaufkraft aus den Überlappungsbereichen zum oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs auf Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg bezieht, diese für die Anwendung des Kongruenzgebots erforderlich ist, hier jedoch formell keine Planungsbefugnis besteht, ist diese als Hinweis mit nachrichtlichem Charakter in grauer Schrift dargestellt.

[141] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 239.

[142] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 166 f.

Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 7:

Dem Grundzentrum in Bleckede kommt eine besondere Bedeutung für die Daseinsvorsorge im vorwiegend ländlich geprägten östlichen Kreisgebiet zu. Dementsprechend ist dem Grundzentrum in Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. Der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird von den umliegenden Mittelzentren in Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum in Lüneburg limitiert.[143] Die Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für das Grundzentrum in Bleckede resultiert aus den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix und ist als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Danach zählen zum Kerngebiet des Kongruenzraums neben dem Stadtgebiet von Bleckede auch die komplette Samtgemeinde Dahlenburg sowie die Gemeinden Neetze, Thomasburg, Lüdersburg und Hittbergen.

Durch die Barrierewirkung der Elbe können die Verbraucher im Amt Neuhaus die Stadt Bleckede nur eingeschränkt erreichen. Das Amt Neuhaus grenzt zwar unmittelbar an Bleckede an, jedoch wirkt die Elbe hier als naturräumliche Barriere. Feste Elbüberquerungen sind erst bei Lauenburg (Elbe) und im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden und damit relativ weit entfernt, sodass eine Abhängigkeit von Fährverbindungen besteht und sich die durchschnittlichen Fahrzeiten entsprechend verlängern. Eine unmittelbare verkehrliche Anbindung an Bleckede ist demnach derzeit nicht gegeben. Die Verbraucher in Amt Neuhaus sind, historisch bedingt und aufgrund z.T. geringerer Fahrzeiten, auch auf die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Mittelzentren in Hagenow und Ludwigslust orientiert. Gleichwohl ist auch die administrative Zugehörigkeit des Amts Neuhaus zum Landkreis Lüneburg zu berücksichtigen, sodass das Amt Neuhaus als Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow ausgewiesen wird.

Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 8:

Hinsichtlich der Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg[143] ist die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren in Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum in Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) gezählt wird, wird für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) definiert.

Die nordwestlich an das Amt Neuhaus angrenzenden Gemeinden (Neu Gülze, Besitz und Teldau) sind räumlich zwar ebenfalls näher zu Bleckede gelegen, doch hier stellt die Elbe eine starke naturräumliche Barriere dar, wodurch Kaufkraft in signifikantem Maße auch nach Hagenow abfließen wird. Diese Gemeinden zählen deshalb, wie das Amt Neuhaus, zum Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow.

Die ebenfalls nördlich der Elbe, aber etwas weiter westlich gelegene Gemeinde Boizenburg/Elbe verfügt mit der Bundesstraße 5, welche parallel zum Flussverlauf der Elbe in Richtung Hamburg führt, über einen leistungsfähigen Anschluss an das nächstgelegene Mittelzentrum in Geesthacht. Von Boizenburg aus müssen die Verbraucher in etwa die gleiche Fahrzeit zurücklegen, um nach Bleckede bzw. Geesthacht zu gelangen. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein Teil der Verbraucher die mittelzentralen Angebote in Geesthacht aufsucht. Eine eindeutige Zuordnung von Boizenburg ist da-

[143] Zur Methodik der Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums Bleckede s. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 168 ff.

her nicht möglich, weshalb in diesem Bereich ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht besteht.

Der Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für diese Bereiche des Kongruenzraums hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

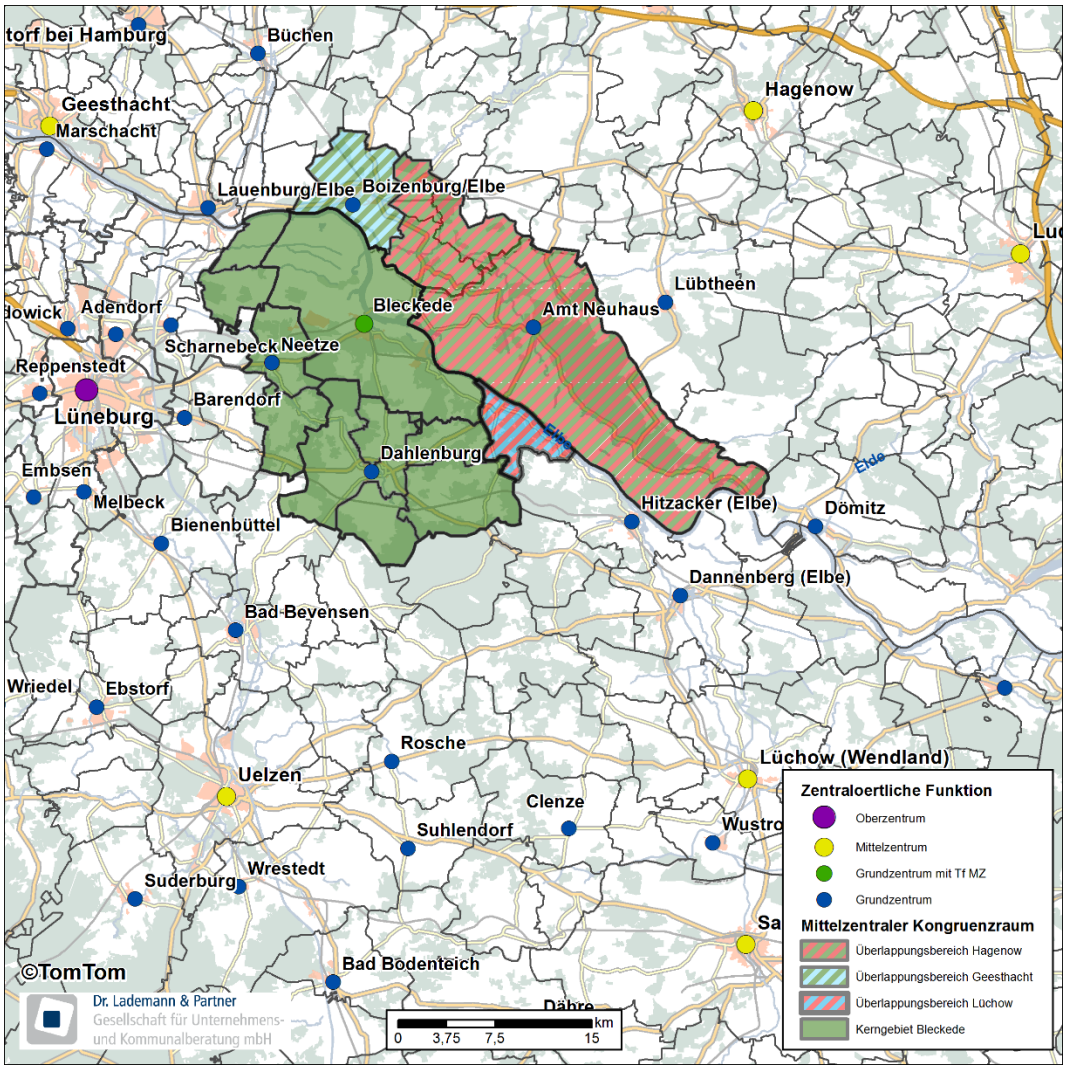

Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel[144]

<u>Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 9:</u>

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

Der mittelzentrale Kongruenzraum von Bleckede überlagert sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). Analog zu Satz 6 wird für die ausgewiesenen

[144] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 241.

Überlappungsbereiche des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit umliegenden Mittelzentren ebenfalls eine anteilige Zuordnung der Kaufkraft vorgenommen. Die Kaufkraft der Gemeinde Amt Neuhaus im Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow wird zu 50 % dem mittelzentralen Kongruenzraum Bleckedes zugeordnet.[145]

Zu 2.3 Ziffer 03, Satz 10:

Für die Überlappungsbereiche mit dem Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel außerhalb des Landkreises Lüneburg wird aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten insbesondere hinsichtlich der Barrierewirkung der Elbe zum Teil von einer 50 %-igen Zuordnung der Kaufkraft zu Bleckede abgewichen. Dies gilt zum einen für den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow: Die Kaufkraft der Gemeinde Neu-Darchau wird zu 75 % Bleckede zugeordnet. Auch wenn die Fahrtzeit von Neu Darchau nach Bleckede ist mit 20 min deutlich kürzer als die nach Lüchow ist, sollen damit die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg berücksichtigt und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Neu Darchau gemäß dem RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg dem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) von Lüchow zugeordnet ist. Die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht wird zum anderen nur zu 25 % Bleckede zugeordnet. Trotz der nominell geringeren Fahrtzeit nach Bleckede ist aufgrund der attraktiveren Verkehrsanbindung in Richtung Geesthacht davon auszugehen, dass die Kaufkraft aus der Gemeinde Boizenburg / Elbe zu einem höheren Anteil in Geesthacht gebunden wird.[145]

Aufgrund der Lage außerhalb des Landkreises Lüneburg erfolgt eine Darstellung in grauer Schrift als Hinweis mit nachrichtlichem Charakter.

Zu 2.3 Ziffer 03, Sätze 11 bis 13:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 1:

Die Hansestadt Lüneburg ist mit der Gemeinde Bardowick sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet hat sich in der Vergangenheit in Bardowick ein Einzelhandelsstandort in verkehrsgünstiger Lage etabliert, der z.T. weit über den Verflechtungsbereich des Grundzentrums hinausreicht und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzt.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf Bardowick gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und sich der relevante Standort in Bardowick und die Einzelhandelsstandorte in Lüneburg funktional ergänzen. So werden in Bardowick Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit aber nicht in einem für Oberzentren adäquaten Maße im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg ist der betreffende

[145] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 169 f.

Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick daher raumverträglich abzusichern.[146]

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung bestehender Standorte in Bardowick ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf den bestehenden Standort an der K 46 in Bardowick beschränkt. Der Standort ist in der zeichnerischen Darstellung als Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes festgelegt[147] und orientiert sich an den bestehenden Strukturen. Der Standort liegt im zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Bardowick und erfüllt damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

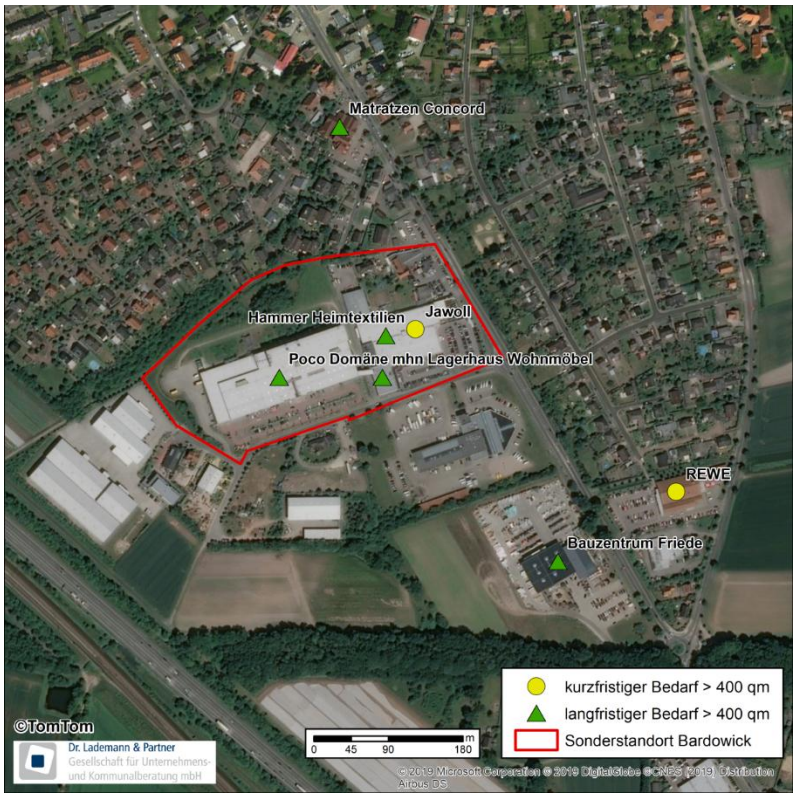

Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick[148]

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an dem festgelegten Standort in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in Bardowick sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Aus-

[146] Zur Begründung und Methodik der Festlegung in 2.3 Ziffer 04 s. auch Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 138 ff. Eine Überprüfung der Festlegung erfolgte in Dr. Lademann & Partner, 2023.

[147] Abbildung 8 kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung des Stanortes erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

[148] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 245.

nahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an dem Standort angesiedelt sind.

Dies betrifft folgende Kernsortimente:

- Möbel/Küchen und
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör (Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche).

Diese Sortimente sind gemäß den Sortimentslisten aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten von Lüneburg und Bardowick allesamt als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Bardowick spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten. Einzelhandelsvorhaben an dem ausgewiesenen Standort müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesem Standort ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 2:

Als maßgeblicher Kongruenzraum für diesen Standort wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 3:

Eine maßgebliche Überschreitung des Kongruenzraums ist entsprechend den Regelungen aus dem LROP gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraums erzielt würde. Um eine Überschreitung ausschließen zu können, sind in Satz 4 für die relevanten Sortimente Verkaufsflächenobergenzen definiert, bei denen sichergestellt ist, dass hier keine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 4:

Zur Gewährleistung des Kongruenzgebotes werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente begrenzt.[149] Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung dieses historisch gewachsenen Standortes dienen soll und nicht dazu da ist, dass zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden. Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

[149] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 148 ff.

Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick[150]

Aktueller Verkaufsflächenbestand am Sonderstandort in Bardowick in qm*					
	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf***	Sonstige (Rand-) sortimente	Gesamt
Gesamt	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**

*Datenstand 2018; Werte gerundet ** Zum Erhebungszeitpunkt nicht mi Handelsnutzungen belegt. ***hier nur als Randsortiment angeboten

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, wird dem Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick aber noch ein Entwicklungsspielraum eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je Sortiment zugeschlagen worden.[151] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen für folgende Kernsortimente:

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche (gerundet 7.170 qm * 1,1)
- Kernsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche (gerundet 3.480 qm * 1,1)

Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation, dass hier nur maximal 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 5:

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises die Kommunen Lüneburg, Bardowick und Adendorf sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinde Bardowick mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes bekommt. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

[150] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 247.

[151] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 6:

Für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf, das auf 2.740 qm angeboten wird (vgl. Tabelle 7), ergibt sich inkl. des 10-prozentigen Entwicklungsreserveaufschlags eine maximal zulässige Verkaufsfläche von gerundet 3.000 qm.

Zum einen lässt die Größendimensionierung nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier nur ein geringer Teil der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu 2.3 Ziffer 04, Satz 7:

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten am Standort in Bardowick bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept zu charakterisieren ist, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu 1.340 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Bardowick in jedem Falle raumverträglich wäre[152]. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

[152] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 151 ff.; Dr. Lademann & Partner, 2023.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Bardowick müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an diesem Standort „durch die Hintertür“ keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind typischerweise (nicht abschließend) folgende Sortimente:

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Heimtexmärkte

- Bastelbedarf
- Bilder/Bilderrahmen
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 1:

Die Hansestadt Lüneburg ist mit der Gemeinde Adendorf sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet haben sich in der Vergangenheit in Adendorf ein Einzelhandelsstandort in verkehrsgünstiger Lage etabliert, der z.T. weit über den Verflechtungsbereich des Grundzentrums hinausreicht und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzt.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf Adendorf gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und der relevante Standort in Adendorf die Einzelhandelsstandorte in Lüneburg funktional ergänzt. So werden in Adendorf Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit aber nicht in einem für Oberzentren adäquaten Maße im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg ist der betreffende Standort

für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf daher raumverträglich abzusichern.[153]

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung des bestehenden Standortes in Adendorf ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf den bestehenden Standort an der B 209 in Adendorf beschränkt. Der Standort ist in der zeichnerischen Darstellung als Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes festgelegt[154] und orientiert sich an den bestehenden Strukturen. Der Standort liegt im zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Adendorf und erfüllt damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

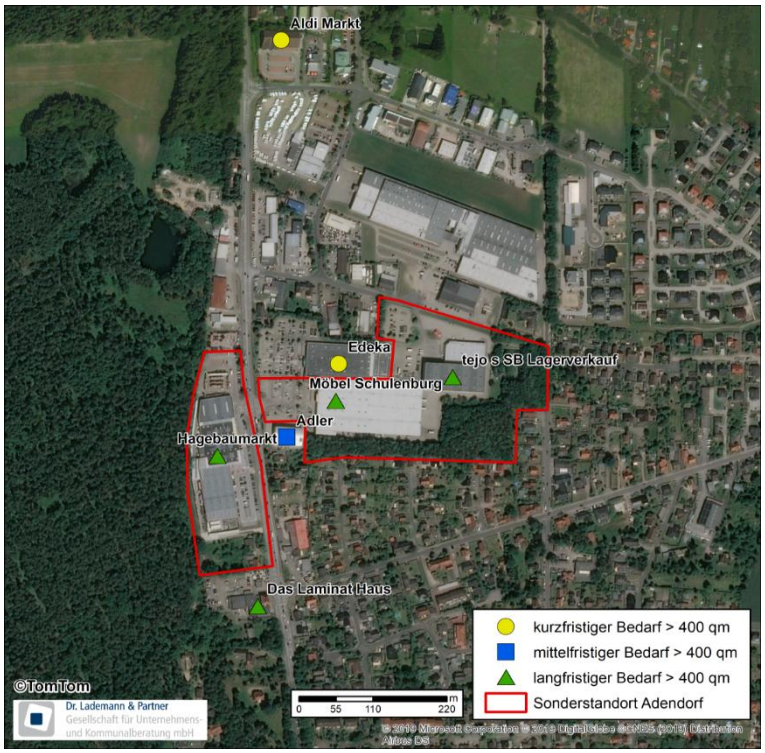

Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf[155]

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an dem festgelegten Standort in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in Adendorf sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Ausnahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an dem Standort angesiedelt sind.

Dies betrifft folgende Kernsortimente:

[153] Zur Begründung und Methodik der Festlegung in 2.3 Ziffer 05 s. auch Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 138 ff. Eine Überprüfung der Festlegung erfolgte in Dr. Lademann & Partner, 2023.

[154] Abbildung 9 kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung des Standorts erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

[155] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 244.

- Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen) und
- Möbel/Küchen.

Die Gemeinde Adendorf verfügt über kein beschlossenes kommunales Einzelhandelskonzept. Die Auswertung der Bestandsdaten zum Einzelhandel im Ortskern von Adendorf zeigt jedoch, dass diese Sortimente für die Funktionsfähigkeit des Adendorfer Ortskerns faktisch keine wesentliche Rolle spielen (werden auf weniger als 100 qm angeboten). Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Adendorf spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten.

Einzelhandelsvorhaben an dem ausgewiesenen Standort müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesem Standort ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 2:

Als maßgeblicher Kongruenzraum für diesen Standort wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 3:

Eine maßgebliche Überschreitung des Kongruenzraums ist entsprechend den Regelungen aus dem LROP gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraums erzielt würde. Um eine Überschreitung ausschließen zu können, sind in Satz 4 für die relevanten Sortimente Verkaufsflächenobergenzen definiert, bei denen sichergestellt ist, dass hier keine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 4:

Zur Gewährleistung des Kongruenzgebotes werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes begrenzt.[156] Damit wird auch dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung dieses historisch gewachsenen Standortes dienen soll und nicht dazu da ist, dass zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden.

Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

[156] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 148 ff.

Tabelle 8: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf[157]

Aktueller Verkaufsflächenbestand am Sonderstandort in Adendorf in qm*					
	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör**	Sonstige (Rand-) sortimente	Gesamt
Gesamt	**9.270**	**11.270**	**1.430**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	7.670		1.010	1.320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	1.480		190	240	**1.910**
Hagebaumarkt	120	11.270	230	590	**12.210**
*Datenstand 2018; Werte gerundet **hier nur als Randsortiment angeboten					

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, wird dem Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf aber noch ein Entwicklungsspielraum eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je Sortiment zugeschlagen worden.[158] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen für folgende Kernsortimente:

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche (gerundet 9.270 qm * 1,1)
- Kernsortiment Bau- und Gartenbedarf = 12.400 qm Verkaufsfläche (gerundet 11.270 qm * 1,1)

Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation, dass hier nur maximal bis zu 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 5:

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises die Kommunen Lüneburg, Bardowick und Adendorf sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinde Adendorf mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes bekommt. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

[157] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 247.

[158] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 6:

Für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör, das auf 1.430 qm angeboten wird (vgl. Tabelle 8), ergibt sich inkl. des 10-prozentigen Entwicklungsreserve-aufschlags eine maximal zulässige Verkaufsfläche von gerundet 1.600 qm.

Zum einen lässt die Größendimensionierung nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier nur ein geringer Teil der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu 2.3 Ziffer 05, Satz 7:

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten am Standort in Adendorf bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept zu charakterisieren ist, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu 1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf in jedem Falle raumverträglich wäre[159]. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

[159] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 151 ff.; Dr. Lademann & Partner, 2023.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in Adendorf müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an diesem Standort „durch die Hintertür“ keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind typischerweise (nicht abschließend) folgende Sortimente:

Bau- und Gartenmärkte

- Bastelbedarf
- Berufsbekleidung
- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher (Fachbücher Bauen und Renovieren)
- Campingartikel und Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Stoffe, Meterwaren
- Teppiche/Heimtextilien
- Tiernahrung und Zoobedarf

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Zu 2.3 Ziffer 06:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.3 Ziffer 07, Sätze 1 bis 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 2.3 Ziffer 07, Satz 4:

In Orten, in denen sich die zentralen Versorgungsbereiche nicht aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ergeben, muss die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen bei der Prüfung des In-

tegrationsgebots anhand der örtlichen Situation bestimmt werden. Um dies zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, werden im RROP Versorgungskerne festgelegt, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt sind.

Das LROP schreibt den definierten Versorgungskernen einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können und den regionalplanerischen Schutzanspruch für zentrale Versorgungsbereiche zu sichern, werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen die Versorgungskerne der Zentralen Orte dargestellt.

Für die Abgrenzung der Versorgungskerne wird zum einen auf die bereits in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten getroffene Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zurückgegriffen. Dies betrifft das Oberzentrum in Lüneburg sowie die Grundzentren in Adendorf und Bardowick, in denen jeweils die Abgrenzungen der Innenstadt bzw. der Ortskerne als Versorgungskerne in den RROP übernommen werden. Die jeweiligen Abgrenzungen wurden im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens auf ihre Plausibilität geprüft.[160] Relevante Abweichungen von den im Rahmen des Einzelhandelsgutachtens ermittelten zentralen Versorgungsbereichen sind nicht festzustellen, sodass die Abgrenzungen der kommunalen Konzepte hier herangezogen werden.

In denjenigen Zentralen Orten, in denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben, beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Dabei spielten folgende Kriterien eine Rolle:

- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.),
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;
- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

In Neetze ist der bauleitplanerisch bereits gesicherte Standort für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmittelvollversorgers und die Neuansiedlung eines Discounters im östlichen Bereich des Ortskerns in den Versorgungskern integriert.

Die Versorgungskerne in Neetze und Melbeck sind faktisch durch Niederungen / Grünzäsuren unterbrochen, es handelt sich jedoch funktional in beiden Grundzentren jeweils um einen zusammenhängenden Versorgungskern.

Die Versorgungskerne werden im Maßstab 1:50.000 ausgewiesen und sind daher maßstabsbedingt nicht grundstücksscharf. Eine grundstücksscharfe Konkretisierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Die Festlegung dient aber als Orientierungsrahmen und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen.

Es erfolgt keine Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen unterhalb der Hierarchiestufe Innenstadt/Ortskern (z. B. Nahversorgungszentrum), da diese keine überörtliche Ausstrahlung haben

[160] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 43 ff., 210 ff.

und damit keiner raumordnerischen Steuerung bedürfen. Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften.

Aufgrund der häufig hohen Dichte an Planzeichen in den Ortskernen der Zentralen Orte und der damit verbundenen eingeschränkten Lesbarkeit ist die Ausdehnung der Versorgungskerne (ohne Berücksichtigung evtl. unterbrechender Festlegungen wie Hauptverkehrsstraßen) in der folgenden Abbildung 10 zur Verdeutlichung dargestellt.

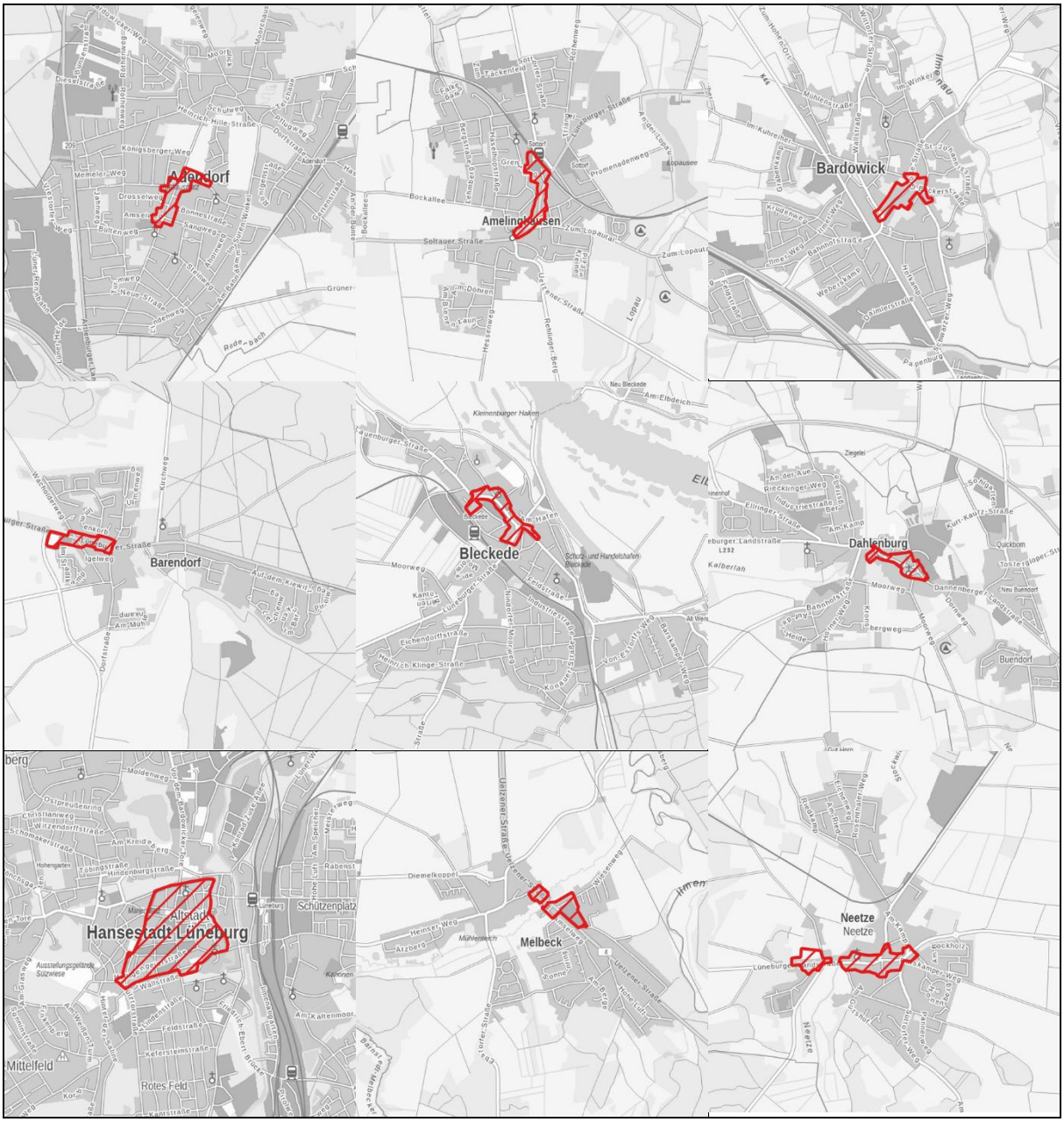

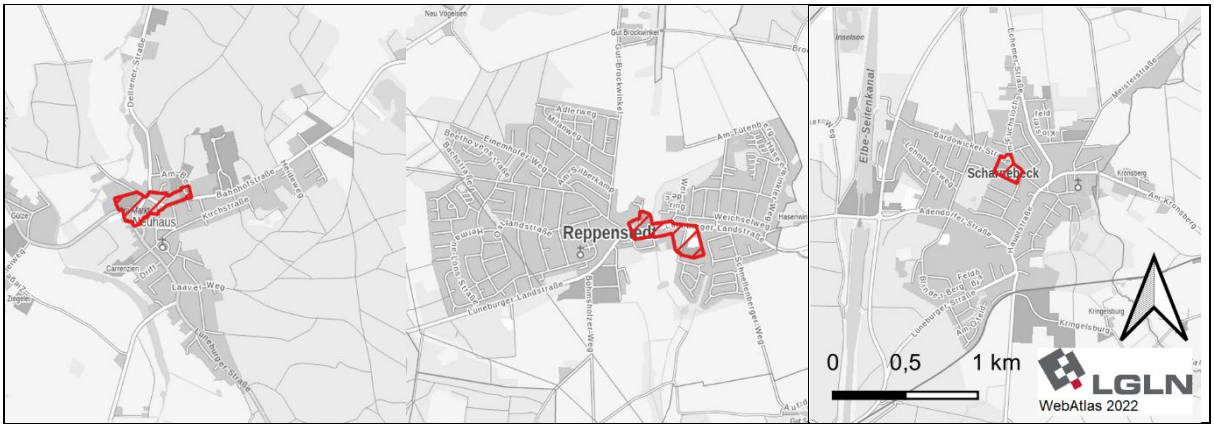

Abbildung 10: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur)

Zu 2.3 Ziffer 08:

Zitiert aus dem LROP

Zu 2.3 Ziffer 09:

Zitiert aus dem LROP

Zu 2.3 Ziffer 10:

Zitiert aus dem LROP

Zu 2.3 Ziffer 11, Sätze 1 bis 4:

Zitiert aus dem LROP

Zu 2.3 Ziffer 11, Satz 5:

Außerhalb der Zentralen Orte ist großflächiger Einzelhandel nur zur wohnortnahen Grundversorgung zulässig. Mit der Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet sich die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte großflächige Nahversorgungsbetriebe zuzulassen, um einer Unterversorgung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme dieses Instruments wurde für den Landkreis Lüneburg geprüft.

Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind in den Gemeinden Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe festgelegt. Der Standort in Brietlingen beschränkt sich dabei auf das Siedlungsgebiet des Ortsteils Moorburg entlang der B 209 zwischen Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6 Gemarkung Brietlingen (Moorweg 2A). Der Standort in Handorf beschränkt sich auf den Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und An der Bundesstraße im Süden. Der Standort in Kirchgellersen beschränkt sich auf den Bereich entlang der L 216 zwischen den Abzweigungen Heiligenthaler Straße und Bäckerstraße. Der Standort in Hohnstorf ist auf den Bereich entlang der B 209 zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“ beschränkt. Die Standorte sind auf der Basis einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversor-

gungsstrukturen im Landkreis Lüneburg zur Ermittlung des raumordnerischen Handlungsbedarfs festgelegt und dienen dazu, Versorgungslücken zu schließen.

Die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung entbindet jedoch nicht von einer einzelfallbezogenen Prüfung des Beeinträchtigungsverbots im Rahmen der Bauleitplanung. Die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung schafft lediglich die raumordnerische Voraussetzung dafür, dass an diesen Standorten auch außerhalb von Zentralen Orten großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt werden können.

Auf die Definition von maximalen Verkaufsflächengrößen an den ausgewiesenen Standorten wird aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Bedenken verzichtet. Da die Realisierung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dem Beeinträchtigungsverbot standhalten muss, erscheint dies jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl sollte eine an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eine Größenordnung von etwa 1.000 qm für Lebensmitteldiscounter und etwa 1.400 qm für Vollversorger nicht wesentlich überschritten werden. Diese Größenordnungen sind sowohl als marktgerecht als auch als angemessen zur Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum an Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen einzustufen.

Die Analyse der Nahversorgungsstrukturen im Landkreis hat mehrere „Verdachtsstandorte“ für die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergeben, die sich einerseits aus räumlichen Versorgungsdefiziten sowie andererseits aus bereits bestehenden großflächigen Nahversorgern in nicht-Zentralen Orten ableiten. Die Verdachtsstandorte waren nach den der Erläuterung und der Arbeitshilfe zum LROP zu entnehmenden Kriterien im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu bewerten. Dabei wurde folgendes Prüfraster zu Grunde gelegt.

1. Da das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts gemäß LROP den zu versorgenden Bereich nicht überschreiten darf, muss das Einwohnerpotenzial in diesem Raum groß genug sein, um einen tragfähigen Zielumsatz für den Nahversorger erreichen zu können, ohne Kaufkraft aus umliegenden Zentralen Orten abzuschöpfen.

   Eine marktgängige Verkaufsflächendimensionierung für Discounter liegt nach aktuellen Marktbeobachtungen bei etwa 1.000 qm VKF und für Vollsortimenter bei etwa 1.400 qm VKF. Die Flächenproduktivität von Nahversorgern im ländlichen Raum muss unter ökonomischen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß bei etwa 4.400 € je qm VKF für Discounter und bei etwa 4.000 € je qm VKF für Vollsortimenter liegen. Um als Nahversorger im Sinne des LROP eingestuft werden zu können, muss der Anteil der Sortimente des periodischen Bedarfs bei mindestens 90 % liegen. Für Discounter lässt sich somit ein Zielumsatz (nur periodischer Bedarf) von etwa 4,0 Mio. € ableiten, für Vollsortimenter von etwa 5,0 Mio. €.

   Um diese Zielumsätze erreichen zu können, ist für einen Discounter eine Mindest-Einwohnerzahl von etwa 3.000 und für einen Vollsortimenter von etwa 3.800 im zu versorgenden Bereich notwendig. Die Zahlen können in Abhängigkeit von der lokalen Kaufkraftkennziffer leicht nach oben oder nach unten abweichen. Die ermittelten Mindest-Einwohnerzahlen ergeben sich aus dem um die jeweilige lokale Kaufkraftkennziffer an den Verdachtsstandorten gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesatz im periodischen Bedarf in Höhe von rd. 3.300 € (nach Angaben von MBResearch) und der Annahme, dass ein einzelner Nahversorger maximal 40 % der lokalen Kaufkraft im zu versorgenden Bereich binden kann (in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 3.30).

   Von den ermittelten „Verdachtsstandorten“ konnten nicht alle Standorte diese Mindesteinwohnerzahlen in den potenziell zu versorgenden Bereichen aufweisen.

2. Zu den nächstgelegenen „raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ soll eine Mindestentfernung von rund sechs Kilometern (gemäß Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 8.6) gegeben sein, um die Einrichtungen in den

Zentralen Orten nicht zu beeinträchtigen. Denn die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen die umliegenden Zentralen Orte in ihrem Versorgungsauftrag zwar ergänzen, nicht jedoch deren Funktion und Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Durch diese Mindestentfernung ist zudem sichergestellt, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dort ausgewiesen werden, wo die nächstgelegenen Einkaufsalternativen relativ schlecht erreichbar sind. Sofern lediglich leichte Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonders zu berücksichtigende regionalspezifische Gegebenheiten (z.B. prägende naturräumliche oder verkehrliche Barrieren) vorlagen, wurde vertiefend geprüft, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dennoch rechtfertigen lässt.

Unter dieser Maßgabe blieben von den „Verdachtsstandorten“ mit Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe noch vier potenzielle Standorte übrig.

3. Die Entstehung von Agglomerationsstandorten mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um großflächige Bestandsbetriebe handelt, die nach heutigen Maßstäben gemäß geltendem LROP außerhalb Zentraler Orte nicht zulässig wären. Sonst stünde zu befürchten, dass raumunverträgliche Einzelhandelsstrukturen befördert und negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen verstärkt würden.

In Brietlingen befindet sich im Ortsteil Moorburg am Standort B 209/Moorweg 1 ein Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher bereits heute Grundversorgungsaufgaben für die Brietlinger Bevölkerung wahrnimmt und als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geeignet ist. Der Netto-Markt steht nicht in enger Nachbarschaft zu bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, so dass von diesem Standort auch keine agglomerierende Wirkung ausgeht.

In Handorf gibt es derzeit keinen strukturprägenden Einzelhandelsbetrieb. An der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) befindet sich lediglich ein kleiner EDEKA-Lebensmittelmarkt, welcher angesichts seiner sehr geringen Verkaufsflächendimensionierung und der entsprechend beschränkten Sortimentsbreite und -tiefe keine umfassende Nahversorgung gewährleisten kann. Die Ausweisung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet Flächenpotenziale, mit denen sich ein strukturprägender Nahversorger ansiedeln bzw. - ungeachtet der Flächenengpässe - am Bestandsstandort weiterentwickeln könnte. Da es bislang keine Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Bereich der Hauptstraße in Handorf gibt, kann das Entstehen einer nicht raumordnungskonformen Agglomeration ausgeschlossen werden.

In der Gemeinde Kirchgellersen befindet sich an der Lüneburger Straße 9 ein Netto-Lebensmitteldiscounter, der für die örtliche Bevölkerung wichtige Grundversorgungsfunktionen erfüllt. Ergänzt wird der Netto-Markt durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sowie flankierende Nutzungen, die im Wesentlichen ebenfalls auf die tägliche Grundversorgung der lokalen Bevölkerung ausgerichtet sind und den Netto-Markt in seiner Nahversorgungsfunktion stützen. Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind hier nicht verortet. Angesichts der kleinteiligen und bereits relativ verdichteten Bebauungsstrukturen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich hier perspektivisch noch großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten) ansiedeln können, sodass von dem als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ausgewiesenen Bereich in Kirchgellersen auch keine agglomerierende Wirkung ausgehen wird.

Die Nahversorgung in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wird durch einen großflächigen EDEKA-Markt an der B 209 (Am Sportzentrum 5) gesichert. Dieser Markt wird durch weitere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Apotheke) und handelsnahe Nutzungen ergänzt. Eine Agglomerationswirkung geht von diesem Standort insofern nicht aus. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe wird zudem eng gefasst (lediglich

der Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum) und beschränkt sich auf die vorhandenen Baukörper, sodass auch zukünftig keine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ermöglicht wird.

4. Der nächstgelegene Versorgungskern eines Zentralen Orts sollte einen stabilen Angebotsbestand und keine Vorschädigungen aufweisen, die zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber Wettbewerbswirkungen führen könnte.

Die zu den beiden festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf nächstgelegenen Versorgungskerne befinden sich in Adendorf und Bardowick. Beide Versorgungskerne sind leistungs- und funktionsfähig aufgestellt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf beeinträchtigt werden könnten.

Der zum festgelegten Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen nächstgelegene Versorgungskern befindet sich im Grundzentrum Reppenstedt. Der Versorgungskern wurde durch die kürzlich erfolgte Aldi-Erweiterung aufgewertet und wird mit der geplanten Modernisierung des Rewe-Markts an der Lüneburger Straße auch perspektivisch weiter gestärkt werden. Dass das Grundzentrum Reppenstedt durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist insofern nicht anzunehmen.

Die zum Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe nächstgelegenen Versorgungskerne innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich in Scharnebeck und Adendorf und sind bereits mehr als 10 km von Hohnstorf/Elbe entfernt. Aufgrund der großen räumlichen Distanzen können mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe in Verbindung stehende Auswirkungen auf diese Versorgungskerne ausgeschlossen werden. Der Versorgungskern von Lauenburg/Elbe ist zwar lediglich rd. 3,4 km vom Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Hohnstorf/Elbe entfernt, stellt für die Verbraucher aus Hohnstorf/Elbe aber keine attraktive Versorgungsalternative dar. Dies ist auf die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten (Flussverlauf der Elbe, topographische Verhältnisse) sowie verkehrliche Besonderheiten (regelmäßige Stausituationen an der Elbbrücke, Tempo-30-Zone entlang der Hafenstraße) zurückzuführen. Von Kaufkraftabzügen aus Lauenburg/Elbe, die aus der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung resultieren und welche den Versorgungskern von Lauenburg/Elbe signifikant schwächen könnten, ist insofern weder aktuell noch künftig auszugehen.

5. Die Standorte sollten einen räumlichen Zusammenhang zu Wohngebieten aufweisen und damit durch eine siedlungsintegrierte Lage gekennzeichnet sein.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen (Ortsteil Moorburg) umfasst den Bereich entlang der B 209 vom Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6 Gemarkung Brietlingen (Moorweg 2A) und bezieht sich damit auf einen der Einwohnerschwerpunkte in der Gemeinde Brietlingen. Der Ortsteil ist nahezu ausschließlich durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Damit steht der ausgewiesene Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung, ist siedlungsstrukturell integriert und kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist der gesamte Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und An der Bundesstraße im Süden festgelegt. Ein Zusammenhang zur umliegenden Wohnbebauung ist damit gegeben. Der Standort kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen befindet sich sehr zentral im Gemeindegebiet und steht in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnbebauung. In einem fußläufigen Einzugsbereich rund um

den Netto-Markt am Standort Lüneburger Straße 9 (1.000m-Echt-Einzugsgebeit) leben etwa 2.200 Personen. Insofern kann dem Standort eine siedlungsstrukturell-integrierte Lage und eine hervorragende fußläufige Erreichbarkeit attestiert werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Hohnstorf/Elbe und weist, u.a. durch die trennende Wirkung der B 209, keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnnutzungen auf. Allerdings ist das Kernsiedlungsgebiet von Hohnstorf/Elbe bereits heute dicht bebaut und offenbart kaum Lücken zur Nachverdichtung. Darüber hinaus sind Teile der Hohnstorfer Siedlungsfläche naturräumlich überprägt. Letztlich wird sich auch zukünftig kein Nahversorgungsstandort in zentraler Lage realisieren lassen, weshalb zur Sicherung der Nahversorgung auf Standorte unmittelbar außerhalb des zentralen Siedlungskörpers zurückgegriffen werden muss. Vor diesem Hintergrund und um die Grundversorgung in Hohnstorf/Elbe langfristig absichern zu können, lässt sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch an einem Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung rechtfertigen[161].

6. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollte an den ÖPNV angebunden sein, um ihn auch für Menschen erreichbar zu machen, die über keinen PKW verfügen.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt mit der Bushaltestelle „Brietlingen, Am Sportplatz“ über eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist durch mehrere Bushaltestellen im gesamten Bereich der Hauptstraße an den ÖPNV angebunden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen ist u.a. über den Bushaltepunkt „Im Dorfe“ an den ortsüblichen ÖPNV angebunden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe verfügt mit der Bushaltestelle „Am Sportzentrum“ über eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV.

7. Eine Kopplung mit bereits vorhandenen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungen) ist wünschenswert um Funktionen zu bündeln und damit Wege- und Zeitaufwände einzusparen.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt neben dem zu sichernden Netto-Discounter am Standort Moorweg 1 über gewünschte Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Sparkasse, Postfiliale, Kindergarten).

Auch der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf weist entlang der Hauptstraße einige Einrichtungen zur Daseinsvorsorge auf.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen weist eine Vielzahl von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Friseur, Bankfiliale) auf, die sich rund um den bestehenden Netto-Markt am Standort Lüneburger Straße 9 sowie am Klosterplatz ballen.

Gleiches gilt auch für den ausgewiesenen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe. In Ergänzung zum bestehenden EDEKA-Markt Am Sportzentrum 5 sind am Standort u.a. eine Sparkassen-Filiale sowie eine Postfiliale ansässig

[161] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 258.

Zu 2.3 Ziffer 11, Satz 6:

Nach den Erläuterungen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10 LROP erfordert die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zwingend die Abgrenzung eines zu versorgenden Bereichs. Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf diesen vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten.

Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf. Nicht zu vermeidende Streuumsätze, die bei Einzelhandelsbetrieben immer gegeben sind und sich z.B. aus Pendlern, Touristen, Durchreisenden und Zufallskunden ergeben, sind davon ausgenommen.

Die zu versorgenden Bereiche der einzelnen Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Im Einzelnen umfassen sie folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile und Ortsteile:

Der zu versorgende Bereich für den Standort Brietlingen umfasst die Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Handorf umfasst die Gemeinden Handorf, den Ortsteil St. Dionys der Gemeinde Barum sowie Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Kirchgellersen umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen.

Der zu versorgende Bereich für den Standort in Hohnstorf/Elbe umfasst die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.

Der jeweils zu versorgende Bereich umfasst sämtliche Gemeinden und Ortsteile rund um die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, für die ein Versorgungsdefizit besteht und von denen die Distanz zu den festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geringer ausfällt als zu den raumordnerisch konformen Nahversorgungsstandorten in anderen Gemeinden (Nahversorgungsstandorte in integrierten Lagen der Grundzentren sowie nicht raumwirksame und kleinflächige Nahversorgungsstandorte in nicht-Zentralen Orten).

Da das Planzeichen nur eine Darstellung der Außengrenzen des zu versorgenden Bereiches beinhaltet und die Sichtbarkeit durch verschiedene andere Planzeichen eingeschränkt ist, ist die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche in der folgenden Abbildung 11 dargestellt.

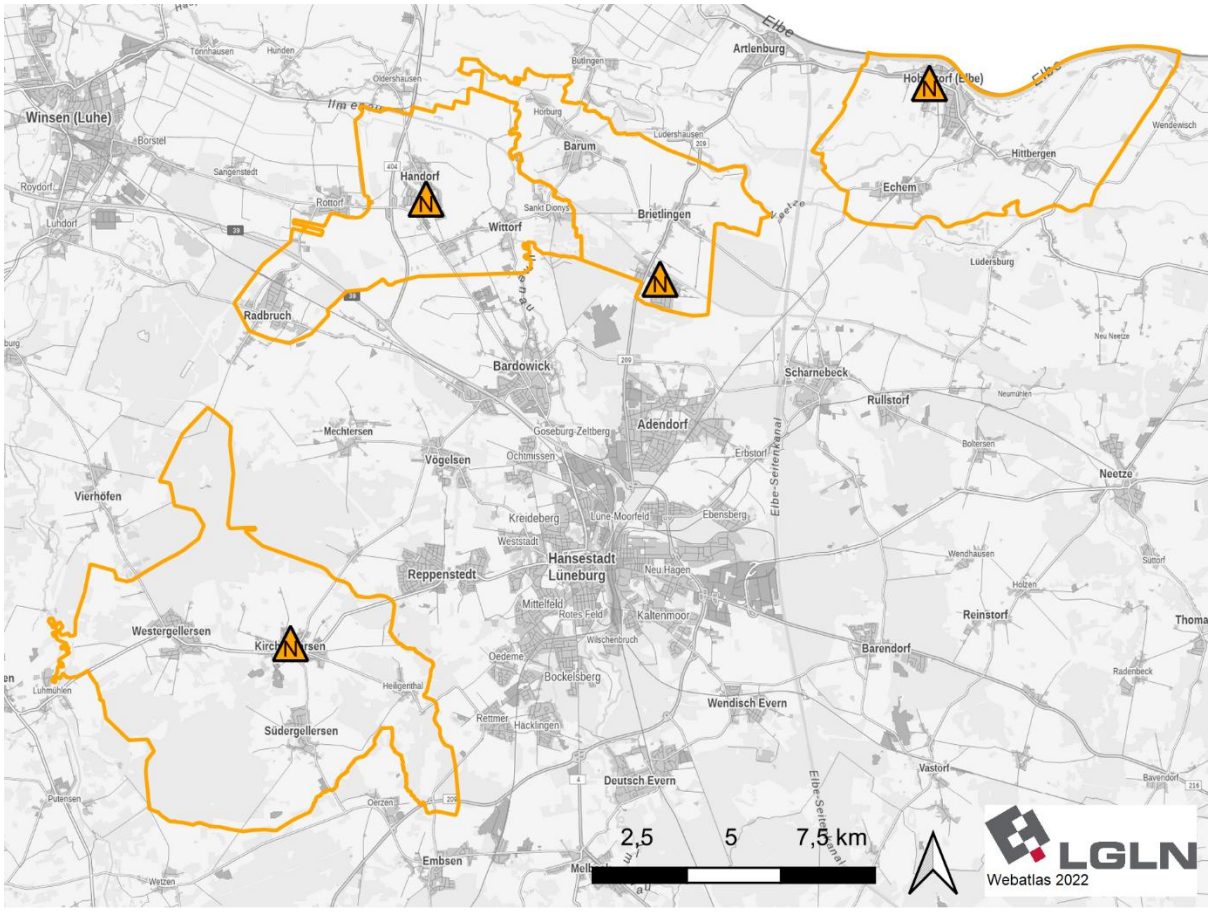

Abbildung 11: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Zu 2.3 Ziffer 12:

Bebauungspläne mit älterer BauNVO (insbesondere 1968) ermöglichen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch außerhalb von Kern- oder Sondergebieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Einzelhandelsbetrieb nicht der übergemeindlichen Versorgung dient. Die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung von 1990 (und später), die für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche ab 1.200 qm von Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgeht und diese sonder- oder kerngebietspflichtig macht, ist in der BauNVO von 1968 noch nicht enthalten. Somit sind in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach alter BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. I.d.R. reicht es aus, dass der Betrieb 50 % oder mehr seines Umsatzes mit Einwohnern aus der betreffenden Gemeinde generiert, was vor allem für Lebensmittelbetriebe häufig nachgewiesen werden kann.

Eine Ansiedlung von großflächigen (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten steht jedoch nicht im Einklang mit dem Integrationsgebot und sollte daher aus raumordnerischer Sicht vermieden werden. Insofern sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung dazu angehalten, ihre Bebauungspläne an die geltenden BauNVO anzupassen und großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete in raumordnerisch nicht integrierten Lagen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

Zu 3.1.1 Ziffer 01, Satz 1:

Gemäß LROP 2022, 3.1.1 03, Satz 2 sind bei regionalen und überregionalen Erfordernissen siedlungsnahe Freiräume im RROP als Vorranggebiet Freiraumfunktionen zu sichern. Regional bedeutsame siedlungsnahe Freiräume, die begrifflich mit regionalen Grünzügen bzw. regionalen Grünzäsuren gleichzusetzen sind, bestehen im Landkreis Lüneburg ausschließlich im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Hierbei stellt Lüneburg zusammen mit Adendorf einen klima- und immissionsökologischen Wirkungsraum dar. Daher werden klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sowie siedlungsnahe Freiräume im Umfeld der Hansestadt mit Bedeutung für die alltägliche Erholung und zur Gliederung der Siedlungsstruktur als Vorranggebiete Freiraumraumfunktionen festgelegt (vgl. Abbildung 12).

Aufgrund der Größe des Siedlungskörpers, des Anteils von 17 % an Industrie- und Gewerbeflächen sowie der vielbefahrenen Straßen entsteht ein klimatisch und lufthygienisch belasteter Gesamtraum. Für diesen haben die direkt angrenzenden vegetationsgeprägten Freiflächen als Ausgleichsraum eine besondere Bedeutung. Wälder dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen kann die Luft über Nacht abkühlen und über Luftleitbahnen in den belasteten Siedlungsraum gelangen. Dieser Prozess ist für die Temperaturen und den Luftaustausch in den bebauten Bereichen von großer Bedeutung.

Zu den klimaökologisch bedeutsamen Freiräumen zählen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen[162]. Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete sind die Waldgebiete

- Bilmer Strauch,
- Tiergarten,
- Bockelsberg,
- Staatsforst Busschewald und
- der Wald nordwestlich Adendorf.

Sie sind als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt.

Da die Kaltluftleitbahnen räumlich nicht klar abgrenzbar sind, werden sie nicht als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt. Über einen Grundsatz der Raumordnung wird sichergestellt, dass sie mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen einzubeziehen sind (s. Begründung zu Ziffer 02).

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Acker- und Grünlandbereiche im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Sie umfassen den Grüngürtel der Stadt mit seinen landwirtschaftlichen Freiraumflächen, u. a. zwischen der Hansestadt Lüneburg und Reppenstedt sowie Ochtmissen (s. Abbildung 12). Diese Flächen stellen neben der Erfüllung ihrer vielfältigen Freiraumfunktionen auch potentielle Entwicklungsräume für Siedlung und Gewerbe dar. Im Rahmen des RROP ist keine abschließende Abwägung möglich, welche Flächen zukünftig für die gemeindlichen oder städtebaulichen Entwicklungen benötigt werden und welche aufgrund ihrer hohen klimaökologischen und weiteren freiraumbezogenen Wertigkeit zu erhalten sind. Deshalb werden sie trotz ihrer klimaökologischen Bedeutung nicht als VR Freiraumfunktionen festgelegt. Die Gemeinden sollen diesen Freiräumen jedoch im Zuge einer klimaangepassten Stadtplanung ein besonderes Augenmerk schenken.

[162] Vgl. EGL, 2017, S. 95 f.

Siedlungsnahe Freiräume sind multifunktionale Freiräume. Neben ihrer klimaökologischen Bedeutung gliedern die Freiflächen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den angrenzenden Ortschaften die Siedlungsstruktur. Über ihre Sicherung können diese Freiräume für die siedlungsnahe Erholung auch hinsichtlich der Gesundheitsförderung und zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen erhalten werden. Eine regionale Bedeutung der siedlungsnahen Freiräume ergibt sich erst ab einer gewissen Größe von Siedlungskörpern. Im Landkreis Lüneburg trifft das nur auf die Hansestadt Lüneburg, aufgrund der räumlichen Nähe zusammen mit Adendorf betrachtet, zu. Daher werden folgende siedlungsnahe Freiräume gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP)[163] als Vorranggebiete Freiraumfunktionen gesichert:

- Bereiche entlang der Ilmenau,
- Bereiche entlang des Hasenburger Mühlenbachs bei Häcklingen,
- Bereiche entlang der Landwehr sowie
- Freiräume zwischen Lüneburg und Reppenstedt.

Neben dem Landschaftsrahmenplan ist die Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg von 2019 und 2022[164] als Datengrundlage in die Erarbeitung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen miteingeflossen. Die darin erarbeiteten klimaökologischen Bewertungen und Ziele für das Stadtgebiet und sein direktes Umfeld sind maßstabsbedingt detaillierter und beruhen auf anderen methodischen Ansätzen. Um diese zu berücksichtigen, wurden die aus dem LRP abgeleiteten Vorranggebiete Freiraumfunktionen mit den Grünflächen hoher und sehr hoher klimaökologischer Bedeutung der Stadtklimaanalyse abgeglichen. Dabei wurden weitere Wälder als Frischluftentstehungsgebiete hoher und sehr hoher Bedeutung im Ausgleichsraum Lüneburg/Adendorf ermittelt. Die Kulisse der Vorranggebiete Freiraumfunktionen wurde entsprechend ergänzt, wenn diese Bereiche außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets liegen. Das ist im Norden der Stadt in einem Bereich zwischen A39 und Gewerbegebiet Lüner Rennbahn sowie relativ zentral zwischen den Stadtteilen Rotes Feld und Wilschenbruch erfolgt.

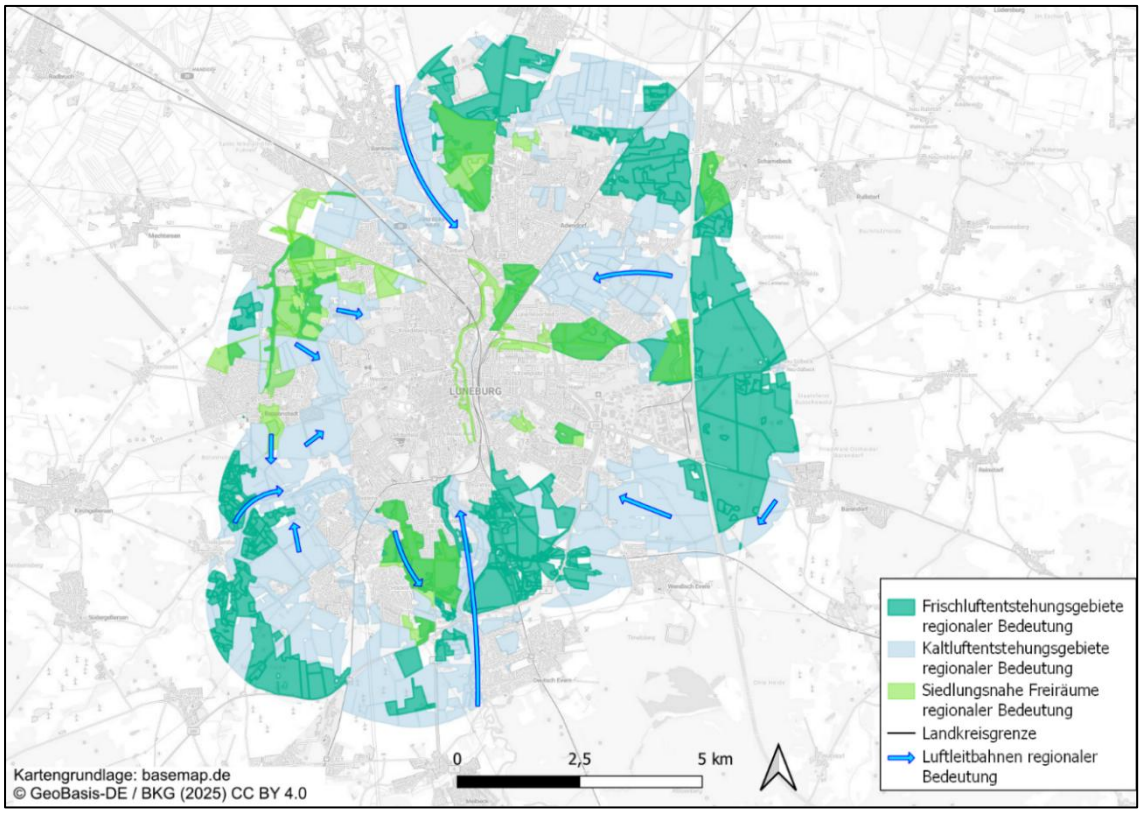

Abbildung 12: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten

[163] Vgl. EGL, 2017, S. 113.

[164] GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2019, GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2022.

Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen überlagern sich insbesondere im Bereich der Niederungen mit Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Hochwasserschutz. Ein Zielkonflikt besteht hier nicht, da die Flächensicherung für die genannten Freiraumfunktionen zugleich dem Biotopverbund und auch dem Hochwasserschutz dient.

Zu 3.1.1 Ziffer 01, Satz 2:

Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung maßstabsbedingt als VR Freiraumfunktionen - mit linienförmiger Ausprägung - festgelegt. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“. Das Vorranggebiet ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zu 3.1.1 Ziffer 01, Satz 3:

Um die vielfältigen Funktionen der Vorranggebiete Freiraumfunktionen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören, ist eine Errichtung funktionswidriger raumbedeutsamer baulicher Anlagen nicht zulässig. Raumbedeutsame bauliche Anlagen wie großflächige Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie raumbedeutsame Biogasanlagen sind ebenso unzulässig wie Nutzungen, die das Gebiet in ihren Funktionen beeinträchtigen. Die raumordnerische Beurteilung zur Vereinbarkeit erfolgt im Einzelfall. Nicht funktionswidrig sind im Regelfall standortgebundene, privilegierte bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Windenergieanlagen werden als nicht funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen eingestuft, da sie dem Schutzzweck von Vorranggebieten Freiraumfunktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht grundsätzlich entgegenstehen (s. Begründung zu 4.2.1 01). In der Regel handelt es sich um land- oder forstwirtschaftliche Flächen, die sowohl weiterhin als solche genutzt werden können, als auch einen bedeutenden bioklimatischen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können. Auch Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktionen bestehen.

Zu 3.1.1 Ziffer 02:

Regional bedeutsame Kaltluftleitbahnen sind Freiraumflächen mit einer bedeutenden Funktion zur Anpassung an den Klimawandel, da sie die innerstädtische Luftzirkulation ermöglichen und so durch Frischluftversorgung in den Sommermonaten zur Abmilderung von innerstädtischem Hitzestress beitragen. Sie bestehen im Bereich von Freiflächen, Wasserflächen und Fließgewässern/Auen mit einer Mindestbreite von 50 m und einer optimalen Breite von 300 m, beeinflusst durch das im Landkreis vorherrschende Westwind-System und sollen zur Sicherung der Luftzirkulation und Frischluftversorgung auf nachgelagerter kommunaler Planungsebene im Wirkungsraum Lüneburg/Adendorf räumlich konkretisiert werden.

Gesichert werden sollen hier

- die Ilmenau-Niederung sowie
- die Niederung des Hasenburger Mühlenbachs.

Darüber hinaus bestehen große Luftleitbahnen auf den Ackerflächen

- nördlich Wendisch Evern,
- südlich Erbstorf
- westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme,

- zwischen der Hansestadt Lüneburg und Reppenstedt und
- zwischen der Hansestadt Lüneburg und Ochtmissen

die trotz ihrer eingeschränkten Funktionalität ebenfalls von Bedeutung für das Ausgleich-Wirkungsraumgefüge Lüneburg/Adendorf sind. Für gute klimaökologische Verhältnisse gilt es, die Leitbahnen für den Luftaustausch freizuhalten.

Entgegenstehende Nutzungen sind wie bei den Vorranggebieten Freiraumfunktionen bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung (vgl. Begründung zu Ziffer 01 Satz 2). Die raumordnerische Beurteilung der Verträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt auch hier im Einzelfall.

Zu 3.1.1 Ziffer 03:

Über die regional bedeutsamen Freiflächen mit klimaökologischer Bedeutung hinaus sollen lufthygienisch relevante Freiflächen innerorts und an die Siedlungen angrenzend gesichert werden. Das umfasst kleinere innerstädtische Grünflächen und Gehölze, aber auch größere Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete (vgl. Abbildung 12).

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Flächen mit ihren Funktionen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Zu 3.1.1 Ziffer 04:

Torfköper haben eine bedeutende Funktion als Kohlenstoffspeicher. Mit ihrer Sicherung wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Daher sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung landesweiter Bedeutung im RROP räumlich näher festzulegen. Im Landkreis Lüneburg gibt es einen Torfkörper landesweiter Bedeutung südlich von Dahlenburg, der als regional bedeutende Kohlenstoffsenke durch Wiedervernässung renaturiert werden soll[165].

Dieser ist im RROP räumlich näher festgelegt. Die Konkretisierung erfolgte durch einen Abgleich mit der tatsächlichen Raumnutzung und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Im Norden wurden maßstabsbedingte Ungenauigkeiten in der Abgrenzung gegenüber den FNP-Darstellungen angepasst. Während der Campingplatz nicht als VR Torferhaltung festgelegt wurde, sind die im FNP dargestellten Grünflächen nicht als Ausschlusskriterium gewertet und aufgenommen worden.

Naturnahe Hochmoore sind aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße von unter 10 ha nicht zeichnerisch als Vorranggebiet Torferhaltung in der Plankarte dargestellt. Regional bedeutsame Torfkörper sind nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, da zugrunde liegende Daten für ackerbaulich genutzte kohlenstoffreiche Böden nicht ausreichend detailliert sind. Trotzdem sollen Moore und hydromorphe Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz, aber auch für das Schutzgut Boden sowie für Arten und Biotope im Landkreis Lüneburg gesichert werden. Moore dienen dem Klimaschutz, weil die im Boden enthaltene organische Biomasse in den sauerstoffarmen, wassergesättigten Böden nicht abgebaut, sondern akkumuliert und so Kohlendioxid gespeichert wird.

Zu 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

Naturnahe Hochmoore sind nur noch kleinflächig im Landkreis vorhanden. Sie haben eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als Kohlenstoff- und Wasserspeicher haben sie Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Landkreis

[165] Landkreis Lüneburg, o.J.b.

aber nur mit geringer Wirkung. Wenn naturnahe Hochmoore innerhalb von Schutzgebieten liegen, sind sie über die Schutzgebietsverordnung gesichert. Dies betrifft u.a. das Immenhofer Hochmoor, die Drei Pfeifen-Moore im Klinkenlande und das Kleine Pfeifengras-Moor in den Zeetzter Bergen in Amt Neuhaus. Unabhängig davon sind alle naturnahen Hochmoore im Landkreis geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NNatSchG. Die außerhalb von Schutzgebieten liegenden, kleinräumigen naturnahen Hochmoore werden im RROP über eine textliche Festlegung gesichert. Naturnahe Hochmoore sind nur noch kleinflächig im Landkreis vorhanden. Tabelle 9 und Abbildung 13 bieten eine Übersicht der zu sichernden Hochmoore im Landkreis Lüneburg außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Tabelle 9: Naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
1.	Hochmoor nördlich Vierhöfen (Bardowick)	0,3	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Schwingrasen, Übergangsmoor in Nadelwald, struktur- und artenreich	NLF
2.	Hochmoor Vierhöfener Ecke (Bardowick)	1,1	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Heterogene Moorrenaturierungsfläche, Torfstich mit teilweise abgestorbenem Baumbestand, im Süden dichterer Erlenbestand	NLF
3.	Elbaer Moor (Bardowick)	2,3	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Entwässerter Kiefern-Birkenmoorwald, mit von Pfeifengras dominierter Krautschicht und Resten bäuerlicher Handtorfstiche, dieses teils Torfmoosreich; offene Nassstellen veschilfend	UNB
				Entwässertes, aber noch nasser Rest eines kleinen Wald-Hochmoors; Aufwuchs von Kiefer und Birke stark voranschreitend; Wildschweinschäden; überwiegend noch torfmoosreich, aber Pfeifengrasdominanz	
				Entwässerter Kiefern-Birkenmoorwald, mit von Pfeifengras dominierter Krautschicht und Resten bäuerlicher Handtorfstiche, dieses teils Torfmoosreich; offene Nassstellen veschilfend	
4.	Bültenmoor (Adendorf)	3,2	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	Torfmoosreiches Wollgras-Dengenerationsstadium mit von den Rändern zunehmendem Jungkiefern-Aufwuchs, dort auch teils reicher an Zwergsträuchern (*Calluna*, *Erica*). Keine Schwingrasen.	UNB
			Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Torfmoosbedeckte Schwingrasen mit Weißem Schnabelried und schmalblättr. Wollgras, reich an Moosbeere. Jungkiefernaufwuchs.	
			Gehölzaufwuchs auf entwässertem	Geländekartierung aus dem LRP -	

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
			Moor	kein 30er-Schutzstatus	
			Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium, Gehölzjungaufwuchs auf entwässertem Moor	Von Pfeifengras dominierter entwässerter Hochmoorrest mit starkem Aufkommen von Sukzessionsgehölzen. Torfmoos noch reichlich vorhanden, aber keine Schwingrasen. Sehr artenarm.	
5.	Mausemoor (Ostheide)	0,8	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Nasser Hochmoorrest mit guter Ausprägung des Biotoptyps und seltenen Moorarten.	UNB
			Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium, Nährstoffarmes Flatterbinsenried	Durch gezielte Maßnahmen freigehaltener Hochmoorrest in naturnahem Zustand.	
6.	Hornmoor (Ilmenau)	0,5	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, Naturnaher Hochmoorsee natürlicher Entstehung	Das Übergangsmoor liegt in einer lang gestreckten Rinne zwischen zwei Forstwegen. Es sind flächendeckend Torfmoose in hoher Dichte vorhanden (*Sphagnum fimbriatum*, *S. palustre, S. fallax*). Der größte Teil wird von Wollgras-Torfmoosrasen eingenommen.	UNB
7.	Schiedmoor (Ilmenau)	1,3	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor	Moorkomplex mit Wacholdern in einem jüngeren Kiefernbestand, der gelegentlich entkusselt wird.	UNB
8.	Hangdruck-Moor an der Rahnbeek (Ilmenau)	1,1	Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen, Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Im südlichen Teil verläuft der Bach, der von einem Erlen Auwald gesäumt wird. Nach Norden hin schließt sich ein offenes von Pfeifengras dominiertes Niedermoor an, das regelmäßig mit Torfmoosen durchsetzt ist, stellenweise auch mit Glockenheide.	UNB
9.	Melbecker Moorreste (Ilmenau)	0,2	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Godspennmoor, Rest eines Hochmoores, im Norden befindet sich ein 20x8 m großer wassergefüllter Torfstich. Die Fläche wird überwiegend von Pfeifengras dominiert, es finden sich daneben viele hochmoortypische Arten. Im Norden befindet sich ein 1m breit	UNB
10.	Kreuzmoor (Amelinghausen)	1,0	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung	Unzugängliches, strukturarmes Moorauge im Kreuzmoor mit flachem Ufer.	UNB
			Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, Wollgras-Torfmoos-	Torfmoosreiches, nährstoffarmes Flachmoor mit Übergang zu Hochmoorvegetation um ein gesondert auskartiertes Moorgewässer her-	

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
			Schwingrasen	um.	
11.	Hochmoor Große Heidkoppeln (Amelinghausen)	0,7	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	n.a.	NLF
12.	Das kleine Moor (Gellersen)	0,8	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	Moorfläche in Nadelwald, wiedervernässt, strukturreich	NLF
13.	Kranichmoor-Rundes Moor (Gellersen)	0,01	Moorstadium mit Schnabelriedvegetation	n.a.	NLF

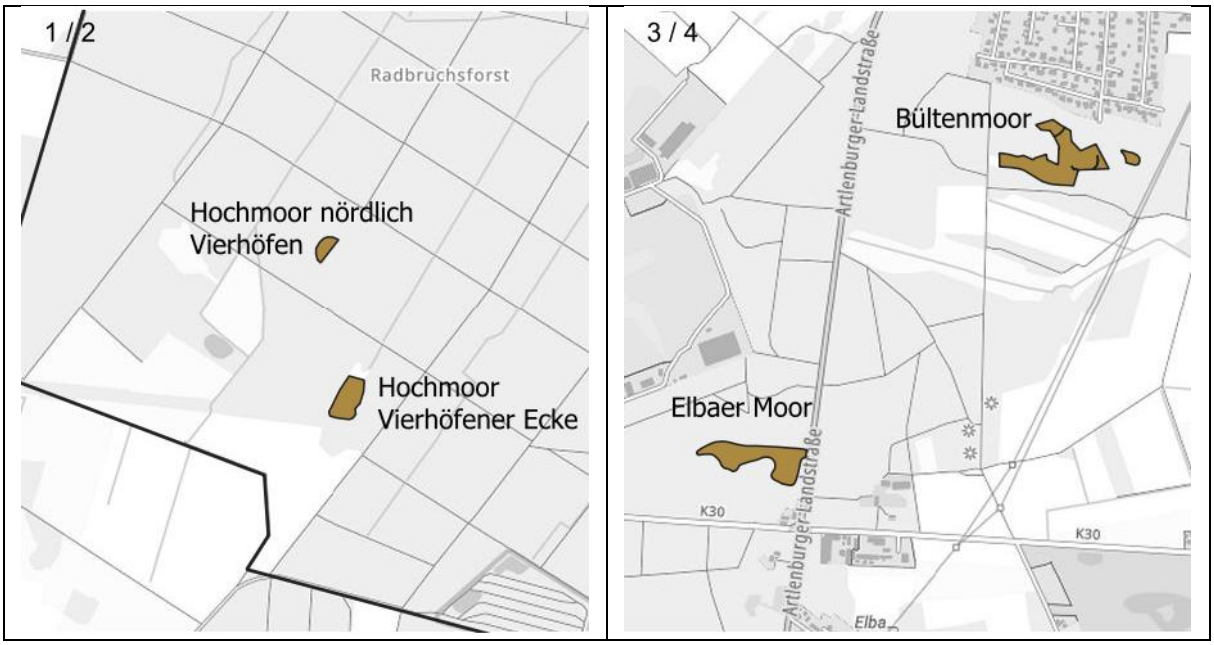

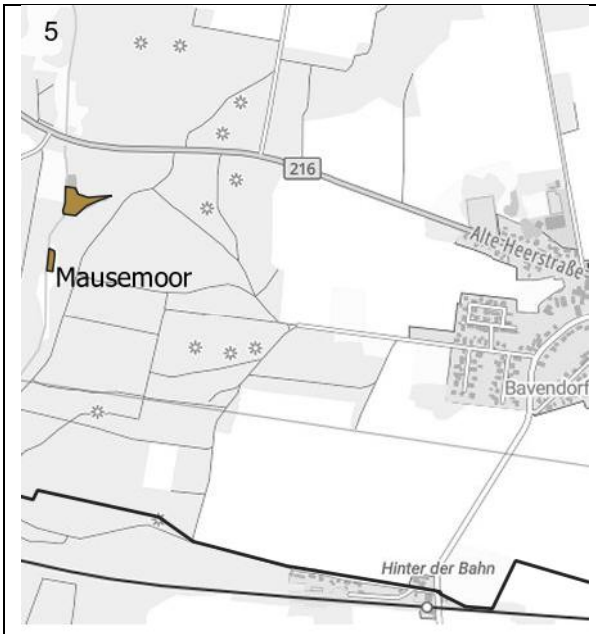
5
216
Alte Heerstraße
Mausemoor
Bavendorf
Hinter der Bahn

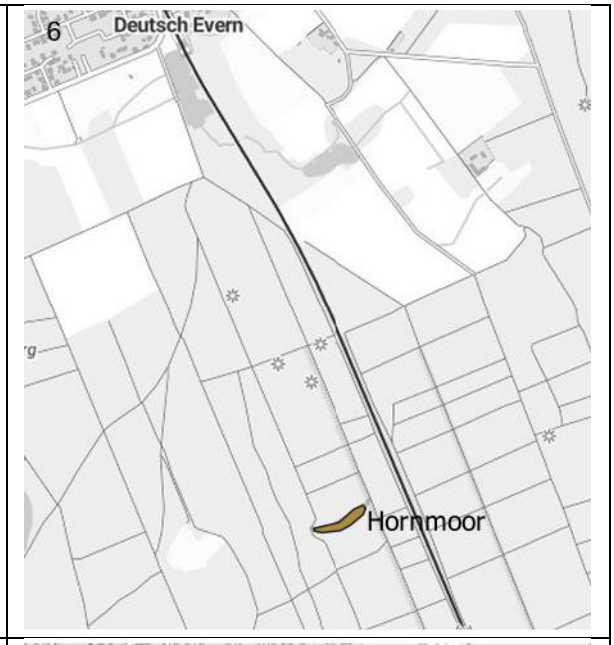
6
Deutsch Evern
Hornmoor

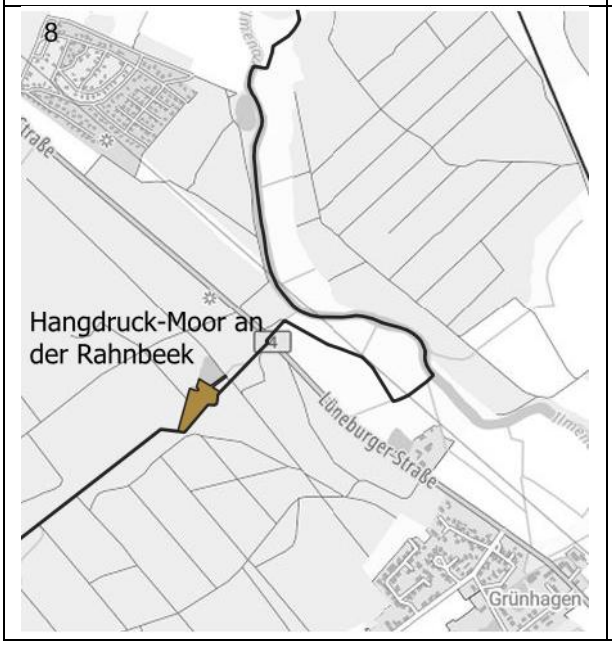
8
Hangdruck-Moor an der Rahnbeek
Lüneburger Straße
Grünhagen

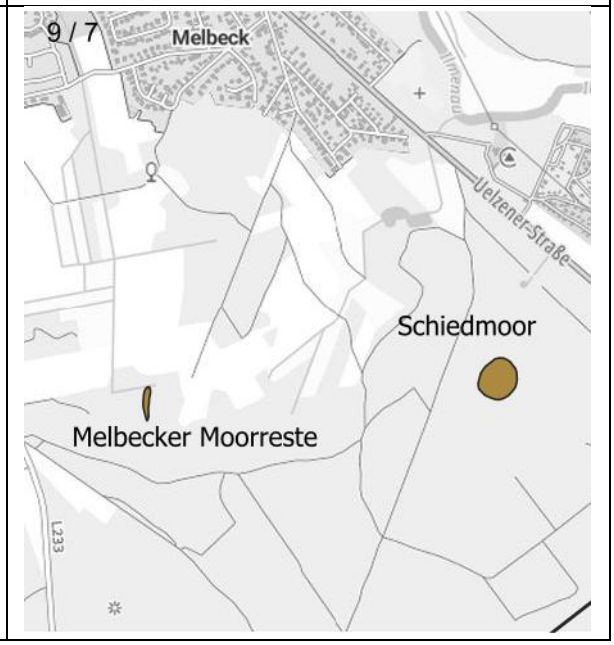
9 / 7
Melbeck
Uelzener Straße
Schiedmoor
Melbecker Moorreste
L233

Abbildung 13: Lage der naturnahen Moore außerhalb von Natura 2000-Gebieten[166]

Naturnahe Hochmoore sind aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße von unter 10 ha nicht zeichnerisch in der Plankarte dargestellt. Die Sicherung und Entwicklung der klimaökologischen Bedeutung der Moore umfasst ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher. Neben der Sicherung sind die Restbestände der naturnahen Hochmoore zu entwickeln und gemäß Zielen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) wo möglich eine Renaturierung durch Wiedervernässung anzustreben[167]. Degenerierte Teile sollen renaturiert werden. Somit können gefährdete Biotoptypen und auf diese angewiesene in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschützt werden (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 01). Wiedervernässungsmaßnahmen werden auf der dem RROP nachgelagerten Entscheidungsebene geplant und durchgeführt.

[166] Die Nummerierung entspricht Tabelle 9; Quelle: eigene Darstellung.

[167] Vgl. BMUV, 2023a, S. 12.

Raumbedeutsame Nutzungen, die der Funktion von Kohlenstoffspeichern und -senken entgegenstehen könnten, sind Nutzungen auf versiegelten, verdichteten, vegetationslosen, entwässerten oder intensiv bearbeiteten Böden, insbesondere:

- Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, Sand-, Kies- oder Kleigruben, Militär- oder Luftfahrtsgelände,
- Flächen intensiver konventioneller ackerbaulicher Nutzung oder intensiver Grünlandnutzung, Flächen intensiver rein nadelforstwirtschaftlicher Nutzung,
- entwässerte, begradigte, kanalisierte oder gestaute Gewässer, Moore, Feuchtgebiete und Grünlandgebiete sowie
- intensiv genutzte Trinkwassergewinnungsgebiete.

Zu 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Neben den Hochmooren gibt es weitere Böden, die mit ihren hohen Kohlenstoffgehalten natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe bilden. Hier sind Niedermoore und hydromorphe Böden im Allgemeinen zu nennen.

Neben den Boden- und Biotoptypen sind die Mächtigkeit sowie Größe der Böden für deren Klimaschutzfunktion entscheidend. Je mächtiger ein Boden, desto größer ist das Speichervolumen für klimarelevante Stoffe. Auch die flächenhafte Ausdehnung wirkt sich entsprechend darauf aus. Für eine landesweite Bedeutsamkeit hydromorpher Böden wird eine Mächtigkeit von mindestens 1,3 m und eine Größe von mindestens 25 ha angesetzt. Für die Kulisse der hydromorphen Böden regionaler Bedeutung, abgeleitet aus der BK50 und unterstützend der Übersichtsdarstellung des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (NIBIS Kartenserver), liegen keine Daten zur Mächtigkeit vor. Diese Datengrundlage ist daher allein nicht ausreichend, um weitere Flächen für die Festlegung von Vorrangebieten Torferhaltung festzulegen. Hydromorphe Böden unter Grünland und Wald sind als Vorranggebiet Grünandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung sowie Vorranggebiet Wald gesichert. Durch die überlagernd ausgewiesenen Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Wald wird die Torferhaltung durch die Flächennutzung mit Schutz des Grünlandes, des historischen Waldbodens und damit indirekt des Wasserhaushaltes gefördert.

Die Flächen haben eine Größe von mindestens 10 ha. Eine Mindestmächtigkeit der Torfschicht wird nicht angesetzt, da entsprechende Daten fehlen und hydromorphe Böden nicht zwangsläufig eine mächtige Torfschicht aufweisen, ihnen aber dennoch eine wichtige Funktion als THG-Senke beigemessen wird.

Zu 3.1.1 Ziffer 05, Satz 3:

Für die Ermittlung der sogenannten Treibhausgasspeicher und -senken (THG-Senken) dient einerseits die Bodenkarte des LBEG (BK50) und unterstützend die Übersichtsdarstellung des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (NIBIS Kartenserver), da Bodentypen mit einem hohen Anteil an organischem Material und hohen Bodenfeuchtewerten besonders gut klimarelevante Gase speichern. Andererseits lassen sich entsprechende Böden über die Biotopkartierung ermitteln, da manche Biotoptypen auf bestimmte Bodenverhältnisse angewiesen sind und so auf diese hindeuten.

Zu den hydromorphen Böden zählen:

- Gleye,
- Anmoore,
- Niedermoore und
- Hochmoore.

Sie unterscheiden sich im Anteil an organischer Substanz. Diese nimmt in der Auflistung von oben nach unten zu, genauso wie der Grundwassereinfluss.

Moorbiotope[168] sind:

- Naturnahes Hochmoor des Tieflands,
- Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren,
- Moorheidestadium von Hochmooren,
- Pfeifengras-Moorstadium,
- Anmoor- und Übergangsmoorheide,
- Moorstadium mit Schnabelriedvegetation,
- Sauergras-, Binsen- und Staudenried,
- Landröhricht und
- Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation.

Weitere Biotope auf hydromorphen Böden sind:

- Auwälder,
- Weidengebüsche,
- Feuchte Hochstaudenfluren,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Sumpfgebüsche sowie
- Grünlander auf Anmoor- und Gley-Böden.

Besonders hoch ist die Speicherung klimarelevanter Stoffe unter alten Waldstandorten sowie in hydromorphen Böden unter Dauergrünlandnutzung. Die Dauervegetation und das damit verbundene Fehlen eines Bodenumbruchs sorgen dafür, dass deutlich weniger bis keine Treibhausgase freigesetzt werden. Deshalb sind hydromorphe Böden unter Dauergrünland und alten Waldstandorten zu sichern (vgl. hierzu auch Begründung zu 3.1.2 Ziffer 06 Satz 2 sowie zu 3.2.1 Ziffer 10).

Niedermoore sind heutzutage häufig degeneriert, v. a. wenn sie einer Nutzung ohne Dauervegetation (z. B. Ackernutzung) unterliegen und dafür entwässert wurden. Um das Potential der Niedermoore als THG-Speicher und potentielle THG-Senken zu fördern und diese Funktion zu stärken, bedarf es einer Entwicklung bzw. Renaturierung der Niedermoore. Hierzu dienen z. B. eine Wiedervernässung und eine Nutzungsextensivierung. Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Niedermoorböden unter Ackernutzung deshalb möglichst so entwickelt werden, dass ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher gestärkt wird. Dafür ist eine Umwandlung in Grünland vonnöten, das bestenfalls extensiv genutzt werden soll.

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu 3.1.2 Ziffer 01

Im Landkreis liegt die Naturräumliche Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (5) mit den zwei Naturräumen gemäß § 15. Abs. 2 und 6 BNatSchG „Lüneburger Heide“ (5.1) im westlichen Teil und „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“ (5.2) im östlichen Teil[169]. Die „Lüneburger Heide“ ist geprägt durch sandige Grund- und Endmoränengebiete durchzogen von zahlreichen relativ naturnahen Bächen und Flüssen, Äckern und Wäldern sowie den größten Sandheiden Niedersachsens. Die Unterregion „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“ zeichnet sich durch ihre einzigartige Biotop- und Artenvielfalt geprägt vom Urstromtal der mittleren Elbe aus. Sie gehört zur kontinentalen biogeographischen Region und begrenzt die Nordwestverbreitung einiger Arten und Biotoptypen[170] [171].

[168] Biotoptypen definiert nach Drachenfels, 2021.

[169] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2010.

[170] Drachenfels, 2010.

[171] s. Kapitel II.3 im Umweltbericht bezüglich der Lebensräume in diesen Naturräumen.

Wesentliche Grundlage für die Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.1.2 ist der aktuelle Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg[172]. Neben einer Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft mit Stand 2017 sowie den voraussichtlichen Änderungen enthält er ein Zielkonzept sowie Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Mit der Integration der gutachterlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans in das Regionale Raumordnungsprogramm erhalten diese eine rechtliche Bindungswirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine weitere Grundlage ist der Biosphärenreservatsplan[173] des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue gem. § 22 NElbtBRG. Er enthält Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft sowie Ziele zu deren Erhalt und Entwicklung im Biosphärenreservat (vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.4). Auch das Landschaftsprogramm Niedersachsen[174] hat als übergeordneter Fachplan Berücksichtigung gefunden. Die Inhalte der Fachpläne sind unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungen und Raumansprüche im Rahmen der Abwägung in das RROP eingeflossen.

Alle in diesem Abschnitt festgelegten Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) haben aus Gründen der maßstabsbedingten Darstellbarkeit eine Mindestgröße von 2,5 ha.

Auf eine Festlegung von generalisierten Pufferzonen um die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft wird verzichtet. Stattdessen sind in diesen Gebieten bereits qualitative Pufferzonen sowie Arrondierungen enthalten. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall notwendige Schutzabstände zu den landesweit bedeutsamen Gebieten zu bestimmen. Nur so ist der individuelle Schutzzweck sinnvoll bei entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Des Weiteren ist neben der Gesamtabwägung mit den sonstigen raumordnerischen Themen eine Abwägung mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne erfolgt. Bereiche, die in den Flächennutzungsplänen mit einer Planung belegt sind, wurden bei der Erarbeitung der Gebietskulisse der VR/VB Natur und Landschaft sowie Biotopverbund mit der tatsächlichen Nutzung abgeglichen und als Negativkriterium angewandt. D.h. in diesen Bereichen werden keine entsprechenden VR oder VB festgelegt. Dies ist erfolgt, um bestehenden Nutzungen, aber auch bestehenden Planungen der Gemeinden nicht entgegenzustehen. Ausnahmen bilden in jedem Fall land- und forstwirtschaftliche Flächen. Darüber hinaus wurden die unterschiedlichen Planzeichen für Grünflächen und -anlagen genauer betrachtet, da sie teilweise eine Funktion für Natur und Landschaft sowie den Biotopverbund aufweisen oder einer solchen zumindest nicht entgegenstehen bzw. die genannten FNP-Darstellungen nicht durch eine entsprechende VR- oder VB-Festlegung beeinträchtigt werden. Dafür erfolgte eine Kategorisierung der Planzeichen. Unterschieden wird zwischen folgenden Bewertungskategorien:

- Freifläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Biotop),
- wenig genutzte/ungenutzte Freifläche (z. B. Grünanlage) und
- aktiv genutzte Freifläche (z. B. Sportplatz).

Außerdem wurden manche FNP-Darstellungen individuell bewertet, da sie z. B. trotz einer aktiven Nutzung eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Hierbei handelt es sich um Abbauflächen sowie Kleingartenanlagen.

Für die Zuordnung der Bewertungskategorien zu den FNP-Darstellungen siehe Anhang 1 – Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft.

Im Bereich von aktiv genutzten Freiflächen werden keine Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Hingegen stellen Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie wenig/ungenutzte Freiflächen kein Ausschlusskriterium dar. So können bereits stillgelegte oder in der Rekultivierung befindliche Bodenabbauflächen ebenfalls als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da diese keiner aktiven Nutzung mehr unterliegen und eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

[172] Vgl. EGL, 2017.

[173] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[174] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021.

Der Mensch hat die natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen eine Kulturlandschaft entstehen lassen, in der nur noch wenige naturnahe Landschaftsbestandteile erhalten sind. Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur aus, sondern von einer vielfältigen Kulturlandschaft, die von Resten mehr oder minder veränderter, naturnaher Flächen durchsetzt ist. Eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung unserer Kulturlandschaft und die Erhaltung und Entwicklung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile bietet eine Möglichkeit, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen sowie die bestehende Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, pflegen und zu entwickeln.

Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bildet die Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Naturhaushaltes. Dazu soll insbesondere auch eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden beitragen.

Für einen Teil der naturnahen, erhaltenswerten Gebiete und Objekte sind über den eigentlichen Schutz hinaus bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Entwicklung des jeweils angestrebten Zustandes notwendig. Teilweise genügen Erstinstandsetzungsmaßnahmen (z. B. Entwässerungen unterbinden, Abwassereinleitungen abstellen oder Nachpflanzungen vornehmen), in anderen Fällen ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich oder es sind Dauerpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung notwendig, z.B. für Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Magerrasen sowie Hutewälder.

Neben dem unbesiedelten Bereich stellen die Sicherung und Entwicklung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft gerade auch im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe dar, da diese hier noch kleinflächiger sind und aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sich mit ihren Funktionen noch stärker von ihrem Umfeld abheben.

Natur und Landschaft haben neben ihrem grundsätzlichen Wert eine zentrale Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen. Ihre Funktionsfähigkeit ist Voraussetzung für die Lebensmittelproduktion, sie dienen als Wasser- und Energiequelle, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Klimaregulation und sind Erholungsraum. Auch aufgrund dieser Funktionen sind die wertvollen Bereiche zu sichern und zu entwickeln.

Dies umfasst aufgrund ihres besonderen Wertes für Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg folgende Landschaftselemente:

Marschhufenlandschaften sind besonders prägende Landschaftselemente, die im Landkreis Lüneburg in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch, Garlstorf und Konau-Popelau vorkommen. Es handelt sich um sehr schmale, z. T. kilometerlange Grünland- und Ackerparzellen in der Elbtalaue, die jeweils durch Gräben und Hecken getrennt sind. Da die traditionellen Marschhufen in der heutigen Zeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr rentabel zu nutzen sind, werden sie bei großräumiger Ausprägung als kulturelles Sachgut geschützt (vgl. 3.1.1 Freiraumverbund und Bodenschutz, kulturelle Sachgüter). Sie haben als strukturreiches Landschaftselement eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund.

Grünlandgebiete zählen aufgrund diverser Funktionen zu den wertvollen Bereichen. Sie unterscheiden sich nach den Standortbedingungen und den daraus resultierenden Artenzusammensetzungen. Unterschieden wird zwischen gemähten Wiesen und Weiden (z. B. mit Rindern oder Schafen), aber auch standortabhängig zwischen Feuchtgrünland, trockenen Magerrasen, besonders artenreichem, mesophilen Grünland und vielen weiteren Ausprägungen. Die unterschiedlichen Ausprägungen bieten diversen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Darüber hinaus hat Grünland eine Funktion als Wasserspeicher, verhindert durch die Dauervegetation Bodenerosion, weist Filterfunktionen bei der Grundwasserneubildung auf und dient als Kohlenstoffsenke[175] (s. Kapitel 3.1.1

[175] Vgl. BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.a.; BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.b.

Ziffer 04 Satz 2). Ferner trägt Grünland zu einem hochwertigen Landschaftsbild und somit zur Erholungsfunktion der Landschaft bei[176].

Da die Hürde für einen Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung geringer ist als z. B. bei der Waldumwandlung, unterliegt Grünland insbesondere seitens der Landwirtschaft einem großen Umwandlungsdruck. Ein Rückgang der Weidehaltung unterstützt diese negative Entwicklung zusätzlich. Der anhaltende Rückgang von Dauergrünland[177] macht dessen Erhalt und Entwicklung von besonders wichtig (s. Begründung zu Ziffer 06, Satz 2).

Naturnahe Oberflächengewässer umfassen Still- und Fließgewässer und haben in ihren unterschiedlichen Ausprägungen eine besondere Bedeutung als Lebensraum vielfältiger, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. In den Auen finden sich überwiegend feuchte Biotope. Die naturnahen Bereiche sind v. a. durch extensive Grünländer und Auwälder geprägt. Darüber hinaus haben die Fließgewässer einschließlich ihrer Auen als Wanderkorridore und die Stillgewässer als Trittsteinbiotope eine große Bedeutung für den Biotopverbund (s. Begründung zu Ziffer 02).

Heideflächen bieten als halboffene, trockene und magere Landschaften einen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch die in der Vergangenheit ausgeübte Plaggenwirtschaft entstanden und aus diesem Grund von menschlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abhängig. Eine Nutzungsaufgabe würde dazu führen, dass sich auf den entsprechenden Flächen langfristig wieder Wald entwickeln würde und der Lebensraum gefährdeter Arten verloren ginge. Zum Erhalt dieser wertvollen Lebensräume sind die Heideflächen durch menschliche Eingriffe zu erhalten.

Binnendünen und offene Sandlandschaften mit lichtem Flechten-Kiefernbestand, Silbergras-Pionierrasen und anderen Sandtrockenrasentypen gehören in Niedersachsen zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen. Landesweit sind aktuell nur noch Restflächen vorhanden zu denen im Landkreis Lüneburg u. a. die Dünenlandschaft bei Kaarßen in Amt Neuhaus und die Bardowicker Binnendüne gehören. Diese von Nährstoffarmut geprägten Trocken-Biotope sind als besonders wertvolle Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Dazu gehören vor allem die auf den Sanddünen besonders wertvollen Flechtenarten, aber auch Silbergras sowie Vogelarten wie der Ziegenmelker und die Heidelerche. Die Dünenlandschaft bei Kaarßen ist Teil des Gebietsteils B-19 des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ und des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 FFH-Gebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" und Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe".

Historische und naturnahe Waldgebiete haben neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen besonderen Wert für das Schutzgut Boden und als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz. Sie sind im Landkreis im Vergleich zu den restlichen Waldgebieten relativ kleinräumig vorhanden und aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutung zu sichern (vgl. Kapitel 3.2.1 Forstwirtschaft, Ziffer 10).

Auch **Moore** zählen zu den besonders wertvollen Bereichen von Natur und Landschaft, die im Landkreis Lüneburg zu erhalten sind. Sie sind durch langjährige Nutzungsintensivierung sowie Torfabbau in ihrem Bestand zurückgegangen. Aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher sind die wenigen noch bestehenden Restflächen zu erhalten und mithilfe entsprechender Maßnahmen zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Kapitel 3.1.1 04 Satz 1).

Um die für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche zu sichern, bedarf es insbesondere für solche, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen, ihrer Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

[176] S. Fußnote 174

[177] Als Dauergrünland werden Grünländer bezeichnet, die mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurden.

Zu 3.1.2 Ziffer 02, Satz 1:

Der Biotopverbund stellt eine Verbindung zwischen Lebensräumen her, welche eine funktionale Vernetzung zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen ermöglicht. Über die Entwicklung eines Biotopverbunds sollen die negativen Folgen von Zerschneidung und Verinselung für die biologische Vielfalt verringert werden. Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Das Biotopverbundsystem besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient darüber hinaus dem Schutz und Aufbau des europäischen Netzes „Natura 2000“ und somit der Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds ist in § 21 BNatSchG gesetzlich verankert und wird über entsprechende Festlegungen im RROP auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert. Linear ausgebildete Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linienförmiger Ausprägung- und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -mit linienförmiger Ausprägung- festgelegt.

Als Beitrag des Landkreises Lüneburg zum landesweiten Biotopverbund sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds aus dem LROP übernommen und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund räumlich näher festgelegt (vgl. Anhang 2). Die Flächen umfassen

- die Gebietskulisse Natura 2000,
- Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
- Waldschutzgebiete der Niedersächsischen Landesforsten sowie
- Prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper einschließlich der entsprechenden Gewässerauen und gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Ergänzt werden die Flächen des landesweiten Biotopverbunds durch die Sicherung regional bedeutsamer Kerngebiete als Vorranggebiet Biotopverbund. Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds aus dem LROP sind als Grundlage des regionalen Biotopverbunds in das regionale Biotopverbundkonzept[178] - bestehend aus landesweiten und eigenen festgelegten regionalen Biotopverbundsflächen - eingeflossen. In diesem Zusammenhang ist auch die aufgrund des größeren Maßstabs des RROP notwendige Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Flächen aus dem LROP erfolgt. Als regional bedeutsame Kerngebiete werden zusätzlich zu den landesweit/überregional bedeutsamen Kerngebieten

- Biotoptypen mit Wertstufe V und IV sowie
- Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenarten-/Biotopschutz

eingestuft, wenn sie die im Landschaftsrahmenplan 2017 erarbeiteten Mindestqualitäten hinsichtlich Größe, Ausprägung, Unzerschnittenheit und Vorkommen von Zielarten aufweisen[179].

Der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg ist fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds, sodass nördlich der Elbe keine flächenhafte Konkretisierung auf regionaler Ebene erfolgt. Das Fachkonzept „Grünes Band Niedersachen“, das auf niedersächsischer Seite einen 5 km breiten Korridor des ehemaligen Grenzstreifens an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern -der unter anderem das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ einschließt- aus Naturschutzsicht sichern soll, befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Für die Festlegung als Vorranggebiete Biotopverbund ist das Fachkonzept „Grünes Band Niedersachen“ noch nicht räumlich verbindlich und konkret. Daher werden noch keine Biotopverbundsflächen des Grünen Bandes in das RROP aufgenommen. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert. Im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Bio-

[178] Vgl. EGL, 2017, S. 121 ff.

[179] Vgl. EGL, 2017, S. 125 und Anhang 3.1.

topverbund festgelegt, die zwar nicht Gebietsteil C sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben. Diese bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwerpunktraum im Landkreis neben der Elbtalaue. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden.

Der regionale Biotopverbund unterscheidet zwischen den Lebensraumkategorien

- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer,
- Grünlandgebiete,
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen sowie
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften,

um den Lebensraumansprüchen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten gerecht zu werden (vgl. hierzu Anhang 3).

Die Festlegung der Kerngebiete des Biotopverbunds erfolgt je nach Ausprägung flächen- oder linienförmig. Entsprechend der Maßstabsebene eines RROP weist dieser Biotopverbund nicht alle in § 21 BNatSchG enthaltenen Anforderungen auf. Vielmehr handelt es sich gemäß bestehender Planungshierarchie um eine sichernde und vorbereitende Planung.

Die Kulisse der VR Biotopverbund wurde mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen (s. o. Zu 3.1.2 Ziffer 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorranggebieten Natura 2000.

Kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linearer Ausprägung- dargestellt. Die lineare Darstellung ist maßstabsbedingt zu begründen. Die Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Eine Ausnahme hiervon stellen bebaute Bereiche dar. Es wird im Landkreis eine möglichst naturnahe Fließgewässerentwicklung bzw. Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt, in die im Fall des Vorbehaltsgebiets Schifffahrt Ilmenau Erholungs- und Kulturbelange integriert werden sollen (vgl. Begründungen zu 3.1.5 03 zu den Nadelwehren und 4.1.4 01 Satz 3). Fachliche Grundlage für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen ist das „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung[180].

Das regionale Biotopverbundsystem unterstützt die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für die nachrichtlich aus dem LROP 2022 übernommenen landesweiten prioritären Fließgewässer des landesweiten Biotopverbunds sind die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und Auen der Elbe sind als Vorranggebiete Hochwasserschutz (vgl. Begründung zu 3.2.4 09) gesichert. Naturschutzfachliche Festlegungen mit Bedeutung für das Wassermanagement im Landkreis stehen multifunktional in Verbindung mit der Umsetzung des BRPH und von Handlungszielen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“, mit dem die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen befördert wird[181].

Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Auenbereiche erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene nach Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), u.a. über Gewässerentwicklungspläne. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021-2027[182] Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren festgelegt.

[180] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2024.

[181] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2017.

[182] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021a, S. 52.

Zu 3.1.2 Ziffer 02, Satz 2:

Zusätzlich zu den Kerngebieten des Biotopverbunds als Vorranggebiet Biotopverbund sind Entwicklungsflächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Diese dienen als Suchraum für Maßnahmen, die die Vernetzung der Kerngebiete verbessern sollen. Hierbei kann es sich z. B. um die Entwicklung von Trittsteinbiotopen handeln.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund setzt sich zusammen aus

- regional bedeutsamen Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts mit einer Ausrichtung auf Wald, Gewässer und Offenland gemäß Landschaftsrahmenplan[183] und
- Fließgewässern und ihren Auen (Kulisse Niedersächsisches Aktionsprogramm Gewässerlandschaften),

wenn diese nicht bereits Vorranggebiet Biotopverbund sind.

Aus dem LROP übernommene, räumlich näher festgelegte Vorranggebiete Wald sind größtenteils überlagernd mit Vorbehaltsgebieten Biotopverbund festgelegt und bilden damit Verbindungselemente des Waldbiotopverbunds (vgl. Begründung zu 3.2.1 Ziffer 14). Eine maßgebliche Funktion von VB Biotopverbund ist, dass die festgelegten Gebiete grundsätzlich durchlässig für Wanderungsbewegungen von Tierarten der terrestrischen und aquatischen Lebensformen sind bzw. sein sollen.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, da eine multifunktionale Nutzung der Vorbehaltsgebiete möglich ist. Freiraumflächen, die in ihrer aktuellen Biotopausstattung prioritär schützenswert sind und daher nicht multifunktional mit einer Windenergiefläche überlagert werden, sind als VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung, VR Biotopverbund, VR Freiraumfunktionen oder VR Wald festgelegt.

In bestimmten Fällen erfolgt jedoch keine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund; dies ist generell der Fall beim fließgewässerbezogenen Biotopverbund in ökologisch sensiblen Auenbereichen und im Einzelfall für Offenland mit Funktion für den Biotopverbund soweit Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten betroffen sind (s. Begründung zu 4.2.1 01, Tab. 26).

Soweit die Festlegung sich auf den waldbezogenen Biotopverbund bezieht, ist dies mit einer Windenergienutzung vereinbar. Die Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit über den Waldverbund (in Vorbehaltsgebieten Wald) bleibt auch bei Etablierung von Windenergieanlagen erhalten, so dass kein Nutzungskonflikt entsteht (vgl. Begründung zu 4.2.1 01, Tab. 26). Eine Windenergienutzung führt nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung wie eine linienhafte oder großflächig bodenversiegelnde Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet. Zudem kann die wenig bis nicht beeinträchtigte Teilfläche eines VR Windenergienutzung in ihrer Habitatqualität entwickelt werden, so dass auch die Funktion des überlagerten Vorbehaltsgebiets Biotopverbund als Suchraum für vernetzende Elemente weiterhin gesichert und entwickelt wird.

Im Ergebnis bestehen zeichnerische Überlagerungen von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit Vorranggebiet Windenergienutzung im Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor und auf den bewaldeten Teilflächen von OST_04 (_03, _04, _07 und_08). Zur Unterstützung wurden bei räumlicher Bestimmung der Windpotentialgebiete im Einzelfall ausreichend dimensionierte Wanderkorridore als Trittsteinbiotope bzw. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund freigehalten.

Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft allerdings avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz (s. 3.1.2 04).

Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen.

[183] EGL, 2017.

Im Bereich des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue“ sind Entwicklungsflächen auf Grundlage einer Auswertung der B-Gebietsbögen zusammen mit der bestehenden Biotoptypenkartierung identifiziert.

Die Umsetzung des Landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem LROP erfordert eine über streng geschützte Schutzgebiete hinausgehende Festlegung von Flächen für den Biotopverbund. Gemäß 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Die Methodik zur Umsetzung dieser LROP-Vorgabe für das Biotopverbundsystem im RROP unterscheidet sich im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" in den rechtselbisch und linkselbisch liegenden Teilgebieten:

- Teilräume des Gebietsteils C: rechtselbisch und linkselbisch wurden alle Teilräume des Gebietsteils C (Natura 2000 und NSG) methodisch gleich als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.
- Teilräume des Gebietsteils B: schützenswerte Biotope und LSG-Flächen wurden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltssgebiete Biotopverbund festgelegt. In Einzelfällen wurden Grünlandbereiche linkselbisch als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.
- Gebietsteil A: Landwirtschaftliche Flächen und Grünlandbereiche in Siedlungen wurden als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt. In Einzelfällen wurden Grünlandbereiche linkselbisch als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.

Linkselbisch sind über die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Teilräume des Gebietsteils C hinausgehend auch besonders schützenswerte Biotope und wertvolle Grünlandbereiche der Gebietsteile A und B als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Flächen mit Landschaftsschutzgebiets-Voraussetzung der Teilräume des Gebietsteils B, die als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, wurden mit Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Andere Teilräume des Gebietsteils B wurden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Rechtliche Vorgaben der Verordnung des Landkreises zu Gebieten A und B[184] und des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG, 2002), insbesondere § 4 Schutzzweck und § 5 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A, stehen dieser Methodik der Festlegung nicht entgegen.

Auch die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds beziehen sich auf die oben genannten Lebensraumkategorien (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2; vgl. Anhang 3).

Die Kulisse der VB Biotopverbund ist mit den FNP-Darstellungen abgeglichen und entsprechend angepasst (s. o. Zu 3.1.2 Ziffer 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Da Flächen aus der Nachfolgenutzung der Rohstoff-Abbaustätten bevorzugt für die Renaturierung für den Natur- und Artenschutz geprüft werden sollen, können sich hieraus weitere Flächenpotenziale für Biotopverbunds-Entwicklungsflächen ergeben (vgl. Begründung zu 3.2.2 Ziffer 06, Satz 2).

[184] Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 3. Mai 2006.

Zu 3.1.2 Ziffer 03:

Zusätzlich zu den Kern- und Entwicklungsflächen sind Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt. Diese zeigen die zentralen Achsen für die Schaffung eines zusammenhängenden kreisweiten Biotopverbunds auf. Des Weiteren knüpfen die Habitatkorridore an den überregionalen Biotopverbund an. Entsprechend des Planungsmaßstabs von LRP[185] und RROP von 1:50.000 werden neben den Kernflächen keine räumlich konkretisierten Verbindungsflächen und -elemente festgelegt. Vielmehr sieht das kreiseigene Biotopverbundkonzept großflächige Entwicklungsflächen vor, innerhalb derer die Wiederherstellung bzw. Entwicklung des Verbundsystems über Trittsteine und Korridore zu verwirklichen ist.

Im Idealfall können die Habitatkorridore mehrere der Lebensraumkategorien des Verbundsystems miteinander verbinden. Von den Kernflächen aus werden Habitatkorridore entwickelt, vorwiegend entlang von Fließgewässern. Dabei handelt es sich neben Grünland, zum Teil auch um Ackerflächen, hauptsächlich um halboffene Biotopkomplexe (Weiden, Wiesen, Gehölzstrukturen), die sowohl Wälder als auch Offenland miteinander vernetzen können.

Damit ein Austausch zwischen den Populationen aus den verschiedenen Kerngebieten stattfinden kann, ist das Vorhandensein von Trittsteinbiotopen wie z.B. kleiner naturnaher Tümpel oder Gehölze und linearer Landschaftselemente (z. B. Hecken, Alleen) unabdingbar. Diese Strukturen bilden v. a. in intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen Wanderkorridore. Für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds sollen verarmte und defizitäre Landschaftsbereiche mit entsprechenden Elementen angereichert werden. Es soll verhindert werden, dass Trittsteinbiotope und wertvolle Landschaftsbestandteile zukünftig weiter verringert oder zergliedert werden.

Die Habitatkorridore können sowohl biotoptypenspezifisch gestaltet sein als auch verschiedene Biotoptypen enthalten und miteinander verbinden. Bedeutend ist hier aus raumordnerischer Sicht der funktionale Zusammenhang. Durch die Einbindung unterschiedlicher Biotoptypen profitieren viele verschiedene Arten von diesen Verbindungen. Für die Habitatkorridore wird dort, wo es möglich ist, eine Mindestbreite von 50 m angestrebt. An Engstellen, etwa zwischen Bebauung, sind die Korridore entsprechend schmaler. Die Verbindungen zwischen Kerngebieten und Trittsteinen sollen über ein möglichst engmaschiges Netz gewährleistet werden.

Insbesondere im Bereich der Flussniederungen überlagern sich die Habitatkorridore mit den Vorranggebieten Biotopverbund. Dies ist damit begründet, dass die Korridore der großräumigen Vernetzung auch über die Landkreisgrenzen hinaus dienen und die entsprechenden Verbindungsachsen veranschaulichen sollen. Da sie aufgrund der mangelnden räumlichen Konkretisierbarkeit textlich als Grundsatz festgelegt sind, werden die in diesen Bereichen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert.

Tabelle 10 enthält eine Beschreibung der Habitatkorridore, die über sie zu verbindenden Lebensraumkategorien sowie bei Bedarf einen Hinweis auf zerschneidende Elemente (Querung von Straßen). Im Anhang findet sich zur besseren Orientierung eine Karte mit den Habitatkorridoren und deren Nummerierung gem. Tabelle 10 (vgl. Anhang 4).

Tabelle 10: Beschreibung der Habitatkorridore

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
1	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Göhrde	Verbindung großer Waldgebiete mit Querbezügen in die angrenzenden Landkreise und mit überregionaler Bedeutung	L234, K8, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216
2	Carrenziener Heide bis Kaarßer Berge	Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräu-	

[185] EGL, 2017.

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
		men mit überregionaler Bedeutung	
3	Hohes Holz bis Süsing	Verbindung von Waldlebensräumen, NSG „Hohes Holz“ mit Bezug zum LK Harburg und Süsing im LK Uelzen	K20, Eisenbahnstrecke Lüneburg - Bispingen
4	Die Bennerstedt und Priorsgehege bis Vastorfer Holz	Verbindung von Waldlebensräumen innerhalb des Landkreis Lüneburg	L216, L221, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg - Lauenburg
5	Wiebeck an der Kreisgrenze bis nordöstlich Breetze	Verbindung von Waldlebensräumen mit Bezug zum LK Uelzen	L216, K35
6	Göhrde bis Schieringen	Verbindung hochwertiger Waldlebensräume mit Bezug in den LK Lüchow-Dannenberg	Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216, K13
7	Barum bis nördlich Bleckede	Verbindung großer Grünlandgebiete (Marsch) mit Bezug zum LK Harburg	L209, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Lauenburg
8	Zwischen Stiepelse und Sückau	Verbindung von Grünlandlebensräumen	L195
9	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Schwindebeck	Verbindung von Trocken- und Magerlebensräumen	L209, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Bispingen
10	Elbtalaue	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
11	Luhe und Lopau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
12	Neetze mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fliegewässer und Auen	Eisenbahnstrecken Lüneburg – Dannenberg und Lüneburg – Bleckede, L216, Stauwehr in Neetze, Elbe-Seitenkanal, L209
13	Ilmenau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
14	Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
15	Elbe-Seitenkanal	Verbindungsachse für kleinere Lebewesen entlang des Böschungsfußes am Gewässer zwischen Gehölzstrukturen, Offenland- und Heideflächen sowie anderen wertvollen Lebensräumen aufgrund ausgeprägter Durchgängigkeit	

Zu 3.1.2 Ziffer 04:

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund weisen als Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts aktuell einen überwiegend geringen bis sehr geringen Wert für Tiere und Pflanzen auf. Sie stellen geeignete Suchräume dar, in denen über entsprechende Maßnahmen die funktionale Vernetzung der Biotope

verbessert werden soll. Um eine entsprechende Entwicklung zu fördern und entgegenstehende Entwicklungen zu verhindern, sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz bei Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder unmittelbar angrenzend an diese Kompensationspläne erstellt werden, die auf den Biotopverbund ausgerichtet sind.

Da im Rahmen der Regionalplanung kleinräumige Biotopstrukturen (Verbindungselemente) aufgrund des Maßstabs nicht flächenscharf verortet werden können, soll auf kommunaler Ebene das Biotopverbundsystem konkretisiert werden. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen auf die Bedarfe einer Biotopvernetzung abgestimmt werden.

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist eine ökologische Aufwertung von Teilflächen der festgelegten Windenergiegebiete zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Zulassungsverfahren grundsätzlich im Einklang mit bestehenden Flächennutzungen, wie der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Nutzung möglich, da die gesicherten VR Windenergienutzung nicht flächendeckend mit Windenergieanlagen bebaut werden. Dies können beispielsweise die Extensivierung der Bodenbearbeitung, Blühstreifen oder die ökologische Aufwertung von Waldflächen sein. Diese sind in der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu bestimmen und zu entwickeln. Allerdings soll bei Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG auf VR Windenergienutzung möglichst vermieden werden, dass die windenenergieanlagensensible Avifauna einschließlich Fledermäuse zunehmend gefährdet werden. Folglich soll im Einzelfall auf Genehmigungsebene eine Eignungsprüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft beispielsweise avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz wie die Bereitstellung von Fledermauskästen und die Anlage von Greifvogelhorsten. Diese dürfen auf nachgelagerter Projektebene im Umfeld von Windenergieanlagen nicht aufgehängt bzw. angelegt werden. Negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna und Fledermäuse können zwar nicht vermieden, aber durch technische Maßnahmen vermindert werden (s. Begründung zu 4.2.1 01). Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen.

Auch bei Planungen und Maßnahmen innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund und unmittelbar angrenzend an diese sollen die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds ausgerichtet werden.

Zu 3.1.2 Ziffer 05

Linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen haben vielfältige Funktionen und sind daher Landschaftselemente mit einer hohen Bedeutung, die nach BNatschG § 20 Abs. 2 geschützt, raumordnerisch gesichert, bei Bedarf gepflegt und entwickelt werden sollen, wie u.a. auch im „Niedersächsischen Weg“ gefordert[186].

Sie sind Lebensraum, Nahrungshabitat und Rückzugsort für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Die Gehölze bieten Schutz und Deckung vor Feinden und ungünstiger Witterung. Gleichzeitig sind sie Aussichtspunkt für Greifvögel und Singwarte für Singvögel, die ihr Revier abgrenzen.[187]

Linienhafte Gehölze und krautige Saumbiotope erhöhen die Strukturvielfalt in der Landschaft und leisten als vernetzende Elemente einen Beitrag zum Biotopverbund. Als Trittsteinbiotope und Korridore schaffen sie Verbindungen zwischen den Lebensräumen von Tieren und ermöglichen ebenso die

[186] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz et al., 2020.

[187] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.

Ausbreitung von Pflanzenarten[188]. Der Erhalt der Strukturvielfalt der Landschaft ist eine Voraussetzung zum Erhalt der Artenvielfalt.

Durch die Beschattung des Bodens führen die Gehölze zu einer höheren Boden- und Luftfeuchtigkeit und verbessern somit das Mikroklima. Außerdem schützt der Dauerbewuchs vor Wind- und Wassererosion. Der Wind wird ausgebremst und dem Abschwemmen von Erde in der freien Landschaft wird entgegenwirkt[189].

Außerdem prägen lineare Gehölze als Kulturlandschaftselemente, aber auch blütenreiche Krautsäume positiv das Landschaftsbild und leisten somit einen Beitrag zur Erholungsfunktion der Landschaft.

Die krautigen Säume entlang von Ackerflächen dienen darüber hinaus der ökologischen Schädlingsbekämpfung, indem Lebensräume für Nützlinge geschaffen werden, die die Schädlinge fressen[190]. Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen kann so der Pestizideinsatz der Landwirtschaft verringert werden.

Als Gewässerrandstreifen stellen die krautigen Säume neben ihrer Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund einen wichtigen Puffer für stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft ins Gewässernetz dar[191].

Zu 3.1.2 Ziffer 06, Satz 1:

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Sicherung und Entwicklung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme (s. u.) vorrangig, die als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gesellschaften besonders wertvoll sind. Diese besonders wertvollen Gebiete werden zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der zeichnerischen Darstellung (ZD) gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Zu ihnen zählen

- Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG[192],
- potentielle Naturschutzgebiete,
- Teilräume des Gebietsteils C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue“,
- potentielle Teilräume des Gebietsteils C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue“
- Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept[193] und
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Das Planzeichen umfasst zunächst die bereits ausgewiesenen **Naturschutzgebiete** (NSG gem. § 23 BNatSchG). Berücksichtigt sind ferner die Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG nach § 23 BNatSchG erfüllen (**potentielle Naturschutzgebiete**). Bei den Gebieten, die die naturschutzfachliche Voraussetzung zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und/oder gefährdete Lebensräume bzw. vorkommende Arten gekennzeichnet sind. Im Landkreis Lüneburg sind derzeit 13 Naturschutzgebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 1.767 ha (6 % der Landkreisfläche) ausgewiesen[194]. Dieser Wert liegt über dem Landesdurchschnitt von etwa 5,5 %[195].

[188] Vgl. BUND, 2019.
[189] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.
[190] Vgl. EGL, 2017.
[191] Vgl. EGL, 2017.
[192] Umfasst nur mit Satzungsbeschluss des RROP ausgewiesene NSG.
[193] Vgl. Niedersächsische Landesforsten, 2018, S. 24.
[194] Vgl. Anhang 5 – Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg.
[195] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.b.

Manche NSG befinden sich nicht vollständig innerhalb des LK, da sie in die benachbarten Landkreise Harburg und Uelzen hineinreichen.

Innerhalb des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue“ erfüllen die **Teilräume des Gebietsteils C** die Voraussetzungen von NSG. Daher werden diese äquivalent zu den NSG als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Die im Landkreis Lüneburg bestehenden 41 Teilräume des Gebietsteils C haben eine Gesamtgröße von 11.775 ha[196]. Darüber hinaus erfüllen im Bereich von Rückdeichungen entlang der Elbe bestimmte Bereiche die Voraussetzungen für eine entsprechende Sicherung. Die **potentiellen Teilräume des Gebietsteils C** werden ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Konkret handelt es sich hierbei um Rückdeichungen südlich der Ortslage Darchau, nördlich der Ortslage Vockfey, östlich der Ortslage Neu Bleckede sowie den Bereich westlich des Fähranlegers Bleckede.

Nach LÖWE-Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten sind naturraumtypische und seltene Waldtypen Waldschutzgebiete. Die darunter befindlichen **Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen** unterliegen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung und werden aufgrund ihres besonderen Wertes für Arten und Biotope als VR Natur und Landschaft festgelegt.

FFH-Gebiete werden zusätzlich zu der Festlegung als VR Natura 2000 (vgl. Kapitel 3.1.3 Natura 2000) als VR Natur und Landschaft festgelegt, damit diese im Falle einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auch auf Ebene der Regionalplanung ihrer Wertigkeit entsprechend gesichert werden.

Wenn die NSG-würdigen Gebiete und die Teilräume des Gebietsteils C einer Dauergrünlandnutzung[197] unterliegen, werden sie als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung anstelle eines VR Natur und Landschaft festgelegt, um die naturschutzfachliche Zielsetzung zu konkretisieren (vgl. Begründung 3.1.2 06 Satz 2). NSG werden entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in jedem Fall als VR Natur und Landschaft festgelegt.

Die sich hieraus ergebende Flächenkulisse wurde mit den Flächennutzungsplandarstellungen der Samt- und Einheitsgemeinden sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen, damit die Festlegungen im RROP nicht die bestehenden Planungen der Kommunen konterkarieren (s. o. zu 3.1.2 Ziffer 01 bis 07). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Überschneidungen aufgrund der Kriterien FFH-Gebiet und Gebietsteil C des Biosphärenreservats keine Rücknahme der Vorranggebiete Natur und Landschaft erfolgt, da sowohl das Biosphärenreservat als auch die europäische Schutzgebietskulisse Natura 2000 auf höherrangigem Recht beruhen. Das bedeutet, dass bestehende Gebäude zwar einem Bestandsschutz unterliegen, eine Siedlungsentwicklung aufgrund bestehender Bauleitplanung in diesen Bereichen jedoch nicht möglich ist.

Zu 3.1.2 Ziffer 06, Satz 2:

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt eine Konkretisierung des Vorrangs Natur und Landschaft aufgrund einer bestehenden Nutzung als Dauergrünland. Dadurch sollen Grünlandgebiete und insbesondere Feuchtgrünländer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen gesichert werden[198].
Aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Grünlandnutzung durch Umbruch oder sonstige Nutzungsänderungen, wird Dauergrünland grundsätzlich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, das Schutzgut Boden sowie als CO_2 Speicher für den Klimaschutz zugesprochen. In der zeichnerischen Darstellung werden deshalb besonders wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft (vgl. Be-

[196] Vgl. Anhang 5 – Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg.

[197] Als Dauergrünland wird Grünland bezeichnet, das mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurde. Die zugrundeliegende Kulisse der Dauergrünlandnutzung beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

[198] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024.

gründung zu 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1), die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Die Kulisse der Dauergrünlandnutzung stammt vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) und beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

Im Teil des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem befindet sich ein großes, regional bedeutsames Grünlandgebiet, das nicht Gebietsteil C und somit nach der angewandten Methodik auch nicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist. Die hierzu zählenden Flächen wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung zusätzlich als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Sie bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwerpunktraum im Landkreis. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden. Die großflächige Sicherung von VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung umfasst in der traditionell grünlandgeprägten Elbmarsch über die Flächenkulisse des SLA für Dauergrünlandnutzung hinausgehende kleinflächige Enwicklungsflächen, die Ackerbrachen sein können. Da Grünland einem hohen Umnutzungsdruck unterliegt, sind diese für Natur und Landschaft so wertvollen Flächen zu sichern und zu entwickeln.

Vor allem in den großen Flussauen überlagern sich die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung häufig mit Vorranggebieten Hochwasserschutz. Dies ist sinnvoll, da eine Grünlandnutzung i. d. R. die Retentionsfunktion der Überschwemmungsgebiete unterstützt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Hochwasserschutzes (vgl. Begründung zu Kapitel 3.2.4) in diesen Bereichen fachgesetzlichen Vorrang haben. Wenn sich aus den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben also die Notwendigkeit ergibt, die Grünlandnutzung durch eine andere zu ersetzen, tritt das Ziel der Raumordnung einer vorrangigen Grünlandnutzung hinter diesen zurück.

Um die festgelegte Vorrangfunktion der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sicherzustellen, ist ihre Zweckbestimmung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zu 3.1.2 Ziffer 07, Satz 1:

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Die zeichnerische Darstellung umfasst

- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG[199], wenn diese nicht NSG-würdig und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind,
- Teilräume des Gebietsteils B des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue“[200],
- landesweit bedeutsame Bereiche für Avifauna, Fauna und Biotope, wenn diese nicht bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind, sowie
- Kernflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts, da diese für Naturhaushalt und Landschaftsbild bedeutsamen Bereiche nicht vollständig von NSG und LSG abgedeckt werden.

Nicht in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten sind aktiv genutzte Freiflächen gemäß Flächennutzungsplänen der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Lüneburg, um nicht die Planungen der Gemeinden zu konterkarieren (s. o. zu 3.1.2 Ziffer 01 bis 07).

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG, Abs. 1) werden, sofern nicht als bereits Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Begründung zu Ziffer 06 Satz 1) fest-

[199] Vgl. Anhang 5 – Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg.

[200] ebd.

gelegt, aufgrund ihrer geringen Größe, Kleinteiligkeit nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind diese kleinräumigen, geschützten Elemente durch ihren Schutzstatus gem. BNatSchG in jedem Fall zu beachten.

Um die Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft möglichst nicht zu beeinträchtigen, sind diese in die Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit einem besonderen Gewicht einzubeziehen.

Zu 3.1.2 Ziffer 07, Satz 2:

Gebiete, die aufgrund der zuvor genannten Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen wären und einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, werden als VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt, um die Bedeutung für den Naturhaushalt zu konkretisieren. Dies erfolgt äquivalent zu den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und beruht auf denselben Daten zur Dauergrünlandnutzung (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 06, Satz 2).

3.1.3 Natura 2000

Zu 3.1.3 Ziffer 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hierin geschützt und erhalten werden. Ziel ist die Bewahrung des gemeinschaftlichen Naturerbes und die grenzüberschreitende Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH-Richtlinie und die EG-Vogelschutzrichtlinie. Die jeweiligen Schutzgebiete der beiden Richtlinien – FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete – bilden zusammen das Netz „Natura 2000“, wobei sich die Gebietskategorien auch überlagern können.

Zentrale Bestimmung der o. a. Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat die Gebiete benennt, erhält und ggf. entwickelt, die für die gefährdeten Lebensräume und Arten wichtig und nach naturschutzfachlicher Einschätzung hierfür geeignet und notwendig sind. Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet und 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt. Die für das Netz „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete umfassen ca. 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (inkl. der marinen Bereiche, d. h. der 12-Seemeilen-Zone).[201]

Die von der EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen durch nationales Recht[202] umgesetzt und gesichert werden. Im Biosphärenreservat werden diese Gebiete durch das Biosphärenreservatsgesetz und durch die Ergänzungsverordnungen für die Gebietsteile A und B gesichert. Im Landkreis außerhalb des Biosphärenreservats werden die FFH-Gebiete durch das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (i. d. F. der 1. Änderung, Verordnung vom 28.9.2020) und durch die Naturschutzgebiete gesichert. Diese Verfahren wurden 2020 abgeschlossen. Die EU-gemeldeten Gebiete wurden in einer Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Im Rahmen der Sicherungsverfahren im Maßstab 1:5.000 wurde die Abgrenzung präzisiert, so dass es geringfügige Abweichungen zwischen den gemeldeten und gesicherten Gebieten gibt.

In der zeichnerischen Darstellung sind die FFH- und Vogelschutzgebiete sowie FFH-Vorschlagsgebiete und faktische Vogelschutzgebiete gemäß LROP 2022 3.1.3 Ziffer 02 als Vorrang-

[201] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.a.

[202] § 25 NNatSchG in Verbindung mit § 32 BNatSchG.

gebiet Natura 2000 im RROP räumlich näher festgelegt. Für die Konkretisierung wurde die präzisierte Abgrenzung der Sicherungsverfahren herangezogen. Lineare Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienförmiger Ausprägung- festgelegt. Die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der gesicherten Gebietskulisse.

Die Tabelle 11 listet die Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg zusammen mit der jeweiligen Gebietsnummer, einer Kurzcharakteristik zum Gebiet mit der Schutzwürdigkeit und der Gebietsgröße auf.

Tabelle 11: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nr. (Nds./EU)	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][203]
FFH-Gebiete			
212/ 2626-331	Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze	Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit großer Bedeutung für Fische. Außerdem naturnahe Stillgewässer, Sümpfe und Feuchtgrünland sowie zahlreiche Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder u. a.. Eines der bedeutendsten Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer u. a.. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen Elbeniederung (D24) und Lüneburger Heide (D28). Außerdem Bedeutung für den Biotopverbund, artenreiches Grünland sowie die Arten Biber und Fischotter.	21.713
74/ 2528-331	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet. In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Außergewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Großflächige Überlagerung mit EU-Vogelschutzgebiet.	16.690
232/ 2727-331	Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor	Strukturreiche Stieleichen-Wälder auf sandigen Böden, kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald. Außerdem ein kleines sehr naturnahes Übergangsmoor. Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9190) im Naturraum Lüneburger Heide (D28).	45
71/ 2628-331	Ilmenau mit Nebenbächen	Überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen. Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. Außerdem Grünland, Hoch-	5.315

[203] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

		staudenfluren, Quellmoore und Sandheiden. Naturnahe Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum Lüneburger Heide (D28). Verbesserung der Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge. Vorkommen weiterer Tierarten (z.B. Grüne Flussjungfer und Bachmuschel). Das Gebiet hat Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum von Biber und Fischotter.	
EU-Vogelschutzgebiete			
V30/ DE3026-401	Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet, großflächige Offenlandschaften mit Sandheiden, Moorheiden und Übergangsmooren, Mosaik aus Kiefern-, Misch- und Bruchwäldern, einigen Fließ- und Stillgewässern, Feuchtheiden und Moorflächen. Herausragendes Brutgebiet für Vogelarten wie Raubwürger, Heidelerche und Ziegenmelker in den trocken-warmen Offen- und Halboffenlandschaften. In den reich strukturierten, nassen Moorwäldern und Fließgewässer begleitenden Gehölzen siedelt der Waldwasserläufer in hoher Dichte. Für den Schwarzstorch bilden großflächige, störungsarme Waldbereiche ideale Brutbedingungen, die Feuchtgebiete nutzt er zur Nahrungssuche. Darüber hinaus sind die Truppenübungsplätze herausragende Teillebensräume der letzten mitteleuropäischen Tieflandpopulation des Birkhuhns.	7.577
V37/ DE2832-401	Niedersächsische Mittelelbe	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeicht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen. Die Mittelelbe ist ein herausragendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Darüber hinaus ist die Niederung ein wichtiges Brutgebiet sowohl für zahlreiche Vogelarten der Feuchtwiesen, Röhrichtzonen und Fließgewässer als auch für Arten trocken-warmer Lebensräume.	33.999

Erläuterungen: Die Erhaltungsziele sind den Schutzgebietsverordnungen und den in Aufstellung befindlichen Managementplänen zu entnehmen. Die verpflichtenden Erhaltungsziele müssen bis Ende 2021 formuliert sein. Im Biosphärenreservat sind die Erhaltungszeile im Biosphärenreservatsplan/Biosphärenreservatsgesetz festgelegt. Abgesehen von dem FFH-Gebiet 232 sind alle FFH-Gebiete kreisübergreifend.

Zu 3.1.3 Ziffer 02:

In den Vorranggebieten Natura 2000 sind gemäß § 34 BNatSchG Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines

Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig und diesbezüglich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf das einzelne Vorhaben oder die einzelne Maßnahme, sondern hat auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen, die das Natura 2000-Gebiet nachteilig beeinflussen können (Summationseffekte).

Die Angabe der Schutzwürdigkeit in Tabelle 11 ist maßgeblich für die auf der Ebene des RROP erforderliche Vorprüfung zur Verträglichkeit und einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für Vorranggebiete Natura 2000.[204]

Die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienförmiger Ausprägung- werden entsprechend der Erhaltungsziele in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen überlagert, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Die Vorranggebiete Natura 2000 werden in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Hochwasserschutz sowie Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft überlagert.

Zwischen den Vorranggebieten Natura 2000 und den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind Zielkonflikte denkbar. Diese sind jedoch bezogen auf den Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten und zu lösen. Da beide Festlegungen auf Landesvorgaben beruhen und der Sicherung bestehender Gebietsausweisungen (FFH- und Vogelschutzgebiete, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete) beruhen, besteht hier kein Abwägungsspielraum. Die anderen genannten Festlegungen stehen nicht mit der Vorrangnutzung Natura 2000 im Widerspruch. Durch die Überlagerung werden weitere, nicht durch das Schutzregime Natura 2000 erfasste regional bedeutsame Funktionen für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert und entwickelt.

Tabelle 12: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg[205]

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelia uniflorae)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
4030	Trockene europäische Heiden
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf

[204] s. Umweltbericht, Kapitel V Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

[205] Quellen: Basiserfassung für die FFH-Gebiete Nr. 71, 74 (teilweise), 212 (teilweise) sowie Ableitung der potenziellen FFH-LRT aus Biotoptypen (Luftbildauswertung[205]/Biotoptypenkartierung[205])

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
	Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinion caerulae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinatum]
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Frayinus excelsior (Alno-Padion, Alinion incanae, Salicion albae)

* prioritäre FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Eingriffe in diese Lebensraumtypen lassen sich nur im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit damit einhergehenden maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt begründen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu 3.1.4 Ziffer 01:

Auf der Grundlage der internationalen Leitlinien des UNESCO-Programms "Man and the Biosphere (MaB)" und ihrer nationalen Anwendung wurde 1997 von der UNESCO das länderübergreifende Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" anerkannt. Nachdem im Jahr 2002 Biosphärenreservate als eigene Schutzgebietskategorie unter § 25 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden waren, wurde im selben Jahr der niedersächsische Teil des UNESCO-Biosphärenreservats als Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" durch den niedersächsischen Landtag unter gesetzlichen Schutz gestellt. Biosphärenreservate sind großflächig und charakteristisch für bestimmte Landschaftstypen, erfüllen in wesentlichen Teilen des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets und im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus dienen Biosphärenreservate vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch herge-

brachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten und der beispielhaften Entwicklung und Erprobung von Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen. Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) und den Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B[206] wurde dieses in Niedersachsen auf einem Gebiet von rund 56.760 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).

Das Biosphärenreservat untergliedert sich gemäß NElbtBRG in die drei Gebietsteile A, B und C, die der Zonierung der UNESCO folgendermaßen zuzuordnen sind:

- Entwicklungszone: Gebietsteile A und B
- Pflegezone: Gebietsteil C außerhalb von Naturdynamikbereichen
- Kernzone: Gebietsteil C, Naturdynamikbereiche.

Während die Kategorie C die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (NSG) und die Kategorie B die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) erfüllt, stellt die Kategorie A alle sonstigen Flächen im Biosphärenreservat dar (vgl.
Tabelle 13). Unterschiedliche räumliche Bereiche innerhalb eines Gebietsteils stellen sogenannte Teilräume dar. Innerhalb des Gebietsteils C liegen Flächen im Eigentum des Landes, die sich als Naturdynamikbereiche selbst überlassen sind.

Tabelle 13: Gebietsteile im Biosphärenreservat und ihre Flächengrößen

Gebiets-teil	Schutzkategorie	Fläche [ha]				
		gesamt	%	LK Lüneburg	linkselbisch	rechtselbisch
A	Alle Flächen außerhalb B und C	16.540	28,7	11.900	6.600	5.300
B	Erfüllt Voraussetzungen eines LSG	20.200	35,7	13.500	2.600	10.900
C	Erfüllt Voraussetzungen eines NSG	20.120	35,6	11.900	2.600	9.300

Schutzzweck des Biosphärenreservats gem. § 4 NElbtBRG ist

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum "Untere Mittelelbeniederung" typischen Kulturlandschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile sowie der Arten- und Biotopvielfalt,

[206] Ergänzungs-Verordnungen zum NElbBRG:

- Verordnung des Landkreis Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).

- die Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope sowie die Sicherung eines Biotopverbunds,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im EU-Vogelschutzgebiet erfassten, geschützten Vogelarten und
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Darüber hinaus bestehen besondere Schutzzwecke für die einzelnen Gebietsteile, die in den §§ 5-7 NElbtBRG geregelt sind.

Teilflächen des Biosphärenreservats fallen unter den Gebietsschutz nach EU Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks der Europäischen Union. Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das -ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung. Der Biosphärenreservatsplan (s. Begründung zu Ziffer 03) ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ den Landschaftsrahmenplan.

Gemäß §7 Abs 2 NElbtBRG sind Naturdynamikbereiche für das Biosphärenreservat beispielhafte Lebensräume, in denen ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet wird. Innerhalb des Gebietsteils C sollen auf landeseigenen Flächen Naturdynamikbereiche mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats entstehen. Das entspricht einer Größe von mind. 1.700 ha, welche sich auf die Landkreise Lüneburg sowie Lüchow-Dannenberg bezieht. Die Naturdynamikbereiche werden vollständig sich selbst überlassen und bilden die Kernzone des Biosphärenreservats. Sie stellen wichtige Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten dar und liefern einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung. Gleichzeitig funktionieren die Bereiche als Referenzflächen für den Vergleich mit Veränderungen in der Pflege- und Entwicklungszone (Gebietsteil C ohne Naturdynamikbereiche).
Die Naturdynamikbereiche stellen eine Ergänzung zum gängigen, erhaltenden Naturschutzansatz dar und ermöglichen somit wichtige Informationen für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s. u.).

Im Biosphärenreservat ist das standörtliche Spektrum sehr vielseitig:

- trockene grundwasserferne und extrem nährstoffarme Sande,
- mäßig bis reicher mit Nährstoffen versorgte glaziale Ablagerungen in den Geestbereichen,
- wechselfeuchte Auenstandorte mit überwiegend holozänen Sand- und Lehmablagerungen sowie
- Gewässer, Hoch- und Niedermoore als nasse Standorte.

Hieraus und nutzungsbedingt haben sich unterschiedliche Landschaftstypen entwickelt: Flussauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Altwassern und Auwaldresten, Marschlandschaften, bewaldete Talsandflächen und überwiegend bewaldete Binnendünen. Der Überflutungsbereich der Elbe und ihrer Nebengewässer stellt dabei den zentralen, "repräsentativen" Bereich des Biosphärenreservats dar. Dieses breite standörtliche bzw. landschaftliche Spektrum soll das Konzept der Naturdynamikflächen in angemessenen Relationen berücksichtigen. Unter Beachtung weiterer Kriterien wie eine ausreichende Flächengröße ist durch die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ eine Auswahl von Lebensräumen zu treffen, die für eine Überführung in die Eigendynamik besonders geeignet sind.

Zu 3.1.4 Ziffer 02, Satz 1:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen „die Naturausstattung mit ihrer Vielfalt an Landschaftsformen, Lebensräumen und Pflanzen- und Tierarten

sowie die besonderen Werte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer Eigenart und des charakteristischen Landschaftsbildes“ erhalten und entwickeln[207]. Der Biosphärenreservatsplan enthält Erfordernisse und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht für ausgewählte Biotoptypen, ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft[208]. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Gebietsteilen B und C finden sich in den Gebietsbögen[209]. Diese enthalten eine Kurzcharakteristik, Angaben zu FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützten Biotopen, wertgebenden Kriterien, Problemlagen sowie Zielen und Maßnahmen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist dem Erhalt schutzwürdiger Agrarbiotope (insbesondere Grünland) dienlich, indem elbtaltypische Marschbetriebe mit hohem Grünlandanteil gefördert werden. Darüber hinaus stehen der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Vermarktung regionaler Produkte sowie die Umsetzung von Vertragsnaturschutz -der beispielhaft als Maßnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) genannt werden kann- im Fokus. Die Verbindung zur Pflege von Natur und Landschaft besteht einerseits durch den Erhalt bestimmter Lebensräume als auch durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen.

Zu 3.1.4 Ziffer 02, Satz 2:

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist Bestandteil der Tourismusdestinationen Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Flusslandschaft Elbe (Landkreis Lüneburg). Die Biosphärenreservatsverwaltung hat den Auftrag gemäß § 27 NElbtBRG – 'Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung' neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der Sicherung der sozialen und kulturellen Grundlagen auch die Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur zu fördern. Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. das Netz der Aussichtstürme, das Netzwerk der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer, geführte Floß- und Kanutouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Das länderübergreifende Partnernetzwerk des UNESCO-Biosphärenreservats zielt auf die Anerkennung und Förderung nachhaltig handelnder Betriebe und Einrichtungen ab, u. a. in den Branchen Gastronomie und Übernachtungen. Unter dem Dach der Fahrtziel Natur-Kooperation bemühen sich die Kommunen um einen touristisch orientierten ÖPNV. In der 2011 anerkannten Arche-Region Flusslandschaft Elbe liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung alter Haustierrassen und ihrer -auch touristischen- Vermarktung.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Leitmotiv der Schutzgebietskategorie Biosphärenreservat. Dies beruht auf gesetzlichen Vorgaben (§ 25 BNatSchG, § 18 NNatSchG, §§ 4 und 27 NElbtBRG) und wird konzeptionell in folgenden Plänen konkretisiert:

- Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“[210]
- Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit Umfeld[211]
- Biosphärenreservatsplan (BRP) „Niedersächsische Elbtalaue“[212]

„Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde im Jahr 2006 von der Landesregierung zu einer „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ erklärt. Unter Bezugnahme auf eine entsprechen-

[207] Vgl. ebd., S. 173 f.

[208] Vgl. ebd., S. 188 ff.

[209] Die C-Gebietsbögen stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/c_gebietsbogen/c-gebietsboegen-53789.html. Die B-Gebietsbögen können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises angefragt werden.

[210] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern et al., 2006; vgl. Schulze, 2004.

[211] Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen, 2007.

[212] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

de Förderrichtlinie[213] des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- „Planung und Umsetzung von investiven Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Region insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus beitragen,
- Realisierung nachhaltiger, umwelt- und naturbezogener Entwicklungsstrategien mit Vorbildfunktion für andere Regionen des Landes,
- Schutz, Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes,
- Entwicklung und Förderung von umwelt- und naturbezogenen Alleinstellungsmerkmalen in den Regionen,
- Entwicklung von Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsangebots“.[214]

Weitere bis heute bestehende niedersächsische Förderrichtlinien sind „Landschaftswerte“ (2014 - 2020) und „Landschaftswerte 2.0“ (2021 - 2027).

Themenbezogene Leitsätze zu Natur und Landschaft, nachhaltiger Landnutzung, Regional- und Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Gesundheit und Ernährung, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Verwaltung werden im Biosphärenreservatsplan[215] konkretisiert und ergänzt.

Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. Deutsche Storchenstraße, Seeadlerprojekt Gartow, geführte Floßtouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Ergänzend soll ein Ausbau des Informationssystems und ein verstärktes Angebot regional erzeugter Produkte in der örtlichen Gastronomie den Tourismus weiterentwickeln.

Zu 3.1.4 Ziffer 03:

Um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ zu informieren, fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalaue in Bleckede und das Biosphärenzentrum Amt Neuhaus in Konau. Beide Besucherzentren, Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede und das Biosphärenzentrum, sollen durch die Trägerschaft der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“gesichert werden. Die Besucherzentren sollen an ihrem Standort durch finanzielle Zuschüsse der Stadt Bleckede, des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, sowie der Gemeinde Amt Neuhaus und des Fördervereins Arche-Region Flusslandschaft Elbe e.V. erhalten und weiterentwickelt werden.

Das Biosphaerium Elbtalaue im Schloss Bleckede ist seit 2002 Informationszentrum für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie Tourist-Information für Bleckede und Umgebung. Es dient der Stärkung des Biosphärenreservats und der Elbtalaue im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Neben der Tourist-Information befinden sich im Biosphaerium eine Ausstellung über die Vogel- und Wasserwelt der Elbtalaue, eine Biberanlage, eine Aquarienlandschaft, ein Aussichtsturm sowie ein Spielplatz und das Schlosscafé.

Aufgrund der vielfältigen Beiträge zur Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und somit auch zur Entwicklung der Region, soll das Biosphaerium Elbtalaue erhalten werden.

Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Biosphärenzentrum Amt Neuhaus bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den „Hof Konau 11“ in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Biosphä-

[213] Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“.

[214] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 171.

[215] Vgl. ebd., S. 178 ff.

renzentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann. Eine Dauerausstellung erzählt Hintergründe, historische Zusammenhänge sowie die Bedeutung von gefährdeten Haustierrassen. Es ist zentraler Ausgangspunkt zur Erkundung der Arche-Region Flusslandschaft Elbe mit ihren vielfältigen landwirtschaftlichen Höfen, auf denen z. T. alte Haustierrassen in artgerechter Haltung erlebt werden können und deren Genpool damit erhalten wird.

Darüber hinaus gibt es mehrere Informationsstellen wie die Storkenkate Preten, die aufgrund ihrer geringen Größe und laufenden Veränderungen nicht über den textlichen Grundsatz gesichert werden.

3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften

Zu 3.1.5 Ziffer 01:

Der Landkreis Lüneburg liegt im Süden und Westen zum größten Teil im Kulturlandschaftsraum der Nordheide. Diese ist durch Endmoränenzüge geprägt, die (verglichen mit den anderen Geestregionen des niedersächsischen Tieflandes) ein relativ stark bewegtes Relief aufweisen und die Landschaft nahezu „bergig" wirken lassen. Zusammen mit der etwas sanfteren Südheide ist die Nordheide die mit Abstand hügeligste Geestlandschaft Niedersachsens.

Der Landkreis Lüneburg gliedert sich in die beiden Kulturlandschaftsräume Elbeniederungen im Norden und die Nordheide im Süden.

Entsprechend ihrer eiszeitlichen Genese besteht die Landschaft der Nordheide im Prinzip aus drei Landschaftselementen und wirkt daher oft vielfältig: aus den Endmoränen (meist sandig, nährstoffarm und trocken: heute Kiefernforst, früher Heide), den lehmigen und daher fruchtbaren Grundmoränen (Siedlungsschwerpunkte und Ackerbau) und den tiefliegenden Sandern mit ebenfalls eher nährstoffarmen Sandböden (früher vorwiegend Grünland, heute durch Entwässerung z. T. Ackerland).

Aufgrund ihrer relativen Nährstoffarmut ist die Nordheide vergleichsweise dünn besiedelt. Jahrhundertelang wurde die Nordheide durch das Heidebauerntum geprägt. Durch die praktizierte Plaggendüngung entstanden im Laufe der Zeit ausgedehnte Heideflächen. Im 18. Jahrhundert hatten Bevölkerungszunahme und zunehmender wirtschaftlicher Druck allerdings zur Übernutzung der Heiden geführt, so dass sich mancherorts offene Sandflächen gebildet hatten. Das 19. Jahrhundert brachte für die Heidjer vielfältige Verbesserungen, z. B. durch die Ausbreitung des Kartoffelanbaus oder durch die Erfindung der mineralischen Düngung im 20. Jahrhundert. Im Zuge von Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen konnten die gewaltigen Heidegebiete nun aufgeforstet oder in Äcker umgewandelt werden. Innerhalb von Jahrzehnten verschwand die Heide fast völlig und wurde durch Kiefernforst oder Kulturland ersetzt, das auf meist geradlinige Weise parzelliert und erschlossen wurde. Dank der aufkommenden „Heimatbewegung" wurden nicht nur die letzten Heidegebiete unter Naturschutz gestellt. Vielerorts wurden sogar ehemalige Heideflächen ganz bewusst wieder als solche hergerichtet. Sie stellen heute wertvolle Gebiete für Tourismus, Naherholung und Naturschutz dar.

Der Kulturlandschaftsraum Nordheide bildet ein abwechslungsreiches Mosaik aus Forst-, Acker- und Grünlandflächen. Im Westen des Gebietes (Naturschutzgebiet Lüneburger Heide) sind auch größere Heideflächen vertreten. Der Waldanteil der Nordheide liegt mit ca. 42 % deutlich über dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen (21,5 %). Bei den meisten Wäldern handelt es sich um Nadelwälder, die auf die Aufforstungen der Heidegebiete zurückgehen. Der Anteil an Ackerland liegt bei 32 % und ist damit gut dreimal größer als der Grünlandanteil. Zusammenhängende Grünlandflächen finden sich lediglich im Bereich der Fluss- und Bachniederungen.

Typisch sind kleinere und größere Heideflächen mit Heidekraut, Wacholder und kleinen Baumgruppen, ferner Schafställe, Immenzäune (z. T. mit Umwallung), Wallhecken, Lesesteinhaufen, -mauern und -wälle, Eichenbohlenzäune, Großsteingräber, Grabhügel, Wegespuren, Hohlwege, ländliche Wege mit Feldsteinpflaster und Sommerweg, Alleen (v. a. Birke), Relikte der Wiesenbewässerung (Rie-

selwiesen mit Rücken, Wehren, Gräben), Röthekuhlen als Relikte der Leinenherstellung sowie weitläufige Dörfer und Höfe mit Nebengebäuden und Hofeichen, oftmals in traditioneller Fachwerkbauweise und reetgedeckt, jüngere Häuser auch in Ziegelbauweise.[216]

Der nordöstliche Teil des Landkreises Lüneburg ist dem Kulturlandschaftsraum der Elbeniederung zugehörig. Von den benachbarten Kulturlandschaftsräumen unterscheidet sich die Elbeniederung deutlich durch ihre naturräumlichen Eigenschaften. An vielen Stellen wird der Übergang zu den angrenzenden Geestlandschaften Nordheide und Wendländische Geest/Drawehn durch eine markante Geestkante markiert.

Die Elbeniederung ist geprägt durch die Elbe und ihre Dynamik: Deiche, Bracks, Altarme, Steilufer, Auwaldreste und Feuchtwiesen, aber auch bauliche Landschaftselemente wie Häfen oder Schleusen prägen die Elbeniederung auf besonders eindrückliche Weise. Die Elbe prägt aber nicht nur das Landschaftsbild. Auch für die Identität und das Heimatgefühl der Menschen spielt sie eine wichtige Rolle.

Etwa ab 1000 v. Chr. besiedelten germanische und ab dem 7. Jahrhundert v. Chr. auch slawische Stämme das Gebiet. In dem von Hochwasser bedrohten Elbe-Urstromtal waren höhergelegene Standorte besonders bevorzugt, z. B. Uferwälle entlang der Elbe und ihrer Zuflüsse oder Wurten (Siedlungsplätze auf künstlich angelegten Hügeln). Weil die Elbe schon früh eine natürliche Grenze bildete, ist die Dichte historischer Wall- und Burganlagen besonders hoch.

Mit der Eindeichung der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert konnten die bis dahin hochwasserbeeinflussten Gebiete besiedelt und das Land dauerhaft in Kultur genommen werden. Nach holländischem Vorbild entstanden Marschhufensiedlungen wie Brackede, Radegast, Konau oder Popelau.

Wegen der fruchtbaren Lehmablagerungen in der Elbaue entwickelte sich dort nach der Eindeichung eine überwiegend ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft. Die ehemaligen Auwälder auf den grundwassernahen Standorten gingen in Folge von Holzeinschlag und Waldweide allmählich zurück (Bezug zu Kapitel 3.2.1 Forstwirtschaft Ziffer 11 Satz 2). An ihre Stelle trat zumeist Grünland, zu dessen Entwässerung ein Grabensystem angelegt wurde. Vorwiegend in der Gemeinde Amt Neuhaus sind außerdem viele Obstwiesen und -alleen angelegt worden, die heute die Landschaft mitprägen.

Typisch sind Wall- und Burganlagen, Marschhufenfluren und -siedlungen, Wurtensiedlungen, Wölbäcker, historische Deichlinien, Kolke (Bracks), Elbe-Altarme, Buhnen, Bodenentnahmestellen (Deichbau), Großsteingräber und Grabhügel, Alleen (oftmals Obstbäume), dauerfeuchtes Grünland, Magerrasen, Flechten-Kiefernwälder sowie Kienharzgewinnung (Anzapfen von Kiefern zur Harzgewinnung).[217]

Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie die prägenden Landschaftsstrukturen sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Sie sollen daher bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bezüglich der Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird auf die Restriktionskriterien in Abschnitt 5.3.1 in der Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01 verwiesen. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

[216] Vgl. Wiegand, 2019, S. 114ff.

[217] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

Zu 3.1.5 Ziffer 02, Satz 1:

Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 NDSchG) sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

Der Landkreis Lüneburg umfasst eine bedeutende Archäologie, die mit herausragenden Bodendenkmalen vieler verschiedener Zeitstufen auch in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt. Im Landkreis einschließlich Hansestadt Lüneburg sind über 5.600 archäologische Fundstellen bekannt (Stand Februar 2020); das Verzeichnis befindet sich dabei in einem ständigen Fortschreibungsprozess. Dieses Fundstellenverzeichnis reicht von einem einzelnen, auf dem Acker gefundenen Feuersteinbeil bis zu kulturhistorisch herausragenden Fundstätten wie der Lüneburger Saline. Jede dieser Fundstellen muss im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Denkmalschutzbehörde beurteilt und bewertet werden. In das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Abs. 1 NDSchG sind in Landkreis und Hansestadt Lüneburg über 2.200 archäologische Fundstätten aufgenommen (Stand Februar 2020).

Neben den archäologischen Denkmalen gibt es im Landkreis Lüneburg zahlreiche Baudenkmale. Das Verzeichnis der Baudenkmale umfasst in Hansestadt und Landkreis Lüneburg über 2.700 (Stand Februar 2020) Baudenkmale, die von mittelalterlichen Gebäuden und Gebäudeensembles wie z. B. dem St. Nikolaihof in Bardowick bis hin zu modernen Einzelgebäuden wie etwa den Wachtürmen an der ehemaligen Westgrenze der DDR reichen. Während ersterer in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt, stellen letztere bedeutende Denkmale der Zeitgeschichte dar. Die im Landkreis Lüneburg überkommenen Baudenkmale umfassen sowohl Zeugnisse städtischer Kultur in den Innenstädten von Lüneburg und Bleckede als auch solche des ländlichen Raumes mit ehemaligen Rundlingsdörfern, landesgeschichtlich bedeutenden Rittergütern, Windmühlen, Kirchen, Treppenspeichern, Warften u. ä. (s. Begründung Ziffer 01).

Gemäß den denkmalrechtlichen Bestimmungen sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse dürfen Kulturdenkmale mit einer Genehmigung verändert oder zerstören werden (§ 10 NDSchG). Auch in der Umgebung eines Denkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (§ 8 NDSchG).

Zu 3.1.5 Ziffer 02, Satz 2:

Einige Kulturdenkmale stehen alleine ohne weitere Objekte im Umfeld, die nach § 4 NDSchG in die Niedersächsische Denkmalkartei eingetragen sind. Sie lassen die Geschichte aber nur bedingt erlebbar werden. Andere Kulturdenkmale sind in einem Ensemble erhalten und durch ihr Zusammenspiel geben sie ein eindrucksvolles Bild von der Geschichte. Besonders wertvoll sind dabei die an ihrem ursprünglichen Standort erhaltenen Denkmale, da sie die Einbettung in ihren Kontext erlebbar werden lassen. Bau- und Bodendenkmale sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

Zu 3.1.5 Ziffer 02, Satz 3:

Die Bau- und Bodendenkmale sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. So kann ein Beitrag zu ihrer Sicherung und in der Folge auch zu ihrer touristischen Inwertsetzung geleistet werden. Bezüglich ihrer Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebie-

ten Windenergienutzung wird auf die Restriktionskriterien in Abschnitt 5.3.1 der Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01 verwiesen.

Zu 3.1.5 Ziffer 02, Satz 4:

Sich in die Höhe entwickelnde Baudenkmale wie z. B. Windmühlen, Kirchen, Wachtürme oder auch Grabhügel sind besonders vulnerabel. Bei ihnen ist daher verstärkt zu berücksichtigen, dass neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten, optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden (vgl. Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01).

Zu 3.1.5 Ziffer 03, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg liegen mit der Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26), dem rechtselbischen Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) sowie der historischen Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kalkberg in Lüneburg sowie Kloster Lüne (HK104) drei historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung (3.1.5 04 LROP; Anhänge 4a und 4b). Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt. Als Vorranggebiet kulturelles Sachgut sind in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls die weiteren überregional und damit regional bedeutsamen archäologischen Denkmale und Baudenkmale im Landkreis Lüneburg festgelegt, die für die Geschichte der Region eine herausragende Bedeutung haben.
Die als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale erfüllen folgende Kriterien:

- guter Erhaltungszustand: Die als Vorranggebiet festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale sind gut erhalten. Sie lassen Geschichte erlebbar werden und bieten der Landeskunde, Archäologie bzw. Kunsthistorik wertvolle Forschungsgegenstände.
- Einbettung in die Umgebung: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter lassen durch ihre Einbettung in ihre charakteristischen Umgebung Geschichte erlebbar werden. Das Zusammenspiel mit ihrer Umgebung und dem Landschafts- bzw. Ortsbild betont den Forschungs- und Erlebniswert der festgelegten kulturellen Sachgüter.
- Repräsentativität: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter stehen mit ihrem guten Erhaltungszustand und der Einbettung in ihre charakteristische Umgebung stellvertretend für die den Landkreis Lüneburg charakterisierenden Bau- und Bodendenkmale von regionaler Bedeutung, die die Kriterien nicht in ausreichendem Maße erfüllen.
- Einzigartigkeit: Als Vorranggebiet festgelegt sind auch kulturelle Sachgüter, für deren Erhalt der Landkreis Lüneburg in Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt, weil sie vor allem oder sogar ausschließlich hier vorkommen, so z. B. zwei der vier erhaltenen Nadelwehre Niedersachsens oder die vier einzigen ehemaligen DDR-Grenzwachtürme Niedersachsens. Sie besitzen eine landesweite Bedeutung.

Die Vorranggebiete Kulturelles Sachgut sind in folgender Tabelle 14 charakterisiert.

Tabelle 14: Vorranggebiete Kulturelles Sachgut im Landkreis Lüneburg

Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen	
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Hittbergen, Gemeinde Lüdersburg, Stadt Bleckede
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 26, LROP Anhänge 4a und 4b)
Größe:	3.400 ha

Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• kennzeichnend sind Marschhufendörfer: an der Straße aufgereihte Häuser • weitgehend ebene Landschaft, überwiegend Acker, z. T. Grünland • auffällig langgestreckte Parzellen (Hufen), meist durch Gräben oder Hecken abgegrenzt • Kopfweiden, Obstbaumalleen, Elbdeich • Marschhufensiedlungen und -fluren besonders gut erhalten, nicht verkoppelt worden (mit wertgebendem Aspekt) • zahlreiche Baudenkmäler (Galerieholländerwindmühle, Sakralbauten, landwirtschaftliche Gebäude) • Lage im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"[218] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Marschhufenlandschaft mit besonders gut erhaltenen Siedlungen und Fluren			
Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue				
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Amt Neuhaus, Stadt Hitzacker und Stadt Dannenberg (Elbe) (beide Landkreis Lüchow-Dannenberg)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 27, LROP Anhänge 4a und 4b)			
Größe:	2.550 ha (davon ca. 1600 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegen)			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• ebenes Gebiet mit Elbedeichen und Einzel- und Dorfwurten • überwiegend Grünland, in Teilen Acker • Stillgewässer und Senken (ehem. Flussarme) an der Elbe • Dörfer auf Wurten sowie am Elbedeich aufgereiht • besonders hohe Dichte an historischen Elementen und Strukturen der Kulturlandschaft Elbtalaue: Deichlinien mit Siedlungen binnendeichs, Wurten, denkmalgeschützte Gebäude, Wölbäcker, Buhnen und langgestreckte Beetstrukturen an der Elbe als Zeugen der Jahrhunderte alten wasserbaulichen Maßnahmen an der Elbe • Lage im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"[219] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Elbauenlandschaft mit besonders zahlreichen und gut erhaltenen historischen Kulturlandschaftselementen			
Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen, Saline, Kalkberg und Kloster Lüne				
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg			

[218] Vgl. Wiegand, 2019, S. 110f.

[219] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 104, LROP Anhänge 4a und 4b)			
Größe:	120 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• repräsentative backsteingeprägte Altstadt mit einer enormen Denkmaldichte von über 1000 unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden in den Grenzen der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung aus der Zeit vom späten 13. bis zum 17. Jahrhundert • Aussehen und Elemente einer typischen Hansestadt • (eher) gewachsener Stadtkern mit teils noch erkennbaren Wallanlagen • Rathaus als Gesamtkunstwerk, das Mittelalter und Renaissance verknüpft • ehemalige Saline als Kulturdenkmal von herausragender landes- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Grabungsschutzgebiet gem. § 16 NDSchG[220]), Zeugnis für Wirtschafts- und Technikgeschichte[221/222] • Altdorf und Kloster Lüne als gut erhaltene Klosteranlage, Zeugnis für Bau- und Kunstgeschichte[223] • 2021 erneute Bewerbung zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste für die Anmeldung zur UNESCO-Welterbe-Liste			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Altstadt Lüneburgs mit Kalkberg und den ehemaligen Stadtbefestigungsanlagen, die historische Saline mit Grabungsschutzgebiet sowie Kloster und historisches Altdorf Lüne			
Oldendorfer Totenstatt				
Gemeinde/Lage:	Oldendorf (Luhe)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	6 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• jungsteinzeitliche Großsteingräber aus der Zeit um 3000 v. Chr. • Grabhügel und Urnenbestattungen aus der Zeit ab 1100 v. Chr. • einzigartiger Überblick über das Totenbrauchtum aus vier Jahrtausenden Menschheitsgeschichte, betont durch das Zusammenspiel mit der charakteristischen Heidelandschaft[224]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Oldendorfer Totenstatt mit Heidefläche und Grabanlagen			

[220] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021.
[221] Vgl. Deutsches Salzmuseum, 2020.
[222] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.c.
[223] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.a.
[224] Vgl. Pahlow, 2020, S. 188.

Großsteingräber im Schieringer Forst				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	32 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• eindrucksvolle Großsteingräber und Grabhügelanlagen verschiedener archäologischer Epochen • repräsentativ für die reiche Kulturlandschaft unmittelbar am Elbeurstormtal, neben den fünf jungsteinzeitlichen Großsteingräbern und acht Grabhügeln im Schieringer Forst finden sich im näheren Umfeld zahlreiche weitere Anlagen[225]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Großstein- und Hügelgräber im Schieringer Forst mit den gut erhaltenen Anlagen			

Buckelgräberfeld von Boltersen				
Gemeinde/Lage:	Boltersen			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	47 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• etwa 300 Buckelgräber, die im 3. bis 5. Jahrhundert v. Chr. Um ein steinzeitliches Großsteingrab angelegt wurden. Charakteristisch sind kleine Erdhügel von ungefähr einem Meter Durchmesser, die über die Urnenbestattungen aufgeworfen wurden. • Wiederaufblühen dieser Bestattungssitte in der späten Römischen Kaiserzeit • Einbettung in eine charakteristische Heidelandschaft • Neben der beeindruckenden Anlage in Boltersen ist dieses Geschichtszeugnis nur noch in Bad Bevensen mit deutlich weniger Bestattungen (54 Buckelgräber) und somit weniger aussagekräftig erhalten[226].			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Buckelgräber verschiedener archäologischer Epochen mit der Heidefläche, in die sie eingebettet sind.			

Landwehre bei Lüneburg	
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg, Bardowick, Vögelsen, Reppenstedt, Deutsch Evern, Wendisch Evern, Barendorf, Scharnebeck, Rullstorf

[225] Vgl. ebd.

[226] Vgl. ebd.

Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	152 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• spätmittelalterliche Landwehre zur Durchsetzung des Lüneburger Stapelrechts (auch „Marktrecht“ im Sinne von „Verkaufsrecht“ – Recht von durchziehenden Kaufleuten zu verlangen, dass sie ihre Waren abluden und zum Verkauf anbieten mussten) • zur Abgrenzung der städtischen Gerichtsbarkeit • die gut erhaltenen, markanten Elemente des Landwehrsystems sind beeindruckende Zeugnisse der Lüneburger Stadtgeschichte • Wall-Graben-Systeme • Stauanlagen an Hasenburger Bach und Dieksbek („nasse Landwehre“) • Wartturm der Hasenburg als Zeugnis für Siedlungs-, Bau- und Kunstgeschichte[227]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der historischen Landwehre mit Wall-Grabensystem, den erhaltenen historischen Stauanlagen sowie dem erhaltenen Wartturm der Hasenburg siehe Abbildung 14.			

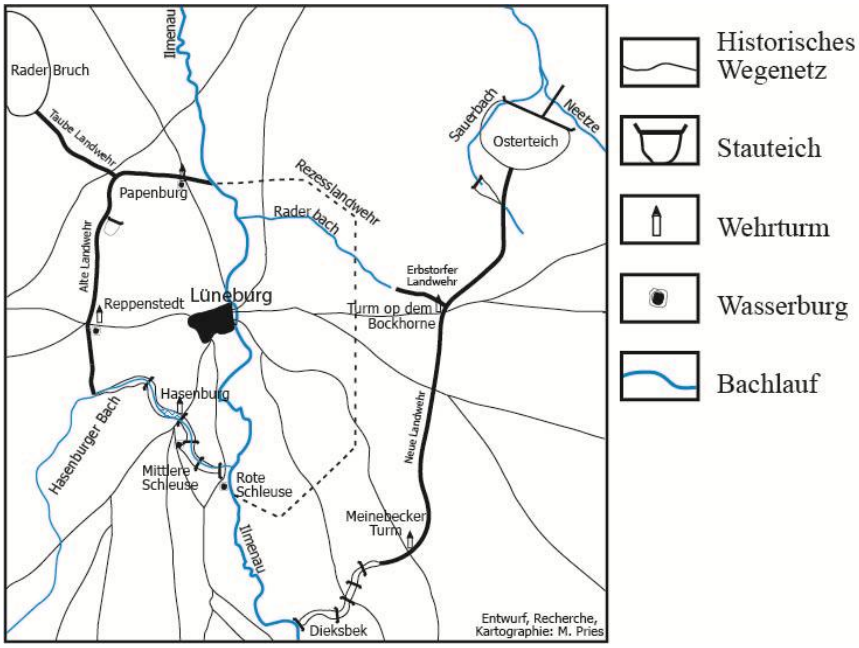

Abbildung 14: Das System der Landwehre bei Lüneburg.[228]

Altdorf von Bardowick	
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick

[227] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.d.

[228] Quelle: Pries, 1999. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	112 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• herausragende Bedeutung für die niedersächsische Landesgeschichte und die Erforschung mittelalterlicher Handelsplätze als archäologisch gut erhaltener ehemaliger befestigter Handelsstandort (Wiek) • Straßenrandbebauung und freie Innenkämpe spiegeln die mittelalterliche Siedlungsstruktur wider, die im vorstädtischem Stadium erhalten blieb • erhaltene mittelalterliche Sakralbauten und Friedhöfe • einmaliges kulturelles Sachgut in Norddeutschland[229]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Altdorf von Bardowick zwischen der ehemaligen Befestigung und der Ilmenau mit archäologischen Strukturen im Erdreich, mittelalterlicher Siedlungsstruktur sowie mittelalterlichen Sakralbauten und Friedhöfen			
Hospital St. Nikolaihof Bardowick				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	5 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• mittelalterliche Leproserie mit gutem Erhaltungszustand und hervorragender Quellenlage ermöglichen genaue Rekonstruktion • Überkommene Gebäude aus dem 14. bis 19. Jahrhundert • bauhistorische Erforschung[230] und Restauration im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes • die Geschlossenheit der Anlage, der historische Baubestand, die Vegetation und die Lage am Fluss geben das Bild einer mittelalterlichen Hospitalanlage wieder • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Historischer Hospitalbezirk mit Gebäudebestand und Eichenhain			
Schloss Bleckede				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			

[229] Vgl. Pahlow, 2019, S. 190 f.

[230] Vgl. Druzynski von Boetticher, 2015.

Größe:	2 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• Ehemaliger Sitz des Amtes, später des Kreises Bleckede • Hauptflügel von etwa 1600, Westflügel von 1743, Bauten aus Backstein und Fachwerk • Stumpf des Bergfrieds, heute mit Aussichtsturm aufgestockt • Wassergraben umgibt die Burganlage • Schlosspark[231] • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Schlossanlage mit Gebäuden, Bergfried und umlaufendem Graben			

Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	< 1 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• einzige erhaltene vier Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Niedersachsen • Zeugnis der Zeitgeschichte und der deutschen Teilung: die Türme erinnern an ihren ursprünglichen Standorten an die Befestigung und Abriegelung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland • schlichte quadratische Türme aus Betonfertigteilen, um 1970 errichtet • im Obergeschoss jeweils ein Beobachtungsraum, darüber eine begehbare Plattform			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Standorte der vier Wachtürme			

Nadelwehre in der Ilmenau	
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick, Wittorf
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale überregionaler / regionaler Bedeutung
Größe:	3 ha

[231] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.b.

Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• zwei von vier funktionstüchtigen Nadelwehren in Niedersachsen, ein drittes liegt im Ilmenaukanal in Fahrenholz (Landkreis Harburg). • Regulierung des Wasserstandes durch vierkantige Holzpfähle (Nadeln)[232] • das Wehr in Wittorf wurde 1893/94 errichtet, das in Bardowick ist jünger • Bestandteile von Schleusenanlagen[233, 234] • Denkmale der Technik- und Industriegeschichte landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	jeweils Schleusenanlagen mit Nadelwehren, Schleusen und Schleusenwärterhäusern			

Zu 3.1.5 Ziffer 03, Satz 2:

Die Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut verleiht dem Schutz und der Inwertsetzung dieser Sachgüter ein besonderes öffentliches Gewicht. Kulturlandschaften und Baudenkmale können auch neben ihrem Schutz in ihrer Erlebbarkeit entwickelt werden. Die Festlegung dient neben der planerischen Sicherung dazu, der Einbeziehung der Belange zu kulturellen Sachgütern bei entsprechenden Entscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen. Zwar besteht nach § 6 NDSchG grundsätzlich die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten (s. o.), der Umgebungsschutz eines Denkmals hat jedoch regelmäßig eher eine geringe Reichweite, z. B. wenn es gilt, die Blickbeziehungen zu einer überregional bedeutsamen Schlossanlage planerisch zu sichern. Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut leistet hier einen „erweiterten Umgebungsschutz“ und zeigt die aus regionaler Sicht vorliegenden Prioritäten im Planungsraum auf. Die Festlegungen stehen somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der kulturellen Sachgüter übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck oder das Landschaftsbild stören (z. B. Hochregallager, Windenergieanlagen oder Solarfelder). Die Vorranggebiete Kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. Darüber hinaus kann die Darstellung eine Orientierung geben z. B. bei Fördermittelvergaben und für den Bereich Freizeit und Tourismus ergänzend positiv wirken.

Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut vermittelt keine absolute Veränderungssperre, es sichert aber die jeweiligen wertgebenden Bestandteile gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ab. Außerdem wird den Kulturgütern in der raumordnerischen Abwägung gegenüber Naturschutzbelangen Gewicht verliehen. So sind beispielsweise die historischen Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf als Kulturdenkmal -und als raumordnerisch gesicherte Vorrangegebiete kulturelles Sachgut- auch bei Renaturierung des Fließgewässers im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL zu erhalten, zu entwicklen und folglich (ggf. in einem Altarm des Fließgewässers) in der Landschaft zu erhalten und weiterhin für Erholungssuchende erlebbar zu machen. Welche Funktion die historischen Wehre in Zukunft für die Regelung des Mindestwasserstands und für den Hochwasserschutz spielen können und sollen, wird im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Stauanlagen geprüft werden.

[232] Samtgemeinde Elbmarsch, 2020.

[233] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.e.

[234] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.f.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Zu 3.2.1 Ziffer 01, Satz 1:

Die Landwirtschaft hat als Raumnutzung aufgrund ihres Flächenanteils von rd. 51 % im Landkreis Lüneburg und ihrer vielseitigen Funktionen eine hohe Bedeutung. Sie dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Landkreis, sichert Arbeitsplätze und Einkommen. Dabei erfüllt die Landwirtschaft regionale Versorgungsaufgaben im Bereich der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe und eine nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger (z. B. Biogas) leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Um zukunftsfähig zu bleiben, bedarf es jedoch einer Neuausrichtung und Diversifizierung.

Zu 3.2.1 Ziffer 01, Satz 2:

Eine zukunftsfähige Landwirtschaft erfordert neben einer Flächensicherung neuer Bewirtschaftungsformen und Maßnahmen, um den Auswirkungen des Klimawandels (z. B. ausgeprägte Trockenperioden) zu begegnen, aber auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grundlage für eine funktionierende Landwirtschaft zu erhalten (z. B. Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds, Förderung der Grundwasserneubildung). Dies wurde von der Politik bereits erkannt, weshalb es auf den verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Land) Aktionspapiere und Förderprogramme gibt, die eine nachhaltige Landwirtschaft fördern. Zu nennen sind hier beispielsweise der Europäische Landwirtschaftsfonds[235], die Ackerbaustrategie 2035 des Bundes[236] und die Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und Bremen (NiB-AUM)[237]. In Niedersachsen haben Akteure aus Politik, Landwirtschaft und Naturschutz erkannt, dass über entsprechende Kooperationen Vorteile für alle Beteiligten entstehen können. Im Aktionsprogramm „Der niedersächsische Weg“[238] sind die Ergebnisse der Verhandlungen vertraglich festgehalten. Das Programm ist zukunftsweisend und in Deutschland bisher einmalig.

Die über Jahrzehnte erfolgte Intensivierung der Landwirtschaft (Rückgang der Artenvielfalt, Erosion, Schad- und Nährstoffeinträge) zusammen mit den Auswirkungen des Klimawandels (Trockenperioden, Starkregenereignisse) haben dazu beigetragen, dass die Natur an ihre Belastungsgrenzen geraten ist, bzw. diese stellenweise auch schon überschritten wurde. Diese müssen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft respektiert werden.[239] Ziel sollte daher sein, statt eines Ertragsmaximums ein nachhaltiges Optimum anzustreben.[240] Dafür bedarf es eines grundlegenden Wandels in Landwirtschaftspolitik und -förderung.[241] Aber auch durch die Landwirte selbst kann mithilfe der folgenden verschiedenen Ansätze und Maßnahmen ein Beitrag geleistet werden:

- die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit,
- eine vielfältige Gestaltung der Fruchtfolge,
- eine Optimierung des Nährstoffmanagements,
- eine umweltverträgliche Gestaltung des Pflanzenschutzes sowie
- die Integration von Landschaftsstrukturen und -elementen.

[235] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.c.
[236] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021b.
[237] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.a.
[238] Land Niedersachsen, 2020.
[239] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
[240] Vgl. Bloch, 2019.
[241] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2019.

Darüber hinaus können die u. g. Maßnahmen (s. Begründung zu Ziffer 08) einen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landwirtschaft leisten. Der ökologische Landbau soll landkreisweit gefördert und die nach ökologischem Landbau bewirtschaftete Fläche in erster Linie angrenzend an naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, Gewässer, Wasserschutzgebiete sowie Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ausgeweitet werden.

Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen können mit einer landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden und auch eine zusätzliche Einnahmequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Nichtsdestotrotz bestehen z. T. auch Flächenkonkurrenzen, insbesondere zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Zu 3.2.1 Ziffer 02:

Grundlagen der Landwirtschaft im Landkreis sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit für eine ertragreiche Bewirtschaftung und/oder vorteilhafte Bewirtschaftungsstrukturen (z. B. ausreichend große Ackerschläge). Diese gilt es zu erhalten. Die Landwirtschaft steht jedoch in Flächenkonkurrenz mit weiteren Nutzungen wie z. B. der Siedlungsentwicklung, dem Naturschutz und z. T. erneuerbaren Energien.

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.[242]

Um die Landwirtschaft im Landkreis gegenüber den verschiedenen Flächenkonkurrenzen zu sichern, sind in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials auf einer Gesamtfläche von 39.350 ha festgelegt, was gerundet einem Flächenanteil von 30 % im Planungsraum entspricht. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Grundlagendaten für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials sind:

- Auswertungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragskraft) sowie
- die landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[243].

Um der Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen in der Geest mit häufig sandigen, weniger ertragreichen Böden im Landkreis gerecht zu werden, werden Böden ab einer mittleren Bodenfruchtbarkeit in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials berücksichtigt. Eine Verschneidung dieser mit der tatsächlichen Nutzung ergibt die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer mittleren bis äußerst hohen Ertragskraft und somit die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials. Da über die Festlegung großflächig verbundene, wirtschaftlich bestellbare Gunsträume für die Landwirtschaft mit einem wichtigen Beitrag für Naturhaushalt, Landschaftspflege, Erholung und Gestaltung der ländlichen Räume gesichert werden sollen, wurde für die Vorbehaltsgebiete eine Mindestgröße von 10 ha angesetzt.

[242] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 4.1.

[243] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Zu 3.2.1 Ziffer 03:

Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erfüllen manche landwirtschaftlichen Flächen räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Dies können z. B. die Möglichkeit einer Beregnung oder auch eine besonders gute verkehrliche Anbindung sein. Und die Landwirtschaft kann eine besondere Bedeutung für außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen haben. Hierbei handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, in denen die Landwirtschaft ursächlich oder maßgeblich für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich ist. Da in diesen Gebieten aus regionalwirtschaftlicher Sicht oder für den Erhalt der Kulturlandschaft ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen sie ebenfalls als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Frage.

Grundlagendaten, die in die Erstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eingeflossen sind, sind:

- Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gem. LRP[244] und BRP[245]
- Landschaftsbild hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP und BRP
- landesweit bedeutsame Marschhufenlandschaft gem. LROP
- Beregnungsflächen
- landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[246]

Bei Verschneidung dieser Themen ergibt sich die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen mit einer Fläche von 21.352 ha (16 % der Landkreisfläche). Bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials werden diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Darüber hinaus gilt auch für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eine Mindestgröße von 10 ha.

Der Kohlenstoffgehalt in Niedermoorböden unter landwirtschaftlicher Nutzung soll durch eine angepasste landwirtschaftliche Praxis möglichst erhalten werden (vgl. 3.1.1 Ziffer 05, Sätze 2 und 3). Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffsicherung in den Böden der Marsch-Geest-Kante (u.a. Bardowicker Gemüseanbauregion). Dazu sollen standortangepasste Projekte auf nachgelagerter Ebene mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Transformation bzw. Ökologisierung des Landbaus angestrebt werden. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung zu einer intensiven Kooperation bei der Förderung und Realisierung einer klimaresilienten Landwirtschaft.

Für die Gemeinde Amt Neuhaus liegen Beregnungsflächen bei Rosien vor, jedoch nicht flächendeckend. Das hat jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen, da die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde so gut wie flächendeckend bereits aufgrund der anderen Kriterien als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt sind.

Zu 3.2.1 Ziffer 04:

Die Äcker und Grünländer bilden neben den Waldgebieten einen großen Flächenanteil unserer heutigen Kulturlandschaft und prägen diese entscheidend. Als Kulturlandschaft haben diese Gebiete nicht nur eine Funktion für die Landwirtschaft, sondern ebenfalls eine Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung. Hier können die Landwirte durch landschaftspflegerische Maß-

[244] EGL, 2017.

[245] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[246] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

nahmen die ländlichen Räume mitgestalten und die Möglichkeit nutzen, ökonomische und ökologische Belange in Einklang zu bringen. Das ist vor allem in Anbetracht des Klimawandels unumgänglich, da so den daraus entstehenden Herausforderungen begegnet werden kann (vgl. Begründung zu Ziffern 01 Satz 2 und 08).

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden nach den tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen aufgrund sehr hohem, hohem und mittlerem natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Agrarertragspotenzialklassen festgelegt. Von Bedeutung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren wie die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Agrarertragspotenzialklassen charakterisieren den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Um die Landwirtschaft nicht unnötig wirtschaftlich zu belasten, sollen entsprechende Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit geringer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft erfolgen. Diese sind definiert als alle Ackerflächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit sehr geringer oder geringer Agrarertragspotenzialklasse, sowie Grünlandflächen außerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung.

Zu 3.2.1 Ziffer 05:

Dieser Grundsatz setzt ein Augenmerk auf eine konsequente Sicherung und Vermehrung von Dauergrünland im Landkreis Lüneburg, auch als Beitrag zum Klimaschutz. Der Flächenanteil von Dauergrünland hatte in den letzten Jahrzehnten abgenommen. Nun soll im Landkreis verstärkt darauf hingewirkt werden, in der EU-Agrarpolitik, dem „Niedersächsischen Weg“ und im Fachrecht (u.a. § 5 BNatSchG und § 2a NNatSchG, § 38 WHG) bestehende Regelungen zum Grünlandumbruch bei Dauergrünlandnutzung einzuhalten und die Anzahl der Ausnahmen von Befreiungen zu verringern. Hierbei sollen durch die Umwandlung von Acker z.B. bei Deichrückverlegungen neu erschaffene Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten oder auf Flächen mit hohem Grundwasserstand, die als Grünlandentwicklungsflächen noch nicht unbedingt von landschaftsökologischer Bedeutung gemäß Fachrecht einzustufen sind, gesichert und ihre Ökosystemleistungen entwickelt werden. Die Untere Naturschutzbehörde, landwirtschaftlichen Verbände und Beratungsinstitutionen sollen verstärkt darauf hinwirken, den Flächenanteil von potentiell artenreichem Dauergrünland im Landkreis zu erhöhen, die Ökosystemleistungen bestehender und neuer Dauergrünlandflächen zu verbessern und entsprechende Förderungen und Nutzungsverträge mit den Flächennutzern zu erwirken.

Die "landschaftsökologische Bedeutung" zielt auf den Erhalt und eine Erhöhung der Artenvielfalt und Biodiversität auf Grünland mit dem Ziel naturnaher Weidesysteme ab. Kriterien für die Qualität des Grünlands mit (Potential für) landschaftsökologische/r Bedeutung sind[247]:

- extensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer Beweidungsdichte von 0,2 – 1,4 GV/ha*a,
- ein geringes Düngeniveau und weitgehend Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- Potential zur Aushagerung intensiv genutzten Grünlands in artenreiches Grünland,
- eine Lage in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen mit positiven Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und den Wasserhaushalt gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- eine Lage in erosionsgefährdeten Hanglagen,
- eine Lage in Trinkwassereinzugsgebieten,
- bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktion als Teil der regionalen oder landesweiten Biotopverbundplanung,
- Bereicherung des Landschaftsbilds.

[247] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie.

Bereits bestehende artenreiche Grünlandausprägungen sind gemäß § 5 BNatSchG und § 2a NNatSchG in ihrer Artenvielfalt und in ihren Ökosystemleistungen mindestens zu erhalten, besser weiterzuentwickeln und weder die Nutzung zu intensivieren, noch das Grünland zu Acker umzubrechen. Dazu ist die nachhaltige Weidenutzung mit einer voranschreitenden Renaturierung der Fläche in Einklang zu bringen. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ in den natürlichen Flussauen leisten in Kombination mit Deichen und dem technischen Hochwasserschutz einen wichtigen Beitrag zum risikobasierten ökologischen Hochwasserschutz gemäß BRPHV 2021 (vgl. Begründung zu 3.2.4 Ziffern 06 und 08). Sie sind daher möglichst als extensiv genutztes wechselhaft feuchtes Grünland wiederherzustellen, um den Flüssen mit ihren Auen wieder mehr Raum zu erschaffen, der bei Hochwasser mit nachfolgend ordnungsgemäßem Wasserabfluss (WHG § 39) überschwemmt werden kann. Dies betrifft im Landkreis nicht nur die Auen der Elbe und Ilmenau, sondern auch natürliche Überschwemmungsbereiche kleinerer Flussgebiete wie die der Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke (vgl. Begründung zu 3.2.4 Ziffer 06 Satz 3).

Neben den vielfältigen ökologischen Bedeutungen von Grünland, insbesondere bei artenreichen Ausprägungen (vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 06 Satz 2 und Ziffer 07 Satz 2), kann es weitere wichtige Funktionen erfüllen. In Überschwemmungsgebieten bieten Grünlandflächen einen guten Schutz vor Erosion. Aufgrund ihrer durchgehenden Pflanzendecke, der starken Durchwurzelung sowie dem höheren Humusgehalt speichern sie im Vergleich zu Ackerflächen deutlich mehr Wasser im Boden. Der dadurch geringere Oberflächenabfluss verringert gleichzeitig den Bodenabtrag. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Vieh- und Weidenutzung in Überschwemmungsgebieten sehr wichtig und zu fördern. Da eine intensive Weidenutzung insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen und in Trinkwassereinzugsgebieten potenziell zu Konflikten mit Wasser-, Boden-, Klima- und Naturschutz führt, soll in diesen Gebieten eine extensive Beweidung angestrebt werden.

In erosionsgefährdeten Hanglagen kann Grünland einen ähnlichen Effekt erzielen. Auch hier helfen die geschlossene Pflanzendecke sowie die bessere Versickerung dabei, Erosion und den daraus entstehenden Schäden entgegen zu wirken.

Des Weiteren haben Wiesen und Weiden eine hohe Bedeutung in Trinkwassereinzugsgebieten (vgl. Begründung zu 3.2.4 03). Sie filtern mithilfe der geschlossenen Pflanzendecke und dem dichten Wurzelgeflecht versickerndes Oberflächenwasser und reduzieren dadurch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Das hat eine reinigende Wirkung auf das neu gebildete Trinkwasser. Gleichzeitig können so Schad- und Nährstoffeinträge in angrenzende Gewässer und Biotope verringert werden, vor allem bei einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Zu 3.2.1 Ziffer 06:

Während im überwiegenden Teil des Landkreises Lüneburg Hackfrüchte und Getreide angebaut werden, sticht der Bereich in und um Bardowick heraus, da hier aufgrund der guten Rahmenbedingungen und der bestehenden Betriebsstrukturen vor allem Gemüseanbau betrieben wird. Der Gemüseanbau stellt für den Landkreis und die angrenzenden Bereiche eine wichtige Grundlage für die regionale und somit nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln dar. Zugleich können in den überwiegend kleineren Betrieben Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Insgesamt hat Bardowick als Gemüseanbauregion für die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg eine besondere Bedeutung und soll daher mit den genannten Funktionen erhalten werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 07:

Flurbereinigungsverfahren werden nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet, sowie durch die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz[248] ergänzt. Eine Hauptaufgabe von Flurbereinigungsverfahren ist die Bodenordnung. So können divergierende Nutzungsansprüche an den Grund und Boden entflochten, bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen und landeskulturelle Nachteile behoben werden. Neben Belangen zur Verbesserung der Agrarstruktur verfolgen Flurbereinigungsverfahren gleichrangig Ziele der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und dienen der Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben.[249]

Flurbereinigungsverfahren stellen ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Landwirtschaft dar. Sie können einen Beitrag zur Förderung und Stärkung des Biotopverbunds leisten und bei Anpassungen der Landwirtschaft an den Klimawandel von Nutzen sein (vgl. Begründung zu Ziffer 08). Des Weiteren sind die Verfahren bei Infrastrukturprojekten notwendig, da diese in der Regel auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen gehen.

Aus diesen Gründen sollen Flurbereinigungsverfahren weiterhin angewendet werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 08:

Das Wasserversorgungskonzept Niedersachsen[250] stellt für die langfristige Sicherstellung der niedersächsischen Wasserversorgung unter aktuellen und regionalen Herausforderungen und der Maßgabe einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung Handlungsbedarfe für Politik, Wasserbehörden und Nutzer dar. Das Grundwasserdargebot für mittlere und trockene Verhältnisse und die Wasserbedarfe der maßgeblichen Grundwassernutzer werden einander zu verschiedenen Zeitpunkten (2015, 2030, 2050 und 2100) gegenübergestellt und deutlich gemacht, dass Wasser ein sehr hohes Gut ist.

Die Untere Wasserschutzbehörde (UWB) im Landkreis Lüneburg entwickelt in Kooperation mit u.a. dem Landkreis Uelzen, der Hansestadt Lüneburg, dem Bauernverband und dem Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal als Auftraggeber und Projektträger das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamako-ZuSa, 2023)[251], welches u.a. geeignete Versickerungsflächen für eine Grundwasseranreicherung und damit einen Wasserrückhalt in der Landschaft identifiziert und damit eine zukünftig gerechte Wasserverteilung im Rahmen der Klimaanpassung unterstützt[252]. Laut Analyse im IWamaKo-ZuSa sind ca. 20 % der Flächen für diesen Zweck „sehr geeignet“, weitere rd. 10 % „geeignet“. Weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zum Wasserrückhalt in der Fläche wurden im IWamaKo-ZuSa untersucht. Die UWB ist damit Hauptadressat des Grundsatzes 3.2.1 08 (vgl. auch Begründung zu 3.2.4 05, Satz 2).

Wie bereits weiter oben ausgeführt, steht die Landwirtschaft vor der Herausforderung mit den veränderten Rahmenbedingungen durch den Klimawandel umzugehen. Eine Zunahme von Wetterextremen mit Trockenperioden und Starkregenereignissen wirkt sich entscheidend auf die Wasserverfügbarkeit aus. Insbesondere der in der Geest verbreitete Hackfrüchteanbau ist jedoch auf eine Beregnung angewiesen.

Die Trockenperioden bewirken zum einen ein Absinken des Grundwasserspiegels und Missernten, zum anderen bewirken Starkregenereignisse Erosion und irreparable Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig schädigt der Oberflächenabfluss von Wasser und Schlamm Gewässer, Gebäude und Infrastruktur. Um diesen Entwicklungen entgegenwirken zu können, bedarf es in der Landwirtschaft spezielle Landschaftsgestaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen; so kann die Was-

[248] Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2001.

[249] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.b.

[250] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022b.

[251] Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al., 2023.

[252] Vgl. Landkreis Lüneburg, o.J.c.

serspeicherfähigkeit der Flächen erhöht und die Abflussgeschwindigkeit von Niederschlägen reduziert werden. Maßnahmen zur ökologischen Habitatverbesserung im Umfeld von Fließgewässern werden mit dem „Niedersächsischen Weg“ gefordert[253].
Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Agrarlandschaft sind:[254]

1. Flurbezogene Maßnahmen:
   - Erhalt bzw. Neuanlage von Grünland,
   - Erhalt bzw. Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Hecken, Raine, Grünstreifen, Gewässerrandstreifen),
   - Um- und Rückbau von Drainagen,
   - Anpassung des Wegebaus (Deckschicht mit geringer Oberflächenversiegelung, Verzicht auf Seitengräben und gezielte Einleitung des anfallenden Wassers in Rückhalte- oder Versickerungsflächen),
   - Wasserretentionsbecken ausheben und
   - Schlaggrößen anpassen.
2. Betriebsbezogene Maßnahmen:
   - Pflanzung von Agroforstsystemen,
   - Optimierung des Weidemanagements (Vermeidung einer zu intensiven Nutzung),
   - Bodenschonende Bewirtschaftung/ Reduzierung der Bodenbearbeitung (Vermeidung von Bodenverdichtung, Verbesserung der Bodenstruktur, Minimalbodenbearbeitung, Mulchsaat),
   - Ganzjährige Bodenbedeckung (z. B. durch Fruchtfolgegestaltung, Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung),
   - Aufbau von Humus (Ausbringung von Kompost, Einarbeitung von Ernte- und Zwischenfruchtrückständen, aber auch indirekt durch angepasste Fruchtfolgen, Grünlandnutzung und ökologische Landwirtschaft) und
   - Ackerbewirtschaftung quer zum Hang.
3. Gewässerbezogene Maßnahmen:
   - Sukzession an Gewässern zulassen und
   - naturnahe Entwicklung der Gewässer[255].

Die genannten Maßnahmen haben meist einen ästhetischen und ökologischen Mehrwert[256] und dienen parallel dem Hochwasserschutz (vgl. Begründung zu Kapitel 3.2.4 Ziffer 06).

Besonders groß ist die Notwendigkeit eines nachhaltigen Wasserrückhaltesystems in der Marsch, die im Landkreis eine hohe Bedeutung für den Wasserrückhalt hat. Hier wurde über Jahrhunderte ein Entwässerungssystem mit Drainagen und künstlichen Gräben gebaut, um die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern oder auch eine Landwirtschaft überhaupt erst möglich zu machen. Durch die großflächige Ausprägung des Entwässerungssystems besteht in der Marsch eine besondere Herausforderung, das Oberflächenwasser in der Fläche zu halten und den Wasserrückhalt zu verbessern.

Insgesamt reicht ein verbesserter Wasserrückhalt allein jedoch nicht aus, um der zunehmenden Trockenheit durch den Klimawandel zu begegnen. Wichtig ist z. B. die Anpassung der Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkte. So kann verlängerten Vegetationsperioden und mehr Niederschlägen im Winter begegnet werden.

[253] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz et al., 2020.
[254] Vgl. DVL, 2021.
[255] Vgl. § 6 WHG.
[256] Vgl. EGL, 2017.

Zu 3.2.1 Ziffer 09:

Wald nimmt im Landkreis Lüneburg eine Fläche von ca. 43.136 ha ein.[257] Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 32,5 %. Damit liegt der Waldflächenanteil im Landkreis über dem Wert von ca. 25 % für das Land Niedersachsen.[258] Der Landkreis Lüneburg kann daher als überdurchschnittlich bewaldet bewertet werden.
Eine Betrachtung der Verteilung der Waldflächen auf Gemeindeebene verdeutlicht, dass der Wald im Landkreis Lüneburg sehr unterschiedlich verteilt ist. Im Norden des Landkreises, im Bereich der Marsch, ist der Anteil der Wälder vergleichsweise gering. Charakteristisch für den Landkreis Lüneburg sind außerdem große, zusammenhängende Waldgebiete im zentralen und südlichen Teil des Landkreises. Detailliertere Informationen zum Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg können der nachfolgenden Karte entnommen werden.

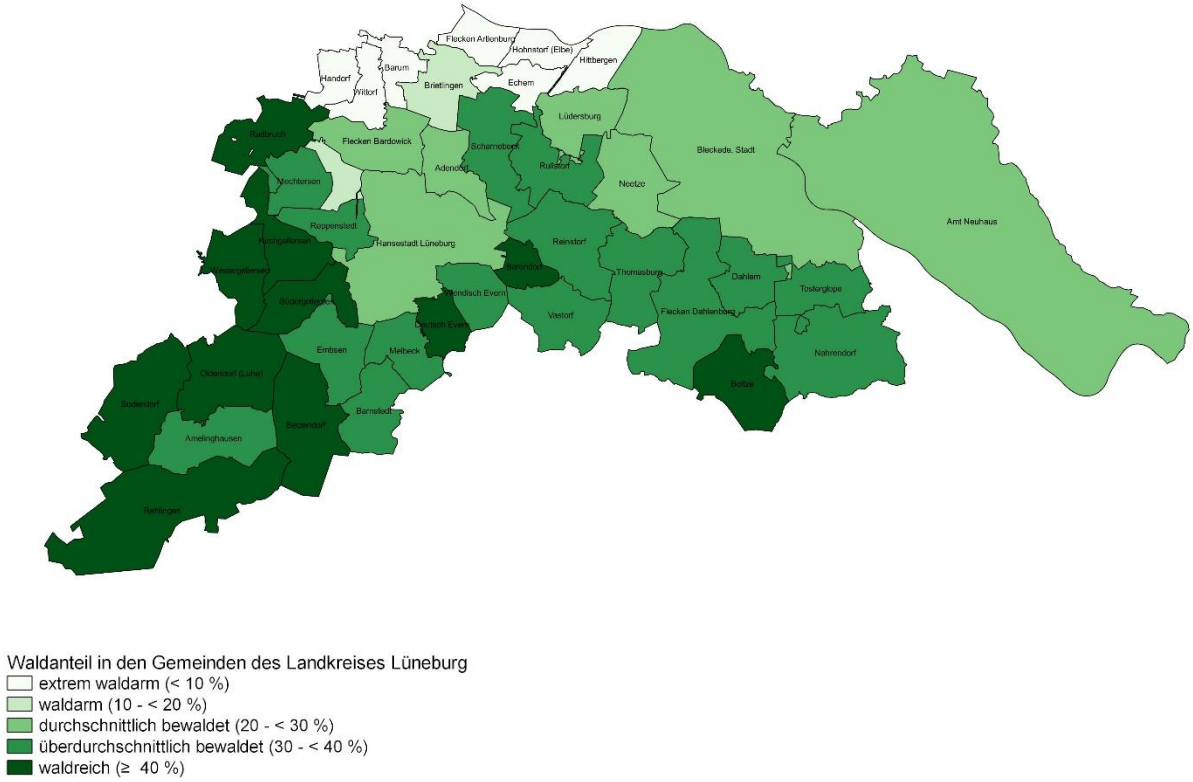

Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg
- extrem waldarm (< 10 %)
- waldarm (10 - < 20 %)
- durchschnittlich bewaldet (20 - < 30 %)
- überdurchschnittlich bewaldet (30 - < 40 %)
- waldreich (≥ 40 %)

Abbildung 15: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg[259]

Der Wald stellt eines der naturnächsten, großflächigsten Ökosysteme dar und erfüllt vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert und entwickelt werden sollen. Folglich soll auch bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angestrebt werden.

Die wesentliche Nutzfunktion des Waldes ist die nachhaltige wirtschaftliche Erzeugung des umweltfreundlichen, nachwachsenden Rohstoffes Holz. Aufgrund der größeren Umweltverträglichkeit des Holzes gegenüber synthetischen Produkten wird der Nutzfunktion zukünftig eine wachsende Bedeutung zukommen. Bei nachhaltiger Forstwirtschaft stellen Wälder eine bedeutsame Rohstoffquelle für zukünftige Generationen dar.

[257] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2025b.
[258] Thünen-Institut, 2012.
[259] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2025b.

Die Schutzfunktion des Waldes hat vielfältige Erscheinungsformen, die individuell unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Wälder binden in großem Umfang CO_2 aus der Luft, sie absorbieren Gase sowie mit Schadstoffen angereicherte Wassertröpfchen. Damit leisten sie einen bedeutenden Beitrag zur Minderung gesundheitsschädlicher Immissionen und des Treibhauseffektes sowie in Verbindung damit zum Klimaschutz. Des Weiteren verbessern Wälder den Luftaustausch und die -durchmischung, sie fördern den Temperaturausgleich, die Kaltluftentstehung und die Frischluftzufuhr insbesondere in Siedlungsbereichen. Ferner stellen Waldflächen einen guten Schallschutz dar und können den Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen abschirmen. Zusätzlich können sich Wälder auch durch ihre Sichtschutzfunktion, also durch die Verdeckung störender Objekte, positiv auf das menschliche Empfinden auswirken.

Zudem haben Wälder eine herausragende Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie zur Sicherung der Biodiversität der heimischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Vor allem gut ausgebildete, strukturreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, naturnahe Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie Relikte ehemaliger Mittel-, Nieder- und Hutewaldnutzung haben einen hohen Stellenwert für den Naturschutz.

Darüber hinaus tragen Wälder zur Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer bei. Sie verzögern durch ihre hohe Rückhalterate den Oberflächenabfluss der Niederschläge und sorgen damit für eine stetige Grundwasserspende. Wälder haben somit auch für die Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung. Ferner schützt der Wald den eigenen Boden vor Wasser- und Winderosion. Gleichzeitig stellen Wälder auch für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen einen wirksamen Schutz gegenüber Winderosion und Bodenabschwemmung dar. Zusammenfassend kommt den vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes eine entscheidende Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Sicherung der Lebensqualität zu.

Die Erholungsfunktion des Waldes beruht im Wesentlichen auf seinen günstigen Voraussetzungen zur Entspannung. Das Mikroklima im Inneren des Waldes mit ausgeglichenen Temperaturen, stark abgeschwächten Winden und die saubere, sauerstoffreiche Luft unterstützen den Erholungswert der Wälder sowie die Gesundheitsförderung im Sinne eines Ausgleichs und der Abwechslung. Eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kann jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen führen. Zum Schutz des Naturhaushaltes ist eine gezielte Lenkung und Aufklärung der Erholungssuchenden erforderlich. Die Erschließung geeigneter Waldgebiete für die Erholungsnutzung sollte daher in Abstimmung mit den örtlichen Forstdienststellen erfolgen.

Zu 3.2.1 Ziffer 10, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg ist der überwiegende Teil der Waldfläche mit Nadelbäumen bestockt.[260] Daher soll vorrangiges Ziel von Maßnahmen des Waldumbaus und der möglichst natürlichen Verjüngung die Entwicklung von naturnahen, artenreichen und gesunden Mischwäldern sein. Zu diesem Zweck sollen standortgerechte bzw. standortheimische Baumarten verwendet werden, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst und auf die teilraumspezifischen Waldfunktionen ausgerichtet sind. Die Vermehrung von Mischwäldern trägt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Schädlingen, zur Steigerung des Erholungswertes sowie zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt bei. Reinbestände sollen lediglich auf die wenigen extremen Standorte beschränkt werden, die sich aufgrund der Klima- oder Bodenbedingungen nur für bestimmte Baumarten eignen. Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

[260] Vgl. EGL, 2017, S. 13, 129; Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 49 ff.

Zu 3.2.1 Ziffer 10, Satz 2:

Ein Großteil der Lüneburger Heide besteht aus ausgedehnten Kiefernwäldern, die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf ehemaligen Heidestandorten angelegt wurden.[261] Da es sich bei diesen Kiefernwäldern oft um Reinbestände handelt, die sich besonders gut für den forstlichen Umbau mit standortgerechten Baumarten eignen, sollen sie langfristig in stabile, naturnahe sowie ertragreiche Mischwälder umgewandelt werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 11, Satz 1:

Laut Landeswaldprogramm ist die Waldneuanlage in Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 % vordringlich.[262]

Im Landkreis Lüneburg weisen die Gemeinden Barum, Brietlingen, Echem, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Vögelsen und Wittorf sowie der Flecken Artlenburg einen Waldanteil von weniger als 15 % auf. Diese Gemeinden und der Flecken Artlenburg befinden sich in der Elbmarsch, die naturräumlich bedingt vor allem durch offene Landschaften mit wenigen Strukturelementen und einem geringen Waldanteil gekennzeichnet ist. Eine Erhöhung des Waldanteils kann insbesondere durch Arrondierungen und Neuaufforstungen erfolgen. Dabei sollen Arrondierungen und Aufforstungen das kulturhistorisch bedingt waldarme Landschaftsbild der Elbmarsch bereichern und nicht grundlegend überformen oder verändern sowie behutsam vorgenommen werden. Dies gilt auch für das übrige Kreisgebiet. Es sollen sämtliche berührte Belange, vor allem die Belange des Landschaftsbildes, des Natur-, Arten-, Boden- und Wasserschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Erholung und des Tourismus sowie klimatische Aspekte berücksichtigt werden. Damit Arrondierungen und Aufforstungen den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden sowie einen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz leisten, sollen sie naturnah sowie standort- und funktionsgerecht umgesetzt werden. Die Bedeutung angrenzender Landschaftstypen für den Artenschutz, wie z.B. das Grünland für Wiesen-, Gast- oder Rastvögel, sollen bei entsprechenden Vorhaben berücksichtigt werden. Ferner sollen bei Aufforstungen und Arrondierungen strukturreiche Waldränder erhalten bzw. entwickelt werden. Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

Zu 3.2.1 Ziffer 11, Satz 2:

In den vergangenen Jahrhunderten wurden zahlreiche Auwälder durch Gewässerausbau, Entwässerungsmaßnahmen oder Umwandlung in Fremdgehölze zerstört. Folglich kommen sie in Niedersachsen nur noch sehr selten vor und sind stark bedroht. Auwälder sind Lebensraum zahlreicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und entsprechen der potenziell natürlichen Vegetation der Flusstäler und ihrer Nebengewässer. Des Weiteren haben Auwälder eine besondere Bedeutung für das Grundwasser, da sie Sedimente filtern und somit die Wasserqualität verbessern.

Die feuchten bis nassen Standorte in den Niederungen der Fließgewässer bilden gute Voraussetzungen für die Entstehung von Auwäldern. Wie auch in anderen Bereichen des Landkreises Lüneburg soll hier eine Waldentwicklung gefördert werden. Es bedarf jedoch einer Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes. In Bereichen, die als Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen ausgewiesen bzw. bekannt sind, sollen neue Gehölzbestände nur entwickelt werden, wenn das Abflussverhalten nicht negativ beeinflusst wird und ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss bei Hochwasserereignissen gewährleistet werden kann. Die Festlegung richtet sich an Träger

[261] Zur historischen Entwicklung der Heidelandschaft im Landkreis Lüneburg vgl. Festlegung 3.1.5 01 zum Schutz kultureller Sachgüter.

[262] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 16.

raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

Zu 3.2.1 Ziffer 11, Satz 3:

Wälder haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Verbreitung und Wanderung von Arten. Die im Wald lebenden Tierarten reagieren auf Landschaftsfragmentierung wesentlich sensibler als Arten des Offenlandes. Plötzlich auftretende Siedlungs- und Verkehrsflächen oder abrupte Wald-Feld-Übergänge wirken auf die Arten wie unüberwindbare Barrieren. Vor allem Arten mit großem Raumanspruch (z. B. Rotwild, Wildkatze, Luchs) benötigen geeignete funktionale Strukturen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Aber auch Arten mit hohen qualitativen Habitatansprüchen (z. B. Insekten- und Fledermausarten) benötigen miteinander vernetzte Lebensräume, um ihre Ausbreitung und Wanderung sowie letztlich ihr Überleben zu sichern.

Vor diesem Hintergrund und zur Förderung des kreisweiten Biotopverbunds sollen, wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch sinnvoll ist, sowohl die vorhandenen Waldflächen in der freien Landschaft als auch innerörtliche und ortsnahe Waldflächen, Wallhecken sowie straßenbegleitende bzw. linienförmige Gehölzstrukturen über Verbindungsachsen miteinander vernetzt werden. Dies kann insbesondere dem Lückenschluss in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten dienen; die Entwicklung von Offenland, insbesondere Grünland und Heide, bleibt davon unberührt.

Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen. Der Grundsatz der Raumordnung dient auch der Festlegung in 3.1.2 Ziffer 03 zur Vernetzung der Biotopverbundkerngebiete mithilfe geeigneter Habitatkorridore.

Zu 3.2.1 Ziffer 12:

Als überdurchschnittlich bewaldet gelten Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 30 %. Hierbei handelt es sich im Landkreis Lüneburg um die Gemeinden Amelinghausen, Barnstedt, Dahlem, Embsen, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Oldendorf (Luhe), Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Wendisch Evern sowie den Flecken Dahlenburg. Als waldreich werden Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 40 % bewertet. Dies trifft auf die Gemeinden Barendorf, Betzendorf, Boitze, Deutsch Evern, Kirchgellersen, Radbruch, Rehlingen, Soderstorf, Südergellersen und Westergellersen zu.

In diesen überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Teilräumen kann es auf bestimmten Freiflächen sinnvoll sein, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild erhalten bzw. geschaffen werden kann. Aufforstungen können hier zu einer Abnahme der landschaftlichen Strukturvielfalt führen. Eine Freihaltung von Aufforstung kann außerdem erforderlich sein, wenn Wald als ein untypisches oder störendes Element für den Naturraum wahrgenommen wird. Ferner kann in überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Bereichen eine Aufforstung zur Abnahme der Biodiversität sowie zur Gefährdung des Arten- und Biotopschutzes führen. Daher sollen Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt sind, und Lebensräume streng geschützter Arten erhalten sowie von Aufforstungen und künstlichen Bestockungsumwandlungen ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Heiden, Sand- und Magerrasen, Feuchtgrünland und artenreiches Grünland, Moore, Quellgebiete, Wald-, Feucht- und Streuobstwiesen sowie großflächige Wiesenvogellebensräume.

Mit Bezug zur Festlegung 3.2.1 11 Satz 2 ist als Ausnahme eine Erstaufforstung in Niederungsbereichen zulässig, wenn dadurch eine naturschutzfachlich gewünschte Auwaldentwicklung eingeleitet wird.

Zu 3.2.1 Ziffer 13, Satz 1:

Waldränder haben als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, den Biotopverbund, den Klimaschutz und den Erholungswert der Landschaft. Darüber hinaus schützen sie den Waldbestand vor Aushagerung und Windwurf. Waldränder erfüllen damit wichtige klima- und naturschutzfachliche Funktionen.

Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume, insbesondere bei Stürmen, und erhöht die Waldbrandgefahr. Sie behindert die Waldbewirtschaftung und beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion des Waldes.

Vor diesem Hintergrund sollen Waldränder von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. Das LROP benennt dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert[263]. Dieser begründet sich insbesondere auf den naturschutzfachlichen Funktionen der Waldränder und dient darüber hinaus der Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr (Sturm, Brand) sowie zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Zu 3.2.1 Ziffer 13, Satz 2:

Waldränder sind für die Sicherung von Waldbeständen, den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft von Bedeutung.[264] Waldränder sollen als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden. Naturnahe, artenreiche und standortgerechte Waldränder, die in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden, verfügen über eine erhöhte Widerstandskraft gegenüber Schadstoffen und Schädlingen, einen leistungsfähigeren Naturhaushalt und sind wertvolle Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Neben diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei. Aufgrund der genannten Aspekte soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 14, Satz 1:

Gemäß 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 LROP sind die in Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Die Festlegung dient dazu, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen. Die Waldfunktionen an diesen Waldstandorten, und damit auch die Funktionen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Möglichkeiten zur Klimaanpassung, sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Wald entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Wald vereinbar sein. Eingriffe in die Waldstandorte und die für deren Funktionserfüllung bedeutenden Böden, insbesondere durch Rodungen, z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen, den Bodenabbau oder den Bau von Verkehrstrassen, sind unzulässig. Außerdem sind wegen ihrer Bedeutung für den Boden- und Klimaschutz tiefe Bodenbearbeitungen zu vermeiden. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. notwendige Pflegemaßnahmen werden durch das Ziel der Raumordnung nicht eingeschränkt.

Den Trägern der Regionalplanung steht es frei, im RROP ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des LROP weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen. Im RROP des Landkreis Lüneburg

[263] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 03 LROP.

[264] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 13 Satz 1.

ist dies für alle in Anlage 2 des LROP nicht berücksichtigten historischen alten Waldstandorte im Landkreis ab einer Flächengröße von 2,5 ha erfolgt. Bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesicherte historisch alte Waldstandorte sind hiervon ausgenommen. Auch für Wälder in diesen Gebieten gilt gleichwohl der Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Dies entspricht dem Vorgehen des Landes Niedersachsen bei der Festlegung von Vorranggebieten Wald im LROP und dient der Rechtsklarheit sowie der Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung des RROP.

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen baulichen Anlagen in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ergibt sich jeweils aus den Bestimmungen des Naturschutzrechts. In streng geschützten Gebieten ist die Errichtung solcher Anlagen in der Regel nicht möglich. Die Zulässigkeit von Projekten in als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Waldflächen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 BNatSchG. Hiernach sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, nur dann zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die „alten Waldstandorte“ der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der „historisch alten Waldstandorte“. Der Begriff „historisch“ soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren. Ihre Böden sind von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, so dass eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte. Diese Standorte wurden in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung zerstört und waren durchgehend mit Wald bewachsen. Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas.[265] Sie beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnah bezeichnet werden und sind in ihren Funktionen unbeeinträchtigt. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollen.[266] Der Verlust historisch alter Waldstandorte mit deren ungestörten Böden kann qualitativ nicht kompensiert werden.

Die Abbildung 16 verdeutlicht die Lage der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Lüneburg. Schwerpunkte stellen u. a. der Truppenübungsplatz Munster Nord, das Umfeld von Betzendorf, das Umfeld von Westergellersen, die Wälder beiderseits des Elbe-Seitenkanals, die Wälder im Bereich von Vastorf und Barskamp sowie die Wälder im östlichen Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus dar. Im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung der Vorranggebiete des LROP wurden kleinräu-

[265] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 94.

[266] Vgl. EGL, 2017, S. 99.

mig Flächenanteile nicht übernommen. Ursächlich hierfür sind insbesondere in diesen Gebieten verortete einzelne Ackerschläge.

Zu 3.2.1 Ziffer 14, Satz 2:

Gemäß 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP können die festgelegten Vorranggebiete Wald im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem NABEG notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann. Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG sind die Planfeststellungsbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Hintergrund ist, dass die Vorranggebiete Wald übergeordnetem Recht nicht entgegenstehen dürfen und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belangen angemessen Rechnung zu tragen ist. Mit Bezug auf das NABEG dürfen die Vorranggebiete Wald für den Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen. Die Ausnahmeregelung gilt für alle Vorranggebiete Wald des RROP.

Der 1. Entwurf (04/2025) für die Fortschreibung des LROP beinhaltet eine Änderung, mit der die Ziel-Ausnahme zukünftig weiter gefasst werden soll und dann für alle linearen Infrastrukturen Anwendung finden kann, für die ein überragendes Öffentliches Interesse festgelegt ist. Sollte das LROP mit dieser Regelung in Kraft treten, würde die im LROP festgelegte Ziel-Ausnahme (3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP-E) die im RROP festgelegte Ziel-Ausnahme überregeln. In der Folge würde die Ziel-Ausnahme in Bezug auf die Vorranggebiete Wald (landesweit) und Vorranggebiete Wald (regional) mindestens bis zur Anpassung des RROP an die "neue" LROP- Festlegung auseinanderfallen: Für die Vorranggebiete Wald (landesweit) würde die LROP Ziel-Ausnahme (neu) Anwendung finden, für die Vorranggebiete Wald (regional) würde die im RROP- Entwurf formulierte Ziel-Ausnahme Anwendung finden. Für den gesetzten Fall, dass das LROP mit der besagten Regelung in Kraft tritt, wird, bis zur Anpassung des RROP, eine entsprechende Karte im Geoportal des Landkreises zur Verfügung gestellt, in welcher die regional und landesweit festgelegten Vorranggebiete Wald dargestellt sind.

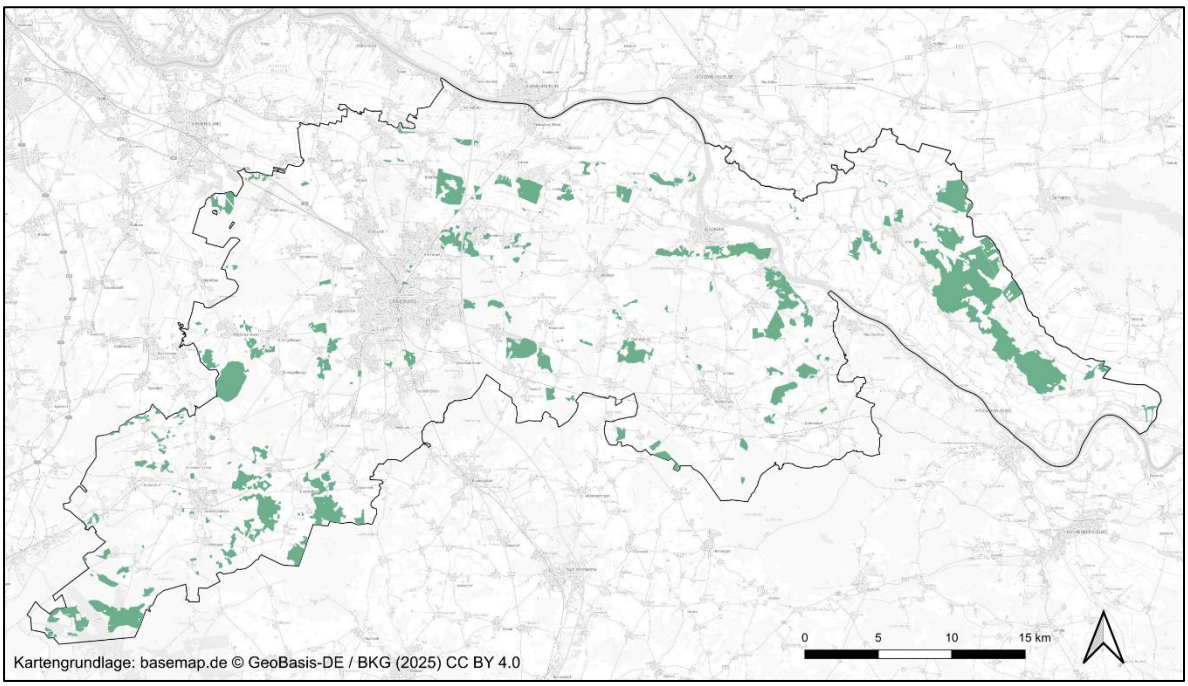

Abbildung 16: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg[267]

Zu 3.2.1 Ziffer 15:

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, wie der Bau von Verkehrs- und Leitungstrassen, führen häufig durch Waldgebiete, da die Trassenfindung gleichzeitig durch andere Nutzungen (z. B. Siedlungsflächen oder Schutzgebiete, zu denen zusätzlich bestimmte Abstände eingehalten werden müssen) beeinflusst wird. Allerdings können die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Waldes zur Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung sowie Nachteilen für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes führen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vielseitigen Funktionen des Waldes[268] sollen Waldgebiete, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete des kreisweiten Biotopverbunds[269], vor Inanspruchnahme und Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst geschützt werden. Sind Eingriffe in den Bestand des Waldes dennoch unumgänglich, sollen sie auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden. Außerdem sollen die Auswirkungen von Waldinanspruchnahme und -zerschneidung mithilfe von Maßnahmen des Naturschutzes, wie z. B. Grün- und Wildbrücken, gemildert werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 16:

Im Landkreis Lüneburg befinden sich mit dem Standortübungsplatz Wendisch Evern, dem nördlichen Teil des Truppenübungsplatzes Munster-Nord und der Theodor-Körner-Kaserne Lüneburg drei großflächige militärische Sicherheitsbereiche, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet[270] festgelegt sind. Die Übungsplätze Wendisch-Evern und Munster-Nord sind zu einem hohen Anteil von großflächigen Waldgebieten geprägt. Da die Zugänglichkeit der militärischen Si-

[267] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Waldfunktionenkarte Niedersachsen (bereitgestellt durch die Niedersächsischen Landesforsten am 19.11.2019).

[268] Vgl. Festlegung 3.2.1 09 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

[269] Vgl. Kapitel 3.1.2 Biotopverbund.

[270] Vgl. Kapitel 4.3 03 Vorranggebiet Sperrgebiet.

cherheitsbereiche für Zivilpersonen gesperrt ist, kommt den Waldgebieten für die Erholung keine Bedeutung zu. Die Waldflächen haben aber überörtliche Bedeutung für den Lärm- und Sichtschutz sowie den Boden-, Wasser- und Klimaschutz und sollen daher, soweit es die vorrangige militärische Nutzung zulässt, bestmöglich geschont und erhalten werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 17, Satz 1:

Seit Mitte der 1970er Jahre werden in Mittel- und Nordeuropa Waldschadensbilder aufgrund von Luftschadstoffen festgestellt. Die Schadsymptome gehen auf einen Ursachenkomplex zurück, bei dem Luftschadstoffe aus Industrie, Straßenverkehr, Kraftwerken, Landwirtschaft und Privathaushalten eine entscheidende Rolle spielen. Die Luftschadstoffe reduzieren die Vitalität der Bäume und in Verbindung damit deren Widerstandskraft gegen Witterungsextreme, Krankheitserreger und Schadinsekten. Zudem kommt es zur Bodenversauerung, wodurch die Aufnahmefähigkeit von Nährstoffen sowie die Standfestigkeit der Bäume vermindert werden (Wurzelschäden). Durch die Bodenversauerung entstehen außerdem Gefahren für das Grundwasser sowie für Pflanzen und Tiere.

Als Kompensationsmaßnahme gegen die Waldbodenversauerung werden die Wälder mit Ausnahme von Mooren, Standorten mit hoch anstehendem Grundwasser, staunassen sowie sommertrockenen Standorten (Dünen) und besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG gekalkt. Hierbei handelt es sich um eine Stabilisierungsmaßnahme, durch die ein weiterer Säureeintrag abgepuffert wird. Eine Kalkbedürftigkeit liegt vor, wenn im Unterboden ein pH-Wert von < 4,5 vorliegt. Ein weiteres Mittel zur Minimierung der Belastungen des Waldes ist der Waldumbau hin zu standortgerechten, anpassungsfähigen und artenreichen Mischwäldern. Insgesamt dienen die Maßnahmen der notwendigen Regeneration der versauerten Waldböden und dem Grundwasserschutz.

Die Anstrengungen zur Reinhaltung der Luft in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass die Schadstoffeinträge und damit die Säurezufuhr gesunken sind. Die Gefahren, die mit den Luftschadstoffen einhergehen, sind für den Wald aber immer noch bedeutsam und werden sich auch noch für Jahrzehnte auf dessen Stabilität auswirken. Mithilfe von Bodenkalkungen und Maßnahmen des Waldumbaus soll den neuartigen Waldschäden auch zukünftig entgegengewirkt und folglich eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme eingeleitet bzw. fortgeführt werden. Darüber hinaus soll neben den waldbaulichen Maßnahmen die weitere Reduzierung der Luftschadstoffe angestrebt werden. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen.

Zu 3.2.1 Ziffer 17, Satz 2:

Der Klimawandel stellt eine große Herausforderung für den Wald und die Forstwirtschaft dar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist aufgrund des Klimawandels u. a. vermehrt mit

- Vitalitätseinbußen und Verringerungen der Holzbestände aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz und Trockenperioden im Sommer,
- sinkender Produktivität infolge von Trockenstress,
- zunehmender Empfindlichkeit gegenüber Windwurf,
- erhöhter Reproduktion und Einwanderung neuer Insektenarten,
- zunehmender Empfindlichkeit durch Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfer),
- einer erhöhten Waldbrandgefahr und
- erhöhten Ausfällen bei Neuanpflanzungen und in Naturverjüngungen durch ausbleibende Niederschläge zu rechnen.

Um die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald so gering wie möglich zu halten, soll auf eine Anpassung des Waldes an den Klimawandel und folglich eine Verringerung seiner Kli-

maverwundbarkeit bzw. Verbesserung seiner Klimaelastizität hingewirkt werden. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes durch Erhöhung der Einzelbaumvitalität,
- Waldumbau[271] unter Verwendung standortgerechter, klimaangepasster Baumarten (insbesondere von forstlichen Reinbeständen),
- standortgerechte Naturverjüngung,
- Bewahrung bzw. Verbesserung des Waldinnenklimas und des Bodenwasserangebotes sowie
- konsequenter Waldschutz.

Zu 3.2.1 Ziffer 18, Satz 1:

Zur Sicherung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen sind die vorhandenen Waldflächen, die nicht als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Sie sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des NWaldLG erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung erfolgt aus Gründen der maßstäblichen Darstellbarkeit ab einer Flächengröße von 2,5 ha.[272] Grundlage für die Festlegung und Abgrenzung der Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung sind die aktuellen Daten des „Amtlichen Liegenschafts- und Katasterinformationssystems“ (ALKIS) und ein Abgleich mit den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[273] und des Biosphärenreservatsplans „Niedersächsische Elbtalaue“[274] sowie mit aktuellen Luftbildern (2018).

Zu 3.2.1 Ziffer 18, Satz 2:

Um eine regionalplanerische Entflechtung zu gewährleisten, werden Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Bestehende Waldflächen haben Bestandsschutz. Raumbedeutsame Neuaufforstungen sind in diesen Vorranggebieten in der Regel nicht zulässig. Soweit eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zielen des Feuchtgrünlandschutzes feststellt, können Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu 3.2.2 Ziffer 01:

Natürliche Rohstoffe müssen gesichert werden, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe[275].

Der Rohstoffabbau ist Teil der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere um infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte mit den notwendigen Materialien auf kurzem Weg zu versorgen. Der Rohstoffabbau insgesamt dient dem Erhalt der Wirtschaftskraft des Landkreises. Von be-

[271] Vgl. Festlegung 3.2.1 10 Satz 1.
[272] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 5.1.
[273] Vgl. EGL, 2017.
[274] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009.
[275] Vgl. Rohstoffgutachten der SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.33.

sonderer Bedeutung sind die zum Schutz der Bevölkerung im Deichbau benötigten Rohstoffe Sand, Klei und Auelehm (s. Exkurs Klei/Auelehm).

Im Sinne der Umweltvorsorge sind beim Rohstoffabbau der Schutz und die Weiterentwicklung von linienhaften Landschaftselementen zu berücksichtigen (s. 3.1.2 Ziffer 05) und Naturschutzflächen als Nachfolgenutzung zu priorisieren (s. 3.2.2 Ziffer 06 Satz 2).

Exkurs Klei/Auelehm

Die neben Sand für den Deichbau benötigten Bodenarten Klei und Auelehm werden funktional gleich verwendet. Klei fällt definitionsgemäß im Tidebereich der Flussläufe an, während Auelehm in nicht mehr tidebeeinflussten Bereichen an den Flussläufen vorkommt.

Das Land Niedersachsen schreibt im LROP, 1.3 03 die Sicherung von Klei für den Küstenschutz vor, verwendet den Begriff jedoch verallgemeinernd für alle geeigneten Bodenmaterialien, da es sich hierbei im Küstenbereich überwiegend um Klei handelt. Daher werden die beiden Bodenarten im RROP entsprechend dem Vorgehen im LROP einheitlich als Klei bezeichnet, um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.
Beim Kleiabbau sind nach Wasserhaushaltsgesetz Eingriffe in das Grundwasser zu vermeiden[276].

Zu 3.2.2 Ziffer 02, Satz 1:

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen umfangreiche Untersuchungen oberflächennaher Lagerstätten vor. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden verschiedene Lagerstätten als landesweit oder überregional bedeutsam eingestuft. Diese Lagerstätten sind wegen ihrer Qualität, der Ausdehnung oder der Seltenheit von besonderem Interesse für die Wirtschaft[277]. Der langfristige Zugriff auf solche Vorkommen wird durch entsprechende Festlegungen gesichert. Im LROP sind großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Solche Lagerstätten sind als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP zu übernehmen. Sie sind ggf. zu konkretisieren und dürfen nur unter im LROP genannten Bedingungen reduziert werden. Eine Flächenreduzierung ist jeweils zu begründen. Anhang 6 stellt eine Übersichtskarte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit der Nummerierung gemäß der Gebietsnamen in den Tabellen 14 bis 15 dar. Aus dem LROP übernommen und räumlich konkretisiert wurden im Landkreis Lüneburg die Gebietsnummern 64 und 65 (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen). In der Gebietsnummer 64 wurde in der Vergangenheit bereits abgebaut und es ist eine Wasserfläche entstanden. Dieser Bereich ist in der Flächenfestlegung des LROP ausgespart. Außerdem sind die Bebauungen und die Verkehrsinfrastruktur bei der Übernahme in das RROP berücksichtigt worden. Der Bereich der Gebietsnummer 65 des LROP ist bisher unverritzt[278] und wird flächengleich in das RROP übernommen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ins RROP zu übernehmen; solche Lagerstätten von überregionaler Bedeutung kommen im Landkreis nicht vor.

[276] Die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in der Region adressiert das im Dezember 2023 mit dem Abschlussbericht fertiggestellte Integrierte Wasserversorgungs- und – Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamaKo-ZuSa), Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al., 2023.

[277] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.64.

[278] Unverritzt bedeutet, dass der Abbau der Lagerstätte noch nicht begonnen hat.

Zu 3.2.2 Ziffer 02, Satz 2:

In Kapitel 3.2.2 Ziffer 08 des LROP wird eine langfristige Versorgung der Planungsregion mit den vorkommenden Rohstoffen gefordert. Diese sind im Landkreis, Sand/Sandkies und Klei. Es werden im Landkreis keine Vorranggebiete für Kiesabbau festgelegt, da Körnungen über 5 mm nur untergeordnet vorkommen[279]. Kieskörnungen können deshalb auf dem Gebiet des Landkreises nicht gewonnen werden[280].

In der dazugehörigen Begründung wird der Begriff „langfristig“ mit einem Zeitraum von 30 Jahren konkretisiert. Um dieser Forderung im RROP gerecht zu werden, reichen die Vorkommen von landesweiter oder überregionaler Bedeutung alleine nicht aus. Daher sind potenzielle Flächen für eine weiterreichende Zukunft als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange der Rohstoffversorgung auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden.

Um Aussagen über den langfristigen Bedarf im Landkreis treffen zu können, wurde ein Rohstoffgutachten[281] in Auftrag gegeben. In diesem wurde unter Einbeziehung der im Landkreis ansässigen Abbauunternehmen der zukünftige Bedarf für die verschiedenen vorkommenden Rohstoffarten ermittelt und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu dessen Deckung erarbeitet. Im RROP werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Begründung zu der Flächenauswahl sowie das methodische Vorgehen bei der Festlegung von VR und VB Rohstoffgewinnung werden detailliert in Kapitel 8 des Rohstoffgutachtens erläutert[282].

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind solche Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Da Rohstoffe standortgebunden im Boden vorkommen, liefert die Rohstoffsicherungskarte mit ihren Lagerstätten 1. und 2. Ordnung eine wesentliche Grundlage für die Standortwahl. Im Rohstoffgutachten wurde auch die räumliche Nähe der Abbaugebiete zur Rohstoffnutzung bestmöglich berücksichtigt[283].

Im Rohstoffgutachten wurde in Kapitel 8.2 ein Katalog von harten und weichen Ausschlusskriterien für das Auswahlverfahren festgelegt. In einem zweiten Schritt wurde in den so ermittelten Flächen die Auswahl nach Lagerstättenmächtigkeit, Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen durch Auswahl von Gebieten, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind[284], Erschließungsmöglichkeit und Lage im Landkreis getroffen. Damit wird erreicht, dass der Flächenverbrauch zunächst minimiert werden kann, da vorrangig Lagerstätten mit einer hohen Rohstoffmächtigkeit für den Abbau vorgesehen werden. Des Weiteren wurden Lagerstätten bevorzugt, die über das vorhandene Straßennetz gut erreichbar sind. Schließlich sollen die Abbaustellen nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökologisch und ökonomisch optimiert werden. Insofern wurden die Festlegungen so weit wie möglich über die Fläche des Landkreises verteilt, sodass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet ist.

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Auch die in der näheren Umgebung dieser Gebiete geplanten Maßnahmen dürfen die festgesetzte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.

[279] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.11.

[280] ebd., 2019, S.33.

[281] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019.

[282] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.55.

[283] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, Kapitel 4.4.2, S. 40.

[284] Es wurden als Ergebnis der Umweltprüfung auch Gebiete verkleinert, z. B. das VR Rohstoffgewinnung S_13 und das VB Rohstoffgewinnung S_3.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden ergänzend in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt, um als potenzielle Abbaubereiche für eine langfristige Versorgung in der Zukunft zur Verfügung zu stehen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten im Landkreis nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Vorrangausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen haben.

Die raumordnerische Festlegung erfasst i. W. raumbedeutsame Planungen (> 10 ha). Aufgrund der Struktur der Lagerstätten und der Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung können jedoch auch kleinere Flächen sinnvoll für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Erweiterungsflächen zur Fortsetzung eines bestehenden Abbaus handelt. Überwiegend kleinräumig erfolgte bisher der Abbau von Klei für den Deichbau. Dies sollte aus Gründen der Bedeutung dieser Rohstoffe für den Schutz des Landkreises und die ortsnahe Verfügbarkeit zu den Deichbaustellen weiterhin möglich bleiben.

Rohstoff Sand[285]

Die Bauwirtschaft im Landkreis Lüneburg ist auf die Bereitstellung von Rohstoffen angewiesen. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen ist eine dezentrale Versorgung möglichst nahe am Verwendungsort anzustreben. Die Gewinnung von Sand aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt[286].

Der mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbundene Eingriff in die Landschaft hat in den letzten Jahren zu einer immer weiter sinkenden Akzeptanz für solche Vorhaben geführt. Es besteht der politische Wille, den Verbrauch von Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen (Recycling-Material und industrielle Nebenprodukte) sowie nachwachsenden Rohstoffen zu minimieren. Trotz einer Steigerung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baugewerbe ist eine signifikante Reduzierung des Bedarfs an Primärrohstoffen in diesem Bereich nicht zu beobachten. Dies ist durchaus plausibel, wenn man bedenkt, dass etwa 198,4 Mio. Tonnen (=36,7 %) der im Jahr 2013 in Deutschland geförderten Primärrohstoffe im Tiefbau verbraucht wurden, wo eine Substitution/ein Austausch durch nachwachsende Rohstoffe technisch nicht möglich ist. Die Verwertungsquote von Baustellenabfällen, Straßenaufbruch und Bauschutt lag 2012 bei 95,5 %. Als RC-Material konnten in den Wirtschaftskreislauf etwa 66,2 Mio. Tonnen zurückgeführt werden. Dies entsprach 10,3 % der Gesamtnachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland[287].

Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können. Der Exportanteil war im Jahr 2017 mit 2,2 % relativ klein[288] und birgt daher ein geringes Risiko, dass die Ressourcen umfangreicher abgebaut werden, als der lokale Bedarf es erfordert. In den vorgeschlagenen Festlegungsflächen stehen ca. 24,86 Mio. m³ des Rohstoffs Sand an. Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken damit den gutachterlich ermittelten Bedarf bis 2050 mit einer Überdeckung um den Faktor 3,00[289]. Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu schützen und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die im RROP getroffene Überdeckung liegt somit am unteren Rand der Empfehlung des LBEG einer 3- bis 5-fachen Überdeckung.

[285] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.60.

[286] Vgl. Bundesverband Baustoffe Steine Erden, 2016.

[287] ebd.

[288] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, Kapitel 4.6.

[289] Dies entspricht einer Reduzierung um 0,45 gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2025.

Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist auch berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden.

Der Bedarf für Sand bis 2050 wurde mit 12,4 Mio. Tonnen ermittelt. Die Flächenausweisungen sind in Summe 466 ha groß und in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterschieden[290].

Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von etwa 0,32 %. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, wurde bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, dass es

- auf nachgelagerten Planungsebenen noch Versagensgründe für den tatsächlichen Abbau geben kann und
- im Landkreis Lüneburg auch weiterhin möglich sein wird, Rohstoffgewinnung auch außerhalb der hier festgesetzten Flächen zu beantragen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurden zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) kleinräumig im Flächenzuschnitt angepasst:

- Gebiet S_13 wurde im Norden um 100 m zurückgenommen, um einen Abstand zum angrenzenden Friedwald einzuhalten und somit die Totenruhe zu wahren.
- Gebiet S_17 wurde angepasst, da neben den darin enthaltenen Windenergieanlagen auch die zugehörigen Kranstellflächen und Zuwegungen nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen.

Als Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP 2025 wurden vier Vorranggebiete gestrichen bzw. verändert:

- Gebiet S_22 wurde aufgrund des beendeten Abbaus gestrichen.
- Gebiet S_48 wurde aufgrund mangelnder Rohstoffqualität mit Herausnahme aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG gestrichen.
- Gebiet S_6 wurde aufgrund eines Neubaugebiets im Westen um 200 m zurückgenommen.
- Gebiet S_33 wurde aufgrund eines Gewerbegebiets im Norden um 100 m zurückgenommen.

Das Gebiet S_20 ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachenleitung betroffen[291]. Aufgrund der gemäß 4.2.2 08 LROP zu beachtenden übergeordneten Planung der Ostniedersachsenleitung steht das Gebiet S_20 dieser nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der konkreten Trassenplanung und der ggf. zu erfolgenden Planfeststellung ist zu prüfen, wie die Leitungsführung der Ostniedersachsenleitung und der in das Umspannwerk nördlich von Melbeck[292] einbindenden Leitungen so geführt werden können, dass ein Rohstoffabbau möglichst umfassend möglich bleibt.

Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[293] [m³]	Bemerkung
S_4 Soderstorf	153.550	17	1.566.000	gesichert
S_5 Soderstorf	326.310	17	5.547.270	gesichert
S_6 Soderstorf	132.255	20	ca. 1.580.000	gesichert

[290] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019.
[291] Vgl. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 2024.
[292] vgl. Begründung zu 4.2.2 Ziffer 01.
[293] vsl. ABV: voraussichtliches Abbauvolumen.

S_7 Soderstorf	201.700	10	1.210.200	gesichert
S_8 Rolfsen	354.900	14	2.981.000	gesichert
S_11 Wetzen	129.030	3	232.000	im Abbau, Erweiterungsfläche
S_13 Südergellersen	257.120	8	1.289.000	gesichert
S_17 Barnstedt	207.676	14	1.934.000	Teilfläche bisher gesichert als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010
S_20 Melbeck	314.500	13	2.453.100	Erweiterungsfläche, Teilflächen bisher gesichert als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010
S_23 Vögelsen	184.900	8	887.520	gesichert
S_28 Gifkendorf	97.730	8	469.100	gesichert
S_33 Rullstorf	426.721	10	3.599.000	gesichert
S_35 Boltersen	124.660	15	1.122.000	gesichert
S_49 Dahlem	879.290	Nicht bekannt	3.000.000	im Abbau, gesichert über LROP
S_50 Wetzen	42.440	3	76.400	im Abbau, Erweiterungsfläche
Summe	**3.832.782**		**27.946.590**	
Summe noch kein Aufschluss	(2.431.316)		(15.318.020)	

Rohstoff Ton

Entsprechend der Vorgaben aus dem LROP wurden die beiden überregional bedeutsamen Vorkommen bei Kirchgellersen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Dabei würde die konsequente Anwendung der festgelegten Ausschlusskriterien zu einer unzulässigen Verkleinerung des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes 64 von 62 ha auf 13 bis 14 ha führen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung auf Basis der verbindlichen Vorgaben des LROP im vollen Flächenumfang. Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesenen Flächen werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Zur Zeit der Erarbeitung des grundlegenden Rohstoffgutachtens fand im Landkreis Lüneburg keine Gewinnung von Ton statt. Insofern ist eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs über die Rohstoffentnahme nicht möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoff sowohl als Ziegeleiton, als auch als Dichtmaterial im Deponiebau geeignet. Es ist zu vermuten, dass sich die Menge der zu deponierenden Stoffe mittel- bis langfristig erhöhen wird, da sich in den bisher vorliegenden Entwürfen zur sog. Mantelverordnung[294] eine Grenzwertverschärfung für die Verwertung von Abfällen abzeichnet. Es ist

[294] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, o.J.

daher plausibel anzunehmen, dass in Zukunft Bedarf für den Rohstoff Ton bestehen wird. Auf die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Versorgung aus dem Landkreis selber soll nicht verzichtet werden. Die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff bleiben durch die vorgenommenen Festlegungen erhalten.

Die Flächenausweisungen sind in Summe 99 ha groß. Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von weniger als 0,07 %. Das darin enthaltene Volumen beträgt etwa 6,6 Mio. Tonnen[295].

Tabelle 16: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[296] [m³]	Bemerkung
To_7 Dahlem	126.900	3	228.400	gesichert
To_8 Kirchgellersen	583.100 (davon neu ca. 265.000)	14	4.898.000	im Abbau, überregional bedeutsam, Teilflächen bereits über RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010 gesichert
To_9 Kirchgellersen	279.700	9	1.510.400	überregional bedeutsam
Summe	**989.700**		**6.636.800**	
Summe noch kein Aufschluss	(671.600)			

Im Rahmen der Abwägung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund ergab sich im Bereich des Tongebiets To_8 Kirchgellersen eine teilweise Überlagerung mit Flächen, die aufgrund ihrer Wertigkeit die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund erfüllen würden. Eine überlagernde Festlegung dieser Vorranggebiete mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist jedoch nicht möglich. Da es sich bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton) um ein landesweit bedeutsames Rohstoffvorkommen handelt, das aus dem LROP zu übernehmen ist, und die für Arten und Biotope wertvollen Bereiche nicht als Schutzgebiet nach BNatSchG gesichert sind, wird hier das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (und kein Vorranggebiet Natur- und Landschaft bzw. Biotopverbund) zeichnerisch festgelegt. Die als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund geeigneten Flächen werden infolgedessen als Vorbehaltsgebiete überlagernd mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung To_8 Kirchgellersen festgelegt und sind hinsichtlich der Nachnutzung und Rekultivierung (s. 3.2.2 Ziffer 06 Satz 3) in die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen.

Zu 3.2.2 Ziffer 02, Satz 3:

Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Rohstoffen gewährleisten. Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sind in der Regel die Lagerstätten 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung, Wassergewinnung und Siedlungsentwicklung getroffen worden. Als Vorbehaltsgebiete werden Lagerstätten

[295] Vgl. SST, 2019.

[296] vsl. ABV: voraussichtliches Abbauvolumen.

ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) (Gebiet S_3) angepasst, um den Abstand von 200 m zur angrenzenden Siedlung einzuhalten. Des Weiteren wurde der Abstand zur südlich angrenzenden Biogasanlage zurückgenommen, da hier auf Ebene der Regionalplanung kein Abstand einzuhalten ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Sand.

Tabelle 17: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[297] [m³]	Bemerkung
S_3 Schwindebeck	163.643	6	530.000	gesichert
S_12 Südergellersen	94.450	15	850.000	gesichert
S_30 Reinstorf	158.970	10	954.000	nur bis 6 m unter GOK[298] erkundet,
S_39 Tosterglope	268.760	2	537.520	nur bis 2 m unter GOK erkundet,
S_40 Tosterglope	138.610	2	277.220	nur bis 2 m unter GOK erkundet,
Summe	**824.433**		**3.148.740**	

Für die Rohstoffart Ton werden keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete festgelegt, da die abbauwürdigen Flächen bereits als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind.

Auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) wird unter Ziffer 03 näher eingegangen.

Zu 3.2.2 Ziffer 03, Satz 1:

Der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen kommt unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen ein besonderer Stellenwert zu. Im LROP ist in Kapitel 1.3 Ziffer 03 die Bedeutung des Küstenschutzes beschrieben und die Flächenfestlegung für den Abbau der dafür benötigten Rohstoffe gefordert. Neben dem für den Küstenschutz bedeutsamen, langfristig erwarteten Anstieg der Meeresspiegel, treten im Zuge des Klimawandels häufiger extreme Wetterlagen auf. Starkregen in Verbindung mit nach Hitzeperioden ausgetrockneten Böden führen vermehrt zu Hochwasser in den Flüssen.

Steigende Meeresspiegel und extreme Wetterereignisse führen letztlich dazu, dass vorhandene Deiche instandgehalten und erhöht werden müssen. Darüber hinaus sind Deichlücken zu schließen und ggf. Retentionsräume[299] einzudeichen. Für diese Baumaßnahmen wird unter anderem Klei benötigt. Die für den Deichbau und deren Unterhaltung zuständigen Verbände und Institutionen haben bisher

[297] vsl. ABV – Voraussichtliches Abbauvolumen.

[298] GOK – Geländeoberkante.

[299] Retentionsräume dienen der Überschwemmung und somit dem Wasserrückhalt im Falle von Hochwassern.

meist auf kleinen Flächen (<10 ha) in möglichst geringem Abstand zur jeweiligen Baumaßnahme Flächen erworben oder durch privatrechtliche Verträge für den Abbau von Klei gesichert.

Generell ist die regionale Kleiverfügbarkeit begrenzt. Kleiboden wird nicht nach § 3 Abs. 1-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall behandelt, sondern unmittelbar nach dem Aushub und einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung dem neuen Verwendungszweck Deichbaumaßnahme zugeführt. Diese zwischenzeitliche, möglichst umweltverträgliche Lagerung von Kleiboden erfordert keine regionalplanerische Regelung, sondern wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Fachrecht geregelt. Eine Lagerung von Klei in Bodenlagerstätten findet nur in untergeordnetem Maßstab statt und ist in den bestehenden Abbaugenehmigungen üblicherweise nicht zugelassen. Der für den Deichbau benötigte Klei wird im Auftrag und in der Verantwortung der beiden Deichverbände im Landkreis (Artlenburger Deichverband und Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband) durchgeführt. Eine Flächenausweisung für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung dieses Rohstoffs bestand bisher nicht. In der Neuaufstellung des RROP werden nun erstmals Flächen als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) für Deichbaumaßnahmen gesichert, da es für die Zukunft unabdingbar ist, diesen Rohstoff zur Verfügung stellen zu können. Gewinnungsstellen für Klei sollen im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Fläche nach Möglichkeit auch für eine Sandgewinnung genutzt werden, da der darunter gelegene Sand ebenfalls im Deichbau benötigt wird.

Für die Bedarfsermittlung von Klei wurden die Ausarbeitungen des ROKK[300] und die Berechnungen der beiden im Landkreis verantwortlichen Deichverbände sowie des niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Lüneburg ausgewertet. Die Mengen sind plausibel (s. Kapitel 7.3 Rohstoffgutachten[301]). Die hieraus abzuleitenden Bedarfe haben eine Reichweite von etwa 10 Jahren[302].

Die Basis zur Flächenfestlegung ist hier die Bodenkarte des LBEG, da Lagerstätten von Klei in der Rohstoffsicherungskarte nicht ausgewiesen werden. Die festgesetzten Gebiete weisen eine Mächtigkeit von mindestens 75 cm auf. Die Flächenvorschläge des Gutachters für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Klei umfassen insgesamt ca. 387 ha.

Im Rohstoffgutachten wurde die räumliche Nähe der Abbaugebiete zur Rohstoffnutzung berücksichtigt[303]. Die begrenzte und standortgebundene Kleiverfügbarkeit im Landkreis erschwert die Festlegung von Abbaugebieten in unmittelbar räumlicher Nähe zu jeder zukünftigen Deichbaumaßnahme. Jedoch können auch außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich weitere Kleiabbaugebiete beantragt werden.

Eine Übersicht der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist Tabelle 18 zu entnehmen.

Tabelle 18: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[304] [m³]	Bemerkung
Kl_3 Gemarkung Artlenburg	628.560	1,2	452.600	gesichert
Summe	**628.560**		**452.600**	

[300] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018.

[301] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.52.

[302] Für die Rohstoffart Klei wird nur der Bedarf der kommenden 10 Jahre gesichert. Dies ist damit zu erklären, dass die Sicherung nicht gemäß der Forderung im LROP 2022, 3.2.2 08, sondern gemäß LROP 2022, 1.3 03 erfolgt, worin kein langfristiger Bedarf erwähnt wird. Außerdem bestehen seitens der Deichverbände nur Planungen für die nächsten 10 Jahre.

[303] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019: Kapitel 4.4.2, S. 40.

[304] vsl. ABV – Voraussichtliches Abbauvolumen.

Zu 3.2.2 Ziffer 03, Satz 2:

Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Klei gewährleisten. Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist die Bodenkarte des LBEG. Nach Abwägung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie den Vorranggebieten Kulturelles Sachgut wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Au_1 Krusenhof, Au_2 Krusenhof, Au_3 Neu Wendischthun und Au_4 Neu Wendischthun liegen innerhalb eines Vorranggebiets Biotopverbund, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- Das Gebiet Au_1 Krusenhof hätte aufgrund seiner Größe von rd. 58 ha und seiner Lage eine zerschneidende Wirkung für den vorrangigen Biotopverbund an dieser Stelle und würde dessen Funktionsfähigkeit erheblich einschränken. Daher wird das Gebiet Au_1 Krusenhof zweigeteilt, sodass ein rd. 100 m breiter Korridor für den Biotopverbund entsteht. Die neu entstandenen Rohstoffgebiete werden Au_1-1 und Au_1-2 genannt.
- Durch die Teilung von Gebiet Au_1 Krusenhof und den Biotopkorridor reduziert sich die Gesamtgröße der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) um rd. 1,6 ha und das Abbauvolumen überschlägig um rd. 14.000 m³. Der ermittelte Bedarf an Klei für die nächsten 10 Jahre kann so weiterhin gedeckt werden.
- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Kl_10 und Kl_15 liegen innerhalb eines Vorranggebiets Kulturelles Sachgut, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) (Gebiet Kl_6) angepasst, um den Abstand von 200 m zur angrenzenden Siedlung einzuhalten.

Eine Übersicht der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist Tabelle 19 zu entnehmen.

Tabelle 19: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV [m³]	Bemerkung
Kl_4 Gemarkung Artlenburg	318.280	1,5	286.500	gesichert
Kl_6 Hohnstorf (Elbe)	137.810	1,7	159.600	gesichert
Kl_10 Hittbergen	1.329.800	1,7	1.356.400	gesichert
Kl_15 Karze	697.900	1,7	711.900	gesichert
Au_1-1 Krusenhof	463.280	1,5	417.000	gesichert
Au_1-2 Krusenhof	101.160	1,5	91.100	gesichert
Au_2 Krusenhof	97.700	2	117.200	gesichert
Au_3 Neu Wendischthun	43.300	1,5	39.000	gesichert

Au_4 Neu Wendischthun	37.400	2	44.900	gesichert
Summe	**3.226.630**		**3.223.600**	

Zu 3.2.2 Ziffer 04, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

Zu 3.2.2 Ziffer 04, Satz 2:

Der Rohstoffabbau ist grundsätzlich an eine wirtschaftlich gewinnbare und ortsfeste Lagerstätte gebunden. Erschlossene Rohstoffvorkommen sind gemäß LROP 3.2.2 01 möglichst vollständig abzubauen, um den Flächenverzehr durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Es ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen ist der Abbau möglichst auf solche Gebiete zu lenken, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der vollständige Abbau der Lagerstätten in 3.2.2 04 Satz 1 gilt gemäß LROP 3.2.2 01 grundsätzlich auch für sich bereits im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten, auf denen der Abbau noch nicht begonnen hat. Aktuelle Genehmigungen bleiben von der Festlegung unberührt. Rohstoffunternehmen haben jedoch vorrangig zu prüfen, ob Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Von der Genehmigungsbehörde ist eine Anstrengung zu unternehmen durch Beratung der Rohstoffabbauunternehmen zu bewirken, dass bereits aufgeschlossene Lagerstätten sowohl in der Tiefe als auch in der Fläche vollständig abbgebaut wird, bevor ein neuer Aufschluss einer anderen Lagerstätte genehmigt wird. In Gebieten mit bestehender Abbaugenehmigung sind Möglichkeiten für eine Verlängerung dieser für angrenzende Erweiterungsflächen prioritär zu prüfen. Dabei sind eine nachhaltige Nutzung und Nachfolgenutzung (3.2.2 06) zu beachten.

Zu 3.2.2 Ziffer 05:

Die grundsätzliche Lage der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis ist durch die Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) bekannt und dokumentiert. Diese Kenntnisse liegen auch dem Landkreis vor. Derzeit wird kein Salz im Landkreis abgebaut. Es ist in Norddeutschland verbreitete Praxis, die Salzvorkommen von über Tage anzubohren und das Salz auszulaugen. Solche Bohrplätze haben einen Platzbedarf von 0,5 bis 0,75 Hektar und sind damit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar. Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis sind in Karte 4 als Anlage zum Rohstoffgutachten 2019 dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen den Zugriff auf diese Vorkommen nicht behindern.

Zu 3.2.2 Ziffer 06, Satz 1:

Diese Festlegung unterstützt eine adaptive (klimaangepasste) Nachnutzungsplanung für Rohstoffgewinnungsgebiete, die auf sich ändernde lokale und sozial-ökologische Bedingungen sowie Belange der (angrenzenden) Flächeneigentümer oder Eigentümerinnen eingehen kann. Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen greift in die Fläche ein und lässt die bisherige Nutzung temporär nicht mehr zu. Bei sehr großflächigen Abgrabungen, wie etwa dem Braunkohleabbau im Rheinland oder in der Lausitz, ist es erforderlich, die Nachfolgenutzung bereits in der Regionalplanung festzulegen, da hier Veränderungen mit raumbedeutsamen Auswirkungen stattfinden. Solche Randbedingungen sind bei dem im Landkreis Lüneburg eher kleinräumigen Abbau nicht gegeben. Hier ist es sinnvoll, die Nachfolgenutzung mit der Entscheidung zu einer vollständigen oder teilweisen Verfüllung nach Abbauende

erst im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, zukünftig auf sich verändernde lokale Randbedingungen zu reagieren. Dabei können auf der nachgeordneten Planungsebene spezifische lokale Verhältnisse wie beispielsweise eine landwirtschaftliche oder forstliche Vornutzung, Klimaauswirkungen oder angrenzende Flächennutzungen einbezogen, rechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden und die Umsetzung bereits bestehender Klimaanpassungs- oder Naturschutzkonzepte oder Entwicklungsziele aus Landschaftsplänen ermöglicht werden. Dieses integrative Vorgehen erlaubt ggf. auch die in Anspruch genommene Art der Vornutzung als Nachfolgenutzung wiederherzustellen. Diese Option kann die Bereitschaft erhöhen, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen und dient somit langfristig der Versorgungssicherheit des Planungsraumes. Mögliche Nachnutzungen anstelle von Naturschutzflächen sind Flächen für Erneuerbare Energien der Windenergie oder Photovoltaik (bspw. auf Abbaugebieten an Bahnschienen oder an Industriegebieten) oder Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete. Die Integration naturschutzfachlicher Gegebenheiten wie beispielsweise die Sukkzession zu neuen Sekundärhabitaten regelt 3.2.2 06 Satz 2, das überregionale Biotopverbundssystem wird in 3.2.2 06 Satz 3 integriert.

Zu 3.2.2 Ziffer 06, Satz 2:

Die Nachfolgenutzung soll vorrangig den Natur- und Artenschutz fördern, indem die Abbaustätten nach Abschluss des Abbaus größtenteils der natürlichen Sukzession überlassen werden. Da durch den Abbau oftmals Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen entstehen können (z. B. Offenbodenbereiche oder Flachwasserzonen), soll die Prüfung einer möglichen Nachfolgenutzung bevorzugt auf die Ziele des Natur- und Artenschutzes ausgerichtet werden. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, notwendige Kompensationsmaßnahmen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb der Abbaufläche zu realisieren.

Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der alternative Möglichkeiten der Nachfolgenutzung in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht verbindlich ausschließt. Die Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnungsgebiete ist im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Multifunktionale Flächennutzungen zur Erholung, Flächennutzungen durch Erneuerbare Energien und Waldentwicklung sind grundsätzlich nach Abwägung multifunktional möglich.

Auch im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist grundsätzlich eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Abbaugebieten möglich, die Artenschutz- und Naturschutzbelange mit einer sanften Erholungsnutzung in Einklang bringt. Teilflächen eines künstlich geschaffenen Sees können dem Baden oder Angeln vorbehalten werden. Dies ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten für die Nutzung durch Windenergie- oder Photovoltaik-Anlagen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene soll geprüft werden, ob dem Natur- und Artenschutz Priorität gegeben werden kann bzw. welche naturbasierten Lösungen z. B. in die Freiflächenphotovoltaik-Nutzung integriert werden können.

Eine nachhaltige Laub- oder Mischwaldentwicklung als Trittstein für den Wald-Biotopverbund ist standortbezogen möglich, sodass Eigentümern eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Wie Belange von Arten- und Naturschutz bestmöglich in die Waldwirtschaft integriert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu 3.2.2 Ziffer 06, Satz 3:

Ist in der zeichnerischen Darstellung neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, haben diese Flächen unabhängig von der Rohstoffgewinnung eine Bedeutung für den

Arten- und Naturschutz oder als Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzeptes. Bei einer Überlagerung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung soll eine naturvertägliche Erholungsnutzung im Einklang mit dem Arten- und Naturschutzzweck angestrebt werden.

Die wertvollen Rohstoffvorkommen sind lagegebunden und können aus diesem Grund nicht an anderer Stelle gesichert werden. Parallel erfolgten naturschutzfachliche Festlegungen, da die Flächen ein besonderes Entwicklungspotential bergen, das in der Regel gut mit der Rekultivierung der Bodenabbaustätten ausgeschöpft werden kann. Bei den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund kommt hinzu, dass diese Suchräume für Entwicklungsmaßnahmen darstellen und somit nicht in Gänze für den Biotopverbund herzurichten sind (vgl. Begründung 3.1.2 02 Satz 2). Bei einer entsprechenden Überlagerung ist die Nachnutzung im Falle eines Bodenabbaus also raumordnerisch festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu 3.2.3 Ziffer 01:

Bei Naturparken handelt es sich gem. § 27 BNatSchG um „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete“, die sich aufgrund „ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird“. Dabei stellen sie kein eigenes Schutzgebiet dar, sondern setzen sich größtenteils aus bestehenden Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammen. Mit dem Naturpark „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark „Wendland.Elbe“ gibt es zwei Naturparke im Landkreis Lüneburg[305].

Der Naturpark „Lüneburger Heide“ wurde bereits 1922 gegründet und umfasst Teile der Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark „Lüneburger Heide“ die Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau ab. Vor allem die Heideflächen des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ sowie Wälder, Heidebäche und vereinzelte Moore sind herausragende Bestandteile des Naturparks, wodurch ein Wechselspiel von Offenland und bewaldeten Gebieten entsteht.[306] Derzeit gibt es im Naturpark „Lüneburger Heide“ mehr als 20 Naturschutz- und 50 Landschaftsschutzgebiete. Die Aktivitäten des Naturparks im Handlungsfeld der naturnahen Erholung konzentrieren sich auf die interkommunale Abstimmung sowie die Entwicklung und nachhaltige Sicherung landschaftsbezogener Infrastruktur, wie z. B. Wege, Beschilderungen und Rastmöglichkeiten für Wanderer, Radfahrer und Reiter[307].

Der Naturpark „Wendland.Elbe“ wurde 1968 als Naturpark „Elbufer-Drawehn“ gegründet und umfasst Teile der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark „Wendland.Elbe“ die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope sowie teilweise die Gemeinde Boitze und die Stadt Bleckede ab. Hervorzuheben sind hier der ca. 40 km lange Drawehn-Höhenzug, der sich in Nord-Süd-Richtung durch den gesamten Naturpark erstreckt, und die aufgrund der Eiszeit entstandene, abwechslungsreiche Landschaft, die sich aus Feucht- und Trockenlebensräumen zusammensetzt.[308] Von Bedeutung ist des Weiteren die Göhrde mit ihrem jahrhundertealten Baumbestand und einer Vielzahl besonderer Arten. Im Naturpark „Wendland.Elbe“ gibt es derzeit 14 Naturschutzgebiete und 13 Landschaftsschutzgebiete. Der Naturpark Wendland.Elbe ist vor allem in den Handlungsfeldern „Erholung und nachhaltiger Tourismus“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ aktiv, wobei sich die Haupttätigkeiten auf die Anlage, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen

[305] Die Abgrenzungen der beiden Naturparke innerhalb des Landkreis Lüneburg können dem Anhang 7 (Erläuterungskarte – Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung) entnommen werden.

[306] Vgl. Verband Deutscher Naturparke e. V., 2019, S. 32.

[307] Vgl. ebd., S. 33 f.

[308] Vgl. ebd., S. 20.

zu Besucherinformation und -lenkung sowie sonstiger naturerlebnisorientierter Infrastruktur konzentrieren.[309]

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“[310] wird vorrangig durch den Verlauf der Elbe mit ihren naturnahen Ufern und weiten Vorländern geprägt und weist eine außerordentliche Vielfalt und Dichte seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen auf. Es verfügt über ein reichhaltiges Angebot für die landschaftsbezogene Erholung. Dementsprechend unternimmt die Biosphärenreservatsverwaltung Aktivitäten, um dieses Angebot zu fördern und die besonderen Werte der Region herauszustellen. Neben der inhaltlichen Vernetzung der Angebote sowie dem Ausbau und Betrieb eines Systems an Informationseinrichtungen wurden in der Vergangenheit u. a. innerhalb des Gebietsteils C in Abstimmung mit den Kommunen sog. Erholungsbereiche ausgewiesen, die der Entlastung der aus Sicht des Naturschutzes besonders sensiblen Bereiche dienen.[311]

Zusammenfassend eignen sich die Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Wendland.Elbe“ aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders für die landschaftsbezogene Erholung. Sie sollen dementsprechend, unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Auch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verfügt über Umweltbedingungen, die für die landschaftsbezogene Erholung besonders geeignet sind. Es soll als Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden – soweit dies der Schutzzweck ermöglicht.

Zu 3.2.3 Ziffer 02:

Viele Menschen suchen in der freien Landschaft nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der Entlastung und der Entspannung. Daher haben Natur und Landschaft eine große Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Menschen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei abwechslungsreiche und möglichst naturnah gestaltete Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in der unmittelbaren Wohnumgebung. Sie bieten Raum sowohl für ruhigere Unternehmungen wie Naturerleben und Spazierengehen als auch Aktivitäten wie Joggen, Wandern und Radfahren. Zudem stellen Grün- und Freizeitflächen als Orte der Begegnung einen wichtigen Bestandteil für das soziale Miteinander der Menschen dar. Die Festlegung zielt darauf ab, der Bevölkerung aufgrund ihrer Erholungsbedürfnisse in möglichst wohnortnaher Umgebung Raum für Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu bieten. Dies gilt insbesondere für die Zentralen Orte und verdichteten Teilräume.

Zudem übernehmen innerörtliche und wohnortnahe Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen wichtige ökologische Funktionen. Sie fördern ein gesundes Klima, den Erhalt der Biodiversität und dienen zugleich der Luftreinhaltung.[312]

Daneben soll das Schaffen von Möglichkeiten zur wohnortnahen Erholung auch zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. In diesem Zusammenhang ist eine gute, fußläufige Erreichbarkeit von Naherholungsräumen von Bedeutung.

Innerhalb der Naherholungsräume sollen Wege möglichst abseits von größeren Straßen und anderen störenden Einflüssen geführt werden, um Erholungssuchenden einen langen und störungsfreien Aufenthalt in der Landschaft zu ermöglichen. Die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes, schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere bestehende Raumfunktionen und -nutzungen sollen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

[309] Vgl. ebd., S. 21 f.

[310] Für nähere Informationen zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ s. Kapitel 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“.

[311] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ 2009, S. 187.

[312] Vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.1 Ziffer 01.

Zu 3.2.3 Ziffer 03:

Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung. Darüber hinaus soll mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung das landschaftliche Umfeld für die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung stellt zunächst die Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg dar. Hierbei handelt es sich um Marsch-, Wald-, Geest-, Niederungs-, Heide-/Magerrasen- und Siedlungslandschaften[313], wobei die Siedlungslandschaften für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung nicht weiter berücksichtigt werden. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg spart jedoch den Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ aus. Hier gilt der Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“. Die im Biosphärenreservatsplan vorgenommene Typisierung der Landschaftsbildeinheiten ist im Vergleich zur Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans differenzierter[314]. Bei den Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans handelt es sich beispielsweise um strukturreiche, grünlandgeprägte Auenlandschaften oder auch gehölzreiche Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter. Um eine Vergleichbarkeit aller Landschaftsbildtypen des gesamten Landkreises Lüneburg zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans den Landschaftsbildtypen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet (z. B. Zuordnung der gehölzreichen Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter zu den Niederungslandschaften).

Darauf aufbauend orientiert sich die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung an der Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[315].

Grundlegendes Mindestkriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist zunächst die Mindestgröße. Dabei wird zwischen den typisierten Landschaftsbildeinheiten unterschieden. Wald-, Geest- und Marschlandschaften müssen eine Mindestgröße von 50 ha erreichen. Bei Niederungs- und Heidelandschaften ist eine Mindestgröße von 10 ha ausreichend. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass in den Wald-, Geest- und Marschlandschaften des Landkreises Lüneburg die regional bedeutsame Erholungsfunktion ab einer Mindestgröße von 50 ha eintritt[316]. Bei Niederungs- und Heidelandschaften wird die Mindestgröße reduziert, da diese Landschaftsräume im Landkreis Lüneburg naturbedingt kleinräumiger sind und die Erholungsfunktion bereits in kleinräumigeren Niederungs- und Heidelandschaften eintritt. Insbesondere bei Heidelandschaften handelt es sich um Relikte der Kulturlandschaft, die im Vergleich zu anderen Landschaftsbildeinheiten nur noch selten und kleinräumig vorhanden sind, aber dennoch über besondere Erholungsfunktionen verfügen[317].

Ein weiteres Mindestkriterium stellt die mind. hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild dar. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[318] und im Biosphärenreservatsplan[319] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen.

[313] Vgl. EGL, 2017, S. 105 ff.
[314] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 103.
[315] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5, S. 7 ff.
[316] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 7 f.
[317] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 7 ff.
[318] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 2 ff.
[319] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 108 ff.

Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 21 von 31 möglichen Punkten bzw. die Bewertungsklasse 2 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe IV erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

Da die Erreichbarkeit der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung eine wesentliche Voraussetzung für ihre Nutzbarkeit darstellt, ist ein weiteres Mindestkriterium für ihre Ermittlung die Erreichbarkeit entweder mittels ÖPNV[320] oder die Anbindung an ein in der zeichnerischen Darstellung festgelegtes Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren[321].

Als Restriktionskriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet[322], da diese grundsätzlich für Zivilpersonen gesperrt sind.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Zeichnerischen Darstellung des RROP zu entnehmen.

Zu 3.2.3 Ziffer 04:

Die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität. Hierbei handelt es sich um Landschaftsräume, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Eigenart, kulturhistorischen Bedeutung sowie Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen für naturnahe, ruhige und landschaftsbezogene Aktivitäten bzw. Erholungsformen sowie Naturerlebnisse zu bewahren sind. Dies bedingt, dass in diesen Gebieten die vorhandene Infrastruktur und Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung hingegen nicht zulässig. In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung stellt eine Differenzierung der Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dar.[323] Dementsprechend ist ein Mindestkriterium für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung.

Ein weiteres Mindestkriterium ist die mind. sehr hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[324] und im Biosphärenreservatsplan[325] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen. Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 26 von 31 Punkten bzw. die Bewertungsklasse 1 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe V erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

[320] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und ÖPNV-Haltestelle.

[321] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

[322] Vgl. 4.3 Ziffer 03.

[323] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 3.1.

[324] EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 2 ff.

[325] Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 108 ff.

Als Restriktionskriterien für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft, da in diesen Vorranggebieten die Belange des Naturschutzes gegenüber der Erholungsnutzung vorrangig zu bewerten sind.

Die folgenden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung erfüllen die o. g. Kriterien vollständig:

- Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf,
- Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal,
- Niederungslandschaft am Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck,
- Sottorfer Busch,
- Waldgebiet „Im Specken“ sowie
- Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge.

Die Lage der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Erläuterungskarte im Anhang 7 (s. ab Seite 511) zu entnehmen. Die Einzelbegründungen zu den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind der Tabelle 20 zu entnehmen.

Tabelle 20: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“

Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf		1
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief am Barnstedt-Melbecker-Bach, die sowohl durch Nadel- als auch Laubwaldbereiche sowie mäandrierende Waldbäche geprägt ist.		

Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal		2
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vor-	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird

ranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP		nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Marschlandschaft am Ilmenau-Kanal nördlich von Handorf, die geprägt ist durch Wallhecken, viele Gehölze, Gebüsche, kleinere Waldabschnitte und Grünland.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg		3
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf flachem Relief an der Ilmenau, die vielfältig, strukturreich und durch Grünland sowie teilweise Schilf- und Baumbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg		4
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige mosaikreiche Niederungslandschaft auf flach-welligem Relief an der Ilmenau südlich von Lüneburg, die durch Grünland und markante Niederungsbereiche sowie randlich teilweise Erlenbruch geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen		5
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.

Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Lopau bei Amelinghausen, die durch Grünland, teilweise Laubwaldbereiche und den Lopausee geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf		6
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 31 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft mit welligem Relief an der Luhe, die durch Grünland, teilweise weite Ackerbereiche und Laubwaldbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck		7
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Luhe zwischen Schwindebeck und Soderstorf, die insbesondere durch Grünland geprägt ist.		

Niederungslandschaft an Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach		8
Kriterien		Begründung

Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 29 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an Embser Bach, Hasenburger Mühlenbach, Südergellerser Bach und Nebengewässern, die durch Grünland, Weiden und Kopfweiden sowie teilweise Erlenbruch geprägt ist.		

Sottorfer Busch		9
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 28 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief nahe der Lopau östlich von Amelinghausen, die durch Nadelwald, teilweise Laubwald- und Heidebereiche sowie ein stark reliefiertes Gelände mit Höhenzügen von 45 bis 115 m geprägt ist.		

Waldgebiet „Im Specken“		10
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft in der sonst eher waldarmen Marsch, die durch Strukturvielfalt und die angrenzende Bruchwetter geprägt ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz wurde die Bruchwetter nicht mit in die Flächenkulisse des Vorranggebietes übernommen.		

Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge		11
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft zwischen Alt Garge und Walmsburg, die durch Laub- und Mischwälder sowie ein welliges Relief geprägt ist.		

Zu 3.2.3 Ziffer 05, Satz 1:

Bei den als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwegen und Radrouten handelt es sich um solche, die von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und die von der Lüneburger Heide GmbH, dem Naturpark Lüneburger Heide, der Flusslandschaft Elbe GmbH und dem Naturpark Wendland.Elbe für den Bereich des Landkreises Lüneburg intensiv vermarktet werden. Darüber hinaus sind die Radfernwege Iron Curtain Trail, Elberadweg, Via Scandinavica, Mecklenburgischer Seen-Radweg und Weser-Harz-Heide-Radweg als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. Zur Vernetzung der Wanderwege beidseits der Elbe sind die Fährverbindungen Bleckede – Neu Bleckede, Darchau – Neu Darchau und Hitzacker – Bitter (vgl. 4.1.4 Ziffer 04) in das Wegenetz integriert.

Zusammengefasst verlaufen zahlreiche Radwege und Radrouten von der Hansestadt Lüneburg aus in die Lüneburger Heide oder zur Elbe. Weitere Knotenpunkte befinden sich im Bereich von Amelinghausen, Neetze und Bleckede.

Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten leisten einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätssicherung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus im Landkreis Lüneburg. Daher ist beim Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten darauf zu achten, dass diese zur Attraktivitätssteigerung durch ein landschaftlich interessantes und abwechslungsreiches Umfeld geführt werden. In Verbindung damit sind zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Vernetzung untereinander die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sowie die Standorte mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus in das Netz der touristischen Radwege zu integrieren. Darüber hinaus sind beim bedarfsgerechten Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Netzzusammenhangs und die Sicherung von Anschlusspunkten gemeindeübergreifende, interkommunal abgestimmte Konzepte zu erarbeiten.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg vereinbar sein.

Zu 3.2.3 Ziffer 05, Satz 2:

Bei dem Elberadweg handelt es sich um einen der beliebtesten und meistbefahrensten Radfernwege Deutschlands. Er verläuft auf einer Länge von ca. 1.270 km entlang der Elbe vom Riesengebirge im Norden Tschechiens bis nach Cuxhaven. Dabei führt er in Deutschland durch die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg von den Kreisgrenzen zu den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Ludwigslust-Parchim durch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ rechtselbisch durch die Gemeinde Amt Neuhaus und linkselbisch über Hohnstorf und Artlenburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg. Aufgrund seiner Beliebtheit und Frequentierung hat der Elberadweg eine große Bedeutung für den Tourismus. So lebt bereits ein wesentlicher Teil der klein- und mittelständischen Beherbergungsbetriebe in der Destination Flusslandschaft Elbe vom Radtourismus.[326] Um die wirtschaftlichen Potenziale des Radtourismus in der Region weiter auszuschöpfen, soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland und dem Osten des Landkreises gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung mit der von Radtouristen nachgefragten wegebezogenen Infrastruktur, wie z. B. radlerfreundliche Unterkünfte, gastronomische Einrichtungen, Serviceeinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten. Zudem sollen neue radbezogene Infrastrukturen bedarfsgerecht entwickelt werden, um die Attraktivität des Angebotes zu erhöhen und die Nutzerzufriedenheit zu steigern. Auf diese Weise sollen Radtouristen vom Elberadweg in das Hinterland geholt und weitere Urlaube generiert werden.

Zu 3.2.3 Ziffer 05, Satz 3:

Die Attraktivität der touristischen Radwege und Radrouten kann durch eine Wegeführung auf den Deichen erhöht werden, da die dadurch entstehende Höhenlage gute Aussichtsmöglichkeiten in die Landschaft bietet. Im Einzelfall soll geprüft werden, ob die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

Gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) ist zwar jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger verboten. Allerdings kann die Deichbehörde gem. § 14 Abs. 2 NDG Ausnahmen zulassen. Die Sicherheit der Deiche muss dabei gewährleistet bleiben.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg nördlich der Elbe von insgesamt ca. 46 km Deichlänge auf ca. 27 km auf dem Deichverteidigungsweg und auf ca. 19 km ist das Radfahren auf der Deichkrone möglich. Südlich der Elbe und entlang der Ilmenau verlaufen die Radwege nicht auf der Deichkrone, sondern auf dem Deichverteidigungsweg.

Für die Nutzung der Deichverteidigungswege südlich der Elbe und entlang der Ilmenau durch Radfahrer haben die Landkreise Harburg und Lüneburg mit dem Artlenburger Deichverband Ende 2017 eine vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherungs-pflicht geschlossen. Eine Nutzung der Deichkronen ist hier nicht mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar. Um Radfahrer am Elbe- und Ilmenaudeich für die Bedeutung des Hochwasserschutzes zu sensibilisieren, wurden Hinweis- und Informationsschilder sowie Bodenmarkierungen angebracht.

Zu 3.2.3 Ziffer 06, Satz 1:

Ein ausgebautes Reitwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher sollen die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Reitwege gesichert und bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschrei-

[326] Vgl. Flusslandschaft Elbe GmbH, 2021, S. 16 ff.

tenden, zusammenhängenden Reitwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten sollen neue Reit- und Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend abgestimmt werden. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Reitmöglichkeiten.

Zu 3.2.3 Ziffer 06, Satz 2:

Zur Stärkung des Reittourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sollen Reitwege so geführt werden, dass reitbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Reitwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Reiterhöfe, Reitplätze, Rastmöglichkeiten und reiterfreundliche Übernachtungsangebote. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen.

Zu 3.2.3 Ziffer 06, Satz 3:

Ein ausgebautes Wanderwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher sollen die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Wanderwege gesichert und bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschreitenden, zusammenhängenden Wanderwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten sollen neue Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend abgestimmt werden. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Wandermöglichkeiten.

Zu 3.2.3 Ziffer 06, Satz 4:

Zur Stärkung des Wandertourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sollen Wanderwege so geführt werden, dass wanderbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Wanderwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Übernachtungsangebote, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, Aussichtspunkte, Rastplätze sowie Schutzhütten. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen.

Zu 3.2.3 Ziffer 06, Satz 5:

Durch die Steuerung der Bewegungen in der freien Natur sowie durch die Schaffung von Reit- und Wanderwegen bzw. Reit- und Wanderwegenetzen sind empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft zu schonen sowie vor erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Zu den empfindlichen Bereichen mit potentiellen Konflikten zu Reit- und Wanderwegen gehören die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 sowie die Lebensräume von Pflanzen und Tieren insbesondere entlang der Fließgewässer Ilmenau und Luhe, im Bereich der Stillgewässer Lopausee, Reihersee und Barumer See sowie in den Heidegebieten im Amelinghausener Raum.[327] Zudem können Konflikte mit störungsempfindlichen Vogel- und Säugetieren in weitgehend unerschlossenen, ruhigen Waldgebieten, Offenlandschaften und Grünlandgebieten auftreten.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz

Zu 3.2.4 Ziffer 01, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

[327] Vgl. EGL, 2017, S. 41.

Zu 3.2.4 Ziffer 01, Satz 2:

Zitiert aus dem LROP.

Die Fließgewässer im Landkreis Lüneburg weisen einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand auf, die erheblich veränderten Gewässer ein mäßiges bis schlechtes ökologisches Potenzial[328]. Der chemische Zustand sämtlicher Fließgewässer ist schlecht[329].

Die häufigsten Ursachen, warum ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht wird, sind:

- die zu hohen, meist aus der Landwirtschaft stammenden Belastungen durch Nährstoffe, Feinsedimenteinträge und Pflanzenschutzmittel sowie
- hydromorphologische Degradation der Gewässer durch Verbauung und Begradigung sowie die durch Wehre unterbrochene Durchgängigkeit der Fließgewässer.[330]

Auch eine Belastung mit Schwermetallen (hier insbesondere mit Quecksilber) und sonstigen Schadstoffen (wie etwa Tributylzinn, Hexachlorbenzol, Fluoranthen und Benzo(a)pyren) stellt für die Gewässer im Landkreis Lüneburg ein Problem dar. Vorsorgemaßnahmen betreffen u.a. kommunale Kläranlagen, eine ausreichende Pflege von Kanalisationen und die Vermeidung anderer Schadstoffeinleitungen.

Zu 3.2.4 Ziffer 02, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) gibt Ziele für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. Dabei geht es zum einen um die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (im Landkreis Lüneburg sind dies Fließgewässer und stehende Gewässer) und zum anderen um den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Die Vorgaben der EG-WRRL zielen im Sinne eines integrativen Gewässerschutzes[331] auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerökosysteme ab. Die Richtlinie wurde im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV) in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen wie des niedersächsischen Wasserrechtes. Weitere wesentliche Ziele und Handlungsbedarfe für eine Vorsorge tragende nachhaltige Nutzung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers sind bundesweit in der Nationalen Wasserstrategie (2023)[332] und landesweit im Wasserversorgungskonzept Niedersachsen (2022)[333] definiert.

Vor diesem Hintergrund des in der Begründung zu 3.2.4 Ziffer 01 beschriebenen Zustands der Gewässer im Landkreis Lüneburg kommt der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer im Landkreis eine besondere Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, wie insbesondere Schadstoffeinträge, Wärmebelastung, Stickstoffeinträge und Sandeinträge sind daher in jedem Fall zu vermeiden. Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu berücksichtigen.

[328] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.j.

[329] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.b.

[330] Vgl. Umweltbundesamt, 2020.

[331] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1.

[332] Vgl. BMUV, 2023b.

[333] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022b.

Zu 3.2.4 Ziffer 02, Satz 2:

Zitiert aus dem LROP.

Der Landkreis Lüneburg gehört mit Elbe, Ilmenau, Neetze, Luhe, Sude und Löcknitz und ihren Nebenflüssen zur Flussgebietseinheit Elbe. Seen, Küsten- und Übergangsgewässer spielen im Landkreis Lüneburg keine bzw. keine nennenswerte Rolle. Von den 28 WRRL-relevanten Seen in Niedersachsen (stehende Gewässer mit einer Größe von 50 ha und mehr) liegt keiner im Landkreis Lüneburg[334]. Als weiteres bedeutendes Oberflächengewässer ist der Elbe-Seitenkanal als künstliches Gewässer zu nennen. Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nicht gesondert für das Gebiet des Landkreises Lüneburg, sondern wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für zusammenhängende Flussgebietseinheiten oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich koordiniert. Als wesentliche Zielvorgabe gemäß WRRL sollen bis 2027 (nach Fristverlängerung, ursprünglich bis 2015 bzw. 2021) die o. a. Ziele erreicht werden (Art. 4 WRRL). Funktionierende Ökosysteme liefern, neben der grundsätzlichen Bedeutung als Bestandteil der Biosphäre, auch direkte und indirekte Beiträge für das menschliche Wohlergehen (Ökosystemleistungen). Dazu zählen die Bereitstellung sauberen Wassers in ausreichender Menge für den Menschen. Intakte oberirdische Gewässer können wichtige Funktionen übernehmen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Ebenso zählen zu den Ökosystemleistungen der nachhaltige Hochwasserschutz und die Nutzung der Oberflächengewässer zu Erholungszwecken des Menschen.[335]

Die Ziele der WRRL sind bei der Nutzung der Fließgewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer zu berücksichtigen. Sie sind auch in § 27 WHG vorgegeben. Operationalisiert werden sie durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Grundsatz der räumlichen Planung ist es daher, schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren. Die Träger raumbedeutsamer Planungen haben zur grenzüberschreitenden, an Flussgebietseinheiten orientierten Koordination und Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen beizutragen.

Die nachhaltige Wassernutzung im Landkreis bezieht die grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Grundwasserkörper ein. Der Landkreis Lüneburg berührt mit seinem Gebiet folgende Grundwasserkörper[336]:

Tabelle 21: Grundwasserkörper berührt vom Landkreisgebiet

ID des Grundwasserkörpers	Name des Grundwasserkörpers	Untere Wasserbehörde	ID des Teilkörpers	Gesamtfläche des Grundwasserkörpers in Niedersachsen	Fläche des Teilkörpers im Landkreis Lüneburg	
59	Örtze Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	225	1330,29 km²	14,63 km²	1,1 %
64	Ilmenau Lockergestein links	Hansestadt Lüneburg	208	1519,32 km²	39,50 km²	2,6 %
		Landkreis Lüneburg	226		391,98 km²	25,8 %
65	Ilmenau Lockergestein rechts	Hansestadt Lüneburg	209	1441,67 km²	31,72 km²	2,2 %
		Landkreis Lüneburg	227		562,25 km²	39,0 %

[334] Vgl. ebd., S. 105 f.

[335] Vgl. ebd., S. 1.

[336] GWBewRdErl,NI. 2024, Anlage 2 und 4.

79	MEL_SU_4 (alt: Elbe in Amt Neuhaus)	Landkreis Lüneburg	228	238,42 km²	238,18 km²	99,9 %
80	Jeetzel Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	229	610,84 km²	37,26 km²	6,1 %
118	MEL_SU_3 (alt: Elbe in Amt Neuhaus)	Landkreis Lüneburg	230	15,14 km²	15,14 km²	100,0 %
133	Jeetzel Lockergestein rechts	Landkreis Lüneburg	231	453,61 km²	4,54 km²	0,1 %

Grundwasser wird vielfältig genutzt. Neben der Nutzung als Trinkwasser wird es auch gefördert, um es zur Feldberegnung in der Landwirtschaft sowie als Brauch- und Kühlwasser für Industrie und Gewerbe zu verwenden. Der Schutz des Grundwassers ist ein Ziel der WRRL. Wasser ist demnach keine „übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (Abs. 1 der Präambel zur WRRL). Gemäß dem WRRL-Ziel des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers dürfen Wasserentnahmen die verfügbare Grundwasserressource nicht überschreiten und auch keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Landökosysteme haben. Der gute chemische Zustand beinhaltet eine Grundwasserbeschaffenheit, die eine nachhaltige Nutzung für den menschlichen Gebrauch ermöglicht. Es besteht zudem die Verpflichtung, signifikant ansteigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen umzukehren. Darüber hinaus ist eine negative Beeinflussung von grundwasserabhängigen Ökosystemen und Oberflächengewässern zu verhindern[337]. Diese Ziele finden sich in gleicher Form auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg sind überwiegend in einem schlechten chemischen Zustand, der aus Verunreinigungen mit Nitrat, Ammonium und Pflanzenschutzmitteln resultiert. Lediglich die Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein rechts“ und „Jeetzel Lockergestein links“ befinden sich in einem guten chemischen Zustand[338]. Dem Schutz des chemischen Zustandes des Grundwassers bzw. der Verbesserung desselben kommt daher eine große Bedeutung zu. Einträge von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Schadstoffen sollen vermieden werden.

Die WRRL definiert neben chemischen Zielen auch mengenmäßige Ziele für die Grundwasserbewirtschaftung. So ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme sicherzustellen (Art. 4 lit. b WRRL). Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg weisen einen guten mengenmäßigen Zustand auf[339]. Dieser soll erhalten werden. Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Da aufgrund der Klimaveränderungen mit einem Fortschreiten dieses Trends zu rechnen ist, kommt dem mengenmäßigen Schutz des Grundwassers als Quelle der Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung zu[340]. Zudem ist sauberes (Grund-)Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig. So sind Ökosysteme z. B. Röhrichte, Riede, Feucht- und Nasswiesen sowie Stillgewässer, Weiher, Tümpel, Bruch- und Sumpfwälder grundwasserabhängig. Ohne das Vorhandensein einer ausreichenden Grundwasser-

[337] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1 f.

[338] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.c.

[339] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.d.

[340] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020b, S. 27 ff.

menge und -höhe werden diese teilweise selten gewordenen Ökosysteme in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll daher hingewirkt werden, Substitutionsmaßnahmen und technische Wassersparmaßnahmen sollen hierfür gefördert und genutzt werden. Durch eine standortangepasste Arten- und Sortenwahl kann der Bedarf an Beregnungswasser für landwirtschaftliche Flächen reduziert werden. Auch die Speicherung von Regen-, Ab- oder Kühlwasser und dessen Verwendung zur Feldberegnung oder in Industrie oder Gewerbe kann den Nutzungsumfang des Grundwassers verringern. Technische Wassersparmaßnahmen wie eine Kreislaufführung von Kühlwasser können hierzu ebenfalls einen Beitrag leisten. Diese Wasserspar- und Substitutionsmaßnahmen tragen dazu bei, dass Grundwasser dauerhaft in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten.

Auch eine Förderung der Grundwasserneubildung trägt dazu bei, das Grundwasser in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten, indem dessen Menge aktiv vergrößert wird. Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung sind z. B. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände. Durch Rückhaltemaßnahmen und Anstauung kann schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers am Entstehungsort verhindert und die Grundwasserneubildung gefördert werden. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser leistet ebenfalls einen Beitrag zur Förderung der Grundwasserneubildung (s. Begründung zu Ziffer 05). Auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung durchgeführt werden, z. B. durch den Anbau entsprechender Zwischenfrüchte.

Zu 3.2.4 Ziffer 03, Satz 1:

Ergänzend zu Vorgaben des LROP 2022 wurde für die Themen Niederschlagsversickerung und Binnenhochwasserschutz (3.2.4 Ziffern 05-10) auch die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen Länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 1.9.2021 berücksichtigt, dessen Ziele und Grundsätze in Anhang 9 aufgeführt und geprüft werden.

Zu beachten in der Anlage zur BRPHV ist insbesondere Ziel I.1.1 BRPH, nach der bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung […] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen [sind]; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Diese Prüfung dient einer verbesserten Risikoabschätzung und ist mit der Zielfestlegung für die Bauleitplanung verbindlich vorgeschrieben. Die Gemeinden haben in ihrer Bauleitplanung also sowohl die Überschwemmungsgebiete als auch das Überflutungsrisiko zu beachten.[341]

Eine zentrale Trinkwasserversorgung bedeutet gegenüber einer dezentralen Versorgung eine gesicherte Qualität des Trinkwassers, die u.a. durch ständige Kontrollen und die Umsetzung präventiver Maßnahmen von den Wasserversorgungsunternehmen und zuständigen Behörden erhalten wird. Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden so verlässlich eingehalten. Daher soll die Trinkwasserversorgung im Landkreis Lüneburg vorrangig aus zentralen Wasserwerken gesichert werden. Ausnahmen hiervon sind dort möglich, wo ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern würde. Wassergewinnungsanlagen dürfen dabei nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 WHG).

[341] Zum risikobasierten Ansatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung siehe auch Akademie für Raumentwicklung - ARL (Hrsg.), 2022.

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die folgenden zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserwerke überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt:

- Adendorf
- Amelinghausen
- Breetze
- Kaarßen
- Lüdershausen
- Lüneburg
- Neuhaus
- Westergellersen

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser sind diese Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen langfristig zu sichern. In den Vorranggebieten Wasserwerk müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.

Zu 3.2.4 Ziffer 03, Satz 2:

Von der unteren Wasserbehörde mit einer Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sichern eine nach Menge und chemischem Zustand gute Trinkwasserversorgung. Diese muss als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Klimafolgenanpassung dauerhaft gesichert werden. Im Gegensatz zu Trinkwassergewinnungsgebieten, die lediglich räumlich den Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bezeichnen, ist die Festsetzung als Wasserschutzgebiet mit einem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers verbunden.

In Wasserschutzgebieten sollen gemäß Grundsatz II.1.7 BRPH bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden“ (s. Anhang 9). Wasserschutzgebiete dienen der Anpassung an den Klimawandel bzw. der planerischen Berücksichtigung von regionalen Klimaprognosen. Zudem haben Ziele und Maßnahmen des Integrierten Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen Bedeutung für die zukünftige Trinkwasserversorgung[342]. Neben der Umsetzung des Fachrechts ist ein wichtiges Ziel die Klimaresilienz mit einer gerechten Verteilung des Grundwassers und Trinkwassers im Landkreis.

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt:

- Trinkwassergewinnungsgebiet Adendorf (als Ergänzung zum Wasserschutzgebiet)
- Wasserschutzgebiet Amelinghausen
- Trinkwassergewinnungsgebiet Breetze
- Wasserschutzgebiet Kaarßen
- Wasserschutzgebiet Lüdershausen
- Wasserschutzgebiet Lüneburg
- Trinkwassergewinnungsgebiet Munster
- Trinkwassergewinnungsgebiet Neuhaus
- Wasserschutzgebiet Westergellersen

Neben den Einzugsgebieten der im Landkreis Lüneburg gelegenen Trinkwassergewinnungsanlagen wird dabei auch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Munster im Heidekreis (Trinkwassergewinnungsgebiet Munster), das in den Landkreis Lüneburg hineinragt, als Vorranggebiet Trinkwasserge-

[342] Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg und Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal in Uelzen, 2023.

winnung festgelegt. Die Trinkwassergewinnungsgebiete Adendorf (Nr. 145), Breetze (Nr. 143) und Munster (Nr. 136) sind von der Landesplanung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt (3.2.4 09 LROP). In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, die Qualität und/oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen (3.2.4 09 LROP). Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dient damit der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen. Die Regionalplanung unterstreicht mit diesem Ziel auch die Dringlichkeit im Rahmen der Klimaanpassung zur Umweltvorsorge Wasserschutzgebiete festzulegen und zu sichern. Die Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Gewässerunterhaltung setzen entsprechend Maßnahmen um, die sowohl den Schutz der Trinkwasserressourcen, als auch die Sicherheit der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Landkreis gewährleisten.

Zu 3.2.4 Ziffer 04, Satz 1:

Vor dem Hintergrund, dass der chemische Zustand der Gewässer im Landkreis Lüneburg mäßig bis schlecht ist (s. Begründung zu Ziffer 01), kommt der ausreichenden Reinigung des Abwassers eine hohe Bedeutung zu. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Abwasserbehandlung und -beseitigung -nach Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV) vorrangig in zentralen Kläranlagen- ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden. Damit Abwässer keine Beeinträchtigungen für die Gewässer und die Umwelt darstellen, müssen sie entsprechend den fachlichen Anforderungen gereinigt und abgeleitet werden. Wasserkreisläufe werden geschlossen und so ein Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen geleistet.

Mit der Richtlinie der Europäischen Union über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunale Abwasserrichtlinie) bestehen europaweit Grundsätze für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwässern. Sie schreibt europaweite Mindestanforderungen vor, die der zunehmenden Belastung von Gewässern mit Nährstoffen durch die biologische Behandlung vor allem des kommunalen Abwassers entgegenwirken sollen. Die Richtlinie wurde 1991 verabschiedet, 2003 und 2008 geändert und 2024 neu gefasst.

Die Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen Wasserrechtes. Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Die Abwasserverordnung (AbwV) regelt hierzu Genaueres. Eine geordnete, leistungsfähige und umweltverträgliche Abwasserbehandlung und -ableitung soll den Schutz der Gewässer und der Umwelt gewährleisten, Wasserkreisläufe schließen und damit zur Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen.

Zu 3.2.4 Ziffer 04, Satz 2:

Zur Sicherung der Abwasserentsorgung werden die folgenden Kläranlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt:

- Amelinghausen
- Bleckede-Garze
- Bleckede-Walmsburg
- Dahlenburg

- Lüneburg
- Zeetze
- Neuhaus-Stapel

Die Festlegung von Vorranggebieten Zentrale Kläranlage dient der Sicherung und Entwicklung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung. In den Vorranggebieten Zentrale Kläranlage müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Abwasserreinigung vereinbar sein.

Zu 3.2.4 Ziffer 05, Satz 1:

Mit diesem Grundsatz sollen Kommunen und Vorhabenträger dazu angehalten werden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die ortsnahe Wasserversickerung und -speicherung zur Hochwasserminimierung und langfristigen Wasservorsorge zu berücksichtigen.

Mit dem Handlungsauftrag zu einer Hochwasserminimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH in Form einer dringenden Empfehlung an die nachgelagerte kommunale Planungsebene im RROP umgesetzt. Die Anpassung an die Gefahren durch Starkregen über eine räumliche Festlegung geeigneter Retentionsflächen im RROP ist aufgrund der vorliegenden Datengrundlage aktuell nicht möglich (s. I.2.1 BRPH, Anhang 9).

Die ortsnahe Niederschlagsversickerung wird bereits über das WHG geregelt: Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser dient dem Erhalt des natürlichen Grundwasserspiegels, verbessert das Kleinklima insbesondere in der Stadt und hilft Hochwasserspitzen zu mindern[343].

Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (s. Begründung zu Ziffer 02). Daher ist es wichtig, durch eine ortsnahe Versickerung das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Die Versickerung muss dabei über die belebte obere Bodenzone erfolgen, um eine Reinigung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Maßnahmen zur ortsnahen Wasserversickerung und -speicherung in der Bauleitplanung und in Genehmigungsplanungen können z. B. sein:

- Entsiegelungen und Vermeidung von Neuversiegelungen,
- Konsequente Durchsetzung bestehender Verbote zu Stein- und Schottergärten,
- Landschaftsrenaturierungen (insbes. Feuchtgebiete, Moore, Flußauen)
- Naturbasierte Lösungen
- Bauliche Verminderungsmaßnahmen wie Gründächer, Versickerungsvorrichtungen etc.
- Multifunktionale Flächennutzungen

Durch eine andauernde Bodenvernässung in natürlichen Retentionsräumen können zudem Kohlenstoffspeicher erhalten werden (s. Begründung zu 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2).

Die Ableitung von Niederschlagswasser führt bei starken Regenereignissen zu einer Aufsummierung der Wassermengen, so dass Überschwemmungen der tiefer gelegenen Grundstücke die Folge sein können (s. § 37 WHG). Eine Ableitung des Niederschlagswassers, insbesondere bei Starkregenereignissen, kann also negative Auswirkungen auf die Unterlieger haben. Eine Hochwasserminimierung durch Deichrückverlegungen auf Landesebene wirkt sich positiv für die Unterlieger aus (s. Anhang 9,

[343] Informationen zum Hochwasserschutz stellt das „Informationsportal zum Hochwasserschutz“ des NLWKN (2023) bereit.

Grundsatz I.3 BRPH). Einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist daher aus Gründen des Hochwasserschutzes, sowie aus ökologischen Gründen der Vorzug zu geben.

Zu 3.2.4 Ziffer 05, Satz 2:

In der Bauleitplanung hat gemäß BRPH eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Hochwasserrisiken und deren Vermeidung zu erfolgen. Festlegungen und Festsetzungen, die dazu führen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten und zu verbessern, sollen gemäß Ziel II.1.3 BRPH umgesetzt werden (s. Anhang 9). Da die Regionalplanung jedoch wenig Einfluss auf die kommunale Bodennutzung nehmen kann -da sie im Raumordnungsrecht keine bodenrechtliche Kompetenz hat- wird das Ziel II.1.3 BRPH im RROP nur als Grundsatz mit Empfehlung zu Vorsorgemaßnahmen an die Gemeinden geregelt.[344] Die Aufnahme der folgenden Maßnahmen in den Plansatz der kommunalen Bauleitplanung wird empfohlen:

- Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser durch Flächenentsiegelung, gezielte Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen oder flächensparendes Bauen[345],
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern und die Entwicklung von abflusshemmenden Brachen und Waldflächen[346],
- Zur Risikominderung von Starkregenereignissen Abflussleitbahnen und Senken von weiterer Bebauung freihalten[347],
- Sicherung von klimawirksamen Ausgleichsräumen und von Luftaustauschbahnen[348].

Zu 3.2.4 Ziffer 05, Satz 3:

Probleme bei der Oberflächenentwässerung z. B. in Folge eines zu hohen Maßes an Versiegelung oder wenig sickerfähiger Untergründe, sollen die Gemeinden durch die Aufstellung entsprechender Entwässerungspläne lösen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um prüfen zu können, ob der gewählte Standort geeignet ist. Die Oberflächenentwässerung soll bei der Aufstellung von B-Plänen abgearbeitet und entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB getroffen werden. Die Gemeinden können auch unabhängig von der Bauleitplanung Entwässerungspläne aufstellen.

Durch den Klimawandel nehmen die Temperaturen sowie die Wetterextreme bezüglich Niederschlägen und Trockenheit insgesamt zu. In weiten Teilen Niedersachsens erhöhen sich die Höchstabflüsse im Sommerhalbjahr deutlich[349]. Starkregenereignisse und in deren Folge Hochwasserereignisse werden vermehrt auftreten. Im Zuge der Klimafolgenanpassung kommt der Aufstellung von Entwässerungsplänen daher eine besondere Bedeutung zu. Um Schäden durch Hochwasserereignisse infolge von Starkregenereignissen zu vermeiden, sollen daher Probleme bei der Ableitung von Oberflächenwasser und folglich der Speicherung von Flutwasser für zukünftige Trockenperioden vorsorgend betrachtet und angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden. In die integrierten Entwässerungspläne bei der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sollen Daten zu Klimaprognosen mit Bezug zur Minderung des Schadenspotenzials durch Überschwemmungen einbezogen werden (s. Anhang 9, Ziel I.2.1 BRPH). Die Gemeinden sollen Vorsorge hinsichtlich der Auswirkungen von Starkregenereignissen treffen, wobei kommunale Klimakonzepte herangezogen werden können (s. Begründung zu 3.2.4 05 Satz 2).

[344] Ziel II.1.3 BRPH ist auch unabhängig von einer regionalplanerischen Festlegung unmittelbar gültig.

[345] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2020b, S. 64

[346] ebd., S. 65

[347] ebd., S. 65

[348] ebd., S. 66

[349] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.a.

Zu 3.2.4 Ziffer 06, Satz 1:

Technische Hochwasserschutzanlagen für Siedlungsgebiete, wie Schöpfwerke, Deiche und Hochwasserschutzwände werden regelmäßig auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis bemessen, d.h. einen Abfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Schutzanlagen für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch für häufiger auftretende Ereignisse bemessen. Für jeweils darüberhinausgehende Ereignisse können diese Anlagen somit nur bedingt Schutz bieten. Daher kann eine Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (WHG § 39) nicht gewährleistet werden, auch nicht durch rigorose Unterhaltungsmaßnahmen, zumal diese dann anderen gewichtigen Zielen, u.a. aus der WRRL, zuwiderlaufen würden.

Die Regionalplanung erhält durch den Grundsatz der Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz[350] den originären Auftrag, diesen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und im Regionalen Raumordungsprogramm durch Festlegungen zu konkretisieren.

Die aufgetretenen extremen Hochwasserereignisse jüngerer Zeit (Elbehochwasser 2002, 2006, 2013) mit Überschreitung des Bemessungshochwasserstandes[351] verdeutlichen, dass mit Hochwasserereignissen als natürlichen Ereignissen immer gerechnet werden muss und im Rahmen der Klimaveränderungen die Häufigkeit von sowie die Gefahren durch Hochwasserereignisse weiter steigen. Neben der Vermeidung von Hochwässern gilt es auch, die negativen Auswirkungen dieser Ereignisse zu mindern und Schäden zu begrenzen. Größere Schäden lassen sich vor allem in besiedelten Gebieten identifizieren, daher ist ein ausreichender Hochwasserschutz speziell in den besiedelten Gebieten eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Neben den technischen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren, Polder), leisten Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verringerung von Hochwasserschäden.

Hochwasser sind nicht grundsätzlich zu verhindern und werden durch den Klimawandel voraussichtlich auch weiter zunehmen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabflusses (WHG § 39) erfolgt. Das Ausufern von Gewässern stellt einen natürlichen Prozess dar, der für Natur und Landschaft von herausragender Bedeutung ist, es sollte aber so begrenzt werden, dass negative Auswirkungen vermieden werden. Es besteht ein Bezug zu Zielen I.1.1 und II.1.3 BRPH sowie den Grundsätzen II.1.4 BRPH (s. Anhang 9). Dafür muss so viel Niederschlagswasser wie möglich in der Fläche oder auf dafür vorgesehenen Retentionsflächen bleiben, was durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden kann (vgl. Ziffer 05). Zur Förderung eines schadlosen Abflusses sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Standortgerechte Bodenbewirtschaftung für eine gute Versickerung,
- Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen und
- Ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhalt und dezentrale Versickerung.

Weitere abflussverbessernde Maßnahmen sind im Rahmenplan[352] sowie im Auenstrukturplan[353] der Unteren Mittelelbe in Niedersachsen erarbeitet worden. Direkt entlang des Fließgewässers bzw. in der Aue sollen folgende Maßnahmen zur Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Querschnittsfläche sowie zur Verringerung der Rauheit des Gewässerprofils umgesetzt werden:

- Deichrückverlegungen,

[350] Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG: "… Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen Rückhalteflächen und Entlastungsflächen…"

[351] Das Bemessungshochwasser ist ein angenommenes Hochwasser, das zur bautechnischen Dimensionierung (Bemessung) einer Hochwasserschutzanlage (z. B. Deich) dient.

[352] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2017.

[353] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2023.

- der Bau von Umflutern und Flutrinnen[354],
- ein gezielter Rückschnitt und dauerhafte Freihaltung von Gehölzaufwuchs im erforderlichen Abflusskorridor,
- Reduzierung/Verhinderung von Sedimentablagerungen im Vorland,
- Erhalt der Viehwirtschaft (Kühe)/des Grünlands sowie
- Deichpflege durch eine Beweidung mit Schafen.

Operative Gewässermaßnahmen werden vom NLWKN überwacht. Der NLWKN erarbeitet Zustandsbewertungen, Defizitanalysen sowie Handlungsempfehlungen und fasst diese für die Fließgewässer und weitere Wasserkörper in Wasserkörperdatenblättern zusammen. Zur integrativen Maßnahmenfindung sind auch die Ansprüche der wasserabhängigen FFH-Gebiete berücksichtigt. Die operativen Maßnahmen für die jeweiligen Wasserkörper sind in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Umsetzungsstrategie für eine effektive Erreichung der Zielvorgaben abrufbar[355].

Bei der Realisierung von Maßnahmen sind entlang der Elbe aufgrund ihres Verlaufs durch Natura 2000-Gebiete und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in jedem Fall naturschutzfachliche Belange miteinzubeziehen (s. Begründungen zu 3.1.3 02 und 3.1.4 01).

Zu 3.2.4 Ziffer 06, Satz 2:

Der vorbeugende Hochwasserschutz und das Risikomanagement sollen mit der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und dem BRPH im Flusseinzugsgebiet umgesetzt werden (EG-RL 2007/60/EG, BRPHV 2021). Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen bei der Bewertung des Hochwasserrisikos, der Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementplänen beachtet werden. Dazu müssen die noch vorhandenen naturnahen Auen an der Elbe langfristig gesichert werden. Natürliche Überschwemmungsgebiete definieren natürliche Retentionsflächen und Auenlebensräume[356] im sich natürlich entwickelnden Flusseinzugsgebiet, die sich außerhalb von durch technischen Hochwasserschutz gesicherten Risikogebieten (§76 Abs. 3) entwickeln können. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ in den natürlichen Flussauen leisten in Kombination mit Deichen und anderen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes einen wichtigen Beitrag zum risikobasierten ökologischen Hochwasserschutz gemäß BRPHV 2021 (vgl. Begründung zu Ziffer 08). Sie sind daher möglichst wiederherzustellen, um den Flüssen mit ihren Auen wieder mehr Raum zu erschaffen, der bei Hochwasser mit nachfolgend ordnungsgemäßem Wasserabfluss (WHG § 39) überschwemmt werden kann. Dies betrifft im Landkreis nicht nur die Auen der Elbe und Ilmenau, sondern auch natürliche Überschwemmungsbereiche kleinerer Flussgebiete wie der Neetze. Dazu könnten beispielsweise temporär Naturschutz-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsflächen für eine geregelte Überflutung bei Hochwasser ohne Risiko für die menschliche Gesundheit bestimmt werden, wie das beispielsweise in den Niederlanden mit dem Programm „Ruimte voor de Rivieren“[357] erfolgreich umgesetzt wurde. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ gehen damit über die nach § 76 WHG als Überschwemmungsgebiete definierten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden hinaus. Die Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG bestehen innerhalb von Risikogebieten, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht.

In natürlichen und nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten kommen spezielle feuchte und wechselfeuchte Biotoptypen vor. Feuchtgrünländer, Auwälder, Staudenfluren und Röh-

[354] An der Elbe wird aktuell auf Landkreisgebiet nicht an den grundsätzlichen Planungen und Überlegungen zu Umflutern und Flutrinnen festgehalten.

[355] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.c.

[356] Bundesamt für Naturschutz, 2022.

[357] Netherlands Water Partnership, 2019

richte, aber auch Alt- und Nebenarme der Flüsse als naturnahe (Still-)Gewässer bieten zahlreichen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, den es zu erhalten gilt, um dem Artensterben entgegen zu wirken und einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten. Die im Rahmen der WRRL umzusetzende Renaturierung von Fließgewässern zur Wiedergewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten durch Wiedervernässung von Auen leistet zudem einen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung im Boden (s. Begründung zu 3.1.1 05). Des Weiteren sind sowohl klein- als auch großräumige Biotope wichtig für den Biotopverbund. Insbesondere Fließgewässer und ihre Auen spielen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung eine bedeutende Rolle für die Vernetzung von Lebensräumen (s. Begründung zu 3.1.2 02).

Dies kann jedoch nur unter Beachtung des Hochwasserschutzes erfolgen. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) sowie in den Verordnungen der Überschwemmungsgebiete, die regeln, dass die Belange des Hochwasserschutzes beachtet und in die Abwägung mit einbezogen werden. Das heißt, dass Maßnahmen des Naturschutzes ohne Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erfolgen haben.

Im RROP wird die Zielvorgabe II.1.3 BRPH zur Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens über die Sicherung von Freiräumen in naturschutzfachlichen Planzeichen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.1.1 und 3.1.2). Bezüglich der Maßnahmenumsetzung zur Sicherung unversiegelter Fläche, zur Flächenentsiegelung und zur Förderung flächensparenden Bauens richtet sich das Ziel II.1.3 BRPH vor allem an die Bauleitplanung und an die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dazu unabhängig von Vorgaben aus dem RROP Analysen durchführen und Regelungen treffen müssen. Voraussetzung zur Anwendung ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten zum Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen.

Zudem würdigt die Festlegung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsflächen als Habitate die Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH (s. Anhang 9).

Zu 3.2.4 Ziffer 06, Satz 3:

Der Schutz eines weitgehend natürlichen Auenlebensraums im Einklang mit dem Wasser- und Hochwasserschutz soll insbesondere im international bedeutsamen Deichvorland der Elbe[358], aber auch in den Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke angestrebt werden. Der Stand der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe kann dem Gesamtkonzept Elbe entnommen werden, das alle für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und den Schiffsverkehr aktuell geplanten Maßnahmen entlang der Elbe in einem Arbeitsplan zusammenführt und koordiniert[359].

Diese Festlegung berücksichtigt die Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH (s. Anhang 9).

Zu 3.2.4 Ziffer 07, Satz 1:

Ein Bestandteil des Hochwasserschutzes sind die von den Deichverbänden (in Kooperation mit den Wasser- und Bodenverbänden) gemäß § 5 NDG zu erhaltenden technischen Hochwasserschutzeinrichtungen. Im Landkreis Lüneburg sind dies Hochwasser- und Schutzdeiche und Polder. Diese haben beim Schutz vor Hochwassern insbesondere dort eine große Bedeutung, wo keine ausreichenden natürlichen Retentionsflächen zur Verfügung stehen.

[358] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022)

[359] Bundesministerium für Digitales und Verkehr und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (o.J.).

Die Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Regionalplanung kann u. a. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 7 Abs. 3 ROG), um die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen zu sichern.

Um die Bevölkerung vor Gefahren durch Sturmfluten und im Landkreis Lüneburg insbesondere vor Gefahren durch Hochwasser zu schützen, werden bestehende und in ihrer Planung hinreichend verfestigte Haupt- und Hochwasserdeiche über eine Festlegung als Vorranggebiet Deich gesichert. Dabei handelt es sich um die Deiche an den Fließgewässern

- Elbe,
- Einmündung Elbe-Seiten-Kanal,
- Ilmenau und Ilmenau-Kanal,
- Sude,
- Rögnitz und
- Krainke.

Sie dienen dem Schutz von Menschenleben und von Sachgütern.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie Deichverlegungen sollen gemäß Grundsatz I.3 BRPH die Auswirkungen der dezentralen Niederschlagsversickerung auf Unter- und Oberlieger berücksichtigt werden (s. Anhang 9). Es wird für die nachgelagerte Genehmigungsebene empfohlen, den Erhalt oder die Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder Umsetzung naturbasierter Maßnahmen wie die Rückgewinnung von Retentionsräumen anzustreben (vgl. Begründung zu Ziffer 08).

Auch wenn es sich maßstabsbedingt bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich um ein linienförmiges Planzeichen handelt, ist aus Vorsorgegründen die gesamte Deichfläche zu sichern und freizuhalten. Die Deichschutzzone von 50 m ab Deichfuß ist gemäß § 16 NDG bei Anlagen jeder Art zu erhalten. Gemäß Ziel II.1.2 BRPH soll ein besonderes Augenmerk auf die Freihaltung von Flächen bei Deichplanungen gelegt werden. Damit zielt II.1.2 BRPH in erster Linie auf die Träger der Bauleitplanung, ggf. aber auch auf die Träger der Regionalplanung ab (s. Anhang 9). Eine zeichnerische raumordnerische Sicherung dieser 50 m-Schutzzone ist maßstabsbedingt im RROP nicht möglich.

Zuständig für die Sicherung, Instandhaltung und Entwicklung der Deiche im Landkreis sind die Deichbauverbände und Wasserstraßenverwaltungsämter. Als Referenz für den aktuellen Stand der Technik dienen verschiedene Normen und Merkblätter (z. B. die DIN-Norm 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und das DWA Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern“). Für die Untere Mittelelbe in Niedersachsen besteht eine Deichbestandsanalyse[360], in der auch für die Deiche im Landkreis Lüneburg bestehende Mängel und Schäden erhoben und daraus Handlungsbedarfe abgeleitet wurden. Diese stellt zusammen mit dem Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen die Grundlage für eine Anpassung des Hochwasserschutzes an der Unteren Mittelelbe dar und dient den Deichverbänden bei der Instandhaltung der Deiche.
Die Planung der Deicherhöhungen an den Fließgewässern Sude, Rögnitz und Krainke mit ihrem vorhandenen Poldersystem mit zugehörigen Deichen und Verwallungen in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus ist bereits hinreichend verfestigt, weshalb diese Deiche als Ziel der Raumordnung gesichert werden. Diese bilden wichtige Retentionsräume im Fall eines Elbehochwassers, deren Überflutung über das Sudesperrwerk gesteuert wird.

Zu 3.2.4 Ziffer 07, Satz 2:

Geplante Deiche, deren Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist, werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. So kann deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-

[360] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020a.

men sichergestellt werden. Sie befinden sich überwiegend als Lückenschlüsse und Rückverlegungen im Gemeindegebiet Amt Neuhaus im Bereich von Sude, Rögnitz und Krainke sowie im Bereich der unter Federführung der Deichverbände[361] geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe bei Vitico. Im Rahmen der Deichrückverlegungen werden nach einer Setzungsphase des neu gebauten Deiches mit stabiler Grasnarbe der Altdeich behördlich entwidmet und der neue Deich behördlich gewidmet. Das dient einerseits dem Ziel des vorsorgenden Hochwasserschutzes, der Elbe mehr Raum zu geben (vgl. Ziele I.1.1 und II.1.2 BRPH, Anhang 9), andererseits wird das dabei abgetragene Material für die neuen Deiche wiederverwendet, da insbesondere die benötigte Rohstoffart Klei (s. Begründung zu 3.2.2 03) ein knappes Gut ist.

Aktuell noch in Planung oder Umbau befindliche Deiche im Landkreis Lüneburg sind:

- Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder zur Landkreisgrenze,
- Neubau des Elbedeiches von Wehningen bis Rüterberg zur Landkreisgrenze,
- Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg,
- Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau und
- Instandsetzung, Erhöhung und Verstärkung von Polderdeichen und Verwallungen an Gewässern 2. Ordnung.

Die erforderlichen Erhöhungen, Neubauten und Lückenschlüsse sind notwendig, um den veränderten Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgrund zunehmender Hochwasserereignisse im Rahmen des Klimawandels gerecht zu werden. Entscheidende Grundlage ist dabei die Berechnung des neuen Bemessungswasserstandes, um den extremen Hochwassern auch in Zukunft standzuhalten. Mit Bezug zur Bedeutung des risikobasierten Hochwasserschutzes im Landkreis und der regionalen Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (insbesondere von Ziel II.1.2 BRPH) sollte ein besonderes Augenmerk auf diese Deichplanungen gelegt werden. Durch Deichverlegungen soll die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen ermöglicht werden (s. Begründung zu 3.2.4 06 Sätze 2 und 3). Beim Ausbau vorhandener Deiche werden Überlagerungsflächen in Überschwemmungsgebieten auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

Die Lückenschlüsse und Neubauten sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadion befinden. Mögliche Konflikte in der Deichplanung mit dem überregional bedeutsamen Vorranggebiet kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft von Radegast bis Hittbergen (vgl. 3.1.5 03) sind auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten und möglichst zu vermeiden.

Da Deicherhöhungen zur Einhaltung der erforderlichen Böschungsneigungen auch immer eine Verbreiterung der Deiche mit sich bringen, ist es von großer Bedeutung, die dafür benötigten Flächen zu sichern bzw. zur Verfügung zu stellen.

Zu 3.2.4 Ziffer 08, Satz 1:

Retentionsräume sind Flächen, die bei Hochwasser eines Flusses überflutet werden und so ein zu starkes Ansteigen des Wassers verhindern. Durch sie kann erreicht werden, dass die Wasserstände bei Hochwasser weniger ansteigen. Da Retentionsräume einen sehr wichtigen Beitrag zum Schutz vor Hochwasserschäden leisten, sollen sie gesichert werden. Dafür sind bestehende Retentionsräume von Nutzungen wie z. B. Bebauungen freizuhalten, welche den Hochwasserabfluss behindern. Mit dem Ziel der Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser -dies betrifft auch Starkregenereignisse- soll geprüft werden, ob zusätzliche Retentionsflächen im Landkreis gewonnen und genutzt werden können. Retentionsräume, die bereits durch mit der ortsnahen Wasserversickerung konfligie-

[361] Die Deichverbände sind Antragssteller, Maßnahmenträger und später auch Bauherr der Deichrückverlegung.

rende Flächennutzungen in Anspruch genommen werden oder als Barriere zu einer gezielten Überflutung einer Fläche wirken, sollen möglichst derart umgestaltet werden, dass der Hochwasserabfluss in Zukunft nicht mehr behindert wird.

Grundsatz II.1.4 BRPH regelt den Erhalt der in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz. Dazu sollen "Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, (…) von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden", (...) "insbesondere Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen" (Anhang 9). Im Landkreis sollen zur Umsetzung dieses Grundsatzes Standorte für neue Polder geprüft sowie bestehende Polder gesichert werden.

Da ein Vorranggebiet Biotopverbund einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz bzw. einer Polderfläche nicht entgegensteht, ist eine flächenbezogene Darstellung der Polderflächen als VR Biotopverbund bereits erfolgt.

Über die reine Flächensicherung hinaus bedarf es insbesondere an der Elbe einer Entwicklung weiterer Retentionsräume, da der Fluss und seine Aue in der Vergangenheit stark eingeschränkt wurden. Eine Reaktivierung ehemaliger Retentionsflächen ist aufgrund bestehender Nutzungen häufig nicht möglich. Und auch die Schaffung neuer Retentionsräume ist aufgrund des hohen Nutzungsdrucks auf die Fläche in der Regel schwierig umzusetzen. Nichtsdestotrotz ist dies hinsichtlich der zunehmenden extremen Hochwasserereignisse unabdingbar. Mögliche Formen sind hierbei Deichrückverlegungen und der Bau von Polderflächen, welche die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen bzw. Retentionsräumen ermöglichen (s. auch Begründung zu Ziffer 06). Die Flutung von Polderflächen kann bei Hochwassern gezielt gesteuert werden, wodurch der Pegel innerhalb kurzer Zeit bedeutend gesenkt werden kann. Im Niedersächsischen Retentionskataster[362] befinden sich im nördlichen Teil zwei Suchräume in den Marschhufen und in Amt Neuhaus, die hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt sind (vgl. Begründung zu 3.2.4 06 Satz 2). Hier sollten entsprechende Verträge mit den Landbesitzern / -pächtern zur temporären Überflutung geprüft werden. Durch eine Deichrückverlegung entstehender Retentionsraum wird hingegen bereits bei steigenden Wasserpegeln nach und nach überflutet, wodurch extreme Wasserstände dann nicht mehr so stark gesenkt werden. Dafür haben diese Flächen als wechselfeuchte Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Sowohl Deichrückverlegungen als auch Polderflächen haben somit ihre Vorteile. Entscheidend ist die Flächenverfügbarkeit, sowie eine umfassende Abwägung aller vom Hochwasser betroffenen Belange.

Zusätzliche Festlegungen zur Entwicklung weiterer Retentionsräume im Landkreis trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) (s. Anhang 9).

Zu 3.2.4 Ziffer 08, Satz 2:

In der Gemeinde Amt Neuhaus bestehen bereits räumlich konkret bestimmbare Polderflächen, die als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert sind. Diese sind zu erhalten, da sie ein wichtiges Instrument des Hochwasserschutzes zur Sicherung der anliegenden Siedlungsflächen, aber auch der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Sie sind an das Sude-Sperrwerk gekoppelt, welches außerhalb des Landkreises Lüneburg liegt. Bei Elbehochwassern wird der Pegel gesenkt, indem kontrolliert Wasser über das Sperrwerk in die Sude und von dort aus in die Polder abgeleitet wird. Damit das funktioniert, ist es wichtig, dass neben den Überschwemmungsflächen die Verwallungen der Sude erhalten werden, da ohne sie ein kontrolliertes Überfluten der Polderflächen nicht möglich ist.

[362] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021c.

Grundsatz II.1.4 BRPH zielt auf die Freihaltung und Sicherung weiterer geeigneter Flächen für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, u.a. Polder/Retentionsflächen, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen ab (s. Anhang 9).

Zu 3.2.4 Ziffer 09:

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NdsWG) sind Überschwemmungsgebiete (ÜSG), in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), festzusetzen. Ein HQ100 entspricht in der Nomenklatur der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007 einer mittleren Wahrscheinlichkeit des Hochwassers. Das Hochwasserrisiko wird aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses in Kombination mit dessen möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte ermittelt. Diese ÜSG sind über eine zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserschutz im RROP gesichert (s. Plankarte und Anhang 8). Damit wird Ziel I.1.1 BRPH zum risikobasierten Ansatz im Hochwasserschutz in Kombination mit den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (s. Begründung zu Ziffer 10) und weiteren Retentionsflächen (s. Begründung zu Ziffer 08) weitgehend berücksichtigt (s. Anhang 9). Gemäß Verordnung sind in diesen Gebieten bestimmte Nutzungen untersagt, um im Falle eines Hochwasserereignisses den Schutz von Menschenleben und Sachgütern gewährleisten zu können. Im Landkreis Lüneburg finden sich die ÜSG Elbe, Ilmenau und Amt Neuhaus für die Fließgewässer Sude, Rögnitz und Krainke. Davon sind die ÜSG Ilmenau im Stadtgebiet Lüneburg und Amt Neuhaus seitens des Landes vorläufig gesichert, während die ÜSG Elbe und Ilmenau ober- und unterhalb des Stadtgebiets bereits durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt sind.

Maßstabsbedingt erfolgt bei den Vorranggebieten Hochwasserschutz eine Generalisierung der eigentlichen Umgrenzungslinie der ÜSG. Bei nachfolgenden Planungen sind immer die fachgesetzlich verankerten Grenzen der ÜSG zu beachten.

Gemäß § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Gleichzeitig regelt der Paragraph Ausnahmetatbestände, in denen dieses Verbot mit entsprechender Genehmigung umgangen werden kann. Die Gemeinden haben mit dem risikobasierten Ansatz des BRPH in ihrer Bauleitplanung sowohl die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gesicherten Überschwemmungsgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und potentielle Retentionsflächen, als auch das Überflutungsrisiko zu beachten (Ziel I.1.1 BRPH, Anhang 9).

Folgende Handlungsaufträge für die Samtgemeinden und Gemeinden werden angeregt:

- Erhaltung und Entwicklung des Abflusses und die Retention von Hochwasser,
- Erhaltung und Entwicklung der Auenfunktion,
- Nicht-Zulässigkeit von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen; keine bauliche Inanspruchnahme insbesondere für Vorhaben der kritischen Infrastruktur,
- Rücknahme von geplanten Siedlungsflächen, die bauleitplanerisch noch nicht in Bebauungsplänen und anderen Satzungen festgesetzt sind,
- Prüfung eines möglichen Siedlungsrückzugs und
- Förderung angepasster Nutzungen (z. B. Grünlandnutzung).

Zur Erreichung der Bundesvorgaben in Grundsatz II.2.2 BRPH für einen vorbeugenden Hochwasserschutz sollen die Flussauen in den festgelegten Vorranggebieten Hochwasserschutz von weiterer Bebauung freigehalten werden (s. Anhang 9). Die Rücknahme von noch nicht entwickelten Bauflächen in Flächennutzungsplänen wird grundsätzlich empfohlen. Rückbaumöglichkeiten besonders durch Binnenhochwasser gefährdeter Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz sollen auf die Minimierung von Hochwasserrisiken hin geprüft werden. Gemäß

Grundsatz II.2.2 BRPH sollen Flächennutzungspläne, die in Vorranggebieten Hochwasserschutz Bauflächen vorsehen, die noch nicht bebaut und für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind, möglichst umgewidmet werden. Bestehen keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen oder stellt die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde dar, soll eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt werden.

Mit der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz, die von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten sind, wird auch das Ziel II.2.3 BRPH beachtet (s. Anhang 9). Der Kleiabbau in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Binnenland in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz, der dem Deichbau dient, ist grundsätzlich vereinbar (s. Begründung zu 3.2.2 03).

Zu 3.2.4 Ziffer 10, Satz 1:

Neben den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt (s. ergänzend Anhang 8). Sie entsprechen Hochwassern, die statistisch einmal in 200 Jahren oder seltener zu erwarten sind (HQextrem) und sind gemäß §§ 73 und 74 WHG von den zuständigen Behörden in Hochwasser-Risikokarten darzustellen. Sie entsprechen gemäß Nomenklatur der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007 Risikogebieten, welche im Vergleich mit HQ100-Gebieten mit einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit überflutet werden. Im RROP dient die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz einer Flächensicherung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Ein vorbeugender Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz dergestalt erfolgen, dass bei zukünftigen raumbedeutsamen Nutzungsänderungen und Bautätigkeiten das bestehende Überflutungsrisiko in besonderem Maß berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird mit Hilfe der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz eine an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasste Bauweise gefördert und damit teilweise den Anforderungen des risikobasierten Ansatzes in Zielfestlegung I.1.1 und Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH entsprochen (s. Anhang 9). Zudem sind die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Suchräume für die Schaffung geeigneter Rückhalte- bzw. Retentionsräume, um die zukünftig als Folge des Klimawandels zunehmenden extremen Hochwasserereignisse abzuschwächen und das Wasser ortsnah in der Fläche halten und versickern lassen zu können (vgl. Begründung zu Ziffer 08, Satz 1).

Zu 3.2.4 Ziffer 10 Satz 2:

Ein vorbeugender Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz insbesondere das Überflutungsrisiko bestehender und kritischer Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Hochwasser-Risikogebiete bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist in Grundsatz II.2.2 BRPH festgelegt, der die Rücknahme von Bauflächen in Flächennutzungsplänen im Überschwemmungsgebiet sowie den notwendigen Umbau vorhandener Siedlungen und Gewerbegebiete im Überschwemmungsgebiet regelt. Mit diesem Grundsatz im RROP wird die Dringlichkeit der Umsetzung von Grundsatz II.2.2 BRPH mit Empfehlungen an die Bauleitplanung für die Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen der Kommunen hervorgehoben (vgl. auch die Begründung zu 3.2.4 Ziffer 09 und 10 Satz 1 für in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz liegende Bauflächen).

Die Erläuterungskarte „Wassermanagement“ (s. Anhang 8) stellt mit der Hintergrundkarte in den Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz liegende Siedlungs- und Gewerbebereiche dar, die relevant für die Umsetzung von Grundsatz II.3 BRPH sind. In diesen Räumen sollen durch die betroffenen Samtgemeinden und Gemeinden Flächennutzungen mit potenziell bestehenden kritischen Infrastrukturen oder baulichen Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, analysiert werden. Gemäß Begründung zum BRPH geht die Festlegung in Grundsatz II.3 BRPH jedoch

nicht über die im Wasserhaushaltsrecht geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus (s. Anhang 9).

Es wird für die nachgelagerte Planungsebene empfohlen, insbesondere neue Standorte für z.B. Pflegeeinrichtungen aufgrund der erhöhten Komplexität des Evakuierungsmanagements hinsichtlich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten einer genaueren Betrachtung -inklusive einer Prüfung von Planungsalternativen- zu unterziehen. Die Nutzung bestehender rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen wird nicht beeinträchtigt; für sie besteht Bestandsschutz. Konkrete Maßnahmen z.B. für hochwasserangepasste Bauweisen, erfolgen auf nachgelagerter Planungsebene.

Empfehlungen für beispielhafte Vorsorgemaßnahmen der Gemeinden sind[363]:

- Kammerung großräumiger potentieller Überflutungsbereiche durch Querriegel (so dass im Falle einer katastrophalen Überflutung nur Teilsegmente betroffen sind),
- Verzicht auf Besiedlung von besonders tiefliegenden Geländepartien (die im Falle einer Überflutung besonders hohe Wasserstände aufweisen),
- Errichtung von zweiten Verteidigungslinien zum Schutz von Nutzungen, die im Falle einer Überflutung nicht nur selbst Schaden nehmen, sondern auch eine Gefährdung für andere darstellen,
- Verzicht auf eine Planung sozialer Infrastrukturen, die im Katastrophenfall ein komplexes Evakuierungsmangagement erforderlich macht,
- hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden, Sicherung von Öltanks etc.
- nachholende Bauvorsorge durch Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, so dass Hochwasserschäden zukünftig vermieden werden können.

[363] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2020b.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu 4.1.1 Ziffer 01, Satz 1:

Der Verkehrssektor hat einen Anteil von 20 % an den Treibhausgasemissionen in Deutschland. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind die Emissionen im Verkehrsbereich in den letzten Jahrzehnten gestiegen und hatten nur im Zuge der Corona-Pandemie 2020 und 2021 einen leichten Rückgang zu verzeichnen. Um im Verkehrssektor eine Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, müsste bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 48 % gegenüber dem Jahr 2019 zu erfolgen; in den Folgejahren bis 2045 wäre eine weitere Reduktion voraussichtlich auf Null erforderlich[364]. Dementsprechend sind auf allen Ebenen erhebliche Anstrengungen erforderlich. Im Landkreis Lüneburg sollen daher die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um die Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich zu senken, zumal der Anteil des Verkehrssektors an den Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg mit 31% vergleichsweise hoch ist. Gleichzeitig bestehen hier auch aufgrund des hohen Pendleraufkommens große Reduktionspotenziale.

Ein wesentliches Handlungsfeld liegt in der Stärkung des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Es bestehen zahlreiche Ansatzpunkte in der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung zur Förderung des Umweltverbundes, d.h. von Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und Car-sharing. So sollen insbesondere bei Aus- und Umbaumaßnahmen des Straßennetzes die Belange des ÖPNV berücksichtigt werden, etwa auch in Form von Beschleunigungsmaßnahmen durch gesonderte Fahrspuren oder Ampel-Vorrangschaltungen. Wichtige Akteure sind hier neben den Trägern der Bauleitplanung und den Straßenbaulastträgern der Landkreis Lüneburg und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV, die KVG Stade GmbH & Co. KG und die Kraftverkehr GmbH -KVG- bzw. ab dem 01.01.2026 die MOIN Mobilitäts- und Infrastruktur GmbH Landkreis Lüneburg, die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) für den ÖPNV, cambio Mobilitätsservice GmbH & Co KG für CarSharing, StadtRad bzw. DB Rent GmbH für BikeSharing, Bürgerbusse und Taxiunternehmen.

Zu 4.1.1 Ziffer 01, Satz 2:

Neben der qualitätvollen Ausgestaltung der einzelnen Elemente ist ein wichtiger Aspekt zur Förderung des Umweltverbundes die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander und mit dem motorisierten Individualverkehr, um die je eigenen Qualitäten hinsichtlich Verfügbarkeit, Geschwindigkeit und Reichweite aufeinander abstimmen und kombinieren zu können. Hierfür sollen an geeigneten Standorten, insbesondere an zentralen Haltestellen des ÖPNV, Mobilitätsstationen eingerichtet werden, bei denen je nach Verknüpfungsfunktion zwei oder mehr Verkehrsträger miteinander verbunden und um zusätzliche Angebote wie Aufenthalts- und Informationsmöglichkeiten, Haltestellen für den ÖPNV, Parkraum für Fahrräder, Taxen oder den motorisierten Individualverkehr ergänzt werden können (vgl. zu 4.1.2 Ziffer 15). Diese Mobilitätsstationen bieten sich auch für die Schaffung von Lademöglichkeiten für die Elektromobilität nach Satz 3 an. Maßnahmen in diesen Bereichen können und müssen im Einzelfall auch zulasten des Verkehrsflusses, der Zugänglichkeit oder des Komforts des motorisierten Individualverkehrs gehen. Sie sollen bei baulichen Veränderungen frühzeitig berücksichtigt werden und erfordern auch Umbaumaßnahmen der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und im Siedlungsbereich. Dazu zählen etwa autofreie Innenstädte und Wohnsiedlungen, verkehrsberuhigte Bereiche und Geschwindigkeitsbegrenzungen, kurze Wege, eine restriktive Gestaltung des ruhen-

[364] Vgl. Umweltbundesamt, 2022.

den Verkehrs, die Zuweisung ausreichender Verkehrsflächen, Beschleunigungsmaßnahmen und eine gute Zugänglichkeit zum Umweltverbund. Eine Vernetzung und Kooperation der Verkehrsanbieter, insbesondere ein gemeinsamer Auftritt und eine übergreifende Darstellung der Angebote des Umweltverbundes kann die Vermarktung und Informationsweitergabe erleichtern und damit zu mehr Transparenz, Flexibilität und Attraktivität beitragen. Hierzu sollten die Möglichkeiten elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme und Smartphones genutzt werden, um Echtzeit-Informationen zur Verfügung zu stellen und Kundenkontakt zu ermöglichen.

Solche den Umweltverbund fördernden Maßnahmen sind insbesondere dort von hoher Bedeutung, wo eine hohe Verkehrsbelastung auf den Straßen besteht, die zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führt, die Anwohner belastet und häufig auch Verkehrsteilnehmer mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln einschränkt. Zu den stark belasteten Straßen gehören vor allem Strecken in der Hansestadt Lüneburg, in Adendorf, Bardowick, Melbeck, Brietlingen und Barendorf[365].

Ergänzend und häufig verbunden mit erheblichen Synergieeffekten sollen Aspekten der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes sowie des Städtebaus eine hohe Relevanz eingeräumt werden. So können durch die Stärkung des Umweltverbundes sowie die Steuerung des Straßenverkehrs oder technische Maßnahmen Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidemissionen verringert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Damit verbunden ist auch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen und privaten Raums. Insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und beim Ausbau von Verkehrswegen soll auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

Weitere Festlegungen zum Radverkehr und ÖPNV finden sich im Abschnitt 4.1.2.

Zu 4.1.1 Ziffer 01, Satz 3:

Die Nutzung klimafreundlicher Antriebe ist in Verbindung mit einer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein für einen wirkungsvollen Klimaschutz und die Verringerung von Abhängigkeiten von Kraftstoffimporten. Dies gilt sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den ÖPNV, den Logistikverkehr sowie den Radverkehr. Hierfür sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu klimafreundlichen Antriebsformen zählt aktuell in erster Linie die Elektromobilität Der Anteil der reinen Elektro-Pkw an den Neuzulassungen hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung erfahren und 2021 mit 13,6 % ein signifikantes Niveau erreicht. Pkw mit Plug-in-Hybrid-Antrieb liegen 2021 bei einem Anteil von 12,4 %.[366] Im Rahmen des kommunalen Elektromobilitätskonzeptes für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg[367] wurde für den Ausbau der Elektromobilität ein Konzept mit verschiedenen Bausteinen entwickelt.

Gegenüber Tankstellen für fossile Kraftstoffe ist die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge noch nicht in vergleichbarem Umfang vorhanden. Auch aufgrund der im Vergleich zu kraftstoffbetriebenen Kfz in der Regel geringeren Reichweite der Ladevorgänge ist der Aufbau einer angemessenen Dichte an Ladesäulen daher eine zentrale Aufgabe, um den Ausbau der Elektromobilität zu fördern. Besondere Effizienzvorteile hinsichtlich des Energiebedarfs entstehen, wenn Ladevorgänge nicht schwerpunktmäßig zu nächtlichen Standzeiten, sondern tagsüber während der Energieerzeugungsspitzen aus Photovoltaikanlagen erfolgen. Dies hilft die mit Umwandlungsverlusten verbundene Zwischenspeicherung von überschüssigem Strom in Wasserstoff zu vermeiden.

Für die räumliche Struktur der Ladeinfrastruktur ist zwischen verschiedenen Ladezwecken und Nutzergruppen zu unterscheiden. Für das private Laden am Wohnort sollten insbesondere bei Wohngebieten mit Mehrfamilienhäusern ohne private Stellplätze Lademöglichkeiten zum Anwohnerladen ge-

[365] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

[366] Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, 2022.

[367] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019.

schaffen werden. Aufgrund der genannten Effizienzvorteile einer erzeugungsnahen Ladeinfrastruktur sollten Lademöglichkeiten darüber hinaus auch an Standorten, die überwiegend tagsüber angefahren werden, geschaffen werden. Relevant sind hier etwa Gewerbegebiete oder Bürostandorte mit hoher Arbeitsplatzdichte. Im Elektromobilitätskonzept sind hierfür neben der Hansestadt Lüneburg die Gemeinde Adendorf, die Stadt Bleckede und der Flecken Dahlenburg als besonders geeignete Standorte ausgemacht worden. Auch Gastronomie, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Erholungsstandorte, Hotels oder Parkhäuser und -plätze bieten gute Anlaufpunkte zum Laden im halböffentlichen oder öffentlichen Raum und können zudem von der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung ihres Standortes für Kunden und Gäste profitieren.

Solche Standorte sind gleichfalls für Ladeinfrastruktur für den Radverkehr relevant. Insbesondere an Bike-and-Ride- und Park-and-Ride-Stellplätzen sowie an touristischen und erholungsrelevanten Destinationen sollte neben Lademöglichkeiten für Pkw eine Ausstattung mit sicheren Abstell- und Lademöglichkeiten für Pedelecs geschaffen werden.

Für den Fernverkehr sind Schnellademöglichkeiten erforderlich. Hier bieten sich Standorte an der Autobahn-Anschlussstelle Lüneburg Nord, am Hanseviertel Ost sowie im Bereich des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Mit dem Neubau der A 39 bietet auch die im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Raststätte bei Barendorf Potenziale für Schnellademöglichkeiten für den Pkw- und Lkw-Verkehr.

Im Bereich des ÖPNV sollen klimafreundliche Antriebe bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen besonders berücksichtigt werden. Für das Laden auf dem Betriebshof (overnight charging) oder entlang der Einsatzstrecke (opportunity chargint) sollten ausreichend Tank- bzw. Ladekapazitäten mit einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz geschaffen werden.

Beim Logistik- und Schwerverkehr sind je nach der Dauer der Standzeiten unterschiedliche Konzepte zweckmäßig. Für regional tätige Handwerksunternehmen etwa ist von nächtlichen Standzeiten auszugehen, die ein Laden an einer unternehmenseigenen Normalladestation ermöglichen. Für gewerbliche Verkehre ohne längere Standzeiten sollten Schnellademöglichkeiten an öffentlich zugänglichen Standorten innerhalb der Gewerbegebiete geschaffen werden, an denen ein kurzfristiges Nachladen möglich ist. Hierfür sollen entsprechende Leitungskapazitäten mit hohen Leistungen vorgesehen werden. Bestehende Gewerbegebiete sollten entsprechend nachgerüstet werden, bei Neuplanungen kann anhand der Standorteigenschaften und der möglichen Grundstücksgrößen ein wahrscheinlicher Unternehmensbesatz abgeschätzt und die Erforderlichkeit von Schnellademöglichkeiten abgeleitet werden.

Im Elektromobilitätskonzept wurden anhand verschiedener relevanter Größen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ladeinfrastruktur ein Konzept mit Bedarfsräumen für Ladeinfrastruktur entwickelt, das als Orientierungshilfe für den weiteren Aufbau von Lademöglichkeiten dienen kann (s. Abbildung 17).

Standortpotenziale für Ladeinfrastruktur sollten in der kommunalen Planung frühzeitig ermittelt, Flächen für Parkplätze und Ladeinfrastruktur bereitgestellt bzw. eine Umsetzung der Ladeinfrastruktur etwa durch eine aktive Ansprache von Flächeneigentümern oder städtebauliche Verträge mit Investoren befördert werden. Dafür sollen ausreichende elektrische Leistungskapazitäten aufgebaut werden. Darüber hinaus sollten weitere Fördermöglichkeiten etwa durch die tarifliche Gestaltung auf Parkflächen, Sondernutzungsrechte in sonst autofreien Innenstadtbereichen oder gesonderte Parkplätze geprüft werden.

Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist während der Laufzeit des RROP mit sich ändernden Anforderungen und Möglichkeiten klimafreundlicher Antriebe zu rechnen. Neben der Elektromobilität können etwa auch wasserstoffbezogene oder hybride Oberleitungsantriebe Potenziale bieten. Die räumlichen Voraussetzungen der Nutzung klimafreundlicher Antriebe sollen bei allen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden.

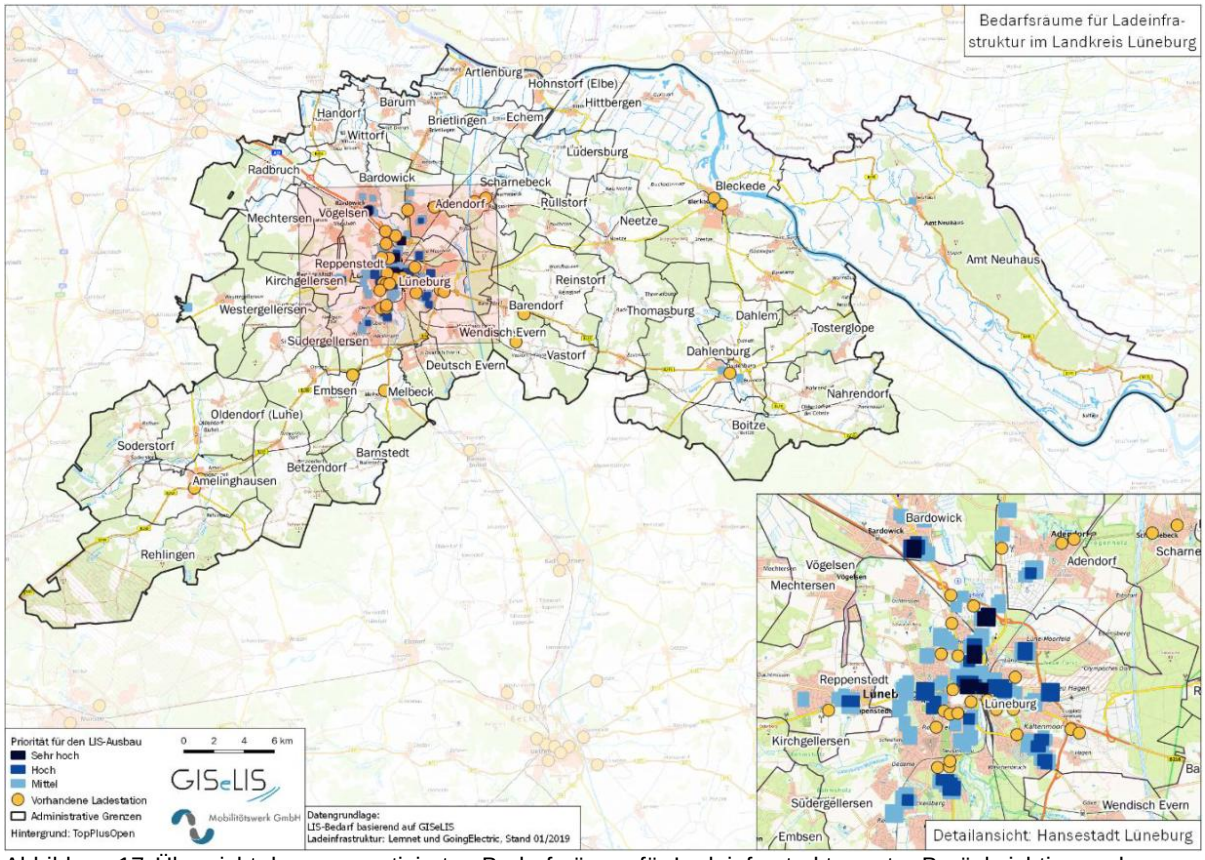

Abbildung 17: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019)[368]

Zu 4.1.1 Ziffer 02, Satz 1:

Die zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe erschließen Teile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Nord, Lüneburg Ost und Embsen-Melbeck (vgl. 2.1.3 Ziffer 02) und binden das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg an das Schienennetz an. Es handelt sich um Gleisanlagen zur Schienenanbindung von Industrie- und Gewerbegebieten unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft. Die Anschlussgleise erlauben dort ansässigen Unternehmen eine direkte Verladung von Waren auf die Bahn und tragen damit zur Vermeidung verkehrlicher Emissionen und einer Entlastung des Straßennetzes bei. Für die Gewerbestandorte bieten sie einen Standortvorteil, der mit einer Verstärkung der klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen an Bedeutung gewinnen kann. Die Anschlussgleise sind daher zu sichern. Kleinräumige Umgestaltungen oder Umverlegungen der Gleisanlagen sind möglich, sofern der Anschluss des Gewerbestandortes gewährleistet bleibt.

Zu 4.1.1 Ziffer 02, Satz 2:

Zum Erhalt und zum weiteren Ausbau der Güterverkehrsabwicklung über die Schiene sollen auch über die in Satz 1 genannten Gleisanschlüsse in Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung hinaus bestehenden Gleisanschlüsse erhalten werden. Dies gilt in der Hansestadt Lüneburg etwa für

[368] Quelle: Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 41.

den in die Theodor-Körner-Kaserne führenden Gleisanschluss, der aktuell ausschließlich zu militärischen Zwecken genutzt wird. Neben solchen Anschlussgleisen, die vom Stammgleis abzweigen, bestehen im Landkreis Lüneburg an verschiedenen Stellen entlang des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG (DB) und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) Verladestellen des Güterverkehrs, etwa in Drögennindorf, Melbeck oder Neetze. Diese liegen direkt am Hauptgleis oder an parallel geführten Extragleisen und sind öffentlich für den Warenumschlag zugänglich. Sie sollen auch bei einer aktuell zum Teil geringen Nutzung für den Warenumschlag erhalten werden.

Zu 4.1.1 Ziffer 02, Satz 3:

Bei Bedarf sollen darüber hinaus auch weitere geeignete Verknüpfungsmöglichkeiten geschaffen werden. So liegt bei einer Erweiterung des Gewerbestandortes Lüneburg Ost im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (s. 2.1.3 Ziffer 02 Satz 4) eine Anbindung über ein Anschlussgleis in Erweiterung des bestehenden Gleises im Hafenbereich nahe und sollte geprüft werden. Hier wären Lösungen zur Überwindung der Höhenunterschiede zu finden. Auch die Schaffung eines Gleisanschlusses oder einer Verladestelle für den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Vastorf – Volkstorf ist denkbar.

Zu 4.1.1 Ziffer 03:

Gemäß 4.1.1 02 LROP sind die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung zu optimieren. Wesentlicher Bestandteil dessen sind Logistikregionen, so die Logistikregion Hamburg, innerhalb derer Lüneburg als logistischer Knoten festgelegt ist. Dies bezieht sich auf das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg, das eine trimodale Umschlagmöglichkeit für den Güterverkehr zwischen Straße, Schiene und Wasserstraße bietet. Obwohl das Güterverkehrszentrum in Lüneburg nicht zu den im niedersächsischen Logistikkonzept genannten und im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren gehört, wird es im RROP entsprechend der Ermächtigung des LROP zur Förderung des kombinierten Ladungsverkehrs auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen ergänzend als regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt.

Das Güterverkehrszentrum liegt am Elbe-Seitenkanal mit einer Entfernung von etwa 50 km in Tagesreichweite des Hamburger Hafens sowie weiterer größerer Häfen und kann damit einen Beitrag zur logistischen Abwicklung des Hafenhinterlandverkehrs leisten. Der Hafen Lüneburg ist Mitglied im Hafenverbund Elbe-Seitenkanal zur Förderung der Potenziale und Nutzung des Elbe-Seitenkanals. Auch ist eine gute überregionale Verkehrsanbindung per Straße über die geplante A 39 und die Bundesstraßen 4, 209 und 216 sowie per Bahn an die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover gegeben. Das Güterverkehrszentrum bietet Massengutumschlagmöglichkeiten für feste Stoffe, Stückgut und Container mit einer Spezialisierung auf feste Stoffe wie Getreide, Futter, Düngemittel, Baustoffe, Kohle oder Altmetall zwischen allen drei Verkehrsträgern. Zudem sind Lagerflächen vorhanden und Logistikdienstleistungen nutzbar. Das Güterverkehrszentrum schließt direkt an den überregional bedeutsamen Gewerbestandort Lüneburg Ost an, in dem auch Unternehmen der Logistikwirtschaft ansässig sind, die die Umschlagmöglichkeiten nutzen. Mit der Erweiterung dieses Gewerbestandortes durch Flächen im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe bieten sich Potenziale zur Anbindung weiterer Gewerbeflächen. Über Industriegleise ist auch der überregional bedeutsame Gewerbestandort Lüneburg Nord angebunden. Betreiber ist die zum Teil in öffentlicher Hand liegende Hafen Lüneburg GmbH. Das Güterverkehrszentrum erfüllt damit die von der deutschen GVZ-Gesellschaft mbH beschriebenen Merkmale für Güterverkehrszentren[369]. Es hat eine hohe logistische Bedeutung für den Landkreis Lüneburg und bietet Standortvorteile für die gewerbliche Entwicklung,

[369] Vgl. Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH, o.J.

die es zu nutzen gilt. Das Güterverkehrszentrum Lüneburg ist daher in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört auch die Zuwegung zu den eigentlichen Umschlagsanlagen am Hafen. So muss die Nutzbarkeit der Schieneninfrastruktur, die in einem Schienenabschnitt zwischen dem Netz der Deutschen Bahn AG und der Hafenbahn aktuell im Eigentum der SinON, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des Landes Niedersachsen, und somit in öffentlicher Hand liegt, sichergestellt werden. Eine Entwicklung kann etwa die Länge der Schiffsliegeplätze, die Umschlag- und Lagerflächen, die Verladekapazitäten, die technische Ausstattung oder die Verknüpfung mit Straße und Bahn betreffen. Eine erhöhte Nachfrage mit entsprechendem Veränderungsbedarf kann diesbezüglich insbesondere durch den Neu- bzw. Ausbau der A 39 und den Neubau der Schleuse Lüneburg in Scharnebeck sowie allgemein durch veränderte Kostenentwicklungen im Zuge der Verkehrswende entstehen. Der Stärkung des Güterverkehrszentrums dient darüber hinaus auch die Erweiterung angrenzender oder über Gleisanschlüsse verbundener Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Unternehmen mit entsprechendem Warenumschlagsbedarf.

Das Planzeichen-Symbol ist aufgrund der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe sowie Seehafen / Binnenhafen in diesem Bereich auf der Plankarte zur besseren Lesbarkeit leicht verschoben abgebildet.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu 4.1.2 Ziffer 01, Satz 1:

Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist ein wichtiger Teil des europäischen Schienennetzes und im LROP als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorgesehen. So verkehren auf dieser Strecke Fernverkehrszüge in Richtung Hamburg, Binz, Frankfurt, Karlsruhe, Würzburg und München. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt und wird als solche in das RROP übernommen. Sie ist zudem als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt.

Zu 4.1.2 Ziffer 01, Satz 2:

Der Bahnhof Lüneburg bietet eine Anbindung des Oberzentrums in Lüneburg und dessen Verflechtungsbereichs an den Schienenpersonenfernverkehr. Die Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs am Bahnhof Lüneburg ist daher von übergeordneter Bedeutung und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Rahmen des im Bundesverkehrsplan vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hamburg – Hannover. Bei einer Neu- oder Ausbaustrecke, die nicht durch Lüneburg verläuft, ist zu vermeiden, dass Fernverkehrsverbindungen entfallen und damit eine Verschlechterung der Anbindungsqualität des Oberzentrums eintritt. Satz 2 beruht insofern auf 4.1.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP, wonach Aus- und Umbaumaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Anbindungsqualität Zentraler Orte führen dürfen.

Der Bahnhof Lüneburg ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.

Zu 4.1.2 Ziffer 01, Satz 3:

Über die bestehende Anbindungsqualität hinaus soll eine Verbesserung der Fernverkehrsanbindungen am Bahnhof Lüneburg angestrebt werden. So erfolgt ein ICE-Halt der Verbindung Hamburg – Frankfurt nur alle zwei Stunden. Zudem soll eine Wiedereinführung einer direkten Verbindung nach Berlin geprüft werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 02, Satz 1:

Auf der Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover verkehrt neben dem Fernverkehr auch der Schienenpersonennahverkehr. Die Strecke Lüneburg – Hamburg ist zur Anbindung an die Freie und Hansestadt Hamburg insbesondere für Berufs- und Ausbildungspendler, aber auch aufgrund seines kulturellen Angebotes und als Knotenpunkt für weitere nationale und internationale Ziele von besonderer Bedeutung für den Landkreis Lüneburg. Die Strecke in Richtung Hannover ermöglicht eine Schienenanbindung an die Landeshauptstadt. Der Schienenpersonennahverkehr ist daher zu sichern. Er darf auch gemäß 4.1.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP durch eine etwaige Umsetzung des im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesschienenwege“ vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hannover - Hamburg als Ausbauvorhaben unter Nutzung bestehender Trassenabschnitte nicht beeinträchtigt werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 02, Satz 2:

Die Strecke wird bisher mit einer schnelleren Regionalverbindung (RE 3) und einer weiteren Verbindung mit Zwischenhalten u.a. in Bardowick und Radbruch (RE 31) bedient, die beide stündlich mit einem Zeitunterscheid von nur wenigen Minuten in Lüneburg abfahren und ankommen. Während der Stoßzeiten bestehen einige zusätzliche Verbindungen. Insbesondere die schnelleren Verbindungen sind stark ausgelastet und zu Stoßzeiten überlastet. Um der Nachfrage gerecht zu werden und das Potenzial zur Verlagerung von Fahrten auf den ÖPNV zu nutzen, ist die Leistungsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs hier zu verbessern. Hierzu kommen insbesondere eine deutliche Erhöhung der Taktfrequenz und damit verbunden ein Ausbau der Sitzplatzkapazitäten in Betracht. Angestrebt werden drei bis vier Fahrten pro Stunde je Richtung. Die Fahrten sollen so getaktet werden, dass eine gleichmäßige Verteilung der Abfahrten und Ankünfte am Bahnhof Lüneburg gewährleistet wird. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verbindung erfordert Investitionen in eine störungsfreie Schieneninfrastruktur. Dies gilt besonders, da die Strecke aufgrund der parallelen Nutzung durch den Schienenfernverkehr und den Güterverkehr stark belastet ist und zusätzliche Verzögerungen daher vermieden werden sollten.

Zu 4.1.2 Ziffer 03, Satz 1:

Die Strecke von Lüneburg in Richtung Lübeck mit einem Halt in Echem wird von der SPNV-Linie RE 83 bedient. Mit Umstieg in Büchen besteht auch eine Verbindung in Richtung Schwerin und Berlin. Sie stellt damit eine wichtige Verbindung des Landkreises in Richtung Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin dar. Die Verbindung ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt und gemäß 4.1.2 04 LROP für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dies wird im RROP übernommen. Die Strecke ist eingleisig. Die Linie fährt in Lüneburg alternierend alle 45 und 75 Minuten. Eine Vergleichmäßigung der Taktung auf eine stündliche Verbindung und eine Kapazitätsausweitung der Zugeinheiten sind anzustreben. Teil der Strecke ist die Elbquerung bei Hohnstorf / Lauenburg, die baufällig und daher zu sichern und zu ertüchtigen ist.

Zu 4.1.2 Ziffer 03, Satz 2:

Die Strecke ist aktuell nicht elektrifiziert. Eine Elektrifizierung ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Laut Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan wird die Ausbaustrecke Lübeck – Lüneburg jedoch derzeit nicht weiterverfolgt, da die angestrebten Verkehrsbedürfnisse durch ein anderes Projekt effektiver erfüllt werden können.[370] Ein

[370] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

Realisierungszeitraum der Ausbaumaßnahme ist daher nicht absehbar. Seit Oktober 2023 werden auf der Strecke jedoch nur noch batterieelektrische Züge, sogenannte Akkuzüge, für einen klimaverträglichen Zugbetrieb eingesetzt. Das LROP legt in 4.1.2 Ziffer 06 fest, dass auf der Strecke Lüneburg - Büchen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dies beinhaltet insbesondere auch eine frühzeitige Beachtung der für die Elektrifizierung erforderlichen Durchfahrtshöhen und -weiten bei Baumaßnahmen an kreuzenden Brückenbauwerken. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung daher auch als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt.

Zu 4.1.2 Ziffer 04, Satz 1:

Die Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt und werden im RROP als solche übernommen. Sie sind gemäß 4.1.2 04 LROP Satz 2 in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg verläuft in den südlichen Bereichen der Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg und bindet die Grundzentren in Hitzacker und Dannenberg an das Oberzentrum und die Regional- und Fernverkehrsverbindungen in Lüneburg an. Die sogenannte Wendlandbahn verkehrt werktags mit einem Drei- bzw. Vierstundentakt. Um die Anbindung insbesondere des verkehrlich schlecht angebundenen Landkreises Lüchow-Dannenberg zu verbessern und die Attraktivität des Schienenverkehrs zu erhöhen, ist laut „SPNV-Konzept 2030+ und 2040+" der LNVG[371] und Nahverkehrsplan[372] eine Angebotsverdichtung auf einen Stundentakt geplant, der auch eine Vertaktung mit dem Schienenpersonennahverkehr nach bzw. aus Hamburg ermöglichen würde. Hierfür sind Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die neben baulichen Maßnahmen am Gleiskörper und einem Ausbau der Signaltechnik zur Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeit auch den Wegfall von Haltestellen auf der Strecke beinhalten.

Zu 4.1.2 Ziffer 04, Satz 2:

Die Bahnstrecken zwischen Lüneburg und Bleckede sowie zwischen Lüneburg und Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind bisher nicht für den regelmäßigen Schienenpersonennahverkehr ausgebaut. Auf der 23,8 km langen Strecke nach Bleckede werden Ausflugsfahrten mit einer Museumsbahn angeboten, zudem werden das Eisenbahnausbesserungswerk der Osthannoverschen Eisenbahn angeschlossen und in geringem Umfang Güterverkehre abgewickelt. Die Strecke nach Soltau mit einer Länge von 56,9 km wird für den Güterverkehr genutzt. Für beide Strecken strebt der Landkreis eine Reaktivierung für den SPNV an. Sie dient der Stärkung des klimafreundlichen Umweltverbundes gegenüber dem MIV, der Entlastung der Innenstadt von Lüneburg, der Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes und insbesondere der peripherer gelegenen Grundzentren. Die Schienenanbindung stellt zudem einen wesentlichen Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus entlang dieser Strecken dar. Seit 2023 ist ein neues Reaktivierungsprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) wirksam. Zur Anwendung kommt dabei das seit 2020 verbesserte Förderrecht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), das für Reaktivierungen eine Bundesförderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten vorsieht. Dies fließt in das Verfahren der Standardisierten Bewertung ein, mit dem die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturvorhaben untersucht wird. Neben rein verkehrlichen und wirtschaftlichen Faktoren kommen dort nun auch verstärkt ökologische und soziale Kriterien zum Tragen. Die Strecke Lüneburg – Amelinghausen – Soltau gehört zu den

[371] Vgl. Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, 2024, S. 12.

[372] Vgl. Landkreis Lüneburg, 2024, S. 149.

Streckenreaktivierungen, die bereits in den vergangenen Jahren angestoßen wurden und daher im Rahmen des Reaktivierungsprogramms prioritär berücksichtigt und nun beschleunigt vorangetrieben werden. Die Strecke Lüneburg-Bleckede hat die Voraussetzungen für Stufe 3 im aktuellen Reaktivierungsprogramm des MW nicht erfüllt, die Reaktivierung der Strecke wird seitens des Landkreises Lüneburg dennoch weiterverfolgt.

Eine Reaktivierung der Strecken beinhaltet insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Fahrgeschwindigkeit durch eine Erneuerung der Gleisanlagen und vorhandener Brückenbauwerke, die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Bahnhaltepunkten sowie die Installation von Leit- und Sicherungstechnik. Bei Bahnübergängen und Querungen soll die Sicherheit besonders berücksichtigt werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 05, Satz 1:

Die Bahnstationen Bardowick, Radbruch und Echem bieten einen Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr der als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken in Richtung Hamburg und Lübeck und sind daher von besonderer regionaler Bedeutung. Die Bahnstation in Adendorf wird neu eingerichtet; sie ist fest disponiert und befindet sich in der Entwurfsplanung, sodass mit einer kurzfristigen Umsetzung zu rechnen ist. Sie ist daher ebenso wie die bestehenden Bahnstationen an den genannten Strecken als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

An der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg sind die bestehenden Haltepunkte in Vastorf, Dahlenburg und Bahnhof Göhrde in der Gemeinde Nahrendorf als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Die Bahnstrecke führt im östlichen Streckenabschnitt aus historischen Gründen nicht direkt durch die größeren Orte an der Strecke, sondern in einigem Abstand südlich an ihnen vorbei. Dadurch ist die Anbindungsqualität insbesondere des Grundzentrums in Dahlenburg eingeschränkt. Die Bahnstationen haben dennoch eine wichtige Anbindungsfunktion im ländlichen Raum, die mit einer vorgesehenen Taktverdichtung weiter gestärkt werden soll. Die Bahnstation südlich von Bavendorf liegt nur etwa 700 m von Bavendorf entfernt, jedoch außerhalb der Grenzen des Landkreises Lüneburg; deren zeichnerische Darstellung hat daher nachrichtlichen Charakter.

Die Bahnstationen sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln. Dies beinhaltet neben einer grundsätzlichen Beibehaltung der Haltepunkte für die entsprechenden SPNV-Verbindungen eine adäquate Ausstattung der Haltepunkte etwa mit witterungsgeschützten Sitzgelegenheiten und Informationstechnologie sowie eine Verknüpfung mit dem straßengebundenen ÖPNV und eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätzen.

Zu 4.1.2 Ziffer 05, Satz 2:

Die Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf an der Strecke Lüneburg – Dannenberg sind als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt. Im Zuge der geplanten Schaffung eines Stundentaktes auf der Strecke sind verschiedene Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die unter anderem auch einen Wegfall von Haltepunkten beinhalten. Nach Beschluss des Kreisausschusses vom 06.06.2017 erklärt sich der Landkreis Lüneburg mit der Schließung dieser beiden Haltepunkte einverstanden. Bis zur Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen sollen die genannten Bahnstationen erhalten bleiben.

Zu 4.1.2 Ziffer 05, Satz 3:

Bei einer Reaktivierung der Bahnstrecken gemäß Ziffer 04, Satz 3 sollen auf der Strecke Richtung Bleckede Zwischenhalte am Ebensberg (Erbstorf Ziegelei), in Erbstorf, Scharnebeck, ggf. Rullstorf sowie Neetze eingerichtet werden. Auf der Strecke Richtung Soltau sollen innerhalb des Landkreises

Lüneburg die Haltepunkte Lüneburg-Kurpark, Lüneburg-Rettmer, Melbeck-Embsen, Amelinghausen und Soderstorf angefahren werden. Die Haltepunkte Drögennindorf und Oedeme / Kunkelberg werden im ersten Schritt der geplanten Reaktivierung zu 2027 nicht umgesetzt; weitere Optimierungsmaßnahmen sind jedoch auch später noch möglich. Die Fahrpläne sollen auf die Abfahrt des Schienenpersonennahverkehrs von und nach Hamburg ausgerichtet werden. Die konkrete Haltestellenplanung erfolgt im Rahmen des Betriebskonzepts durch den Aufgabenträger des SPNV, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH.

Die möglichen Haltestellen an den Reaktivierungsstrecken sollen bei allen Planungen und Maßnahmen bereits frühzeitig Berücksichtigung finden. Um dies zu gewährleisten, werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Haltestellen als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt: an der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau die Haltestellen Lüneburg Universität, Oedeme / Kunkelberg, Rettmer, Melbeck-Embsen, Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf sowie an der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede die Haltestellen Erbstorf-Ziegelei, Erbstorf, Scharnebeck, Rullstorf, Neetze und Bleckede.

Zu 4.1.2 Ziffer 06:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daneben trägt ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger ÖPNV zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und folglich zur Entlastung der Straßen, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der Luftqualität und schließlich zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dementsprechend ist das bestehende Grundangebot des straßengebundenen ÖPNV zu erhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, wobei es sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen zu richten hat. Dabei ist auf eine zügige und möglichst umwegfreie Linienführung hinzuwirken.

Neben Wohngebieten als Quellen der Nachfrage sollen hierbei auch Gewerbegebiete und sonstige Arbeitsplatzstandorte, Bildungseinrichtungen, Versorgungsstandorte sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen an den straßengebundenen ÖPNV angeschlossen werden bzw. soll ihr Anschluss gesichert werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass Mobilität und Unterwegssein nur selten als Selbstzweck für sich genommen stehen, sondern Wege zumeist aus bestimmten Anlässen zurückgelegt werden. In der Metropolregion Hamburg und im HVV-Gebiet machen Arbeitswege (also Wege zum und vom Arbeitsplatz) zusammen mit dienstlichen Wegen und Ausbildungswegen etwa ein Drittel aller unternommenen Wege aus. Jeweils ein weiteres Drittel machen Wege für Erledigungen und Einkäufe sowie für Freizeitzwecke und Begleitungen aus. Freizeitzwecke erreichen mit 27 % in der Metropolregion Hamburg sogar den höchsten Anteil an Wegen. Dahinter verbergen sich Tätigkeiten wie ein Treffen mit Freunden, Sport, ein Spaziergang oder auch der Besuch eines Restaurants.[373]

Für den straßengebundenen ÖPNV im Plangebiet ist nach § 4 Abs. 1 NNVG der Landkreis Lüneburg Aufgabenträger. Als konzeptionelle Grundlage für die Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Lüneburg dient das „Mobilitätsgutachten für die Zukunft des ÖPNV im Landkreis Lüneburg“[374]. Der Nahverkehrsplan (NVP) stellt die konkrete Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV dar und bietet damit ein bedeutendes Steuerungsinstrument. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNVG ist es Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger, für ihren Bereich einen NVP jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Entsprechend der raumstrukturellen Gegebenheiten weist das Liniennetz des straßengebundenen ÖPNV eine hierarchische Struktur auf und wird durch verschiedene Angebote ausgefüllt.

[373] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 40.

[374] DB Regio Bus; Planersocietät, 2025.

- Im Verflechtungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist der Stadtbus das maßgebliche ÖPNV-Produkt. Neben dem Stadtgebiet Lüneburg umfasst der Verflechtungsbereich die angrenzenden Gemeinden Adendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Reppenstedt, Vögelsen, Mechtersen und den Flecken Bardowick. Der Stadtbus erschließt alle Stadtteile der Hansestadt Lüneburg sowie die genannten Gemeinden und bindet sie an die Innenstadt und weitere wichtige Ziele im Stadtgebiet Lüneburgs an.
- Auf den nachfragestarken ÖPNV-Achsen verkehren mehrere regionale Hauptlinien, die die Grundzentren und Teilregionen des Landkreises möglichst schnell und umsteigefrei mit der Hansestadt Lüneburg verbinden.
- Die regionalen Hauptlinien und die Stadtbuslinien erfüllen aufgrund ihrer Ausrichtung auf den ZOB Lüneburg eine Zubringerfunktion zur Schiene.
- Weitere Bausteine stellen der Regional- und Rufbusverkehr in den Achsenzwischenräumen im ländlichen Raum sowie der rein schulbezogene Verkehr dar. Nähere Informationen hierzu sind der Begründung zu Ziffer 10 enthalten.

Angestrebt werden soll ein effizientes und ressourcenschonendes Ineinandergreifen der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Mobilitätsformen. Ziel ist ein öffentlich zugängliches Mobilitätsangebot, das allen Bevölkerungsgruppen eine bedarfsgerechte Mobilität ermöglicht, wobei der straßengebundene ÖPNV insbesondere für die Erschließung des Verflechtungsbereiches der Hansestadt Lüneburg und der Fläche des Landkreises Lüneburg eine zentrale Bedeutung hat. Das Verkehrsangebot des straßengebundenen ÖPNV soll den siedlungsstrukturellen Erfordernissen stetig angepasst werden, um eine mindestens gleichbleibende Qualität für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Vor allem im Verflechtungsraum der Hansestadt Lüneburg ist eine enge Verzahnung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrs- und Mobilitätsplanung erforderlich. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 NNVG ist der NVP dementsprechend bei Bedarf vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes anzupassen und fortzuschreiben.

Zu 4.1.2 Ziffer 07, Satz 1:

Durch die Sicherstellung und Optimierung der Anschlüsse des straßengebundenen ÖPNV und des SPNV kann die Attraktivität des gesamten Umweltverbundes gesteigert sowie ein bedeutender Beitrag zur Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsmittel und in Verbindung damit zum Klimaschutz geleistet werden. Die Abstimmung der Fahrpläne zwischen Bus und Bahn und die Sicherstellung von attraktiven Umsteigemöglichkeiten hat vor allem für diejenigen Fahrgäste, die auf eine kombinierte Nutzung von Bus und Bahn angewiesen sind, eine hohe Bedeutung. Dem soll daher bei der Nahverkehrsplanung durch den Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV eine hohe Bedeutung eingeräumt werden. Der SPNV ist aufgrund der überregionalen Anforderungen bezüglich der Verknüpfungen mit dem ÖPNV naturgemäß weniger flexibel.

Das Grundangebot im straßengebundenen ÖPNV basiert auf einem hierarchischen Liniennetz bestehend aus den Stadtbuslinien und den regionalen Hauptlinien. Diese werden ergänzt durch Regionalbuslinien, schulbezogene Linien und Rufbuslinien (vgl. Begründung zu Ziffer 06). Die Anschlüsse der Linien untereinander sollen dauerhaft gesichert, optimiert sowie an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden, um attraktive Umsteigebedingungen und Reiseketten zu ermöglichen. Umsteigemöglichkeiten sind nur dann attraktiv, wenn mit ihnen keine langen Wartezeiten verbunden sind, die die Gesamtreisezeit unverhältnismäßig erhöhen. Zudem soll eine adäquate Ausstattung der Verknüpfungspunkte etwa mit witterungsgeschützten Sitzgelegenheiten und Informationstechnologie gegeben sein.

Mit Ausnahme des zentralen Verknüpfungspunkts Bahnhof / Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg (siehe zu 4.1.2 07, Satz 2) bestehen an den übrigen Schienenhaltepunkten im Landkreis Lüneburg derzeit keine fahrplanmäßigen Anschlüsse zwischen Bus und Bahn. Hier soll zukünftig auf die Einrichtung von attraktiven Anschlüssen zwischen Bus und Bahn hingewirkt werden, um noch mehr

Fahrgästen die kombinierte Nutzung von Bus und Bahn zu ermöglichen. Aufgrund der größeren Entfernung zwischen der Bahnstation und dem Grundzentrum in Dahlenburg ist hier die Gewährleistung einer Verbindung von besonderer Bedeutung. Aktuell verkehrt ein Rufbus, der in seinen Fahrzeiten stärker auf die Anbindung an die Regionale Hauptlinie abgestimmt ist. Hier ist daher eine bessere zeitliche Vertaktung mit dem straßengebundenen ÖPNV anzustreben. Gleiches gilt für zukünftig neu hinzukommende und reaktivierte Schienenhaltepunkte.

Zu 4.1.2 Ziffer 07, Satz 2:

Zentraler Verknüpfungspunkt des straßengebundenen ÖPNV und des Schienenpersonenverkehrs ist der Bahnhof und Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg. Hier bestehen Ein- und Umsteigemöglichkeiten zu den Stadtbussen, den Bussen der regionalen Hauptlinien sowie zu den Zügen des SPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV). Diese Funktion ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Ein Anschluss der aktuell noch selten verkehrenden SPNV-Verbindung Lüneburg – Dannenberg an die Verbindung Lüneburg – Hamburg soll mit der Einführung des geplanten Stundentakges verbessert werden.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens am zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof/ZOB Lüneburg wurden bereits in der Vergangenheit der ZOB ausgebaut und die Abstellkapazitäten für Fahrräder erweitert. Es sind jedoch nach wie vor qualitativ und quantitativ ansteigende Mobilitätsanforderungen und ein sich daraus ergebender Optimierungsbedarf am Bahnhof und ZOB zu erwarten. Dies betrifft u. a. ausreichende Informationsangebote insbesondere durch digitale Infrastruktur, die Erweiterung des ZOB und die Weiterentwicklung des Bahnhofsumfeldes einschließlich des Vorplatzes, der Zuwege und der zugehörigen Anlagen des Taxi- und Radverkehrs sowie des Bring- und Abholverkehrs. Insbesondere die Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen sind hoch ausgelastet.

Zu 4.1.2 Ziffer 08, Satz 1:

Neben dem Oberzentrum in Lüneburg bilden die Grundzentren die Bevölkerungsschwerpunkte im Landkreis Lüneburg. Durch eine direkte ÖPNV-Anbindung (ohne Umsteigen und mit möglichst direkter Linienführung) der Grundzentren an das Oberzentrum in Lüneburg werden die Angebote des Oberzentrums und seine Ausstattung mit Waren und Angeboten des gehobenen Bedarfs, Arbeitsplätzen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Behörden, Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der überregionalen Verkehrsinfrastruktur für größere Bevölkerungsteile des Landkreises effizient und ohne Auto erreichbar. Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren in Bardowick und Adendorf besteht mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs bereits eine direkte Erreichbarkeit. Zudem besteht zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Bardowick sowie in Kürze mit der neu einzurichtenden Bahnstation Adendorf eine direkte SPNV-Verbindung. Für die übrigen Grundzentren des Landkreises Lüneburg ist - mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums durch die regionalen Hauptlinien entlang der ÖPNV-Achsen gewährleistet. Eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums in Lüneburg von den Grundzentren ist auch zukünftig mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs, der regionalen Hauptlinien und den Angeboten des SPNV sicherzustellen sowie nach Bedarf weiter auszubauen und zu optimieren.

Zu 4.1.2 Ziffer 08, Satz 2:

Zwischen dem Grundzentrum in Neuhaus und dem Oberzentrum in Lüneburg besteht derzeit keine direkte ÖPNV-Verbindung. Da die Fährverbindung über die Elbe zwischen Bleckede und Neu Bleckede nicht für den Transport von Bussen nicht geeignet ist und auch über die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau keine Linien- oder Schulbusse transportiert werden, muss aktuell an den Fähranlegern ein Umstieg erfolgen, solange die geplante Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Dar-

chau noch nicht realisiert ist. Auf rechtselbischer Seite verkehrt kein Bus mit der Bedienqualität einer regionalen Hauptlinie. Folglich beträgt die Reisezeit zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus werktags je nach Abfahrtzeit und Wegeführung zwischen ca. 70 Minuten (bei Nutzung von SPNV und Rufbus mit zwei Umstiegen) und ca. 90 Minuten (bei Nutzung von straßengebundenem ÖPNV, Elbfähre und Rufbus mit zwei Umstiegen). Es soll darauf hingewirkt werden, die Angebotsqualität zu verbessern und die Reisezeiten zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus zu verringern und für Nutzer und Nutzerinnen attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen die Linienführungen und Bedienzeiten des straßengebundenen ÖPNV weiter optimiert werden. Des Weiteren sollen die Elbfähren mit den Angeboten des ÖPNV koordiniert werden, um auf beiden Seiten der Elbfähren eine Anschlusssicherung und kürzere Wartezeiten zu realisieren.

Zu 4.1.2 Ziffer 08, Satz 3:

Zur Schaffung einer festen Elbquerung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem übrigen Kreisgebiet ist gemäß 4.1.3 Ziffer 05 die Realisierung einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau beabsichtigt. Mithilfe der Elbbrücke ergibt sich die Möglichkeit zur Einrichtung einer direkten ÖPNV-Verbindung zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus. Diese soll nach Fertigstellung der Elbbrücke konkret geprüft und ggf. hergestellt werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 08, Satz 4:

In 2.1.2 Ziffer 02 werden Kriterien für wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Diese beinhalten eine gute bzw. sehr gute ÖPNV-Anbindung. Es ist nicht wünschenswert, dass Standorte, die einmal entsprechend der festgelegten Kriterien als wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte eingestuft werden, diese Einstufung aufgrund der Änderung der Streckenführung oder der Taktung wieder verlieren. Daher sollen diese Standorte bei der Nahverkehrsplanung derart berücksichtigt werden, dass mindestens die für die entsprechende Einstufung erforderliche Verbindungsqualität erhalten bleibt.

Zu 4.1.2 Ziffer 09:

Im Sinne der Daseinsvorsorge ist eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Einzelhandelseinrichtungen von großer Bedeutung. Die Schwerpunkte der Versorgungsstrukturen finden sich in den mit dem ÖPNV gut angebundenen Zentralen Orte. Das LROP ermöglicht unter bestimmten Bedingungen auch großflächigen Einzelhandel außerhalb der Zentralen Orte. Relevant sind hier Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment, die in 2.3 Ziffern 04 und 05 festgelegt sind, und Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach 2.3 Ziffer 11 sowie konkrete Einzelhandelsgroßprojekte gemäß 2.3 Ziffer 05 Satz 3 LROP mit mindestens 90 % periodischen Sortimenten, die aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht in den städtebaulich integrierten Lagen möglich sind. Für diese Standorte bzw. Einzelhandelsgroßprojekte gilt nach LROP, dass sie in das Netz des ÖPNV eingebunden sein müssen oder sollen. Um diesen Anforderungen nicht nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP bzw. der Zulassung eines Vorhabens, sondern auch langfristig gerecht zu werden, soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung aufrechterhalten bzw. dauerhaft gewährleistet werden. Die Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP[375] konkretisiert zur Anbindung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, dass zwischen möglichen Hin- und Rückfahrten keine unverhältnismäßigen Aufenthaltszeiten liegen dürfen, die einen Einkauf praktisch unmöglich machen.

[375] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017a.

Zu 4.1.2 Ziffer 10:

Die Achsenzwischenräume im Landkreis Lüneburg sind in der Regel durch eine geringe Besiedlungsdichte, eine disperse Siedlungsstruktur sowie eine hohe Pkw-Verfügbarkeit geprägt. In dieser Raumstruktur kann der klassische ÖPNV, der auf eine bündelbare Verkehrsnachfrage angewiesen ist, außerhalb der Schülerbeförderung sowie ggf. des Berufsverkehrs nur sehr unwirtschaftlich betrieben werden.

Daher setzt der Landkreis Lüneburg zur Optimierung und attraktiven Gestaltung des ÖPNV-Angebotes in den Achsenzwischenräumen auf eine Kombination von klassischen Regionalbusverkehren und nachfragegesteuerten, flexiblen Rufbusverkehren. Relationen mit relevanter Nachfrage werden von Regionalbuslinien bedient. Auf nachfrageschwachen Relationen sowie zu nachfrageschwachen Zeiten sind Rufbusverkehre eingerichtet, die – sofern keine anderen Verbindungen bestehen – ganztägig im 2h-Takt verkehren und die einzelnen Orte in der Fläche an das jeweilige Grundzentrum anbinden. In den Grundzentren bestehen – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – Anschlüsse an die regionalen Hauptlinien oder den Stadtbusverkehr.[376]

Das Rufbusangebot wird auf lokaler Ebene häufig bereits um weitere alternative Bedienformen ergänzt, wie beispielsweise kommunale oder vereinsmäßig organisierte Fahrdienste. Diese sind jedoch nicht zum regulären ÖPNV zu zählen, sondern stellen Mobilitätsangebote dar, die vor Ort eigenständig betreut werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 11:

Der ÖPNV erfüllt in erster Linie die Funktion der Daseinsvorsorge, sodass sich Fahrpläne vor allem an den alltäglichen Aktivitäten der ansässigen Bewohner orientieren. Die Tourismusmobilität rückt hier im Vergleich zur Alltagsmobilität hinsichtlich Fahrzeiten und Fahrziele in den Hintergrund. Zukünftig soll auch den touristischen und Erholungsverkehren eine zunehmende Bedeutung bei der Gestaltung der Angebote des straßengebundenen ÖPNV eingeräumt und diese entsprechend ausgebaut werden. Dadurch können verbesserte Verbindungen zwischen bzw. zu den touristischen Anziehungspunkten und Erholungsstandorten bzw. geeigneten Zugangspunkten zu Erholungsgebieten des Landkreises Lüneburg gewährleistet, der MIV verringert und schützenswerte Naturräume entlastet werden. Gleichzeitig sollen neue touristische Angebote so entwickelt werden, dass sie sich in den ÖPNV integrieren und am Verkehrsangebot des ÖPNV ausrichten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg leistet bereits der Heide-Shuttle. Dieser verkehrt aktuell jährlich während der Saison in den Sommermonaten und transportiert Fahrgäste vom ZOB Lüneburg in die Lüneburger Heide, verbindet Sehenswürdigkeiten miteinander und ermöglicht den Übergang zum ÖPNV.
Diese und weitere Angebote sollen auch zukünftig gesichert sowie entsprechend der Bedürfnisse von Touristen und Erholungssuchenden ausgebaut werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 12:

Der Radverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil einer effizienten, klimagerechten und ressourcenschonenden Mobilität. Als Grundlage für die Förderung des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg wurden 2017 ein Integriertes Mobilitätskonzept[377] mit einem Baustein zum Radverkehr und darauf aufbauend 2020 ein Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr[378] erarbeitet.

[376] Vgl. Landkreis Lüneburg, 2023, S. 57 ff.

[377] Vgl. PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.

[378] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

Gemäß der Untersuchung Mobilität in Deutschland 2017 (Regionalstudie Metropolregion Hamburg und HVV) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (MiD) liegt der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen (Anzahl der Wege) im Landkreis Lüneburg bei 13 % und damit über dem Bundesdurchschnitt von 11 %. Aufgrund der höheren Fahrleistung des motorisierten Verkehrs ist der Anteil des Radverkehrs an der Fahrleistung (Personenkilometer) im Landkreis mit nur 3 % deutlich geringer.[379] Es ist davon auszugehen, dass der Modal Split durch entsprechende Maßnahmen erheblich gesteigert werden kann. Die typischen Wegelängen liegen selbst im Raumtyp „kleinstädtischer, dörflicher Raum“ bei 66 % aller Wege unterhalb einer Entfernung von 10 km[380]. Obwohl häufig der eigene PKW das Verkehrsmittel der Wahl ist, ist hier damit dennoch ein hohes Potenzial auszumachen, Wege vom motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr zu verlegen.

Neben einem attraktiven Wegeangebot (s. Ziffer 14) können weitere, ergänzende Angebote und Maßnahmen die Attraktivität des Radfahrens fördern. Dabei sollten auch besondere Anforderungen etwa von Lastenfahrrädern oder Anhängern berücksichtigt werden. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt Infrastruktureinrichtungen wie Abstellanlagen, insbesondere in der Hansestadt Lüneburg, in anderen Zentralen Orten, an Bildungs-, Versorgungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie weiteren Zielen, die durch das regionale Radverkehrsnetz erschlossen werden. Dazu gehört auch der Ausbau eines Fahrradverleihsystems in der Hansestadt Lüneburg, aber auch in Gemeinden näheren Umfeld oder an touristischen Standorten wie Amelinghausen oder Bleckede, wie es sich mit dem Angebot von „StadtRad“ bereits in Aufbau befindet. Zudem empfiehlt das Konzept die Ausweitung der Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV. Darüber hinaus sind auch weiche Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Service von Bedeutung[381]. Die Elektromobilität im Bereich Radverkehr sollte durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur an geeigneten Stellen unterstützt werden. Je nach Nutzergruppe kommen hier gemäß Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg insbesondere zentrale Bereiche mit Einkaufs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Unternehmensstandorte, Mobilitätsstationen und Radabstellanlagen, touristische Unterkünfte oder Fahrradhändler und -verleiher infrage[382].

Zu 4.1.2 Ziffer 13, Satz 1:

Wesentliche Voraussetzung für die Förderung des Radverkehrs ist die Existenz eines Radwegenetzes, das wichtige Wegeverbindungen abdeckt und eine angenehme und zügige Nutzung ermöglicht. Dabei müssen die verschiedenen Reisezwecke und Nutzergruppen berücksichtigt werden; Alltagsradverkehr zu Arbeits- und Ausbildungs- oder Versorgungsstätten, Freizeitradverkehr, Kinder und Jugendliche und ältere Menschen haben zum Teil unterschiedliche Anforderungen an Wegeführung und Infrastruktur. Dafür soll ein gegliedertes Radwegenetz für verschiedene Anforderungsprofile geschaffen werden. Dies beinhaltet ein regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr, den Ausbau von Pendlerrouten auf besonders nachfragestarken Strecken, Routen für Tourismus und Naherholung und nicht zuletzt auch eine fahrradfreundliche Gestaltung gemeindebezogener und innerörtlicher Straßen und Wegebeziehungen.

Zu 4.1.2 Ziffer 13, Sätze 2 bis 3:

Für die Alltagsmobilität ist die Erreichbarkeit von Zielen, die regelmäßig angefahren werden, von hoher Bedeutung. So hat eine Befragung im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr ergeben, dass das Fahrrad für Freizeit, Einkauf und Arbeit vielfach (von 65 % bzw. 50 % der Befragten)

[379] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 33 ff.

[380] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020, S. 24.

[381] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

[382] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 110.

regelmäßig genutzt wird, wobei gleichzeitig das Fehlen von durchgehenden Radwegeverbindungen als größtes Hemmnis angesehen wird.[383] Daher soll im gesamten Landkreis ein regionales Radverkehrsnetz entwickelt werden, bei dem Trägerübergreifend fahrradfreundliche, möglichst direkte Wegeverbindungen zwischen den Gemeinden als Wohnschwerpunkte und wichtigen Zielen hergestellt werden.

Im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr werden auf der Grundlage der Pendlerdaten der Agentur für Arbeit unter Einbindung relevanter Akteure und der Öffentlichkeit relevante Quellen und Ziele definiert. Dies sind die Zentralen Orte (inklusive Embsen als Grundzentrum nach RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010), Bahnhöfe, wichtige Haltestellen der regionalen Hauptlinien des ÖPNV / Mobilitätsstationen, die Elbfähren, weiterführende und berufsbildende Schulen sowie die Leuphana Universität. Im Abgleich mit bestehenden Netzstrukturen an klassifizierten Straßen sowie touristischen und kommunalen Wegen wird aus den besten Verbindungen zwischen den Quellen und Zielen das regionale Radverkehrsnetz entwickelt. Es besteht aus Hauptrouten, die prioritär zu entwickeln sind, und Ergänzungsrouten. Das Radverkehrsnetz der Hansestadt Lüneburg sowie wichtige Strecken in benachbarte Landkreise werden dabei berücksichtigt. Dieses Radverkehrsnetz soll von den zuständigen Baulastträgern weiter konkretisiert, auf Machbarkeit geprüft und umgesetzt werden. Der bereits vorhandene Radwegebestand insbesondere an den Kreisstraßen bietet hierfür eine gute Grundlage. Zum Teil sind jedoch noch Netzlücken erkennbar, die die Sicherheit, Schnelligkeit und den Komfort der Strecken beeinträchtigen und daher entsprechend der Bedeutung innerhalb des Radverkehrsnetzes beseitigt werden sollen. Wichtig sind dabei eine gute Beschilderung, eine fahrradfreundliche Gestaltung von Ortsdurchfahrten und die Einhaltung der qualitativen Anforderungen der StVO und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)[384] hinsichtlich Wegeführung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit. Die zunehmende Nutzung von Elektrofahrrädern mit erhöhten Anforderungen etwa an Kurvenradien, die Wegebreite zum Überholen anderer Fahrräder und den Begegnungsverkehr oder die Rutschfestigkeit des Belags sollte beim Ausbau der Radwege frühzeitig mit bedacht werden[385].

Zu 4.1.2 Ziffer 13, Sätze 4 bis 5:

Teile des regionalen Radverkehrsnetzes, die aufgrund der zu erwartenden Pendlerzahlen potenziell besonders nachfragestarke Wegeverbindungen abdecken, sind für die Attraktivität des Radverkehrs von besonderer Bedeutung. Dies gilt gemäß Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr insbesondere für die Wegebeziehungen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den oft einwohnerstarken umliegenden Gemeinden, die in einer Fahrradentfernung von bis zu sieben Kilometern Luftlinie liegen. Auch für die weiter entfernt liegenden Samtgemeinden Amelinghausen und Dahlenburg und die Stadt Bleckede können relevante Pendlerzahlen erreicht werden. Laut Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr kann allein durch die Berufspendlerbeziehungen zwischen Hansestadt Lüneburg und dem Umland in einem Umkreis von 15 km von 2.000 Radfahrern täglich ausgegangen werden[386]. Auch zwischen den Umlandgemeinden Lüneburgs bestehen teils große Pendlerbeziehungen.

Um dieses Potenzial zu heben, sollen diese Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes mit einem potenziell hohen Radverkehrsaufkommen als Pendlerrouten ausgebaut werden. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt hier zum einen von der Hansestadt Lüneburg sternförmig ausgehende Routen in Richtung Neetze – Bleckede, Scharnebeck – Neetze, Adendorf – Scharnebeck – Echem, Adendorf – Brietlingen, Bardowick – Handorf, Vögelsen – Radbruch, Reppenstedt – Kirchgellersen - weiter in Richtung Salzhausen, Südergellersen – Amelinghausen, Embsen – Betzendorf – Amelinghausen, Melbeck – weiter in Richtung Bienenbüttel, Deutsch Evern, Wendisch Evern sowie Baren-

[383] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 11, 15.

[384] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 2010.

[385] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 109.

[386] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 39.

dorf. Zum anderen wird eine ringförmige Route um die Hansestadt Lüneburg zur Verbindung der Umlandgemeinden Bardowick, Adendorf, Scharnebeck, Barendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Kirchgellersen und Vögelsen untereinander entwickelt. Auf den Routen existieren zum Teil schon Radwegeverbindungen, die zu ergänzen sind. Die Pendlerrouten sollen als möglichst KFZ-unabhängige, ganzjährig befahrbare, ausreichend breite und beleuchtete Routen gestaltet werden. Die Entwicklung der Pendlerrouten kommt auch der zunehmenden Verbreitung von Pedelecs zugute, die gerade für längere Alltags- und Arbeitswege geeignet sind. Die Pendlerrouten sollten im Hinblick auf das Nutzerpotenzial und die Reichweite von E-Bikes regelmäßig überprüft und ggf. angepasst und erweitert werden, etwa in den Samtgemeinden Amelinghausen und Dahlenburg oder der Stadt Bleckede.

Zu 4.1.2 Ziffer 13, Satz 6:

Die Pendlerrouten verlaufen vielfach auf gesonderten Radwegen entlang von klassifizierten Straßen und sind auf Schnelligkeit optimiert. Für den Freizeitverkehr und für weniger zeitoptimierte Pendlerfahrten können ergänzende Routen abseits der stärker befahrenen Hauptverkehrsstraßen eine landschaftlich attraktive und sichere Alternative bieten. Sie können auf Wirtscharts- oder Waldwegen und wenig befahrenen Straßen verlaufen und sollen zu einem Verbundnetz ausgebaut werden. Abschnittsweise existieren bereits entsprechende Verbindungen, etwa im Bereich Rosenthal und Boltersen. Die Routen sollen hinsichtlich der Oberflächenqualität und Beschilderung überprüft und bei Bedarf optimiert werden.[387]

Zu 4.1.2 Ziffer 13, Satz 7:

Auch unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes bestehen Wegebeziehungen, die im Alltagsverkehr häufig genutzt und gut mit dem Fahrrad zu bewältigen sind, etwa zwischen Grundzentren und den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen im jeweiligen Verflechtungsbereich, zu Schulen oder Kindertagesstätten oder innerhalb größerer Orte. Hier ist insbesondere der weiter bestehende Ausbau- und Verbesserungsbedarf zu nennen, in dem fahrradtaugliche Wegeverbindungen zur Schulwegsicherung und für touristische Zwecke von Bedeutung sind. Um den Radverkehr auch auf dieser kleinräumigeren Ebene zu fördern, sollen entsprechende Radwegeverbindungen geschaffen werden. Neben eigenständigen Radwegen können Wegeverbindungen hier auch über wenig befahrene Gemeindestraßen oder Wirtschaftswege oder über eine gemeinsame Führung mit dem Kfz-Verkehr in Ortsdurchfahrten verlaufen. Insbesondere im rechtselbischen Teil des Landkreises sind diese Wegeverbindungen auch für touristische Zwecke von Bedeutung. Als Grundlage des Radwegeausbaus sollten lokale Rad- und Nahmobilitätskonzepte erstellt werden.

Zu 4.1.2 Ziffer 14:

Innerhalb der Metropolregion Hamburg wird als Angebot für Radpendler und zur Erschließung größerer Entfernungen im Rahmen eines Leitprojektes der Metropolregion ein länderübergreifendes Radschnellnetz geplant. Es besteht aus sieben Radschnellrouten, die radial auf die Hansestadt Hamburg zulaufen, sowie Routen um die Hansestadt Lübeck und die Hansestadt Wismar. Als Teil dieses Radschnellnetzes wird ein Radschnellweg Lüneburg - Hamburg über Winsen entwickelt. Er soll eine zügige, direkte und unterbrechungsarme Fortbewegung per Fahrrad auch für Nutzer mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Bedürfnissen konfliktfrei gewährleisten. Dabei werden hochwertige Ausbaustandards insbesondere hinsichtlich der Breite, eine Trennung vom Fußverkehr und geringe Wartezeiten an Knotenpunkten angestrebt, um eine hohe durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit zu er-

[387] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 43.

möglichen. Die Anforderungen sind in einem Gestaltungshandbuch der Metropolregion Hamburg[388] festgehalten und sollen wo möglich auch im Bereich des Landkreises Lüneburg umgesetzt werden. Die Radroute soll mit dem regionalen und städtischen Radverkehrsnetz verbunden sein.

In einer Machbarkeitsstudie[389] wurden verschiedene Streckenvarianten geprüft. Als Bewertungskriterien wurden eine Konfliktvermeidung in der Umsetzung und der Nutzung, die Attraktivität der Strecke und die Umgebungsqualität, die Erschließungsfunktion und die Anbindung an den ÖPNV, der bauliche Aufwand, die Umsetzbarkeit und der Realisierungsaufwand herangezogen. Relevante Akteure wurden in die Erarbeitung einbezogen. Die sich aus der Machbarkeitsstudie ergebende und auch vom Landkreis unterstützte Vorzugsvariante führt von der Hamburger Straße entlang der Strecke der ehemaligen Buchholzer Bahn über Ochtmissen, durch den südlich der Bahn liegenden Teil von Bardowick über Radbruch und weiter in Richtung Winsen. Der Trassenverlauf ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegt und als solche zu sichern und zu entwickeln.

Zu 4.1.2 Ziffer 15:

Die Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander bietet erhebliche Potenziale. Sowohl der Radverkehr als auch der öffentliche Verkehr können davon profitieren, wenn ein Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln komfortabel und verlässlich möglich ist. Daher sollen der Bahnhof und ZOB Lüneburg, wichtige Haltestellen des straßengebundenen und schienengebundenen ÖPNV und die Elbfähren durch das Radverkehrsnetz erschlossen werden. An diesen Knotenpunkten sollen Umstiegsmöglichkeiten mit entsprechenden Abstellanlagen für Fahrräder und Pedelecs geschaffen werden. Dies ist insbesondere für Pendlerbeziehungen von Bedeutung, die für die ausschließliche Fahrradnutzung zu lang sind. Es bietet aber auch Potenziale für den Freizeitradverkehr, insbesondere für Touristen, die so auch längere Strecken überbrücken können oder die Verknüpfungspunkte als Ausgangspunkte für Radtouren nutzen können. Neben Abstellmöglichkeiten sind hier auch Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs in Bussen und Bahnen von Bedeutung.

Am Bahnhof und ZOB Lüneburg sind mit der Einrichtung des Rad-Speichers und des kostenlosen Fahrradparkhauses Abstellanlagen in erheblichem Umfang mit begleitenden Dienstleistungen geschaffen worden. Diese gilt es zu modernisieren, zu optimieren und an den wachsenden Bedarf anzupassen. Aufgrund der hohen Nutzerzahlen sind hier besondere Anforderungen an die Zahl der Stellplätze, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Komfort und Sicherheit zu stellen.

Über den zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof Lüneburg hinaus empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung weiterer Abstellanlagen in zwei Qualitätsstufen[390]:

- Mobilitätsstationen zeichnen sich durch die Einrichtung von gesicherten Fahrradparkmöglichkeiten mit einheitlicher Zugangssystematik aus. Die witterungsgeschützten und abschließbaren Abstellplätze oder Fahrradboxen sind insbesondere für Elektrofahrräder von hoher Bedeutung und können durch Lademöglichkeiten ergänzt werden (vgl. Elektromobilitätskonzept). Die Abstellanlagen sollen an Stationen mit einer mindestens stündlichen Anbindung und einer hohen Radverkehrsnachfrage eingerichtet werden. Ein Stundentakt ist an Haltestellen des Stadtbusnetzes und der regionalen Hauptlinien sowie der SPNV-Strecke in Richtung Hamburg gegeben. Eine hohe Radverkehrsnachfrage ist insbesondere in größeren Orten auf den Pendlerrouten und den Hauptrouten des Regionalen Radverkehrsnetzes zu erwarten. Im Ergebnis empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung von Mobilitätsstationen an den Verknüpfungspunkten Adendorf, Amelinghausen, Bleckede, Bardowick, Barendorf, Dahlenburg, Neetze, Radbruch, Vastorf, Wendisch Evern und Kirchgellersen. Die

[388] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021b.

[389] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021c.

[390] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 60 ff.

Kapazität der Anlagen sollte auch unter Berücksichtigung einer angestrebten Nachfragesteigerung eine Größenordnung von ca. 40-80 Stellplätzen umfassen. Aufgrund der besonderen Ausrichtung auf den Fahrradzubringerverkehr in Richtung Lüneburg sollen am zukünftigen Bahnhaltepunkt in Adendorf in einer ersten Stufe 80 bis 120 gesicherte Stellplätze geschaffen und Erweiterungsoptionen vorgesehen werden. Wegen ihrer touristischen Bedeutung sollen an den Mobilitätsstationen in Amelinghausen und Bleckede sowie in Adendorf Fahrradverleihsysteme integriert werden.

- Rad-Bus-Stationen sollen ein witterungsgeschütztes Fahrradparken in witterungsgeschützten und beleuchteten Anlagen oder Fahrradboxen ermöglichen. Sie sind an Standorten mit mittlerer Radverkehrsnachfrage und einem mindestens zweistündigen ÖPNV-Takt einzurichten und auf den gesamten Landkreis verteilt. Das Klimaschutzteilkonzept Radverkehr empfiehlt Rad-Bus-Stationen an vierzehn Standorten entlang des Regionalen Radverkehrsnetzes in Artlenburg, Bavendorf, Brietlingen, Darchau, Drögennindorf, Echem, Embsen, Hohnstorf, Horndorf, Westergellersen, Lüdershausen, Melbeck, Scharnebeck und Tosterglope, die in die Festlegung des RROP übernommen sind.

Die Verortung der Anlagen innerhalb der Orte bedarf zum Teil noch einer Konkretisierung. Hier sollte eine Abstimmung mit Verknüpfungspunkten des ÖPNV nach Ziffer 07 erfolgen.

Ergänzend kann die Einrichtung weiterer Mobilitätsstationen oder Rad-Bus-Stationen an anderen Standorten sinnvoll sein.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu 4.1.3 Ziffer 01, Satz 1:

Für den Landkreis Lüneburg ist die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz von zentraler Bedeutung. Im Landkreis verläuft die Trasse der A 39, die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt ist und als solches im RROP übernommen wird. Dies gilt auch für die Neubaumaßnahme der A39 Wolfsburg - Lüneburg. Die Maßnahme ist in ihren Teilabschnitten im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft und soll demnach bis 2030 realisiert bzw. hinsichtlich der Planung begonnen werden. Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Streckenverlauf entspricht für den Abschnitt Lüneburg-Nord (L216) bis östlich Lüneburg (B 216) der am 18.12.2024 planfestgestellten Strecke des 1. Bauabschnitts. Dieser Abschnitt ist seit dem 01.12.2025 bereits als Bundesautobahn aufgestuft. Der südlich anschließende Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Diese entspricht dem aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen (2. Bauabschnitt)

Ebenfalls im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und ins RROP zu übernehmen ist die geplante A 21. Sie ist Teil der Ostumfahrung Hamburgs und soll eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 25 und der A 39 herstellen und damit der Beseitigung der Engpässe im Verkehrsnetz um Hamburg dienen. Ein Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Der Abschnitt der A 21 vom Autobahndreieck Radbruch an der A 39 ausgehend nach Norden ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Die auf der auszubauenden jetzigen B 404 als Vorranggebiet Autobahn festgelegte Trasse entspricht der Meldelinie zum Bundesverkehrswegeplan, die im Rahmen der Alternativenprüfung einer westlicher gelegenen Neubautrasse aufgrund geringerer Raumwiderstände und Kosten vorgezogen wurde.

Zu 4.1.3 Ziffer 01, Satz 2:

An der A 39 bestehen im Landkreis Lüneburg die beiden Anschlussstellen Handorf zur B 404 und Lüneburg Nord zur B 4. Bereits zu Beginn der Entwurfserstellung für das Planfeststellungsverfahren zur A 39 wurden Anschlussstellen zur L 216 (Lüneburg-Nord), zur B 209, zur Erbstorfer Landstraße, zur Bleckeder Landstraße, zur B4 und zu B 216 vorgesehen. Es handelt sich im nördlichen Bereich um bereits bestehende Knotenpunkte der B 4. Die beiden südlich gelegenen Anschlussstellen werden gegenüber bestehenden Knotenpunkten der B 4 deutlich umstrukturiert. Trotz einiger Änderungen der Anschlusskonzeption gegenüber der Entwurfsplanung für das Planfeststellungsverfahren im Detail ist die Planung zur grundsätzlichen Einrichtung und Lage der Anschlussstellen im gesamten bisherigen Verlauf des Planfeststellungsverfahrens unverändert und wurde auch im 2017 eingeleiteten Planfeststellungsänderungsverfahren beibehalten. Die Lage der Anschlussstellen entspricht auch den Projektskizzen des Bundesverkehrswegeplans. Die Planung wird daher als hinreichend verfestigt bewertet. Die bestehenden und geplanten Anschlussstellen sind als Vorranggebiet Anschlussstelle zeichnerisch dargestellt.

Zu 4.1.3 Ziffer 01, Satz 3:

Die geplante Anschlussstelle der A 21 bei Handorf ist in der entsprechenden Projektskizze zum Bundesverkehrswegeplan verortet und als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Lage entspricht der bisherigen Anschlussstelle der B 404 an die K 46. Da die gemäß Projektskizze nächstgelegene Anschlussstelle an der A 21 nach Norden bei Eichholz im Landkreis Harburg über das vorhandene Straßennetz im Landkreis Lüneburg nicht gut erreichbar ist und eine weitere Belastung der Ortsdurchfahrten Bardowick und Adendorf sowie der Anschlussstelle Lüneburg-Nord durch Zubringerverkehr über die A 39 vermieden werden soll, ist der Erhalt bzw. die Einrichtung der Anschlussstelle Handorf für den Landkreis Lüneburg von Interesse.

Zu 4.1.3 Ziffer 02:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung binden den Landkreis in das überregionale Verkehrsnetz ein. Es handelt sich um die bestehenden Trassen bzw. Trassenabschnitte der B 4, B 209, B 216, K 46, L 232, K 61 und B 195. Diese sind im LROP als Hauptverkehrsstraßen festgelegt und in das RROP zu übernehmen. Die Hauptverkehrsstraße zwischen der L 232 und der K 61 bei Darchau / Neu Darchau ist aufgrund der geplanten Elbbrücke auch über die Elbe durchgehend festgelegt.

Die zeichnerisch dargestellten Straßen von regionaler Bedeutung dienen der Anbindung der Zentralen Orte an das überregionale Straßennetz und der Verbindung der Zentralen Orte innerhalb und außerhalb des Landkreises Lüneburg untereinander. Aufgenommen sind auch einzelne stärker genutzte Strecken zur Anbindung weiterer Orte. Es handelt sich, neben sämtlichen Landesstraßen, um ausgewählte Kreisstraßen und einzelne Gemeindestraßen, insbesondere innerhalb der Hansestadt Lüneburg. Diese haben eine besondere Funktion zur Verbindung Zentraler Orte, die nicht allein durch höherrangige Straßen abgedeckt wird, und weisen höhere Nutzungszahlen als andere Verbindungsrouten auf.

Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrsstraßen und Straßen von regionaler Bedeutung zu gewährleisten, sind diese zu erhalten und insbesondere bei aktuellen oder absehbaren Einschränkungen bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu optimieren.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens für den Landkreis Lüneburg[391] wurden Verkehrsbelastungen im Streckennetz des Landkreises Lüneburg für das Jahr 2019 ermittelt und in einer Prognose für das

[391] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

Jahr 2035 fortgeschrieben. Demnach zeigen sich 2019 hohe Verkehrsbelastungen vor allem in und im Umfeld der Hansestadt Lüneburg im Verlauf der B 209, der B 4, der B 216 und der K 46. Auslastungsgrade[392] in einer Größenordnung ab 120 %, bei denen in Spitzenzeiten vermehrt Stauerscheinungen auftreten, finden sich außerhalb der Hansestadt Lüneburg in Adendorf mit bis zu 140 % und in Melbeck mit bis zu 130 % Auslastung. In Adendorf wird die Auslastung bis 2035 voraussichtlich auf 149 % steigen; der Neubau der A 39 wird hier keine Entlastungseffekte mit sich bringen. Laut Gutachter steht die B 209 in diesem Bereich am Rande der Leistungsfähigkeit und ist nicht in der Lage, deutliche Mehrverkehre aufzunehmen. Hier sind Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten von großer Bedeutung. In Melbeck gibt es aufgrund der hohen Auslastung aktuell Verdrängungseffekte von der B 4 auf die L 233 (Ebstorfer Landstraße). Da mit dem Bau der A 39 der weiträumige Nord-Süd-Verkehr auf diese verlagert werden kann und damit auch der Schwerverkehrsanteil zurückgehen wird, wird es hier jedoch zu einer deutlichen Entlastung kommen, wenngleich bei einem Auslastungsgrad von 105 % weiterhin mit Stauerscheinungen zu rechnen ist. Auch die Ortsdurchfahrt in Bardowick ist mit einer Auslastung von rund 120 % stark belastet; hier ist durch den Bau der A 39 bis 2035 ein Rückgang auf 112 % zu erwarten. Durch den geringen Anteil des Schwerverkehrs von nur 3 % ist der Auslastungsgrad weniger kritisch zu bewerten als in Melbeck oder Adendorf, wenngleich dort mit über 13.000 Kfz-Einheiten pro Tag die höchste Verkehrsbelastung auf Kreisstraßen zu verzeichnen ist. Eine hohe Belastung findet sich auch aus Richtung Bardowick kommend vor der Anschlussstelle Lüneburg Nord. Hohe Auslastungsgrade von über 100 %, die mit ersten Stauerscheinungen einhergehen, sind auch in Reppenstedt, Brietlingen sowie Barendorf auszumachen, wobei die Auslastung in Barendorf mit dem Bau der A 39 2035 auf knapp 80 % sinken wird.

Insbesondere an diesen stark belasteten Strecken und Ortsdurchfahrten sollten Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden. Denkbar sind Maßnahmen wie eine leistungsfähige Umgestaltung von Knotenpunkten, Lichtsignalregelungen an heute vorfahrtgeregelten Knotenpunkten, die Umstellung auf Kreisverkehre, ein mehrspuriger Ausbau von Strecken oder die Beseitigung von Störeinflüssen etwa durch Parksuchverkehr, vermehrte Spurwechsel- oder Abbiegevorgänge. Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen und Nutzungseinschränkungen sind mögliche Ansätze. Der bedarfsgerechte Ausbau liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger.

Zu 4.1.3 Ziffer 03:

Bei einer Sperrung der A39 muss der Umleitungsverkehr über das nachgeordnete Streckennetz geführt werden. Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Verkehrssituation oder gar zu Überlastungen von Strecken kommen. Es ist erkennbar, dass bestimmte Strecken im aktuellen Ausbauzustand nicht geeignet sind, den Umleitungsverkehr der A 39 zu gewährleisten. Dies gilt etwa für die Verbindung zwischen der B 209 und der K 46 in Richtung Winsen / Luhe bzw. zur B 404 nach Norden, bei der die stark belasteten Streckenabschnitte in Adendorf und Bardowick betroffen sind und eine Klappbrücke über die Ilmenau gequert werden muss, die nicht für die Belastung des Autobahn-Umgehungsverkehr ausgelegt ist. Auch bei der Strecke weiter nördlich über die K 1 und K 12 durch Brietlingen, Barum und Wittorf ist eine Überlastung zu erwarten. Zudem müsste in Wittorf eine Ilmenau-Klappbrücke mit einspuriger Verkehrsführung gequert werden, die ebenfalls nicht für den Autobahn-Entlastungsverkehr geeignet ist. Bei der Planung der Umleitungsstrecken sollen daher geeignete Strecken ausgewählt und bei Bedarf angemessen ausgebaut werden. Umleitungs- und Ausweichverkehre über ungeeignete Strecken sollen vermieden werden.

[392] Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Streckenbelastung in Pkw-Einheiten und der Aufnahmekapazität der Strecke zu Spitzenzeiten. Ein Lkw entspricht dabei zwei Pkw-Einheiten.

Zu 4.1.3 Ziffer 04:

Gemäß 4.1.3 02 Satz 3 LROP sind Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Trassenverlegungen, deren Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030[393] festgelegt sind, zur frühzeitigen Trassensicherung im RROP zu übernehmen. Sofern die Planungsgrundlagen für eine Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, insbesondere eine landesplanerische Feststellung oder eine Planfeststellung, noch nicht vorliegen, ist eine Festlegung mit Grundsatzcharakter zweckmäßig.[394] Dies trifft innerhalb des Landkreises Lüneburg auf Ortsumfahrungen im Verlauf der B 216 für Barendorf, Bavendorf und Oldendorf / Göhrde sowie an der B 209 für Amelinghausen zu. Die Vorhaben sind im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030[395] dargestellt.

Ortsumfahrung Barendorf:

Die Ortsumfahrung Barendorf an der B 216 ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Da noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet wurden, ist mit einer Umsetzung bis 2030 nicht zu rechnen. Laut Projektinformationssystem wurden bei der Projektanmeldung seitens des Landes abschnittsweise eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 13.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 7,9 %, eine Unfallhäufung, eine verstärkte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit sowie erhöhte Lärm- und Abgasemissionen als Begründung angeführt. Der Lageplan zum Projekt stellt eine südliche Ortsumfahrung dar, die Grundlage für die Bewertung und Beurteilung des Bundesverkehrswegeplans ist. Eine nördliche Variante ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wurde im Rahmen der Alternativenprüfung zur Projektanmeldung aufgrund einer stärkeren Betroffenheit von Waldflächen und einer höheren Gesamtlänge gegenüber der Südvariante jedoch nicht favorisiert.

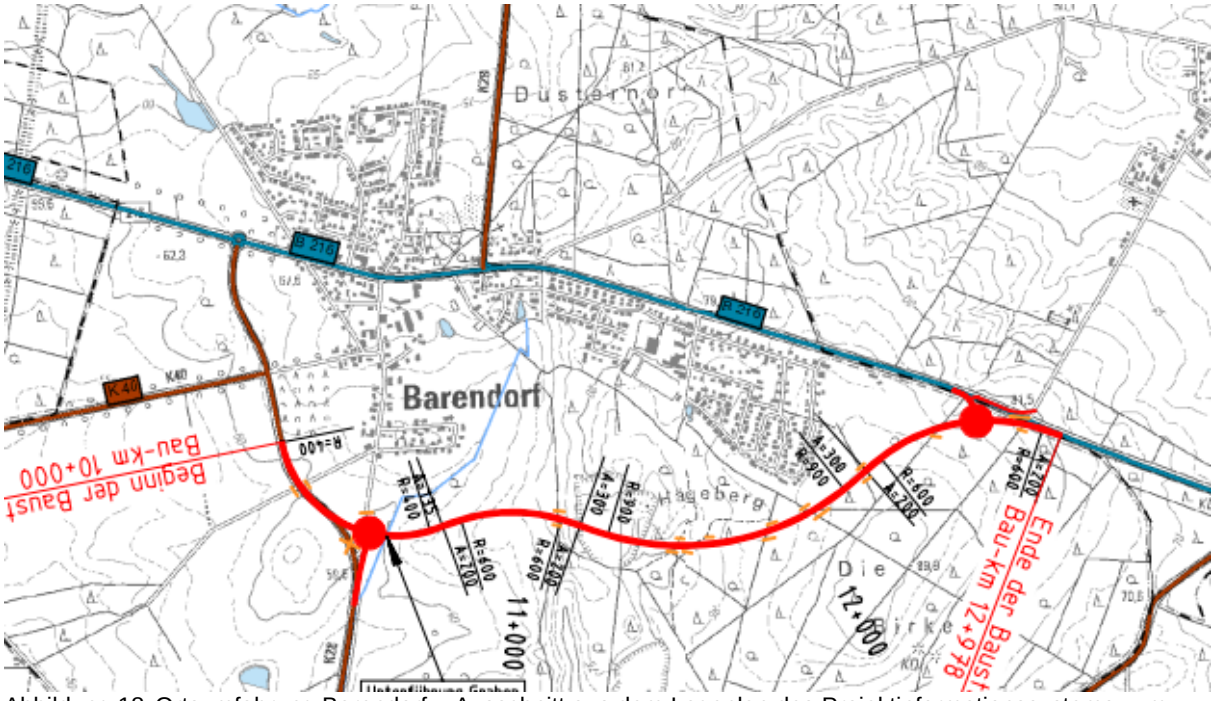

Abbildung 18: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot)[396]

[393] Vfgl. Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Bundesverkehrswegeplan)

[394] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 10.36, 10.37.

[395] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

[396] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

Im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg sind für das Jahr 2019 mit werktäglich durchschnittlich 13.100 Kfz bei 990 Fahrzeugen des Schwerverkehrs ähnliche Verkehrszahlen ermittelt. In der Prognose bis 2035 zeichnet sich aufgrund des vorgesehenen Baus der A 39 eine Abnahme des Verkehrs auf 10.600 Kfz und ein Rückgang des Schwerverkehrs um 60 % auf 400 Kfz ab.[397]

Eine südliche Ortsumfahrung ist mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Die Trasse verläuft über weite Teile durch ein Landschaftsschutzgebiet, das in diesem Bereich laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[398] die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Diese Fläche ist ein historischer Waldstandort und hat daher besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Als historischer Waldstandort ist hier in der zeichnerischen Darstellung des LROP ein Vorranggebiet Wald festgelegt, der gemäß 3.2 1 04 LROP als solcher zu erhalten und zu entwickeln ist. Im LROP werden laut Erläuterungen Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans, für die eine landesplanerische Feststellung oder ein weiter fortgeschrittener Planungsstand besteht, von der Festlegung von Vorranggebieten Wald ausgenommen. Dies trifft für die Ortsumfahrung Barendorf nicht zu. Südlich der Abbaufläche ist im LROP zudem ein Vorranggebiet Biotopverbund vorgesehen. Unabhängig von einer Festlegung im LROP hat die Fläche auch aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung als historischer Waldstandort, für Natur und Landschaft und den Biotopverbund. Zudem würde die Trasse im westlichen Abschnitt einen Bereich mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft kreuzen.

Auch eine nördliche Variante wäre nicht konfliktfrei zu realisieren. Hier wäre östlich der K 28 ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet mit Wald zu queren, dessen von einer Umfahrung betroffener Teil eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, den Biotopverbund und Wald hat. In diesem Bereich befindet sich zudem ein großflächiger Friedwald.

Aufgrund der erheblichen Raumwiderstände bei der im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans dargestellten südlichen Trasse und der ebenfalls vorhandenen Nutzungskonflikte bei einem nördlichen Trassenverlauf erfolgt in der zeichnerischen Darstellung keine Festlegung einer zu sichernden Trasse. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

Ortsumfahrung Bavendorf:

Die Ortsumfahrung Bavendorf ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ebenfalls in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Auch hier wurden noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet. Die Verkehrsbelastung liegt in Bavendorf gemäß Begründung zur Projektanmeldung bei 10.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 8,3 % bei erhöhten Höchstgeschwindigkeiten sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Im Zuge des Neubaus der A 39 ist laut Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg mit einem deutlichen Rückgang der Kfz-Zahlen auf 7.600 Kfz pro Tag bei 370 Kfz des Schwerverkehrs zu rechnen. Der Auslastungsgrad verringert sich dabei von 79 % auf 57 %.[399]

Grundlage der Prüfung des Bundesverkehrswegeplans ist eine nördliche Ortsumfahrung. Eine südliche Variante ist demnach ebenfalls möglich, aufgrund der erforderlichen Umfahrung des nach Süden ausgeweiteten Siedlungsgebietes jedoch länger. Bei einer südlichen Umfahrung würde zudem laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[400] ein Landschaftsschutzgebiets-würdiges Gebiet, eine Biotopverbundfläche für Wald sowie eine Fläche mit der Zielsetzung „keine Zerschneidung durch Infrastrukturen“ durchquert. Eine nördliche Trasse ist konfliktärmer. Hier sind einige nicht gesicherte geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Zwei hochwertige Waldgebiete, die ein eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben, können durch eine Trassenführung zwischen zwei Waldstü-

[397] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[398] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

[399] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[400] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

cken im Osten Bavendorfs vermutlich weitgehend erhalten bleiben. Daher wird, wie im Bundesverkehrswegeplan eine nördliche Trasse als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Aufgrund von Bereichen mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial im westlichen Abschnitt wird der Trassenverlauf gegenüber der Projektskizze des Bundesverkehrswegeplans dort leicht südlich verschoben. Es ist von weiterhin bestehenden Konflikten insbesondere mit Interessen landwirtschaftlicher Betriebe auszugehen, die im Zuge der konkreten Trassenplanung zu lösen sind.

Planungen und Maßnahmen, die eine Umsetzung der Trasse wesentlich erschweren, sollen vermieden werden.

Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde:

Die Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde im weiteren Verlauf der B 216 Richtung Osten ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in den weiteren Bedarf eingestuft; ein Zeithorizont für die Umsetzung ist damit nicht gegeben. Die Projektanmeldung wurde mit einer Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag bei einem Lkw-Anteil von 13 % sowie erhöhten Lärm- und Abgasemissionen begründet.

Die Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag wird im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg für das Jahr 2019 bestätigt; der Anteil des Schwerverkehrs ist dabei mit 17 % noch einmal gestiegen. Bis 2035 ist mit der Realisierung des Neubaus der A 39 ein Rückgang der Verkehrsbelastung um 25 % auf 4.000 Kfz pro Tag bei einem Rückgang des Schwerverkehrs um 60 % auf 350 Kfz zu erwarten.[401]

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung dar. Diese führt laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[400] im gesamten Streckenverlauf durch den Naturpark Naturpark Wendland.Elbe (ehemals Elbhöhen-Wendland) mit entsprechender Bedeutung für die Erholung und einen Schwerpunktraum Amphibien, Brutvögel, Reptilien, Insekten. Es liegen Böden mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit vor. Zudem ist ein geschützter Landschaftsbestandteil und Trittsteinbiotop zu berücksichtigen.

Eine ebenfalls im Bundesverkehrswegeplan dargestellte Südumfahrung wäre länger als eine Nordumfahrung und würde passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden erfordern, sodass die Nordumfahrung und Bundesverkehrswegeplan bevorzugt wurde. Eine Südumfahrung würde zudem zu einem großen Teil ein Gebiet queren, das im Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[400] als Landschaftsschutzgebiet-würdiges Gebiet dargestellt ist.

In der zeichnerischen Darstellung ist daher die Trasse der nördlichen Ortsumfahrung entsprechend der Darstellung im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Ortsumfahrung Amelinghausen:

An der B 209 ist für Amelinghausen im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen eine Ortsumfahrung vorgesehen und in den weiteren Bedarf eingestuft. Planungsschritte wurden noch nicht eingeleitet. In der Projektbegründung werden in der bestehenden Ortsdurchfahrt Verkehrszahlen von 12.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 10,1 % aufgeführt. Hinzu kommen erhöhte Unfallzahlen, erhöhte Geschwindigkeiten, eine abschnittsweise deutlich verringerte mittlere Reisegeschwindigkeit sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Das Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg hat für 2019 mit 10.400 Kfz pro Tag bei 960 Kfz des Schwerverkehrs etwas geringere Werte ermittelt. Dabei ist gemäß der Prognose in 2035 aufgrund allgemeiner Verkehrssteigerungen mit leicht höheren Verkehrszahlen (10.800 Kfz) bei geringerem Schwerverkehrsanteil (810 KVZ) zu rechnen; der Bau der A 39 zeigt auf dieser Strecke damit eine geringere Entlastungswirkung.[402]

[401] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[402] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung mit einer Teilalternative südlich der Bahnstrecke dar. Beide Alternativen führen durch ein abzureißendes und neu zu errichtendes Brückenbauwerk der Bahnstrecke.

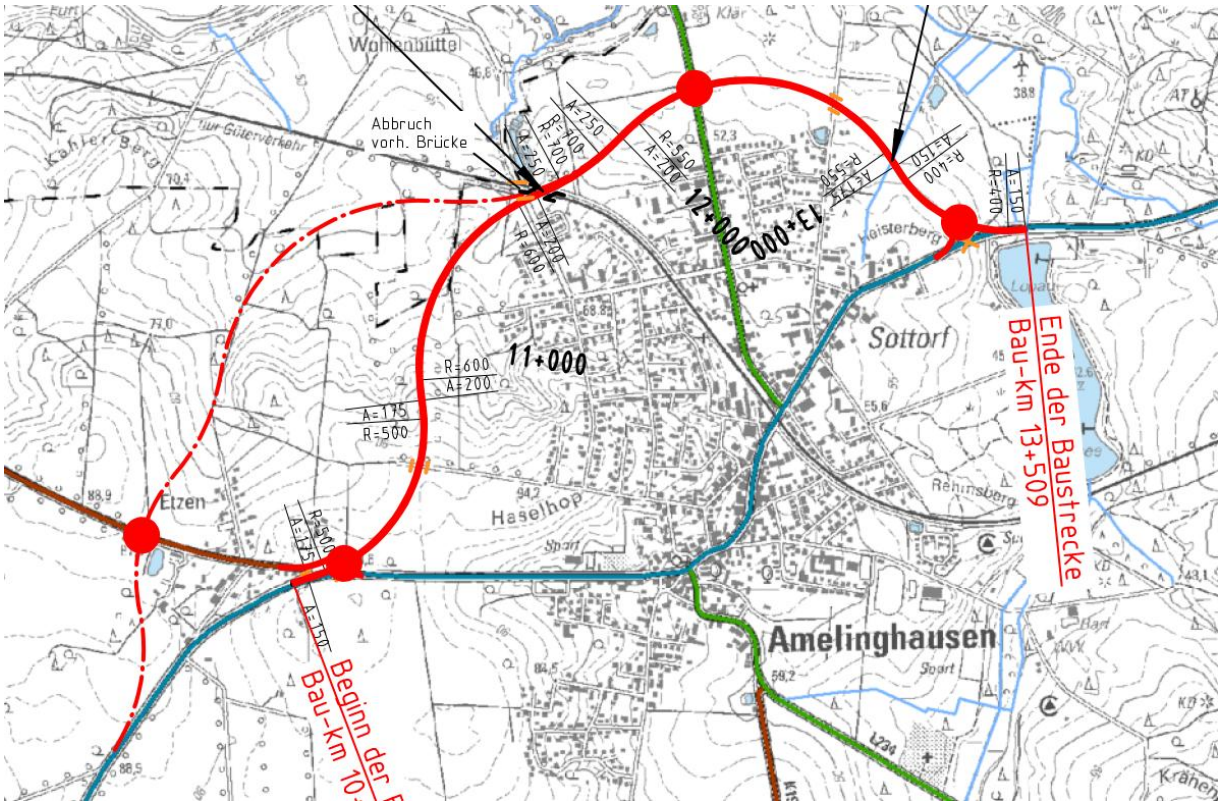

Abbildung 19: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt)[403]

In dem Bereich südlich dieses Bauwerks, durch den die Ortsumfahrung verlaufen müsste, ist durch den B-Plan Nr. 35 „Amelinghausener Schweiz“ 2020 bereits Baurecht geschaffen worden. Die Fläche war bereits 1996 im F-Plan als Wohnbaufläche festgesetzt. Die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan geprüften Trasse ist damit faktisch nicht mehr möglich, die Bahntrasse müsste weiter westlich gekreuzt werden. Im östlichen Teil der vorgesehenen Trasse führt die Ortsumfahrung durch ein Gebiet mit hohem Erholungspotenzial. Zudem sind Bereiche für den Biotopverbund betroffen. Nördlich ist auch ein Landschaftsschutzgebiet betroffen, das in Teilen ein FFH-Gebiet beinhaltet.

Eine südliche Umfahrung wird im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan nicht erwähnt und wäre insbesondere aufgrund der erforderlichen Querung eines FFH- und Naturschutzgebietes bzw. eines Bereiches mit sehr hoher Bedeutung für die Erholung mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Zudem würde im westlichen Abschnitt ein größerer Bereich mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial gekreuzt.

Da sich die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Streckenführung als nicht realisierbar zeigt, eine geänderte Trassenführung im westlichen Bereich unklare Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung hätte und eine konfliktfreie Alternative als Südumfahrung nicht ersichtlich ist, wird in der zeichnerischen Darstellung keine Trassenführung für die Ortsumfahrung dargestellt. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

[403] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

Zu 4.1.3 Ziffer 05:

Die Straßenverbindung von Dahlenburg über Neu Darchau, Darchau und Neuhaus weiter in Richtung Norden ist im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Für die Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau, die bislang über eine Fährverbindung erfolgt, ist eine Elbbrücke vorgesehen. Die Festlegung entspricht 4.1.3 Ziffer 04 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung. Die geplante Brücke gewährleistet eine vom Fährbetrieb unabhängige Anbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und der rechtselbischen Teile der Stadt Bleckede an das übrige Kreisgebiet und das Oberzentrum Lüneburg und ist eine der wichtigsten Strukturmaßnahmen zur wirtschaftlichen und demographischen Stärkung des Raumes. Die Realisierung der Elbbrücke liegt damit im besonderen Interesse des Landkreises Lüneburg.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung des LROP von März 2025 sieht statt der aktuell gültigen 4.1.3 Ziffer 04 eine Zielfestlegung zur Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau - Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung vor. Dieser neue Plansatz ist mit Stand 5/2025 noch nicht als Ziel der Raumordnung oder Ziel in Aufstellung im Sinne von § 3 Abs. 4a ROG zu werten. Auch für den Fall, dass sich die beabsichtigte LROP-Änderung zugunsten einer Fährverbindung verfestigen sollte, liegt kein Widerspruch zwischen 4.1.3 Ziffer 05 RROP und der geplanten LROP-Festlegung vor. Die räumlichen Voraussetzungen einer Verbesserung der Fährverbindung werden durch die Festlegung 4.1.3 05 des RROP nicht beeinträchtigt, da ein Fährbetrieb ergänzend zu einer festen Elbquerung möglich ist. Auch die Errichtung eines neuen Fähranlegers entsprechend der Begründung zur LROP-Änderung wird durch die Brücke räumlich nicht ausgeschlossen. Die Querbarkeit der Elbe bei Hoch- und Niedrigwasser wird durch eine Brücke sicherer gewährleistet als bei einer Fährlösung. Die Elbbrücke ist bereits seit 2009 als Maßnahme zur Umsetzung des Leitbilds „Nachhaltigkeit“ im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ enthalten.[404] Die Wirtschaftlichkeit (Einsatz öffentlicher Mittel) und der Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen des am 30.04.2024 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens im Detail betrachtet und bewertet. Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Bedenken hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft überwunden werden und die Planfeststellung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. In der raumordnerischen Abwägung überwiegen aus Sicht des Landkreises Lüneburg die Vorteile einer festen Elbquerung insbesondere hinsichtlich der wasserstandsunabhängigen Verbindung, der kürzeren Fahrzeiten und der regionalwirtschaftlichen Effekte. Eine feste Elbquerung ist auch im Sinne des Katastrophenschutzes und etwaiger militärischer Einsätze zu bevorzugen.

Die Brücke ist in der zeichnerischen Darstellung als Teil der durchgängigen Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung festgelegt, die die Einmündung der Elbstraße in die K 61 auf der rechten Seite der Elbe mit dem linkselbischen Knotenpunkt der L 231 / L 232 verknüpft. Der Streckenverlauf entspricht der Vorzugstrasse des 2016 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Die Trassenführung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu 4.1.4 Ziffer 01, Satz 1:

Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Bundeswasserstraßen mit seinen See- und Binnenhäfen hat eine wichtige verkehrliche Funktion für die Wirtschaft. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit für die Elbe und den Elbe-Seitenkanal liegt beim Bund. Dieser trifft Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in eigener Zuständigkeit.

[404] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 186.

Die Elbe und der Elbe-Seitenkanal sind bereits im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt und werden als solche im RROP übernommen und in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt räumlich konkretisiert. Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen. Dies kann dazu beitragen, größere Anteile am Güterverkehr auf die Binnenschifffahrt zu verlagern. Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg des NLWKN[405].

Zu 4.1.4 Ziffer 01, Satz 2:

Zur Anpassung an den wachsenden Transport mit Großcontainerschiffen soll beim Bau und der Erneuerung von Brücken auf Elbe und Elbe-Seitenkanal eine Berücksichtigung des langfristig angestrebten Transports mit doppel- oder dreilagigen Containern erfolgen. Die gesetzliche Zuständigkeit für Brückenbaumaßnahmen bleibt unberührt.

Zu 4.1.4 Ziffer 01, Satz 3:

Der nördliche Abschnitt der Ilmenau im Landkreis Lüneburg wird als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt räumlich festgelegt und gegenüber anderen Nutzungen gesichert. Dieser Abschnitt zwischen Lüneburg und der Mündung der Neetze bei Wittorf bzw. der Ilmenaukanal von der Neetzemündung bis zur Mündung in die Elbe bei Hoopte (Landkreis Harburg) ist eine Bundeswasserstraße. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit liegt hier bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung in eigener Zuständigkeit trifft. Die Ilmenau hat ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung für die Schifffahrt eingebüßt. Oberhalb von Fahrenholz (Landkreis Harburg) findet keine Güterschifffahrt und auch keine Fahrgastschifffahrt mehr statt. Die Sportbootschifffahrt war schon vor Sperrung der Schleusen und Wehranlagen Wittorf im Jahr 2012 und Bardowick im Jahr 2014 stark rückläufig. Aus diesem Grund erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt. Die Ilmenau dient aber nach wie vor der Freizeitschifffahrt und der Entwässerung der Elbmarsch. Sie bietet ein Potenzial für den Sportboottourismus zu den attraktiven Zielen in Bardowick und Lüneburg (vgl. 2.1.4 Ziffer 07). Als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt sollen die Fließ- und/oder Stillgewässer festgelegt werden, die für die gewerbliche und private Freizeitschifffahrt eine besondere Bedeutung haben. Um eine potentielle Nutzung durch die Binnenschifffahrt langfristig zu erhalten, wird die Bundeswasserstraße im Bereich des Landkreises Lüneburg als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. Die Schiffbarkeit soll als gewichtiger Belang in die nachfolgenden Planungsebenen eingestellt werden, ohne bestimmte Nutzungen zu präjudizieren. Dies soll im Zusammenspiel und im Einklang mit einer naturnahen bzw. naturnäheren Entwicklung erfolgen, denn die Freizeitschifffahrt mit ihrem Wassersport und -tourismus an einem Fließ- oder Stillgewässer soll eine regionale Bedeutung für die Erholung entfalten.

Dazu soll mindestens zeitweise ein Mindestwasserstand für die Freizeitschifffahrt gewährleistet werden. Die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt kommt etwa bei der Gewässerentwicklungsplanung oder in Planfeststellungsverfahren zur Geltung. Bei Bundeswasserstraßen liegt der Erhalt der Schiffbarkeit in der Zuständigkeit des Bundes. Bei anderen Fließ- oder Stillgewässern sind die Unterhaltungsverbände zuständig.

In der zeichnerischen Darstellung wird ein von der obersten Landesplanungsbehörde eigens für den Landkreis genehmigtes Planzeichen Vorbehaltsgebiet Schifffahrt[406] verwendet, das in der Symbolisierung dem Planzeichen 10.53 der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags „Planzeichen in

[405] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021b.

[406] Das Planzeichen wurde in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, erstellt und am 15.07.2024 von dieser genehmigt.

der Regionalplanung - Arbeitshilfe“ vom November 2010 entspricht, da die Fassung von 2024[407] dieses Planzeichen nicht mehr beinhaltet. Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg, die der NLWKN zur Verfügung gestellt hat[408].

Zu 4.1.4 Ziffer 02:

Der Binnenhafen Lüneburg am Elbe-Seitenkanal spielt eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Region. Er ist auch im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (4.1.4 02 LROP). Als trimodaler Standort verknüpft er die drei Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Schiene und ist in die Verkehrsinfrastruktur der Metropolregion Hamburg eingebunden. Unterstützt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten bietet sich die Möglichkeit der Arbeitsteilung bzw. Verschiebung des Gütertransportes zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auf den umweltschonenden Wasserstraßentransport an. Die vorhandene Hafeninfrastruktur, in direkter Nachbarschaft zu Industrie- und Gewerbegebieten, bietet zudem die Chance zur Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen[409]. Der Hafen Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die Weiterentwicklung der Schifffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb eine ständige Aufgabe. Dabei ist insbesondere die trimodale Funktionalität des Hafens Lüneburg zu sichern, flächenmäßig umfangreiche Ausbaumöglichkeiten sind nicht gegeben.

Der Hafen Lüneburg ist über den Elbe-Seitenkanal (Vorranggebiet Schifffahrt) an das Wasserstraßennetz, über die Hafenbahn Ost (Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe) an das Eisenbahnnetz sowie über die L 221 und die B 216 (Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an das überregionale Straßennetz angeschlossen. So können Güter zwischen diesen drei Verkehrsträgern umgeschlagen werden. Eng verbunden mit dieser Umschlagfunktion ist die Schnittstellenfunktion, die intermodale Verkehre ermöglicht, bei denen Güter im Laufe ihres Transports mit verschiedenen Verkehrsträgern befördert werden. So kann, um den negativen Auswirkungen des wachsenden Güterverkehrs zu begegnen, als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes neben der Verlagerung auf die Bahn auch eine Verlagerung des Gütertransports auf die Wasserstraßen erfolgen.

Binnenhäfen können darüber hinaus auch als Standorte für Industrie und Handel fungieren, da sie Möglichkeiten für den kostengünstigen Transport bezogener und versendeter Güter bereitstellen. Mit der Übernahme der Verkehrs-, Produktions- und Handelsfunktion können Binnenhäfen das logistische Rückgrat für das Funktionieren binnenländischer Agglomerationen bilden und die Ver- und Entsorgung dicht besiedelter Gebiete und materialintensiver Gewerbe sicherstellen[410].

Zu 4.1.4 Ziffer 03, Satz 1:

Das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist als technische Anlage Bestandteil des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße. Es wird als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk gesichert, die Verantwortlichkeit für den Ausbau im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung liegt bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Es verbindet den nördlichen Abschnitt des Elbe-Seitenkanals (Artlenburg-Scharnebeck) mit dem mittleren Abschnitt (Scharnebeck-Uelzen). Es dient der Herstellung und Sicherung der Schiffbarkeit des

[407] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e. V., 2024.

[408] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021b.

[409] Vgl. Hafen Lüneburg GmbH, 2021.

[410] Vgl. Technische Universität Hamburg-Harburg, 2021.

Elbe-Seitenkanals. In ihm überwinden die Schiffe eine Höhenstufe von 38 m. Das Schiffshebewerk ist für den Betrieb des Elbe-Seitenkanals als Teil des niedersächsischen Binnenwasserstraßennetzes, das eine große Bedeutung im Zusammenspiel zwischen See- und Binnenhäfen hat, unentbehrlich. Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es ist zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In Ergänzung zum Schiffshebewerk Lüneburg ist westlich angrenzend der Neubau einer Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau geplant. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus der Schifffahrt sowie des absehbaren Endes der Nutzungsdauer des Schiffshebewerkes Lüneburg ist diese zur Engpassbeseitigung im Bereich des vorhandenen Schiffshebewerks notwendig. Die neue Schleuse hat eine Nutzlänge von 225 m, sodass sowohl übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) als auch Schubverbände von 185 m das Bauwerk ohne Entkoppeln passieren können. Damit wird sichergestellt, dass der Elbe-Seitenkanal auch den künftigen Anforderungen der Schifffahrt genügt und dass das für die Seehäfen wirtschaftlich wichtige Seehinterland an den Hamburger Hafen angebunden wird (vgl. 4.1.4 04 Satz 4 LROP). Der Bau wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre beginnen und in den 2030er Jahre abgeschlossen sein.[411]

Zu 4.1.4 Ziffer 03, Satz 2:

Der Wasserstand entlang der Ilmenau wird im unteren Bereich mit den drei Staustufen Bardowick, Wittorf und Fahrenholz (Landkreis Harburg) geregelt. Die Staustufen bestehen jeweils aus einer Schleuse und einem Nadelwehr. Diese technischen Anlagen sind Ende des vorletzten bzw. Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden.[412] Mittlerweile sind sie sowohl von der Bausubstanz als auch vom technischen Standard her sanierungsbedürftig, sodass die Schleusen in Wittorf 2012, in Bardowick 2014 sowie in Fahrenholz 2016 gesperrt wurden. Allerdings fanden bereits in den Jahren zuvor an den Schleusen nur noch wenige Schleusungen statt[413].

Perspektivisch ist an allen drei Stauanlagen mit umfangreichen Baumaßnahmen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu rechnen. Die WSV plant einen Rückbau der Schifffahrtsanlagen und eine Umgestaltung der Staustufen. Der Landkreis Lüneburg sieht die Gefahr, dass es infolge der Baumaßnahmen zu einem Absinken des Wasserstandes der Ilmenau und einer Beeinträchtigung der wasserstandsabhängigen Schutzgüter kommt. Insbesondere wird befürchtet, dass ohne die Wasserstandsregulierung der Wasserstand der Ilmenau weiter absinkt. Dies hätte ein Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln zur Folge. Außerdem wären erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Bausubstanz der umliegenden Gebäude und den Denkmalschutz zu erwarten. Der Landkreis Lüneburg strebt daher einen Erhalt und die Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau an. Den genannten Aspekten soll bei der Planung von Maßnahmen an den Schleusen Bardowick und Wittorf ein hohes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt sollen die Fließ- und/oder Stillgewässer festgelegt werden, die für die gewerbliche und private Freizeitschifffahrt eine besondere Bedeutung haben[414]. Dafür soll die Schiffbarkeit der Fließ- und/oder Stillgewässer für die das Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt wird, erhalten und entwickelt werden. Dies soll im Zusammenspiel und im Einklang mit einer naturnahen bzw. naturnäheren Entwicklung erfolgen, denn die Freizeitschifffahrt mit ihrem Wassersport und -tourismus an einem Fließ- oder Stillgewässer soll eine regionale Bedeutung für die Erholung entfalten. Die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt kommt etwa bei der Gewässerentwicklungsplanung

[411] Vgl. Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, 2021.

[412] Zur kulturhistorischen Bedeutung der technischen Anlagen der Ilmenau s. 3.1.5 Ziffer 03.

[413] Vgl. ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, 2017, S. 7.

[413] Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 2021.

[414] Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 2021.

oder in Planfeststellungsverfahren zur Geltung. Bei Bundeswasserstraßen liegt der Erhalt der Schiffbarkeit in der Zuständigkeit des Bundes. Bei anderen Fließ- oder Stillgewässern sind die Unterhaltungsverbände zuständig.

Vor diesem Hintergrund soll mithilfe der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang[415] in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden.

Zu 4.1.4 Ziffer 04, Satz 1:

Die Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg, insbesondere das Oberzentrum in Lüneburg und das Grundzentrum in Bleckede mit seinen mittelzentralen Teilfunktionen von großer Bedeutung. Zudem stellt sie eine wichtige Verbindung zwischen den regional bedeutsamen Wanderwegen beidseits der Elbe dar. Innerhalb der rund 60 km Flusslauf zwischen den festen Elbbrücken bei Dömitz und Lauenburg bietet sie neben der Fährverbindung zwischen Bleckede und Neu Bleckede die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg, die Elbe auch mit Kraftfahrzeugen zu queren. Die Fähre verkehrt ganzjährig und ist für Fußgänger, Radfahrer sowie – anders als die Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede – für alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung nutzbar, wobei bei Niedrigwasser die Tonnage eingeschränkt oder der Betrieb eingestellt werden muss. Über diese Fährverbindung wird die Schülerbeförderung vom rechtselbischen Teil zum Schulstandort Bleckede abgewickelt, wobei keine durchgehende Busverbindung besteht und die Fahrgäste vom Bus auf die Fähre und auf der anderen Elbseite wieder auf den Bus umsteigen müssen. Die Fährverbindung stellt aktuell die Elbquerung der in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Hauptverkehrsstraße sicher und ist daher auch von überregionaler Bedeutung. Sie ist dementsprechend in ihrer Funktion für den regionalen und überregionalen Verkehr zu erhalten und weiter zu optimieren.

Gemäß 4.1.3 Ziffer 05 ist bei Darchau / Neu Darchau eine feste Flussquerung durch eine Brücke vorgesehen. Nach der Inbetriebnahme dieser Brücke ist der Fährverkehr zwischen Darchau und Neu Darchau für die Sicherstellung der regionalen und überregionalen Verkehrsverbindung nicht mehr erforderlich. Damit entfällt die raumordnerische Sicherung der Fährverbindung. Aufgrund der Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an gleicher Stelle, erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Fährverbindung.

Zu 4.1.4 Ziffer 04, Satz 2:

Zwischen Bleckede und Neu Bleckede besteht eine Fährverbindung für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge. Die Fährverbindung ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg von Bedeutung und stellt neben der Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg dar, die Elbe mit Kraftfahrzeugen zu queren. Sie verbindet die links- und rechtselbischen Teile der L 223 als Straße von regionaler Bedeutung und dient der Verknüpfung der als Vorranggebiet Wanderweg festgelegten Radwanderwege beidseits der Elbe. Die Fährverbindung ist in ihrer Funktion zu erhalten. Sie hat auch nach Verwirklichung der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau weiterhin eine Bedeutung für den innergemeindlichen Verkehr Bleckedes, die Verbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und nach Boizenburg sowie für den Tourismus.

[415] Daneben soll auch ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (s. 2.1.4 Ziffer 07).

Die Fähre verkehrt ganzjährig; der Fährbetrieb ist jedoch bei Sturm und Hochwasser eingeschränkt und bei Eisgang und extremen Niedrigwasser ausgesetzt. Der Transport von Lkw ist bei normalen Bedingungen nur bis zu einem Einzelgewicht von 28 Tonnen möglich; auch Busse können aufgrund der baulichen Situation der Fähranleger nicht befördert werden. Die nächste Bushaltestelle auf rechtselbischer Seite ist aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten für Busse mehrere hundert Meter entfernt. Hier ist eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten anzustreben.

Zu 4.1.4 Ziffer 04, Satz 3:

Zwischen Hitzacker (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Bitter besteht während des Sommerhalbjahres eine Fährverbindung für Fußgänger und Radfahrer. Diese Fähre hat eine wichtige regionale Verbindungsfunktion für das Rad- und Wanderwegenetz, da sich die nächsten Querungsmöglichkeiten erst in größerer Entfernung befinden (etwa 18 km bis zur Dömitzer Brücke und etwa 13 km bis zur Fähre Darchau – Neu Darchau). Eine regionale Bedeutung ergibt sich insbesondere daraus, dass sie eine Flussquerung zwischen den beiden Alternativrouten des touristisch regional bedeutsamen Radwanderweges entlang der Elbe darstellt, der hier auf beiden Ufern der Elbe verläuft und als Vorranggebiet Wanderweg festgelegt ist. Die Fährverbindung soll daher insbesondere für die touristische und Erholungsnutzung erhalten werden. Sie ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegt.

Zu 4.1.4 Ziffer 05:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sportboothafen in Artlenburg und Bleckede befinden sich entlang der Elbe und dienen als freizeitorientierte Hafenanlagen dem wassergebundenen Freizeitverkehr, der Naherholung und dem Tourismus. Sie sind insbesondere mit ihrer Bedeutung für den Tourismus und den Wassersport sowie mit den in ihrem Umfeld angesiedelten gewerblichen Betrieben ein nicht zu unterschätzendes Standbein der Tourismuswirtschaft vor Ort.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorranggebiete Sportboothafen in ihrem Bestand zu erhalten. Ein weiterer Ausbau ist mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Sportboothafen für Naherholung, Freizeit und Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Sportboothafen vereinbar sein.

Für die Festlegung als Vorranggebiet Sportboothafen müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Bootstourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind der Tabelle 22 zu entnehmen.

Tabelle 22: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“

Sportboothafen Artlenburg		
Kriterien		Begründung
Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Außerdem ist der Sportboothafen durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Jachthafen“ der Gemeinde Artlenburg gesichert.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen und zwei Slipanlagen ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 210 Liegeplätze, davon 25 Liegeplätze für Gäste.
Sportboothafen Bleckede		
Kriterien		Begründung
Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede dargestellt.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen, einer Slipanlage in ca. 0,6 km Entfernung und einer Tankstelle ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 58 Liegeplätze, davon 10 Liegeplätze für Gäste.

4.1.5 Luftverkehr

Zu 4.1.5 Ziffer 01:

Der Flugplatz Lüneburg ist ein Verkehrslandeplatz mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll.

Der Erhalt des Sportflugplatzes wurde 2020 mit großer Mehrheit von Bewohnern und Bewohnerinnen Lüneburgs in einem Bürgerentscheid beschlossen und der Pachtvertrag mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. (LVL) wurde verlängert. Der Flugplatz wird primär vom Luftsportverein Lüneburg genutzt. Daneben findet eine Nutzung durch den Feuerwehrflugdienst Niedersachsen sowie vereinzelt durch Gewerbe und Industrie statt. Da der Verkehrslandeplatz auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung steht, stellt er einen gewissen Standortfaktor für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen dar. Die zentrale Lage sowohl im Landkreis Lüneburg als auch im Überwachungsgebiet des Stützpunktes Lüneburg des Feuerwehr-Flugdienstes ist im Bedarfsfall eines Großbrandes oder einer Hochwasserkatastrophe von großer Bedeutung. Neben einem möglichen Einsatzort in der Südheide bestehen im Landkreis Lüneburg selbst viele großflächige Kiefernforste. Da sowohl Hitze- und Trockenperioden mit erhöhter Waldbrandgefahr als auch die Hochwasser- und Starkregenereignisse zunehmen, wird die Bedeutung der Möglichkeit, Waldbrände zu bekämpfen und den Katastrophen-

schutz zu unterstützen, aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Von der Lagegunst durch die Nähe zum Oberzentrum Lüneburg soll weiter profitiert werden können. Darüber hinaus erfüllt der Flugplatz als großflächiger teilweise begrünter Freiraum innerhalb der Stadt wichtige Funktionen für das Klima und für den Naturschutz, die zu erhalten sind.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu 4.2.1 Ziffer 01, Satz 1:

Der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie führt zu steigenden Nutzungsansprüchen an den Raum, welche mit Nutzungsansprüchen anderer raumbedeutsamer Belange konkurrieren. Dies erfordert eine räumlich gesteuerte Entwicklung der Windenergie, um die Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Vorhaben sicherzustellen. Als konzeptionelle Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg hat der Landkreis Lüneburg eine Potentialflächenanalyse erstellt.[416] Eine detaillierte Erläuterung des Planungskonzepts und eine Beschreibung der festgelegten Vorranggebiete ist den nachfolgenden Abschnitten 1-6 zu entnehmen. Nach einem Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und der Vorstellung der allgemeinen Planungsziele des Landkreises Lüneburg (Abschnitt 1) werden die methodischen Schritte für die Steuerung der Windenergienutzung erläutert (Abschnitt 2). Es folgen Erläuterungen zu der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage (Abschnitt 3), eine Beschreibung der erfolgten gesamträumlichen Analyse des Planungsraums (Abschnitt 4) sowie der daran anschließenden Einzelfallprüfung mit einer Ergebnisdokumentation für jede untersuchte Potentialfläche in Form von Gebietsblättern (Abschnitt 5). Anschließend wird ein Überblick zu den Ergebnissen der Einzelfallprüfung gegeben (Abschnitt 6).

Der Nachweis, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung das gemäß § 2 NWindG für den Landkreis Lüneburg vorgesehene regionale Teilflächenziel erreicht wird, erfolgt in Abschnitt 7.

1. Überblick und allgemeine Ziele

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung

Die Energieversorgung befindet sich in einem Strukturwandel. In den nächsten Jahren wird die bisherige Verbrennung fossiler Kohlenstoffvorräte durch Verwendung regenerativ erzeugter Energie ersetzt werden. Hierbei kommt der Windenergie eine zentrale Bedeutung zu. Die Windkraft hat mittlerweile die Kohle als wichtigsten Energieträger bei der Stromerzeugung in Deutschland abgelöst. Im Jahr 2023 sind die erneuerbaren Energieträger bereits mit einem Anteil von 56 % an der Stromerzeugung beteiligt gewesen. Fast ein Drittel (31 %) des erzeugten Stroms stammte aus Windkraft[417]. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch zwischen 2017 und 2022 ins Stocken geraten. Um dem zu begegnen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vollständig überarbeitet und neu geregelt. Das Wind-an-Land-Gesetz besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, die teils in bestehen-

[416] Erstellt durch Planungsgruppe Umwelt, Stiftstraße 12, 30159 Hannover. Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, M. Sc. Sibylle Renner, Dipl. Jan-Christoph Sicard, M. Sc. Stephan Thümmel, Dipl.-Ing Caro Blaumann

[417] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2024.

de Bundesgesetze eingreifen und diesen veränderte oder neue Regelungen hinzufügen. Wesentliche für die Planung von Windenergieanlagen relevante Bausteine des Gesetzes sind

- das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen im Baugesetzbuch (in den §§ 35, 245e und 249 BauGB)
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (insbesondere § 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der umfangreichen Gesetzesänderungen und -neuerungen ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird nun ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen (§ 2 EEG).

Das als Artikelgesetz verfasste Wind-an-Land-Gesetz führt mit Artikel 1 als zentralen Baustein der umfassenden Neuerungen das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) neu ein. Das WindBG verpflichtet die 16 Bundesländer in § 3 Abs. 1 zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2027 bzw. Ende 2032. Als für die Windenergie „ausgewiesen“ im Sinne des Gesetzes gelten dabei Flächen, die entweder in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) oder aber in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder mit diesen vergleichbaren Plankategorien festgelegt sind. Den Bundesländern steht gemäß § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (des jeweiligen Bundeslandes) notwendigen Flächen auf ihre regionalen oder kommunalen Planungsträger zu übertragen. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen Bundesland, den entsprechenden regionalen oder kommunalen Planungsträgern verbindlich geeignete regionale Teilflächenziele vorzugeben, welche in Summe den landesspezifischen Flächenbeitragswert gemäß WindBG erreichen.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung von größter Relevanz sind die in Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes vorgenommenen Änderungen im BauGB. Diese Änderungen integrieren die vom WindBG eingeführten verbindlichen Flächenbeitragswerte in die Systematik des Planungsrechts und koppeln die Erreichung oder Nicht-Erreichung der vorgegebenen Zielwerte an spezifische Rechtsfolgen bzw. Sanktionen. Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war nur über den sogenannten „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden.

Auch nach neuer Rechtslage ist eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung u.a. durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen nicht mehr pauschal als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt. Sobald der festgelegte Flächenbeitragswert bzw. das regionale Teilflächenziel als erfüllt gelten, sind als unmittelbare Rechtsfolge Windenergieanlagen im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (im Falle des Landkreis Lüneburg: Vorranggebiete Windenergienutzung) als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass diese gesetzlich bestimmte Entprivilegierung bei Erfüllung der regionalen Teilflächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird nun auf dem Wege einer

reinen „Positivplanung“ allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. regionalen Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst.

Im Sommer 2025 ist zudem das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EU RL 2023/2413 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit Änderungen u.a. im WindBG, dem BauGB und im ROG. Dabei regelt der neue § 28 Abs. 2 ROG die generelle Verpflichtung, Vorranggebiete Windenergienutzung als sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, für die gemäß § 6b WindBG bestimmte Verfahrenserleichterungen gelten. § 28 Abs. 5 Satz 1 ROG regelt, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten grundsätzlich im Zuge der Planaufstellung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt. Satz 2 enthält eine Ausnahme für bei Inkrafttreten der ROG-Änderung bereits laufende Verfahren. Danach dürfen RROP-Verfahren, die vor dem 15. August 2025 bereits förmlich eingeleitet waren, ohne die gleichzeitige Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete zu Ende geführt werden. Eine förmliche Einleitung des Planaufstellungsverfahrens im Sinne des § 28 Abs. 2 ROG liegt laut den Gesetzesmaterialien dann vor, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 stattgefunden hat, also schon die Beteiligung zu einem konkreten Planentwurf begonnen hat. Diese Ausnahmeregelung trifft auch auf das RROP-Neuaufstellungsverfahren des Landkreis Lüneburg zu. Der Landkreis Lüneburg weist daher in seinem RROP 2025 keine Beschleunigungsgebiete aus. Dies und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bleibt einem separaten Änderungsverfahren im Anschluss an das Inkrafttreten des RROP 2025 vorbehalten.

Das Wind-an-Land-Gesetz beinhaltet neben der beschriebenen Entprivilegierung der Windenergienutzung auch klar definierte Sanktionen für den Fall, dass die Ziele bis zu den jeweils festgelegten Stichtagen nicht erfüllt werden. Sobald und solange die Flächenziele zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht sind, gilt nicht nur die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort, sondern es können der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB sodann weder Ziele der Raumordnung (ob aus Bundesraumordnungs-, Landesraumordnungs- oder Regionalplänen) noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Folglich würde jegliche direkte und indirekte räumliche Steuerung von Windenergieanlagen entfallen.

Weiterhin ist eine Änderung des ROG erfolgt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Änderung des § 7 Abs. 3 von Bedeutung, wonach nunmehr keine Eignungsgebiete mehr festgelegt werden können.

An die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten tatsächlich wird durchsetzen können, sind weiterhin hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen. Denn es muss hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können, da anderenfalls die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht würden. Allerdings wirkt das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bei Abwägungsentscheidungen erleichternd.

Eine weitere wesentliche Folge des Wind-an-Land-Gesetzes betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet – anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung – nicht die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Denn gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder regionalen Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Schließlich ist die am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hervorzuheben. Danach sind für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b

BNatSchG), um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus sind bei der Flächensuche für die Ausweisung von Windenergiegebieten Landschaftsschutzgebiete (LSG) grundsätzlich nicht mehr auszuschließen, solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, regionale Teilflächenziel für Windenergieanlagen für Ende 2032 erreicht, selbst wenn in der konkreten Verordnung ein Bauverbot festgelegt ist (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Auch das Land Niedersachsen hat sich ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) hat das Land entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene die Zielwerte aus der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021 in einen gesetzlichen Rahmen und mit der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) in einen planerischen Rahmen übertragen. Den Hintergrund dafür bildet das niedersächsische Klimaschutzziel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Demnach sollen der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen:

- mit dem Ziel der bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs vollumfänglich aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2040,
- durch die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt (GW) installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land,

Auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 wirkt das Land gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern hin.

Die für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswerte betragen 1,7 % der Landesfläche (bis Ende 2027) bzw. 2,2 % der Landesfläche (bis Ende 2032). Das Land Niedersachsen hat mit dem „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) die Ausweisungspflicht auf die regionalen Planungsträger der Landkreise übertragen. Das NWindG verpflichtet die regionalen Planungsträger des Landes Niedersachsen gemäß §§ 1 und 2 dazu, die in den Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG aufgeführten regionalen Teilflächenziele bis zu den definierten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG auszuweisen. Grundlage für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele ist die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT) des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie von Bosch und Partner[418].

In dem so gesetzten Rahmen gelten weiterhin die festgelegten Ziele der Landesplanung (LROP 2022). Demnach sind „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte […] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen“ (4.2.1 02 Satz 1 LROP).

Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldstandorte unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind (4.2.1 02 Satz 6 LROP). Vorranggebiete Wald kommen, wie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch, generell nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Waldstandorte innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund oder Vorranggebieten Natura 2000 kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.

Der Niedersächsische Windenergieerlass 2021 ist bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen an Land durch die zuständigen Behörden verbindlich anzuwenden. Eine direkte

[418] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

Verbindlichkeit des Erlasses für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie besteht nicht. Er dient dem Landkreis Lüneburg als Orientierungshilfe zur Abwägung (vgl. Abschnitte 4 und 5). Der Artenschutzleitfaden[419] wurde auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses 2016 erarbeitet und bezieht sich gleichfalls auf die Genehmigung von WEA. Es ist sinnvoll, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen.

Der Landkreis Lüneburg strebt an, bis 2040 die Treibhausneutralität im Kreisgebiet zu erreichen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Reduktion von schädlichen Klimagasen.[420] So ist der Landkreis Lüneburg seit 2023 Mitglied im Klima-Bündnis, dem größten europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis hat sich der Landkreis Lüneburg zu einer kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet, um eine Reduktion der CO_2-Emissionen von mindestens 95 % bis 2050 (gegenüber 1990) im Sinne der Forderungen des Weltklimarats zu erreichen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenenergienutzung bildet einen maßgeblichen Baustein, um dieses Ziel zu erreichen.

1.2 Umsetzung für den Landkreis Lüneburg

Für den Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 4.099 Hektar (das entspricht 3,09 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 5.305 Hektar (4,0 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ zu berechnende Windenergiegebiete bereit zu stellen. Dazu zählen neben den im RROP festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch Flächen, die von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind (§ 2 NWindG). Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, sind gemäß § 4 Abs. 1 WindBG jedoch nicht anzurechnen, wenn Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Auch Flächen, die keine Windenergiegebiete sind, können gemäß § 4 WindBG auf das regionale Teilflächenziel zum 31.12.2032 angerechnet werden, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies festlegt.

Als „Rotor-out-Flächen“ sind Windenergiegebiete definiert, innerhalb derer lediglich die Turmfüße der Windenergieanlagen vollständig unterzubringen sind, während die Rotorblätter die ausgewiesenen Flächengrenzen überstreichen dürfen[421].

[419] Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

[420] energielenker projects GmbH, 2025

[421] Würde der Landkreis Lüneburg eine Rotor-in-Planung verfolgen, müssten die Flächen einen entsprechend größeren Anteil der Landkreisflächen einnehmen, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen: Rotor-in-Flächen = Ziel 4 % +x

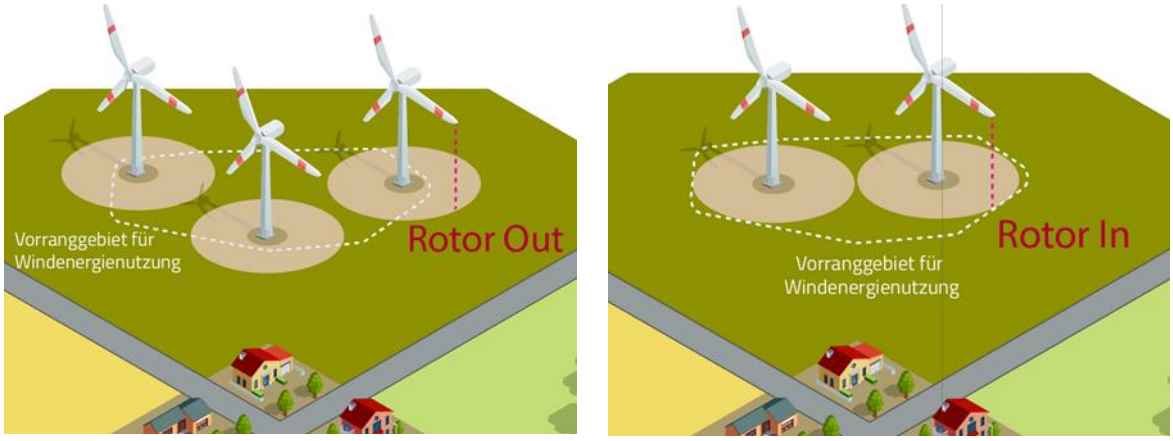

Abbildung 20: Unterschiedliche Wirkungen der Planung mit „Rotor-Out“ oder „Rotor-In“[422]

Wenngleich einige der grundlegenden Gesetzesänderungen bzw. -neuerungen bereits im 1. Entwurf des RROP 2025 Berücksichtigung finden konnten, ergeben sich noch einige Änderungen der Festlegungen zur Windenergienutzung, die nachfolgend erläutert werden.

Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist seit dem 15.08.2025 nicht mehr möglich (§ 28 Abs. 1 ROG). Damit entfallen gleichermaßen die hierzu in den letzten Jahren u.a. von der Rechtsprechung entwickelten, umfassenden und weitgehenden Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung. Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu geben.

Gegenüber dem Planungskonzept aus dem 1. Entwurf des RROP 2025 hat bereits im 2. Entwurf ein Systemwechsel weg von der „Negativplanung“ mit Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung ohne (planerische) Ausschlusswirkung stattgefunden. Maßgebliches Planungsziel ist es nunmehr, dass vom NWindG vorgegebenen regionale Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 zu erreichen. Eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ergibt sich zukünftig durch deren Entprivilegierung bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

Wesentliche durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetze ausgelöste Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das WindBG definiert verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle deutschen Bundesländer.
- Das Land Niedersachsen muss demnach bis zum 31.12.2027 1,7 Prozent und bis zum 31.12. 2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das Land Niedersachsen hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als sogenannte „Teilflächenziele“ zu regionalisieren und die Träger der Regionalplanung per Landesgesetz (NWindG) dazu zu verpflichten, diese Teilflächenziele durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in ihren Regionalplänen zu erfüllen.
- Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, bis zum 31.12.2027 mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 mindestens 5.306 ha (4 % der Landkreisfläche) als anrechenbare Flächen gemäß WindBG festzulegen. Anrechenbar sind auch gemeindlich festgelegte Flächen (s.o.).
- Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist nicht mehr möglich. Damit entfallen sowohl die Verpflichtung einer gesamträumlichen Betrachtung auf Grundlage sogenannter *„harter“ und „weicher“ Tabukriterien* als auch die Verpflichtung, der Windenergienutzung *substanziell Raum* zu verschaffen. Auch entfällt das Erfordernis einer de-

[422] Regionalverband Großraum Braunschweig, o.J.

taillierten Auseinandersetzung mit nicht festgelegten Flächen, um einen Ausschluss der Windenergienutzung zu begründen.

- Die Festlegung erfolgt damit als sogenannte Positivplanung und kann Windenergieanlagen oder kommunale Planungen zur Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht mehr ausschließen.
- Bei Erreichen der im WindBG bzw. im NWindG definierten regionalen Teilflächenziele tritt als unmittelbare Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außer Kraft. Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind sodann als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Regelfall nicht mehr genehmigungsfähig, sodass faktisch eine Ausschlusswirkung per Gesetz wirksam wird.
- Für das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sieht § 249 Absatz 3 BauGB eine Sonderregelung vor. Derartige Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG sind demnach bis 2030 weiterhin baurechtlich privilegiert, auch wenn das regionale Teilflächenziel bereits erreicht worden ist.

Werden die vorgegebenen Flächenziele zu den definierten Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen in Kraft, und es können zusätzlich weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen ihrer Errichtung entgegengehalten werden. Dies ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Entfall jeglicher räumlicher Steuerung der Windenergienutzung.

1.3 Allgemeine Planungsabsichten für den Abschnitt Windenergie

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der Neufassung seines Regionalen Raumordnungsprogramms im Abschnitt Windenergie folgende allgemeine Planungsabsichten:

Da der Ausbau der Windenergie potenziell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung zu sichern, so dass eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird und raumbedeutsame Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Zugleich ist es das Ziel, mit diesem RROP das für den Landkreis Lüneburg festgelegte regionale Teilflächenziel für die Nutzung der Windenergie für das Jahr 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) zu erreichen, so dass zunächst bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist Ende 2032 eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie durch den Entfall der Privilegierung für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist. Um das ab Ende 2032 geltende Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Flächen für die Windenergienutzung durch Planungen des Landkreises Lüneburg und / oder der kreisangehörigen Kommunen gesichert werden.

Da mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels die Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete entprivilegiert wird, dient die Planung zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Auch die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg wird weniger von Emissionen der Windenergieanlagen betroffen, als wenn die Windenergienutzung im gesamten Außenbereich des Landkreises privilegiert zulässig wäre.

Der Landkreis Lüneburg strebt darüber hinaus an,

- mit dem Ausbau der Windenergienutzung einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzzielen zu leisten,
- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Errichtungen einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten,

- für die festgelegten Flächen den Schutz der Bevölkerung und sonstiger schutzbedürftiger Gebiete unter Berücksichtigung der unter Bezug auf § 50 BImSchG gebotenen Vorsorgeorientierung zu gewährleisten.

Die auch vor dem Hintergrund der erheblich veränderten Rechtsgrundlagen berücksichtigungsfähigen und -bedürftigen Hinweise und Einwände aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. sowie zum 2. Entwurf des RROP sind bei der Überarbeitung des Abschnitts Windenergie einbezogen worden.

2. Methodische Schritte der Steuerung der Windenergienutzung

Das nachfolgend dargestellte Planungskonzept bildet das planerische Gerüst der für eine Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung, in deren Rahmen er sich eigene Bewertungskriterien zu ihrer Beurteilung auferlegt, damit sichergestellt wird, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Mit der Neuregelung durch das WaLG ist die rechtliche Notwendigkeit der bisherigen Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien entfallen. Gleichwohl bleibt eine derartige Differenzierung (im Folgenden als feste und variable Planungskriterien bezeichnet) zweckmäßig, um den Entscheidungsspielraum der politischen Gremien zu verdeutlichen. Dem entsprechend ist die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung in folgenden Schritten erfolgt (vgl. nachfolgende Abbildung 21).

1. Gesamträumliche Analyse mit
   a. Ermittlung der festen Planungskriterien
   b. Festlegung und Ermittlung der variablen Planungskriterien
   c. Vorgezogene Szenarienentwicklung
2. Flächenbezogene Abwägung / Einzelfallprüfung
3. Überprüfung, ob das regionale Teilflächenziel gemäß Spalte 2 der Anlage zu § 2 NWindG erfüllt wird

Zu 1:

Gesamträumliche Analyse

Die gesamträumliche Analyse bezieht sich auf den gesamten Landkreis Lüneburg als potenziell beplanbare Fläche. Im Hinblick auf die für die Planung relevanten Eignungs- und Restriktionskriterien werden auch die entsprechenden Informationen und aktuellen Planungsstände der benachbarten Landkreise Harburg, Heidekreis, Uelzen und Lüchow-Dannenberg einbezogen, soweit dies aufgrund der zu berücksichtigenden Wirkradien von Windenergieanlagen angebracht ist. Entsprechendes gilt dem Grunde nach auch für die Situation im Bereich der nördlich an den Landkreis angrenzenden, in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Schleswig-Holstein gelegenen Flächen. Allerdings zeigt die Potenzialflächenanalyse, dass dort in räumlicher Nähe keine geeigneten Potenzialflächen entstehen, so dass eine abwägungsrelevante Betroffenheit von vornherein auszuschließen war und auf eine Einbeziehung von raumbezogenen Informationen mit Ausnahme der für die Elbe bestehenden Schutzgebietsausweisung verzichtet werden konnte.

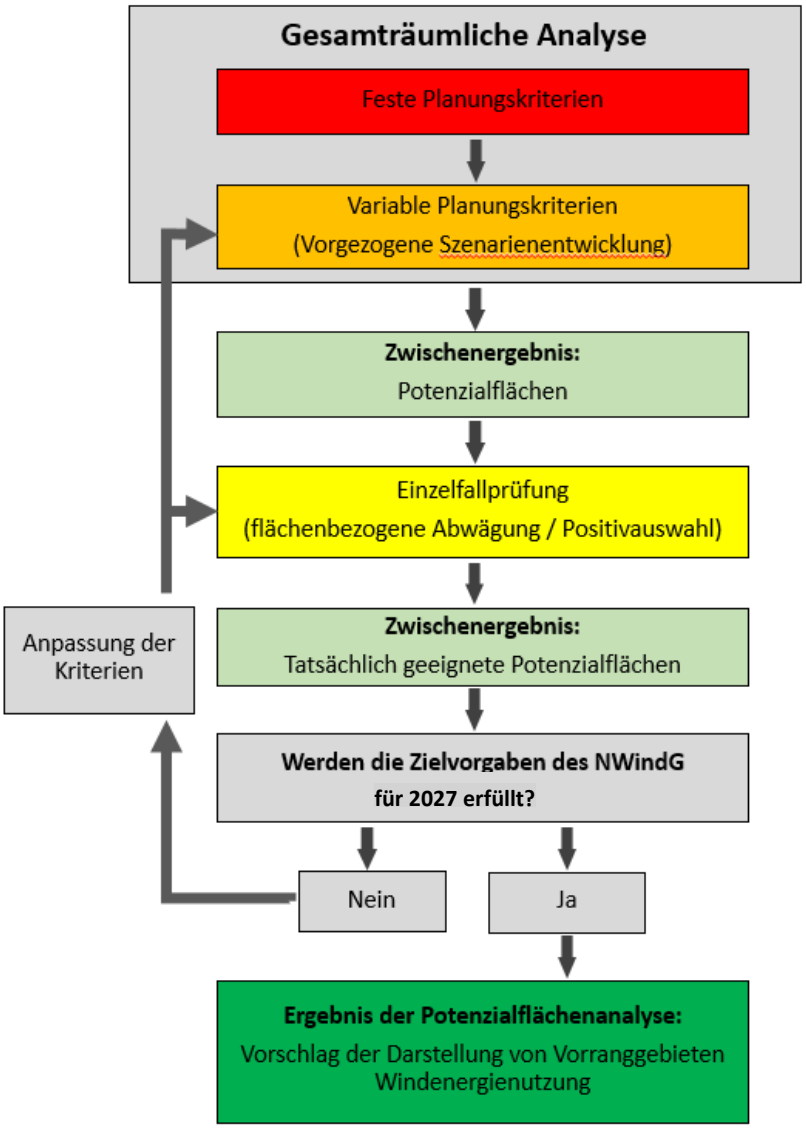

Abbildung 21: Ablaufschema der Potenzialflächenanalyse[423]

a. Feste Planungskriterien ergeben sich, soweit aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin unmöglich ist (Abschnitt 4.2). Als fest sind nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Planungsträger keine Ermessensspielräume hat, oder es ihm nicht möglich ist, diese rechtlichen Gründe ohne das Risiko von wesentlichen Entschädigungsansprüchen selbst zu ändern. Es ist jedoch nicht erforderlich, hier alle öffentlichen Belange einzustellen, die als festes Planungskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden[424]. Dies ist z.B. bei linienhaften, schmalen Ausschlüssen durch Rohrleitungen der Fall.
b. Variable Planungskriterien werden für Flächen definiert, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen möglich wäre, jedoch nach den Vorstellun-

[423] Eigene Darstellung nach Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

[424] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

gen des LK Lüneburg ausgeschlossen sein soll (Abschnitt 4.3). Der Planungsträger muss diese Planungskriterien mit objektiven, die Abwägungslehre beachtenden, fachlichen oder planerischen Herleitungen definieren. Diese Planungskriterien sollen in der Abwägung nach dem Ermessen des Landkreis Lüneburg jeweils als alleiniges Kriterium der Windenergienutzung im Range vorgehen. Ihre Herleitung muss sich aus Erfordernissen (Gründen) ergeben, die dem Planungsraum entspringen. Die Anforderungen müssen nicht von allgemein gültigen Grenzwerten (z.B. zum Lärmschutz) abgeleitet sein, sondern können (weitergehend) vorsorgeorientiert ausgerichtet sein. Auch ist es möglich, die Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen aus städtebaulichen Gründen, wie tatsächlichen Entwicklungen (z.B. Funktionswandel dörflicher Mischgebiete) oder ausreichend konkreten Entwicklungsabsichten (z.B. Siedlungserweiterungen) abzuleiten.

Bei der Festlegung der Planungskriterien wurden zu den festen Planungskriterien die Vorschläge der Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“[425] berücksichtigt (dort noch als „harte“ Kriterien bezeichnet). Mit diesem Vorgehen wird die folgende Einzelfallprüfung entlastet, denn auf diese Weise können große Teile des Planungsraumes bereits auf der Grundlage einer typisierenden Prüfung ausgeschlossen werden.

c. Vorgezogene Szenarienentwicklung: Um eine zweckmäßige Festlegung der variablen Planungskriterien zu erlauben, sind im Vorfeld des ersten Beteiligungsverfahrens drei unterschiedliche Szenarien zur Einbeziehung variabler Planungskriterien entwickelt worden[426]. So konnten Planungsalternativen innerhalb des Ermessensspielraums des Plangebers erarbeitet und ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess gestaltet werden.
Das „Basis-Szenario“ fußte auf dem Planungskonzept für die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in 2016 mit einer Aktualisierung der damals gewählten Kriterien.

Das „Maximal-Szenario“ ermittelte unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Energiewende zur Bekämpfung des Klimawandels die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen.

Das „Wald-Szenario“ stellte eine Kombination aus „Basis-Szenario“ und „Maximal-Szenario“ dar und ist gekennzeichnet durch eine umfassende Einbeziehung von Waldflächen bei der Potenzialflächenermittlung.

Anhand der Ergebnisse dieser Szenarien wurde die Entscheidung getroffen, das Waldszenario als Grundlage für die weitere Entwurfsaufstellung zum ersten Beteiligungsverfahren weiterzuverfolgen[427]. Dieser Ansatz wurde in der weiteren Planung beibehalten, insbesondere da das Land Niedersachsen bei der Festlegung der von den Landkreisen umzusetzenden regionalen Teilflächenziele Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten zu 100 % als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet hat und daraus die vergleichsweise hohen Zielwerte für den Landkreis resultieren. Durch eine Verringerung des Schutzabstandes zu den Siedlungsflächen war eine moderate Vergrößerung der Potenzialflächen auf 12,5 % der Landkreisfläche und mithin ein größeres Flächenpotential im Vergleich zum „Basis-Szenario“ zu verzeichnen. Ein sehr erheblicher Anteil dieser Flächen befand sich auf forstlich genutzten Flächen. Waldflächen wurden lediglich innerhalb von Naturschutz- oder FFH-Gebieten pauschal ausgeschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde sodann die Einzelfallprüfung zur Ermittlung der im ersten Entwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Diese Flächenkulisse war Gegenstand des ersten Beteiligungsverfahrens und hat den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Flächenkulisse des zwischenzeitlich erfolgten zweiten Beteiligungsverfahrens, ebenso wie des dritten Beteiligungsverfahrens gebildet.

[425] Niedersächsischer Landkreistag e.V. 2014a sowie Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013

[426] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

[427] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 28.06.2022 zur Vorlage 2022/227 Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

Zu 2:

Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung erfolgt für die zuvor ermittelten, insbesondere aufgrund ihrer Größe als grundsätzlich geeignet bewerteten Potenzialflächen und ist in Form von Gebietsblättern dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in der gesamträumlichen Analyse noch nicht betrachteten relevanten öffentlichen und privaten Belange wird in der Einzelfallprüfung einerseits überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergie entgegenstehen und zum Ausschluss weiterer (Teil-)Flächen führen. Auf der anderen Seite werden hier die bereits für die Windenergie genutzten Flächen sowie Ausweisungen der Flächennutzungsplanung, auch soweit sie keine Potenzialflächen darstellen, im Sinne von Eignungskriterien in die Abwägung einbezogen, so dass schließlich die objektiv am besten geeigneten Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Beispielsweise sind Belange im Zuge der Einzelfallprüfung abzuwägen, wenn

- bei der gesamträumlichen Analyse nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten),
- die Abwägung von spezifischen, im Einzelfall zu klärenden Bedingungen abhängt,
- die Planungskriterien der gesamträumlichen Analyse im Einzelfall nicht ausreichen, um den angemessenen Schutz eines öffentlichen Belangs gewährleisten zu können.

Unterschiedliche Gewichtung von Belangen in der Einzelfallprüfung:

- Öffentliche Belange, die zwingend zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen, jedoch nicht bereits als feste Planungskriterien berücksichtigt werden (z.B. wegen der Komplexität der Tatsachenermittlung). Derartiges betrifft z.B. die nur gebietsbezogen zu berücksichtigenden FFH-rechtlichen Anforderungen, da bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.
- Öffentliche Belange, welche als einzelner Belang zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen sollen. Diese sind in ihrem Gewicht vergleichbar mit variablen Planungskriterien. Jedoch erfolgt in der Einzelfallprüfung eine Begründung der Abwägung anhand einer kriterienbezogenen einheitlichen Abwägungssystematik (z. B. geschützte Biotope, in Abhängigkeit von Größe und Lage).
- Sonstige öffentliche oder private Belange, die als einzelner Belang nicht in der Lage sind, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu bewirken, wohl aber andere Belange zu unterstützen oder im Rahmen von Variantenvergleichen aufgrund einer Schlechterstellung zum Ausschluss von Flächen zu führen.

Auch relevante Planungen in den Grenzbereichen der benachbarten Landkreise fließen in die Einzelfallprüfung ein. Dazu zählen neben den gemeindlichen Planungen auch Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme (§ 7 Abs. 2 Satz 3 ROG). Hier ist insbesondere bedeutsam, dass zeitlich parallel in den Nachbarlandkreisen eine Planung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele des NWindG erfolgt. Keine der Planungen befindet sich jedoch in einem verfestigten Verfahrensstand (Ziele in Aufstellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG), welcher in der Windenergieplanung des Landkreises Lüneburg zu berücksichtigen wäre (vgl. Abschnitt 4.1). Alle benachbarten Landkreise haben hingegen die Vorranggebiete Windenergienutzung, ebenso wie die

weiteren Zielfestlegungen des RROP 2025, bis zu dessen Inkrafttreten als sonstige Belange der Raumordnung zu berücksichtigen.

Auch die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zum ersten, zweiten und dritten Entwurf des RROP wurden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Die Neuaufstellung des RROP kann noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereitet diese allerdings vor, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mittelbar dennoch gelten. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierfür maßgeblich sind insbesondere die Festlegungen des § 45b BNatSchG.
Auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts – also im Rahmen der Alternativenentwicklung – werden diese Belange bereits indirekt berücksichtigt, soweit sie bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden.

Darüber hinaus kann zum Artenschutz lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Relevant sind insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Aus den aktuellen Änderungen der Rechtslage ergeben sich für die Regionalplanung keine erhöhten Anforderungen an die Einbeziehung der Artenschutzbelange.

Die zwischenzeitlich für die Zulassung von Windenergieanlagen relevanten Rechtsfolgen der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 sind nach dem Auslaufen dieser Regelung zum 30.06. 2025 nicht mehr gegeben und § 6b WindBG gilt für das vorliegende Verfahren nicht, da die Beschleunigungsgebiete in einem nachfolgenden separaten Planungsverfahren nachgezogen werden (§ 28 Abs. 5 Satz 2 ROG). Der besondere Artenschutz bleibt bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG) durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden - soweit mit Blick auf die vorgegebenen regionalen Teilflächenziele möglich (Abschnitt 5).

Der Planungsträger kann sich in vergleichenden Alternativenbetrachtungen von Potenzialflächen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegen einzelne Potenzialflächen entscheiden. Solche Alternativenbetrachtungen sind mit Blick auf verschiedene Aspekte des Planungskonzeptes vorgenommen worden. Hierzu zählen die Orientierung an den Ausbauzielen der Windenergiegewinnung für 2027, die Vermeidung nicht gewollter Konfliktpotenziale/Belastungen, die räumliche Verteilung der Potenzialflächen und die Berücksichtigung der Vorprägung durch bestehende WEA (vgl. Abschnitte 4.3 und 5).

Zu 3:

Erreichung des regionalen Teilflächenziels

Für den Landkreis Lüneburg ist in der Anlage zu § 2 NWindG ein regionales Teilflächenziel von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche), welches bis zum 31.12.2027 erfüllt werden muss, festgelegt. Bis zum 31.12.2032 sind 5.305 ha (4,0 % der Landkreisfläche) für die Windenergienutzung zu sichern.

Bereits für das erste Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs war die neue Rechtslage zu Grunde gelegt worden, wenngleich das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand. Deshalb wurde vorsorglich mit einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung geplant, welche die Zielvorgabe mutmaßlich erfüllen würde. Ausgehend von den Ergebnissen der Potenzialflächenermittlung sowie der Flächenauswahl im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Lüneburg sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage entschieden, mittels Positivauswahl eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, die das regionale Teilflächenziel für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) erfüllt. Dies bedeutet, dass in einem weiteren, an die Neuaufstellung des RROP anschließenden Verfahren die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 sichergestellt werden muss, soweit das regionale Teilflächenziel bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch über die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2025 flächenmäßig hinausgehende gemeindliche Planungen erreicht wird (§ 5 Abs. 2 WindBG).

Im Zuge der Plangenehmigung stellt das ArL Lüneburg fest, ob das regionale Teilflächenziel mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten wird. Ist dies der Fall, so treten die daran geknüpften Folgen für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein, die dann nicht mehr als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten und kein überragendes öffentliches Interesse für sich beanspruchen können und daher in der Regel nicht mehr genehmigungsfähig sein werden.

3. Referenzanlage für das Planungskonzept

Um Planungskriterien, wie beispielsweise Abstände zu Siedlungen, zu begründen, und um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen.

Der Landkreis Lüneburg liegt, wie der Großteil Niedersachsens, in der Windzone II und wird damit einem typischen Binnenstandort zugeordnet[428]. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, der im Jahr 2017 onshore installierten Windenergieanlagen liegt bei etwa 6,6 m/s[429]. Im Landkreis Lüneburg sind (Stand 2022) 129 Windenergieanlagen errichtet. Die durchschnittliche Gesamthöhe der installierten Windenergieanlagen betrug 134 m.

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen. Für den – anrechenbaren - Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land ist gem. § 4 Abs. 3 des WindBG ein Wert von 75 Metern bundesgesetzlich festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich ausgehend von 165 m Rotordurchmesser unter der Annahme, dass der Turmfußdurchmesser 15 m beträgt. Da der Turmfuß auch bei einer Rotor-außerhalb Planung vollständig innerhalb der Fläche stehen muss, der Rotor aber darüber hinausragen darf, ergibt sich der Abstandswert von 75 m aus einem Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m.

Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von 225 m Gesamthöhe, bei 142,5 m Nabenhöhe und 165 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von 225 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca. 4,5 bis 5,5 MW[430].

[428] Vgl. Deutsches Institut für Bautechnik, 2021.

[429] Vgl. Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, 2019.

[430] Beispielanlagen: Enercon E 138 mit 4,5 MW, E 160 mit 5,56 MW (Vgl. Enercon, o.J.).

Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen können je nach Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich den Menschen haben. Als Grundlage für die Festlegung von Schutzabständen sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung sind in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, Effektdistanzen und Erheblichkeitsschwellen sowie den betroffenen Belangen zusammengestellt. Baubedingte Auswirkungen können in Unkenntnis u. a. der Art der eingesetzten Baumaschinen, der Anlagenzahl und -standorte, der Lokalisierung von Zuwegungen nicht sachgerecht abgeschätzt werden. Es ist auf Ebene der Raumordnung daher üblich, baubedingte Beeinträchtigungen nicht mitzubetrachten.

Tabelle 23: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Anlagenbedingte Vorhabenswirkungen			
Direkte Flächenbeanspruchung/Bodenversiegelung durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Leitungstrassen, Wartungs- und Lagerflächen	Infrastruktur, z.B. Wege Entgegenstehende Außenbereichsnutzungen Natur und Landschaft, insbesondere Boden, Wasser, Biotope	Versiegelung: 400-750 m² pro WEA Für den Bau und die Zuwegungen sind weitere Flächen erforderlich, diese sind regelmäßig größer 2.500 m². Außerhalb der versiegelten Flächen ist andere Nutzung (z.B. Landwirtschaft) möglich.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Indirekte Flächenbeanspruchung: Nutzungseinschränkungen	Außenbereichsnutzungen	Abhängig von Rotordurchmesser und Anlagenhöhe Flächenbeanspruchung pro WEA/überstrichene Fläche: ca. 1,77 ha bei Rotordurchmesser von 165 m;	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch Fundamente, Gewässerquerung durch Zuwegungen, Leitungstrassen (im Einzelfall)	Natur und Landschaft: Wasser	Veränderung der Grundwasserverhältnisse nur in Quellbereichen oder besonders wertvollen Feuchtgebieten erheblich, sowie ggf. kleinräumig durch gewässerquerende Zuwegungen. Bei Zuwegungen können baubedingte Auswirkungen auftreten, die durch vorsorgliche Maßnahmen vermeidbar sind.	Deutscher Naturschutzring, 2012
Installation von Vertikalstrukturen: Bauwerk: Turm mit Gondel und Rotor (regelmäßig)	Siedlung: Wohnen im Innenbereich und Außenbereich, Kulturgüter Natur und Landschaft: Landschaft	Bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung, bei Unterschreitung des Abstandes von Wohnhaus zur Anlage entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe. Überformung der Landschaft im Außenbereich. Beeinträchtigungszone: ca. 10- bis 15-faches der Anlagenhöhe (bei 225 m hohen Anlagen in einer Entfernung von 2.250 bis 3.375 m, in Abhängigkeit von Sichtverschattung).	§ 249 Abs. 10 BauGB Deutscher Naturschutzring, 2012

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
	Avifauna: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Meidung von Vertikalstrukturen, Zerschneidungs-/ Barrierewirkungen (Beeinflussung von Flugbewegungen). Artabhängige Abstandsempfehlungen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b
Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen			
Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103-105 dB(A) (Referenzanlage: max. 105 dB(A))	Siedlung ggf. empfindliche Außenbereichsnutzungen (Erholung)	Beispiel für Lärmausbreitung: Windpark bestehend aus 5 WEA[431]: • 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: • 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts in Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, • 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, • 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten, • 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten, • 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts in urbanen Gebieten, • 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten, • 70 dB(A) in Industriegebieten. Die WHO empfiehlt, die Lärmbelastung durch WEA auf 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sei. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung reduziert werden. Im Zulassungsverfahren erfolgen bei Bedarf entsprechende Vorgaben.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesanstalt für Umwelt BadenWürttemberg, 2024 TA Lärm Weltgesundheitsorganisation, 2018
Emissionen von tieffrequentem Schall (< 100 Hz) bzw. Infraschall (0,001-20 Hz;	Siedlung	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 überschritten wird. Untersuchungen	Deutscher Naturschutzring, 2012 VG Würzburg,

[431] Maximalwerte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg, 2024) angegeben. Die reale Lärmbelastung hängt der Positionierung der Anlagen im Gebiet insb. hinsichtlich der Hauptwindrichtung ab.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Druckschwankungen durch das Vorbeistreichen der Flügel am Turm der Anlage gehören zum Infraschall) (regelmäßig)		zu verschiedenen Anlagetypen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten wird. Die Richtwerte der DIN 45680 zur Infraschallexposition werden bei Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm gleichfalls eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne WEA keinen belästigenden oder gar gesundheitsgefährdenden Infraschall erzeugen.	Urteil vom 07.06.2011 Jakobsen, 2005 Møller; Pedersen, 2010 Dott et al.,2002 Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, 2007 VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015
Rotorbewegung (regelmäßig)	Siedlung	Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: • > 30 min/d • > 30 h/a Belästigungsgrenze[432] einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2020 OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Freund, 1999
	Siedlung	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten. Beeinträchtigungen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte und Reflexionen nur kurzfristig und durch geeignete Anstriche weitgehend vermeidbar.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002

[432] Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
			Agatz, 2011
Rotorbewegungen, allgemeine Wartungsarbeiten (regelmäßig/ sporadisch)	Natur und Landschaft: Vögel: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Beunruhigung und Meideverhalten aufgrund der Rotorbewegung sowie betriebsbedingte Aktivitäten (Wartung) in ansonsten wenig gestörten Bereichen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Rotorbewegung und dadurch bedingte Verwirbelungen (regelmäßig)	Natur und Landschaft: Vögel: bes. Greif- und Großvögel; Fledermäuse	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma (Tötung); Gefährdung stark artabhängig. Für Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen vermeidbar. Hinsichtlich Avifauna: vgl. § 45b BNatSchG.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen BNatSchG § 45b
Beleuchtung der Gondel für WEA > 100 m Höhe (regelmäßig)	Siedlung Landschaftsbild	Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe und störende Wirkung erzeugend. Eine Belastungsminderung kann durch eine Synchronisierung der Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WEA erzielt werden. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung kann die tatsächlichen Emissionen erheblich mindern. Der Einsatz ist seit dem 1. Januar 2025 für WEA gesetzlich verpflichtend.	Deutscher Naturschutzring 2012 Fachagentur Windenergie an Land e.V., 2016 § 9 Abs. 8 EEG

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eiswurf (in seltenen Ausnahmefällen)	Siedlung Infrastruktur sonstige Belange der Raumordnung	Kipphöhe der Anlage Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis > 200 m Entfernung möglich	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a

4. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes

4.1 Datengrundlagen

Die für die Ermittlung der Planungskriterien verwendeten Datengrundlagen für die jeweils betrachteten Belange sind in der Tabelle 24 und derNachfolgend werden die Ausprägungen der gemäß dem für den ersten Entwurf gewählten Waldszenario sowie den Ergebnissen der drei Beteiligungsverfahren (Änderungen gegenüber der Fassung des dritten Entwurfs sind gekennzeichnet) gewählten variablen Planungskriterien dargestellt (siehe auch Anlage 11).
Tabelle 25 der Abschnitte 4.2 bzw. 4.3 angegeben. Dabei wurden auch Daten der angrenzenden Planungsräume verwendet (z.B. Siedlungsbereiche und Einzelhäuser). Diese Informationen wurden für den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise zusammengestellt.
Die gesamträumliche Analyse ist erfolgt, indem die festen sowie die variablen Planungskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet wurden. Aufgrund der Änderung der rechtlichen Grundlagen und einer daraus resultierenden Veränderung der Planungskriterien sowie wegen Korrekturen in den Datengrundlagen gegenüber dem ersten Entwurf ist für das zweite Beteiligungsverfahren eine komplett neue Potenzialflächenermittlung erfolgt. Für das dritte Beteiligungsverfahren haben sich demgegenüber nur wenige und kleinflächige Änderungen aufgrund der Aktualisierung von Planungsgrundlagen ergeben. Die Analyseergebnisse sind in Übersichtskarten[433] (Anlagen 10 – 15) dargestellt.

Für die Einzelfallprüfung wurden weitere Belange als Restriktions- bzw. Eignungskriterien berücksichtigt, die nur für die zu bewertenden Potenzialflächen und deren Umgebung – nicht für den gesamten Planungsraum – ermittelt und ausgewertet wurden (vgl. Abschnitt 5). Dazu zählen unter anderem die konkurrierenden zeichnerischen Festlegungen der Neuaufstellung des RROP, Inhalte des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg[434], auf Grundlage von Luftbildauswertungen ermittelte weitere Realnutzungen sowie naturschutzfachliche Informationen (Naturparke, das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, punktuelle Naturdenkmale, nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG geschützte Biotope).

Aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinden sowie Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, sind bis zum 05.06.2024 einbezogen. Das Abwägungsmaterial hinsichtlich laufender Planungen wurde ständig aktuell gehalten.

[433] Die als Anhänge der Begründung zur ersten Entwurfsauslegung dokumentierten Analyseergebnisse sind nicht mehr Gegenstand des RROP.

[434] EGL, 2017

4.2 Feste Planungskriterien

Die verwendeten festen Planungskriterien und Datengrundlagen sind nachfolgend in thematischer Gruppierung und mit der jeweils maßgeblichen Begründung versehen dokumentiert (s. auch Anlage 10).

Der Landkreis Lüneburg hat per Beschluss vom 03.05.2022 entschieden, für seine Vorranggebiete Windenergienutzung künftig mit einer „Rotor-außerhalb"" Konzeption zu arbeiten[435], um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Eine auf der Grenze einer ermittelten Potentialfläche stehende Windenergieanlage kann demzufolge mit ihrem Rotor in die mittels der Tabelle 24 dargestellten Kriterien ermittelte Ausschlussfläche hineinreichen, wenn nicht anders angegeben.

Tabelle 24 Feste Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Hinweise zur Berücksichtigung der Siedlungsflächen	
Bebaute Bereiche und Differenzierung von Innen- und Außenbereich - Vorbemerkung (Wohnnutzung (Wohn- und Mischgebiete), Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Grünflächen, Gewerbe-/Industrieflächen, Sondergebiete, Verwaltung, sonstige Siedlungsflächen). Grundlage sind die im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) dargestellten Gebäude. Die Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgte anhand der vergebenen Attribute des ALKIS. Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich) außerhalb des Landkreises Lüneburg wurden in einem Abstand von 1 km um die Landkreisgrenze geprüft und berücksichtigt. Die Klassifizierung der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Überprüfung der Ortslagen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Stand 2019), des Vorliegens von Bebauungsplänen, sowie von Innen- und Außenbereichssatzungen. Der Innenbereich wird durch Gebäude gebildet, die sich in einem engen baulichen Zusammenhang befinden und insgesamt einen zusammenhängenden Bereich von einigem Gewicht bilden. Die Klassifizierung ist einzelfallbezogen erfolgt und wurde bei Grenzfällen mit dem Fachdienst Bauen des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Dabei wurden die Gebäude zusätzlich nach der Art der baulichen Nutzung (Gewerbe bzw. Wohnnutzung) differenziert, um den konkreten Schutzanspruch, welcher der Ermittlung der Ausschlusszonen zugrunde liegt, abzubilden.	
Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung	
Festes Planungskriterium: Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 und 2 sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zzgl. 75 m Rotorradius	Die aktuelle Bebauung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. §§ 30 und 34 BauGB) steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen, ebenso die durch Bebauungspläne für Siedlungsentwicklung festgesetzten, noch nicht bebauten Flächen. Dazu zählen auch innerörtliche Grünflächen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. ALKIS bzw. Abgrenzung einzelfallbezogen an Hand von Gebäude- bzw. Grundstücksflächen) sind Windkraftanlagen, § 34 Abs. 1 BauGB folgend, unzulässig, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Abweichungsgründe des § 34 Abs. 3a BauGB (atypische Ausprägung der Innenbereichsbebauung, bei der im Einzelfall die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen WEA gegeben sein könnte) sind nicht gegeben. Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstrei-

[435] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	chen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
442,5 m um Wohngebäude (im Zusammenhang bebauter Innenbereich) oder gem. B-Plan mit entsprechender Nutzung belegte Grundstücksflächen Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand zum Mittelpunkt des Mastfußes von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung für Ortslagen mit Wohnnutzung zu vermeiden (§ 249 Abs. 10 BauGB). Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 442,5 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung (450 m zum Gebäudeumring (Gebäudeecken und Gebäudeaußenkanten), abzüglich Radius des Mastfußes) erforderlich. **Lärm:** Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: 50 dB(A) tags/35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten (WA), 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI). Schulen, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, werden dem Schutzanspruch des Mischgebietes zugeordnet. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen in jedem Fall von einer andauernden erheblichen Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden, so dass eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeschlossen ist. Maßgeblich sind die strengeren Werte für die Nacht. Der aufgrund übermäßiger Lärmbelastung ausscheidende Raum ist durch den o. g. Abstand zur Vermeidung einer übermäßigen, bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Für gewerbliche Bauflächen ohne eine (ausnahmsweise) zulässige Wohnnutzung gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Auch gelten bezüglich der Lärmimmissionen geringere Anforderungen. Daher werden Gewerbegebiete bei der Festlegung des pauschalen Schutzabstandes nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung auf zulässige Wohnnutzung ist bedarfsweise in der Einzelfallprüfung erfolgt, ggf. ist dort eine Berücksichtigung des Schutzabstands von 442,5 m

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	(zweifache Anlagenhöhe) erfolgt.
Bauliche Nutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen und der ALKIS-Daten, sowie Einzelfallüberprüfung. Die Abgrenzung zum Innenbereich erfolgte im Zuge der Bestimmung der Innenbereiche (s. o.) auf Basis der Wohngebäude der ALKIS-Daten und anschließender Einzelfallprüfung anhand einer Luftbildauswertung.	
Festes Planungskriterium: Fläche der im Außenbereich gelegenen Wohngebäude sowie größerer gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzter Gebäude bzw. Anlagen zzgl. 75 m Rotorradius	Maßgeblich sind Splittersiedlungen, Einzelhäuser mit wohnbaulicher Nutzung nach § 35 BauGB sowie Gebäude mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung (Großstall- oder Biogasanlagen). Aufgrund bestehender bzw. rechtlich möglicher Wohnnutzung oder aufgrund einer bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen. Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstreichen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung außerhalb im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
Festes Planungskriterium 442,5 m um Wohngebäude im Außenbereich Notwendiger Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von der Abgrenzung des Außenbereichswohnens	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mittelpunkt des Mastfußes ist für Wohngebäude einzuhalten. Dies sind bei 225 m hohen Anlagen mind. 442,5 m (s.o.). **Lärm:** Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, entsprechend Mischgebieten). Bei Abständen unter 300 m muss, insbes. in der Nacht, für die vorgesehene Referenzanlage dauerhaft von einer erheblichen Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden, so dass eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeschlossen ist. Die aufgrund dessen ausscheidende Fläche ist durch die Ausschlusszone der bedrängenden Wirkung (s. o.) mit abgedeckt.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Durch Bebauungspläne festgesetzte oder im Außenbereich bestehende Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete - die Abgrenzung ist anhand der vorliegenden Bebauungspläne und ALKIS-Daten erfolgt. Ergänzend wurde eine Einzelfallprüfung anhand der im Luftbild erkennbaren tatsächlichen Nutzung vorgenommen.	
Festes Planungskriterium: Fläche der Campingplätze,	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung (in der jeweiligen Anlage) sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienut-

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Ferien- und Wochenendhausgebiete zzgl. 75 m Rotorradius	zung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich.
Schutzabstände zu Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände.	
Festes Planungskriterium: 442,5 m um die Gebiete Mindestens erforderlicher Abstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mittelpunkt des Mastfußes abzüglich des Rotorradius ist analog zu § 249 Abs. 10 BauGB auch für Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden. Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 442,5 m erforderlich. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch auch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten[436]. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Aufgrund unterschiedlicher Gebietscharakteristika ist es jedoch nicht möglich, hieraus einheitliche feste Planungskriterien abzuleiten. Deshalb kann zur Ableitung von festen Planungskriterien nur die bedrängende Wirkung herangezogen werden.
Natur und Landschaft	
Biosphärenreservat (BR) (gem. NElbtBRG und Gebietsverordnungen des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche des Biosphärenreservats (zzgl. 75 m Rotorradius)	Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) in Verbindung mit den Verordnungen der Gebietsteile A und B des Landkreises Lüneburg schließen eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im gesamten Biosphärenreservat aus rechtlichen Gründen aus. Die Verordnung für den Gebietsteil A (Entwicklungszone) im Landkreis Lüneburg untersagt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten. Damit sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen und die Zonen A und B werden als festes Planungskriterium herangezogen. Eine Errichtung sog. Kleinwindenergieanlagen unterhalb der angegebenen Gesamthöhe ist in Zone A nicht ausgeschlossen. Da diese jedoch nicht als raumbedeutsam gelten, fallen sie nicht in die Steuerungskompetenz des RROP. Die Verordnungen des Landkreises für die Gebietsteile B (Pflegezone) verbieten es grundsätzlich, bauliche Anlagen zu errichten (jeweils § 2 (1) Nr. 11). Dort aufgeführte Ausnahmeregelungen sind nicht auf WEA anwendbar. Die Gebietsteile C (Kernzone) unterliegen dem höchsten Schutzstatus und sind mit Naturschutzgebieten vergleichbar. Gemäß § 7 Abs. 1 NElbtBRG ist hier die naturbetonte Kulturlandschaft zu erhalten und zu

[436] OVG Lüneburg vom 24.06.2004

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	entwickeln, und es sind gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes „alle Handlungen verboten, die das Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.“ Damit wird die Errichtung von WEA in der Zone C ebenfalls als festes Planungskriterium ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete (NSG) Gebietsverordnungen im LK Lüneburg	
Festes Planungskriterium: Fläche der Schutzgebiete (zzgl. 75 m Rotorradius zu den Gebieten), in Einzelfällen Abstandspuffer gemäß Schutzgebiets-VO	§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet – in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen – alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt eine Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aus rechtlichen Gründen aus. Die Schutzgebietsverordnungen beinhalten keine Ausnahmeregelungen, die das Errichten von Windenergieanlagen ermöglichen würden. Eine Befreiung kommt nicht in Betracht, soweit das regionale Teilflächenziel durch Gebietsfestlegungen außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden kann. Die dem Schutzzweck entsprechenden Kernflächen der NSG bedürfen zudem der Freihaltung der im Zusammenhang mit diesen Kernflächen im NSG eingeschlossenen Puffer- und Entwicklungsräume. Im Landkreis Lüneburg sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen: • NSG LÜ 009 „Kalkberg“ • NSG LÜ 020 „Streitmoor“ • NSG LÜ 024 „Fehlingsbleck“ • NSG LÜ 025 „Bültenmoor“ • NSG LÜ 128 „Wittsaal“ • NSG LÜ 158 „Bennerstedt“ • NSG LÜ 174 „Dümpel an der Landwehr“ • NSG LÜ 187 „Schierbruch und Forellenbach“ • NSG LÜ 265 „Dieksbeck“ • NSG LÜ 280 „Barnstedt-Melbecker Bach“ • NSG LÜ 281 „Hasenburger Bachtal“ • NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ • NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ • NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ Die Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ und NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ beinhalten jeweils ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m um die Schutzgebietsgrenze. Dieser Bereich zzgl. 75 m Rotorradius wird ebenfalls als festes Planungskriterium betrachtet, da sich dieser dem Ermessensspielraum des Plangebers entzieht.
Schutz von Gewässern (LK Lüneburg, Darstellung aus dem ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Gewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 75 m Rotorradius)	„Im Außenbereich dürfen an […] Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG). Im Landkreis Lüneburg sind Elbe, Elbe-Seitenkanal, Ilmenau, Löcknitz und Sude als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. 118 Stillgewässer weisen eine flächenhafte Ausdehnung von mehr als 1 ha auf.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Infrastruktur	
Bundesautobahn (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 40 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 40 m von Bundesautobahnen Hochbauten nicht zulässig.
Bundesstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 20 m von Bundesstraßen Hochbauten nicht zulässig.
Landes- und Kreisstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG sind in einem Abstand von bis zu 20 m von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten nicht zulässig.
Bahnlinie/Eisenbahnstrecke (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Bahntrassen (zzgl. 75 m Rotorradius zur Trasse)	Auf der Bahntrasse ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig.
Bundeswasserstraßen und schiffbare Kanäle (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Bundeswasserstraßen und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 75 m Rotorradius zu den Abstandsflächen)	„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen als Gewässern 1. Ordnung […] im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau sind Bundeswasserstraßen im Landkreis Lüneburg. (Weitere Gewässer 1. Ordnung siehe „Schutz von Gewässern“)
Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich sowie Platzrunde (LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche von Flug- und Landeplätzen und Platzrunde (zzgl. 75 m Rotorradius zur Platzrunde)	Auf Flug- und Landeplätzen ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Fläche innerhalb der festgelegten Platzrunde ist gem. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb aus Gründen der Flugsicherheit ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Trassenbereich von Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich. Für 110 kV-Leitungen wird eine pauschale Trassenbreite von 30 m und für 380 kV-Leitungen eine Breite von 40 m angenommen.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
≥ 110 kV	
Festes Planungskriterium: Schutzabstand von 102,5 m bzw. 112,5 m zur Trasse	Für den Schutzabstand zu Freileitungen ist die DIN-Norm für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50341-2-4). Nach der aktuellen Norm ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens ½ Rotordurchmesser zzgl. eines spannungsabhängigen Mindestabstandes einzuhalten. Letzterer umfasst bis zu 20 m für Netzspannungen < 110 kV und 30 m für Netzspannungen > 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m sind zu 110 kV-Leitungen 102,5 m und zu 380 kV-Leitungen 112,5 m Abstand einzuhalten.
Wasserschutzgebiete Zone I (LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche der Schutzzone I (zzgl. 75 m Rotorradius zur Zone I)	Aufgrund der Bauverbotsfestsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I nicht zulässig. Im Landkreis Lüneburg befinden sich Wasserschutzgebiete der Schutzzone I bei Amelinghausen, Lüdershausen (3 Gebiete), Lüneburg (13 Gebiete) sowie Westergellersen (5 Gebiete)
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP 2022)	
Festes Planungskriterium: Fläche von im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG, gemäß LROP 2022: Eine Windenergienutzung ist mit der im LROP festgelegten vorrangigen und die gesamte Fläche betreffenden Nutzung oberflächennaher Rohstoffvorkommen nicht vereinbar. Im Landkreis Lüneburg befinden sich 2 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Ton. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von ca. 93 ha.
Vorranggebiete Wald (LROP) (LROP 2022)	
Festes Planungskriterium: Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Aufgrund der Festlegung unter 3.2.1 04, Satz 1 LROP 2022 sind die festgelegten Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln. Daher kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht.
Deichgebiete (Realnutzung, Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Deichlinien und Abstand bis 50 m	„Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NDG)
Militärische Anlagen (Realnutzung, Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche militärischer Liegenschaften (zzgl. 75 m Rotorradius)	Im Außenbereich des Landkreis Lüneburg befinden sich zwei großflächige militärisch genutzte Bereiche, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Auch eine Rotorüberstreichung ist nicht zulässig. Dabei handelt es sich um den Standortübungsplatz Wendisch Evern und den Truppenübungsplatz Munster-Nord.
Deponie (Realnutzung / FNP)	
Festes Planungskriterium: Fläche der FNP-Festlegung (zzgl. 75 m Rotorradius)	Bestehende bzw. in den FNP gesicherte Deponiestandorte stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch eine Rotorüberstreichung ist nicht zulässig.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Grünflächen des Außenbereichs (Realnutzung / FNP) (ALKIS-Daten / FNP mit anschließender Einzelfallprüfung der Realnutzung)	
Festes Planungskriterium: Grünflächen und (weitere) Erholungseinrichtungen des Außenbereichs	Friedhöfe (zzgl. 75 m Rotorradius) Freizeitanlagen (Golfplätze, Reitsportgelände) (zzgl. 75 m Rotorradius)

4.3 Variable Planungskriterien

Nachfolgend werden die Ausprägungen der gemäß dem für den ersten Entwurf gewählten Waldszenario sowie den Ergebnissen der drei Beteiligungsverfahren (Änderungen gegenüber der Fassung des dritten Entwurfs sind gekennzeichnet) gewählten variablen Planungskriterien dargestellt (siehe auch Anlage 11).

Tabelle 25: Gewählte variable Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
<u>Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche</u>	
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) Gebäude gemäß ALKIS-Daten, aufbereitet im Anschluss an eine einzelfallbezogene Überprüfung der Gebäude auf ihre Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen. Hierbei wurde die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungspraxis im LK Lüneburg zu Grunde gelegt. **Gleichbehandlung von Wohn- und Mischgebieten:** Die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen sind in vielen Dorf-/Mischgebieten bereits heute nicht mehr gegeben bzw. stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb, sowie auch zum Offenhalten der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, erfolgt im Planungsraum keine Differenzierung zwischen Mindestabständen der Windenergieanlagen zu Wohngebieten einerseits und Dorf-/Mischgebieten andererseits. Dies entspricht i. Ü. der Sichtweise des Windenergieerlasses.	
Variables Planungskriterium: 442,5 bis 900 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnnutzungen Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Wohngebäuden des Innenbereichs sowie der Abgrenzung von Bebauungsplänen mit wohnbaulicher Nutzung. .	**Vorsorgeorientierter Schutz zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen sowie der Erholungsfunktion am Wohnort, um negative Auswirkungen durch Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden:** Dem Schutz des Wohnens sowie der Erholung am Wohnort kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies findet seinen Ausdruck in einem vorsorgeorientierten Abstandspuffer, der sich dem festen Planungskriterium anschließt. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Zu bedenken ist dabei auch der zunehmende Bedeutungszuwachs solcher weichen Standortkriterien bei der Wahl des Wohnortes. Der Schutz solcher Qualitäten ist ein Beitrag zur Sicherung von Wohnstandorten. **Lärm**: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm: Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter 900 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer zeitweiligen Überschreitung der insbesondere nachts geltenden strengeren Grenz-

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	werte ausgegangen werden (vgl. Abschnitt 3), so dass WEA nachts in schallreduziertem Betrieb mit verringerter Leistung zu betreiben wären. Auch bei Abständen über 900 m bis zu einer Entfernung von 1000 m sind nach den Erfahrungen aus aktuellen Zulassungsverfahren Überschreitungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird bei der Zulassung der WEA sichergestellt. Eine Einhaltung der Grenzwerte wird durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet. **Periodischer Schattenwurf**: Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a[437]: Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. Im Zulassungsverfahren bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie durch Abschaltalgorithmen, so dass die genannen Werte nicht überschritten werden. Für den Schattenwurf liegt die Grenze der relevanten Wirkung bei ca. 1.300 m (vgl. Abschnitt 3), wobei die Wirkung mit zunehmender Entfernung an Intensität (Kontrast) verliert. Vor diesem Hintergrund wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 900 m angesetzt (4-fache Höhe der Referenzanlage), um negative Auswirkungen zu vermeiden.
Schutzabstände zu Sondergebieten Einzelhandel, Gewerbe- und Industrieflächen der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche sowie außerhalb der Ortslagen Festlegung auf der Grundlage des ALKIS, geltender Bebauungspläne sowie der Flächennutzungspläne.	
Variables Planungskriterium: von 75 bis 200 m	Abstände zu gewerblich genutzten Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken. **TA-Lärm:** Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 70 dB(A) in Industriegebieten, 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten (GE). Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem je nach Gebietscharakteristik zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen. Die Berücksichtigung eines Abstandspuffers vermeidet diese Effekte. Für Gebiete mit ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung erfolgt eine Einbeziehung in der Einzelfallprüfung.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen, topographische Karten, ALK–Datensätzen, Luftbildern.	
Variables Planungskriterium: von 442,5 bis 600 m[438] Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Wohn-	Vorsorgeorientierter Schutz der Wohnnutzung, um negative Auswirkungen durch eine bedrängende Wirkung, Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden: Für Wohnnutzungen des Außenbereichs besteht im Verhältnis zu Wohnnutzung im Innenbereich ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Infrastrukturvorhaben, wie Windenergieanlagen, die dort, anders als im In-

[437] Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2020; OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999.

[438] Hinweis zur Einzelfallprüufng: Für Wohngebäude im Wald wird ein Abstand von 300 m – 600 m angesetzt

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
nutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) ausgehend von den Wohngebäuden im Außenbereich	nenbereich, grundsätzlich zulässig sind. Dies findet seinen Ausdruck beispielsweise in der im Außenbereich im Vergleich mit Wohngebieten zulässigen höheren Lärmbelastung. Hinsichtlich der **Lärmimmission** besteht ein den Dorf-/Mischgebieten entsprechender Schutzanspruch (s. Abschnitt 3). Beim **periodischen Schattenwurf** unterscheidet sich der Schutzanspruch nicht. Dementsprechend wird das variable Planungskriterium so festgelegt, dass ausgehend von der verwendeten Referenzanlage die hinzunehmenden Belastungen insbesondere durch Lärm im Vergleich zu den für die Ortslagen zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung des unterschiedlichen gesetzlichen Schutzniveaus verhältnismäßig sind (siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird bei der Zulassung der WEA sichergestellt. Eine Einhaltung der Richtwerte wird durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet (vgl. Angaben zum Zulassungsverfahren unter „Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche“).
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete (B-Pläne, Darstellungen des ALKIS)	
Variables Planungskriterium: 442,5 bis 700 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. Eine unzumutbare **bedrängende Wirkung** wird durch den angelegten Schutzabstand ausgeschlossen. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, 45 bzw. 40 dB(A) nachts, niedrigere Werte für Ferienhausgebiete). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). **Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion:** Im Planungsraum kommt der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Ferien- und Erholungsraumes im Landkreis Lüneburg sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und die geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Die vorgenannten Nutzungen sind i.d.R. stark auf die „Erholung an der frischen Luft“ ausgerichtet, so dass Lärmbelastungen kaum durch die Schallisolierung von Gebäuden begegnet werden kann. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 700 m zu den genannten Gebieten eingehalten werden.
Nicht entwickelte Bauflächen der wirksamen Flächennutzungspläne Darstellungen als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan (FNP). Abgleich des Flächennutzungsplanes mit den Bebauungsplänen, dem ALKIS und den Luftbildern.	
Variables Planungskriterium: von 0 bis 900 m zu Wohnbauflächen und gemisch-	Um die vorgesehene Siedlungsentwicklung gleichwertig mit der aktuellen Wohnnutzung realisieren zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu bereits realisierten Wohngebäuden.

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
ten Bauflächen	Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Schutzabstände zu Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche“.
Variables Planungskriterium: von 0 bis 200 m zu Sondergebieten Einzelhandel, Gewerbe- und Industrieflächen	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Gewerbenutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gewerbe- und Industriegebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Sondergebieten Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebieten“.
Variables Planungskriterium: von 0 bis 700 m zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Ferien- und Wochenendhausnutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Ferien- und Wochenendhausgebieten“.
Natur und Landschaft	
Natura 2000: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (NLWKN)	
Variables Planungskriterium: Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete (zzgl. 75 m Rotorradius um die Gebiete)	Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der in Abschnitt 3 genannten Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gemäß § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Landkreis Lüneburg sind alle FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. über die rechtliche Grundlage des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ in nationales Recht umgesetzt. Sie werden dementsprechend über die Naturschutzgebiete und Schutzgebietsverordnungen sowie das Biosphärenreservat in der Planung berücksichtigt. Soweit die Umsetzung in das nationale Recht durch das erst in der Einzelfallprüfung berücksichtigte Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg erfolgt ist, wird die Gebietsabgrenzung des jeweiligen FFH-Gebiets des NLWKN zu Grunde gelegt. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß 3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen als variables Planungskriterium gewertet. Da die Natura-2000-Gebiete bereits als variable Planungskriterien ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
Infrastruktur	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
Variables Planungskriterium: Schutzabstand von 110 m bzw. 125 m zur Trasse	Es wird zur Sicherung von Planungsspielräumen ein über den als festes Planungskriterium angelegten Abstand hinaus gehender Schutzabstand zu Freileitungen einbezogen, der für 110 kV-Leitungen den Abstand zwischen 102,5 und 110 m, bzw. zu 380 kV-Leitungen den Abstand zwischen 112,5 und 125 m umfasst.
Deichgebiete (Realnutzung)	
Variables Planungskriteri-	Mit dem erhöhten Abstand durch das variable Planungskriterium wird

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
um: Zu den für Deichlinien berücksichtigten Abstandsflächen wird ein zusätz-licher Abstand von 75 m (Rotorradius) eingehalten	die angesichts des Hochwasserrisikos hohe und aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels künftig noch zunehmende Bedeutung der Deiche berücksichtigt.
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP 2022)	
Variables Planungskriterium: Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen legt Vorranggebiete Biotopverbund fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da auch bei (punktueller) Installation von Windenergieanlagen der Biotopverbund in der Fläche nicht unmöglich gemacht wird und die Beurteilung insoweit von der konkreten fachlichen Begründung für die jeweils betroffene Fläche abhängt, bilden diese Vorranggebiete keine festen Planungskriterien. Aufgrund der vorrangigen Funktion des Biotopverbundes sollen diese Flächen gleichwohl nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß 3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Dies kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen gleichfalls als variables Planungskriterium gewertet. Da die Vorranggebiete Biotopverbund bereits als variable Planungskriterien ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (NLWKN)	
Variables Planungskriterium: Fläche der Überschwemmungsgebiete	Aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz ist in nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. In Einzelfällen ist in randlicher Lage der kleineren Flüsse der norddeutschen Tiefebene nach übereinstimmender Einschätzung unterer Wasserbehörden das Errichten von WEA jedoch regelmäßig möglich. Überschwemmungsgebiete werden daher als variables Planungskriterium einbezogen.
Abstand zu Friedhöfen (Realnutzung gemäß ALKIS / FNP)	
Variables Planungskriterium: 450 m Abstand zu Friedhöfen	Aufgrund der besonderen Nutzung von Friedhöfen erhalten diese ausgehend von der Außengrenze der Fläche einen Schutzabstand von 450 m, entsprechend der doppelten Höhe der Referenzanlage.
Abstand zur Landkreisgrenze (LK Lüneburg)	
Variables Planungskriterium: 75 m Abstand zur Landkreisgrenze	Aufgrund der Rotor-außerhalb Planung wird ein Schutzabstand zur Landkreisgrenze entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage angesetzt. So wird eine Überstreichung angrenzender Flächen der benachbarten Planungsräume vermieden.

4.4 Ergebnis der gesamträumlichen Analyse

Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt 132.714 ha groß. Gemäß den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse weist eine Fläche von 95.714 ha feste Planungskriterien auf. Das entspricht 72,2 % der Landkreisfläche. Hinzu kommen die vorsorgeorientierten variablen Planungskriterien. Sie führen zu einem zusätzlichen Ausschluss einer Fläche von 18.488 ha. Insgesamt haben die Ausschlusszonen eine Größe von 114.202 ha. Dementsprechend werden 86,1 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Anlage 12).
Die übrigen 18.512 ha (13,9 %) stehen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung und werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

5. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Leitlinie für die Einzelfallprüfung war das für den Planungsraum bis 2032 im Landkreis Lüneburg zu erreichende regionale Teilflächenziel von 5.305 ha (4 % der Landkreisfläche). Die Auswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für das Jahr 2027 festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, so wie es der Beschluss des Ausschusses für Raumordnung des Landkreis Lüneburg vom 5.6.2024 (VO 2024/137) vorsieht, ist als Positivauswahl aus den zuvor unter dieser Leitlinie ermittelten Flächen erfolgt. Diese Grundzüge der Einzelfallprüfung gelten vollumfänglich auch für die nun vorliegende Begründung. Es wurde also keine erneute Potenzialflächenanalyse vorgenommen.

In der Einzelfallprüfung wurde unter Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung entgegenstehen und zum Ausschluss von (Teil-)Flächen führen. Als Restriktionskriterien fließen jene entgegenstehenden Belange ein, die im Planungskonzept (Abschnitt 4) nicht pauschal als festes oder variables Planungskriterium berücksichtigt wurden und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen. Zugleich fließen Eignungskriterien ein, mit denen atypische Konstellationen des Einzelfalls, ggf. auch entgegen der pauschalen Berücksichtigung der variablen Planungskriterien berücksichtigt werden können. Aufgrund der geänderten Planungskriterien bei der Ermittlung der Potenzialflächen war die Einzelfallprüfung gegenüber dem 1. Entwurf des RROP gleichfalls grundlegend zu aktualisieren. Die Prüfung vollzieht sich in den folgenden Schritten:

1. Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien (Abschnitt 5.1)
2. Berücksichtigung planerischer Kriterien zur Bildung von Potenzialflächen(-clustern) (Abschnitt 5.2)
3. Gebietsbezogene Abwägung im Einzelfall (Abschnitt 5.3) mit folgenden Schritten:
   - Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall (Abschnitt 5.3.1)
   - Einbeziehung von Eignungskriterien (Abschnitt 5.3.2)
   - Verringerung der Belastungswirkung für Ortslagen (Abschnitt 5.3.3)
   - Abschließende Positivauswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegenden Flächen (Abschnitt 5.3.4).

Die Ergebnisse der beiden ersten Schritte sind zusammenfassend kartografisch dokumentiert (Anlage 13), Schritt 3 in den Gebietsblättern, die für die gebildeten Potenzialflächencluster angelegt wurden und einen gesonderten Teil der Begründung darstellen.

5.1 Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien

Militärische Belange

In einem vorgezogenen Schritt wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung mit einer Abfrage bei der obersten Landesplanungsbehörde geklärt, ob im Landkreisgebiet Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind. Dies führt innerhalb eines Korridors von 3 km Breite dazu, dass keine neuen Windenergieanlagen geplant werden können und dortige Potenzialflächen entfallen. Befinden sich allerdings Bestandsanlagen innerhalb eines solchen Korridors, so ist nach Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren ggfs. ein Repowering möglich. Solche Gebiete können daher nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle für eine Vorranggebietsfestlegung in Frage kommen.

Weitere militärische Belange können eine Windenergienutzung zwar einschränken, sorgen jedoch auf regionalplanerischer Ebene in der Regel nicht für einen pauschalen Ausschluss der betroffenen Bereiche und werden bei der Abwägung von Restriktionskriterien im Einzelfall aufgegriffen (vgl. Abschnitt 5.3.1). Allerdings können im Einzelfall raumbeanspruchende militärische Nutzungen einer Windenergienutzung entgegenstehen und werden dementsprechend berücksichtigt, wenn eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Behörde vorliegt.

Festlegungen des RROP

Die freiraumbezogenen Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 wurden bei der Erstellung des RROP 2025 nicht als pauschale Planungskriterien zur Anwendung gebracht. Vielmehr wurde auf die Festlegungen aus der RROP-Neuaufstellung zurückgegriffen. Aufgrund ihres zunächst nur vorabgestimmten Status ist keine pauschale Berücksichtigung als variables Planungskriterium erfolgt. Daher wurden die Festlegungen im Zuge der Einzelfallprüfung entsprechend sonstiger Belange der Raumordnung (§ 3 ROG) einbezogen. Die Entwürfe der Begründung für die angestrebte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten lieferten im Zusammenhang mit dem LRP[439] wesentliche fachliche Informationen für die Bewertung, inwieweit diese Festlegungen künftig einer Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Potenzialflächen werden bei Überlagerung mit diesen Festlegungen ausgeschlossen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass das vorrangig angestrebte Ziel der Festlegung mit einer konzentrierten Errichtung von Windenergieanlagen auf derselben Fläche nicht vereinbar wäre.

Folgende als entgegenstehend gewertete Festlegungen des RROP-Entwurfs wurden auf diese Weise analog zu den variablen Planungskriterien berücksichtigt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft zzgl. 75 m Rotorradius.
- Vorranggebiete Wald (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen); hiermit werden alte Waldstandorte grundsätzlich für eine Windenenergienutzung ausgeschlossen (LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4).
- Vorranggebiete Biotopverbund zzgl. 75 m Rotorradius (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen).
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung (im RROP immer auch als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt)
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung zzgl. 75 m Rotorradius, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen), aufgrund der angestrebten Nutzungsentwicklung, der eine Windenergienutzung entgegenstünde.
- Vorranggebiete Hochwasserschutz, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Vorranggebiete Torferhaltung, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

[439] EGL, 2017.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) können aufgrund der 2022 erfolgten Änderung des § 26 BNatSchG nicht mehr als festes Planungskriterium festgelegt werden. Im Landkreis Lüneburg existiert mit dem „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 001) nur ein LSG, welches sämtliche dem Landschaftsschutz unterfallende Flächen zusammenfasst. Aufgrund des im Planungsraum zu erreichenden hohen regionalen Teilflächenziels von 4.099 ha (3,09%) bis Ende 2027 und 5.305 ha (4 %) bis Ende 2032 wurden die LSG-Flächen nicht als variables Planungskriterium pauschal ausgeschlossen. Vielmehr bilden die LSG-Flächen ein Restriktionskriterium. Es ist also eine Prüfung im Einzelfall erfolgt. Grundlegend für den Umgang mit den LSG-Flächen war, dass diese im Landkreis Lüneburg insgesamt einen, im Vergleich mit anderen Landkreisen, eher geringen Flächenanteil einnehmen und die Einzelflächen zudem vergleichsweise kleinflächig sind. Somit war generell auf eine zurückhaltende Inanspruchnahme von LSG-Flächen für die Windenergienutzung abzustellen. Die Berücksichtigung der LSG-Flächen ist vor diesem Hintergrund in mehreren Schritten erfolgt:

1) Restriktionskriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen:
   Aufgrund der erheblichen u. a. visuellen Beeinträchtigung, die durch WEA ausgelöst werden kann, wurden die LSG-Flächen bei der Festlegung der Potenzialflächen zunächst ausgeschlossen und dabei zusätzlich mit zunächst 150 m (entsprechend dem Zweifachen des als Rotorradius der Referenzanlage angesetzten Wertes) gepuffert, um die möglicherweise erhebliche visuelle Wirkung auf die im LSG angrenzenden Flächen durch eine benachbarte Windenergieanlage zu berücksichtigen.
2) Naturschutzfachliche Eignungsprüfung von LSG-Flächen:
   Für die LSG-Flächen wurde dann geprüft, ob weitere feste oder variable Planungskriterien vorliegen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. War das nicht der Fall, so ist eine Prüfung daraufhin erfolgt, ob diese Flächen aufgrund der Bedingungen des Einzelfalls für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen. Folgende Prüfkriterien wurden angewendet:
   - Lage der Potenzialfläche im Schutzgebietszusammenhang (Restriktionskriterium)
   - Lage der Fläche zu benachbarten Potenzialflächen (Eignungskriterium)
   - Naturschutzfachliche Bedeutung der Potenzialfläche für die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes und mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele bei einer Windenergienutzung der Fläche (Restriktionskriterium): diese naturschutzfachliche Prüfung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg vorgenommen für eine kleine Auswahl von Flächen mit Lage benachbart zu außerhalb des LSG gelegenen angrenzenden Potenzialflächen, aber ohne besondere Bedeutung für den Schutzgebietszusammenhang.

   Positiv bewertete Flächen innerhalb des LSG (keine naturschutzfachliche Restriktion, benachbarte Lage zu einer Potenzialfläche außerhalb des LSG) wurden im Weiteren als Potenzialflächen mitgeprüft.

5.2 Planerische Kriterien zur Bildung von Potentialflächen

Anschließend ist im Rahmen einer Prüfkaskade eine Anwendung planerischer Kriterien erfolgt, um Flächen, deren Lage oder Größe nicht den planerischen Vorstellungen des Landkreises Lüneburg entsprechen, auszuschließen:

Entfernung von Kleinstflächen:

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht vor, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß vollständig innerhalb des festzulegenden Vorranggebietes Windenergienutzung liegen müssen. Die Rotoren dürfen über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen (Rotor-außerhalb). Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Potenzialflächen eine Mindestbreite von 50 m zur

Errichtung mindestens eines Mastes sowie eine Mindestausdehnung von 0,2 ha, welche für das Fundament sowie die erforderliche dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltende Kranstellfläche erforderlich ist. Flächen mit einer Größe < 0,2 ha oder einer Breite < 50 m werden ausgeschlossen. Aufgrund der maßstabsbedingten Ungenauigkeit der Analyse wird für die Mindestfläche in diesem Schritt ein eher kleinerer Wert angesetzt, um nicht zu früh möglicherweise geeignete Flächen aus der Betrachtung auszuschließen.

Bildung von Flächenclustern:

Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand < 700 m zueinander zu Clustern entspricht Abständen der WEA, die auch innerhalb eines Windparks zwischen den einzelnen Anlagen vorkommen können. Für diese Teilflächen wird für die planerische Betrachtung ein Zusammenwirken der WEA im Sinne eines einheitlichen Windparks angenommen. Kleine Teilflächen (< 30 ha) in bis zu 1.000 m Entfernung wurden in Einzelfällen einer benachbarten größeren Fläche zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen. Auch wenn zwischen verschiedenen Potenzialflächen Vorbelastungen durch Infrastrukturtrassen zu verzeichnen waren, wurden Flächen im Einzelfall auch bei einer Entfernung > 700 m zu einem Cluster zusammengefügt. Leitlinie war, in diesem Schritt möglichst wenige Potenzialflächen aufgrund zu geringer Größe zu verlieren, sondern dies der Einzelfallprüfung zu überlassen, da erwartet wurde, dass der Landkreis einen erheblichen Flächenbeitrag für den Windenergieausbau würde leisten müssen, ohne dass zum damaligen Zeitpunkt bereits Teilflächenziele bekannt waren.

Sehr langgestreckte oder weitflächig zusammenhängende Flächencluster wurden im Einzelfall unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern (vgl. Anlage 14). Dies betrifft

- die Aufteilung zwischen AME_01 und AME_02
- die Aufteilung zwischen AME_08 und AME_GEL_ILM_01,
- die Aufteilung zwischen GEL_03 und GEL_ILM_LUE_01

Mindestgröße von Flächenclustern

Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden regionalen Teilflächenziels eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen. Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde daher eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. Einzelflächen, die nicht mit einer benachbarten Potenzialfläche ein Cluster bilden und für sich genommen die Mindestgröße von 30 h nicht erreichen, wurden nicht übernommen. Für Flächencluster bestehend aus mehreren Teilflächen, kam die Mindestgröße nicht zur Anwendung. Stattdessen wurde unter Berücksichtigung eines Anlagenmindestabstands von 3 Rotordurchmessern bzw. 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung (West bis Südwest) geprüft, ob ein Windpark mit mindestens 3 WEA möglich ist (Konzentrationswirkung). Andernfalls wurde das jeweilige Cluster nicht übernommen.

Aufgrund der entfallenden Ausschlusswirkung ist es den Kommunen freigestellt, darüber hinaus in der Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete auf Grundlage eigener Kriterien zu planen.

Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung liegt dem Planungskonzept nicht zugrunde. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird stattdessen mittels Überprüfung und Minimierung der Umfassungswirkung bezogen auf betroffene Ortslagen vermieden (vgl. Abschnitt 5.3.3).

5.3 Abwägung im Einzelfall

5.3.1 Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall

Im Anschluss werden weitere Restriktionskriterien eingestellt, um die zuvor ermittelten Potenzialflächen in ihrer Eignung für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu bewerten. Diese können für sich betrachtet oder je nach Ausprägung in Kombination mit weiteren Kriterien im Ergebnis der Einzelfallprüfung zu einer Verkleinerung von Potenzialflächen führen. Die detaillierte, einzelfallbezogene Abwägung für die Potenzialflächen ist jeweils in den Gebietsblättern dargestellt. Nachfolgend sind die berücksichtigten Restriktionskriterien zusammengestellt. Potentiell zu berücksichtigende Restriktionskriterien, die keinen Einfluss auf die Windenergieplanung für den Landkreis Lüneburg haben, weil keine Betroffenheit vorliegt, sind nicht aufgeführt. Beispielsweise sind innerorts gelegene Baudenkmale aufgrund des für die Wohnnutzung geltenden Schutzabstands nicht in einer Weise erheblich betroffen, dass dies einen Einfluss auf die Flächenabgrenzung hätte. Gleichwohl mögliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht aufgegriffen.

Tabelle 26: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange

Kriterium der Einzelfallprüfung	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung:	
Überprüfung und im Einzelfall notwendige Korrektur der Datengrundlage zu den einbezogenen Wohnplätzen im Außenbereich	Die verwendete Datengrundlage zu den Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Tabelle 24) ist in manchen Fällen nicht aktuell bzw. ungenau. Da sich aus den Wohngebäuden Abstandserfordernisse mit erheblicher Konsequenz für die Flächenkulisse ergeben, ist die Korrektheit der Datengrundlage für das Umfeld der Potenzialflächen im Rahmen einer Luftbildauswertung überprüft worden. Im Einzelfall sind Korrekturen des festen und des variablen Planungskriteriums erfolgt.
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege), Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren gemäß RROP-Entwurf	Wurden derartige Einrichtungen festgestellt, so wurde im Einzelfall überprüft, ob Schutzabstände anzulegen sind: dies ist insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen außerhalb von Waldflächen erfolgt. Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen; für Rad- und Wanderwege ist i.d.R keine Anpassung der Flächenkulisse erfolgt.
Infrastruktur und Technik	
Flug- und Landeplätze (ALKIS, RROP-Entwurf, Angaben LK Lüneburg)	Eine einzelfallbezogene Überprüfung der Flug- und Landeplätze und der jeweiligen Platzrunde mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt. Ausschluss Fläche mit Platzrunde + Schutzbereich um Platzrunde einzelfallbezogen
Modellflugplätze mit Flugbereich (ALKIS, Angaben LK Lüneburg)	Eine einzelfallbezogene Überprüfung mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt. Ausschluss Fläche + Flugbereich + 100 m Sicherheitsabstand
Rohrfernleitungen (RROP-Entwurf)	Zu sichernde Rohrfernleitungen mit ihren Schutzabständen schränken die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten – ähnlich wie beispielsweise das landwirtschaftliche Wegenetz - nicht maßgeblich ein. Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt: es erfolgt i. d. R. eine nachrichtliche Darstellung, kein Flächenausschluss. Soweit aufgrund der Lage einer Rohrfernleitung im Einzelfall erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer

Kriterium der Einzelfallprüfung	Anwendungshinweise
	Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt.
Natur und Artenschutz	
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG) (Angaben LK Lüneburg)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände wie bspw. Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Biotopflächen: Ausschluss Fläche + Schutzabstand (einzelfallbezogen), kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Kompensationsflächen (Angaben LK Lüneburg)	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung von Flächenzustand sowie Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Kompensationsflächen: Ausschluss der Fläche, kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NNatSchG) (Angaben LK Lüneburg)	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz unterzogen. Es sind lediglich geschützte Wallhecken relevant. Diese wurden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht ausgeschlossen.
Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche, soweit nicht zugleich als FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen: Prüfung vorsorgeorientierter Schutzabstand	Für die an Potenzialflächen (direkt) angrenzenden Naturschutzgebiete ist eine einzelfallbezogene Überprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation erfolgt. Für im LSG-Umfeld ausgewählte Potenzialflächen wurde der Abstand zum LSG auf 75 m (Rotorradius) verringert. Damit kann das Flächenpotenzial vergrößert werden, ohne dass die in diesen Fällen ohnehin erwartete Belastungswirkung für angrenzende LSG-Flächen maßgeblich erhöht wird.
Brutplätze der gem. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch (Angaben LK Lüneburg, NLWKN, Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren)	Im Zuge einer einzelfallbezogenen Überprüfung ist basierend auf den für diese Arten verfügbaren hinreichend aktuellen stichhaltigen Informationen (aktueller Brutnachweis aus fachlicher Kartierung oder Meldung von Artbetreuern für Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch) ein Ausschluss des gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu berücksichtigenden Nahbereichs erfolgt. Aktuelle Hinweise zu Brutnachweisen aus 2025 wurden berücksichtigt. Sind Hinweise nicht hinreichend stichhaltig, jedoch möglicherweise im Zuge der Zulassung aufzugreifen, so erfolgen entsprechende Hinweise im Umweltbericht.
Lebensräume weiterer gem. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch) (Angaben LK Lüneburg, NLWKN, Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren)	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie sehr störungsempfindliche Vogelarten liegen, bis auf eine einzelne einbezogene Meldung des Brutstandortes eines Schwarzstorchs, keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Planungsraum vor. Etwaige Angaben erfolgen in diesen Fällen im Umweltbericht mit Hinweis für die Zulassungsebene.
Boden und Wasser	
Altlastenstandorte (Angaben LK Lüneburg)	Liegen nur ohne Ausdehnung vor, daher nur nachrichtliche Darstellung

Kriterium der Einzelfallprüfung	Anwendungshinweise
Deponiestandorte (Angaben LK Lüneburg)	Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius
Oberflächengewässer II. / III. Ordnung außerhalb v. Ausschlusszonen (Angaben LK Lüneburg)	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene
Wasserschutzgebiete Zone III (Angaben LK Lüneburg)	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene sowie auf besondere Anforderungen an das Zulassungsverfahren
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften regionaler Bedeutung (gemäß Landschaftsrahmenplan[440])	Für die flächenhaften historischen Kulturlandschaften erfolgt einzelfallbezogen ein Ausschluss der Fläche + 75 m Rotorlänge, soweit es sich um naturnahes Offenland handelt. Für die gemäß LRP als regional bedeutsam eingestuften Heideflächen wird aufgrund ihrer touristischen Bedeutung zusätzlich ein Schutzabstand von 600 m berücksichtigt.
Flächenhafte Bodendenkmale (gemäß ADABweb[441])	In der Regel nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene, in Einzelfällen bei Lage innerhalb Potenzialfläche und Flächengröße > etwa 2,5 ha: Anpassung der Abgrenzung
Raumverträglichkeit *abgestimmte Flächenkulissen der maßgeblichen Freiraumfunktionen aus dem RROP*	
Vorranggebiet Freiraumfunktionen	Windenergieanlagen werden als nicht funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen eingestuft, da sie dem Schutzzweck von Vorranggebieten Freiraumfunktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht grundsätzlich entgegenstehen (s. Begründung zu 3.1.1 01, Satz 3)
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Planungsleitsätze: Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu – insbesondere Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung	Vorbehaltsgebiete Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen; im Anlagenumfeld ist weiterhin eine Grünlandnutzung möglich
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so unterstützt die Festlegung ein Ausscheiden

[440] EGL 2013

[441] ADABweb, o.J.g

Kriterium der Einzelfallprüfung	Anwendungshinweise
	der betroffenen Teilfläche.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für • fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich). Dieser ist für die Ausprägung der Fließgewässerdynamik essenziell und wird daher von einer Windenergienutzung freigehalten. • offenlandbezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Aufgrund fehlender Informationen zur aktuellen Verbreitung störungsempfindlicher Offenlandarten ist dieser Fall nicht aufgetreten. Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da das angestrebte Ziel (Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit) auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen ist. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu –insbesondere Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Steht einer Windenergienutzung in einer längerfristigen zeitlichen Perspektive entgegen und wird ohne zusätzlichen Schutzabstand ausgeschlossen.
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt.
Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	Steht einer Windenergienutzung entgegen und wird mit 200 m Schutzabstand ausgeschlossen.
Planerische Festlegungen der geltenden Regionalen Raumordnungsprogramme der Nachbarlandkreise Harburg, Heidekreis, Uelzen und Lüchow-Dannenberg	
Festlegungen mit Bezug zum Freiraumschutz	Einbeziehung in die Abwägung im Umfeld der an der Landkreisgrenze geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung; Berücksichtigung in gleicher Weise wie die im RROP-Entwurf vorgesehenen Festlegungen.
Bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung	Berücksichtigung einzelfallbezogen als Eignungskriterium (Erläuterung nachfolgend) und/oder als Restriktionskriterium im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Sonstige Raumnutzungen	
Weitere Militärische Belange (Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw)	Zu den Belangen, die nicht zu einem Ausschluss der Flächeneignung führen, zählen Jet-Tiefflugstrecken, die für militärische Flughäfen bestehenden Restriktionen sowie die Anforderungen militärischer Überwachungseinrichtungen. Hingegen können Schutzbereiche militärisch genutzter Liegenschaften im Einzelfall einer Windenergienutzung entgegenstehen.
Bestehende WEA sowie Sonderbauflächen Windenergie der Kommunen im Landkreis Lüneburg	Berücksichtigung einzelfallbezogen als Eignungskriterium (Erläuterung nachfolgend) und/oder als Restriktionskriterium im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Andere abwägungsrelevante	Nicht klassifizierte Straßen, Rohstoffabbauflächen, landwirt-

Kriterium der Einzelfallprüfung	Anwendungshinweise
Raumnutzungen des Außenbereichs	schaftliche Gebäude im Außenbereich (z.B. Biogasanlagen), Freiflächen-PV: Einzelfallbezogene Berücksichtigung bei der Flächenabgrenzung abhängig von Größe, Lage und etwaigen Schutzabständen.
Bestehende WEA und Vorranggebiete Windenergienutzung der umliegenden Landkreise	Berücksichtigung bei der Abwägung für grenznahe Potenzialflächen (z.B. Berücksichtigung bei Ermittlung Mindestfläche) sowie im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	Eine Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung war nicht notwendig, da diese umfassend und aktuell im Rahmen der Aufstellung zum RROP eingeflossen sind. Aus den aktuellen Planungen der Nachbarlandkreise resultieren keine relevanten sonstigen Erfordenisse der Raumordnung.

Flächenhafte Naturdenkmale, die zu einem Ausschluss hätten führen müssen, sind, ebenso wie Vorranggebiete Kulturelles Sachgut des LROP, nicht betroffen.

Weitere nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz oder Bundesnaturschutzgesetz rechtlich streng geschützte kleinflächige Natur- und Bodendenkmale werden unter Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene in den Gebietsblättern nur nachrichtlich genannt. Über die Art der Berücksichtigung kann im Zulassungsverfahren entschieden werden. Windenergieanlagen selbst sind technische Bauwerke, die nicht unter die Kriterien von Kulturlandschaftselementen fallen.

Waldflächen (Realnutzung) bzw. die im RROP enthaltene Flächenkulisse für das Vorbehaltsgebiet Wald wurden nicht als Restriktionskriterium herangezogen, da in der für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele erstellten Potenzialstudie des Landes[442] die Waldflächen, sofern es sich nicht um historisch alte Waldstandorte handelt, zu 100 % als für die Windenergienutzung geeignet bewertet wurden, und das für den Landkreis Lüneburg festgelegte, sehr hohe regionale Teilflächenziel maßgeblich aus dieser umfassenden Einbeziehung von Waldflächen resultiert. Um das regionale Teilflächenziel erfüllen zu können und dabei die Belastung der örtlichen Bevölkerung in vertretbaren Grenzen zu halten, mussten Waldflächen zwangsläufig in die Windenergieplanung einbezogen werden, insbesondere auch, weil die im Landkreis Lüneburg befindlichen Bereiche des Bisophärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, welche etwa ¼ der Fläche des gesamten Planungsraums umfassen, für die Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Der Windpotenzialstudie des Landes Niedersachsen folgend, wurde für die Waldflächen keine weitergehende Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Funktionen vorgenommen.

5.3.2 Einbeziehung von Eignungskriterien

Die Einbeziehung von Eignungskriterien dient dazu, abzuwägen, ob und inwieweit aufgrund einer atypischen Situation im Einzelfall eine Abweichung von den variablen Planungskriterien des Landkreises, die für den gesamten Planungsraum einheitlich zur Anwendung gebracht wurden, angebracht ist. Eignungskriterien sind relevant, da bei der Festlegung der variablen Planungskriterien weder eine Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen noch die planerischen Festlegungen der Gemeinden zur Windenergienutzung im Freiraum berücksichtigt werden. Bei Vorliegen von Eignungskriterien kann unter Abweichung von den angelegten variablen Planungskriterien im Einzelfall eine Vergrößerung der für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen erfolgen.

Soweit eine faktisch bzw. rechtlich gegebene Vorprägung vorliegt, hat sich die Windenergienutzung bereits durchgesetzt. Daran sind einerseits Interessenslagen der planenden Kommunen sowie der Betreiber geknüpft, an den bereits etablierten Standorten auch künftig eine Windenergienutzung be-

[442] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

treiben zu können. Zugleich spricht auch bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einiges dafür, bereits genutzte Standorte auch künftig weiter zu betreiben, wenn auf diese Weise die vorhandene Erschließungsinfrastruktur (Wege, Netzanbindung) weiter genutzt werden kann und nicht, wie im Fall einer Neuerschließung, zunächst herzustellen ist. Schließlich führt eine Vorprägung durch bestehende WEA in der Regel dazu, dass die Umweltauswirkungen im Vergleich mit einer Neufestlegung geringer einzustufen sind, da eine Einhaltung von Zulässigkeitsschwellen gewährleistet werden kann[443]. Der Landkreis Lüneburg ist zwar nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sog. „Kraft des Faktischen“[444]). Auch die vom Landkreis Lüneburg selbst verwendeten variablen Planungskriterien können gegenüber den Belangen des Repowerings im Einzelfall zurückgestellt werden[445]. Es treten unterschiedliche Fallkonstellationen auf:

- Bestehende Windenergieanlagen: Im Landkreis Lüneburg sind 115 Windenergieanlagen installiert (Stand 2025), die sich auf 19 Windparks aufteilen. Von diesen befinden sich 57 WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016. Die übrigen 58 außerhalb der VR Windenergienutzung gelegenen WEA genießen Bestandsschutz.

- Bestehende Konzentrationszonen: Als Eignungskriterien bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 im Zusammenhang mit dort bereits bestehender Windenergienutzung berücksichtigt. Als Eignungskriterium einbezogen wurden Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016, in denen sich die Windenergie bereits mit mindestens drei Windenergieanlagen durchgesetzt hat. Sofern eine Teilfläche durch die pauschal angelegten variablen Planungskriterien zunächst ausgeschlossen wurde, wird eine Erweiterung der Potenzialfläche bis zur Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 vorgenommen. Damit wird die Bedeutung der Vorprägung als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt. Zugleich erfolgt an diesen Standorten eine planerische Absicherung der bestehenden regional bedeutsamen Windenergienutzung.

Bei Vorliegen dieser Eignungskriterien können die pauschal berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden, unterschritten werden. Denn die Einhaltung der im Einzelfall jeweils relevanten Grenz- und Richtwerte ist für diese bereits bebauten Standorte nachgewiesen. Durch feste Planungskriterien ausgeschiedene Flächen werden dabei jedoch nicht in Anspruch genommen.

Für die in diesem Schritt zusätzlich einbezogenen Teilflächen der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 erfolgt in der Einzelfallprüfung eine vereinfachte Dokumentation. Es wird nur das Planungskriterium des Siedlungsabstandes explizit angesprochen. Im Übrigen gelten die Bewertungen des vorhergehenden Abschnittes, wenn nicht anders angegeben.

Weiterhin ist die Erschließung bzw. Erschließbarkeit der Potenzialflächen ein maßgebliches Eignungskriterium:

- Informationen zur Erschließung der jeweiligen Flächen durch Straßen und Wege sind in in der einführenden Gebietscharakteristik der Gebietsblätter enthalten.
- Die Länge der durch einen Windparkbetreiber herzustellenden Anbindung an eine 110-kV-Leitung ist ein relevantes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und kann für die Realisierungsprognose von Vorranggebieten Windenergienutzung von Bedeutung sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass für den Anschluss größerer Windparks oder mehrerer kleinerer Windparks eigens Umspanneinrichtungen neu gebaut werden, so dass in diesem Zusammen-

[443] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010

[444] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012.

[445] vgl. § 249 Abs. 3 BauGB

hang die Entfernung zu den nächstgelegenen Leitungen des 110-kV-Verteilnetzes maßgeblich ist. Aufgrund der für Einzelflächen angesetzten Mindestgröße kann vor dem Hintergrund des bestehenden 110- kV-Netzes innerhalb des Planungsraumes sowie der angrenzenden Landkreise jedoch davon ausgegangen werden, dass die Netzanbindung keine maßgebliche Rolle für die Wirtschaftlichkeit und damit Umsetzbarkeit von Windparkplanungen auf den festgelegten Flächen bildet.

Schließlich spielt die Windhöffigkeit als Eignungskriterium bei WEA in der Größenordnung der zu Grunde liegenden Referenzanlage keine maßgebliche Rolle (mehr) und wurde daher bereits bei der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen nicht mehr einbezogen.

5.3.3 Verringerung von Belastungswirkungen

Prüfung auf Überbelastung von im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen[446] durch Umfassungswirkung

Im Anschluss an die Prüfung abwägungsrelevanter Belange wird eine sog. Umfassungsprüfung in Anlehnung an ein Fachgutachten der Firma UmweltPlan[447] durchgeführt. Als Orientierungswert für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks wird ein Winkel von 120° angesetzt. Dies entspricht in etwa 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes. Um eine Überbelastung für betroffene im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche zu vermeiden und zugleich im regionalen Maßstab eine gleichmäßigere Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen, werden Potenzialflächen, die einen im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Bezugspunkt für diese Messung ist jeweils der geometrisch ermittelte Mittelpunkt des jeweiligen Siedlungsbereiches. Einbezogen werden alle Potenzialflächen, die einen Abstand zu diesem Mittelpunkt von < 3 km aufweisen. Da die Intensität sowohl akustischer als auch visueller Belastungen mit zunehmender Entfernung der WEA von im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen abnimmt (vgl. Abschnitt 3), wird die Belastung von WEA in einer größeren Entfernung in der Regel nicht mehr als signifikant bewertet. Weiter entfernt gelegene Teile der jeweiligen Potenzialfläche bleiben daher ggf. erhalten. Für die Analyse werden auch Bestandswindenergieanlagen außerhalb der Potenzialflächen und Anlagen bzw. Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG in den Nachbarlandkreisen einbezogen.

Abbildung 22 zeigt modellhaft im Fall A die Überschreitung des Umfassungswinkel auf 120° vom Mittelpunkt eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs über eine Entfernung von 3 km durch einen (potenziellen) Windpark. Die Belastung wird in diesem Fall als unzumutbar eingestuft; die Potenzialfläche müsste bis zur Einhaltung des Umfassungswinkels verkleinert werden. Bei Zusammenwirken mehrerer Potenzialflächen soll ein Winkel von mindestens 60° (dem zentralen Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung entsprechend) zwischen benachbarten Windparks/ Potenzialflächen offengehalten werden. Wird wie im Fall B dieser Freihaltewinkel von 60° als Sichtkorridor unterschritten und die Winkel beider Flächen addieren sich auf über 120°, wird dies ebenfalls als unzumutbar eingestuft. Wird dagegen wie im Fall C der Freihaltewinkel von mindestens 60° zwischen zwei Potenzialflächen eingehalten, ist wiederum eine Festlegung von Vorranggebieten in einem Winkel von jeweils maximal 120° möglich.

Aufgrund des Zusammenspiels von mehreren, teils auch von vielen verschiedenen Potenzialteilflächen in ihrer Wirkung auf eine größere Zahl von im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen und den damit zwangsläufig bestehenden Abhängigkeiten bei der Anwendung des Umfassungswinkels, bedurfte es für diesen Schritt insbesondere im östlichen Teil des Landkreises einer sehr komplexen Abwägung in jedem Einzelfall (s. Abschnitt 6). Bei Auswahlentscheidungen zwischen unter-

[446] Dies umfasst Wohngebäude des Innenbereichs sowie Abgrenzungen von Bebauungsplänen mit wohnbaulicher Nutzung

[447] Umweltplan, 2013.

schiedlichen Teilflächen hat neben dem Einhalten der Freihaltewinkel das Ziel, möglichst wenig Fläche zu verlieren, eine maßgebliche Rolle gespielt, so dass i.d.R. die im Vergleich kleinere Potenzialfläche zurückgenommen wurde.

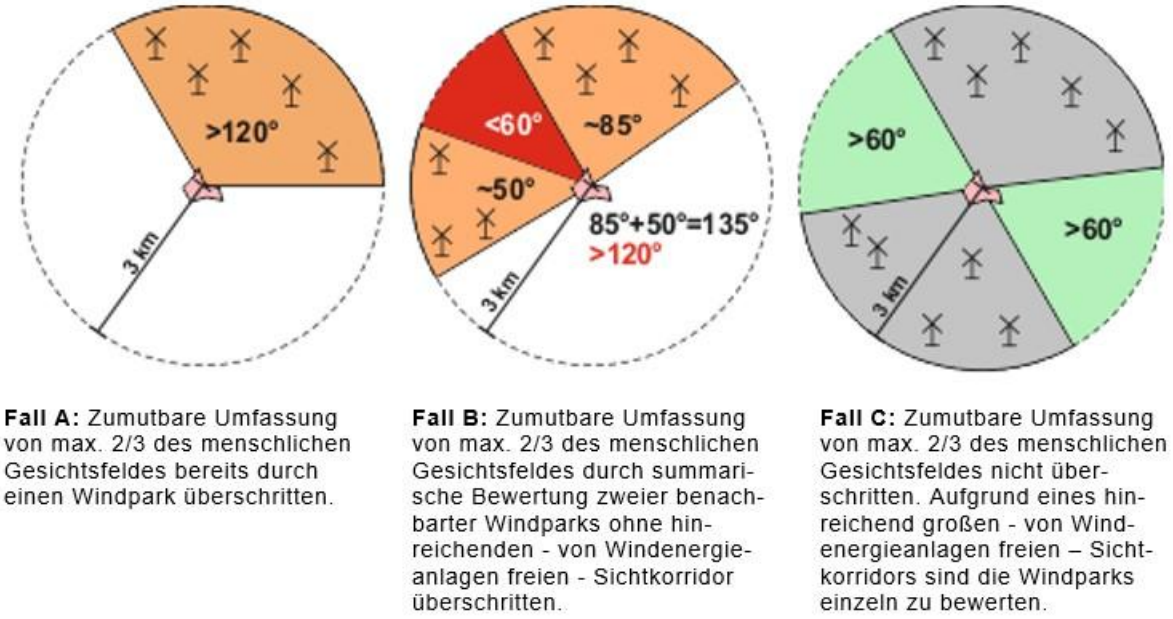

Abbildung 22: Fallkonstellationen der Umfassungsprüfung [448]

Diese Prüfung ist für alle durch die Potenzialflächen betroffenen im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche erfolgt und hat in vielen Fällen zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse und damit indirekt einer ausgewogeneren Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung geführt. Dieser Schritt wird ebenfalls in den Gebietsblättern dokumentiert.

Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs – anders als den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen – hinsichtlich der Wohnnutzung ein geringerer Schutzanspruch zukommt.

Ebenso wenig berücksichtigt werden von den Gemeinden durch Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) vorzeitig, also noch vor Fertigstellung der Neuaufstellung des RROP, rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, denn die Anwendung der Methodik erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung. Ein festes Planungskriterium liegt nicht vor. Ein Abweichen im Einzelfall von der Methodik ist daher zulässig. In den betroffenen Gebietsblättern wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen.

<u>Verringerung der Belastung von Wohngebäuden der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen sowie Wohngebäuden des Außenbereichs durch Vergrößerung der Siedlungsabstände</u>

Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung mit Blick auf das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel verbleibenden Flächenreserven, werden die Abstände zu allen Wohngebäuden in windzugewandter Richtung bezogen auf die Hauptwindrichtung, also bei Lage

[448] Eigene Darstellung nach UmweltPlan, 2013.

einer Potenzialfläche zur Wohnbebauung in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung, vergrößert[449]. Dabei wird der minimale Abstand zur Grenze der Potenzialflächen für alle Wohngebäude des baurechtlichen Innenbereichs von 900 m auf 1.000 m und für Wohngebäude des baurechtlichen Außenbereichs von 600 m auf 700 m erhöht. Die Vergößerung erfolgt einzelfallbezogen und kann zu einer Überschreitung des Winkels nach WNW bzw. SSO um bis zu 10 Grad führen. Die Maßnahme erfolgt im Zusammenhang damit, dass in den Nachmittagsstunden – also bei entsprechenden Sonnenständen - zugleich eine verstärkte Nutzung der wohnungsnahen Freiräume angenommen werden kann, so dass Schall und, darüber hinaus auch Schatten, eine stärkere Betroffenheit erzeugen. Entsprechende Hinweise erfolgen in den Gebietsblättern der jeweiligen Potentialflächen. Auf diese Weise wird die in diesen Fällen erhöhte betriebsbedingte Belastungsintensität durch Lärm und Schattenwurf verringert und zugleich eine tageszeitliche Phase entlastet, innerhalb derer von einer überdurchschnittlichen Nutzungsintensität der wohnungsnahen Freiräume ausgegangen werden kann.

Begrenzung der Belastung von im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete

Die Belastung von im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen, insbesondere durch Lärmimmission, und Landschaftsbild steigt mit der Anzahl der sichtbaren und zusammenwirkenden WEA. Sehr großflächige Windparks mit vielen Anlagen führen im Vergleich mit kleinen Parks aufgrund der Belastungskumulation zu einer stärkeren (Lärm-) Belastung. Um eine übermäßige Belastung einzelner im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche und Landschaftsräume durch besonders großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung planerisch zu begrenzen, werden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelfallprüfung unterzogen, mit dem Ziel, eine signifikante Flächenverkleinerung zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu erreichen. Dies betrifft Potenzialflächen, die

- eine oder mehrere < 3 km entfernte im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche in einem Winkel zwischen 90° und 120° umfassen und
- zugleich aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen eine Tiefe von mindestens 1.000 m aufweisen, was mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander ermöglichen würde. Kleinere Flächen werden nicht einbezogen.

Diese sehr großen Potenzialflächen werden im Zuge der Einzelfallprüfung unter Rückgriff auf die folgenden Planungsleitsätze verkleinert und entsprechend neu abgegrenzt:

- Erhöhung des Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit, gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels; in diesem Zusammenhang wird u.a. eine Ausdehnung des in der Regel für die Umfassungsprüfung angelegten maximalen Betrachtungsabstands (3.000 m) geprüft.
- räumliche Konzentration auf Bestandswindparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.)
- Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.

5.3.4 Abschließende Positivauswahl

Aufgrund der Entscheidung, im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, die das regionale Teilflächenziel 2027 erfüllt, bestand die Möglichkeit, die Flächenkulisse gegenüber dem ersten Entwurf, der ein Flächenpotenzial von etwa 4,6 % der Landkreisfläche beinhaltete, deutlich zu reduzieren. Dies wurde umgesetzt, indem als abschließender Schritt der Einzelfallprüfung eine Positivauswahl aus den geeigneten Potenzialflächen vorgenommen wurde, mit denen das regionale Teilflächenziel 2027 erfüllt werden konnte.

Grundlage für diesen Schritt ist das zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Artikelgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I

[449] Gemittelte Windrichtungen am Standort Lüneburg mit Schwerpunkt zwischen WNW und Süd, größte Häufigkeit W – WSW (Windfinder.com GmbH & Co. KG, o.J.)

S. 1353, sog. Wind-an-Land-Gesetz), mit dem der Gesetzgeber einen Systemwechsel hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiegebieten vollzogen hat. Die bisherige Kombination der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit der Möglichkeit einer Negativ-(Ausschlussflächen-) Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird dadurch aufgegeben (§ 249 Abs. 1 BauGB) und durch eine Positivplanung ersetzt.
Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es nach § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann sich die Rechtfertigung des Plans künftig auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken. Dadurch ist ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, nun nicht mehr erforderlich.[450] Für die Rechtswirksamkeit des Plans soll es demzufolge ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum, kann hiernach hingegen nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 2024 - 4 BN 4.24 - ZfBR 2024, 736 Rn. 8 m. w. N.).[451, 452]

Ziel der Positivauswahl war es, für eine weitere Entlastung des Planungsraums zu sorgen und dabei unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen teilregionalen Verteilung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Potenzialflächen aus der Flächenkulisse für das RROP 2025 zu streichen, die trotz ihrer unbestrittenen Eignung für eine Windenenergienutzung eine erhöhte Konfliktintensität aufweisen. In die Positivauswahl wurden alle zuvor als für die Windenergienutzung geeignet ermittelten Potenzialflächen eingestellt. Die Auswahl erfolgte durch eine Entscheidung im konkreten Einzelfall.

Folgende Zielsetzungen waren darüber hinaus handlungsleitend:

- Entlastung von Ortslagen (insbesondere Grundzentren aufgrund der mit ihrer Funktion verbundenen Entwicklungsvorstellungen sowie einer höheren Anzahl betroffener Anwohnender) bei Betroffenheit durch sehr großflächige Vorranggebiete oder eine teilräumliche Konzentration von mehreren Windenergiegebieten. Hierbei sind auch Belastungen durch andere Raumnutzungen, wie Straßen und Freileitungen in die Abwägung einbezogen worden.
- Verringerung in Anspruch genommener Waldflächen insbesondere innerhalb großflächiger Waldbestände, da aufgrund des zu Grunde liegenden „Waldszenarios“ der Waldflächenanteil innerhalb der Potenzialflächenkulisse sehr hoch war und dabei in großem Umfang auch großflächige, bislang kaum vorbelastete Waldflächen für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgesehen waren. Mit diesem Ansatz wurde nicht zuletzt eine vielfach in den Beteiligungsverfahren vorgebrachte Kritik aufgegriffen. Als qualitative Wertkriterien für eine Herausnahme von Waldflächen aus der Kulisse wurden berücksichtigt:
    - großräumige, störungsarme Waldgebiete,
    - Standorte in Waldrandlage,
    - besondere faunistische Bedeutung von Waldflächen,
    - besonders bewegtes Relief von Waldflächen.
- Keine Festlegung von an mehreren Seiten von LSG-Flächen umgebenen Potenzialflächen bei gleichzeitiger Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung (als Kriterium mit großräumiger Ausprägung)

[450] Vgl. Deutscher Bundestag, 2022a, S. 2, 33
[451] Vgl. Deutscher Bundestag, 2022a, S. 34
[452] Vgl. Deutscher Bundestag, 2022b, S. 23, 25

- Meidung von Offenlandstandorten von besonderer (avi)faunistischer Bedeutung (Wiesenvögel)

Schließlich ist eine Überprüfung der mit dem Waldszenario zunächst ausgeschiedenen Flächen mit überwiegendem Offenlandanteil daraufhin erfolgt, ob deren Wiederaufnahme dazu beitragen kann, die Beanspruchung von Waldflächen zu verringern.

Hinweise zur jeweils erfolgten Auswahl sind in den gebietsbezogenen Begründungen auf dem Gebietsblatt enthalten.

5.4 Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisdokumentation der Einzelfallprüfung erfolgt in Gebietsblättern. Die Gebietsblätter (Aufbau nachfolgend dargestellt) geben anhand einer Übersichtskarte zunächst einen Überblick über die jeweilige Potenzialfläche, bevor diePrüfergebnisse für die Restriktionskriterien sowie die Eignungskriterien dokumentiert werden (1). Die betroffenen Belange werden thematisch gruppiert mit ihrer jeweiligen Bedeutung dargelegt. Unter den „sonstigen Belangen“ erfolgen Angaben zum Zusammenwirken mit weiteren Potenzialflächen.
Dem schließen sich an:

- die (vorläufige) Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (2),
- Prüfungen zur Verringerung von Belastungswirkungen: Umfassungswirkung, Vergrößerung des Siedlungsabstandes, Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen (3),
- die Ergebnisdarstellung der regionalplanerischen Abwägung sowie des Ergebnisses der abschließenden Positivauswahl mit Kartendarstellung (4),
- die Ergebnisdarstellung der Umweltprüfung (5) zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten Windenergienutzung; Ergebnisse der Umweltprüfung sind ausführlich in einem separaten Gebietsblatt dokumentiert (siehe Umweltbericht).

Scheidet eine Fläche in einem dieser Schritte aus, so entfallen alle weiteren Abwägungsschritte.

Tabelle 27: Übersicht Gebietsblatt zur Dokumentation der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche Windenergienutzung	
Abbildung Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche	
Lage des Gebiets	*Lagebeschreibung*
Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	*Sondergebiete Windenergie*
Erschließung	*Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche verlaufende Straßen*
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Infrastruktur und Technik	
Natur- und Artenschutz	
Boden und Wasser	

Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Raumverträglichkeit
Sonstige Belange
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Darlegung zu den jeweils geeigneten bzw. ausscheidenden Teilflächen (bei Ausscheiden: Abschließende Bewertung)
3. Begrenzung der Belastungswirkungen (soweit relevant)
Umfassungswirkung
Vergrößerung Siedlungsabstände
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
raumverträglich / teilweise raumverträglich (bei Betroffenheit abwägungsfähige Belange) *Ergebnis Positivauswahl*
Ergebniskarte: Vorranggebiet Windenergienutzung nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen: *Darstellung Vorranggebiet Windenergienutzung und ausscheidende Teilflächen*

Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Kurzzusammenfassung *Hinweis: Die gebietsbezogene Umweltprüfung bezieht sich auf die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und ist im Umweltbericht dokumentiert; die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der gebietsbezogenen Abwägung ist in den Abschnitten 1 und 3 der tabellarischen Dokumentation der Einzelfallprüfung dokumentiert*

6. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Überblick zur Dokumentation der Gebietsblätter

Im Rahmen der Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse zum zweiten Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf sind aufgrund verschiedener Anpassungen der Planungskriterien – u. a. aufgrund einer geänderten Referenzanlage - die Potenzialflächen neu ermittelt worden. Im Ergebnis sind sowohl einige Teilflächen als auch einige Potenzialflächenkomplexe vollständig entfallen, da sie die Anforderungen für die Potenzialflächenbildung nicht (mehr) erfüllten und somit nicht mehr in die raumordnerische Einzelfallprüfung eingestellt werden konnten. Zudem sind Fälle aufgetreten, in welchen benachbarte Teilflächen zusammengefasst werden konnten oder eine Teilfläche auf mehrere Teilflächen aufgeteilt werden musste, wodurch sich jeweils die Bezeichnung der Teilfläche verändert hat.

Diese grundlegenden Veränderungen in der Kulisse der Potenzialflächen gelten unverändert fort. Die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgesehenen Festlegungen bilden, bereinigt um etwaige Veränderungen, die sich aufgrund einer Aktualisierung der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung im Einzelfall sowie des dritten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, den Ausgangspunkt der vorliegenden Beschlussfassung. Änderungen gegenüber der Flächenkulisse des dritten RROP-Entwurfs

werden in den Gebietsblättern mittels einer kartografischen Vorher-Nachher-Dokumentation verdeutlicht.

In den Gebietsblättern werden folgende Legendendarstellungen für die Ausgangsgskarte (s. Abbildung 23) und die Ergebniskarte (s.Abbildung 24) verwendet[453]:

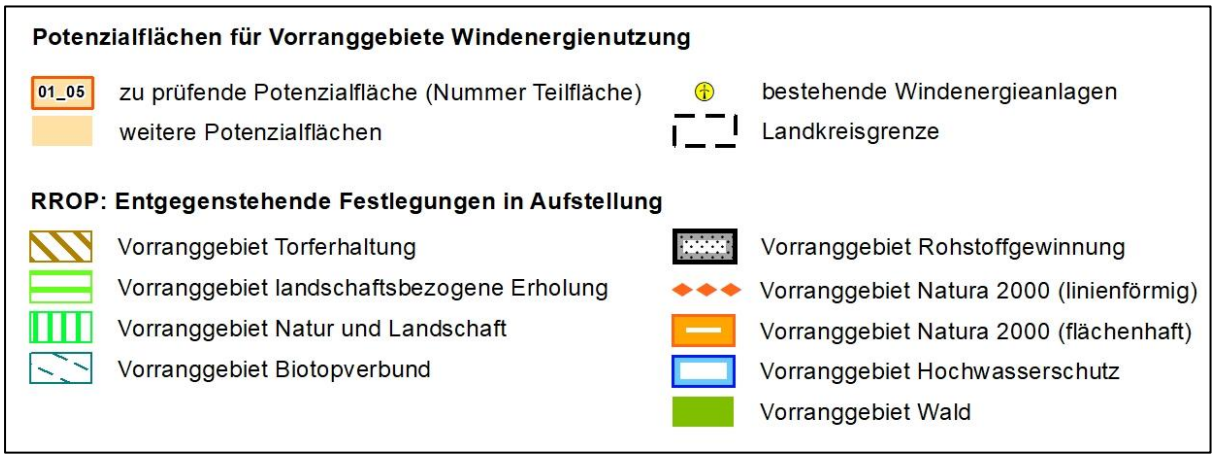

Abbildung 23: Legende der Ausgangskarten in den Gebietsblättern

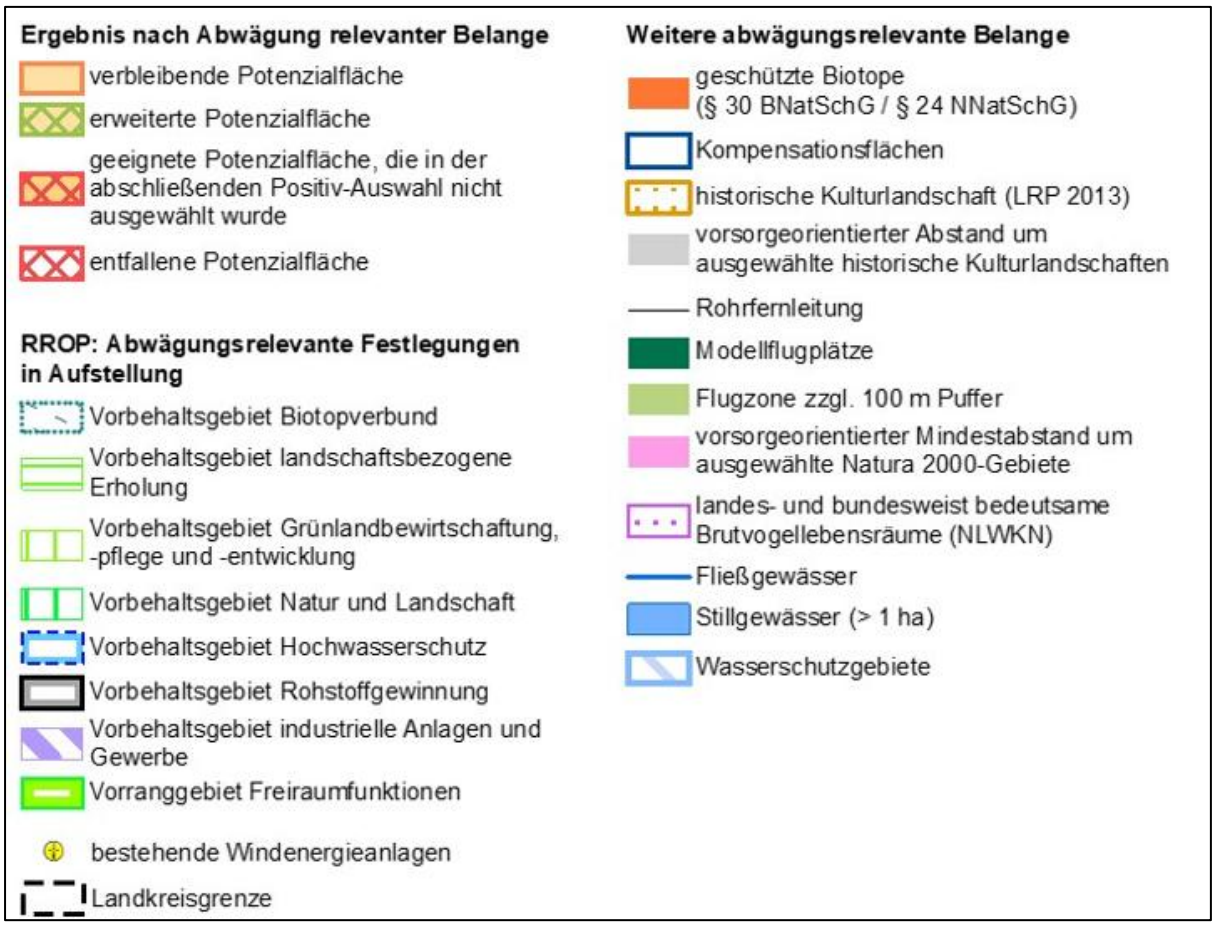

Abbildung 24: Legende der Ergebniskarten in den Gebietsblättern

[453] Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese werden durch die Hintergrundkarte verursacht und befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

Gebietsblätter

Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01

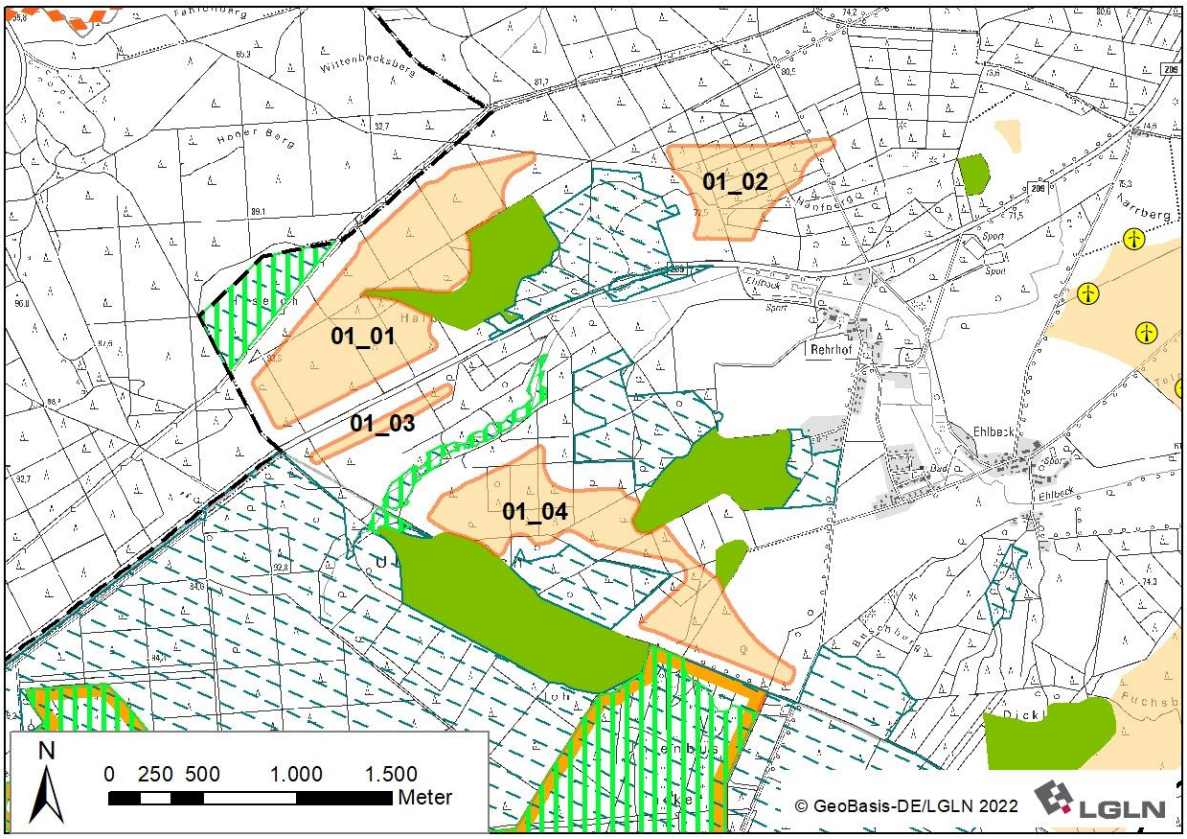

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_01[454]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen westlich von Rehrhof und Ehlbeck und nördlich des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 76,1 ha 01_02: 26,8 ha 01_03: 4,9 ha 01_04: 57,1 ha
Gesamtgröße	164,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche wird von der B 209 gequert. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

[454] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Ehlbeck: östlich in 900 m Entfernung Schwindebeck: nördlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Rehrhof östlich in 600 m Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Rehrhofer Heide mit Wanderparkplätzen an der B 209 und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
Infrastruktur und Technik
Die Potenzialfläche wird von der B 219 zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_03 gequert, und nordwestlich der Teilfläche 01_01 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Die Bundesstraße und die Hochspannungsleitung können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Rund 1.500 m östlich und 2.700 m nordöstlich der Potenzialfläche befinden sich die Windparks Ehlbeck und Etzen mit jeweils sieben WEA.
Natur- und Artenschutz
Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Heideflächen (Rehrhofer Heide) zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_02 sowie die Ehlbeck und ihre gewässerbegleitenden Biotope zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04. In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Bauleitplanung. Entlang eines Wirtschaftswegs sollen Heideflächen entwickelt werden. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ reicht im Süden bis auf 75 m an die Teilfläche 01_04 heran. Da die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[455] genannt werden, wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 500 m um das Gebiet für WEA ausgeschlossen. Die Distanz von 500 m orientiert sich am in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten „Nahbereich“ um den Brutplatz der kollisionsgefährdeten Arten, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 sowie etwa 1.400 m nördlich der Potenzialfläche befinden sich gem. NLWKN-Bewertung Brut- und Nahrungshabitate von landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs entlang der Ehlbeck- und Luhe-Niederungen[456]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für beide Gewässerniederungen ist anzunehmen, dass diese vornehmlich als Nahrungshabitat genutzt werden.
Boden und Wasser
Angrenzend zu Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: S' DER B 299, REHRHOF, Standortnummer: 3554014028) mit einer Fläche von 150 m². Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Südlich der Teilfläche 01_02 und zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft die Ehlbeck von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergie-

[455] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[456] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2926.2/2, 2826.4/3.

nutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der südlichen Hälfte der Teilfläche 01_01 befindet sich ein flächenhaft abgegrenztes Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um einen Pflanzkamp, der heute noch durch einen Wall mit vorgelagertem Graben erkennbar ist. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[457]. Die Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m von WEA freigehalten.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Die Teilflächen 01_01 und 01_02 liegen zudem vollständig innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche grenzt mit einem Abstand von 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord sowie die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_04 wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Abstand von 500 m zur Schutzgebietsgrenze einzuhalten.

Die Teilfläche 01_02 entfällt vollständig, und die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 werden verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historischen Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Ausschlaggebend für den Entfall der verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 ist das Zusammenspiel mehrerer Faktoren. So befindet sich die Potenzialfläche vollständig in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und Bedeutung für die Erholungsnutzung innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Es handelt sich um den Randbereich eines verhältnismäßig großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes, der durch die Entwicklung von Windparks innerhalb der Potenzialfläche verkleinert werden würde. Zudem werden große Teile der Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und teilweise Biotopverbund überlagert, was für eine Empfindlichkeit des Landschaftsraums gegenüber technischen Eingriffen spricht. Durch den Entfall der Fläche werden möglicherweise erhebliche kumulativ wirksame visuelle und/oder akustische Beeinträchtigungen der Anwohnenden der Ortslage Ehlbeck und der Außenbereichssiedlung Rehrhof sowie potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

[457] Vgl. EGL, 2017.

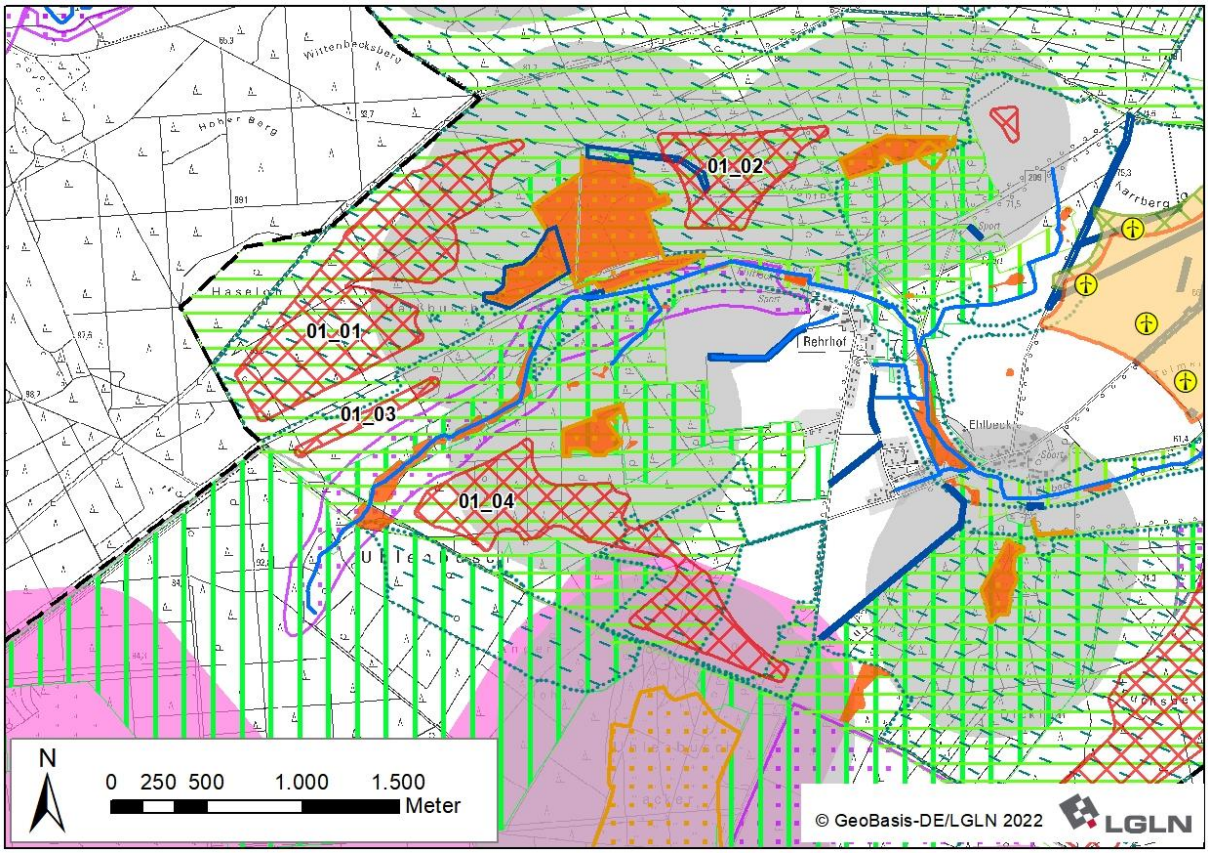

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02

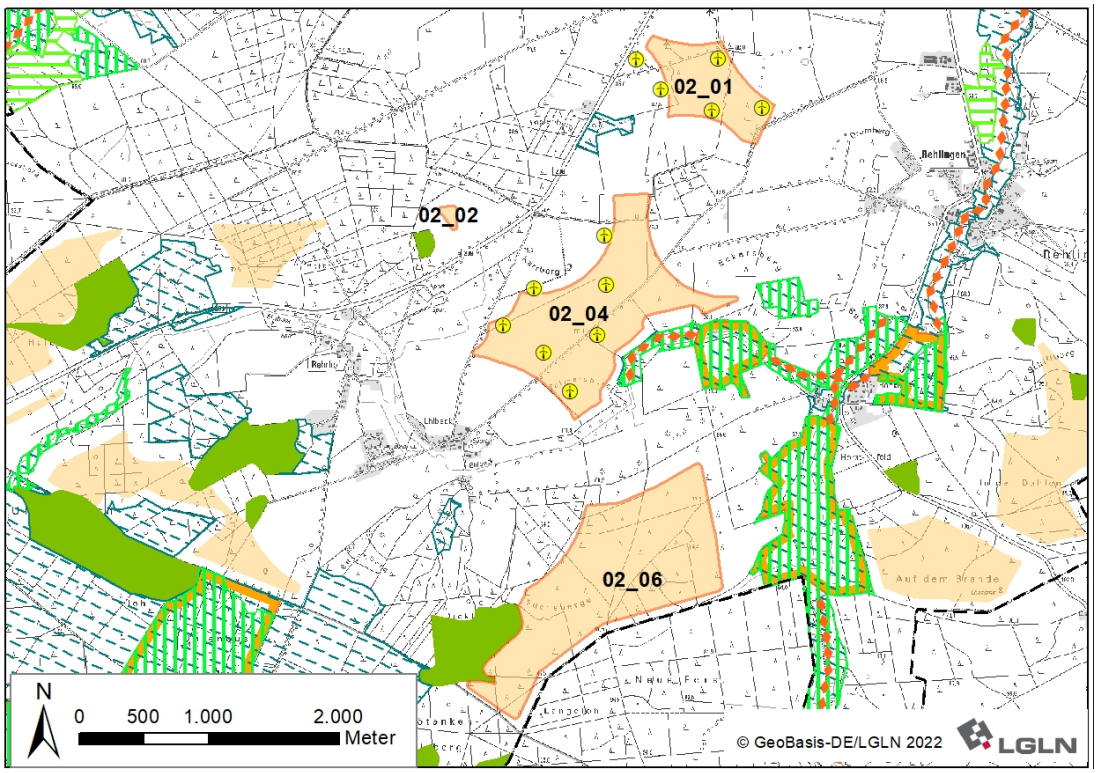

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_02[458]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Rehrhof und Ehlbeck, südlich von Amelinghausen, Dehnsen und Etzen sowie westlich von Rehlingen und Bockum.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 42,5 ha 02_02: 1,6 ha 02_04: 116,4 ha 02_06: 146,5 ha
Gesamtgröße	307,0 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die B 209 verläuft im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Ehlbeck: westlich in 900 m Entfernung Bockum: östlich in > 1.000 m Entfernung Rehlingen: östlich in ca. 950 m Entfernung Amelinghausen: nordöstlich in ca. 1.000 m Entfernung Etzen: nördlich in ca. 950 m Entfernung	

[458] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Dehnsen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Rehrhof westlich in ca. 750 m Entfernung
  einige Wohnplätze östlich Ehlbeck in 600 m Entfernung
  einige Wohnplätze westlich von Bockum in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze nördlich von Rehlingen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze südlich von Dehnsen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze an der B 209 in 600 m Entfernung
  ein Wohnplatz nordöstlich der Teilfläche 02_04 in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz rund 400 m westlich der Teilfläche 02_04

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft rund 1.000 m nördlich der Teilfläche 02_01

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft direkt westlich der Teilfläche 02_01 sowie in größerem Abstand zwischen den Teilflächen 02_02 und 02_04. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 bestehen die Windparks Rehlingen und Etzen mit sieben (Rehlingen) bzw. fünf (Etzen) WEA.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung. Dabei handelt es sich um wegebegleitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Kraut- und Gehölzsäumen sowie eines naturnahen Kleingewässers. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 75 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ befindet sich rund 550 m südwestlich der Teilfläche 02_06. Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[459] werden die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck genannt. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte der kollisionsgefährdeten Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 und > 200 m östlich der Teilfläche 02_06. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Die Teilfläche 02_06 wird im Norden von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs überlagert und ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs grenzt im Südwesten an diese Teilfläche[460], [461]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Westlich der Teilfläche

[459] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[460] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2927.1/1, 2927.1/5.
[461] ebd. Gebietssteckbrief 2926.2/5.

02_04 verläuft ein Graben, der bei Rehrhof in die Ehlbeck mündet. Parallel zur südöstlichen Gebietsgrenze der Teilfläche 02_04 verläuft die Ehlbeck von Südwest nach Nordost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Diese steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Südwestlich der Teilfläche 02_02 befindet sich eine Heidelandschaft, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[462]. Die Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m von WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 02_02 entfällt.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und große Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit 12 WEA betrieben werden. Davon befinden sich fünf Anlagen außerhalb der Potenzialflächen. Vier dieser außerhalb der Potenzialfläche gelegenen Anlagen befinden sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich dazu entfallen diese Flächen aufgrund des Abstands zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich, welcher von 500 m auf 600 m erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage); der um 150 m darüber hinaus reichende Abstand liegt im Ermessensraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte ermöglicht wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 dahingehend erweitert, dass die Bereiche der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch vier bestehende WEA raumordnerisch gesichert werden können.

Die Teilfläche 02_04 wird zum Teil und die Teilfläche 02_06 vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Norden der Teilfläche 02_06 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Fläche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich von 02_06 für WEA ausgeschlossen.

Die aktuellen Planungen zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung der Nachbarlandkreise Heidekreis bzw. Uelzen auf benachbarten Flächen sind gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_06 grenzt im Süden mit einem Abstand von 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord und die Teilfläche 02_06 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilfläche 02_06 innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befindet, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

[462] Vgl. EGL, 2017.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Teilfläche 02_02 entfällt, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu als historische Kulturlandschaft ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Der Norden der Teilfläche 02_06 entfällt aufgrund der Überlagerung mit mehreren Vorbehaltsgebieten, die in Kombination einer Windenergienutzung entgegenstehen. Die verbleibenden Teilflächen 02_01, 02_04 sowie der Hauptteil der Teilfläche 02_06 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.	
3. Begrenzung der Belastungswirkungen	
Umfassungswirkung	
Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird der westlich gelegene, im Zusammenhang bebaute Ortsteil Ehlbeck in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.250 m die Potenzialfläche AME_03. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Rehlingen und Bockum besonders betroffen sind. Um eine übermäßige Umfassung dieser Ortsteile zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_06 vollständig. Durch den Entfall dieser Teilfläche werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert und eine übermäßige Umfassungswirkung für Ehlbeck vermieden.	
Vergrößerung Siedlungsabstände	
Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m für ein nordöstlich der Teilfläche 02_04 gelegenes Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich (südliche bis westliche Richtung).	
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen	
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.	
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 50,6 ha 02_04: 116,2 ha
Gesamtgröße	166,8 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

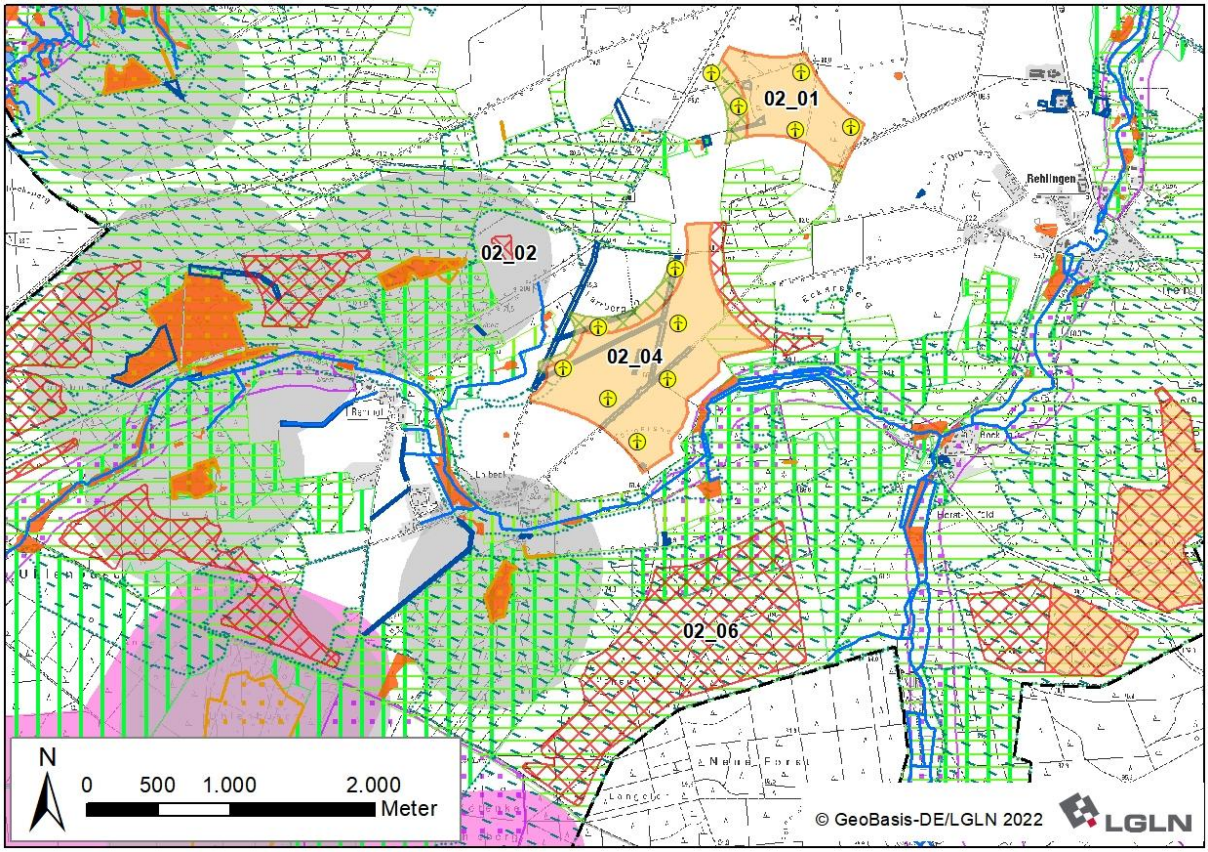

Ergebniskarte: Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03

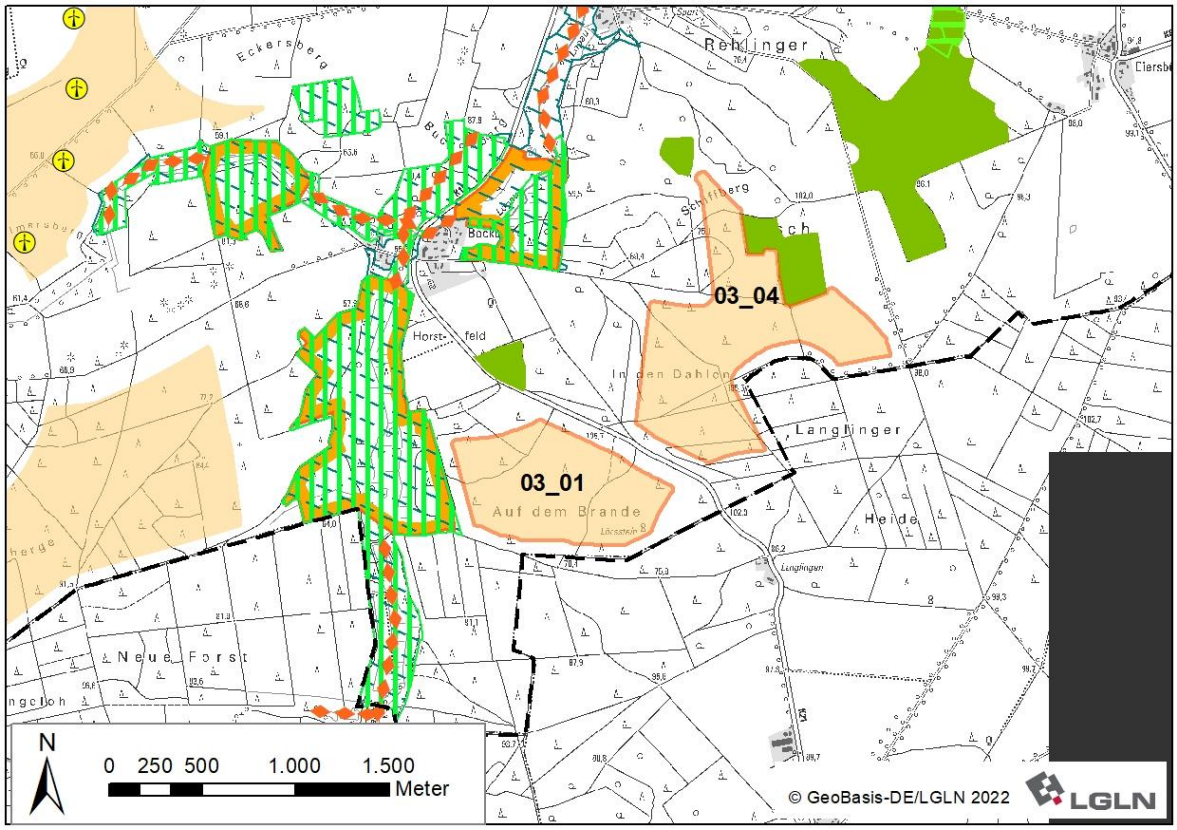

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_03[463]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Bockum, südlich von Rehlingen und südwestlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 54,7 ha 03_04: 79,6 ha
Gesamtgröße	134,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 19 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Bockum: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Rehlingen: nördlich in 900 m Entfernung
  Diersbüttel: östlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich: Langlingen mit wenigen Siedlungsplätze in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 19 verläuft zwischen den Teilflächen 03_01 und 03_04. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

[463] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Natur- und Artenschutz
Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 150 m westlich der Teilfläche 03_01. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[464] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden. Westlich der Potenzialfläche befindet sich im Lopautal ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs[465]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Auf den westlich an die Teilfläche 03_04 angrenzenden Waldflächen, die Teil des LSG sind, stehen großflächig keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Allerdings sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldbezug) sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis wird dies aufgrund der Bedeutung der westlich davon gelegenen, als FFH-Gebiet ausgewiesenen Lopauniederung (s. o.) abgelehnt, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Rund 350 m westlich verläuft die Lopau von Süd nach Nord. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Teilflächen 03_01 und 03_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.250 m die Potenzialfläche A-ME_02. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rehlingen und Bockum ein, die in einem Winkel von mehr als 120° umfasst

[464] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[465] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2927.1/1.

werden.

Um eine übermäßige Umfassung zu vermeiden, wird die Teilfläche 03_01 verkleinert. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_02 werden die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie in der Potenzialfläche AME_02 gesichert und die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Rehlingen und Bockum eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Teilfläche 03_04 gelegenen Ort Rehlingen (SSO-Lage mit Überschreitung der Südrichtung um bis zu 10°).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Vorranggebiete Windenergienutzung wird hierdurch deutlich reduziert. Die verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen den bestehenden Windparks Ehlbeck (ca. 3 km nordwestlich) und Tellmer (ca. 3,3 km nordöstlich), großräumig umgeben von Landschaftsschutzgebieten bei gleichzeitig bewegtem Relief, wird weiterhin von WEA freigehalten. Zugleich kann die Belastung der Ortslagen Rehlingen und Bockum im Zusammenspiel mit dem Gebiet AME_02 und Diersbüttel in Verbindung mit dem Gebiet AME_09 verringert werden.

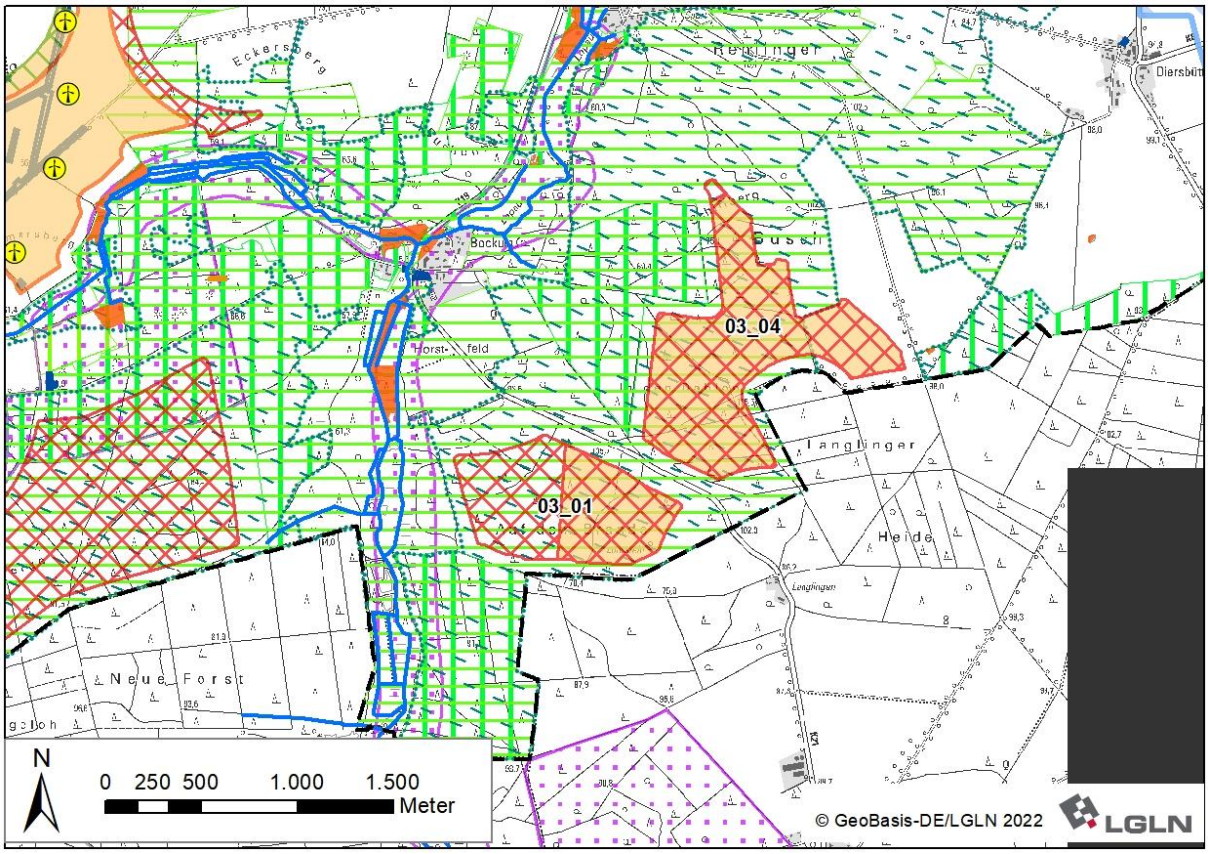

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04

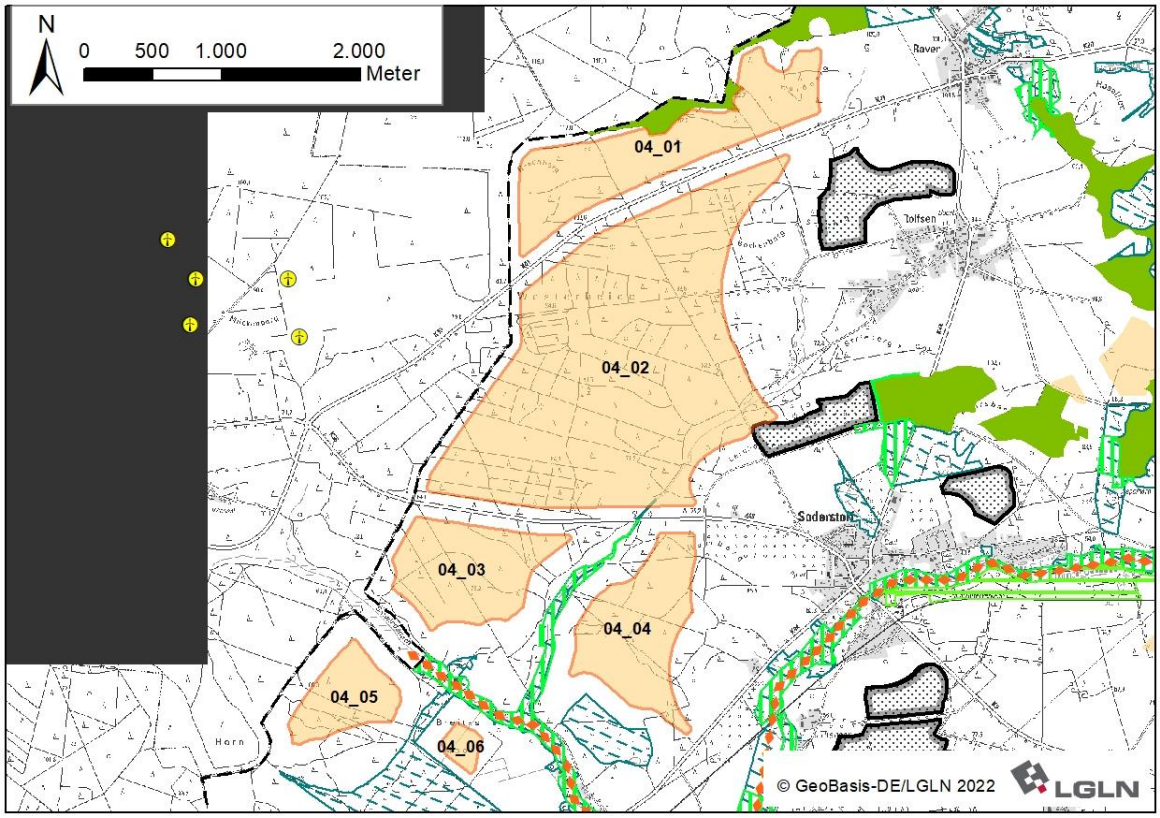

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_04[466]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Raven, Rolfsen und Soderstorf, nördlich von Schwindebeck sowie östlich von Evendorf (Gemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg).	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 100,4 ha 04_02: 358,9 ha 04_03: 67,6 ha 04_04: 72,1 ha	04_05: 33,8 ha 04_06: 6,6 ha
Gesamtgröße	639,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 41 und K 45 queren die Potenzialfläche und die K 44A grenzt an die Fläche an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Raven: östlich in 900 m Entfernung Rolfsen: östlich in 900 m Entfernung Soderstorf: östlich in 900 m Entfernung Schwindebeck: südlich in 900 m Entfernung		

[466] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Evendorf: westlich in > 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Thansen mit einigen Wohnplätzen in 800 m Entfernung
  Rönndiek mit wenigen Wohnplätzen in 600 m Entfernung
  Viele Wohnplätze im Umfeld von Schwindebeck in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Schwindebeck östlich in 550 m Entfernung
- Sportplatz westlich von Soderstorf in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Schwindebecker Heide mit Wanderparkplatz an der K 44A und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
- Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen östlich in ca. 800 m Entfernung
- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Lüneburger Heidetour südöstlich in 100 m Entfernung entlang der K 44A
  Mühlentour West östlich in 1.000 m Entfernung
  Mehrere Radwege gemeinsam südöstlich in ca. 800 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die K 41 verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 und 04_02 und die K 45 verläuft zwischen den Teilflächen 04_02, 04_03 und 04_04. Die K 44A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten. Die Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Eine 110 kV-Leitung verläuft etwa 550 m nordöstlich der Teilfläche 04_01. Aufgrund der Distanz zwischen der Potenzialfläche und der Freileitung ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 04_03, 04_04, 04_05 und 04_06 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in den Niederungsbereichen des Ham-Bachs und Schwindebachs sowie in der Schwindebecker Heide. Kleinflächige geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Teilflächen 04_02 und 04_04. Im Norden der Teilfläche 04_01 ragt eine Kompensationsfläche, die die Entwicklung einer Obstwiese umfasst, in die Potenzialfläche hinein. In der Teilfläche 04_04 befinden sich zwei weitere Kompensationsflächen, wobei Magerrasen sowie Ruderalfluren entwickelt werden sollen.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 100-150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich entlang des Schwindebachs zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 in einer Entfernung von mindestens 150 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[467] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Die Niederungsbereiche von Ham-Bach und Schwindebach, die zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 verlaufen, stellen gemäß NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[468]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

[467] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[468] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2826.4/2.

Boden und Wasser
Der Ham-Bach durchquert den Südosten der Teilfläche 04_02 und mündet zwischen den Teilflächen 04_04 und 04_06 in den Schwindebach, welcher zwischen den Teilflächen 04_03 und 04_05 verläuft. Ein Graben, der ebenfalls in den Schwindebach einmündet, durchquert die Teilfläche 04_06. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Innerhalb der Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_03 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Norden der Teilfläche 04_01 handelt es sich um den Objekttyp Umwallung/ Gehege, dessen Wälle und Gräben heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_03 befinden sich insgesamt drei sog. Altäcker (Wölb-/Hochäcker) in heutigen Waldflächen sowie im Nordosten der Teilfläche 04_02 ein Grabhügelfeld, in welchem mehrere Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Im Umfeld der Teilflächen 04_04 bis 04_06 befinden sich in 150 m Entfernung zwei Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan[469] als historische Kulturlandschaft eingestuft sind. Diese sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Wanderparkplätze und Wanderwege Schwindebecker Heide, hochwertiges Landschaftsbild) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 04_06 vollständig sowie Bereiche der Teilflächen 04_03 bis 04_05 entfallen.
Raumverträglichkeit
Mit Ausnahme der Teilfläche 04_06 und den Ackerflächen in 04_01 und 04_04 wird die Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Beim überwiegenden Teil der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die aktuellen Planungen zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung der Nachbarlandkreise Harburg sowie Heidekreis auf benachbarten Flächen sind gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Teilfläche 04_06 sowie jeweils Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 entfallen im Zuge der Einzelfallprüfung, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historische Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Aufgrund der besonderen regionalen Bedeutung und Empfindlichkeit der Heideflächen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten des RROP werden die verbleibenden Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 ebenfalls aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch wird eine kompakte Form der verblei-

[469] Vgl. EGL, 2017.

benden Flächen nördlich der durch die K 45 gegebenen Zäsur erreicht.

Die verbleibenden Teilflächen 04_01 und 04_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von rund 2.350 m die Potenzialfläche A-ME_05. Die zwei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Rolfsen, Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich der Teilfläche 04_02 südwestlich von Rolfsen. In Kombination mit einer gleichzeitigen Verkleinerung der Potenzialfläche AME_05 wird für Rolfsen, Raven und Soderstorf jeweils ein Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen von mindestens 60° eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die (nord-)östlich gelegenen Orte Raven und Rolfsen (Süd- bis Westlage).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung der Potenzialfläche werden erfüllt. Mit Blick auf die ungünstige Südwestlage zu Rolfsen und Raven werden folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung sowie des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren vorgenommen:

- Teilfläche 04_01: Entfällt vollständig, um eine Konzentration auf die Waldfläche zwischen den Kreisstraßen K 41 und K 45 zu erreichen.
- Teilfläche 04_02: Im Osten/Nordosten ist die Landschaft durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald- und Ackerflächen stark strukturiert. Dieser Bereich wird durch den Neuzuschnitt entlang eines Wirtschaftswegs erhalten.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Raven: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Rolfsen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf ca. 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Soderstorf: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	04_02: 287,5 ha
Gesamtgröße	287,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

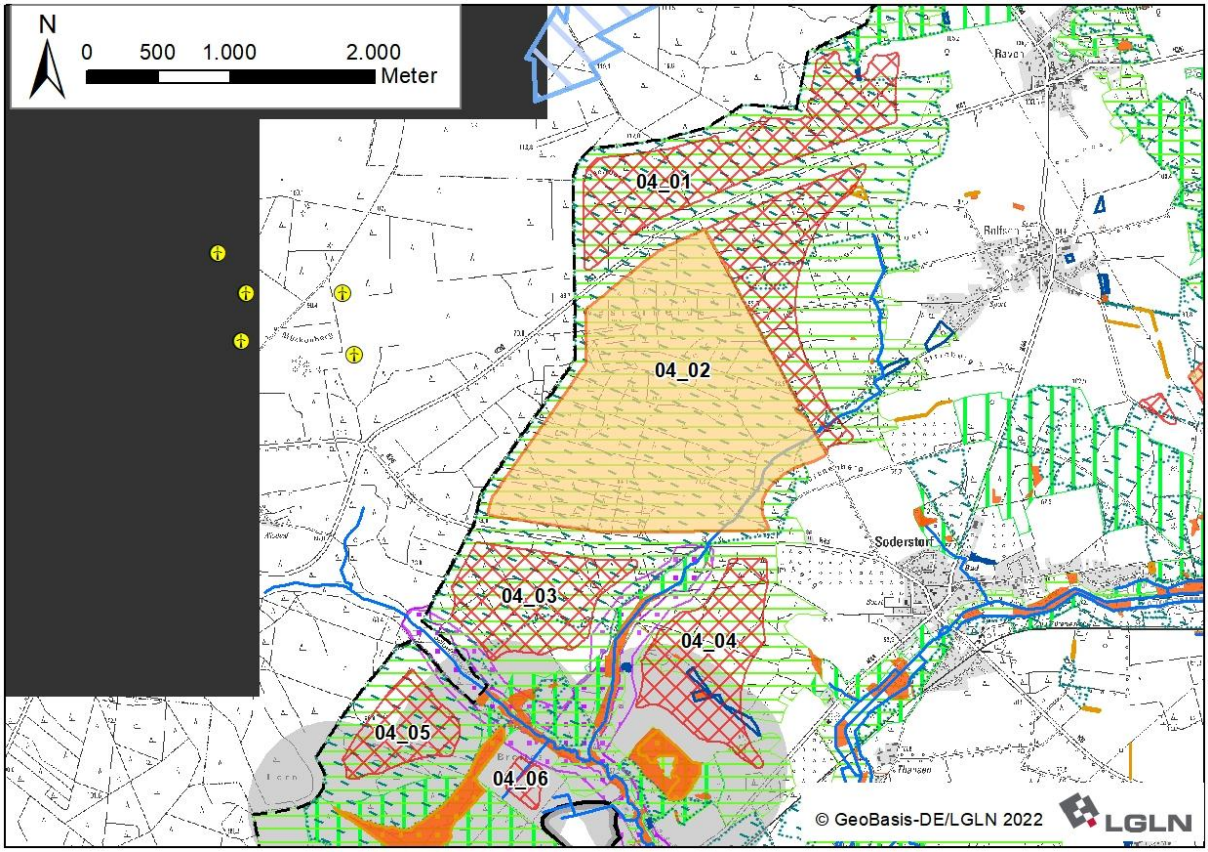

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_04 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05

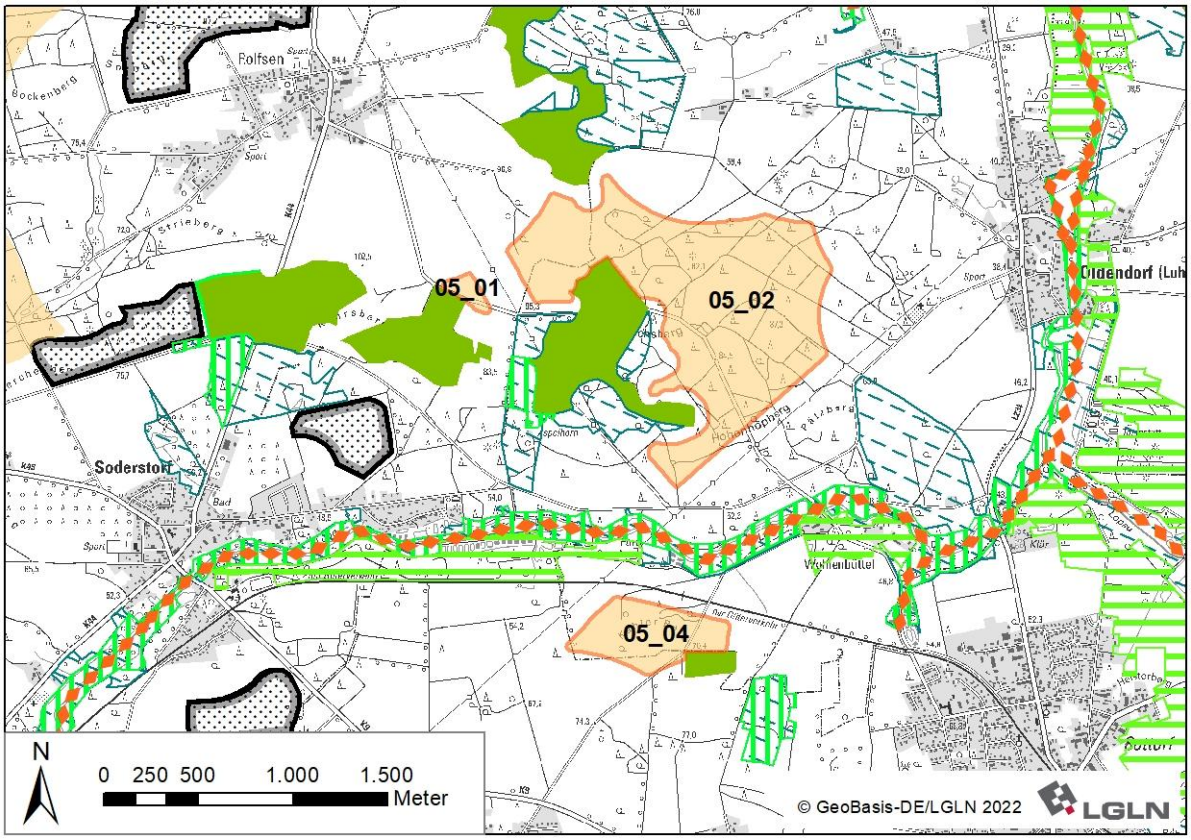

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_05[470]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Soderstorf, südöstlich von Rolfsen, westlich von Oldendorf (Luhe), nordwestlich von Amelinghausen sowie nördlich von Etzen und Dehnsen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	05_01: 2,6 ha 05_02: 120,4 ha 05_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	144,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 44A verläuft rund 850 m westlich, die K 09 rund 800 m südlich und die L 234 rund 1.000 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Raven: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung Rolfsen: nordwestlich in 900 m Entfernung Soderstorf: westlich in 900 m Entfernung Dehnsen: südlich in 900 m Entfernung	

[470] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Etzen: südlich in 900 m Entfernung
Amelinghausen: südöstlich in 900 m Entfernung
Oldendorf (Luhe): östlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen nördlich in 600 m Entfernung
  Aspelhorn mit wenigen Wohnplätzen westlich in 600 m Entfernung
  Wohlenbüttel mit einigen Wohnplätzen östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Oldendorf (Luhe) in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Oldendorf (Luhe) östlich in 450 m Entfernung
- Sportplatz bei Oldendorf (Luhe) östlich in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Mühlentour West westlich in ca. 850 m Entfernung
  Mehrere Radwege verlaufen zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 in mindestens 100 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg)
- Oldendorfer Totenstatt (Heidefläche mit mehreren Großsteingräbern) östlich in 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Teilflächen 05_01 und 05_02 werden von einer Gemeindestraße durchquert. Diese ist von Windenergieanlagen freizuhalten und ggf. sind Schutzabstände einzuhalten, wodurch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen eingeschränkt wird. Besonders die Nutzbarkeit der kleineren Teilfläche 05_01 wird durch die Gemeindestraße stark verringert.

Zwischen den Teilflächen 05_01 und 05_02 sowie südöstlich an die Teilfläche 05_02 und nordwestlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend verlaufen 110 kV-Freileitungen.

Nördlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Freileitungen und die Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_05 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in der Niederung der Luhe. Es kommt nicht zu einer Überlagerung mit der Potenzialfläche.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich in einer Entfernung von knapp 200 m entlang der Luhe zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[471] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 verläuft die Luhe von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Nordwesten und Osten der Teilfläche 05_04 werden randlich flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale angeschnitten, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Sowohl Offenland- als auch Waldbereiche im Westen und Südwesten der Teilfläche 05_02 und Osten der Teilfläche 05_04 werden durch Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume)

[471] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Die Teilflächen 05_02 und 05_04 liegen in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr, außerdem liegen die Teilflächen 05_01 und 05_02 innerhalb einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 05_01 entfällt, da sie von einer Gemeindestraße durchquert wird. Nach Ausschluss der Straße einschließlich erforderlicher Sicherheitsabstände verbleiben nur sehr kleine Flächen, welche aufgrund ihrer geringen Größe und Anordnung zueinander nicht für eine Errichtung einer Windenergieanlage geeignet sind.

Die Teilflächen 05_02 und 05_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 2.350 m die Potenzialfläche AME_04 und etwa 2.100 m südlich die Potenzialfläche AME_02 sowie der dort bestehende Windpark Etzen mit fünf WEA. Die Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei in Verbindung mit AME_02 Amelinghausen und Dehnsen sowie in Verbindung mit AME_04 und AME_06 Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung für Soderstorf zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 05_04 sowie ein schmaler Streifen im Nordwesten der Teilfläche 05_02. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_04 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die übrigen vorgenannten Orte eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den östlich der Teilfläche 05_02 gelegenen Ort Oldendorf (Luhe) sowie von 600 m auf 700 m für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Neu-Oldendorf (jeweils Süd- bis Westlage).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen kann erheblich reduziert und zugleich die Belastung von Oldendorf (Luhe) sowie der Splittersiedlung Neu-Oldendorf verringert werden. Dabei ist der

Standort hinsichtlich des Reliefs besonders und hat als Teil des umgebenden Landschaftsraums erhöhte Bedeutung für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten (Oldendorfer Totenstatt). Neben einer durch das bewegte Relief ggf. bewirkten vergleichsweise höheren Eingriffsintensität am Standort selbst, kann die aufgrund der “Hochlage” des Standortes gegenüber Oldendorf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und der nördlich angrenzenden Landschaft verstärkte visuelle Beeinträchtigung vermieden werden.

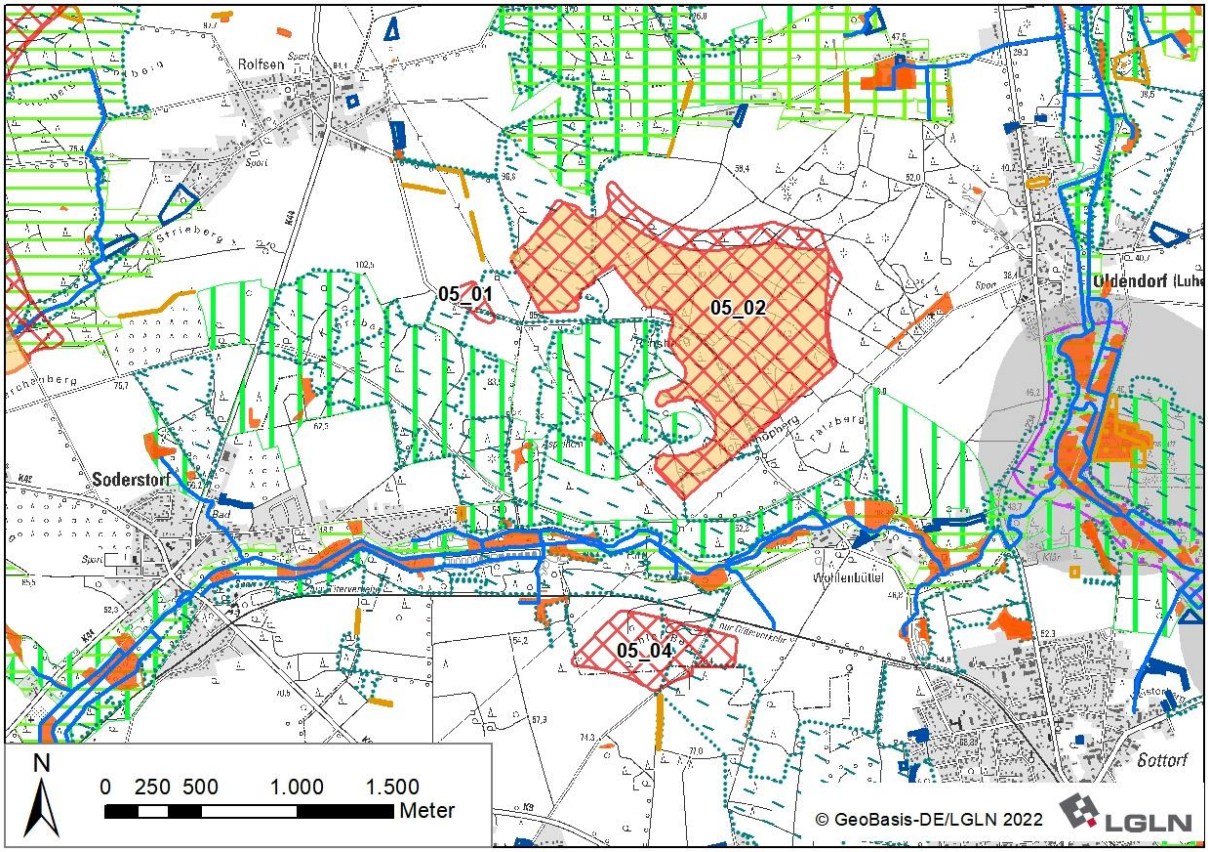

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_05 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07

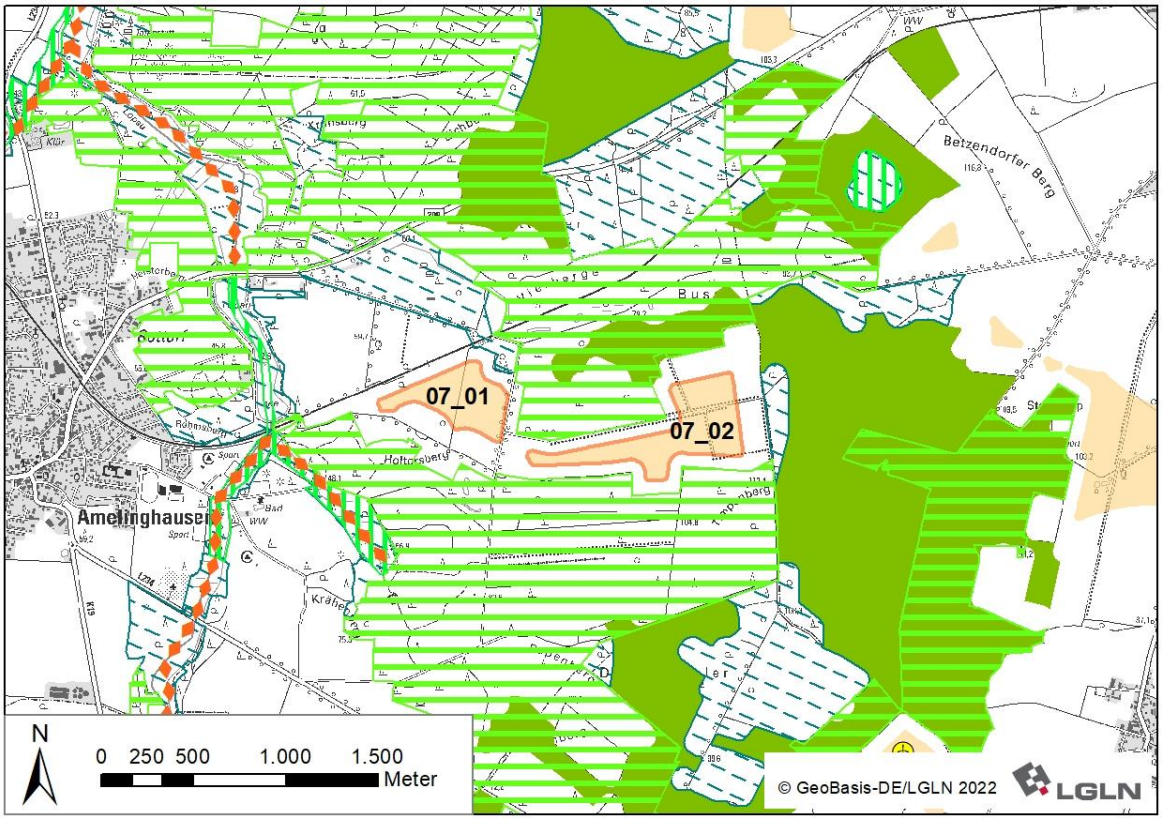

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_07[472]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, östlich von Amelinghausen und südwestlich von Drögennindorf und Betzendorf.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	07_01: 14,8 ha 07_02: 23,6 ha
Gesamtgröße	38,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 209 verläuft rund 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Amelinghausen: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Tellmer: südöstlich in > 2.000m Entfernung
  Betzendorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Drögennindorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich: einige Wohnplätze entlang der B 209 und westlich des Lopausees in rund 700 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Amelinghausen westlich in 1.300 m Entfernung

[472] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

- Grundschule Amelinghausen westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof im Lopautal südwestlich in 1.350 m Entfernung
- Freibad „Waldbad Amelinghausen“ südwestlich in 800 m Entfernung
- Sportplätze östlich von Amelinghausen in 800 m und 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nördlich in rund 100 m Entfernung
- Lopaupark westlich in 700 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz am Lopausee nordwestlich in 650 m Entfernung
- Campingplätze Lopautal und Mühlenkamp westlich und südwestlich in 750 m und 1.000 m Entfernung
- Schafstall Amelinghausen im Norden direkt benachbart

Infrastruktur und Technik

Nordwestlich an die Teilfläche 07_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Bahntrasse kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_07 als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die B 209 verläuft rund 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG und tlw. im LRP als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[473]. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich rund 500 m südwestlich der Teilfläche 07_01. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[474] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Der Niederungsbereich der Lopau rund 400 m westlich der Teilfläche 07_01 stellt ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[475]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer. Rund 500 m in westlicher Richtung befindet sich der Lopausee. Dieser steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Wenige Meter südwestlich der Teilfläche 07_01 befindet sich das Wasserschutzgebiet Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 07_02 befinden sich zwei flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Zu den als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken[476] siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Wallhecken im Osten der Teilfläche 07_02 sind im RROP als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) vorgesehen. Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich ent-

[473] Vgl. EGL, 2017.
[474] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[475] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2827.3/1.
[476] Vgl. EGL, 2017.

gegen.

Sowohl nördlich als auch südlich grenzt großflächig ein Vorranggebiet Erholung an. Die angrenzenden Waldflächen werden zugleich als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

In einer Entfernung von rund 950 m nordwestlich der Teilfläche 07_01 befinden sich mehrere Heidelandschaften[477]. Diese sind mit der umliegenden Landschaft von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Heideblütenfest) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung und der Einstufung von Amelinghausen als Tourismusschwerpunkt sind auch der benachbarte Wohnmobilstellplatz sowie der direkt angrenzende „Schafstall Amelinghausen“ bedeutsam. Aufgrund der Entfernung von > 600 m zur Heidelandschaft besteht für die Teilfläche 07_01 kein Änderungsbedarf. Für den Schafstall besteht aufgrund seiner typischen Nutzung keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windenergienutzung im Umfeld. Auch diesbezüglich besteht kein Anpassungsbedarf für die Teilfläche.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange mit beiden Teilflächen für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkung

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.250 m die Potenzialfläche AME_08 und südlich liegt in rund 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche AME_09 mit dem dortigen Windpark Tellmer mit vier WEA. Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine übermäßige Umfassung für Tellmer zu vermeiden, entfällt der Südosten der Teilfläche 07_02. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche unterschreiten die angesetzte Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung und entfallen ebenfalls.

Durch den Entfall dieser Potenzialfläche wird der relevante Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten. Damit werden die Fläche AME_09 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen der Samtgemeinde und die im Vergleich größere und weniger durch Erholungsnutzung im Umfeld geprägte Potenzialfläche AME_08 gesichert.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Größe < 30 ha nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

[477] Vgl. EGL, 2017.

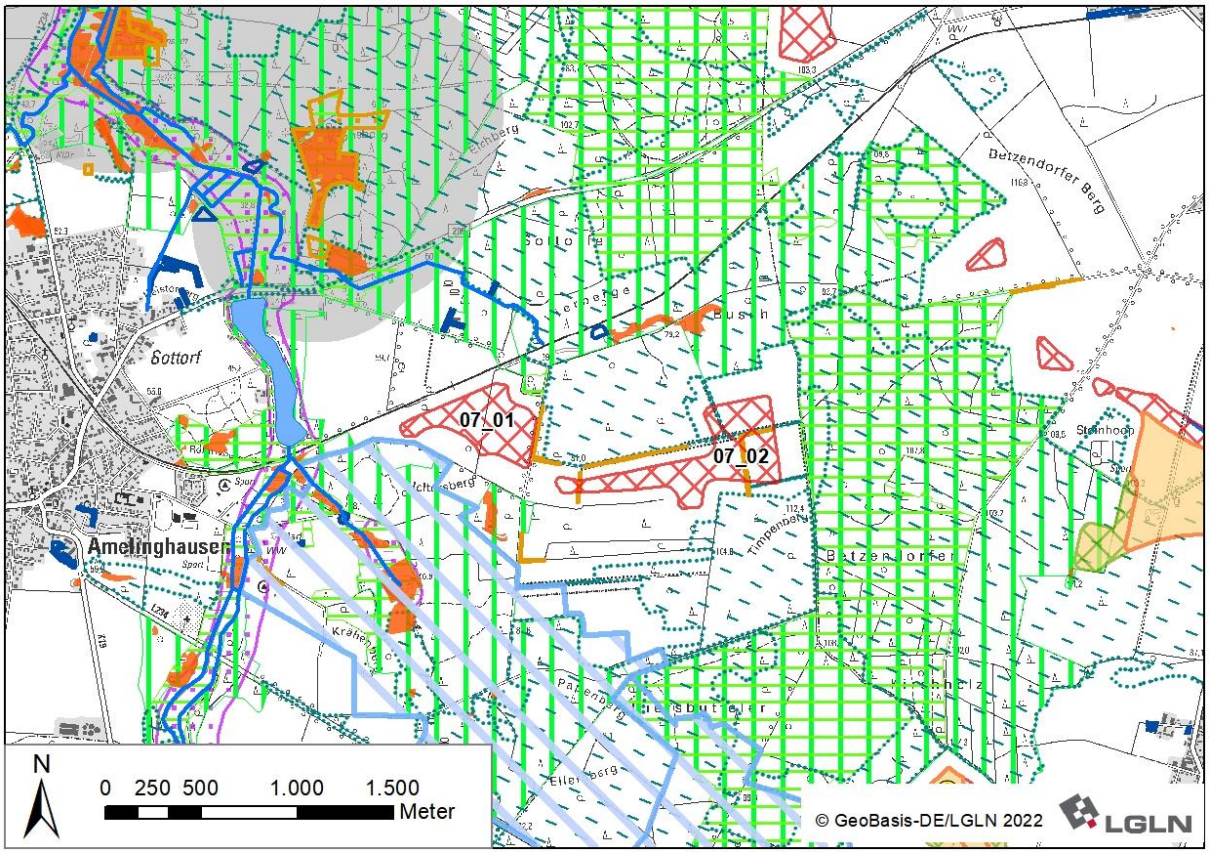

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_07 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08

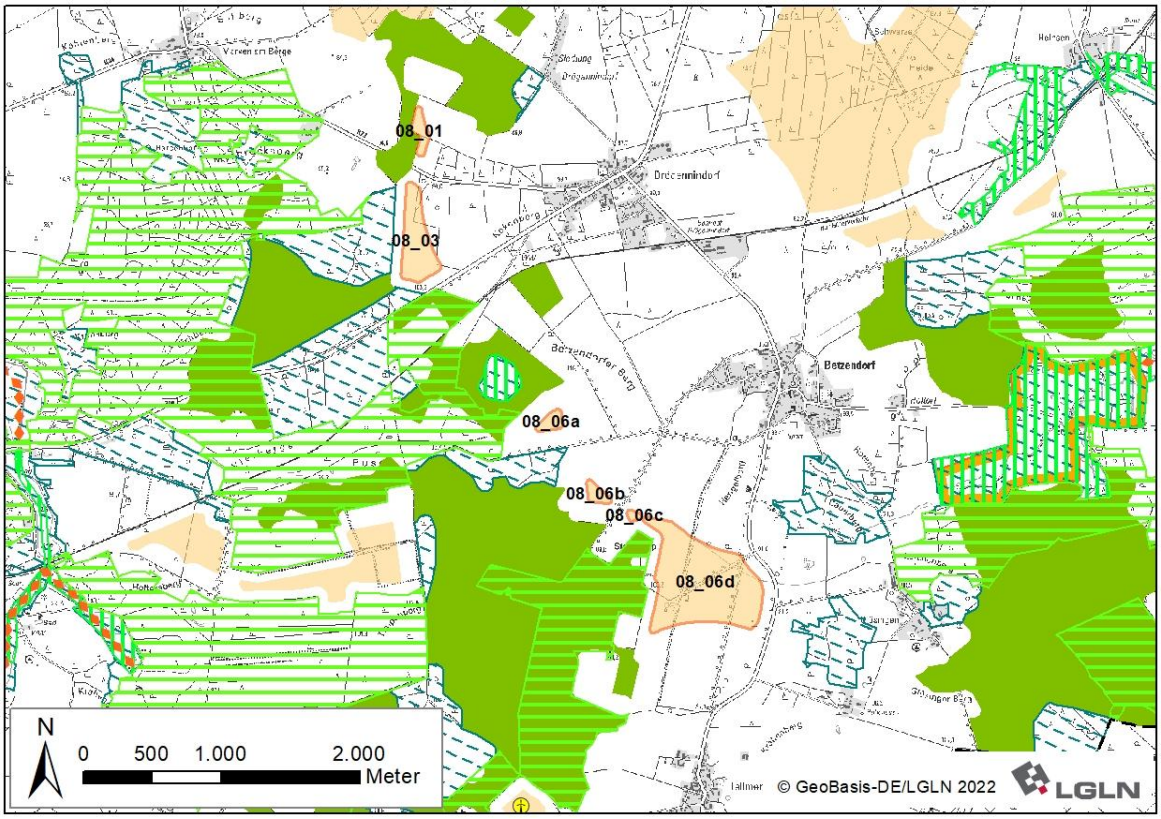

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_08[478]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Amelinghausen und westlich von Drögennindorf und Betzendorf sowie nördlich von Tellmer.	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	08_01: 2,7 ha 08_03: 12,2 ha[479]	08_06a: 2,0 ha 08_06b: 1,8 ha 08_06c: 0,6 ha 08_06d: 44,4 ha
Gesamtgröße	63,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 23 und B 209 durchqueren die Potenzialfläche, die K 08 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[478] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

[479] Die beiden Teilflächen 08_01 und 08_03 haben unter Berücksichtigung der ursprünglichen Teilflächen 08_04 und 08_05 mit den weiteren Teilflächen einen zusammenhängenden Potenzialflächenkomplex gebildet. Da die beiden Teilflächen 08_04 und 08_05 aufgrund der zwischenzeitlichen Vergrößerung der Siedlungsabstände entfallen sind, überschreitet der Abstand zwischen 08_03 und 08_06 nun den regelmäßig angelegten Prüfabstand für die Bildung von Potenzialflächenclustern. Da eine Neuzuordnung zu dem nördlich benachbarten Potenzialflächencluster AME_GEL_ILM_01 im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Planung (Neue Flächenbenennung) als ungünstig bewertet wurde, die beiden Teilflachen bei isolierter Betrachtung aufgrund einer zu geringen Größe jedoch entfallen wären, wurde die Zuordnung der beiden Teilfächen zum Cluster AME_08 nicht geändert.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Siedlung Drögennindorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Drögennindorf: östlich in 900 m Entfernung
  Betzendorf: östlich in 900 m Entfernung
  Glüsingen: östlich in 1.000 m Entfernung
  Tellmer: südlich in 900 m Entfernung
  Marxen am Berge: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich:
  Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in 700 m Entfernung
  Wenige Wohnplätze südlich von Betzendorf in 900 m Entfernung
  Einige Wohnplätze an der K 23 nordwestlich in 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Betzendorf in 1.200 m Entfernung
- Grundschule Betzendorf in 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz südlich von Betzendorf in 950 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsort mit Schießanlage „Betzendorfer Schafstall“ nördlich in rund 400 m Entfernung östlich der K 08
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_03 sowie zwischen den Teilflächen 08_06a und 08_06b
- Radweg Mühlentour West verläuft nördlich und nordöstlich in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft südlich der Teilfläche 08_03. Die K 23 quert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_03. Die K 08 verläuft östlich der Teilfläche 08_06d. Die Bundes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_08 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Zwischen den Teilflächen 08_03 und 08_06a verläuft eine Bahntrasse in mindestens 350 m Entfernung zu den Teilflächen. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Südwestlich angrenzend an Teilfläche 08_06d befindet sich eine Ackerfläche geringer Biotopqualität in dem dort angrenzenden LSG. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Ackerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis ist eine Erweiterung der Teifläche 08_06d unter Inanspruchname des LSG zwischen dem Vorranggebiet Wald und dem in Richtung Süden erforderlichen Siedlungsabstand zu Tellmer möglich.

Der Hauptteil der westlich der Teilflächen 08_06a bis 08_06d angrenzenden Teilfäche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

In ca. 1.300 m Entfernung in östlicher Richtung liegt ein Lebensraum des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, da der Schwarzstorch nur im nahen Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554014011) mit einer Fläche von 5.000 m². Dies kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Nordosten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flä-

chen entwässert. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 08_01 und die südöstliche Hälfte der Teilfläche 08_06d werden von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Im Osten der Teilfläche 08_06d kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die Teilflächen 08_03 und 08_06a bis 08_06d liegen in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Außerdem liegen die Teilflächen 08_01 und 08_03 in einer Jettieflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 08_06a bis 08_06c entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 2 ha), welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die verbleibenden Teilflächen 08_01, 08_03 und 08_06d sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 08_06d wird in Richtung Südwesten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wodurch die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Drögennindorf und Betzendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 600 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01, westlich in 1.250 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche AME_07 und südwestlich in 1.250 m Entfernung AME_09 sowie der dort bestehende Windpark Tellmer mit vier WEA. Die vier Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei zusätzlich Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung von Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge sowie Betzendorf zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 08_01 und 08_03.

In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_07 sowie der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für alle genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich und östlich der Teilfläche 08_06d gelegenen Orte Betzendorf (Süd- bis Westlage) und Glüsingen (Westlage, mit Überschreitung nach WNW um 10%).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	08_06d: 43,5 ha
Gesamtgröße	43,5 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

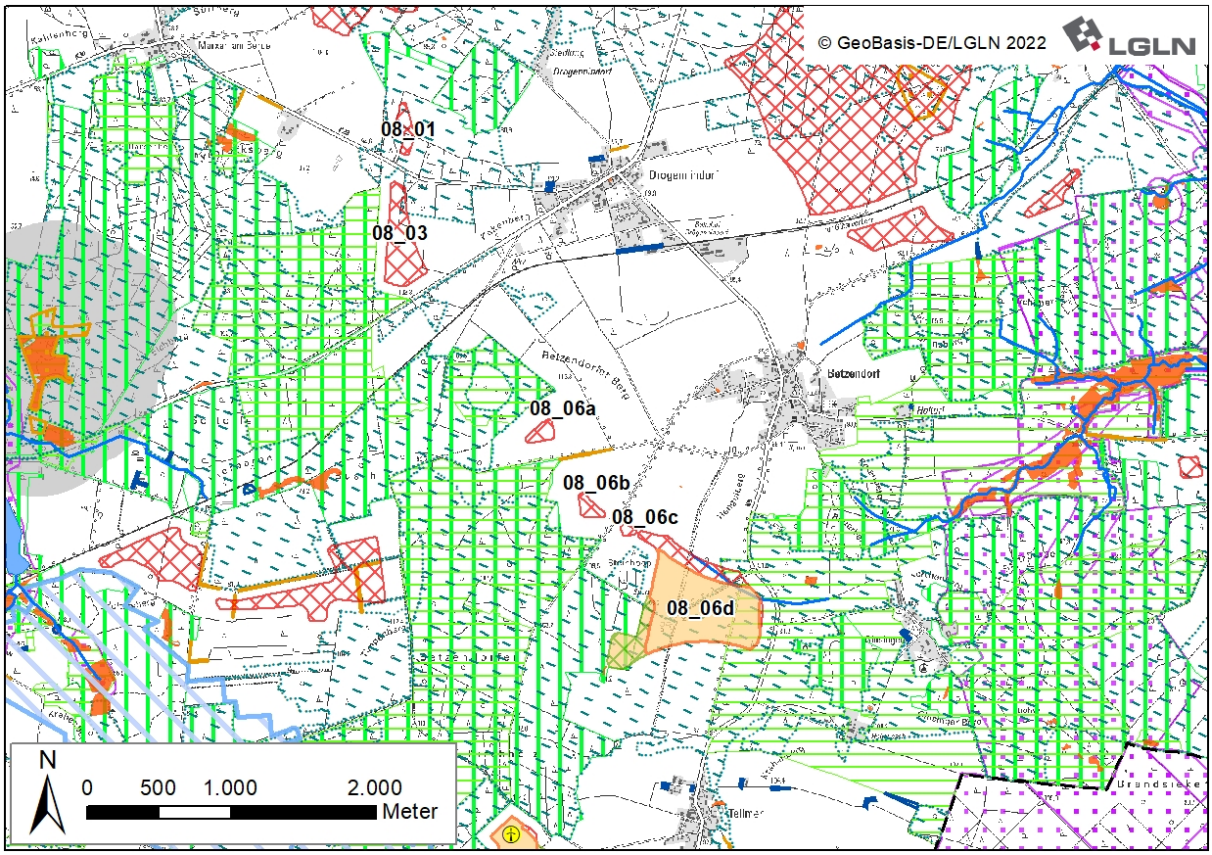

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_08 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09

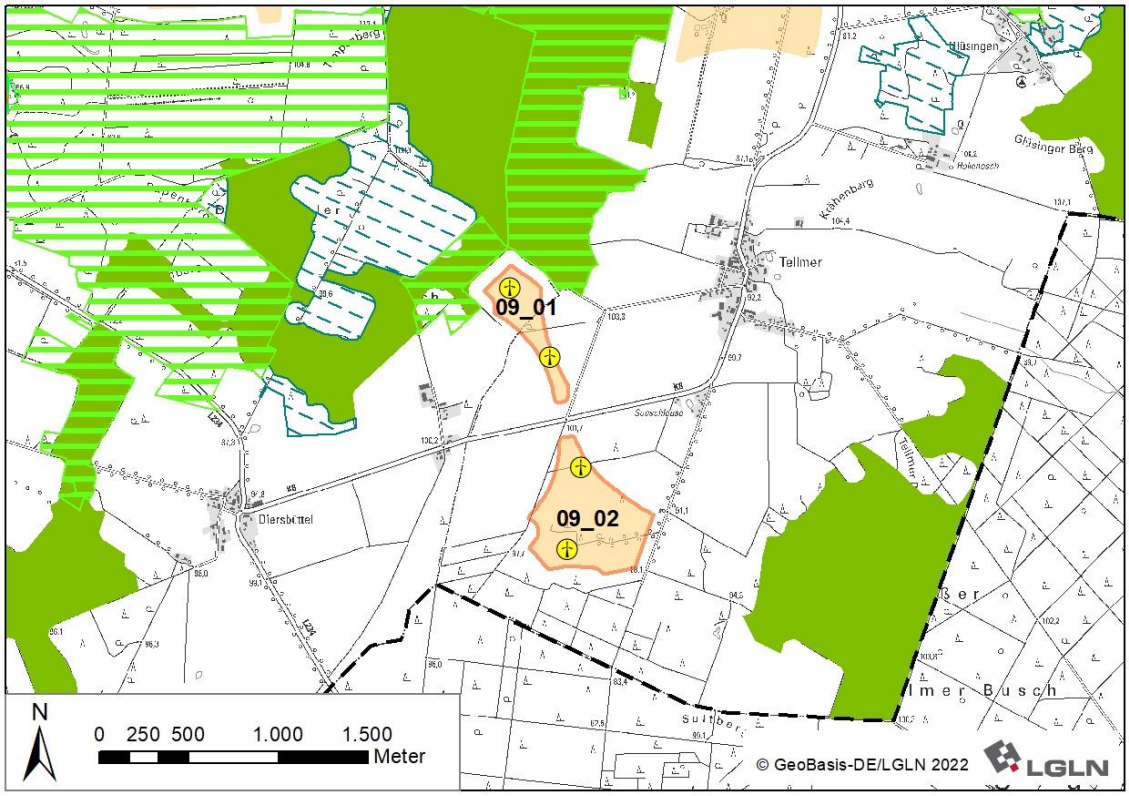

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_09[480]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Tellmer und östlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 11,4 ha 09_02: 31,1 ha
Gesamtgröße	42,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche nahezu vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die K 08 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Tellmer: östlich in 900 m Entfernung
  Diersbüttel: westlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich:
  Seeschleuse mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude an der K 08 westlich in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 08 durchquert die Potenzialfläche zwischen den beiden Teilflächen 09_01 und 09_02. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im

[480] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Eine Teilfläche des LSG des Landkreises Lüneburg erstreckt sich südwestlich bis südöstlich der Teilfläche 09_02 und reicht bis an die Landkreisgrenze heran. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, zu einem geringen randlichen Anteil auch um Nadelwaldflächen geringer Biotopqualität, die durch den angrenzenden Windpark bereits visuell vorbelastet sind. Es stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher wurde durch die UNB geprüft, ob eine Erweiterung der Teilfläche 09_02 in das LSG unter Berücksichtigung der Zielsetzung des LSG möglich ist. In deren Ergebnis ist eine südöstliche Erweiterung der Teilfläche 09_02 unter Inanspruchnahme des LSG möglich.

Die im Norden an die Potenzialfläche angrenzende Teilfläche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Erholung) nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope Es handelt sich um anthropogene Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich.

Boden und Wasser

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: HABERSAHL, Standortnummer: 3554014032) mit einer Fläche von 400 m².

Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige anthropogene Stillgewässer. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich.

Die Teilfläche 09_02 liegt zu großen Teilen innerhalb des Wasserschutzgebiets Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche fast vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit vier WEA betrieben werden. Das Sondergebiet stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 dar, das über die Teilflächen 09_01 und 09_02 hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilflächen im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten pauschalen Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes (aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung) gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt, werden beide Teilflächen dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Der Erweiterungsbereich innerhalb des LSG des Landkreises Lüneburg ist großflächig als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung steht dies einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange stehen gemäß Stellung-

nahme der Bundeswehr der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, müssen jedoch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 09_01 und 09_02 werden randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Tellmer des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable, im Ermessensspielraum des Plangebers liegende Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

Die Teilfläche 09_02 wird darüber hinaus in Richtung Südosten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg – überwiegend von Wald umgebene Offenlandflächen - in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund 1.500 m die Potenzialfläche AME_08, und nordwestlich liegt in einer Entfernung von 1.750 m die Potenzialfläche AME_07.

Die drei Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA innerhalb der Potenzialfläche AME_09 wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Durch den Entfall der benachbarten Potenzialfläche AME_07 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen AME_08 und AME_09 für Tellmer eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m erfolgt für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Rosengarten südlich dieser Wohngebäude außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Tellmer des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 (SSW-Lage). Durch die Orientierung an der bisherigen Gebietsabgrenzung kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 22,5 ha 09_02: 120,6 ha
Gesamtgröße	143,1 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

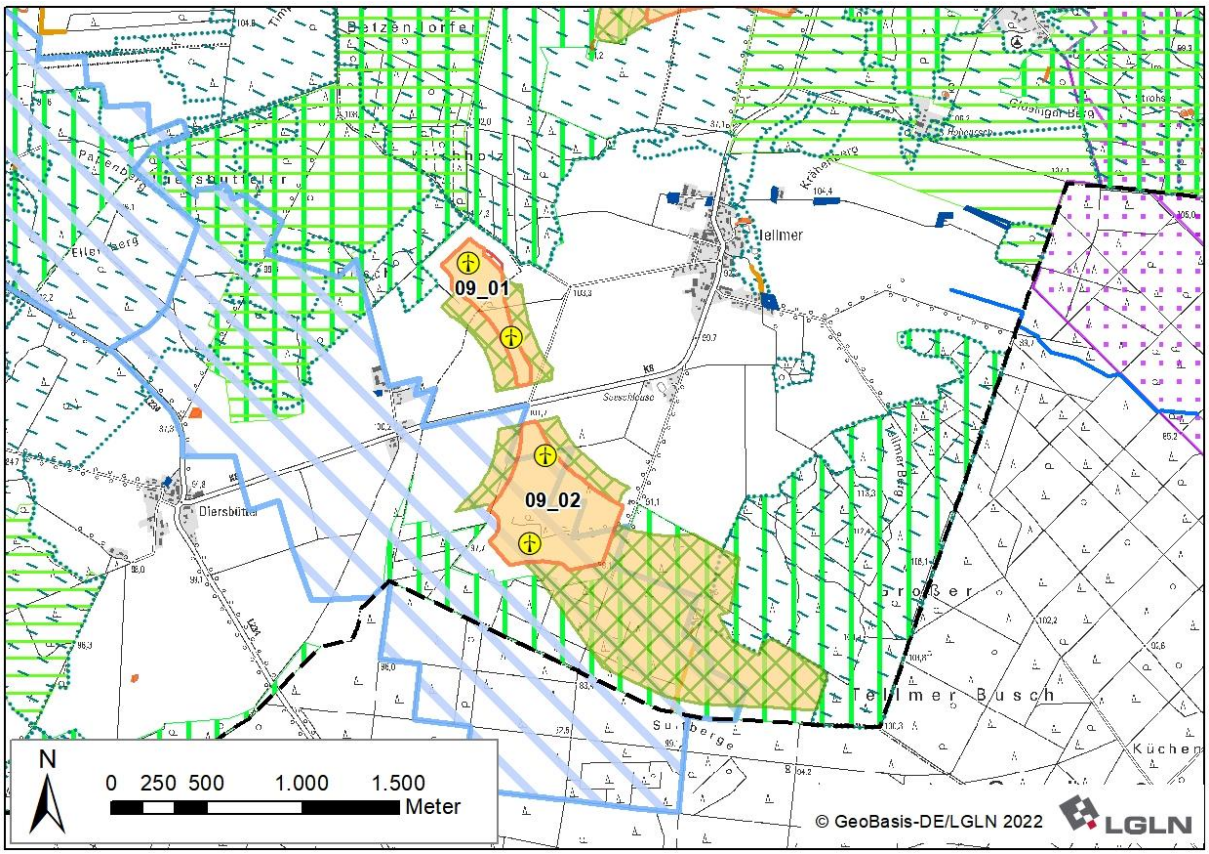

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_09 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01

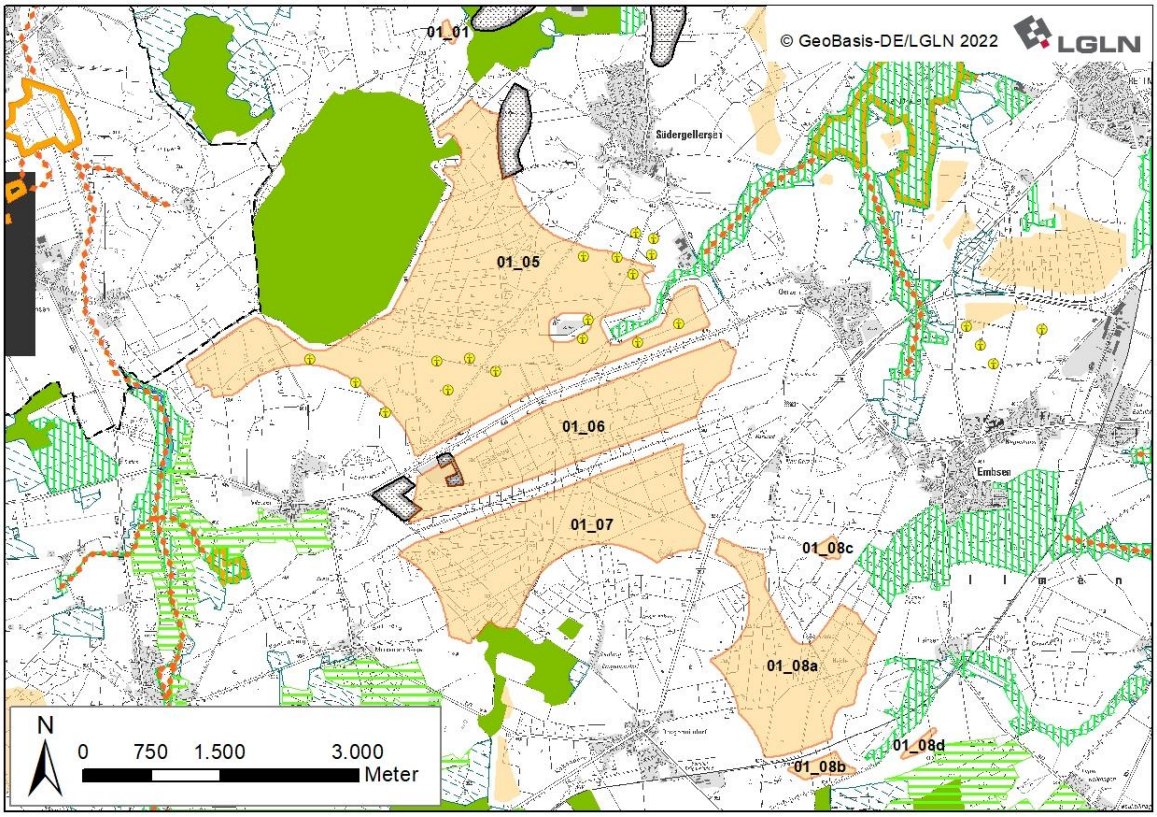

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01[481]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ilmenau, Amelinghausen und Gellersen. Die umliegenden Orte sind Westergellersen und Kirchgellersen im Norden; Südergellersen, Oerzen, Embsen und Heinsen im Osten; Betzendorf im Süden; Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Wetzen im Westen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 2,4 ha 01_05: 664,9 ha 01_06: 221,7 ha 01_07: 288,2 ha	01_08a: 198,7 ha 01_08b: 11,0 ha 01_08c: 4,5 ha 01_08d: 3,9 ha
Gesamtgröße	1.395,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen sind Bereiche der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die B 209 und K 20B queren die Potenzialfläche und die K 17A verläuft rund 550 m östlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Putensen: nordwestlich in 950 m Entfernung im Landkreis Harburg Wetzen: westlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 bis 01_07) Marxen am Berge: südwestlich in > 1.000 m Entfernung		

[481] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Siedlung Drögennindorf: südlich in 900 m (01_07) und westlich in 1.100 m (01_08a) Entfernung
Drögennindorf: südöstlich in 1,6 km Entfernung (01_07) bis südwestlich in 900 m (01_08a) Entfernung
Betzendorf: südlich in 900 m Entfernung
Barnstedt: südöstlich in > 1.500 m Entfernung
Embsen: östlich in > 1.400 m (Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08a) bzw. 900 m (Teilfläche 01_8c) Entfernung
Neu Oerzen: südöstlich, östlich, nördlich und nordwestlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_06, 01_07, 01_08a und 01_8c)
Oerzen: östlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 und 01_06)
Südergellersen: nördlich bis östlich in 900 m Entfernung (Teilfläche 01_05)
Kirchgellersen: nördlich in > 1.000 m Entfernung (Teilflächen 01_01 und 01_05)
Westergellersen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung (Teilfläche 01_01)

- Wohnen im Außenbereich:
  Röndahl mit mehreren Wohnplätzen nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen in 750 m Entfernung
  Einzelhäuser nord- und südöstlich von Marxen am Berge in 900 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in 600 m Entfernung
  Einzelhaus an der B 209 südwestlich in 600 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohngebäuden südlich in > 1.000 m Entfernung
  Heinsen mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser nordwestlich und südlich von Neu Oerzen in 600 m und 800 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in 700 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude an der L 216 östlich von Westergellersen in > 1.000 m Entfernung

<u>Sonderbauflächen:</u>

- Kindergarten und Grundschutze Betzendorf südlich in 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Embsen in östlich 1.250 m Entfernung

<u>Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:</u>

- Friedhof Wetzen westlich in 800 m Entfernung
- Friedhof Betzendorf südlich in > 1.000 m Entfernung
- Friedhof Oerzen östlich in 650 m Entfernung
- Bestattungswald Hambörn nördlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Südergellersen in 1.000 m Entfernung

<u>Erholungseinrichtungen im Außenbereich:</u>

- Veranstaltungsstätte „Alter Schafstall am Teich“ südwestlich von Südergellersen in 650 m Entfernung
- Veranstaltungsstätte “Schafstall Hambörn” nordwestlich von Südergellersen in 600 m Entfernung
- Aussichtsturm nordwestlich von Südergellersen in 500 m Entfernung
- Eine Vielzahl an Radwegen durchqueren die Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_08a. Die K 20B verläuft zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06 und die K 17A verläuft ca. 600 m östlich der Teilfläche 01_08d.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07.

Zwischen den Teilflächen 01_08a und 01_08b verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse.

Die Bundes- und Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 01_05 bestehen die Windparks Wetzen und Westergellersen mit sieben bzw. zehn WEA. Inmitten der Teilfläche 01_05 befinden sich ein Solarfeld sowie ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex mit Biogasanlage.

Die Teilfläche 01_05 wird im Westen von einer Richtfunkstrecke gequert. Dies ist im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz
In mehreren Teilflächen sowie im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Kompensationsflächen. In der Teilfläche 01_05 befindet sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NBNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet werden[482]. Die geschützten Biotope, Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Überlagerung mit den Naturschutzgebieten „Hasenburger Bachtal“ und „Barnstedt-Melbecker Bach“ befindet sich 400 m östlich der Teilfläche 01_05 und 900 m südlich der Teilflächen 01_08c und 01_08d. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 300 m westlich der Teilfläche 01_05. In den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten kommen laut den Standarddatenbögen[483,484] und Verordnungen[485,486] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden. Angrenzend an die Teilfläche 01_05 und 01_08d sowie zum Teil innerhalb der Teilflächen 01_07 und 01_08a befinden sich gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld des Horstes störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet innerhalb und angrenzend an die Teilflächen 01_07 und 01_08a ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Analysen zur 2. Änderung des RROP festgestellt wurde, dass dort vor 2014 ein Schwarzstorchbrutplatz bestand, der seit 2015 nicht mehr besetzt war. Aktuelle Hinweise auf einen dortigen Brutstandort sind dem Landkreis Lüneburg nicht bekannt. 2025 wurde nordwestlich der Teilfläche 01_05 in einer Entfernung > 1,5 km eine Schwarzstorchbrut gemeldet. Aufgrund der Enfernung können relevante Störwirkungen in Folge der Planung ausgeschlossen werden. Die aktuelle Brutvogelerfassung der Samtgemeinde Gellersen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans („Windpark Süderheide“) gemäß avifaunistischem Gutachten vom 05.08.2024 hat keine Hinweise auf abwägungsrelevante Brutvogelvorkommen ergeben.
Boden und Wasser
In der Teilfläche 01_05 entspringen zwei Bäche und der Heinsener Bach verläuft direkt angrenzend zur Teilfläche 01_08b. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Teilfläche 01_01 sowie etwa die Hälfte der Teilfläche 01_05 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
In der Teilfläche 01_08a befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[487]. Aufgrund der besonderen Größe des Grab-

[482] Vgl. EGL, 2017.
[483] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.
[484] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[485] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007.
[486] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007.
[487] EGL, 2017.

hügelfelds (24 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. In den Teilflächen 01_05, 01_06 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringer Ausdehnung und einer geringeren kulturellen Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen werden Teile der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit zwölf WEA betrieben werden. Diese Anlagen sowie zwei weitere WEA innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Drei weitere WEA werden östlich an die Potenzialfläche angrenzend in einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen als „Kraftwerk -Windpark“ dargestellten Fläche betrieben.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ragt westlich über die Teilfläche 01_05 hinaus. Die abweichende Abgrenzung im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem Siedlungsabstand, der gegenüber der 2. RROP-Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von zusätzlich 457,5 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall aufgrund der Bestandsnutzung die Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber einem erhöhten Siedlungsabstand der Ortslage überwiegt, kommt eine Erweiterung der Teilfläche 01_05 in Betracht, so dass das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung abgedeckt wird.

Die Waldflächen in allen Teilflächen werden überwiegend von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Auch waldnahe Offenlandflächen fallen teilweise unter diese Festlegung. In Teilfläche 01_04 und im nordwestlichen Teil von 01_05 kommt es zusätzlich zu einer großflächigen Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 01_05 kommt es kleinräumig zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Da es sich in diesem Fall überwiegend um strukturarme Ackerflächen handelt, wird ein Ausschluss dieser Bereiche nicht als erforderlich erachtet. Eine großflächige Überlagerung ist zudem im Bereich der Waldflächen nördlich des Windparks bei Wetzen und westlich der Verbindungsstraße Wetzen-Südergellersen zu verzeichnen. Für diese Teilflächen zeigt sich aufgrund gleichzeitiger Festlegung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Erholung ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehen. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jettiefflugzone und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Diese militärischen Belange stehen der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr nicht grundsätzlich entgegen, müssen jedoch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 01_05 bestehen bereits 14 WEA und direkt östlich drei weitere WEA.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festle-

gung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01, 01_08c und 01_08d entfallen aufgrund geringer Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem stehen diese Teilflächen aufgrund ihrer Anordnung im Verhältnis zu den großen zentralen Teilflächen dem Ziel einer Konzentrationswirkung entgegen.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 entfällt die im RROP als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche.

Im Osten der Teilfläche 01_08a entfällt das als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08b sowie die überwiegenden Teile der Teilflächen 01_05 und 01_08a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_05 wird im Südwesten und Nordosten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung Wetzen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wetzen, Siedlung Drögennindorf, Drögennindorf, Neu Oerzen und Südergellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Südlich bis südwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 600 m die Potenzialfläche AME_08. Östlich und nordöstlich liegt in einer Entfernung von 1.750 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01. Die drei Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Betzendorf, Embsen, Oerzen und Kirchgellersen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_08a und 01_08b vollständig zur Einhaltung des 120° Umfassungswinkels für Drögennindorf, die Siedlung Drögennindorf und Neu Oerzen.

Zudem erfolgt eine Verkleinerung der Teilfläche 01_05 im Westen unter Bezug zu Wetzen.

Die Teilfläche 01_06 wird im Osten zur Entlastung von Embsen etwas verkleinert und die Teilfläche 01_07 unter Bezug zu Wetzen im Südwesten.

In Kombination mit einer Verkleinerung der Potenzialflächen AME_08 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Die Samtgemeinde Gellersen plant aktuell, über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB nördlich von Kirchgellersen ein Windenergiegebiet auszuweisen. Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung wurde Ende Juni 2024 gestartet. Inzwischen ist auch die formelle Beteiligung abgeschlossen, ein Antrag auf Plangenehmigung liegt vor. Den Gemeinden steht es frei, eigene und vom Planungskonzept des Landkreis Lüneburg abweichende Kriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten festzulegen, soweit diese den rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen. Über die Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, werden in der RROP-Neuaufstellung nicht einbezogen.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Südergellersen, Oerzen (in südlicher bis westlicher Richtung) und Neu Oerzen sowie von 600 m auf 700 m für die östlich gelegenen Wohngebäude im Außenbereich Hassel Busch und Hof Marquard bei Neu Oertzen (jeweils mit leichter Überschreitung in WNW-Richtung bis 10°).

Für Südergellersen erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands lediglich in Richtung Südwesten außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Wetzen gemäß

RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dadurch kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und dort ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche raumordnerisch verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Landschaftsbildes erfolgen durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

- Teilfläche 01_05: Die Nordspitze der Teilfläche entfällt, um den Umfassungswinkel für Südergellersen zu verringern und gleichzeitig eine geometrisch kompakte Form der Teilfläche zu erreichen. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.
- Teilfläche 01_06: Der Westen der Teilfläche entfällt, um den Waldrand von WEA freizuhalten und die Belastungswirkungen für Wetzen zu verringern, indem die Gebietsgrenze östlich der aktiven Rohstoffabbaufläche festgelegt wird.
- Teilfläche 01_07: Bereiche im Südwesten entfallen, um hier verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und die Inanspruchnahme von Waldflächen zu reduzieren. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang von Wirtschaftswegen.

Folgen für die besonders betroffenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

- Wetzen: in Richtung Osten Vergrößerung des Siedlungsabstands auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Marxen am Berge: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Siedlung Drögennindorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Südergellersen: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_05 im Norden nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Hierdurch kann die Inanspruchnahme von großflächigen Waldflächen deutlich reduziert und zugleich die Belastung der Ortslage Südergellersen durch das sehr großflächige Vorranggebiet in ungünstiger Südwestlage weiter verringert werden. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an der Grenze des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, das nun von WEA freigehalten wird. Damit wird die Bedeutung der nunmehr freigehaltenen zusammenhängenden Waldflächen unterstützt.

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_05: 353,3 ha 01_06: 188,0 ha 01_07: 212,9 ha
Gesamtgröße	754,2 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

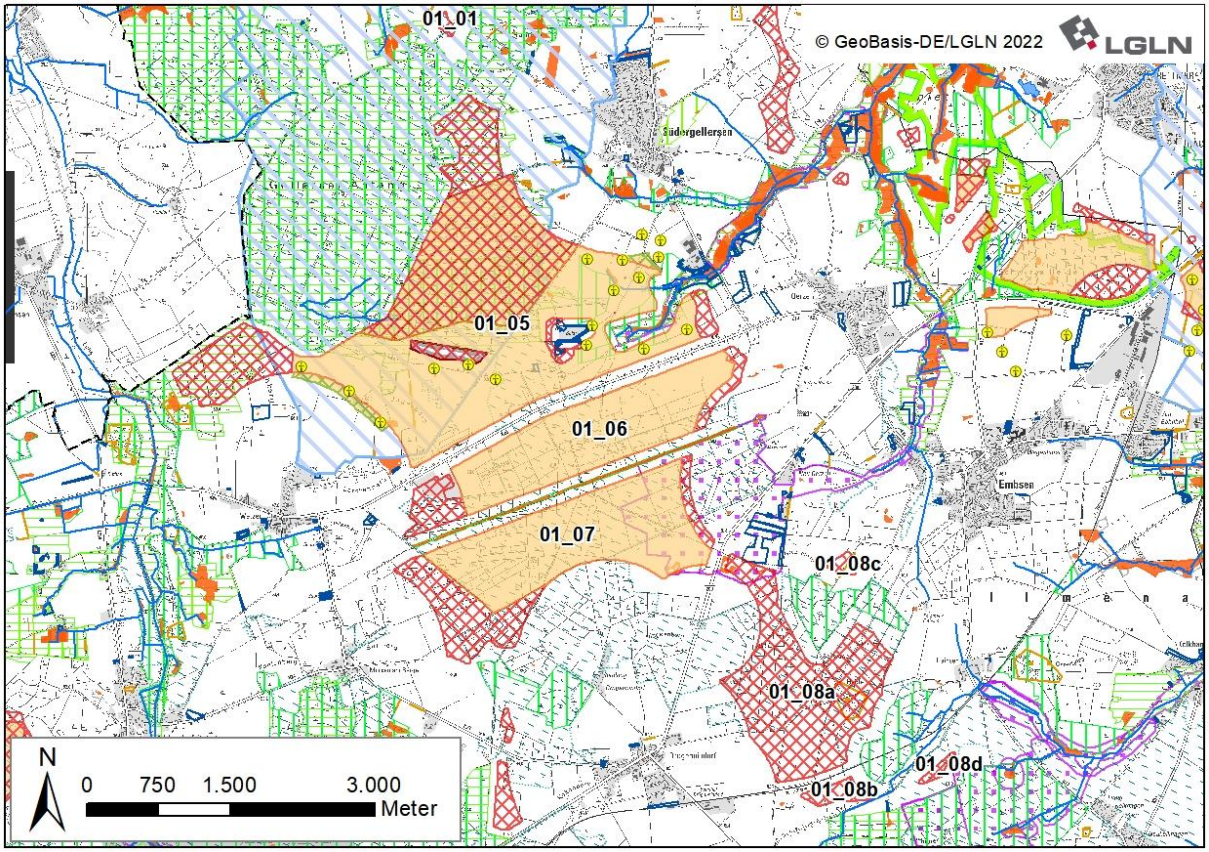

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01

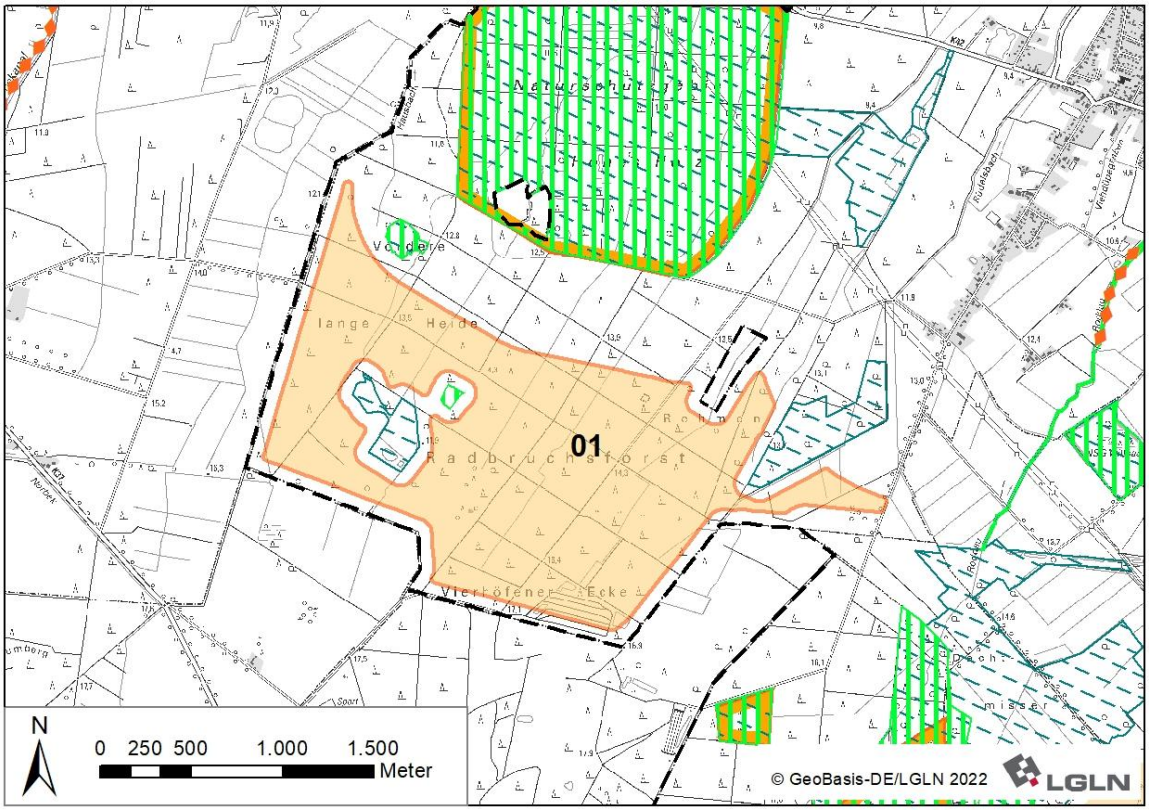

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_01[488]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südwestlich von Radbruch, nördlich von Vierhöfen und östlich von Bahlburg.
Anzahl der Teilflächen	1 Fläche
Gesamtgröße	295,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 37 verläuft rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Radbruch: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Vierhöfen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Bahlburg: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Luhdorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  mehrere Wohnplätze südöstlich von Radbruch in > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich der Potenzialfläche in > 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Reitplätze südwestlich in 650 m Entfernung
- Golfplatz nördlich in 700 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft östlich in 450 m

[488] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Infrastruktur und Technik
Zwei 110 kV-Leitungen verlaufen rund 700 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Freileitung zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
In der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im nahen Umfeld liegen weitere verhältnismäßig großflächige geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Das Grabennetz deutet zudem auf insgesamt feuchte Standortverhältnisse hin. Die Potenzialfläche liegt im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ befindet sich nördlich der Potenzialfläche. Dieses überlagert sich mit dem Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 24 der Verordnung des Naturschutzgebiets[489] wird ein Abstand von 500 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen[490] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist. Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ liegt rund 650 m südöstlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist. Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs[491]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Potenzialfläche um ein verhältnismäßig großräumig zusammenhängendes Waldgebiet im Zusammenhang mit den Nahrungshabitaten handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers und im östlichen Randbereich der Potenzialfläche besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Beide Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in dieser Anlage definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird für WEA ausgeschlossen.
Boden und Wasser
Rund 150 m östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: Einemhofer Weg, Standortnummer: 3554024013) mit einer Flächengröße von 1.250 m². Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die nach Nordosten hin entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nach-

[489] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021.

[490] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[491] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2627.4/1, 2627.3/1, 2627.3/2.

barlandkreises Harburg ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der erwarteten avifaunistischen Konflikte aufgrund der Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Fläche. Kenntnisse zu Brutvorkommen in Verbindung mit der Biotopstruktur der Fläche lassen darauf schließen, dass hier großräumig besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten bestehen, die nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen.

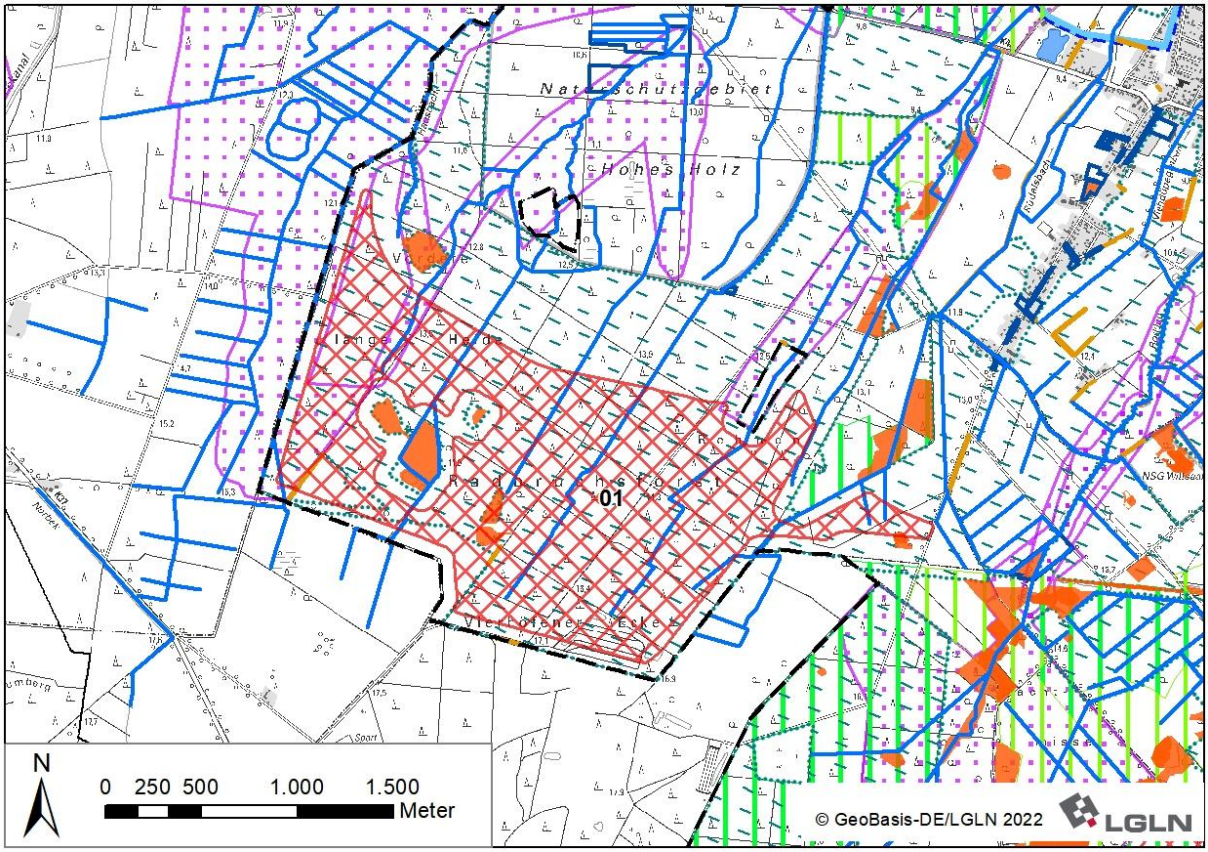

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02

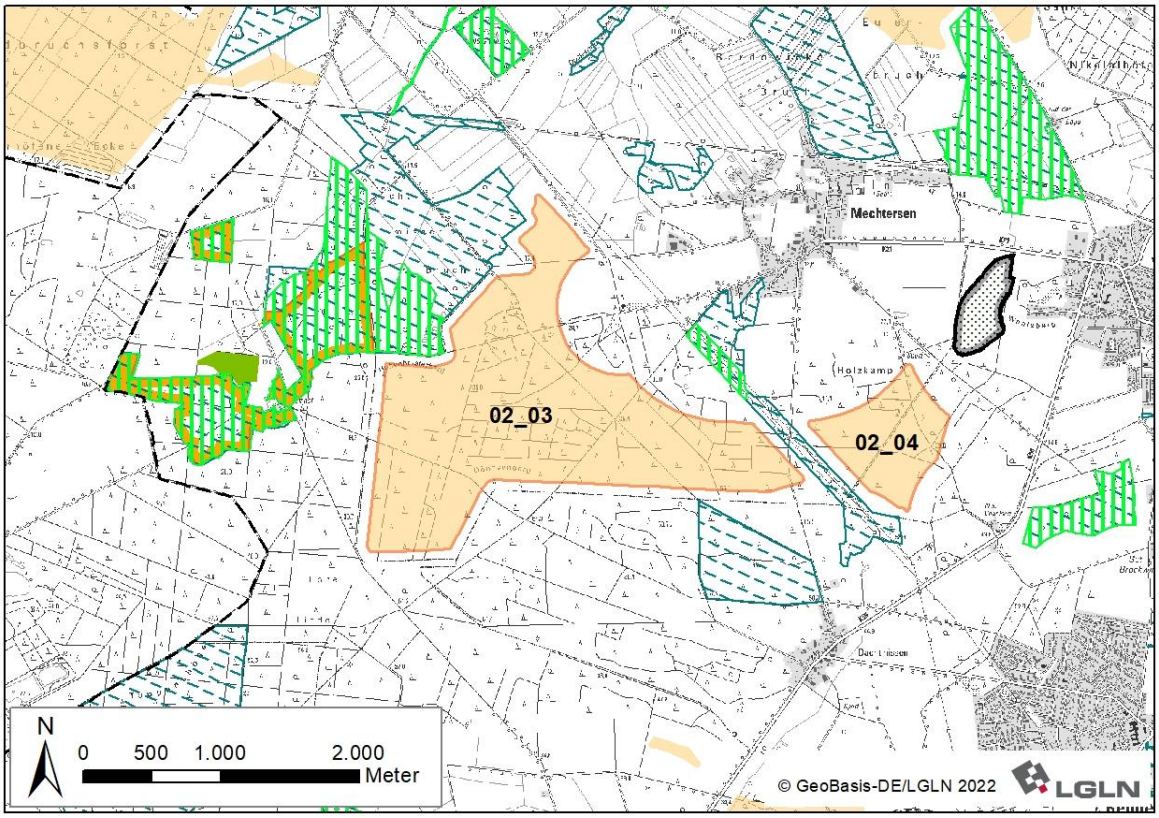

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_02[492]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich der Ortschaft Mechtersen, westlich von Vögelsen und nordwestlich von Reppenstedt und Dachtmissen.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 309,2 ha 02_04: 53,5 ha
Gesamtgröße	362,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 50 verläuft etwa 500 m südöstlich und die K 21 etwa 900 m nordöstlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Radbruch: nördlich in > 2.000 m Entfernung
  Dachtmissen: südlich in 900 m Entfernung
  Reppenstedt: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Vögelsen: östlich in 900 m Entfernung
  Mechtersen: nordöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich und südöstlich von Radbruch in > 1.500 m Entfernung

[492] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Einemhof mit wenigen Wohngebäuden westlich in 700 m Entfernung
Einzelhaus nördlich von Dachtmissen in 700 m Entfernung
Neu Vögelsen mit mehreren Wohngebäuden südöstlich in 600 m Entfernung
Einzelhäuser westlich von Mechtersen in 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Reppenstedt südöstlich in 1.500 m Entfernung
- Kindergarten Mechtersen nordöstlich in 1.000 m Entfernung
- Kindergarten Vögelsen östlich in 1.400 m Entfernung
- Grundschule Vögelsen östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Radbruch nördlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Reppenstedt südöstlich in 1.300 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen östlich in 1.450 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen nordöstlich in 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche
- Radweg SamBa-Tour verläuft nordöstlich angrenzend

Infrastruktur und Technik

Eine 110 kV und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04. Die Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[493] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[494] Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, wird der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für Bestandsleitungen angewendeten Mindestabstände für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, vgl. Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 und 2, Teilabschnitt 4.3). In Folge dessen wird die Teilfläche 02_04 im Südwesten randlich verkleinert.

Der westliche Bereich der Teilfläche 02_03 befindet sich innerhalb eines pauschal angesetzten und freizuhaltenden Mindestabstands von 5 km zur seismischen Messstation Vierhöfen im Landkreis Harburg. Der Betreiber der Messstation hat in seiner Stellungnahme jedoch vorgetragen, dass keine sachlichen Gründe gegen die Festlegung der Teilfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung bestehen, da keine unzulässige Beeinträchtigung der Messstation zu erwarten ist.

Natur- und Artenschutz

Nordwestlich der Teilfläche 02_03 sowie zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04 befinden sich im Schutzstreifen der dort verlaufenden Freileitungen großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ befindet sich rund 100 m westlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[495] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher Abstand erforderlich ist.

Der nördliche Bereich der Teilfläche 02_03 stellt gem. NLWKN-Bewertung einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans dar[496]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft.

Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da

[493] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz
[494] Vgl. ArL, 2024.
[495] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.
[496] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2727.2/4.

der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes und teils unter strengem Schutz stehendes Laubwaldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Aufgrund der Großflächigkeit dieses Lebensraums und des dazu eingehaltenen Abstands wird davon ausgegangen, dass die Planung mit der Lebensraumfunktion vereinbar sein wird. Im Vorfeld einer Ausplanung für dieses Gebiet sollte der zuständige Artbetreuer des NLWKN konsultiert werden.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 befindet sich ein großflächiges Bodendenkmal, das als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[497]. Dabei handelt es sich um Wegespuren, die heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Größe und Anzahl der Wegespuren (40 Spuren) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird dieses Denkmal zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch das Denkmal vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Aufgrund der Lage der Wegespuren innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Raumverträglichkeit

Die Waldflächen der Teilfläche 02_03 sowie die vollständige Teilfläche 02_04 werden von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Norden und Osten der Teilfläche 02_03 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 02_03 für WEA ausgeschlossen.

Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nachbarlandkreises Harburg auf benachbarten Flächen ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 entfallen die gem. LRP als historische Kulturlandschaft bewerteten Wegespuren aufgrund ihrer großen Ausdehnung.

Im Zentrum und Osten der Teilfläche 02_03 entfallen alle Bereiche, die im RROP u.a. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt sind. Die verbleibende Nordspitze dieser Teilfläche entfällt in Folge dessen ebenfalls, da diese nun mit rund 1.000 m zu weit abgetrennt liegt und für sich betrachtet die festgelegte Mindestgröße von 30 ha unterschreitet.

Die Teilfläche 02_04 wird randlich im Südwesten verkleinert, da dieser Bereich zukünftig durch die Ostniedersachsenleitung in Anspruch genommen werden wird.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Verände-

[497] Vgl. EGL, 2017.

rung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Die Samtgemeinde Gellersen plant aktuell, über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB nördlich von Kirchgellersen ein Windenergiegebiet auszuweisen. Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung wurde Ende Juni 2024 gestartet. Inzwischen ist auch die formelle Beteiligung abgeschlossen, ein Antrag auf Plangenehmigung ist eingegangen. Den Gemeinden steht es frei, eigene und vom Planungskonzept des Landkreis Lüneburg abweichende Kriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten festzulegen, soweit diese den rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen. Über die Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, werden in der RROP-Neuaufstellung nicht einbezogen.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Mechtersen und Vögelsen (Süd- bis Westrichtung, für Mechtersen mit Überschreitung nach SSO).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_04 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen kann reduziert und zugleich die kumulative Belastung der Ortslagen Mechtersen, Vögelsen, Reppenstedt und Dachtmissen in Zusammenhang mit der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung sowie des geplanten Parallelneubaus der Ostniedersachsenleitung und einer möglichen Rohstoffabbaunutzung in dem nordöstlich gelegenen Vorranggebiet zwischen Mechtersen und Vögelsen verringert werden. Ein Verzicht auf die Fläche trägt auch dem Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Bardowick Rechnung, welcher für den betreffenden Bereich ein sogenanntes Ruhiges Gebiet vorsieht.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_03: 149,3 ha
Gesamtgröße	149,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

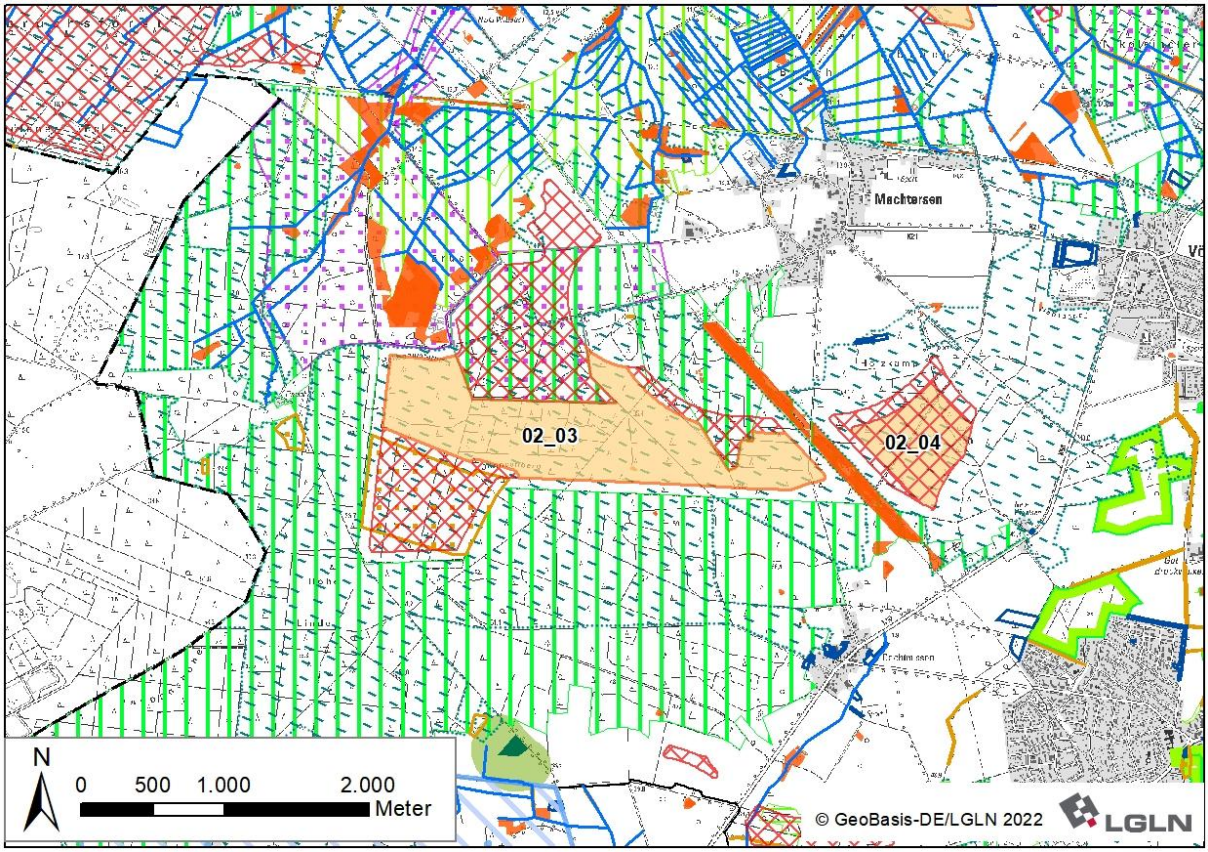

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_02 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03

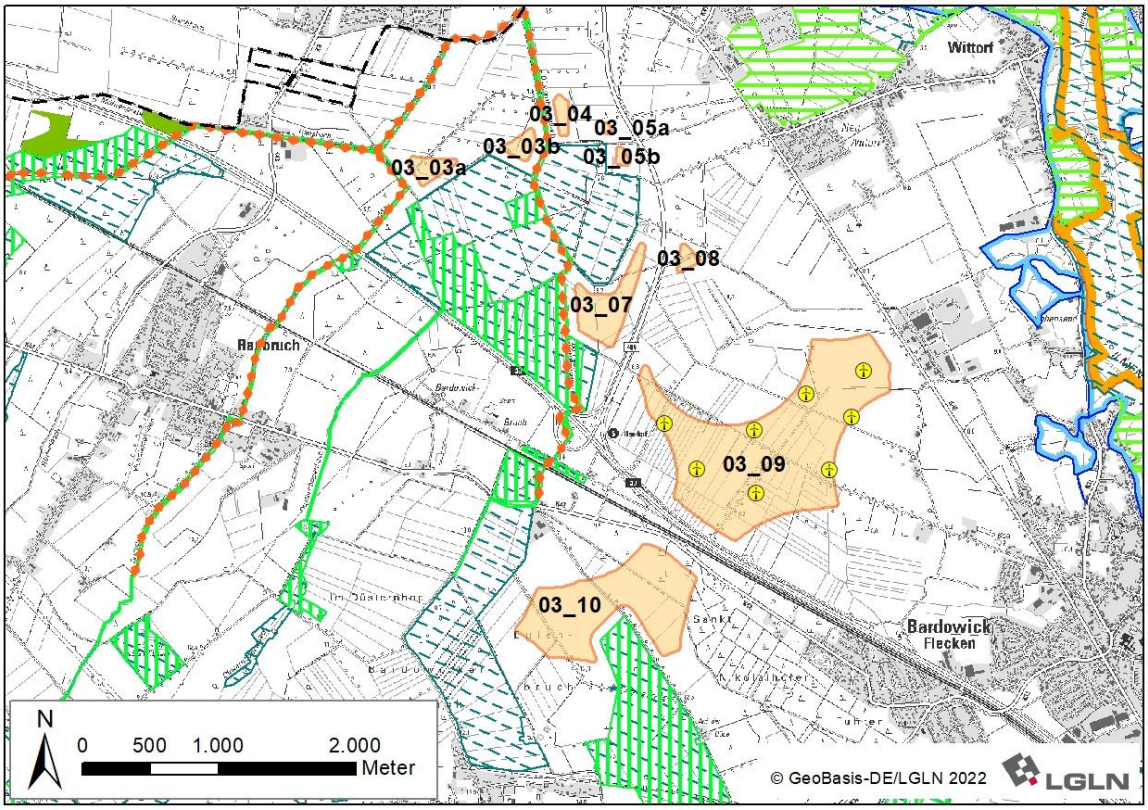

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_03[498]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südöstlich von Rottorf und Handorf, südwestlich von Wittorf, nordwestlich von Bardowick, nördlich von Vögelsen, nordöstlich von Mechtersen sowie östlich von Radbruch.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	03_03a: 4,5 ha 03_03b: 3,2 ha 03_04: 2,6 ha 03_05a: 0,4 ha 03_05b: 1,0 ha	03_07: 15,7 ha 03_08: 2,1 ha 03_09: 128,3 ha 03_10: 60,3 ha
Gesamtgröße	218,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 überwiegend als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die A 39, B 404 und K 42 durchqueren die Potenzialfläche und die K 46 verläuft angrenzend im Osten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Rottorf: nördlich in 900 m Entfernung Radbruch: südwestlich in 1.500 m Entfernung Mechtersen: südwestlich in 900 m Entfernung		

[498] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Bardowick: südöstlich in 900 m Entfernung
Wittorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
Neu Wittorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
Handorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
Vögelsen: südlich in 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude östlich von Rottorf in 750 m Entfernung
  Bardowick-Bruch mit mehreren Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Auf der Düpe mit mehreren Wohngebäuden südlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich und nordwestlich von Bardowick in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Bardowick östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz Rottorf nördlich in 1.300 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen südlich in 950 m Entfernung
- Sportplätze Handorf nordöstlich in 950 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen südlich in > 1.500 m Entfernung
- Friedhof Bardowick östlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Wittorf nordöstlich in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Freibad „Naturbad Bardowicker Strand“ östlich in 1.000 m
- Radweg Mühlentour West verläuft südlich an die Teilfläche 03_05b angrenzend
- Radweg Durch die Elbmarsch verläuft nördlich in 650 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft südlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die A 39, K 42 und eine Bahntrasse verlaufen zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10. Die B 404 verläuft zwischen den Teilflächen 03_07 bis 03_09 und begrenzt die Teilfläche 03_05a und 03_05b nach Osten hin. Die K 46 begrenzt die Teilfläche 03_09 im Nordosten. Eine 380 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05a. Parallel zur bestehenden Freileitung wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[499] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[500] Die Autobahn, Bundesstraße und Kreisstraßen sowie die Freileitungen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von BAR_03 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Am südwestlichen Rand von 03_10a verläuft eine Richtfunkstrecke. Zu deren Sicherung ist ein 30 m breiter Puffer von Hindernissen freizuhalten.

Innerhalb der Teilfläche 03_09 befindet sich der Windpark Bardowick/Vögelsen mit acht WEA.

Natur- und Artenschutz

In den Teilflächen 03_07, 03_08 und 03_09 befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. In der kleinen Teilfläche 03_08 nehmen die geschützten Biotope einen verhältnismäßig großen Anteil der Fläche ein, wodurch die Nutzbarkeit für WEA sehr stark eingeschränkt wird. Um Konflikte mit dem Biotopschutz zu vermeiden, entfällt diese Teilfläche vollständig. Bei den größeren Teilflächen 03_07 und 03_09 können die geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Am westlichen Rand der Teilfläche 03_10 befinden sich Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[501]. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden ebenfalls für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt nördlich des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Ab-

[499] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz
[500] Vgl. ArL, 2024.
[501] Vgl. EGL, 2017.

stand ca. 200 m). Der Bornbach sowie die Roddau als Teil des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befinden sich im direkten Umfeld der Teilflächen 03_03a und b, 03_04 sowie 03_07 (Abstand 75 m). Im Standarddatenbogen[502] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist.

Der Südosten der Teilfläche 03_10 wird von einem gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans überlagert[503]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Hierzu wurde 2025 ein Brutplatz gemeldet, der mit seinem Nahbereich außerhalb dieser Teilfläche liegt.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche sowie ihr weiträumiges Umfeld werden von vielen Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilflächen 01_01 bis 03_05 sowie 03_07 liegen innerhalb eines Risikogebiets für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit außerhalb festgelegter Überschwemmungsgebiete der Tideelbe gemäß der HWRM-RL[504]. Für die Teilflächen 03_06, 03_08 und 03_09 gilt Entsprechendes unter Bezug auf die Mittelelbe[505] (maximale Überflutungshöhe von 0,5 m). Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige technische Vorkehrungen zur Risikovermeidung sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Eine aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Landwehr verläuft von Nordwest nach Südost durch die Teilfläche 03_10. Diese ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[506]. Zum Schutz des Denkmals die Landwehr zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 03_10 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 03_10a und die nordöstliche Teilfläche 03_10b. Da es sich um einen Ausläufer der Landwehr handelt, welcher aufgrund angrenzender Waldparzellen im Verhältnis eine geringere Erlebbarkeit in der Landschaft aufweist sowie Vorbelastungen durch die parallel nordöstlich verlaufenden Infrastrukturtrassen (Kreisstraße, Bahntrasse, Autobahn) bestehen, ist ein darüber hinaus reichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 zu überwiegenden Teilen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit acht WEA betrieben werden. Diese Fläche stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, dar, das im Norden, Westen und Osten über die Potenzialfläche hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilfläche im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt und dadurch ein zukünftiges Repowering raumordnerisch gesichert wird, wird die Teilfläche 03_09 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Alle Teilflächen mit Ausnahmen von 03_10b befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (HQ_{extrem}).

Die Teilflächen 03_03a, 03_03b, 03_07, 03_10 sowie der westliche Zipfel der Teilfläche 03_09 werden für Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 03_09 auch

[502] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.
[503] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2728.1/3.
[504] Vgl. NLWKN, 2019a.
[505] Vgl. NLWKN, 2019b.
[506] Vgl. EGL, 2017.

Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Osten der Teilfläche 03_10a kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich (zugleich Rotmilanlebensraum) für WEA ausgeschlossen.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund 2.300 m südlich. Die Potenzialflächen und bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Teilflächen 03_03a, 03_03b, 03_04, 03_05a und 03_05b entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Die Teilfläche 03_08 entfällt aufgrund der großen nach § 24 NNatSchG geschützten Biotope im Zentrum der Teilfläche. Da diese für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wird die verbleibende Teilfläche stark verkleinert und eine Nutzbarkeit für Windenergieanlangen soweit verringert, dass die Teilfläche vollständig aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Im Osten der Teilfläche 03_10b entfallen Bereiche zum Teil aufgrund der Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie einer als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement[507]). Im südwestlichen Teil der Teilfläche 03_10a entfällt ein schmaler Streifen aufgrund der dort verlaufenden Richtfunktstrecke. Die Teilfläche 03_07 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 03_09, 03_10a und 10b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Die Teilfläche 03_09 wird randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Bardowick/Vögelsen aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall bei vorliegendem Eignungskriterium unterschritten.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Bewertung der Umfassungswirkung
Nach Abwägung der relevanten Belange und der daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst oder durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Neu Wittorf (Südrichtung, mit leichter Überschreitung nach SSO).
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[507] Vgl. EGL, 2017.

Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	03_07: 15,7 ha 03_09: 144,6 ha	03_10a: 25,9 ha 03_10b: 4,0 ha
Gesamtgröße	190,2 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

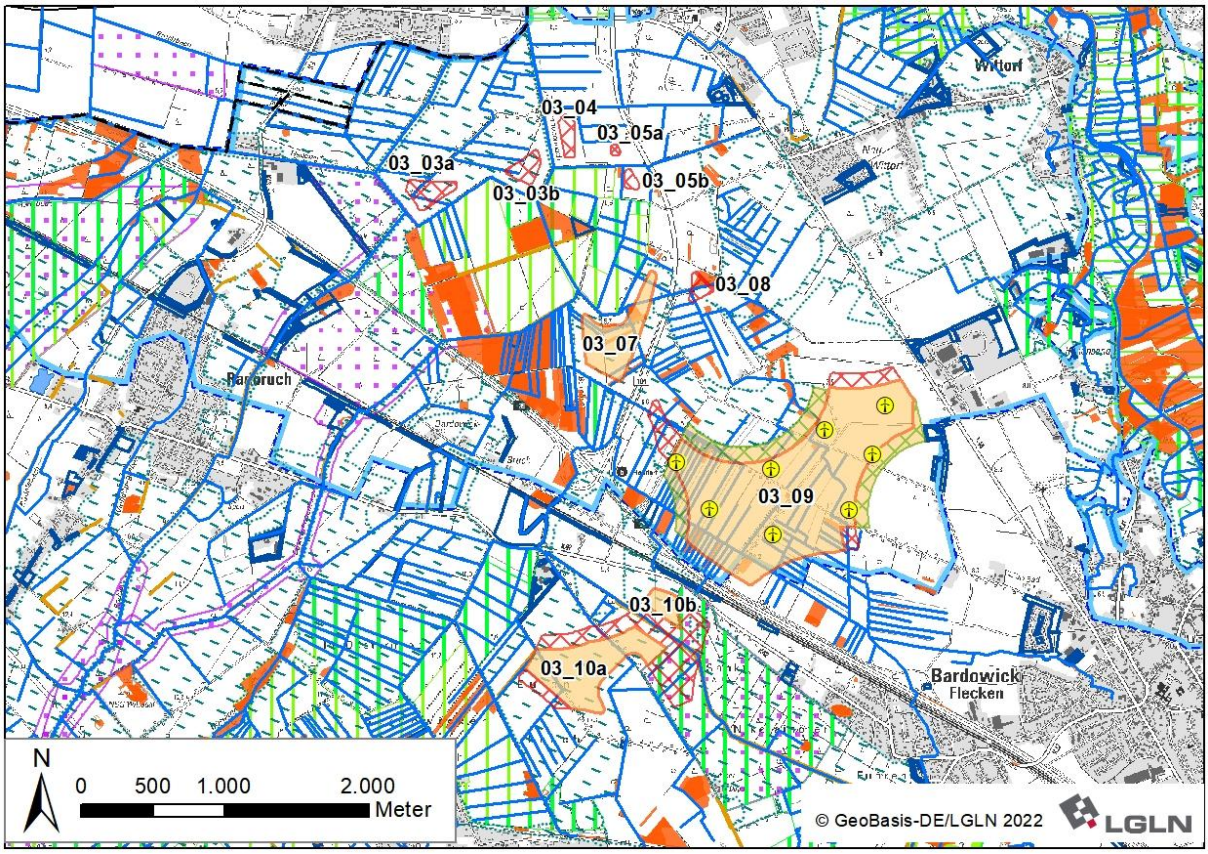

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01

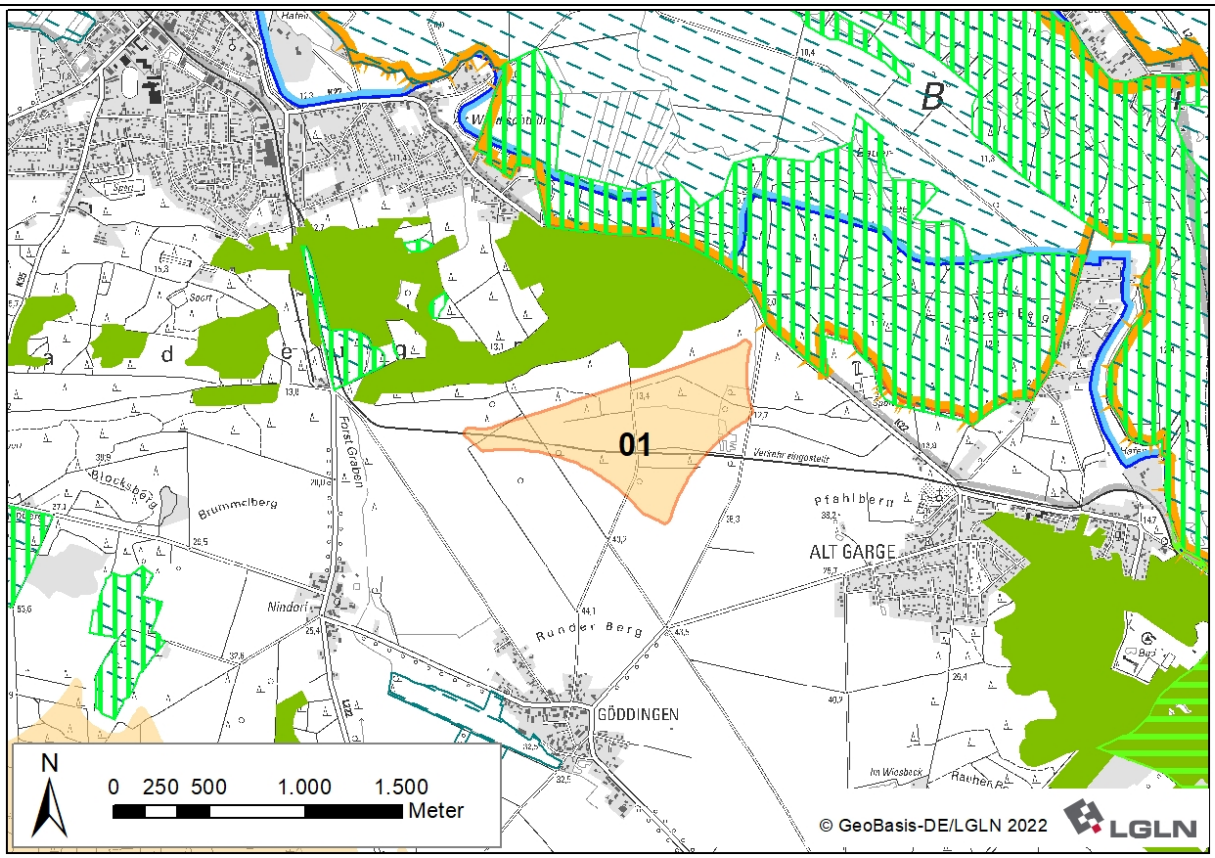

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BLE_01[508]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises in der Einheitsgemeinde Bleckede südöstlich von dessen Hauptort Bleckede, westlich von Alt Garge und nördlich von Göddingen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	59,3 ha
Gesamtgröße	59,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 22 verläuft direkt nordöstlich der Potenzialfläche, und die L 222 verläuft rund 650 m westlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[508] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Bleckede: nordwestlich in 950 m Entfernung
  Nindorf: südwestlich in 900 m Entfernung
  Göddingen: südlich in 900 m Entfernung
  Barskamp: südlich in > 2.000 m Entfernung
  Alt Garge: südöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser an der Dahlenburger Str. zwischen Bleckede und Nindorf westlich in 750 m Entfernung
  Im Wiesbeck mit einem Einzelhaus südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Einzelhaus nordwestlich von Alt Garge in 750 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten nordwestlich in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Alt Garge östlich in 950 m Entfernung
- Sportplatz östlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Fahrraddraisinen-Strecke durchquert die Potenzialfläche
- Eine Vielzahl an Radwegen verlaufen nordöstlich der Potenzialfläche in rund 1.350 m Entfernung (Elberadweg, Göhrde-Neetze-Ringtour, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird im Nordosten von der K 22 begrenzt. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 222 befindet sich rund 650 m westlich. Aufgrund der recht großen Distanz zwischen der Landstraße und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Eine für den regulären Bahnverkehr stillgelegte Bahntrasse verläuft mittig von West nach Ost durch die Potenzialfläche. Dieser Streckenabschnitt zwischen Alt Garge und dem Café/Restaurant „Waldfrieden“ wird seit 2005 vom Verein „IG Draisine Bleckede e.V.“ für ein Freizeitangebot mit Fahrraddraisinen genutzt. Aufgrund der fortbestehenden Freizeitnutzung der Bahntrasse steht diese zzgl. des Rotor-Radius der Referenzanlage (75 m) nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und entfällt.

Natur- und Artenschutz

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Nordosten der Potenzialfläche sowie in diesem Bereich an die Fläche angrenzend. Darunter sind vier extensiv genutzte, naturnahe Fischteiche mit überwiegend steilem Ufer, einige verlandete Fischteiche mit Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schlank-Seggenriede und Sumpf-Seggenried sowie Erlenbestand am Ufer. Des Weiteren ist ein strukturreiches Stillgewässer mit flachem Ufer und Insel vorzufinden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche im Osten der Potenzialfläche entfällt aus der weiteren Planung. Aufgrund der Kleinflächigkeit können die weiteren geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Innerhalb der Fläche finden sich entlang der Bahntrasse sowie im nördlichen Bereich randlich zu den anschließenden Waldflächen naturnahe Laubwaldbestände. Es besteht ein erhöhtes Potenzial für die Brut schlaggefährdeter Vogelarten sowie für Fledermausvorkommen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Wendland.Elbe und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich rund 100 m nordöstlich der Potenzialfläche an die K 22 angrenzend. Diese Fläche ist zugleich als Gebietsteil C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” ausgewiesen. An den Gebietsteil C angrenzend

befinden sich Gebietsteile A in 400 m und 900 m Entfernung zur Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[509] des FFH-Gebiets werden u.a. die Mopsfledermaus und Teichfledermaus als Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Beide Fledermausarten werden gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[510] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“, welches große Teile des Biosphärenreservates umfasst, befindet sich rund 700 m nördlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[511] des Vogelschutzgebiets werden viele Vogelarten genannt, die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe (Überwinterungsgast), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (Nahrungsgast), Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch). Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte dieser Arten innerhalb des Schutzgebietes, erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Altlastenstandorte (Standortnummern 3550094005, 3550094006) mit einer Fläche von 1.800 m² bzw. 1.000 m². Diese schränken die Nutzbarkeit für Windenergie ein und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Potenzialfläche sind mehrere Fischteiche und ein Graben vorhanden. Die Still- und Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Das gesamte Gebiet weist mit den Teichen, dem Bahndamm und der Geländekante des HQ_{extrem} ein ausgeprägtes Relief auf.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Der Nordosten der Potenzialfläche wird von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (HQ_{extrem}) überlagert. Die Waldflächen im Norden der Potenzialfläche sowie entlang der Bahntrasse werden als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) festgelegt. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Keine
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet. Im Zentrum der Potenzialfläche entfällt die für Fahrraddraisinen genutzte Bahntrasse. Im Osten der Potenzialfläche entfällt der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche und der angrenzenden Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche entfallen ebenfalls aufgrund eines Zusammenspiels von mehreren Faktoren. So befindet sich die Potenzialfläche vollständig innerhalb des Naturparks Wendland.Elbe in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und besonders aufgrund der Draisinenstrecke mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch den Entfall der Fläche werden potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermaus- und Vogelarten der nördlich gelegenen Waldflächen sowie der nahgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden.

[509] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.
[510] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
[511] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.i.

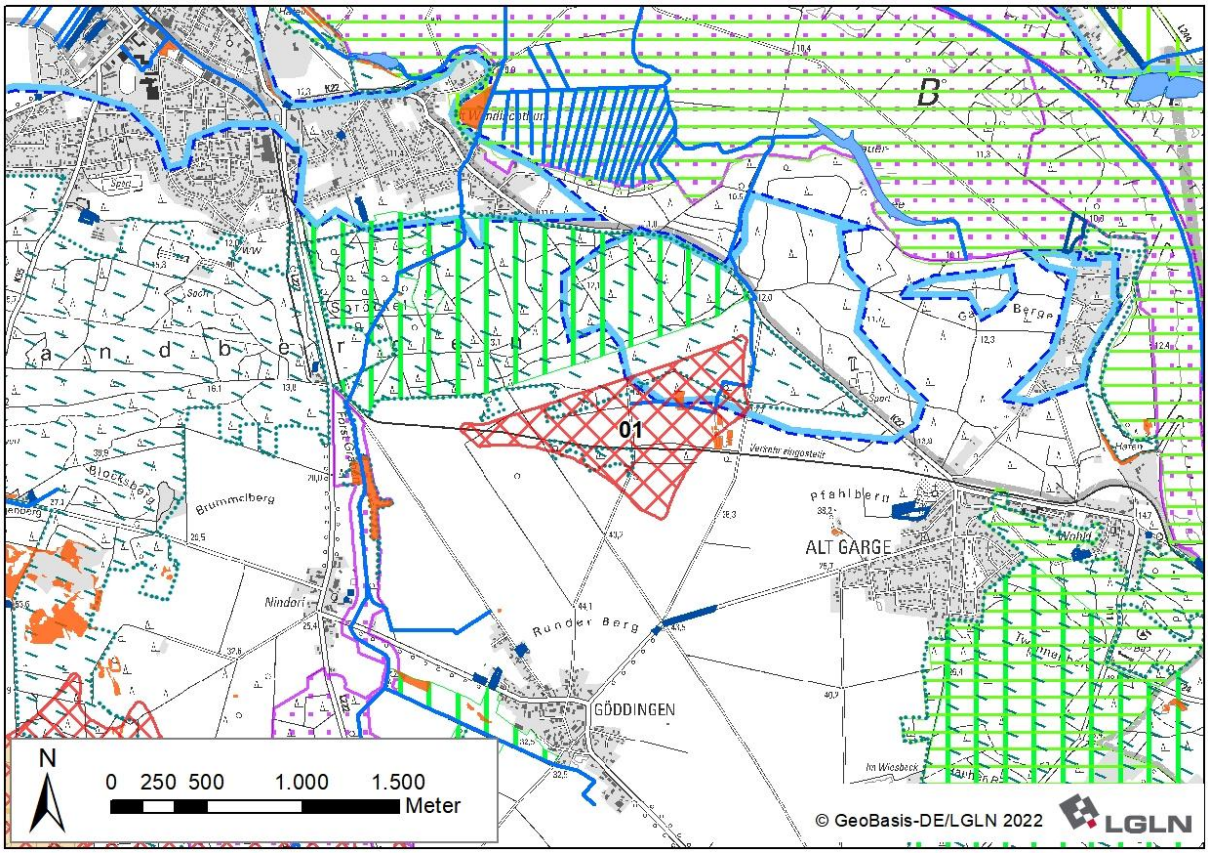

Ergebniskarte: Potenzialfläche BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01

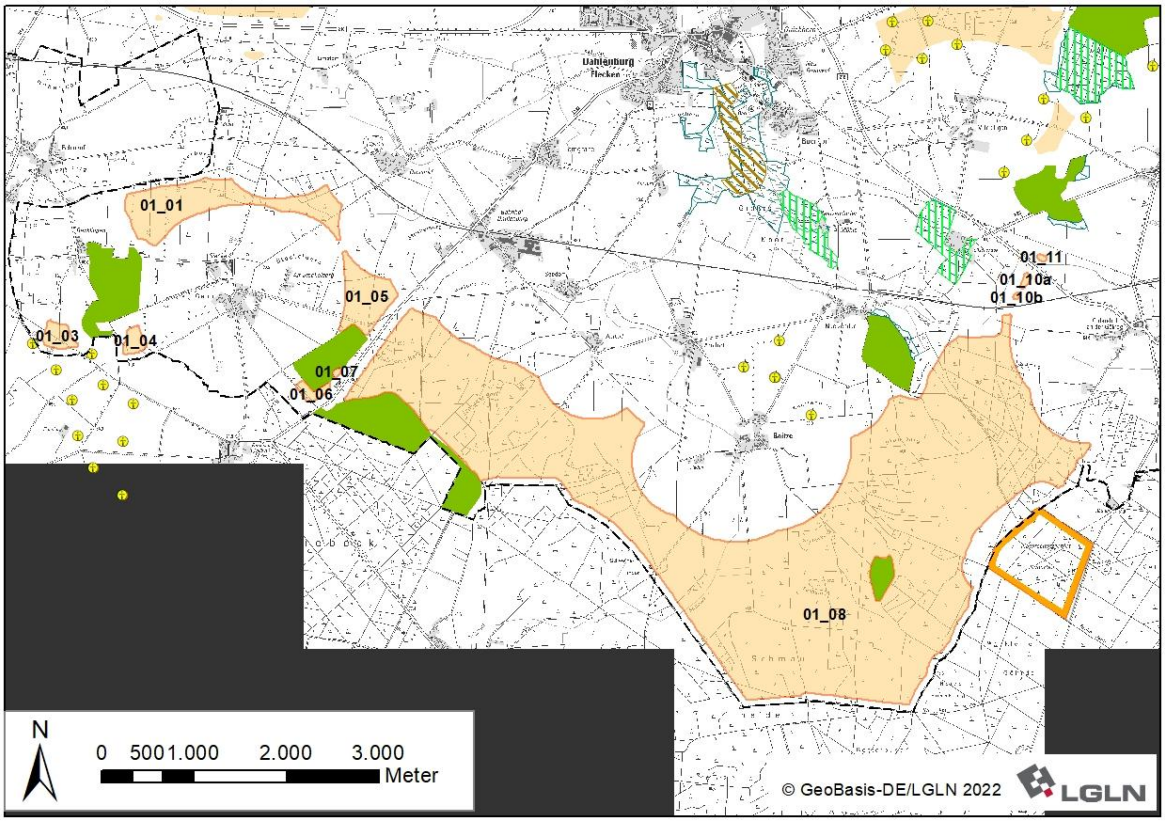

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_01[512]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg und erstreckt sich südlich von Dahlenburg im Umfeld der Orte Gienau, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze, Neetzendorf und Nahrendorf.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 72,2 ha 01_03: 8,0 ha 01_04: 5,3 ha 01_05: 30,7 ha 01_06: 4,2 ha	01_07: 0,6 ha 01_08: 1.190,1 ha 01_10a: 1,1 ha 01_10b: 0,4 ha 01_11: 0,6 ha
Gesamtgröße	1.313,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die L 232 und die B 216 durchqueren die Potenzialfläche, die K 25 verläuft 450 m nordöstlich, und die K 13C verläuft 550 m östlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Gienau: jeweils 900 m Entfernung zu den Teilflächen 01_01 bis 01_06 Am Steckelberg östlich von Gienau: in 900 m Entfernung Bohndorf: westlich in 900 m Entfernung Aljarn: westlich in > 1.000 m Entfernung		

[512] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Bostelwiebeck: südlich in 900 m Entfernung
Groß Thondorf: südlich in > 1.500 m Entfernung
Bahnhof Dahlenburg: nördlich in 900 m Entfernung
Lemgrabe: nördlich in > 1.500 m Entfernung
Seedorf: nördlich in 900 m Entfernung
Ahndorf: nördlich in 900 m Entfernung
Boitze: nördlich in 900 m Entfernung
Neetzendorf: nördlich in 900 m Entfernung
Oldendorf an der Göhrde: östlich in 900 m Entfernung
Nahrendorf: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
Dahlenburg: nördlich in > 2.500 m Entfernung
Eddelstorf: südwestlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Fladen: westlich von Boitze mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Vindorf: nordöstlich mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser südwestlich von Seedorf: in 600 m Entfernung
  Siecke nördlich von Gienau: mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Becklingen südlich von Bohndorf: mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude östlich und südöstlich von Bohndorf, in 600 bis 800 m Entfernung
  Süschendorf, südwestlich der B 216 mit einigen Wohnhäusern in 700 m Entfernung
  Oldendorf Außenbereich: einige Wohngebäude südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 bis 1.000 m Entfernung
  Dumstorf: nordöstlich der Teilfläche 01_01 mit vielen Wohngebäuden in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Bohndorf westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf nordöstlich in 1.600 m Entfernung
- Friedhof Groß Thondorf südwestlich in 1.800 m Entfernung
- Reitplätze nördlich in 450 m Entfernung
- Reitplätze bei Drumstorf nördlich in 600 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz des MFC Dahlenburg südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzend
- Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 01_01
- Campingplatz Aljarn westlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Nordosten der Potenzialfläche ist eine Konzentration von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu finden. Zwischen den Teilflächen 01_08, 01_10a und 01_10b verläuft die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg, zwischen den Teilflächen 01_10a und 01_11 die B 216 sowie die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg nördlich der Teilfläche 01_11. Die L 232 kreuzt die Potenzialfläche im Westen zwischen den westlich der Straße gelegenen Teilflächen 01_05 bis 01_07 und der östlich der Straße gelegenen Teilfläche 01_08.

Jeweils vier WEA befinden sich nördlich der Teilfläche 01_08 zwischen Boitze und Neetzendorf sowie nördlich der Teilfläche 01_11 östlich von Mücklingen. Südlich von Becklingen, im Nachbarkreis Uelzen, direkt angrenzend zu den Teilflächen 01_03 und 01_04 befindet sich ein Windpark mit zehn WEA.

Die Fläche 01_08 wird von einer Richtfunkstrecke gequert.

Der Modellflugplatz des MFC Dahlenburg befindet sich südlich der Teilfläche 01_04 im benachbarten Landkreis Uelzen. Da sich der Flugbereich nur nach Südwesten, Süden und Osten erstreckt, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10a, 01_10b und 01_11 sowie mehr als die Hälfte der Teilfläche 01_08 liegen im Naturpark Wendland.Elbe.

Im Bereich der Teilfläche 01_08 befindet sich an der Schnittstelle Wiebeck-Göhrde ein Vogellebensraum landesweiter Bedeutung des NLWKN. Zudem ist dort etwa parallel der Landkreisgrenze im Fachgutachten zum „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“ des BfN[513] ein "Verbundkorridor

[513] Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2017.

Großsäuger" (allgemeiner Waldverbund) dargestellt. Dieser Bereich ist im Landschaftrahmenplan des Landkreises Lüneburg[514] als "landschaftsschutzgebietswürdig" eingestuft. Teilflächen sind als Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen dargestellt. In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind jeweils randlich mehrere nach § 30 des BNatSchG schützenswerte Biotope vorzufinden, darunter zwei nährstoffreiche Stillgewässer mit Insel und Schwarzerlenbestand und Schlankseggenried sowie nassem Grauweidengebüsch mit Flutendem Schwaden, Nachtschatten und Gilbweiderich, die sich außerhalb der Teilflächen fortsetzen. In der Teilfläche 01_08 liegt eine rund 2 ha umfassende Kompensationsfläche Wald-Ersatz in der ein Laubwald-Jungbestand gepflanzt werden soll. Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Mehrere Teilflächen des Landschaftschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn des benachbarten Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich im direkten Umfeld der Potenzialfläche (Abstand jeweils 75 m). Nordwestlich der Teilfläche 01_04 befindet sich im dort angrenzenden LSG eine Ackerfläche geringer Biotopqualität. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Ackerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Erweiterung der Teilfläche 01_04 unter Inanspruchname des LSG zwischen der ursprünglichen Abgrenzung der Teilfläche und dem Vorranggebiet Wald. Maßgeblich ist hierbei, dass sich direkt südlich bzw. südwestlich angrenzend im Landkreis Uelzen bereits ein Windpark befindet und eine weitere Belastung in östlicher Richtung durch die übrige Teilfläche 01_04 entsteht, sodass bereits eine technische Überprägung besteht, die durch die angrenzende Potenzialfläche verstärkt wird und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Fläche deutlich herabsetzt. In diesem Zusammenhang wird auch in den Abstandspuffer des LSG geplant. Die an Teilfläche 01_04 angrenzenden Waldränder sind allerdings durch alte Laubbäume geprägt. Im Bereich der Fläche 01_03 besteht in Zusammenwirken mit dem im Landkreis Uelzen angrenzenden Windpark eine erhebliche visuelle Vorbelastung. Da das angrenzende LSG sich auf die Waldfläche beschränkt, wird auch dort auf den Abstandspuffer verzichtet und die Fläche 01_03 entsprechend erweitert. 275 m südöstlich der Teilfläche 01_08 im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“, welches zugleich als FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[515] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[516] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu minimieren, können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Innerhalb der Teilfläche 01_08 wurde, basierend auf einem Fachgutachten, für 2025 südsüdwestlich von Boitze ein Brutnachweis des Baumfalken sowie, in räumlicher Nähe dazu, ein Brutverdacht für den Rotmilan gemeldet.
Boden und Wasser
Südlich von Boitze verläuft die Strachau von Süden nach Norden durch die Teilfläche 01_08. In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind mehrere kleinere Stillgewässer vorhanden. Die Oberflächengewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes

[514] Vgl. EGL, 2017.
[515] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.
[516] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

betroffen.

Raumverträglichkeit

Bis auf die Teilflächen 01_04 sowie 01_10a und 01_10b liegen alle Teilflächen anteilig oder vollständig innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

Der im LSG gelegene Teil von 01_04 ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Bewertung der UNB steht dies einer Festlegung nicht entgegen.

Die Teilflächen 01_03 und 01_04 grenzen an den Landkreis Uelzen. Da sich jenseits der Landkreisgrenze ein Windpark befindet, kann für diese Flächen auf den generellen Abstand zur Landkreisgrenze von 75 m verzichtet werden. Beide Flächen werden entsprechend angepasst. Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nachbarlandkreises Uelzen auf benachbarten Flächen ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen, steht der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_06, 01_07 sowie 01_10a bis 01_11 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Dazu kommt, dass die Teilflächen 01_10a bis 10_11 durch lineare Infrastruktur (Bahn/Straßen/Freileitung) von den Hauptflächen getrennt und somit einer Konzentrationsflächenplanung entgegenstehen.

Die Teilflächen 01_01, 01_03 bis 01_05 sowie die Teilfläche 01_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Die für die Teilfläche 01_08 dargestellten naturschutzfachlichen Belange stehen einer Festlegung nicht großflächig entgegen. Bei dem Waldkorridor des BfN handelt es sich um eine (fachliche) Zielsetzung ohne rechtliche Bindungswirkung. Dies gilt entsprechend für Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Zudem steht eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung der angesprochenen Funktion auch faktisch nicht entgegen. Zu dem Vogellebensraum landesweiter Bedeutung gemäß Unterlagen des NLWKN werden Hinweise im Umweltbericht gegeben. Die Kompensationsfläche kann aufgrund ihrer vergleichsweisen geringen Größe im Zuge des Zulassungsverfahrens Berücksichtigung finden. Allerdings belegen die 2025 südsüdwestlich von Boitze erfassten Brutvorkommen eine besondere Bedeutung dieses Teilraums.

Die Teilfläche 01_05 wird durch die Einbeziehung der Siedlung Am Steckelberg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil verkleinert.

Die Teilfläche 01_03 wird in Richtung Nordosten und die Teilfläche 01_04 in Richtung Nordwesten erweitert, wobei bei 01_04 auch Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden. Die Teilflächen 01_03 und 01_04 werden bis zur Landkreisgrenze erweitert und damit erheblich vergrößert.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) notwendig sind.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine sehr große West-Ost-Ausdehnung von über 11 km auf. Dabei werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gienau, Bostelwiebeck, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze und Neetzendorf jeweils in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 900 m die Potenzialfläche DAH_02, Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 2.050 m die Potenzialfläche DAH_BLE_01 und nördlich in 1.700 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche OST_DAH_01. Diese vier Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks südwestlich, nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche DAH_01 wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Bohndorf, Lemgrabe, Nahrendorf und Oldendorf (Göhrde) ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Zur Einhaltung der angesetzten Freihaltewinkel für Bostelwiebeck (Landkreis Uelzen) und Gienau entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Ausschlaggebend für die Ausrichtung des Freihaltewinkels sind hier die Bestandsanlagen im Landkreis Uelzen sowie der Vorrang der größeren Teilfläche 01_08 gegenüber der kleineren Teilfläche 01_01. Die Teilfläche 01_05 wird randlich im Norden verkleinert, um die Freihaltewinkel für Lemgrabe einzuhalten. Die Teilfläche 01_08 muss signifikant verkleinert werden, um die Freihaltewinkel für alle nördlich der Teilfläche gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile einhalten zu können. Ausschlaggebend für die Ausrichtung der Freihaltewinkel ist der bestehende Windpark zwischen Ahndorf, Neetzendorf und Boitze. Der gesamte östliche Teil sowie ein Großteil der zentralen Fläche von 01_08 entfallen, um die Freihaltewinkel zwischen den Bestandsanlagen und den Potenzialflächen einzuhalten. Es erfolgt eine räumliche Konzentration im Westen der Potenzialfläche. Dadurch können die Potenzialflächen DAH_02 sowie DAH_BLE_01 vollständig erhalten bleiben. Die Teilfläche 01_08 wird in drei Flächen aufgeteilt. Die westliche wird folgend als Teilfläche 01_08a, die mittlere als 01_08b und die südöstliche als 01_08c bezeichnet. Teilfläche 01_08b entfällt aufgrund des in diesem Bereich 2025 erfolgten Brutnachweises des Baumfalken und Brutverdachts des Rotmilans zur Sicherung der ökologischen Bedeutung dieses Landschaftsraums.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Ort Gienau sowie für die nordöstlich der Teilfläche 01_08a gelegenen Orte Bahnhof Dahlenburg und Seedorf. Zudem erfolgt eine Erhöhung von 600 m auf 700 m für die nördlich der Teilfläche 01_03 gelegene Splittersiedlung Becklingen und weitere Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_05 und 01_08a (jeweils in südlicher bis westlicher Richtung).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibenden Potenzialflächen werden als raumverträglich bewertet und sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 12,3 ha 01_04: 9,5 ha 01_05: 7,6 ha	01_08a: 158,3 ha 01_08c: 65,8 ha
Gesamtgröße	253,5 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

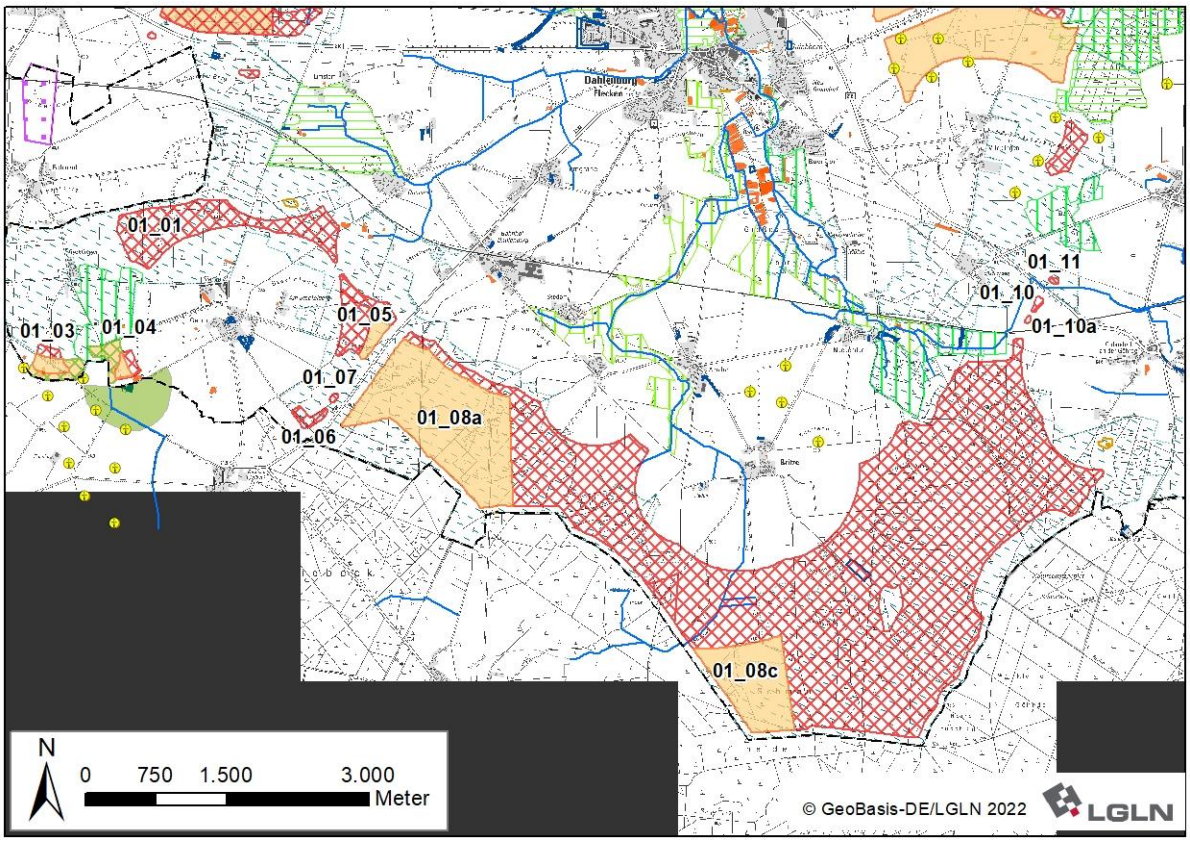

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02

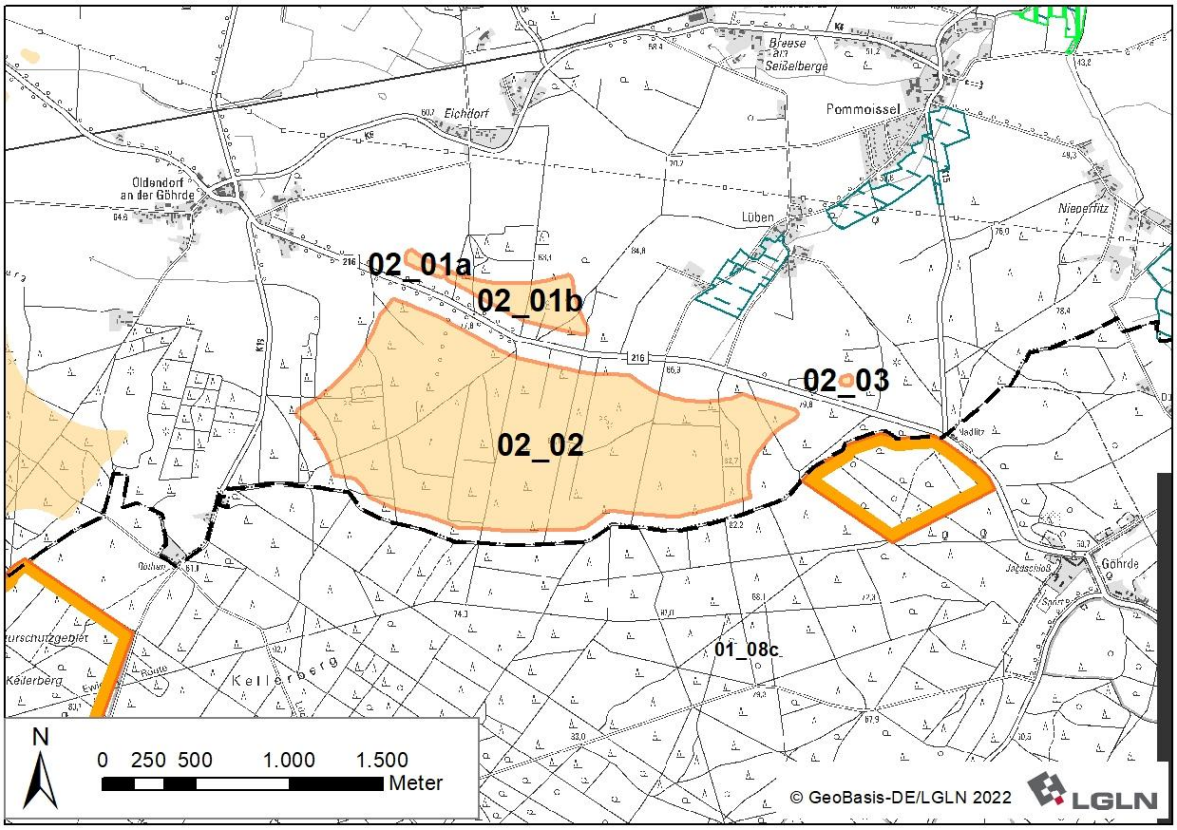

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_02[517]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Nahrendorf, südöstlich von Oldendorf an der Göhrde und südwestlich von Pommoissel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01a: 1,4 ha 02_01b: 12,0 ha 02_02: 192,5 ha 02_03: 0,3 ha
Gesamtgröße	206,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 durchquert die Potenzialfläche, die K 13C verläuft rund 150 m westlich, und die K 15A rund 450 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Oldendorf an der Göhrde: nordwestlich in 900 m Entfernung Eichdorf (nordöstlicher Teil): nördlich in 900 m Entfernung Pommoissel: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung	

[517] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Nieperfitz: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Viele Wohngebäude östlich und südlich von Oldendorf / Göhrde in 600 m Entfernung
  Eichdorf (südlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern nördlich 650 m Entfernung
  Breese am Seißelberge nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Lüben mit vielen Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Nieperfitz (südöstlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Dübbekold mit mehreren Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung
  Einzelhaus Nadlitz in 600 m Entfernung
  Göhrde mit wenigen Wohngebäuden südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser südwestlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Göhrde südöstlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplatz Oldendorf an der Göhrde westlich in 650 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von der B 216 in drei Teilflächen zerteilt. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Rund 150 m westlich verläuft die K 13C und rund 450 m östlich verläuft die K 15A. 550 m nördlich verläuft eine 110 kV-Freileitung. Aufgrund der Entfernung zwischen der Potenzialfläche und den Kreisstraßen sowie der Freileitung, ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 02_02 liegen zwei Kompensationsflächen zum Waldersatz mit Laubwald-Jungbestand. Die Flächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Wendland.Elbe. Im angrenzenden Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn (Abstand 75 m). Südöstlich, ebenfalls im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“, das zugleich als FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[518] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[519] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der Distanz und des durchgehenden Waldbestandes zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebs integrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- und Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Osten der Teilfläche 02_01b steht in einem Waldstück ein Denkmal der Göhrdeschlacht 1813. Die Waldfläche, in welcher das Denkmal steht, entfällt aus der weiteren Planung.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_02 befindet sich überwiegend innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Auf dem benachbarten Gebiet im Landkreis Lüchow-Dannenberg grenzen Festlegungen des RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

[518] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.
[519] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Erholung an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. Die Neuaufstellung des RROP ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_03 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist diese Teilfläche durch eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird. Die Waldfläche im Osten der Teilfläche 02_01b entfällt, um eine Beeinträchtigung des Denkmals zur Göhrde-Schlacht zu vermeiden.

Die Teilflächen 02_02 sowie der verbleibende Teil der Teilfläche 02_01b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche DAH_01 und etwa 1.850 m nördlich die Potenzialfläche DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Oldendorf (Göhrde) und Pommoissel in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Durch die Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten, und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche DAH_02 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter südlicher bis westlicher Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich gelegenen Ort Eichdorf (nordöstlicher Siedlungsteil) und von 600 m auf 700 m für die mit mehreren Siedlungsteilen ebenfalls nördlich gelegene Splittersiedlung Lüben. Dadurch entfällt der verbleibende Teil der Fläche 02_01b zusammen mit der Teilfläche 02_01a.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_02: 184,3 ha
Gesamtgröße	184,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

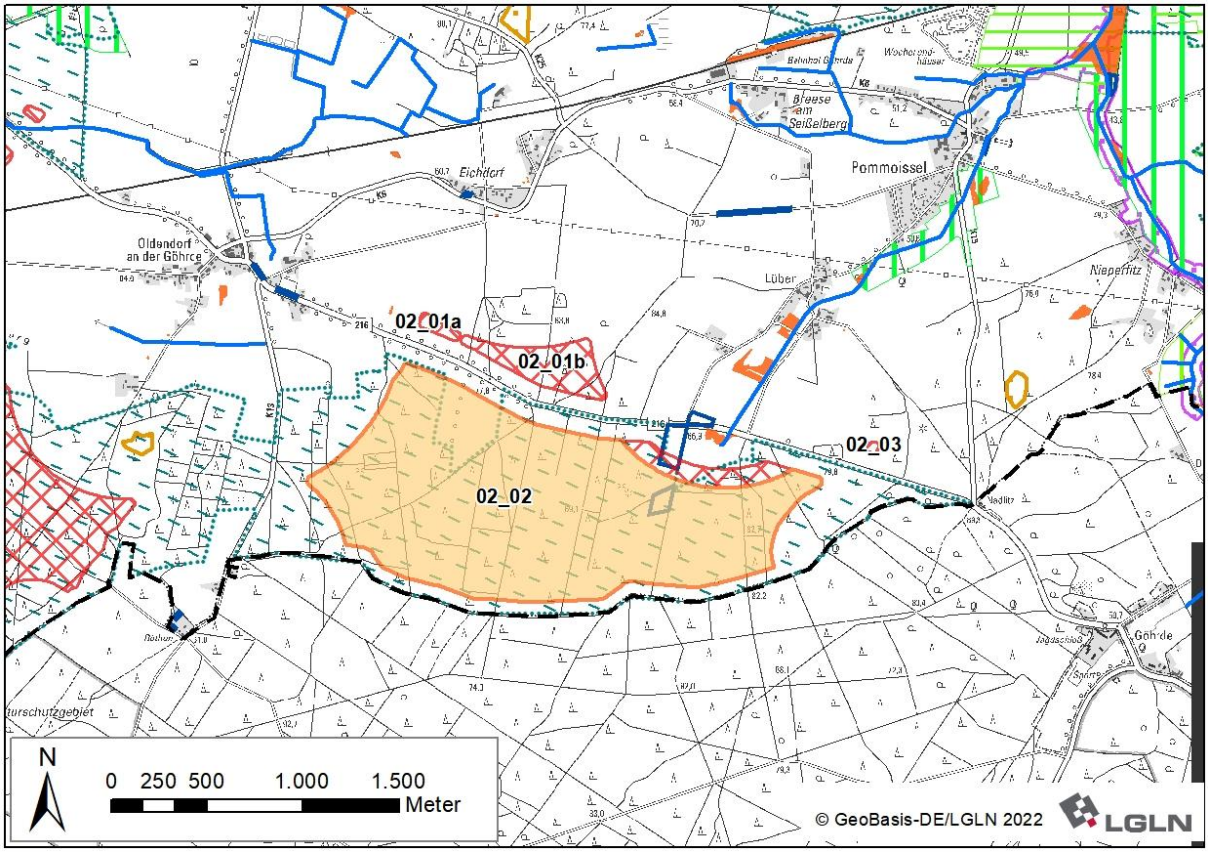

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_02 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01

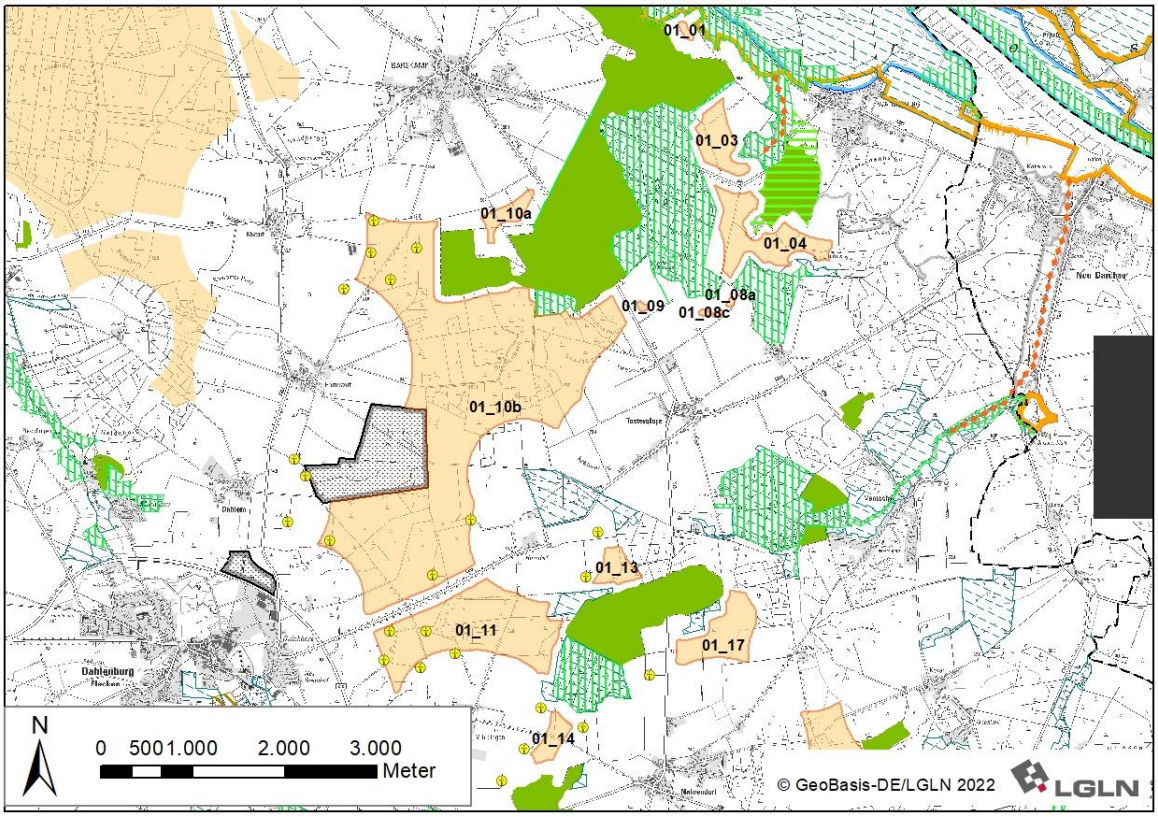

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_BLE_01[520]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede und erstreckt sich nordöstlich von Dahlenburg sowie südlich und östlich von Barskamp.		
Anzahl der Teilflächen	14 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 1,7 ha 01_03: 23,7 ha 01_04: 47,2 ha	01_08a: 0,6 ha 01_08b: 0,6 ha 01_08c: 0,7 ha 01_09: 0,8 ha 01_10a: 11,1 ha 01_10b: 524,8 ha 01_11: 122,7 ha	01_13: 12,4 ha 01_14: 11,4 ha 01_17: 37,3 ha 01_18: 55,8 ha
Gesamtgröße	850,8 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg ist ein Bereich im Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt.		
Erschließung	Die L 231, L 232, K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche und die K 25 verläuft rund 500 m südlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.		
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:			

[520] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Barskamp: nördlich in Entfernung 900 m
Köstorf: nordwestlich in Entfernung 900 m
Harmstorf: westlich in Entfernung 900 m
Dahlem: westlich in Entfernung 900 m
Dahlenburg: westlich in Entfernung 900 m
Buendorf (Dahlenburg): westlich in Entfernung 900 m
Nahrendorf: südlich in Entfernung 900 m
Eichdorf (nordöstlicher Teil): Entfernung 900 m
Pommoissel: südöstlich in Entfernung > 1.000 m
Kovahl: östlich in Entfernung 900 m
Neestahl: östlich in Entfernung 900 m
Ventschau: östlich in Entfernung > 1.000 m
Tosterglope: östlich in Entfernung 900 m
Neu Darchau: östlich in > 1.500 m Entfernung
Walmsburg: nordöstlich in Entfernung 900 m

- Wohnen im Außenbereich:

Köstorfer Berg: Zehn Wohnhäuser, nordwestlich in 800 m Entfernung
Harmstorf Außenbereich: Zwei Wohnhäuser, westlich in 750 m Entfernung
Neetzendorfer Mühle: Zwei Wohnhäuser, südlich in > 1.500 m Entfernung
Mücklingen: 18 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
Süschendorf: 12 Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung
Eichdorf Außenbereich: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
Nahrendorf Außenbereich: 15 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
Breese am Seißelberg: südöstlich in 600 m Entfernung
Nüdlitz: Zwei Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
Horndorf: Fünf Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
Tosterglope Außenbereich: 12 Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
Köhlingen: Vier Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
Reeßeln: Sechs Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barskamp nördlich in 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Barskamp nördlich in 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barskamp nördlich in 1.000 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf südlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp nördlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Dahlenburg westlich in 1.350 m Entfernung
- Sportplätze Nahrendorf südöstlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege durchqueren die Teilfläche 01_14 (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost), die Mühlentour Ost durchquert anschließend auch die Teilfläche 01_18
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich der Teilfläche 01_01 in 300 m Entfernung (Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour, Elberadweg)
- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft angrenzend an die Teilflächen 01_08a bis 01_10b
- Freibad Dahlenburg westlich in 1.450 m Entfernung
- Campingplatz Elbtalaue „Im Dorn“ Dahlenburg westlich in 1.500 m Entfernung
- Campingplatz „Mutter Grün“ Walmsburg nordöstlich in 1.150 m Entfernung
- Campingplatz „Knaus Campingpark“ Bleckede nördlich in 1.300 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau östlich in 1.000 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Pommoissel südöstlich in 950 m Entfernung
- Angelteiche westlich von Ventschau in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Landstraßen L 231 und L 232 sowie die Kreisstraßen K 13A und K 13B durchqueren die Po-

tenzialfläche. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von DAH_BLE_01 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 550 m südwestlich verläuft die B 216. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits mehrere Windparks und Einzelanlagen.

- Vier WEA stehen im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 01_10b und eine weitere knapp außerhalb davon (Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016)
- Drei WEA (Einzelanlagen) befinden sich im südlichen Bereich der Teilfläche 01_10b
- Drei weitere WEA nahe Dahlem westlich der Teilfläche 01_10b
- Außerhalb und westlich der Teilfläche 01_13 stehen zwei WEA
- Eine WEA steht südwestlich der Teilfläche 01_17
- Innerhalb der Teilfläche 01_11 stehen drei WEA, außerhalb am südlichen Rand der Fläche noch zwei weitere
- Vier WEA stehen am Rande der Teilfläche 01_14.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10b und 01_11 liegen teilweise, die übrigen Teilflächen vollständig im Naturpark Wendland.Elbe. Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind in der Teilfläche 01_10b vorhanden (Magerrasenfläche sowie ein naturnaher nährstoffreicher Weiher natürlicher Entstehung). Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Umfeld der Teilflächen 01_01 und 01_03 befinden sich aktuelle Brutplätze des Seeadlers und des Uhus sowie Brutverdachtstandorte des Rotmilans. Die genannten Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Nahbereiche von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, werden für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig und die Teilfläche 01_03 mit ihrer nördlichen Hälfte. Die Teilfläche 01_04 liegt im Osten innerhalb eines Rotmilan Lebensraums, für den jedoch kein gesicherter Brutstandort dokumentiert ist. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Westlich der Teilfläche 01_10b befindet sich ein weiterer Brutverdachtstandort des Rotmilans, zu welchem der gesetzlich festgelegte Nahbereich unterschritten wird. Da sich hier bereits seit vielen Jahren ein Windpark mit fünf WEA befindet, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Nordöstlich der Teilflächen 01_01 und 01_03 liegt das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. (Abstand 75 m), und rund 300 m nördlich der Teilfläche 01_01 schließt das großräumige EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ an. Da die beiden Teilflächen bereits durch konkrete Artnachweise entfallen bzw. verkleinert wurden, sind keine weiteren Verkleinerungen der Potenzialfläche notwendig.

Boden und Wasser

Durch die Teilflächen 01_17 sowie 01_18 verlaufen Gräben, die außerhalb der Potenzialfläche in den Nüdlitzer Graben münden. 75 m westlich der Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft ein Entwässerungsgraben entlang des dortigen Waldrandes. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilflächen 01_10b und 01_11 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Norden der Teilfläche 01_10b handelt es sich um ein Grabhügelfeld in Verbindung mit einem Wölbackerfeld und im Nordosten um eine Siedlungsfundstelle. Im Westen der Teifläche 01_11 zwischen den dort bestehenden Windenergieanlagen befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg wird der Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit fünf WEA betrieben werden. Davon befindet sich eine Anlage außerhalb der Potenzialfläche, jedoch innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung Köstorf gemäß RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, das in Richtung Westen und Südwesten über die Potenzialfläche hinausragt. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 500 m auf 600 m für Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich und von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage); die Einhaltung des darüber hinausreichenden Abstandes von 150 m bzw. 457,5 m liegt als variables Planungskriterium im Ermessen des Plangebers. In diesem Fall überwiegt die Sicherung der Bestandsanlagen (wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch gesichert wird) gegenüber einem künftig erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend wird die Teilfläche 01_10b dahingehend erweitert, dass die Flächen des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung durch die Neufestlegung abgedeckt werden.

In der Teilfläche 01_10b liegt zusätzlich ein aus zwei Teilflächen bestehendes Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, das aus der Gebietskulisse entfällt. Die Gemeinde Tosterglope plant dort zugleich aktuell eine FF-PVA. Die dafür erforderliche Bauleitplanung hat bereits das formelle Beteiligungsverfahren durchlaufen. In Folge wird die Teilfläche 01_10b in zwei Flächen aufgeteilt. Die Nördliche wird folgend Teilfläche 01_10ba und die Südliche 01_10bb benannt.

Die Teilflächen 01_01, 01_08a und 01_13 sowie Teilbereiche der Teilflächen 01_10b, 01_11, 01_17 und 01_18 liegen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Zusätzlich überlagern sich die Teilflächen 01_10ba großflächig, 01_11 und 01_13 sowie 01_04 kleinflächig mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Bis auf einige Bereiche der Teilfläche 01_10ba bzw. 01_10bb liegt die gesamte Potenzialfläche innerhalb einer Jettiefflugstrecke. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_01, sowie der nördliche Teil der Fläche 01_03 entfallen aufgrund des 500 m Abstands zu Brutplätzen des Rotmilans, Uhus und Seeadlers. Im Zentrum der Teilfläche 01_10b entfallen Teile der Potenzialfläche zugunsten des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffgewinnung.

Die Teilflächen 01_08a bis c sowie 01_09 entfallen aufgrund ihrer geringen Größe, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die Teilfläche 01_10ba wird im Nordwesten randlich erweitert, um das Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, in seiner bisherigen Grenze in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche mehrere Teilflächen und eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Barskamp, Harmstorf, Nahrendorf und Tosterglope in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, rund 1.750 m südwestlich liegt die Potenzialfläche DAH_1 und 1.900 m süd-

lich liegt die Potenzialfläche DAH_02. Zudem befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_01 rund 3.450 m westlich. Diese fünf Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein. Damit werden Köstorf, Dahlem, Marienau, Dahlenburg, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde), Pommoissel und Eichdorf ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Die zur Entlastung anzulegenden Freihaltewinkel orientieren sich an den bereits bestehenden WEA, mit dem Ziel, alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 planerisch zu sichern. Im Ergebnis der Umfassungsprüfung entfallen die Teilfläche 01_10a sowie der größte Teil der Fläche 01_10ba südöstlich der Bestandsanlagen zur Entlastung von Tosterglope, Barskamp und Harmstorf. Die Teilfläche 01_18 entfällt vollständig zur Entlastung von Nahrendorf, Oldendorf (Göhrde) und Eichdorf. In Kombination mit einer Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH _BLE_01 können die bestehenden Windenergieanlagen gesichert und alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile soweit entlastet werden, dass die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten werden.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und nordöstlich gelegenen Orte Barskamp und Walmsburg sowie von 600 m auf 700 m für Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_10b, 01_11 (Bereich Gut Horndorf) und 01_13 (An den Teichen) jeweils in südlicher bis westlicher Richtung.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen: • Teilfläche 01_14 entfällt vollständig, um die Splittersiedlung Mücklingen langfristig zu entlasten. Sie ist durch ihren rechtlichen Status als Außenbereich nicht in der regulären Umfassungsprüfung berücksichtigt und wird durch die Bestandsanlagen um mehr als 180° umfasst. Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen: • Mücklingen und Buendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels möglich, da der WEA-Standort nordwestlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird. Es besteht eine Steuerungsabsicht des Landkreis Lüneburg, hier zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen. • Nahrendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels und in Blickrichtung Westen deutliche Erhöhung des Siedlungsabstands möglich, da der WEA-Standort westlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird, um damit zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 10,9 ha 01_04: 41,0 ha 01_10ba: 76,0 ha 01_10bb: 143,1 ha	01_11: 114,8 ha 01_13: 8,2 ha 01_17: 36,7 ha
Gesamtgröße	430,7 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

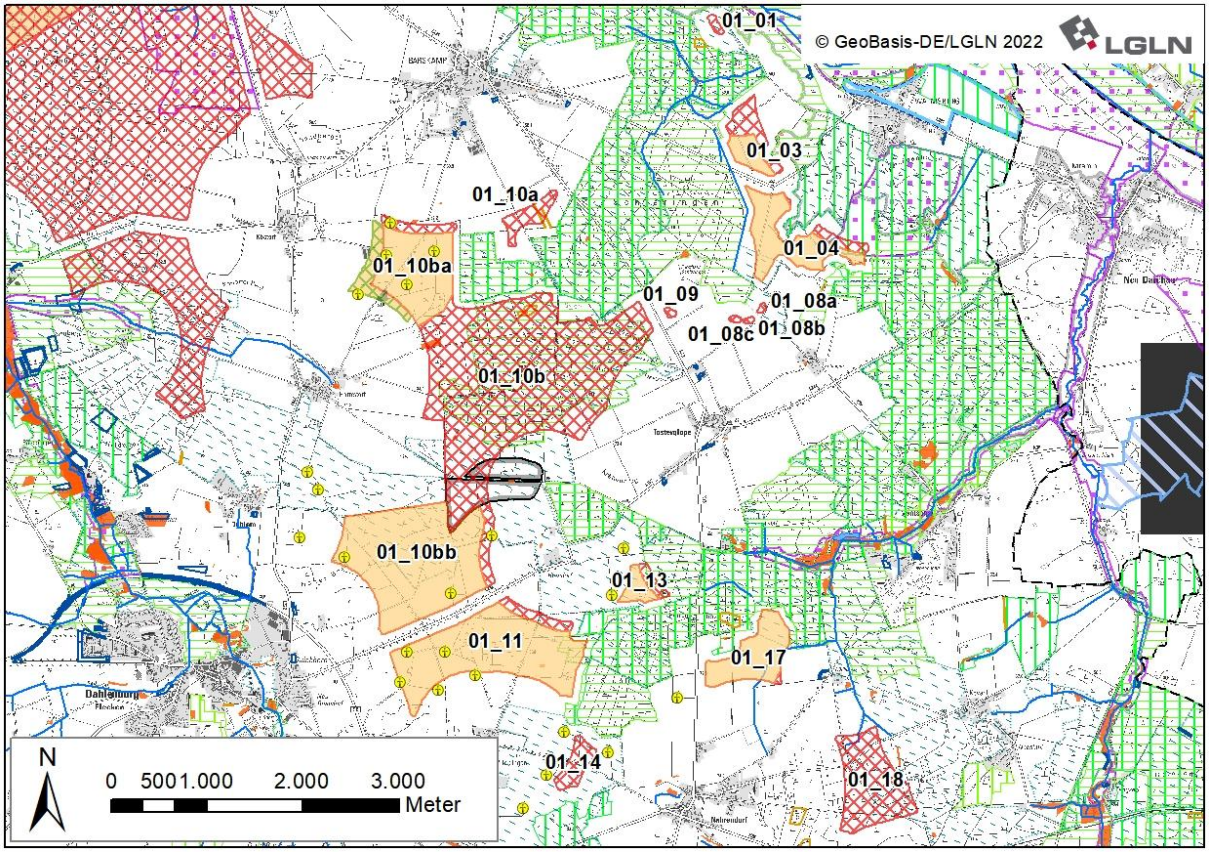

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01

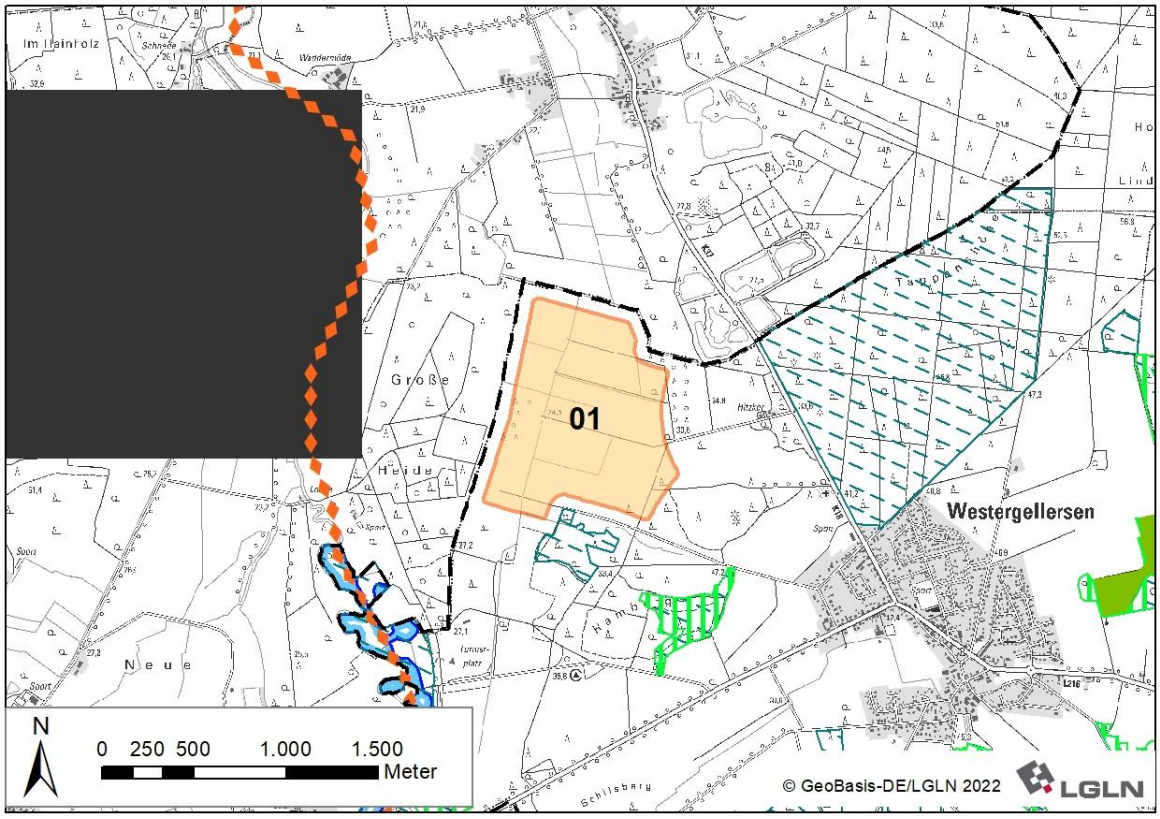

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_01[521]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am westlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen und erstreckt sich nordwestlich von Westergellersen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	86,4 ha
Gesamtgröße	86,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund 1.000 m südlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Vierhöfen: nördlich in > 900 m Entfernung
  Luhmühlen: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Salzhausen: südwestlich in > 2.500 m Entfernung
  Westergellersen: südöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser südwestlich von Vierhöfen in 800 m Entfernung
  Lobke mit wenigen Wohnhäusern westlich in 700 m Entfernung
  Hitzker mit einem Wohnhaus östlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

[521] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

- Friedhof Vierhöfen nordöstlich in 700 m Entfernung
- Friedhof Westergellersen östlich in 750 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Turniergelände Luhmühlen südlich in 550 m Entfernung. Die südlich mit einem Abstand von 75 m an die Potenzialfläche angrenzenden Flächen sind gemäß der 42.Änderung des FNP Gellersen als Grün- und Freizeitfläche / Teil des Reitsportzentrums dargestellt und werden als Außenreitplatz genutzt.
- Wohnmobilstellplatz südlich in 800 m Entfernung
- Angelgewässer Vierhöfen See nordöstlich in 200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Potenzialfläche im Norden. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die durch den Schutzkorridor betroffenen Flächen werden aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund 1.000 m südöstlich der Potenzialfläche. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Im Süden und Nordosten der Potenzialfläche sowie im nahen Umfeld befinden sich mehrere verhältnismäßig großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG geschützte Biotope. In der Einzelfallprüfung erfolgt eine Abwägung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG und teilweise im LRP als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft sind.[522]

Die geschützten Biotope in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche sowie die nördlich daran angrenzende Wallhecke bilden zugleich Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland mit einem Kleingewässer sowie Gehölzentwicklung angestrebt wird. Eine weitere Kompensationsfläche, die im Westen angrenzt, stellt eine Moorrenaturierungsfläche dar.

Die geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Biotopkomplex im Nordosten der Potenzialfläche sowie die in der südlichen Hälfte gelegene Kompensationsfläche und die südlich daran angrenzenden Flächen werden aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, und südlich grenzt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg an (Abstand 75 m).

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Gewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im Südosten der Potenzialfläche kommt es randlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die Reitsportanlage Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide wird als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. Da die Potentialfläche zu den dieser Anlage zuzuordnenden Funktionsflächen des Außenreitplatzes einen Abstand von 75 m einhält, wird die Festlegung als raumverträglich bewertet.

[522] Vgl. EGL, 2017.

Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nachbarlandkreises Harburg auf benachbarten Flächen ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Die Fläche liegt innerhalb eines gemäß Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie für Windenergieanlagen pauschal geltenden Mindestabstands von 5 km zur seismischen Messstation Vierhöfen im Landkreis Harburg. Der Betreiber der Messstation hat in seiner Stellungnahme jedoch vorgetragen, dass keine sachlichen Gründe gegen die Festlegung der Teilfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung bestehen, da keine unzulässige Beeinträchtigung der Messstation erwartet wird.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Nordosten der Potenzialfläche entfällt ein Biotopkomplex, der aus mehreren nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen besteht, sowie der Schutzkorridor der bestehenden Rohrfernleitung. In der südlichen Hälfte der Potenzialfläche entfallen die großflächigen Kompensationsflächen sowie eine südlich daran angrenzende schmale Restfläche im Randbereich zum LSG.

Die Aufnahme der verbleibenden Fläche in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Zielsetzung, mit der Gebietsfestlegung die im ersten Entwurf aufgrund des zu Grunde gelegten "Waldszenarios" erhebliche Inanspruchnahme großflächiger Waldstandorte im Planungsraum durch die Windenergienutzung zu Gunsten einer Inanspruchnahme von Offenlandstandorten zu vermindern. Die Fläche GEL_01 liegt nicht im Wald und ihre Festlegung liefert daher einen maßgeblichen Beitrag zur Verringerung der Waldinanspruchnahme.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Bewertung der Umfassungswirkung

Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Die Samtgemeinde Gellersen plant aktuell, eigenständig ein Windenergiegebiet über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB auszuweisen. Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung wurde Ende Juni 2024 gestartet. Inzwischen ist auch die formelle Beteiligung abgeschlossen, ein Antrag auf Plangenehmigung liegt vor. Den Gemeinden steht es frei, eigene und vom Planungskonzept des Landkreis Lüneburg abweichende Kriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten festzulegen, soweit diese den rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen. Über die Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, werden in der RROP-Neu-aufstellung nicht einbezogen. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Vierhöfen und dessen Ortsteil „Hinterm Bach“ (südliche Richtung mit leichter Überschreitung in Richtung SSO) sowie von 600 m auf 700 m für ein östlich gelegenes Wohngebäude im Außenbereich (westliche Richtung mit leichter Überschreitung nach WNW).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Wind-

energienutzung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die im ersten Entwurf im Zuge der Einzelfallprüfung aus der Flächenkulisse gestrichene Potientialfläche wurde im 2. Entwurf aufgrund des Ziels, den Anteil der beanspruchten Waldflächen an anderer Stelle deutlich zu reduzieren, wieder in die Kulisse aufgenommen. Dabei spielte eine Rolle, dass die verschiedenen Belange, die im Zusammenspiel zunächst für einen Flächenausschluss gesorgt haben, in der Abwägung mit einem zu verringernden Waldanteil eine geringere Bedeutung beigemessen wurde, da jeder der betroffenen Belange für sich gesehen keinen Flächenausschluss begründen kann.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01: 54,6 ha 02: 5,2 ha
Gesamtgröße	59,8 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Das vorgesehene Vorranggebiet wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

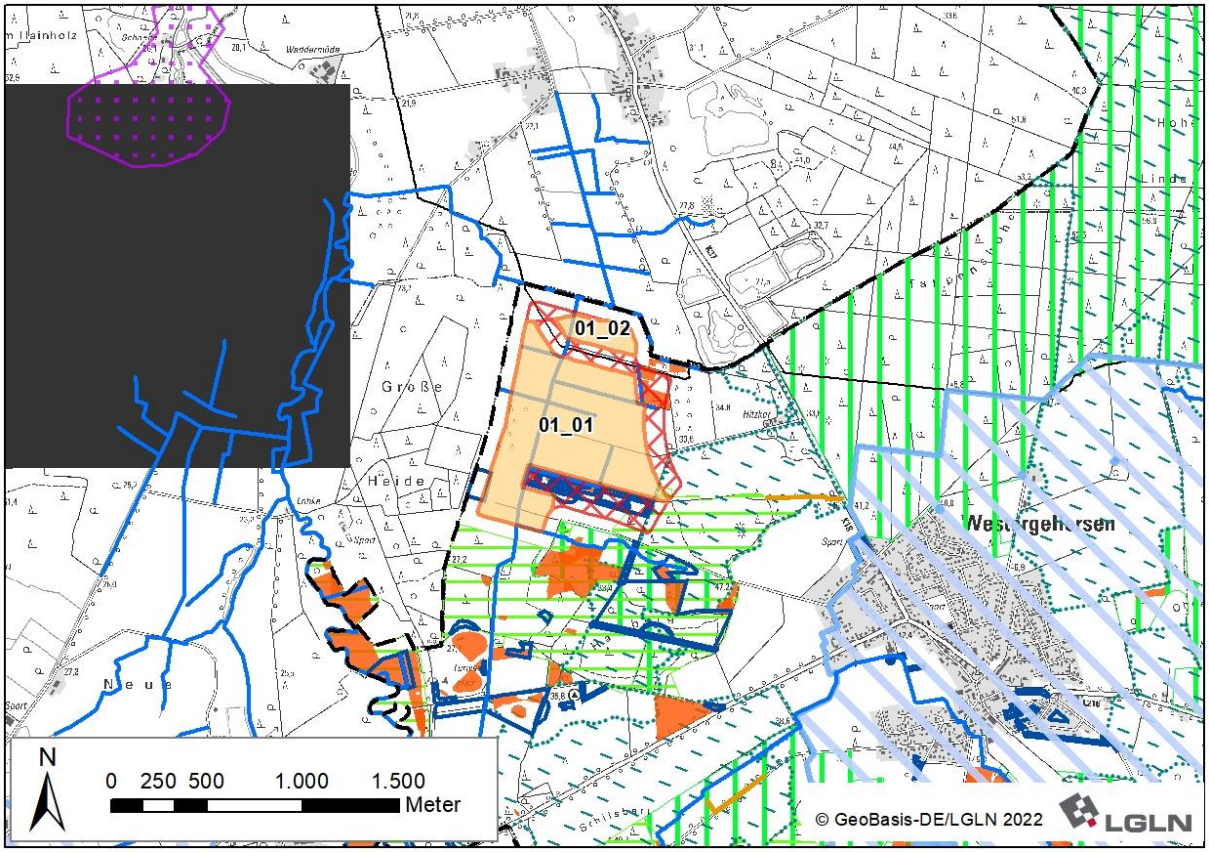

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03

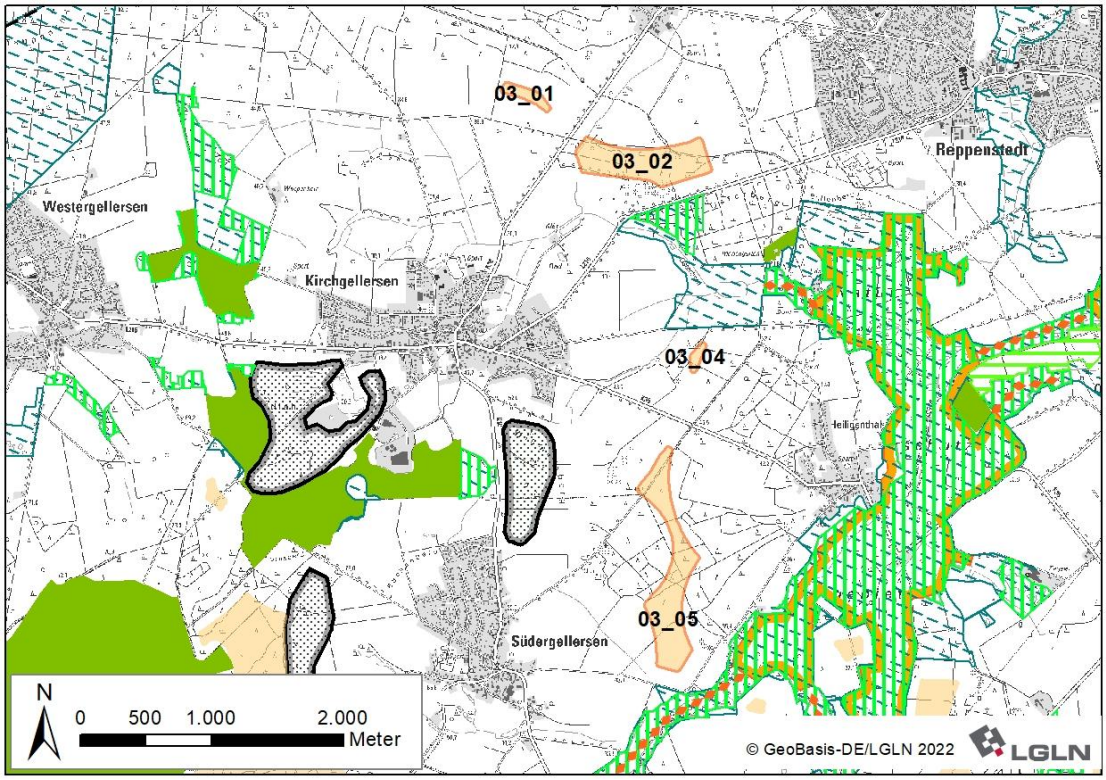

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_03[523]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich und östlich von Kirchgellersen und Südergellersen sowie westlich von Reppenstedt und Heiligenthal.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 3,2 ha 03_02: 24,9 ha 03_04: 1,5 ha 03_05: 30,7 ha
Gesamtgröße	60,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 216, K 50 und K 36 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Dachtmissen: nördlich in 900 m Entfernung Kirchgellersen: westlich in 900 m Entfernung Südergellersen: westlich in 900 m Entfernung Oerzen: südlich in > 1.000 m Entfernung Heiligenthal: östlich in 900 m Entfernung Reppenstedt: nordöstlich in 900 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich:	

[523] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Zwei Einzelhäuser nördlich von Kirchgellersen in 800 m Entfernung
Einzelhaus nordöstlich von Kirchgellersen in 650 m Entfernung
Einzelhaus östlich der Teilfläche 03_05 in 600 m Entfernung
Mehrere Einzelhäuser südlich von Heiligenthal in > 1.000 m Entfernung
Böhmsholz mit Einzelhaus östlich 900 m Entfernung
Mariengarten mit Einzelhaus östlich 800 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Südergellersen westlich in 1.050 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen südwestlich in 1.050 m Entfernung
- Grundschule Kirchgellersen in westlich 1.350 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Südergellersen
- Friedhof Reppenstedt nordöstlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze südlich von Reppenstedt in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in 1.100 m Entfernung
- Reitplätze südöstlich von Dachtmissen in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Naturbad Kirchgellersen südwestlich in 600 m Entfernung
- Modellflugplatz Kirchgellersen westlich in 950 m Entfernung
- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft 100 m nördlich der Teilfläche 03_04 sowie 150 m südlich der Teilfläche 03_05.
- Radweg Mühlentour West verläuft 350 m östlich der Teilfläche 03_02 sowie 150 m südlich der Teilfläche 03_05.
- Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft südwestlich der Teilflächen 03_01 und 03_02 und durchquert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Sie reicht bis auf 50 m an die Nordspitze der Teilfläche 03_05 heran. Ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung der Leitung und ihrem Verlauf außerhalb der Potenzialfläche ist keine Verkleinerung der Fläche erforderlich.

Die L 216 verläuft südlich der Teilfläche 03_02. Die K 50 verläuft zwischen den Teilfläche 03_01 und 03_02 und die K 36 verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Südwestlich der Potenzialflächen in 1.450 m Entfernung befindet sich der Windpark Wetzen, in dem derzeit zehn Windenergieanlagen betrieben werden.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von rund 150 m großräumige nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 24 NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Osterbachs (zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04) und des Südergellerser Bachs (südlich der Teilfläche 03_05).

Am südwestlichen Rand der Teilfläche 03_02 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen und gemäß LRP als historisches Kulturlandschaftselement bewertet ist[524]. Diese ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld mehrerer Teilgebiete des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Östlich und südöstlich erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen im Süden der Teilfläche 03_05 bis auf rund 150 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[525] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der

[524] Vgl. EGL, 2017.
[525] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden in Niedersachsen[526] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Die sich südlich der Teilfläche 03_05 erstreckende Niederung des Südergellerser Bachs stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Westlich der Teilfläche 03_05 befindet sich ein Brutverdachtsstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da es sich hier lediglich um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesem Standort angelegt. Dennoch legt der Brutverdacht in Verbindung mit der nahegelegenen, als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Südergellerser Bachs eine Eignung als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die im Süden dieser Teilfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die daran angrenzenden Waldrandbereiche für WEA ausgeschlossen, da Rotmilane ihre Horste häufig am Waldrand erbauen.
Boden und Wasser
Teilfläche 03_02 wird im Westen randlich von einem Graben durchquert. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
In der Potenzialfläche befinden sich zwei an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder, die als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt sind[527] . Im Süden der Teilfläche 03_02 wird die Fläche des dortigen Denkmals zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. In der Teilfläche 03_02 befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld, das ebenfalls als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen ist. Aufgrund geringerer Ausdehnung und Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Teilfläche 03_04 entfällt vollständig, da sich das dortige Bodendenkmal über die komplette Teilfläche erstreckt. Weitere Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.
Raumverträglichkeit
Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden der Teilfläche 03_05 in der Nähe zur als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet geschützten Niederung des Südergellerser Bachs werden von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/Gewässer) überlagert. Das Planzeichen mit dieser Funktion steht einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Diese Teilfläche wird für WEA ausgeschlossen. Die Waldflächen in Teilfläche 03_02 werden von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Teilfläche 03_05 liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

[526] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
[527] Vgl. EGL, 2017.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_04, und der Süden der Teilfläche 03_02 entfallen aufgrund von Grabhügelfeldern, die als historisches Kulturlandschaftselement ausgewiesen sind.

Der Süden der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit dem Schwerpunkt der Auen- und Gewässervernetzung sowie einem hohen avifaunistischen Konfliktpotenzial.

Die Teilfläche 03_01 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_02 und 03_05 sind zwar nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet, jedoch erreichen sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr und liegen zudem in großem Abstand zueinander, so dass die angestrebte Kompaktheit nicht gegeben ist. Daher entfallen diese Flächen ebenfalls.

Hinweis: Die Samtgemeinde Gellersen plant aktuell, über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB im Umfeld der Teilfläche 03_01 eigenständig ein Windenergiegebiet auszuweisen. Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung wurde Ende Juni 2024 gestartet. Inzwischen ist auch die formelle Beteiligung abgeschlossen, ein Antrag auf Plangenehmigung liegt vor. Den Gemeinden steht es frei, eigene und vom Planungskonzept des Landkreis Lüneburg abweichende Kriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten festzulegen, soweit diese den rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen. Über die Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entsprechen, werden in der RROP-Neuaufstellung nicht einbezogen.

3. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet

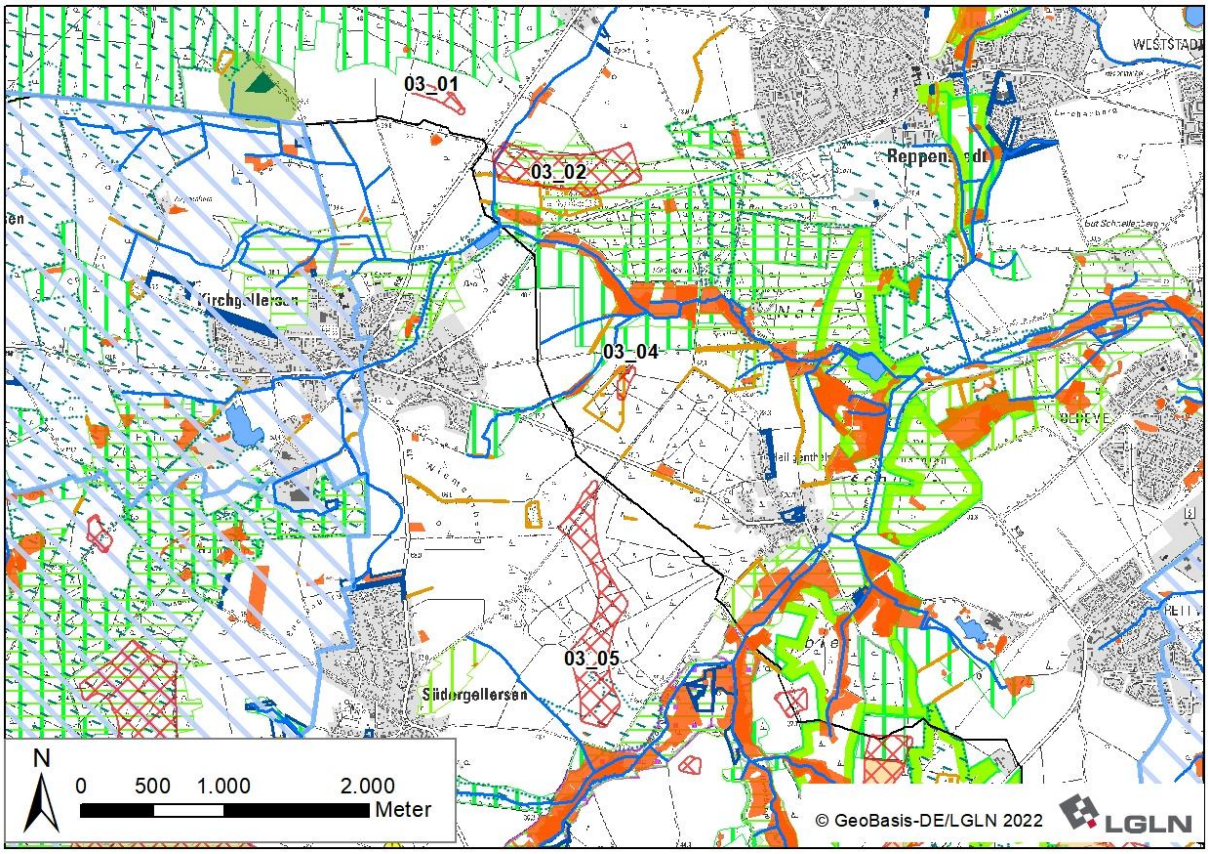

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

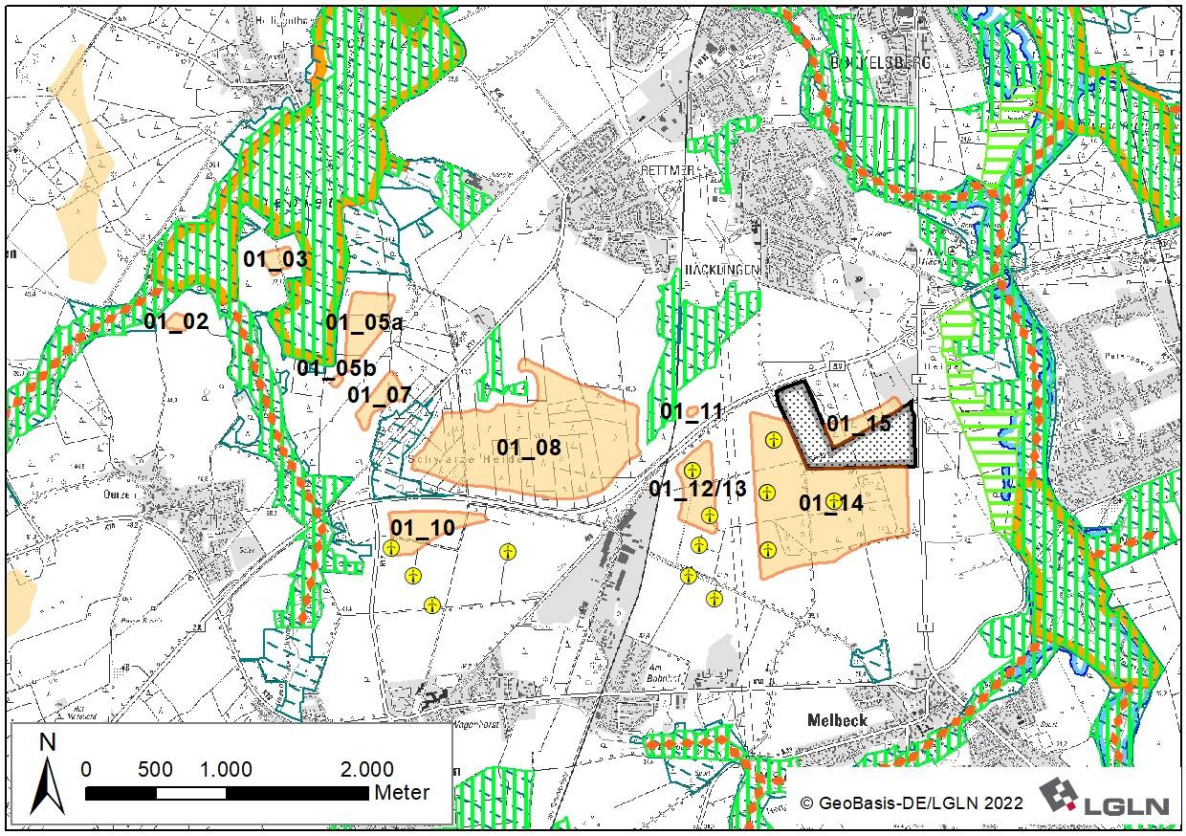

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01[528]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau sowie der Stadt Lüneburg. Sie befindet sich südlich von Heiligenthal, Rettmer und Häcklingen, nördlich von Melbeck und Embsen sowie von Oerzen.		
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_02: 1,4 ha 01_03: 2,9 ha 01_05a: 11,7 ha 01_05b: 0,5 ha	01_07: 5,6 ha 01_08: 94,6 ha 01_10: 12,4 ha 01_11: ~~3~~ 0,4 ha	01_12/13: 12,8 ha 01_14: 78,6 ha 01_15: 6,3 ha
Gesamtgröße	227,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau werden Teile der Teilflächen 01_10 und 01_12/13 sowie jeweils daran südlich angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg werden Teilflächen von 01_15 sowie nördlich daran angrenzende Flächen als Abbaufläche dargestellt.		
Erschließung	Die K 17 und B 209 durchqueren die Potenzialfläche. Die B 4 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.		
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
<u>Wohnnutzung:</u>			

[528] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Heiligenthal: nördlich in 950 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Oerzen: südwestlich in 900 m Entfernung
  Embsen: südlich in 900 m Entfernung
  Melbeck: südöstlich in 900 m Entfernung
  Deutsch Evern: östlich in > 1.000 m Entfernung
  Häcklingen: nördlich in 900 m Entfernung
  Rettmer: nördlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Ziegelei Rettmer mit mehreren Wohngebäuden nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Heiligenthal an der K 36 in 600 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Heiligenthal in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Oerzen in 900 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Deutsch Evern an der K 07 in 1.000 m Entfernung
  Neu Häcklingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in 850 m Entfernung
- Wohnnutzung innerhalb von Gewerbegebieten vorhanden: B-Plan 14 (1. Änd.) / B-Plan 15: Die zulässige Nutzung ist für die Teilflächen 01_08 und 01_12/13 bei Unterschreitung einer Entfernung von 442,50 m relevant.

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte und Grundschule Häcklingen nördlich in 1.200 m Entfernung
- Grundschule und Integrierte Gesamtschule Embsen südlich in 900 m Entfernung
- Montessori Bildungshaus in Rettmer nördlich in 1.100 m Entfernung
- Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus Rettmer nördlich in 1.150 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern östlich in 1.350 m Entfernung
- Friedhof Häcklingen nördlich in 1.100 m Entfernung
- Friedhof Rettmer in etwa 450 m Entfernung
- Sportplätze Embsen südlich in 900 m Entfernung
- Reitplätze Neu Häcklingen nördlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplatz östlich von Häcklingen in 1.150 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Campingplatz Rote Schleuse nordöstlich in 1.100 m Entfernung
- Radwege Lüneburger Heidetour und Mühlentour West verlaufen nordwestlich in 400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von einer Bahntrasse zwischen den Teilflächen 01_08 sowie 01_11 und 01_12/13 durchquert.

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_08 bis 01_14.

Die B 4 verläuft östlich der Teilflächen 01_14 und 01_15.

Die K 17C verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_08 sowie angrenzend an Teilfläche 01_10.

Drei 110 kV- sowie eine 380 kV-Leitung verlaufen zwischen den Teilflächen 01_05a, 01_05b und 01_07, zwischen 01_11 bis 01_14 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bahntrasse, Kreis- und Bundesstraßen sowie Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen, die zwischen den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 verlaufen, wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[529] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[530] Südöstlich der Teilfläche 01_14 befindet sich zudem der geplante Standort für ein neues Umspannwerk,

[529] vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz
[530] Vg. ArL, 2024.

das für den Betrieb dieser Freileitung erforderlich sein wird. Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, werden der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für die bestehenden Leitungen angewendeten Mindestabständen für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite für 380 kV-Abschnitte 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, Trassen-breite für 110 kV-Abschnitte 30 m zzgl. 95 m Mindstabstand; vgl. Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01, Satz 1, Teilabschnitt 4.3). Auch der geplante Standort für das Umspannwerk wird ausgenommen. In Folge wird die Teilfläche 01_15 randlich verkleinert, die Teilfläche 01_14 wird erheblich verkleinert und aufgeteilt in die nördliche Teiflläche 01_14a, die östliche Teilfläche 01_14b und die südliche Teilfläche 01_14c.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Teilflächen 01_03, 01_05a, 01_08, 01_11, 01_12/13 und 01_14. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird mit dem erforderlichen Mindestabstand berücksichtigt. Dadurch erfolgt eine randliche Verkleinerung der Teilfläche 01_12/13, und die Teilfläche 01_14a wird in zwei Teilflächen geteilt (01_14aa und 01_14ab).

Die Teilfläche 01_10 wird von einer Richtfunkstrecke gequert. Dies ist im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 01_10 besteht ein Windpark mit vier WEA. Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 01_12/13 und 01_14 besteht der Windpark Melbeck mit neun WEA. Für eine weitere Anlage wurde die Baugenehmigung erteilt.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05 befinden sich in einem Abstand von rund 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Südergellerser Bachs und des Hasenburger Mühlenbachs sowie deren Zuflüssen. Innerhalb der Teilfläche 01_08 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG eingestuft und gemäß LRP teilweise als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[531].

Die geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Teilflächen 01_02 bis 01_07 liegen im Naturpark Lüneburger Heide. Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Westlich und nordwestlich sowie zwischen den Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05a und 01_05b erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen auf 75 bis 100 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[532] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gem. Artenschutzleitfaden Niedersachsen[533] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Auf der Zulassungsebene können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 werden von den Schutzgebieten jeweils auf mehreren Seiten umfasst. Zudem wird die Erschließung durch die angrenzenden Gewässerniederungen erschwert. Um Konflikte mit den Schutzgebieten zu vermeiden, werden beide Teilflächen ausgeschlossen.

Die Niederungen des Südergellerser Bachs (westlich der Teilflächen 01_02 und 01_03) sowie des Hasenburger Mühlenbachs (südwestlich der Teilfläche 01_10) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum 1. RROP-Entwurf wurde im östlichen Bereich der Teilfläche 01_14 ein aktueller Rotmilanbrutplatz nachgemeldet. In diesem Bereich be-

[531] Vgl. EGL, 2017.
[532] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.Jg.
[533] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

stand bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016; die Windenergienutzung ist seit 2017 etabliert. Da das bisherige Vorranggebiet in dem betreffenden Bereich erheblich verkleinert wird und es nur im nördlichen Bereich zu einer geringfügigen Erweiterung kommt, wird keine relevante weitergehende Nutzung ermöglicht. Zudem sind innerhalb des Geltungszeitraums des RROP keine veränderten Wirkungen durch Repowering zu erwarten. Daher hat das Brutvorkommen keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_08 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224007) mit einer Fläche von 6.000 m².

Die Altablagerungen können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Umfeld der Teilflächen 01_02, 01_03 sowie 01_05a und 01_05b befinden sich der Südergellerser Bach und der Hasenburger Mühlenbach sowie mehrere ihrer Zuflüsse. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Teilflächen 01_12/13 bis 01_15 sowie ein schmaler Streifen im Osten der Teilflächen 01_08 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 01_14 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement abgegrenzt.[534] Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, werden diese Denkmale zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ilmenau werden der Süden der Teilfläche 01_10 und südlich daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche.

Der Südosten der Teilfläche 01_12/13 wird im FNP der Samtgemeinde Ilmenau ebenfalls als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche. Die nördlichste dieser vier WEA sowie fünf weitere WEA in den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung Melbeck gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dieses ragt im Süden über die Teilfläche 01_12/13 hinaus. Diese räumliche Abweichung entsteht aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher im Vergleich zur 2. RROP-Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage); der darüber hinausreichende Abstand (457,5 m zusätzlich) liegt im Ermessen des Plangebers. Der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes überwiegt gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Die Teilfläche 01_12/13 wird so erweitert, dass der Bereich des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt wird, sodass ein zukünftiges Repowering auf dieser Fläche raumordnerisch unterstützt wird.

Im Norden der Teilfläche 01_05a kommt es zu Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. Der Nordteil der Teilfläche 01_05a wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

[534] Vgl. EGL, 2017.

Die Teilflächen 01_07 und 01_08 werden teilweise (01_07) bzw. sehr großflächig (01_08) von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Es besteht eine großflächige Überlagerung mit einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen in Teilfläche 01_08. Windenergieanlagen werden diesbezüglich als nicht funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen eingestuft, da sie dem Schutzzweck als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_05b und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem wird 01_11 durch eine Rohrfernleitung durchquert und ist durch eine Bahntrasse und eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer Nähe zu den strukturreichen und als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesenen Niederungen des Südergellerser Bachs und Hasenburger Mühlenbachs. Zudem sind die Teilflächen durch die Fließgewässer von den weiteren Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Der Norden der Teilfläche 01_05a entfällt aufgrund der Überlagerung mit als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Bei der Teilflache 01_08 erfolgt eine erhebliche Verkleinerung im Südosten aufgrund von Wohnnutzung im Gewerbegebiet. Bei Teilfläche 01_12/13 führt dies zu einer Verkleinerung im Südwesten.

In der Teilfläche 01_14 entfallen gem. LRP[535] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfelder. Weitere Teile von 01_14 sowie Randbereiche der Teilfläche 01_15 entfallen aufgrund der geplanten Ostniedersachsenleitung. Die Teilfläche 01_14 wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt (01_14a und 01_14b). Aufgrund des Schutzkorridors der Pipeline Stade-Teutschenthal wird Teilfläche 14a nochmals unterteilt in 14aa und 14ab, und für die Teilfläche 01_12/13 erfolgt eine randliche Verkleinerung im Nordosten.

Durch die Verkleinerung der Teilfläche 01_14 wird auch der von der Festlegung betroffene Nahbereich des Rotmilanhorstes auf den Bereich beschränkt, der bereits im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen war und wo sich die Windenergienutzung bereits etabliert hat. Eine darüberhinausgehende Nutzung wird lediglich für einen kleinen Teilbereich der Teilfläche 01_14b ermöglicht. Aufgrund der direkten Nachbarschaft einer Bestandsanlage zu diesem Teilbereich ist der Zubau einer weiteren WEA in diesem Bereich als unwahrscheinlich anzunehmen.

Die verbleibenden Teilflächen 01_05a, 01_07, 01_08, 01_10, 01_12/13 sowie 01_14 und 01_15 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Die Überlagerung der Teilfläche 01_08 mit einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen steht der Nutzbarkeit der Fläche für die Windenergie nicht entgegen.

Die Teilfläche 01_12/13 wird im Süden erweitert, um einen Teil des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Melbeck gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers

[535] EGL, 2017.

liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rettmer und "Siedlung am Bahnhof" (Melbeck) in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Westlich der Potenzialfläche liegt in rund 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und südöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 2.100 m die Potenzialfläche ILM_03. Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Oerzen, Neu Oerzen, Embsen, und Heiligenthal ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung aus Blickrichtung Rettmer zu vermeiden, wird die Teilfläche 01_05a im Norden weiter verkleinert.

Der Südosten der Teilfläche 01_14b entfällt zur Einhaltung des 120° Maximalwinkels aus Blickrichtung Siedlung am Bahnhof (Melbeck), wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Potenzialfläche gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rettmer und Häcklingen in südwestlicher bis südlicher Richtung, für Teilfläche 1_15 mit Überschreitung in SSO-Richtung. In der Folge entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig aufgrund geringer Größe des verbleibenden östlichen Teils.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl werden die verbleibende Teilfläche von 01_05a und die Teilfläche 01_07 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Aufgrund ihrer geringen Größe hätte hier nur jeweils 1 WEA Platz. Mit dem Verzicht auf Teilfläche 01_07 wird zudem die Inanspruchnahme von Waldflächen verringert. Auch kann die in der Summe noch erhebliche Ost-West-Ausdehnung der Potenzialfläche verringert und die Kompaktheit der verbleibenden Fläche verbessert werden. Damit wird zudem die Belastung für die nördlich angrenzenden Stadtteile Rettmer und Häcklingen vermindert, für die aufgrund der aktuellen Planung der Ostniedersachsenleitung und eines Umspannwerks in erheblichem Maße eine Belastungskumulation erwartet werden muss. Auch im Bereich Oerzen wird die Belastung begrenzt, die dort aufgrund des westlich angrenzenden großen VR Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 nicht gering ist.

Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_08: 66,4 ha 01_10: 12,4 ha 01_12/13: 11,9 ha	01_14aa: 1,8 ha 01_14ab: 3,5 ha 01_14b: 6,3 ha 01_14c: 2,8 ha
Gesamtgröße	105,1 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Verände-

rung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

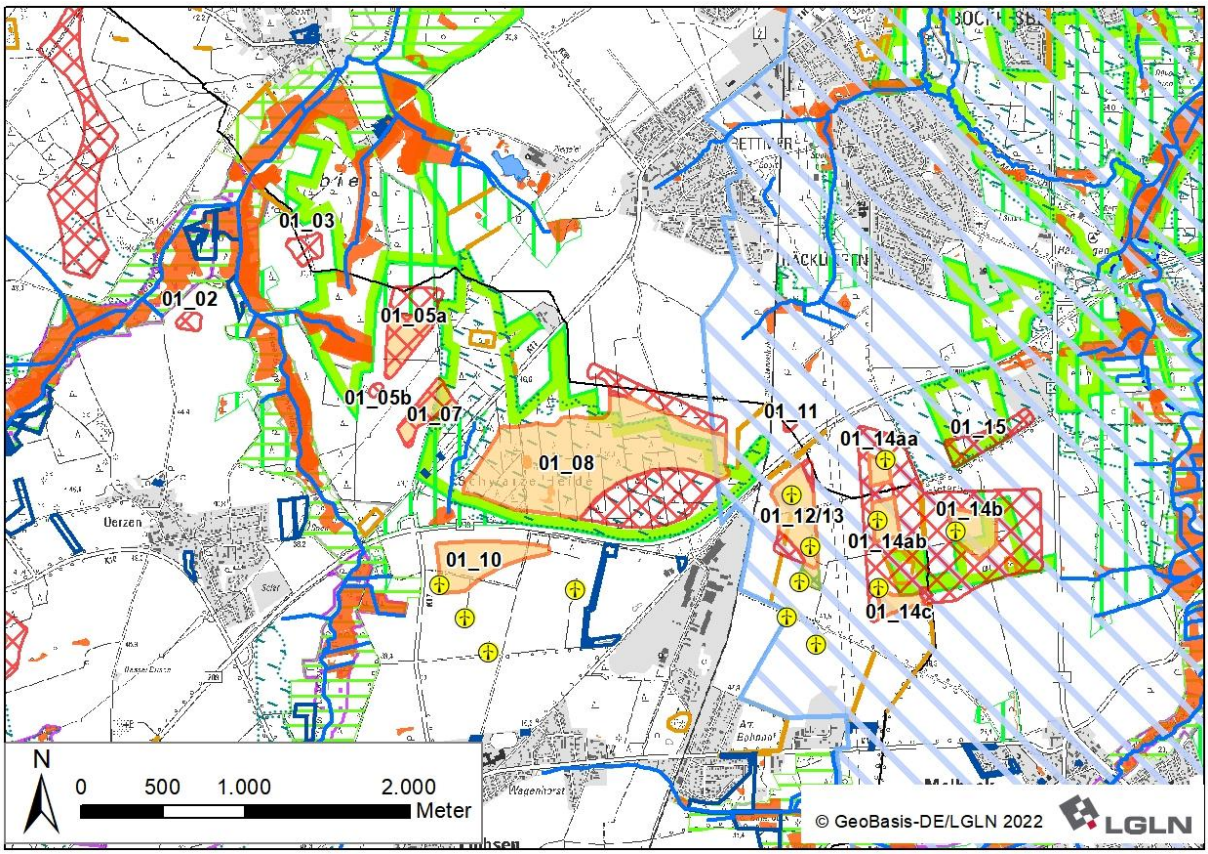

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02

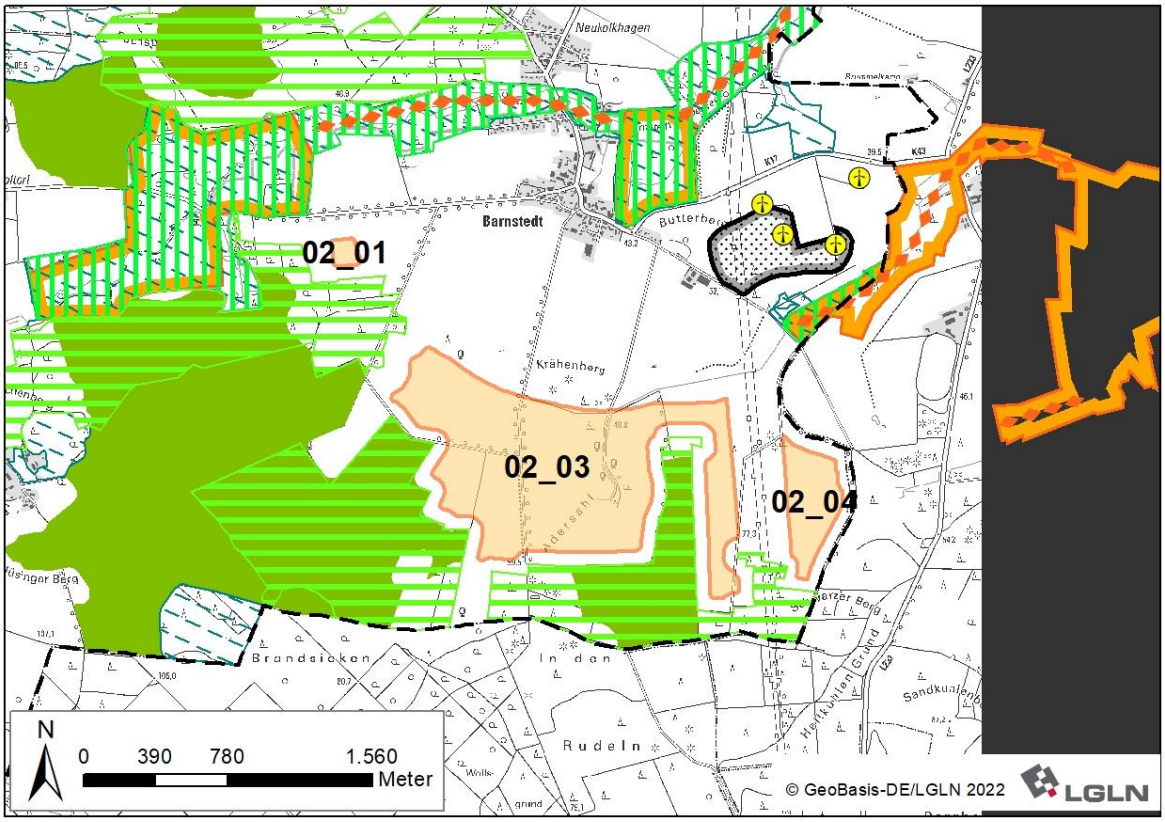

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_02[536]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Barnstedt, westlich von Beverbeck sowie östlich von Betzendorf und Glüsingen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 1,9 ha 02_03: 115,5 ha 02_04: 15,4 ha
Gesamtgröße	132,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 17A verläuft 900 m nördlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[536] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Barnstedt: nördlich in 900 m Entfernung Neukolkhagen / Lager Kolkhagen: nördlich in > 1.000 m Entfernung Betzendorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung Glüsingen: westlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Mehrere Wohnhäuser östlich von Barnstedt in 850 m Entfernung Einzelhaus nordöstlich in 850 m Entfernung Bardenhagen mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in > 1.000 m Entfernung Wenige Wohnhäuser östlich von Glüsingen in > 1.500 m Entfernung Holtorf mit mehreren Wohnhäusern in > 1.500 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Barnstedt nördlich in 1.200 m Entfernung • Sportplatz Neukolkhagen nördlich in 1.450 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Kloster-Route durchquert die Teilfläche 02_03 • Radwege Waldtour bei Lüneburg und Mühlentour West verlaufen rund 100 m nördlich der Teilfläche 02_01 und nordöstlich der Teilfläche 02_04 Campingplatz südlich von Glüsingen in 2.100 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die K 17A verläuft rund 900 m nördlich der Potenzialfläche durch Barnstedt. Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04. Dies kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[537] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde. Der für die geplante Trasse erforderliche Schutzstreifen wird bei der Abgrenzung der Teilfläche 02_04 berücksichtigt. Östlich von Barnstedt befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.
Natur- und Artenschutz
In der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG ausgewiesen sind und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[538]. Diese sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie des Landschaftsschutzgebiets Süsing im benachbarten Landkreis Uelzen (jeweils Abstand 75 m).
Boden und Wasser
Rund 200 m nördlich der Teilfläche 02_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054012, Name: LANGER KOPPELWEG) mit einer Fläche von 800 m². Der Eitzer Bach entspringt innerhalb der Teilfläche 02_03 und fließt in Richtung Nordosten. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Am nördlichen Rand der Teilfläche 02_03 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares

[537] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[538] Vgl. EGL 2017.

Grabhügelfeld, das als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen, und zugleich als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft ist[539]. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird dieses Denkmal zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_01 wird von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen- stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nachbarlandkreises Uelzen auf benachbarten Flächen ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.

Sonstige Belange

Ein kleiner Teil von 02_03 liegt in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_01 entfällt aufgrund ihrer Lage in einer als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund für Auen- und Fließgewässerentwicklung vorgesehenen Fläche.

Im Norden der Teilfläche 02_03 entfällt das im LRP[540] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld. Teilfläche 02_04 wird im westlichen Randbereich verkleinert, da dieser Bereich zukünftig durch die Ostniedersachsenleitung in Anspruch genommen werden wird.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

In westlicher Richtung befindet sich in 3.150 m Entfernung die Potenzialfläche AME_08. In nordöstlicher Richtung bestehen vier WEA (Einzelanlagen).

Die Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Barnstedt besonders betroffen ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine übermäßige Umfassung für Barnstedt zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 02_03, wobei die nordöstlich gelegenen Bestandsanlagen berücksichtigt werden.

Der maximale Umfassungswinkel von 120° wird für Barnstedt eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung (südwestlich bis südlich, mit geringfügiger Überschreitung nach SSO) für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Barnstedt. In Folge wird die Teilfläche 02_03 in den westlichen Teilbereich 02_03a und den östlichen Teilbereich 02_03b unterteilt.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

[539] Vgl. EGL 2017.

[540] EGL, 2017.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_03a im Westen nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Hierdurch kann eine Entlastung einer großräumig von LSG und einem Vorranggebiet Erholung umgebenen und waldrandnahen Fläche, bei gleichzeitig bewegtem Relief erreicht werden. Gleichzeitig kommt es zu einer Belastungsbegrenzung für Barnstedt unter Berücksichtigung der 380 kV-Leitung, dem geplanten Parallelneubau der Ostniedersachsenleitung und dem benachbarten Bestandwindpark. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an einem bestehenden Wirtschaftsweg, der regelmäßig zur Erholungsnutzung frequentiert wird.

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03a: 46,5 ha 02_03b: 14,8 ha 02_04: 10,7 ha
Gesamtgröße	72,0 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

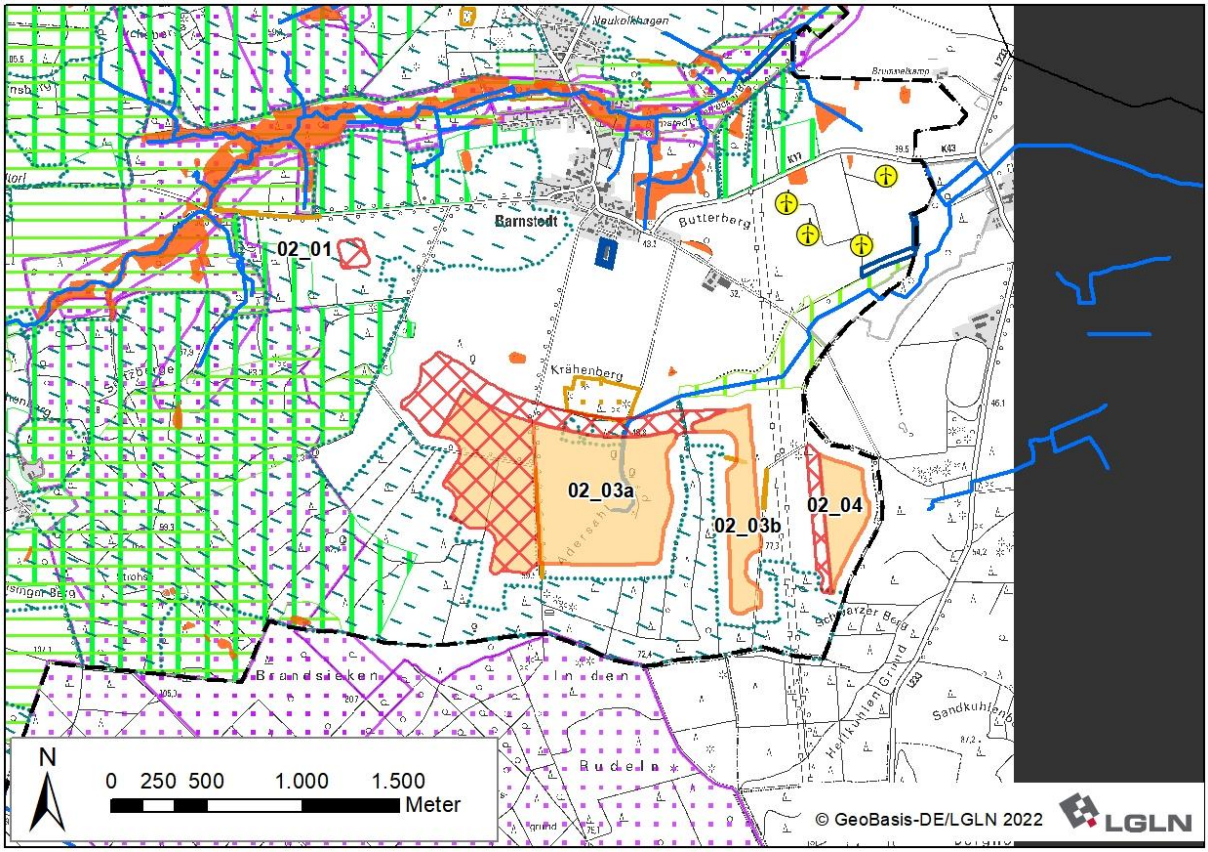

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_02 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03

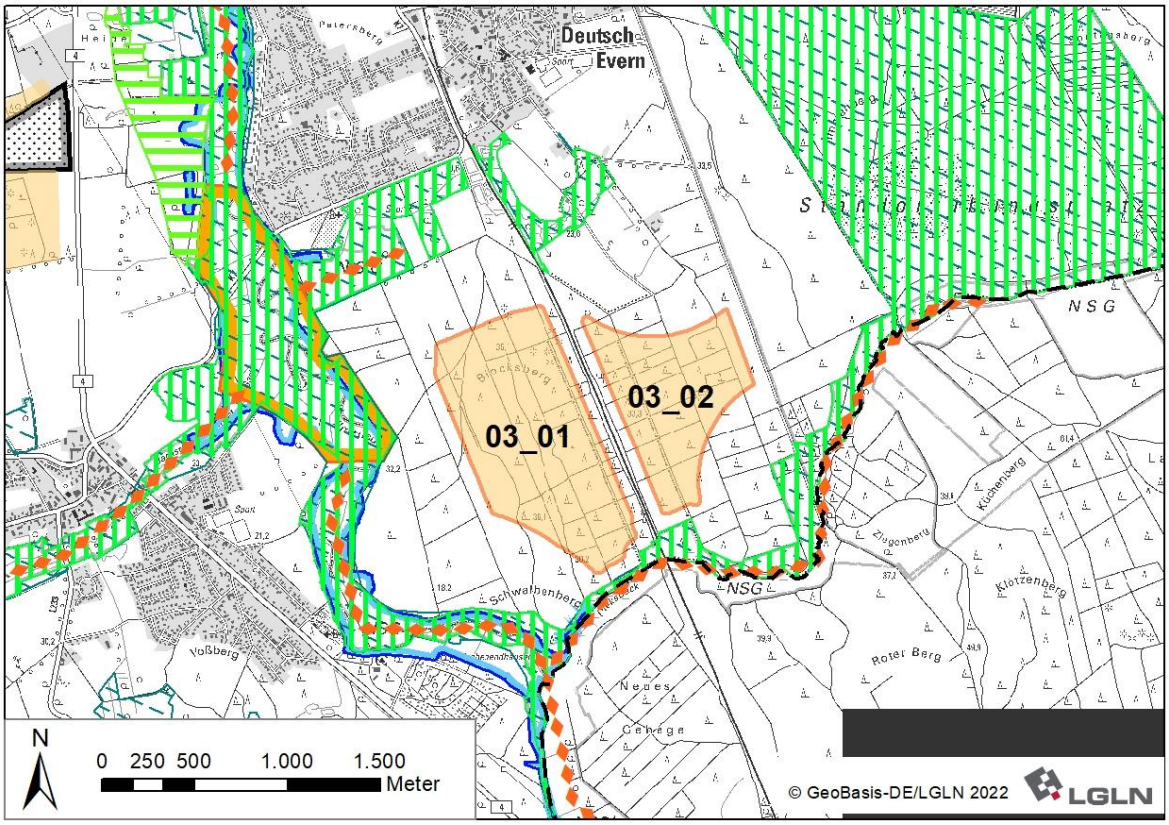

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_03[541]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Deutsch Evern und östlich von Melbeck.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 87,1 ha 03_02:51,8 ha
Gesamtgröße	138,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 07 verläuft 900 m nordwestlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Deutsch Evern: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Melbeck: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Grünhagen: südlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich von Deutsch Evern in 600 bis 800 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich in 600 m und > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohngebäude nördlich von Grünhagen in > 1.500 m Entfernung

[541] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Deutsch Evern nördlich in 1.250 m Entfernung
- Grundschule Deutsch Evern nördlich in 1.350 m Entfernung
- Gymnasium Melbeck westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern nordwestlich in 750 m Entfernung
- Friedhof Melbeck westlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Deutsch Evern nördlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze Melbeck westlich in 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Ilmenauradweg, Kloster-Route, Weser-Harz-Heide-Radweg durchqueren Teilfläche 03_01
- Radweg Via Scandinavica verläuft 300 m westlich der Potenzialfläche
- Wochenendhausgebiet südöstlich von Melbeck in 800 m Entfernung
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ südwestlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 07 verläuft rund 900 m nördlich der Potenzialfläche am Ortsrand von Deutsch Evern.

Eine 110 kV-Leitung verläuft rund 900 m westlich der Potenzialfläche.

Aufgrund der Distanz zur Kreisstraße und zur Freileitung ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.

Die Bahntrasse Lüneburg-Hannover verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Bahnstrecke kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Die südlich und westlich der Potenzialfläche gelegenen Niederungen des Dieksbach und der Ilmenau sind als NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten und Dieksbeck“ und zugleich FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ausgewiesen. Die Schutzgebiete reichen im Süden bis auf 75 m und im Westen bis auf 300 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[542] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie[543] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Ggf. kann auch die für Windenergie nutzbare Fläche verkleinert werden.

Östlich der Potenzialfläche in der Niederung des Dieksbach befindet sich ein aktueller Brutplatz des Seeadlers. Der Seeadler ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren kann es erforderlich sein, Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu verringern.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 100 m südlich der Potenzialfläche verläuft der Dieksbach von Ost nach West und mündet südwestlich in die Ilmenau. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen diese Gewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

[542] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.
[543] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen. Einzelne Grabhügel im Nordteil der Fläche 03_01 können im Zuge der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.
2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Deutsch Evern (südliche Richtung) sowie von 600 m auf 700 m für nördlich und östlich der Potenzialfläche gelegene Wohngebäude im Außenbereich (südliche bis westliche Richtung mit geringfügiger Überschreitung in SSO bzw WNW-Richtung).
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.** Hierdurch kann die Inanspruchnahme von großräumig von Landschaftsschutzgebieten umgebenen Waldflächen reduziert werden, sodass die derzeit verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen dem bestehenden Windpark Melbeck (ca. 2,7 km nordwestlich) und zwei Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen (ca. 4 km nordöstlich) weiterhin von WEA freigehalten werden kann. Zugleich kann durch Entfall insbesondere der westlichen Teilfläche die zusätz-

liche Belastung von Deutsch Evern und dem Grundzentrum Melbeck im Zusammenhang mit dem vorgenannten Windpark, der Bundestraße B 4, sowie der Bestandstrasse der Bahn begrenzt werden.

Schließlich wird auch der benachbarte Seeadlerhorst für diese Entscheidung herangezogen, der eine erhöhte Empfindlichkeit für die östliche Teilfläche indiziert.

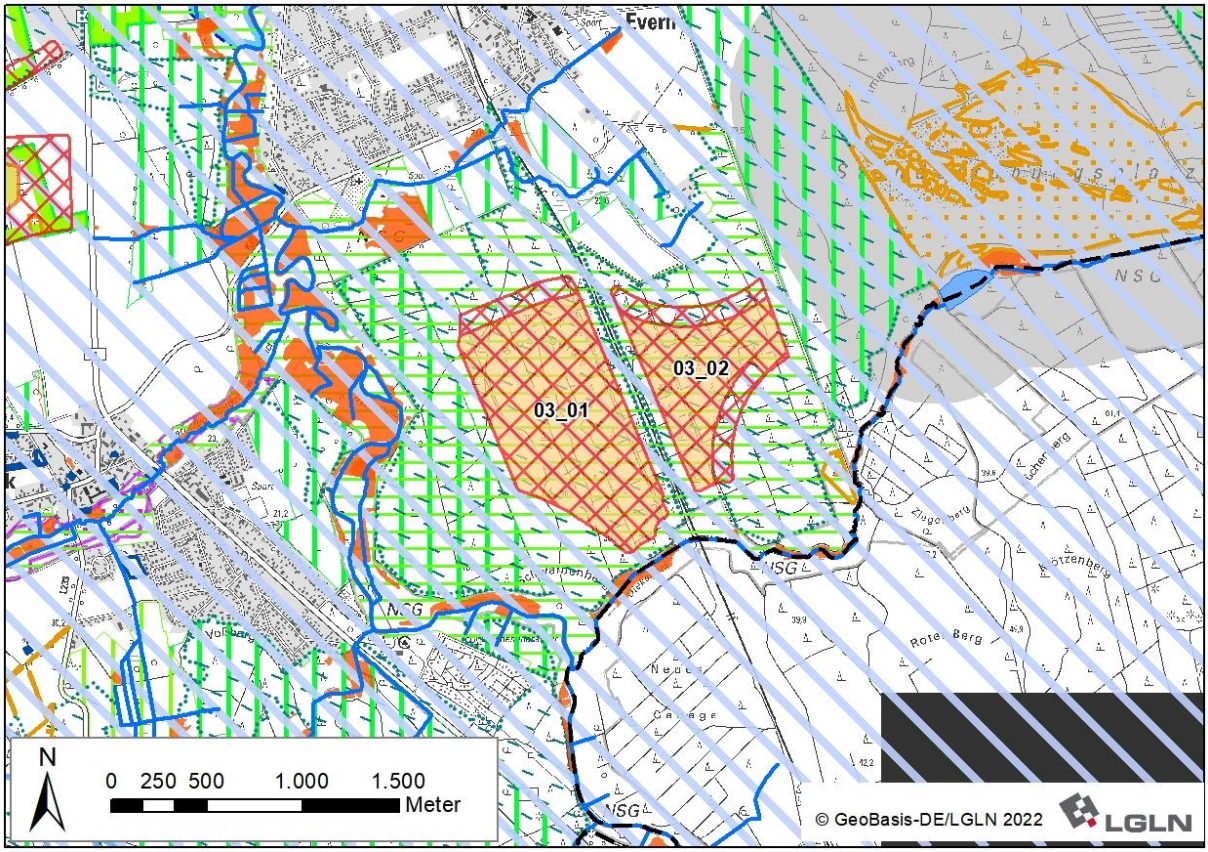

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_03 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01

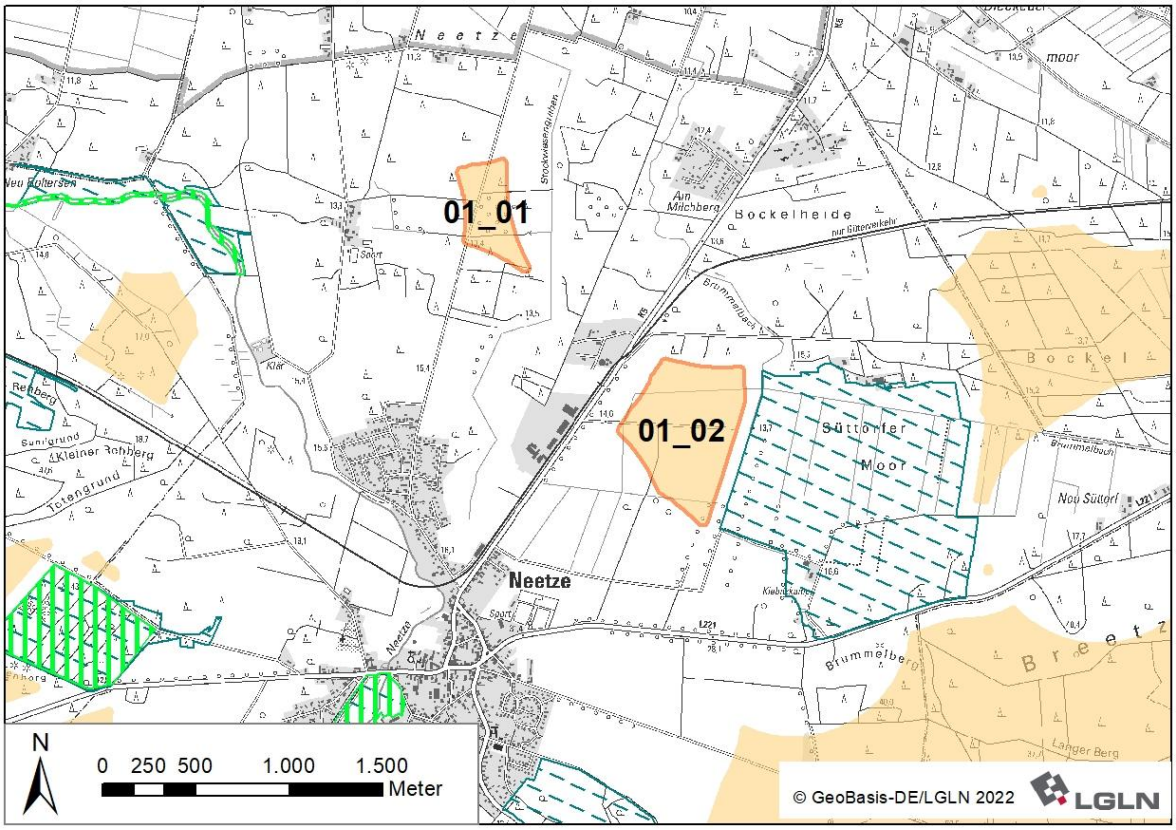

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_01[544]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche befindet sich mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide nordöstlich von Neetze, südlich von Neu Neetze und südwestlich der Siedlung Milchberg.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 13,1 ha 01_02: 37,6 ha
Gesamtgröße	50,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 05A verläuft zwischen den Teilflächen. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[544] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Neetze: südwestlich in 900 m Entfernung Milchberg-Siedlung Neu Neetze: nordöstlich in 900 m Entfernung Bleckedermoor: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung Süttorf: südlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Neu Neetze mit mehreren Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung Mehrere Wohnhäuser westlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung Kiebitzkamp mit wenigen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung Wenige Wohnhäuser östlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Sport- und Reitplätze westlich in 500 m Entfernung • Sportplätze Neetze südlich in 800 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radwege Elbetour bei Lüneburg und Mecklenburgischer Seen-Radweg verlaufen zwischen den Teilflächen entlang der K 05A • Weitere Radwege verlaufen jeweils rund 600 m westlich und südlich der Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Göhrde-Neetze-Tour)
Infrastruktur und Technik
Die Kreisstraße K 05A sowie eine Bahntrasse verlaufen parallel zueinander zwischen den beiden Teilflächen in rund 150 m Abstand zur Teilfläche 01_02 und rund 600 m Abstand zur Teilfläche 01_01. Die Kreisstraße und Bahnstrecke können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen in der näher gelegenen Teilfläche 01_02 führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Die L 221 verläuft rund 600 m südlich der Potenzialfläche. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Landesstraße zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von wegebegleitenden Saumstreifen vorgesehen ist. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Rund 550 m nördlich der Teilfläche 01_01 befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”.
Boden und Wasser
Beide Teilflächen werden von Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern und außerhalb der Potenzialfläche in den Stockwiesengraben bzw. den Brummelbach einmünden. Diese Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Teilfläche 01_01 wird vollständig von Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und für landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Südwestlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von rund 2.700 m Entfernung die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 und östlich in rund 1.100 m Entfernung die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Neetze, Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Süttorf und Bleckedermoor in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine unzumutbare Umfassung für Neetze zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann die größere und konfliktärmere Teilfläche 01_02 vollständig erhalten werden. Die Bestandsanlangen östlich von Süttorf werden berücksichtigt. In Kombination mit der Verkleinerung der benachbarten Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Teilfläche 01_02 gelegene Michberg-Siedlung Neu Neetze sowie von 600 m auf 700 m für die östlich der Teilfläche gelegenen Wohngebäude im Außenbereich.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.** Hierdurch wird die Belastung des Grundzentrums Neetze durch die Vermeidung eines zusätzlichen Windparks in der für Siedlungserweiterungen in Frage kommenden nordöstlichen Himmelsrichtung verringert. Eine aufgrund fehlender sichtverschattend wirkender Landschaftsstrukturen (wie ortsrandnahe Gehölzbestände oder Geländeerhebungen) erhebliche und im Zusammenhang mit den südwestlich und südöstlich des Ortes gelegenen Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 mit bereits bestehenden Windparks starke kumulative Belastung des Grundzentrums wird vermieden bei vergleichsweise geringem Verlust von Flächenpotenzial für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Als Nebeneffekt wird eine visuelle Beeinträchtigung der in nördlicher Richtung gelegenen störungsarmen und WEA-freien Landschaft des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” vermieden.

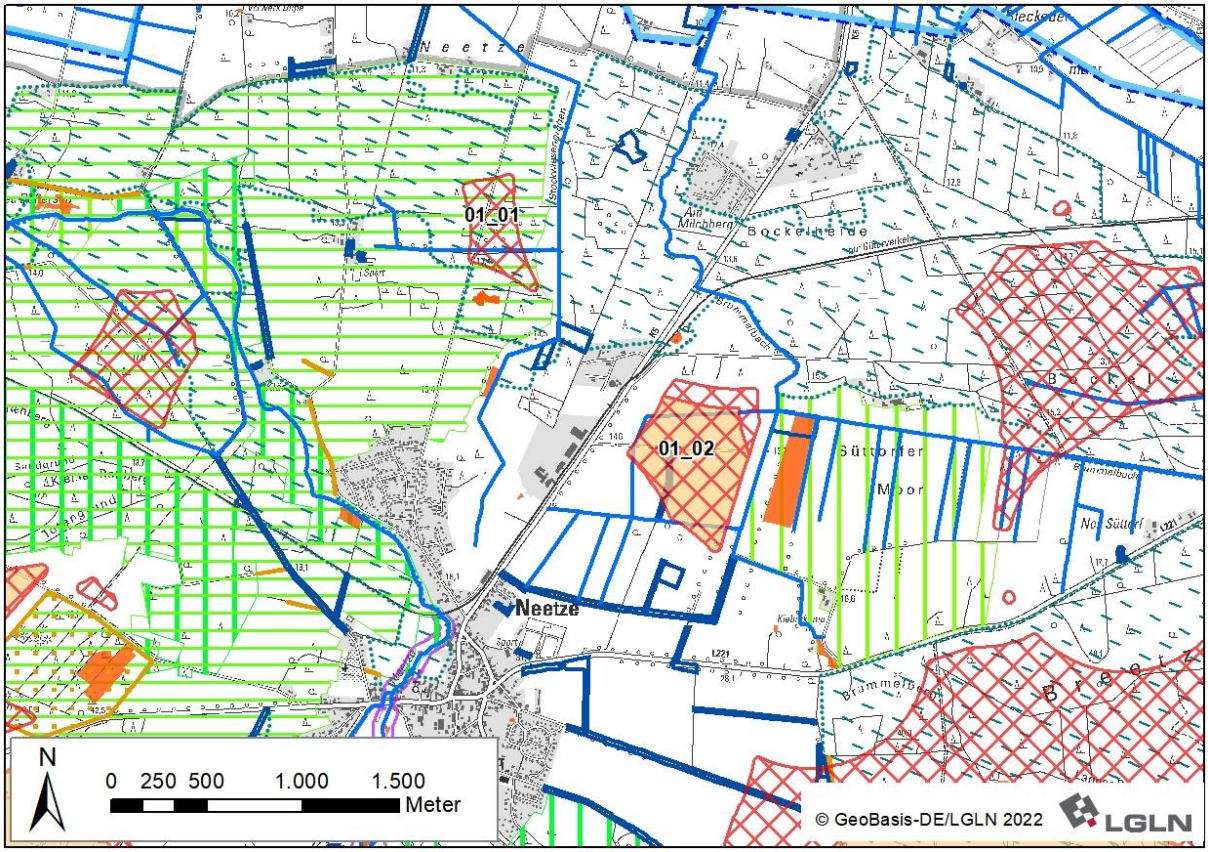

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02

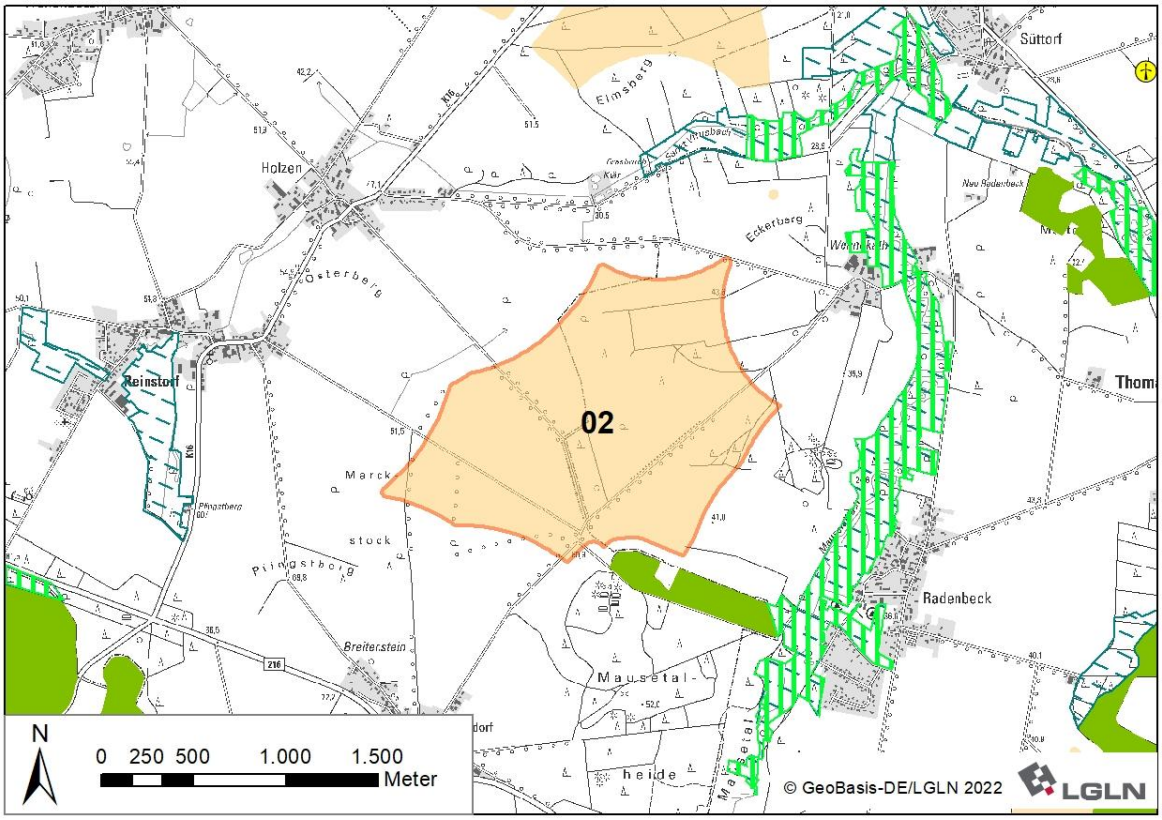

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_02[545]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Reinstorf und Holzen, südwestlich von Süttorf, westlich von Thomasburg und Radenbeck sowie nordöstlich von Horndorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	203,7 ha
Gesamtgröße	203,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 16B verläuft 1.000 m nordwestlich und die B 216 verläuft 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:
  Holzen: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Reinstorf: westlich in 900 m Entfernung
  Horndorf: südwestlich in 900 m Entfernung
  Rohstorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Radenbeck: südöstlich in 900 m Entfernung
  Thomasburg: östlich in > 2.000 m Entfernung
  Süttorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:

[545] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Einzelhaus nördlich in 600 m Entfernung
Mehrere Wohngebäude südlich von Reinstorf in > 1.000 m Entfernung
Wennekath mit vielen Wohngebäuden nordöstlich in 600 m Entfernung
Einige Wohngebäude westlich von Thomasburg in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Reinstorf westlich in 1.700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour-Ost verläuft nordöstlich in 500 m Entfernung
- Campingplatz Heidehof Radenbeck östlich in 800 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems durchquert die Potenzialfläche. Diese kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die K 16B und die B 216 verlaufen rund 1.000 m nordwestlich bzw. südwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanzen ist nicht mit Einschränkungen durch die Kreis- oder Bundesstraße zu rechnen.

Rund 1.900 m nördlich befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA, und rund 2.500 m nordöstlich befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.

Natur- und Artenschutz

Am südöstlichen Rand der Potenzialfläche befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 75 m).

Die Niederungen des St. Vitus Bach (rund 300 m nördlich) und des Mausetalbachs (rund 700 m östlich) stellen landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein aktueller Brutplatz des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen. Die neue Abgrenzung der Fläche orientiert sich am Waldrand als Landschaftszäsur.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Südlich und östlich von OST_02 befindet sich je ein Komplex mehrerer Grabhügel. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb von Waldflächen besteht weder eine direkte noch eine als erheblich zu beurteilende indirekte visuelle Beeinträchtigung.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit entgegenstehenden Festlegungen des RROP gegeben.

Sonstige Belange

Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Brutnachweis des Rotmilans. Zur Verringerung des avifaunistischen Konfliktpotenzials wird der gesetzlich definierte Nahbereich (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) um den Horst aus der weiteren Planung entfernt.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind nach Abwägung der relevanten Belange für

eine mögliche Windenergienutzung geeignet.	
3. Begrenzung der Belastungswirkungen	
Umfassungswirkung	
Nördlich der verbleibenden Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 1.350 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 sowie der dort bestehende Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA. In nordwestlicher Richtung befindet sich in 3.750 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_01. Südlich und südwestlich liegen in einer Entfernung von jeweils rund 2.100 m bzw. 1.900 m die Potenzialflächen OST_06 und OST_DAH_01, und nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund 2.600 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 sowie der dort bestehende Windpark Süttorf mit sechs WEA. Diese sechs Potenzialflächen sowie die bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Reinstorf, Wendhausen, Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Durch die Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_01, SCH_OST_02, OST_06 und OST_DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten. Es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche OST_02 erforderlich.	
Vergrößerung Siedlungsabstände	
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich der Potenzialfläche gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Wennekath.	
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen	
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.	
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	140,2 ha
Gesamtgröße	140,2 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

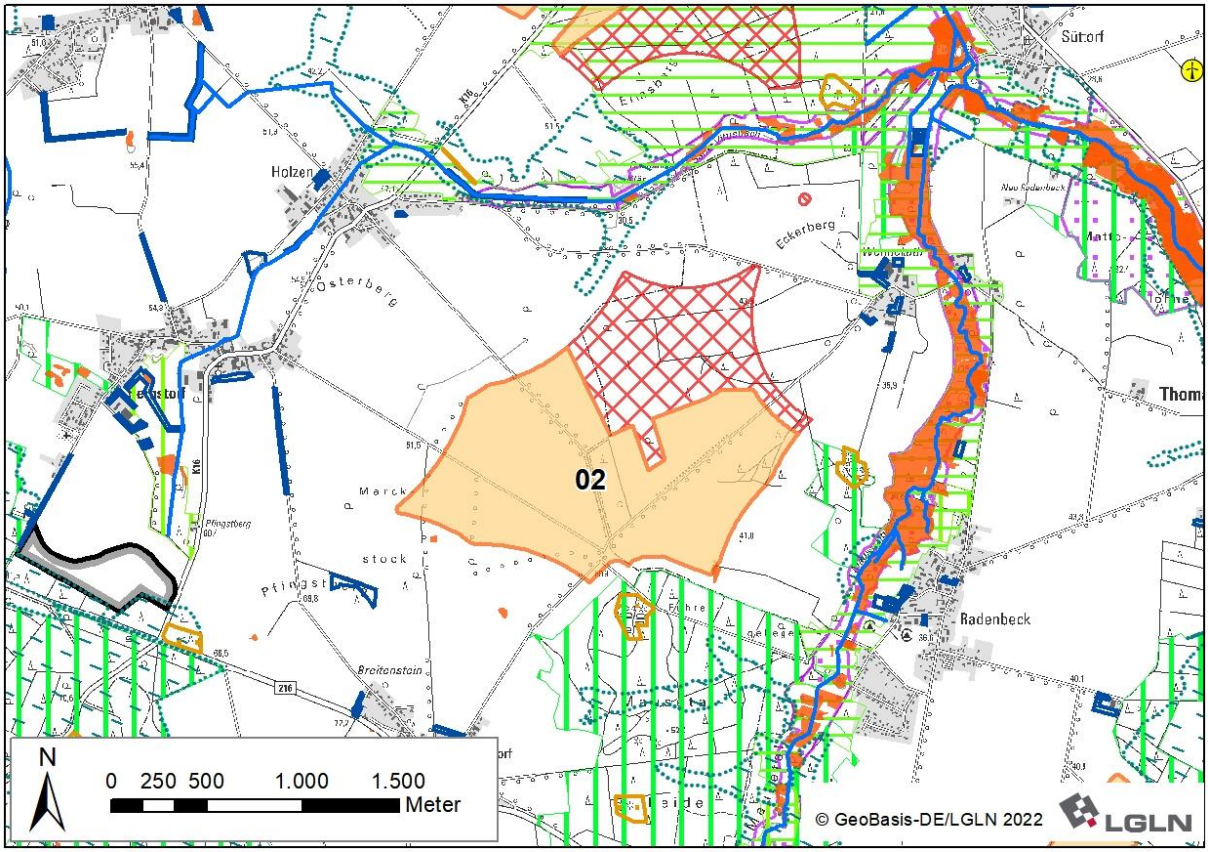

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_02 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04

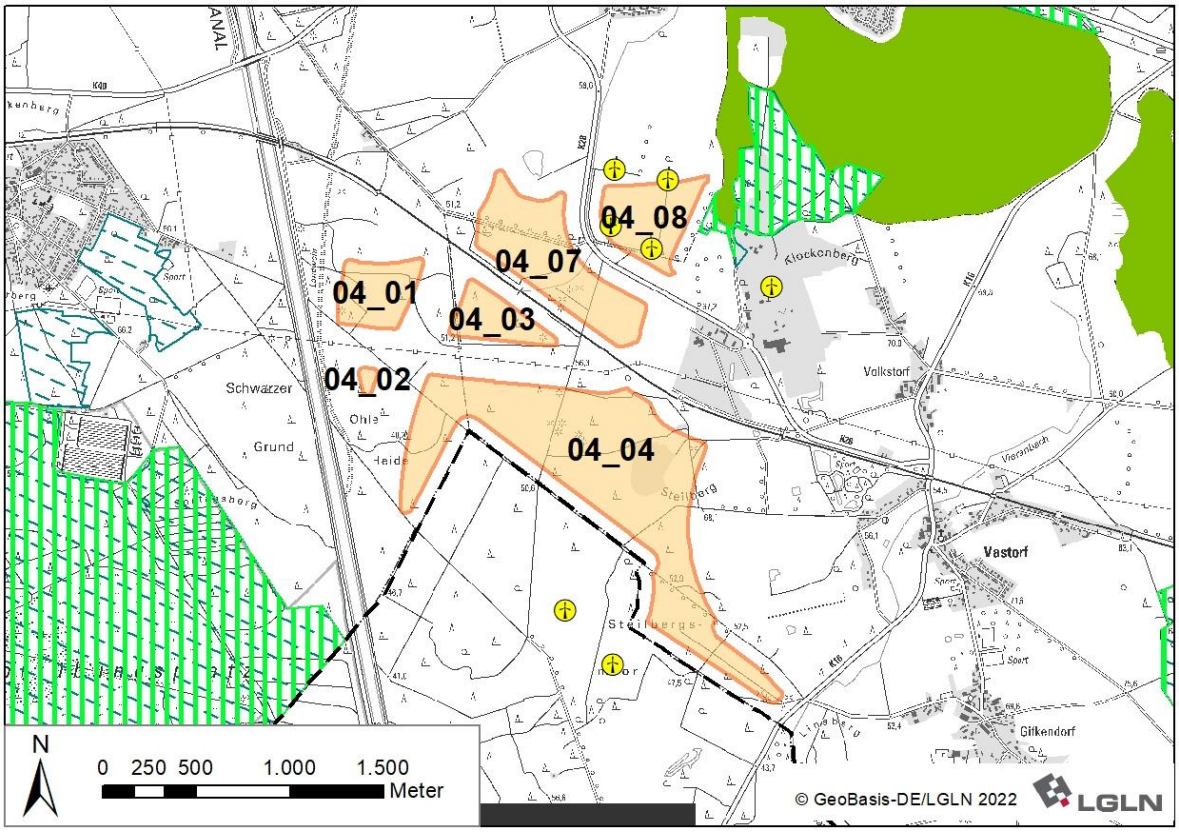

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_04[546]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Barendorf, östlich von Wendisch Evern und westlich von Vastorf.	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 13,4 ha 04_02: 1,1 ha 04_03: 10,3 ha 04_04:-96,1 ha	04_07: 33,5 ha 04_08: 18,0 ha
Gesamtgröße	172,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile der Fläche 04_08 als Sondergebiet Windenergie und Teile der Fläche 04_04 als Rohstoffabbaufläche dargestellt.	
Erschließung	Die K 28A durchquert die Potenzialfläche, die K 16A verläuft im Südosten angrenzend. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Barendorf: nördlich in 900 m Entfernung Wendisch Evern: westlich in > 1.000 m Entfernung Wulfstorf: südlich in > 1.000 m Entfernung		

[546] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Gifkendorf: südöstlich in 1.000 m Entfernung
Vastorf: östlich in 900 m Entfernung
Volkstorf (nördlicher Teil): östlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude nordwestlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Gifkendorf in 650 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich von Vastorf in 750 m Entfernung
  Volkstorf (südlicher Teil) mit einigen Wohngebäuden östlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barendorf nördlich in 1.250 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindertagesstätte Barendorf nördlich in 1.250 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Barendorf nördlich in 1.150 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Vastorf östlich in 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendisch Evern westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Vastorf östlich in 850 m Entfernung
- Sport- und Reitplätze östlich von Wendisch Evern in 900 bis 1.150 m Entfernung
- Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf östlich in 1.050 m Entfernung
- Reitplätze bei Gifkendorf südöstlich in 850 m Entfernung
- Sportplätze bei Barendorf in 1.100 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Parkanlage mit Stillgewässer nordwestlich von Vastorf in 550 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 entlang der K 16A

Infrastruktur und Technik

Die A 39 verläuft zukünftig zwischen den Teilflächen 04_01 bis 04_04 sowie westlich der Teilfläche 04_07. Die K 28A verläuft zwischen den Teilflächen 04_07 und 04_08. Die K 16A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten.

Eine Bahntrasse verläuft zwischen den Teilflächen 04_03 und 04_07 sowie nordöstlich der Teilfläche 04_04.

Eine 110 kV-Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 bis 04_04 und südlich der Teilfläche 04_07.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft westlich an die Teilflächen 04_01 und 04_02 angrenzend.

Die zukünftige Autobahn sowie die Kreisstraßen, Bahntrasse, Freileitung und der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 04_08 befindet sich ein Windpark mit vier WEA. Eine weitere Einzelanlage befindet sich rund 500 m östlich im benachbarten Rohstoffabbaugebiet. Südlich der Potenzialfläche befinden sich zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen in rund 300 m Entfernung.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 04_08 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 NNatSchG ausgewiesen ist und als historisches Kulturlandschaftselement bewertet wird.[547]

Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Im östlich der Potenzialfläche gelegenen Rohstoffabbaugebiet befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus, und südöstlich liegt ein Brutnachweis des Rotmilans vor. Beide Arten sind gem.

[547] Vgl. EGL, 2017.

Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.
Boden und Wasser
Die Teilfläche 04_07 wird von einem Graben durchquert, der im weiteren Verlauf parallel zur K 28A zwischen den Teilflächen 04_07 und 04_08 verläuft. Der Vierenbach verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 parallel zur dort verlaufenden K 16A. Das Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Teilfläche 04_02 sowie zwei Bereiche im Süden und Westen der Teilfläche 04_04 befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
In der Teilfläche 04_04 befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und im LRP[548] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Im Südosten der Teilfläche 04_04 sowie in der Teilfläche 04_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringen Ausdehnung und geringen kulturellen Bedeutung, erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden westlich an die Teilfläche 04_01 und 04_02 angrenzend und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Da die Landwehr in diesem Abschnitt einen Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg bildet, wird bereits der einfache Rotorradius (75 m) Abstand zur Grenze der Potenzialfläche eingehalten. Aufgrund der Lage der Landwehr innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.
Raumverträglichkeit
Teile von 04_04, 04_07 und 04_08 sowie die vollständigen Teilflächen 04_03 und 04_09 werden von Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die südöstliche Spitze der Teilfläche 04_04 wird von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Teilfläche 04_09 wird von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Dies steht einer Windenergienutzung unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegen. Die aktuelle Planung zur Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung des Nachbarlandkreises Uelzen auf benachbarten Flächen ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Berücksichtigung als sonstiger Belang erfolgen kann.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-

[548] Vgl. EGL, 2017.

Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Außerdem liegen die Teilflächen 04_01 bis 04_04 und 04_07 sowie 04_09 ganz oder teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Der südliche Bereich der Teilfläche 04_09 sowie der mittlere Bereich der Teilfläche 04_04 liegen im Schutzbereich der Standortschießanlage Wendisch Evern. Hier wären Windenergienanlagen nicht genehmigungsfähig Die betroffenen Bereiche entfallen aufgrund dessen unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 75 m (gemäß dem Rotorradius der Referenzanlage) zum Schutzbereich. Der verbleibende Bereich im Südosten der Teilfläche 04_04 entfällt aufgrund seines nunmehr großen Abstands von etwa 1 km zu den weiter nördlich gelegenen Teilflächen von OST_04_04. Für die verbleibenden Teilflächen müssen die militärischen Belange im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen. Sie stehen der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Innerhalb der Teilfläche 04_07 liegt bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vor. Diese Nutzung steht einer Windenergienutzung entgegen, und das Flurstück, für welches der Rohstoffabbau bereits gesichert ist, entfällt aus der weiteren Planung. In Folge wird die Teilfäche in die nördliche Teilfläche 04_07a und die östliche Teilfläche 04_07b unterteilt.

Für den Neubauabschnitt der A 39 sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Potenzialfläche vorgesehen. Um Konflikte mit der Planung des Autobahnabschnitts zu vermeiden, entfallen kleine Teilbereiche im Südosten der Teilfläche 04_01, im Südwesten der Teilfläche 04_03 und im Nordwesten der Teilfläche 04_07a.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der mittlere Bereich der Teilfläche 04_04 sowie der südliche Bereich der Teilfläche 04_09 entfallen aufgrund von militärischen Belangen.

In der Teilfläche 04_04 entfallen das Grabhügelfeld als historische Kulturlandschaft[549] im Zentrum und die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Südosten.

Im Zentrum der Teilfläche 04_07 entfällt ein Flurstück, für welches bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vorliegt. Es entstehen die Teilflächen 04_07a und 04_07b.

Randliche Flächen von 04_01, 04_03 und 04_07a entfallen, um Überlagerungen mit geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der A 39 zu vermeiden.

Die Teilflächen 04_02 und 04_08 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 04_01, 04_03, 04_04, 04_07a und b und 04_09 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche wird um die Teilfläche 04_09 westlich des Elbe-Seitenkanals ergänzt, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südöstlich der Potenzialfläche liegt in rund 1.650 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05, östlich in 3.550 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südwestlich in 2.700 m die Potenzialfläche ILM_03. Die vier Potenzialflächen und die bestehenden WEA innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche OST_04 wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Wulfstorf, Vastorf und Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Durch den Entfall der südöstlichen Spitze der Teilfläche 04_04 wird eine übermäßige Umfassung von Wulfstorf vermieden. Damit werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den

[549] Vgl. EGL, 2017.

Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten.		
Vergrößerung Siedlungsabstände		
Für Barendorf erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m in Richtung Süden (im Nordosten der Teilfläche 04_07 sehr kleinflächig), nicht aber für Teilfläche 04_08. Dort befinden sich bereits WEA, so dass eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht zu einer Verringerung von Belastungswirkungen führen würde.		
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen		
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.		
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung		
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.		
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 8,9 ha 04_02: 1,1 ha 04_03: 10,1 ha 04_04: 18,9 ha 04_07a: 7,5 ha	04_07b: 7,4 ha 04_08: 18,0 ha 04_09: 3,1 ha
Gesamtgröße	75,0 ha	
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung		
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).		

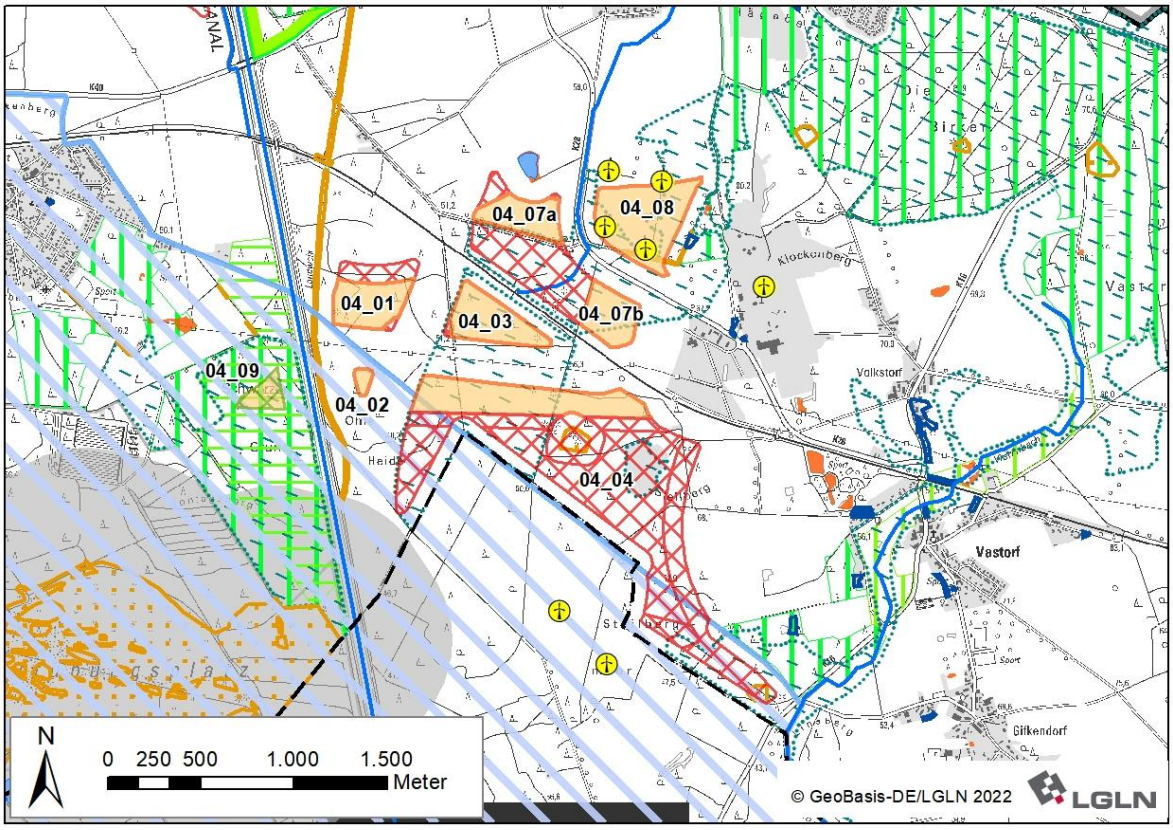

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_04 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05

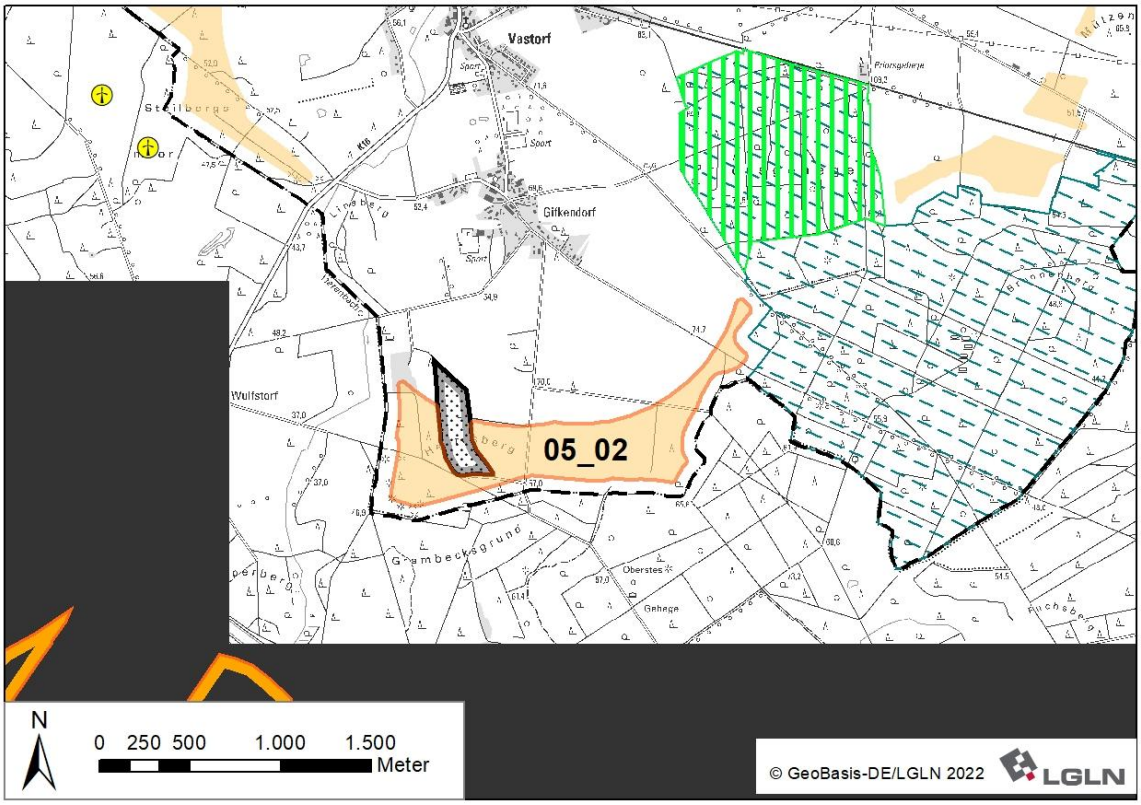

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_05[550]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Vastorf und Gifkendorf sowie östlich von Wulfstorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 63,4 ha
Gesamtgröße	63,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Randbereiche der Potenzialfläche als Abbaufläche oder als Altlasten dargestellt.
Erschließung	Die K 16A verläuft rund 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[550] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Gifkendorf: nördlich in 900 m Entfernung Vastorf: nördlich in > 1.500 m Entfernung Wulfstorf: westlich in > 1.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Gifkendorf in 900 m Entfernung Mehrere Wohnhäuser westlich von Vastorf in > 1.500 m Entfernung Gut Solchstorf südöstlich in > 1.000 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Reitplätze südwestlich von Gifkendorf in 800 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft entlang der K 16A 900 m nordwestlich der Potenzialfläche
Infrastruktur und Technik
Die K 16A verläuft rund 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanz zwischen der Potenzialfläche und der Kreisstraße ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
Im Umkreis von 500 bis 600 m um die Potenzialfläche befinden sich ein Brutnachweis und ein Brutverdachtstandort des Rotmilans sowie ein Brutnachweis des Seeadlers. Beide Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbetände zu vermeiden. Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg reicht im Nordosten bis auf 150 m an die Potenzialfläche heran.
Boden und Wasser
An die Potenzialfläche angrenzend befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064022, GIFKENDORF, LK.) mit einer Flächengröße von 32.000 m². Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. 150 m westlich der Potenzialfläche verläuft der Vierenbach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Westlich des Vierenbachs liegt das Wasserschutzgebiet Lüneburg (Schutzzone IIIB) in ca. 350 m Entfernung. Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Im Südwesten der Potenzialfläche liegen zwei Grabhügelfelder, in welchen die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt und im LRP[551] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft. Aufgrund der besonderen Größe der Grabhügelfelder (in Summe 16 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Grabhügelfelder innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Raumverträglichkeit
Im Westen der Potenzialfläche wird ein noch nicht im Abbau befindliches Vorranggebiet für Roh-

[551] Vgl. EGL, 2017.

stoffgewinnung von drei Seiten umfasst. Im Genehmigungsverfahren müssen ggf. je nach Abbauart Faktoren der Standsicherheit der WEA berücksichtigt werden.

Sonstige Belange

Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb einer Jettiefflugstrecke sowie der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern. Diese militärischen Belange stehen der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr nicht grundsätzlich entgegen, müssen aber im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südwesten der Potenzialfläche entfallen die gemäß LRP[552] als historische Kulturlandschaften eingestuften Grabhügelfelder.

Die verbleibende Fläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordwestlich in 1.900 m Entfernung befinden sich zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen.

Nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04 in einer Entfernung von 1.200 m, und nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_06. Die drei Potenzialflächen wirken gemeinsam mit den bestehenden WEA kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Gifkendorf, Vastorf, Rohstorf und Wulfstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortschaften Vastorf, Gifkendorf und Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Potenzialfläche. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_04 und OST_06 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten bzw. die maximal zumutbaren Umfassungswinkel von 120° nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Gifkendorf (südsüdwestliche Richtung, mit geringfügiger Überschreitung in Richtung SSO).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl ist für diese Potenzialfläche ein Alternativenvergleich mit der Potenzialfläche OST_06 erfolgt, in dessen Ergebnis die Fläche OST_05 zur Festlegung vorgesehen wurde.

Ausgangspunkt des Vergleiches war die Nachbarschaft beider Flächen und ihr kumulatives Zusammenwirken auf die die Orte Vastorf, Rohstorf und Gifkendorf. Ziel war es, die Fläche mit der stärkeren kumulativen Wirkung aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung zu streichen, um für eine Entlastung dieser Orte sorgen. Maßgeblich für die Flächenauswahl ist daher die teilregionale Belastungskumulation. OST_05 wirkt lediglich mit zwei weiteren Potenzialflächen (OST_04 und OST_06) kumulativ belastend, während OST_06 mit vier weiteren Flächen kumulativ auf die Orte Vastorf, Rohstorf und Gifkendorf zusammenwirken würde (OST_02, OST_04, OST_05 sowie OST_DAH_01) und daher nicht ausgewählt wurde. Weitere Potenzialflächen haben für diesen Alternativenvergleich keine Rolle gespielt.

[552] Vgl. EGL, 2017.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 43,1 ha
Gesamtgröße	43,1 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

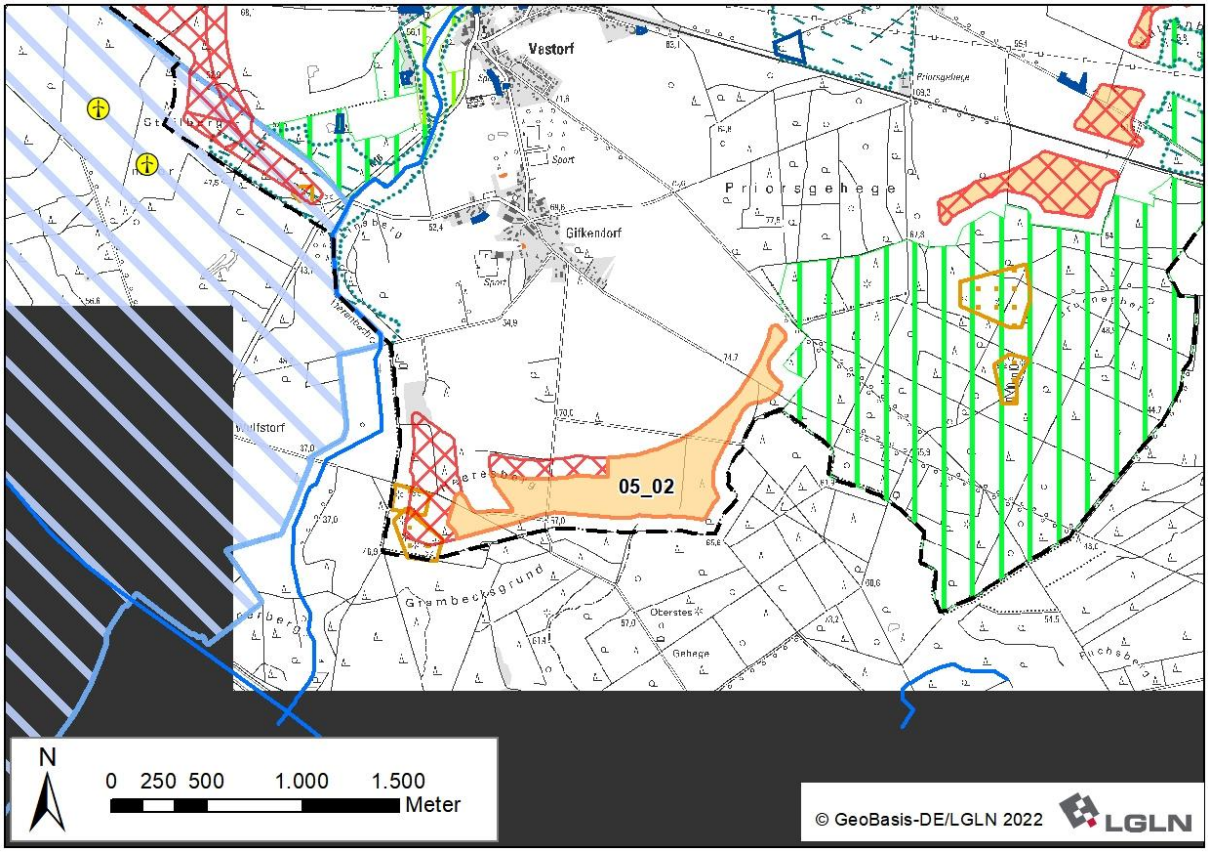

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_05 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06

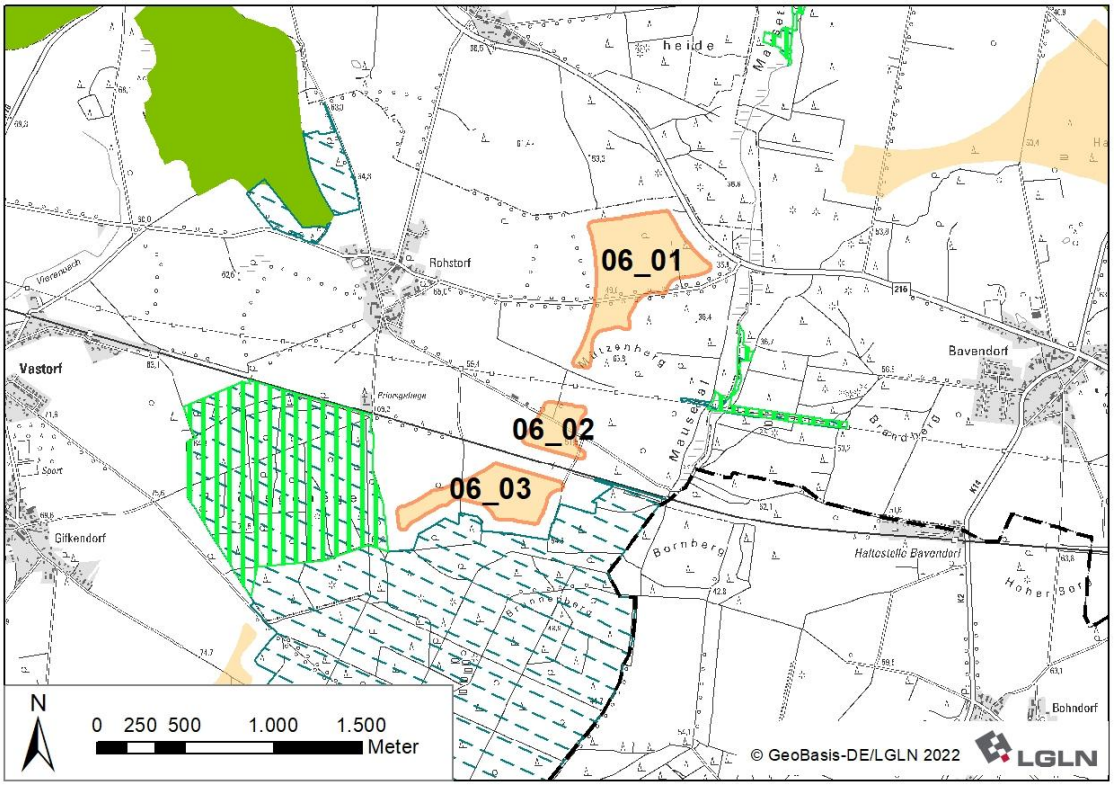

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_06[553]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Rohstorf, südöstlich von Horndorf und westlich von Bavendorf.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	06_01: 29,3 ha 06_02: 7,3 ha 06_03: 16,0 ha
Gesamtgröße	52,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 begrenzt die Potenzialfläche im Nordosten. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

[553] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Horndorf: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung Rohstorf: westlich in 900 m Entfernung Vastorf: westlich in > 1.500 m Entfernung Gifkendorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung Aljarn: südöstlich in > 2.000 m Entfernung Bohndorf: südöstlich in > 2.500 m Entfernung Bavendorf: östlich in > 1.500 m Entfernung Radenbeck: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Priorsgehege mit wenigen Wohnhäusern westlich in 600 m Entfernung Haltestelle Bavendorf mit vielen Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 06_01 von West nach Ost
Infrastruktur und Technik
Die Teilfläche 06_01 wird von der B 216 im Nordosten begrenzt. Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 06_01 und 06_02. Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 06_02 und 06_03. Die Bundesstraße, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.
Natur- und Artenschutz
Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Rund 150 m östlich der Teilfläche 06_01 liegt ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs, der sich entlang der Niederung des Mausetalbachs nach Norden erstreckt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei der Bachniederung um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Boden und Wasser
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Keine Überlagerung mit entgegenstehenden Festlegungen des RROP gegeben.
Sonstige Belange
Überwiegende Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen, steht der Nutzbarkeit des Gebietes für die Windenergie gemäß Stellungnahme der Bundeswehr jedoch nicht grundsätzlich entgegen.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es bestehen auf regionalplanerischer Ebene keine bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 1.700 m die Potenzialfläche OST_DAH_01, nördlich liegt in einer Entfernung von 2.100 m die Potenzialfläche OST_02, in westlicher Richtung liegt OST_04 ca. 3.800 m entfernt und südwestlich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_05. Diese Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Horndorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck, Vastorf und Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine übermäßige Umfassung von Bavendorf, Rohstorf und Radenbeck zu vermeiden, entfällt der Norden der Teilfläche 06_01, wobei die deutlich größeren Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_01 erhalten werden können. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_DAH_01 und OST_04 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt keine Erhöhung der Siedlungsabstände, da in windzugewandter Richtung die nächstgelegenen Wohngebäude im Innenbereich in einer Entfernung von ≥ 1.000 m und die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich in einer Entfernung von ≥ 700 m liegen.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl ist für diese Potenzialfläche ein Alternativenvergleich mit der Potenzialfläche OST_05 erfolgt, in dessen Ergebnis die Fläche OST_06 nicht zur Festlegung vorgesehen wurde.** Ausgangspunkt des Vergleiches war die Nachbarschaft beider Flächen und ihr kumulatives Zusammenwirken auf die die Orte Vastorf, Rohstorf und Gifkendorf. Ziel war es, die Fläche mit der stärkeren kumulativen Wirkung aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung zu streichen, um für eine Entlastung dieser Orte sorgen. Maßgeblich für die Flächenauswahl ist daher die teilregionale Belastungskumulation. OST_05 wirkt lediglich mit zwei weiteren Potenzialflächen (OST_04 und OST_06) kumulativ belastend, während OST_06 mit vier weiteren Flächen kumulativ auf die Orte Vastorf, Rohstorf und Gifkendorf zusammenwirken würde (OST_02, OST_04, OST_05 sowie OST_DAH_01) und daher nicht ausgewählt wurde. Weitere Potenzialflächen haben für diesen Alternativenvergleich keine Rolle gespielt. Hierdurch kann die Belastung der Ortslagen Rohstorf, Vastorf und Bavendorf verringert werden. Zudem kann die Belastung des Landschaftsbildes in einem durch mehrere geeignete Potenzialflächen geprägten Teilraum des Landkreises durch den Entfall der verältnismäßig kleinen und zugleich langgestreckten Potenzialfläche~~n~~ geringer Kompaktheit verringert werden.

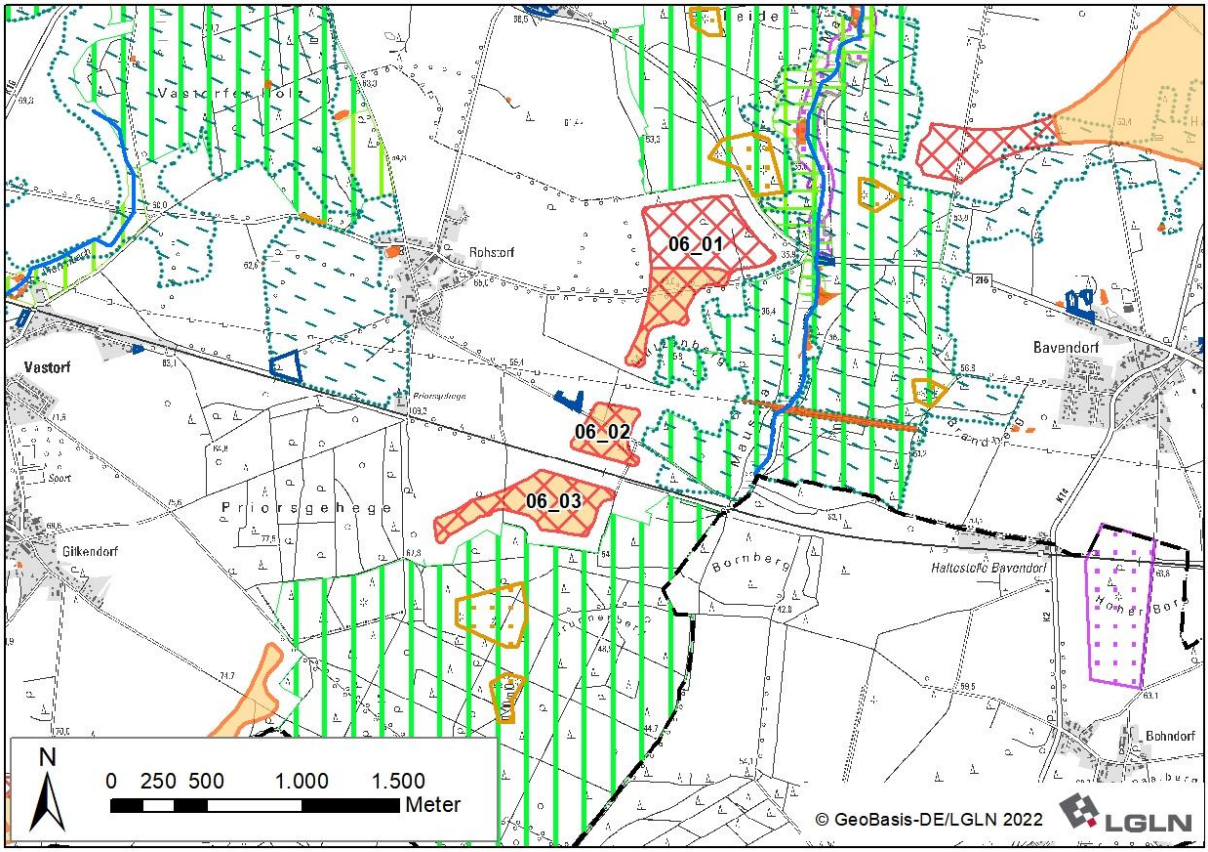

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_06 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01

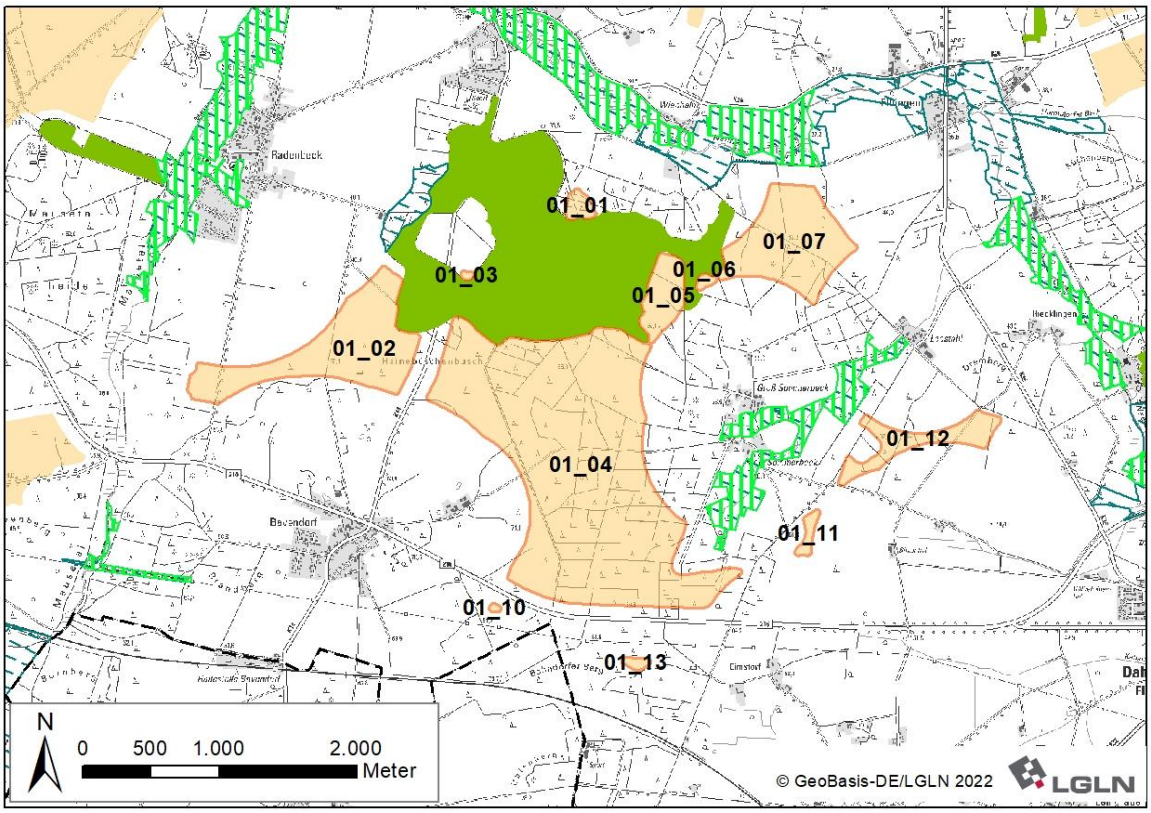

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_01[554]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg im Südosten des Landkreis Lüneburg. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Bavendorf und Groß- und Klein Sommerbeck.		
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 3,5 ha 01_02: 61,3 ha 01_03: 0,5 ha 01_04: 245,8 ha	01_05: 14,2 ha 01_06: 1,2 ha 01_07: 48,9 ha	01_10: 0,4 ha 01_11: 2,7 ha 01_12: 18,3 ha 01_13: 1,4 ha
Gesamtgröße	398,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.		
Erschließung	Im Süden der Potenzialfläche verläuft die B 216 und im Westen die K 14 B. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.		
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Thomasburg: nördlich in 1.000 m Entfernung Radenbeck: nordwestlich in 900 m Entfernung Bavendorf: südwestlich in 1.000 m Entfernung Lemgrabe: südöstlich in > 2.000 m Entfernung Dahlenburg südöstlich in > 1.000 m Entfernung			

[554] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Marienau: östlich in 900 m Entfernung
Ellringen: nordöstlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Wiecheln u. Junkernhof: 15 Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Haltestelle Bavendorf: 14 Wohnhäuser westlich in 1.500 m Entfernung
  Bohndorf (nordöstlicher Teil): 5 Wohnhäuser südwestlich in 1.800 m Entfernung
  Leestahl: 7 Einzelhäuser nordöstlich in 600 m Entfernung
  Groß u. Klein Sommerbeck: 19 Einzelhäuser nordöstlich in 600-700 m Entfernung
  Birkenhof und Eimstorf: mehrere Wohnplätze südöstlich in 600-700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Reitplätze südlich in 600 m Entfernung
- Sportplatz Thomasburg nordwestlich in 900 m Entfernung
- Sportplatz Radenbeck nordwestlich in 1.350 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft nördlich der Teilfläche 01_07 in 150 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südlich der Teilfläche 01_02 in 400 m Entfernung
- Campingplatz „Heidehof“ Radenbeck nordwestlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Westen verläuft die K 14B, die die Teilfläche 01_02 von den anderen Teilflächen trennt. Die im Süden verlaufende B 216 trennt die Teilflächen 01_10 und 01_13 vom Rest der Potenzialfläche. Zwischen der Teilfläche 01_13 und den restlichen Teilflächen verläuft eine 110 kV Leitung.

Außerden quert ein Trassenkorridor für eine geplante Erdkabeltrasse die Teilfläche 01_02. Es handelt sich um einen Trassenkorridorvorschlag für den SüdWestLink innerhalb eines ausgewiesenen Präferenzraumes. Das Neubauvorhaben hat aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes keinen Einfluss auf den Zuschnitt der Teilfläche, muss aber im Weiteren berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_07 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes naturnahes Stillgewässer. Das geschützte Biotop ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Westen angrenzend und zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_11/01_12 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg (Abstand 75 bis 200 m).

Die Teilflächen 01_01 und 01_05 sowie Randbereiche der Teilflächen 01_04 und 01_07 befinden sich nach Angaben des NLWKN in einem Lebensraum des Schwarzstorches. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch am Horst störungsempfindlich ist. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist ein Bruthabitat nicht auszuschließen. Allerdings liegen aktuell keine Kenntnisse zu einem Brutvorkommen in diesem Bereich vor.

Westlich der Teilfläche 01_10 befindet sich ein Brutverdachtstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte artspezifische Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_10.

Innerhalb und im Umfeld des Waldgebietes Junkernhof sind Fledermausvorkommen mehrerer Arten bestätigt, darunter u.a. die gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[555] als kollisionsgefährdet eingestuften Arten Großer und Kleiner Abendsegler. Für diese und weitere Fledermausarten sind dort langjährig eine Vielzahl an Fledermauskästen zur Nutzung als Sommerquartier aufgehängt und mehrere Winterquartiere eingerichtet. Die Quartiere werden regelmäßig kontrolliert und der Besatz durch Fledermäuse dokumentiert[556]. Wochenstuben des Gro-

[555] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
[556] Vgl. Schulz, G.; Schulz, W., 2002.

ßen Abendseglers werden vermutet, konnten bisher aber nicht bestätigt werden[557]. Um einen direkten Verlust der Fledermausquartiere sowie der im nahen räumlichen Zusammenhang gelegenen und als Nahrungshabitat genutzten Feuchtwiesen und Mischwaldbestände zu vermeiden, entfallen die im Zentrum und im Südosten der Teilfläche 01_04 gelegenen Schwerpunktbereiche dieser Artenschutzmaßnahmen. Eine Nutzung weiterer Teilflächen durch diverse Fledermausarten ist anzunehmen.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_04 entspringt ein Graben, der in Richtung Nordosten fließt. Dies kann die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Nordwesten der Teilfläche 01_04 befindet sich in randlicher Lage ein Komplex von Hügelgräbern. Die betreffende Teilfläche ist für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann eine Berücksichtiugng im Zulassungsverfahren erfolgen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 01_01, 01_03 bis 01_05 und 01_13 der Potenzialfläche liegen fast in einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Die Teilfläche 01_02 liegt ca. zur Hälfte innerhalb des Planzeichens, Teilfläche 01_07 wird an ihrem westlichen Rand überlagert. Der Belang steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilflächen 01_10 und 01_13 befinden sich vollständig und die Teilflächen 01_04 und 01_11 teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang steht der Windenergienutzung gemäß Stellungnahme der Bundeswehr nicht grundsätzlich entgegen, muss jedoch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_10 entfällt aufgrund ihrer Lage innerhalb des Nahbereichs um einen Brutverdachtstandort des Rotmilans.

Die Teilflächen 01_03 und 01_13 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 01_04 entfallen Bereiche im Zentrum sowie im Südosten, um eine Beeinträchtigung der dortigen Fledermauspopulation zu vermeiden.

Die Teilflächen 01_02, 01_05 bis 01_07, 01_11 und 01_12 sowie der verbleibende Teil von Fläche 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die Potenzialfläche weist eine große West-Ost-Ausdehnung auf, wobei Bavendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Nördlich und nordöstlich befindet sich in 1.300 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südwestlich in 900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südlich in 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_01. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Thomasburg, Radenbeck, Horndorf, Rohstorf, Lem-

[557] Vgl. Plate, I; Brunotte, I., 2023.

grabe, Dahlem, Marienau und Ellringen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung für Bavendorf, Horndorf und Rohstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 01_02. Um eine übermäßige Umfassung von Thomasburg im Zusammenhang mit den Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_BLE_01 zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_05 bis 01_07.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die größeren Teilbereiche dieser und der umliegenden Potenzialflächen erhalten werden können und das Ziel der Konzentrationswirkung erreicht wird. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_02, OST_06, OST_DAH_BLE_01 und DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die östlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Groß Sommerbeck und Klein Sommerbeck, für die nördlich und nordöstlich der Teilfläche 01_12 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Leestahl und Riecklingen sowie für das Wohngebäude des östlich der Teilfläche 01_11 gelegenen Birkenhofs jeweils in südwestlicher bis westlicher Richtung, teils mit geringfügiger Überschreitung nach WNW. Dadurch entfallen die Teilflächen 01_11 und 01_12 vollständig.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_04 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Bei der Teilfläche handelt es sich um einen Waldstandort mit herausragender faunistischer Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die dort vorkommende Fledermauspopulation. Indem die Teilfläche nicht als Vorranggebiet festgelegt wird, kann die Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert werden. Im Waldgebiet Junkernhof können weitere verhältnismäßig strukturreiche Waldbiotope mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten von Windenergieanlagen freigehalten werden. Zugleich kann die Belastung der Ortslagen Bavendorf und Thomasburg sowie der in östlicher Richtung gelegenen Splittersiedlungen Groß- und Klein Sommerbeck begrenzt werden.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_02: 47,5 ha
Gesamtgröße	47,5 ha

1. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

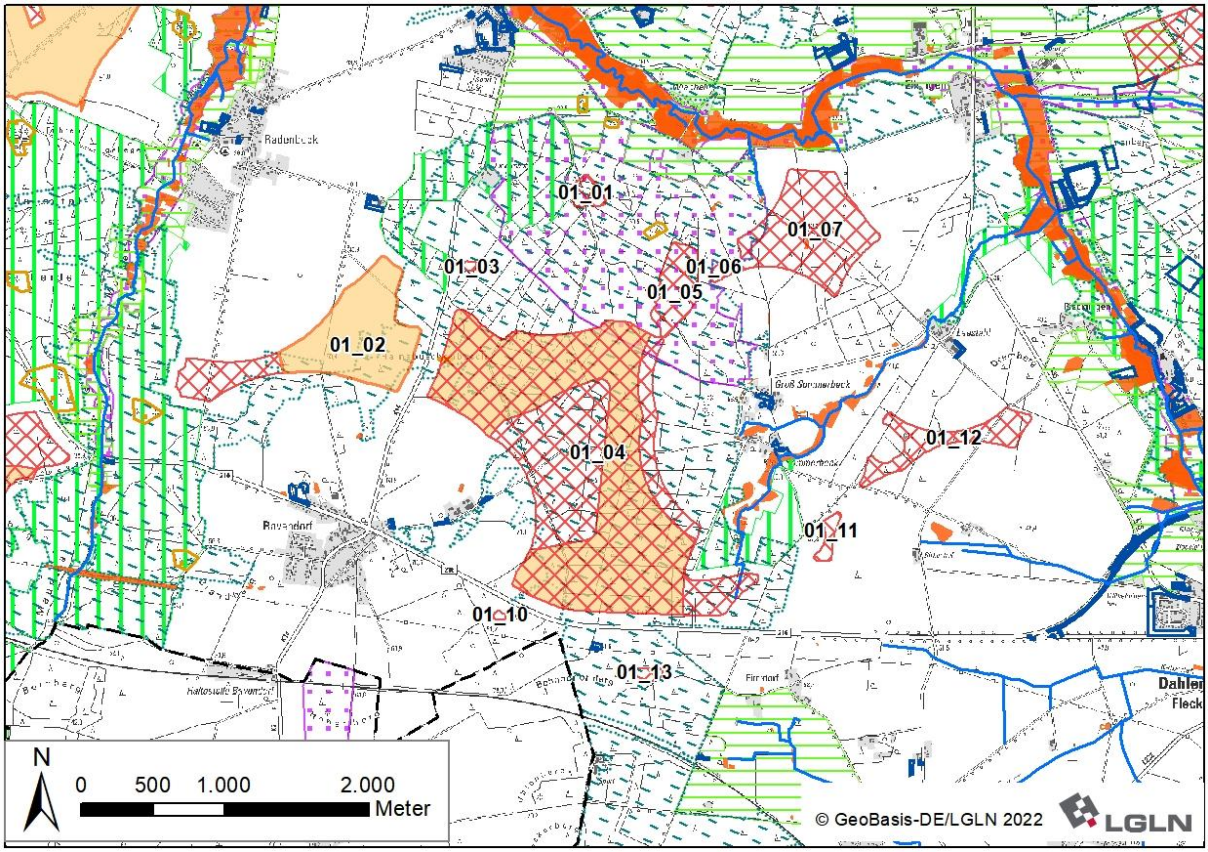

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

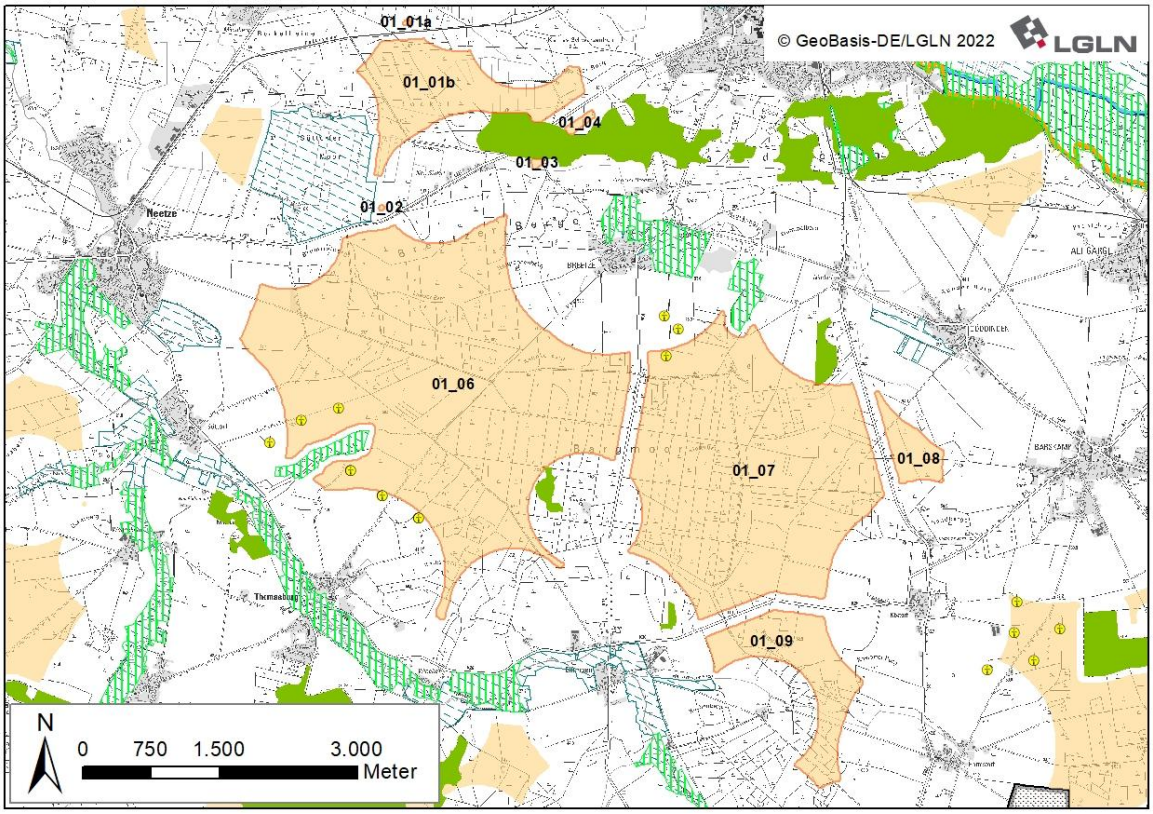

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01[558]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt relativ zentral im Landkreis in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede südlich des Hauptorts Bleckede.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01a: 0,4 ha 01_01b: 148,2 ha 01_02: 0,3 ha 01_03: 1,1 ha 01_04: 3,3 ha	01_06: 926,3 ha 01_07: 623,3 ha 01_08: 34,2 ha 01_09: 113,8 ha
Gesamtgröße	1.850,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede werden Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_07 als Kraftwerk -Windpark- und Randbereiche im Norden als Abbaufläche dargestellt. Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile im Westen der Fläche 01_06 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die L 221 und L 222 sowie die K 26 und K 35 verlaufen durch die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:		

[558] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Bleckede: nördlich in 900 m Entfernung
Breetze: nördlich in 900 m Entfernung
Ziegelei Breetze: nordöstlich in 900 m Entfernung
Bleckedermoor (Innenbereich): nördlich in > 1.000 m Entfernung
Michberg-Siedlung Neu Neetze: nordwestlich in 900 m Entfernung
Neetze: westlich in 900 m Entfernung
Süttorf: westlich in 900 m Entfernung
Thomasburg: südwestlich in 900 m Entfernung
Ellringen: südlich in 900 m Entfernung
Marienau: südlich in 900 m Entfernung
Dahlenburg: südlich in > 1.500 m Entfernung
Dahlem: südlich in 900 m Entfernung
Harmstorf: südöstlich in 900 m Entfernung
Köstorf: östlich in 900 m Entfernung
Barskamp: östlich in 900 m Entfernung
Göddingen: östlich in 900 m Entfernung
Nindorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
Bockelheide: 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Bleckedermoor (Außenbereich): Siebzehn Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp: Drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Görgenberg: Drei Wohnhäuser, nordwestlich in 600 m Entfernung
  Neu Süttorf: Fünf Wohnhäuser von mehreren Teilflächen umschlossen in 600 m Entfernung
  Wiecheln: Dreizehn Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Östlich von Ellringen: drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Riecklingen: Zehn Wohnhäuser südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Köstorfer Berg: Sieben Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
  Bargmoor: zwischen Teilflächen 01_06 und 01_07 in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte Bleckede nordöstlich in 2.100 m Entfernung
- Kindergarten und Grundschule Neetze westlich in 1.200 m Entfernung
- Internatsgymnasium Marienau südwestlich der Teilfläche 01_09 in 1.100 m Entfernung
- Grundschule Barskamp östlich in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Breetze östlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Bleckede nordöstlich in 1.600 m Entfernung
- Sportplätze Neetze westlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplatz nördlich Marienau in 1.050 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp östlich in 800 m Entfernung
- Reitplätze östlich von Ellringen in 400 m Entfernung
- Reitplatz Bargmoor in 500 m Entfernung
- Reitplatz westlich Teilfläche 01_09 in 500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Göhrde-Neetze-Ringtour und Elb-Land-Ringtour verlaufen im Norden der Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_01b, 01_02, 01_04 und
- Mehrere Radwege verlaufen westlich und südwestlich der Potenzialfläche in 500 m Entfernung entlang der K 14B und teilweise der K 26 (Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Ringtour)
- Wochenendhaussiedlung Bleckedermoor nördlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird durch die L 221, die K 35 und die L 222 im Nordwesten, im Zentrum und im Osten der Potenzialfläche zerschnitten. Im Süden verläuft außerdem die K 26 in West-Ost Richtung. Zwischen den Teilflächen 01_01a und 01_01b quert eine Bahnstrecke. Die Landes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrasse können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich die Windparks Süttorf und Thomasburg mit

jeweils drei WEA. Davon befinden sich vier innerhalb und zwei im direkten Umfeld zur Potenzialfläche. Im Norden der Teilfläche 01_07 besteht ein weiterer Windpark mit drei WEA, wovon sich eine innerhalb der Potenzialfläche befindet.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_06 befinden sich eine kleinflächige Aufforstung als Kompensationsflächen der Bauleitplanung sowie weitere Kompensationsflächen der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von Saumstreifen sowie eines Feuchtbiotops angestrebt werden. Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Norden der Teilfläche 01_07 befinden sich mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um Offenbodenbereiche sowie mehrere Ginstergebüsche.

Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche liegt im Naturpark Wendland.Elbe. Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich in 400 bis 600 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg.

Nördlich der Teilfläche 01_07 ist eine Uhubrut gemeldet. Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht ist, überschritten wird, ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche erforderlich.

Die Waldflächen im Osten der Teilfläche 01_07 sind als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht dies einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ein aktueller Brutplatz des Schwarzstorchs im Bargmoor gemeldet. Hiervon betroffen ist die Teilfläche 01_07. Der betroffene Bereich wird für die Windenergienutzung ausgeschlossen und entfällt. Anhand der vorliegenden Informationen können Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten (anzunehmende Flugkorridore) abgeleitet werden. Die hiervon betroffenen Bereiche entfallen gleichfalls.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 01_01b wird vom Brummelbach sowie vielen Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Im Nordosten der Teilfläche 01_07 sowie in der Teilfläche 01_08 verlaufen weitere Gräben. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Ein jüdischer Friedhof liegt ca. 250 m nördlich der Teilfläche 01_01b. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb einer großräumig zusammenhängenden Waldfläche ist er vor direkten Beeinträchtigungen geschützt. Da es sich um ein reines Denkmal und nicht um einen aktiven Friedhof handelt, ist kein Mindestabstand erforderlich.

Darüber hinaus ist eine große Zahl von Bodendenkmalen dokumentiert. Diese stehen aufgrund ihrer verstreuten Lage einer Festlegung nicht entgegen.

Raumverträglichkeit

Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich sechs WEA, wovon drei innerhalb und drei außerhalb der Potenzialfläche stehen. Die nördlichen drei befinden sich innerhalb eines im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ostheide dargestellten Sondergebiets Windenergie. Alle sechs WEA befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen Randbereiche dieser Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage), die darüber hinausreichenden 457,5 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand. Dementsprechend wird die Teilfläche

01_06 dahingehend erweitert, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 abgedeckt werden.

Mit Ausnahme der Teilflächen 01_02 und 01_08 liegt der überwiegende Teil der Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die Teilfläche 01_06 wird großflächig von einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022 überlagert, welches zugleich im RROP als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt ist und als Trinkwassergewinnungsgebiet dient. Anders als bei anderen Potentialflächen, die von einem Vorranggebiet Trinkwassergebiet überlagert werden, handelt es sich hierbei nicht um ein Wasserschutzgebiet. Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, die für eine Trinkwassergewinnung langfristig gesichert werden sollen, werden durch die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht eingeschränkt, da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin uneingeschränkt zur Versickerung gebracht wird und eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers durch die zu installierenden WEA im Regelbetrieb nicht zu erwarten ist. Für Havariefälle bestehen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Sonstige Belange

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der größte Teil von 01_07 entfällt aufgrund eines Brutvorkommens des Schwarzstrochs.

Die verbleibende Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_06 wird im Südwesten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Süttorf gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variablen – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche auch nach Verkleinerung der Fläche 01_07 noch eine sehr große Ausdehnung auf. Dabei werden Breetze, Ziegelei Breetze, Köstorf und Ellringen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.100 m die Potenzialfläche OST_01, westlich in 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02, südwestlich in 2.700 m Entfernung die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02, südlich in 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und östlich in 1.250 m Entfernung die in westlicher Richtung erweiterte Potenzialfläche DAH_BLE_01 mit dem dort bestehenden Windpark Köstorf mit fünf WEA. Die sechs Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Neetze, Thomasburg, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Barskamp ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_09 entfällt zur Entlastung der Ortschaften Ellringen, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Köstorf. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann gleichzeitig der Bestandswindpark östlich von Köstorf gesichert werden. Um den maximal zumutbaren Winkel um Ellringen nicht zu überschreiten, entfällt der südliche schmale „Ausleger“ der Teilfläche 01_06.

Am stärksten von der Potenzialfläche umschlossen sind die Orte Breetze und Ziegelei Breetze. Als Ausgangspunkt sämtlicher Winkelmessungen zur Begrenzung der Umfassung werden hier die drei Bestandsanlagen südöstlich von Breetze berücksichtigt. Davon ausgehend wurde ein 120° Winkel nach Westen angelegt, um die zumutbare Belastung der Ortschaft Breetze darzu-

stellen. Alle diesen Winkel überschreitenden Flächen im Norden der Teilfläche 01_06 und Nordosten der Teilfläche 01_07 entfallen bis zu einer Entfernung von 3 km. Darüber hinaus entfallen, ebenfalls zur Entlastung von Breetze und Ziegelei Breetze, die Teilflächen 01_01a bis 01_04. Damit bleiben überwiegende Teile von 01_06, der verbleibende nordöstliche sowie südöstliche, außerhalb des Waldes gelegene Teil von 01_07 sowie die Teilfläche 01_08 zunächst vollständig erhalten.

In Verbindung mit den jeweiligen Verkleinerungen der umliegenden Potenzialflächen OST_01, SCH_OST_02, OST_02 OST_DAH_01, DAH_BLE_01 und dem Entfall der Potenzialfläche BLE_01, werden die erforderlichen Freihaltewinkel für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten und es können möglichst großflächige Flächen im Sinne einer Konzentrationsplanung erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter (jeweils südlicher bis westlicher) Richtung für die nördlich bis östlich der Potenzialfläche gelegenen Orte Breetze, Göddingen, Barskamp und Köstorf sowie von 600 m auf 700 m für die Wohngebäude im Außenbereich Bargmoor, die sich zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07 befinden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden auch nach dem Entfall erheblicher Teile von 01_07 sowie von 01_09 erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_06: Nordwestlich bzw. südöstlich der Bestandsanlagen bei Thomasburg werden Offenlandflächen aus der Potenzialfläche entfernt. Durch die Konzentration von Neuanlagen auf den Bestandswindpark und den Wald wird die Fernwirkung minimiert und das Landschaftsbild der ungestörten Waldränder erhalten.
  Zudem werden nordöstlich von Thomasburg Waldflächen zurückgenommen, um eine kompaktere Fläche zu erhalten und für Wohngebäude im Außenbereich (Bargmoor) die Distanz in windzugewandter Richtung (westliche Richtung mit Überschreitung nach WNW) zu vergrößern.
- Teilfläche 01_07: Südlich der Linie Bargmoor-Köstorf befindet sich eine stark strukturierte Landschaft entlang des Waldrandes. Diese wird durch Herausnahme der verbleibenden Flächen im Südosten von 01_07 von WEA freigehalten, um zugleich die Distanz zu Köstorf zu vergrößern.
- Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08: Für Breetze besteht im Vergleich zu anderen Potentialflächen eine besondere Belastungssituation. Diese resultiert aus der großflächigen Ausdehnung der Teilflächen über den Landschaftsraum, deren Lage in südöstlicher und südlicher bis westlicher und somit weitestgehend windzugewandter Richtung zu Breetze sowie der hohen Sichtbarkeit der den Ort umgebenden Teilflächen aufgrund der Topographie (bis zu 90 m über Normalnull und damit etwa 40 m oberhalb der Ortslage Breetze). Eine solche kumulierte Belastung trifft auf andere Orte im Landkreis nicht zu. Um zu verhindern, dass weitere Anlagen, die von Breetze aus sichtbar, jedoch außerhalb des Radius von 3.000 m liegen, die Belastung des Ortes noch weiter verstärken, wird der Radius für die Ermittlung des maximalen Belastungswinkels von 120° für Breetze abweichend von der sonstigen Methodik auf 4.000 m erhöht. Damit wird eine wirksame Verkleinerung des Vorranggebietes erreicht. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig.
  Um Breetze weitergehend zu entlasten, wird Teilfläche 01_06 im Norden verkleinert. Damit wird die Distanz zu den Wohngebäuden in windzugewandter Richtung um mindestens 300 m erhöht.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Breetze: Einhaltung des maximalen Belastungswinkels über die erforderliche Entfernung hinaus. Erhebliche Vergrößerung des Siedlungsabstands der Teilfläche 01_06 auf > 1.300 m Entfernung, weitere Verringerung des Umfassungswinkels
- Niendorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf 1.500 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Göddingen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Barskamp: Für Barskamp wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 kom-

plett vermieden.

- Köstorf: Für Köstorf wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 komplett vermieden.
- Ellringen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.500 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Thomasburg: Verringerung des Umfassungswinkels
- Süttorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Neetze: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.500 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Bargmoor: Vergrößerung des Siedlungsabstandes in westlicher Richtung, starke Verringerung des Umfassungswinkels.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die verbleibende Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Durch die weitere Verkleinerung einer der größten Potenzialflächen des Planungsraumes wird die Inanspruchnahme von Waldflächen reduziert und der östliche Teil des großflächigen Breetzer Waldes, u.a. mit Bedeutung als Bruthabitat des Schwarzstorchs und einem Uhubrutplatz im Umfeld, komplett von einer Windenergienutzung freigehalten. Zugleich kann die Belastung der Ortslagen Breetze und Nindorf sowie die Belastung des Landschaftsbildes verringert werden.

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_06: 600,5 ha
Gesamtgröße	600,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

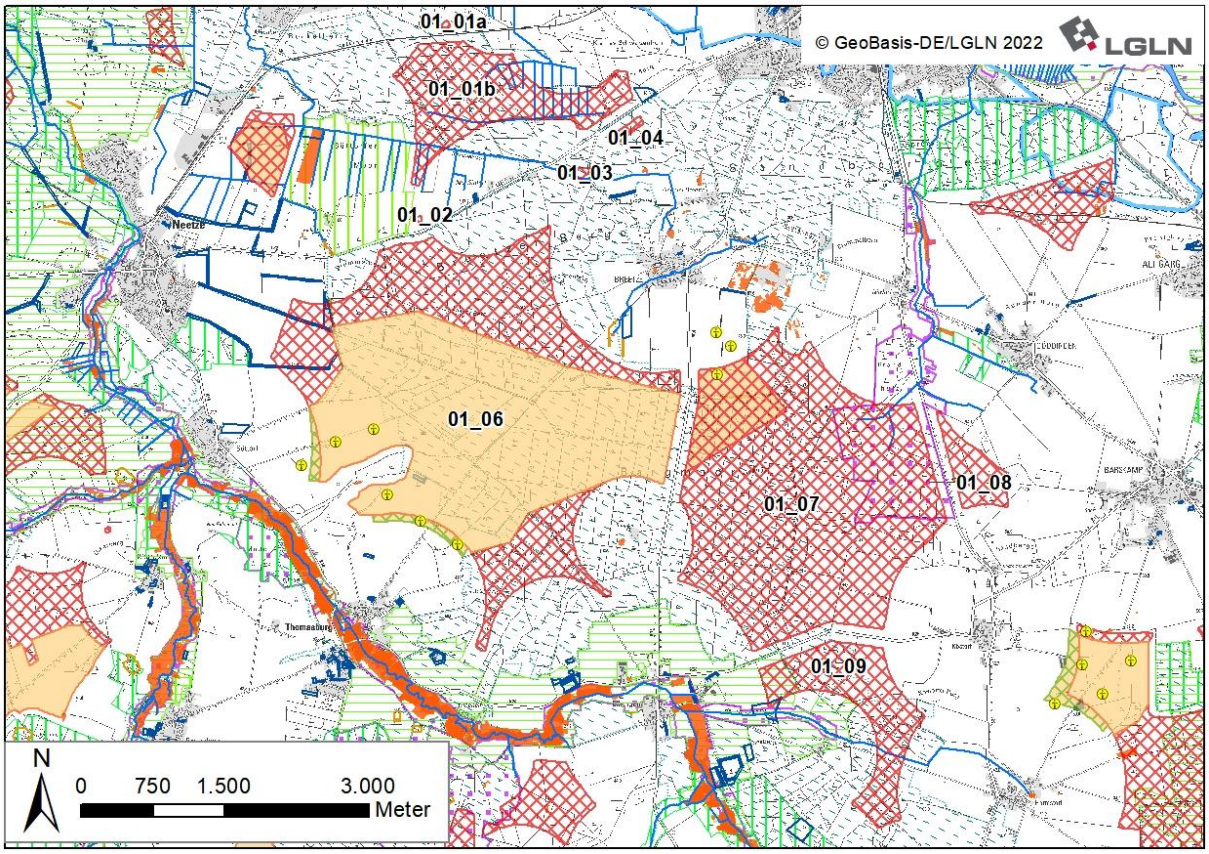

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01

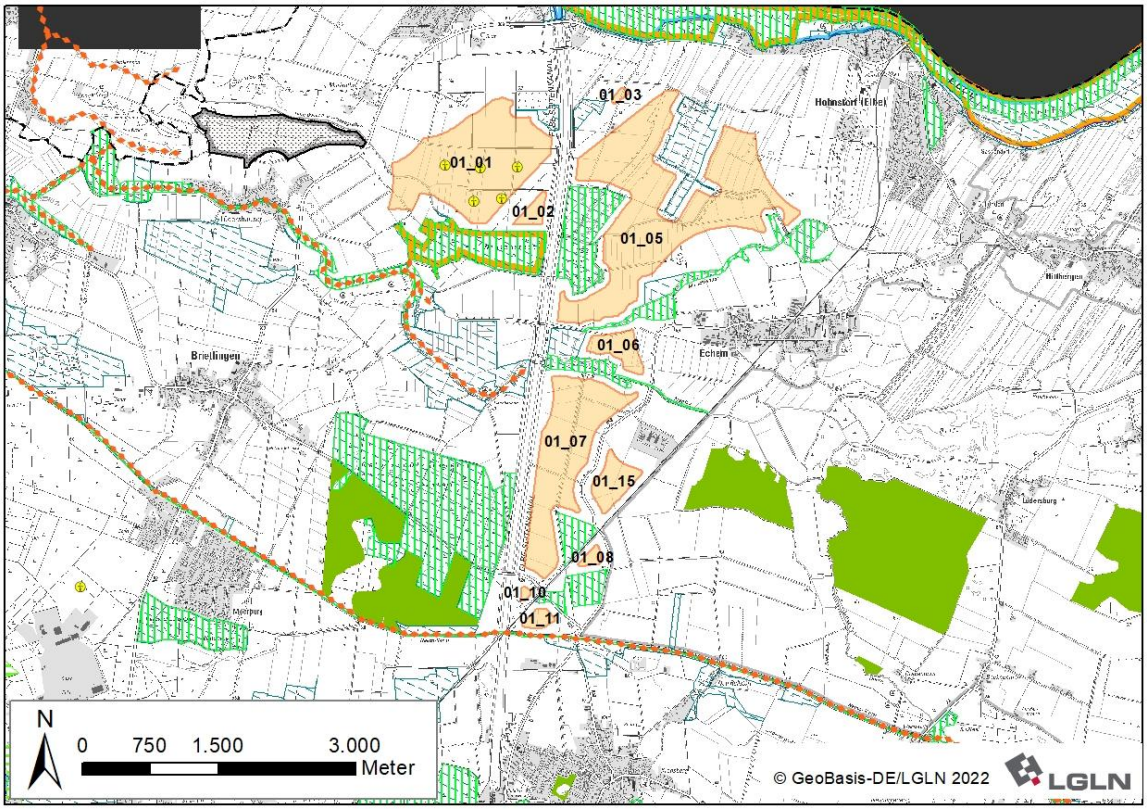

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_01[559]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in der Samtgemeinde Scharnebeck südlich von Artlenburg, östlich von Lüdershausen, Brietlingen und Moorburg, nördlich von Scharnebeck und westlich von Echem und Hohnstorf (Elbe).		
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 140,9 ha 01_02: 6,5 ha 01_03: 1,7 ha 01_05: 228,6 ha	01_06: 15,8 ha 01_07: 104,2 ha 01_08: 3,5 ha 01_10: 1,2 ha	01_11: 5,1 ha 01_15: 18,7 ha
Gesamtgröße	526,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt.		
Erschließung	Die K 29 durchquert die Potenzialfläche im Süden und die K 53B durchquert und begrenzt die Potenzialfläche im Südosten. Die B 209 verläuft 350 bis 800 m nördlich und nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.		
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Artlenburg: nördlich in 900 m Entfernung			

[559] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Marienthal: nordwestlich in 900 m Entfernung
Lüdershausen: westlich in 900 m Entfernung
Brietlingen: westlich in > 2.000 m Entfernung
Moorburg: westlich in > 2.000 m Entfernung
Adendorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
Scharnebeck: südlich in 1.000 m Entfernung
Echem: östlich in 900 m Entfernung
Hohnstorf (Elbe): nordöstlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Viele Wohnhäuser südlich und östlich von Artlenburg und 600 m Entfernung
  Marienthal nordwestlich in 600 m Entfernung
  Fischhausen westlich in 650 m Entfernung
  Neu Rullstorf mit mehreren Wohnhäusern südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Rethscheuer mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in 750 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Hohnstorf (Elbe) in 700 m Entfernung
  Wohngebäude auf dem Gelände einer Biogasanlage westlich von Echem in 750 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Hohnstorf nordöstlich in 700 m Entfernung
- Sportplätze Hohnstorf nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Scharnebeck in 1.400 m Entfernung
- Reitplätze nördlich von Scharnebeck in 450 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Diverse Radwege durchqueren die Potenzialfläche mehrfach (Alte Salzstraße, Mühlentour Ost, Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour)
- Vogelbeobachtungsturm im Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ in 200 m Entfernung
- Badestrände am Inselsee in 500 m Entfernung
- Böther Campingplatz Elbstrand nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Mehrere Campingplätze am Reihersee südwestlich in 700 m Entfernung
- Kanu-Tours am Reihersee südwestlich in 1.100 m Entfernung
- Modellflugplatz Artlenburg nördlich

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft rund 350 bis 800 m nordwestlich und nördlich der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_05. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen durch die Bundesstraße zu rechnen.

Die K 29 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_10 sowie angrenzend an 01_11 Die K 53B verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_15 sowie angrenzend an die Teilflächen 01_06 und 01_08

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_03 und 01_05.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 01_07, 01_08, 01_10 und 01_11 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft von Nord nach Süd durch die Potenzialfläche und begrenzt die Teilflächen 01_01, 01_02, 01_05, 01_07 sowie 01_10.

Die Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse sowie der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die Rohrfernleitung Norddeutsche Erdgasleitung durchquert die Teilflächen 01_01 und 01_05 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Modellflugplatz Artlenburg liegt nördlich der Teilfläche 01_01. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen, wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfallen im Norden Randbereiche der Teilfläche 01_01.

Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, und an mehrere Teilflächen angrenzend befinden sich in der Niederung der Neetze und der Marschwetter sowie nördlich des Fehlingsblecksees großflächige nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NNatSchG geschützte Biotopkomplexe.

Innerhalb der Teilfläche 01_02 sowie angrenzend an 01_05 befinden sich kleinflächige Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland und Sukzessionsflächen angestrebt wird. Auch innerhalb der Teilfläche 01_15 befindet sich eine Kompensationsfläche, hier wird die Entwicklung von mesophilem Grünland für Wiesenvögel als CEF-Maßnahme[560] der Bauleitplanung angestrebt.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit können diese Flächen in den Teilflächen 01_01 und 01_02 voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenfläche im Bereich der Teilfläche 01_15 steht einer Windenergienutzung entgegen. Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für Wiesenvögel sicherzustellen, entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich entlang des Neetze-Kanals angrenzend an die Teilfläche 01_11 sowie im Waldgebiet Weckenstedt südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02. Im FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[561] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

In einem Abstand von mind. 75 m zur Teilfläche 01_05 befindet sich das Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“, und auf der gegenüberliegenden Seite des Elbe-Seitenkanals, westlich der Teilfläche 01_07, befindet sich das Naturschutzgebiet „Bennerstedt”. In der Verordnung des NSG Fehlingsbleck[562] wird der Schutz wildlebender Vögel als Schutzzweck genannt.

Der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” beginnt östlich der Potenzialfläche angrenzend an die Bahntrasse und die K 53B in 100 m Entfernung zu den Teilflächen 01_08 und 01_15.

An die Teilfläche 01_06 grenzen in der Darstellung des Landschaftsrahmenplans nördlich, westlich und südlich naturschutzgebietswürdige Bereiche. Der südlich angrenzende Bereich zwischen der Neetze und dem Graben 317 weist mit einem flächendeckenden Verbund aus gesetzlich geschützten Biotopen eine herausragende Bedeutung auf. Die Fläche zählt zu den bedeutendsten Kiebitzbrutplätzen im Landkreis Lüneburg und wurde in die Kulisse für eine Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme „Kiebitzinsel“ übernommen.

Auch die südlich angrenzende Teilfläche_01_07 weist eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz auf. Der südliche Flächenteil liegt zudem zwischen dem NSG „Bennerstedt“, welches u.a. dem Schutz avifaunistischer Funktionen dient, und mehreren Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Teilfläche 08 ist vergleichsweise klein, isoliert gelegen und von Vorranggebieten Natur und Landschaft umgeben, so dass die naturschutzfachliche Situation gegen eine Festlegung spricht.

Das Waldgebiet „Weckenstedt“ südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02 stellt gem. NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Seeadlers dar.[563] Dort befindet sich zudem ein aktueller Brutplatz des Uhus. Im NSG Fehlingsbleck sowie innerhalb der Teilfläche 01_05 besteht jeweils ein Brutverdacht des Rotmilans.

Alle drei Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, beträgt jeweils 500 m. Da zum Uhu-Brutplatz 500 m eingehalten werden, erfolgt keine Anpassung der Fläche.

Da es sich bei den vorgenannten Rotmilan-Standorten um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesen Standorten angesetzt. Dennoch legt der Brutverdacht –

[560] Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen. Sie werden im Artenschutz als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. Gesetzliche Grundlage ist § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG.

[561] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[562] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024).

[563] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/5.

auch in Verbindung mit den durch Entwässerungsgräben reich gegliederten und als Nahrungshabitat geeigneten (Feucht-)Grünlandflächen im weiteren Umfeld – eine überdurchschnittliche Eignung der benachbarten Teilflächen 01_05 und 01_06 als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von einer Vielzahl an Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Angrenzend an die Teilfläche 01_05 befinden sich mehrere Stillgewässer und der Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen von Süd nach Nord. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Stillgewässer und der Kanal einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt insgesamt im Hochwasserrisikogebiet HQ_{Extrem} der Mittelelbe (Risikogebiet außerhalb von ÜSG gem § 78b WHG) mit möglichen Überflutungshöhen > 2 bis > 4 m[564].Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Der Bewertung der Fläche liegt eine Worst-Case-Prognose im Falle eines Deichbruchs zu Grunde. Auf Teilen der Fläche hat sich die Windenergienutzung bereits durchgesetzt. Etwaige technische Vorkehrungen an den Anlagen zur Risikovermeidung sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben, der die Teilfläche 01_01 im Westen durchquert, stellt einen ehemaligen Landwehrgraben dar. Dieser ist als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[565] und als linienhaftes und z.T. als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 01_01 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 01_01a und die nordöstliche Teilfläche 01_01b. Da sich das Gewässer lediglich aufgrund seiner Breite und des leicht geschwungenen Verlaufs visuell von den umliegenden Entwässerungsgräben unterscheidet, und durch den benachbarten Windpark bereits eine Vorbelastung besteht, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Innerhalb und im direkten Umfeld mehrerer Teilflächen (01_05, 01_06, 01_07, 01_10) sind mehrere ehemalige Deiche und Wegedämme als linien- oder flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen. Da diese überwiegend abgetragen wurden oder heute kaum noch in der Landschaft wahrnehmbar sind, wird auf einen Ausschluss der Denkmale aus der Potenzialfläche verzichtet.

Aufgrund der linearen Ausprägung der Denkmale können diese Flächen voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

In der nördlichen Hälfte der Teilfläche 01_05 sowie in deren direktem Umfeld sind anhand der Topographischen Karte und des Luftbildes Relikte der regionstypischen Kulturlandschaftsform Marschhufenlandschaft erkennbar. Diese zeichnet sich durch lange schmale Flurstücke aus, die durch Gräben und teilweise Gehölzreihen oder Hecken gegliedert werden und ist aufgrund des Strukturreichtums von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt, in der derzeit fünf WEA betrieben werden. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 besteht hier nicht.

Die Potenzialfläche wird bis auf Teile der Fläche 01_01b von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (überwiegend Grünland, sehr kleinräumig Fließgewässer/Auen) überlagert. Biotopverbundflächen für Grünlandverbund stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und belegen auch keine besondere ökologische Bedeutung für die Avifauna. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 und im Norden der Teilfläche 01_05 und in 01_06 kommt es

[564] Vgl. NLWKN, 2019c.
[565] Vgl. EGL, 2017.

zusätzlich zu Überlagerungen mit Festlegungen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung. Der Süden der Teilfläche 01_05 und Teilfläche 01_06 werden durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung überlagert. Die westliche Hälfte der Teilfläche 01_06 wird von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Westen der Teilfläche 01_01 kommt es randlich zu einer Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen, und die Fläche wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Keine

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_03, 01_10 und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind diese Teilflächen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung, Bahntrasse, Kreisstraßen, Elbe-Seitenkanal) von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Der Norden der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Artlenburg. Im Westen der Teilfläche 01_01 entfällt eine Fläche, die im RROP als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt ist. Daran südwestlich angrenzend entfallen der Ilau-Schneegraben und daran angrenzende Flächen aufgrund der als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement) und der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/ Fließgewässer). Damit wird diese Fläche in zwei Teilflächen 01_01a und 01_01b unterteilt.

Die Teilflächen 01_05 und 01_06 entfallen u.a. aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials, was sich durch verschiedene Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche zeigt. Aufgrund der Biotopstruktur der Teilfläche 01_05 und der nahegelegenen Teilfläche 01_06 bestehen hier besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten, die geschützt und entwickelt werden und nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen. Zudem grenzen naturschutzwürdie Flächen an. Durch den Entfall der Teilfläche 01_05 wird zugleich eine weitere technische Überprägung der Relikte der kulturhistorisch wertvollen Marschhufenlandschaft mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vermieden.

Die Teilfläche 01_08 entfällt aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe in Zusammenhang mit ihrer isolierten Lage und der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Auch der südliche Teil von 01_07 entfällt aufgrund der Nachbarschaft zu mehreren Vorranggebieten Natur und Landschaft und des NSG Bennerstedt.

Teilfläche 01_15 entfällt aufgrund ihrer Lage zum Teil innerhalb einer Fläche, die als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für Wiesenvögel entwickelt werden soll.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01a und 01_01b, die Teilfläche 01_02 sowie der nördliche Teil von 01_07, allerdings bei dort festgestellter besonderer Bedeutung für Wiesenvögel, sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet. Die auf diesen Flächen überwiegend bestehende Überlagerung mit einem VB Biotopverbund steht einer Nutzung für die Windenergie nicht entgegen.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange und einer daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Teilfläche 01_01b gelegenen Ort Artlenburg.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen	
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.	
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl wird der verbleibende Teil der Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.** Bei der Teilfläche handelt es sich um einen Standort mit besonderer avifaunistischer Bedeutung. Indem die Teilfläche nicht als Vorranggebiet festgelegt wird, können feuchte Offenlandflächen mit Bedeutung für Wiesenvögel (Kiebitzbrutpopulation) und entsprechendem Entwicklungspotenzial, Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Seeadler und Rotmilan sowie Funktionsbeziehungen im Umfeld des angrenzenden NSG „Bennerstedt“ in einem größeren räumlichen Zusammenhang (Teilflächen 01_05, 01_06 und 01_15) frei von Störungen gehalten werden.	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01a: 7,5 ha 01_01b: 104,9 ha 01_02: 6,5 ha
Gesamtgröße	118,9 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

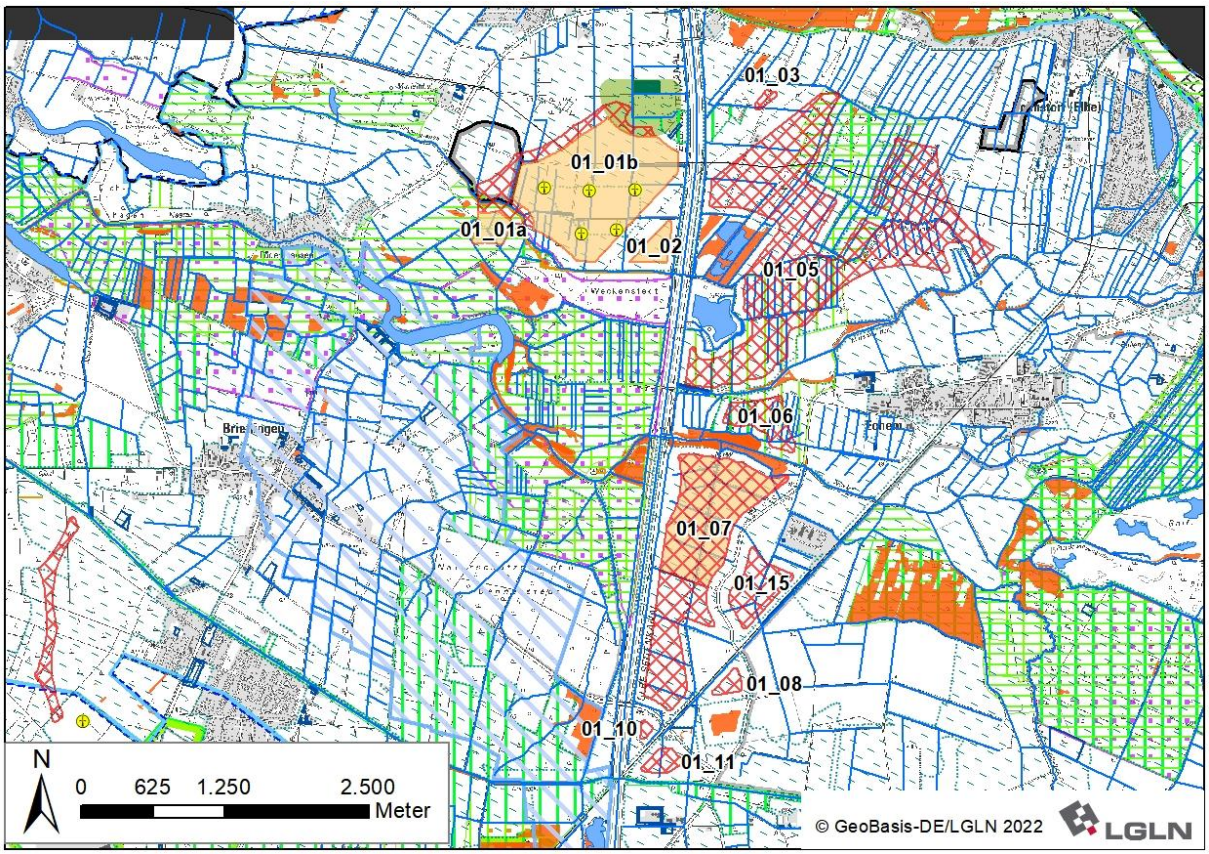

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01

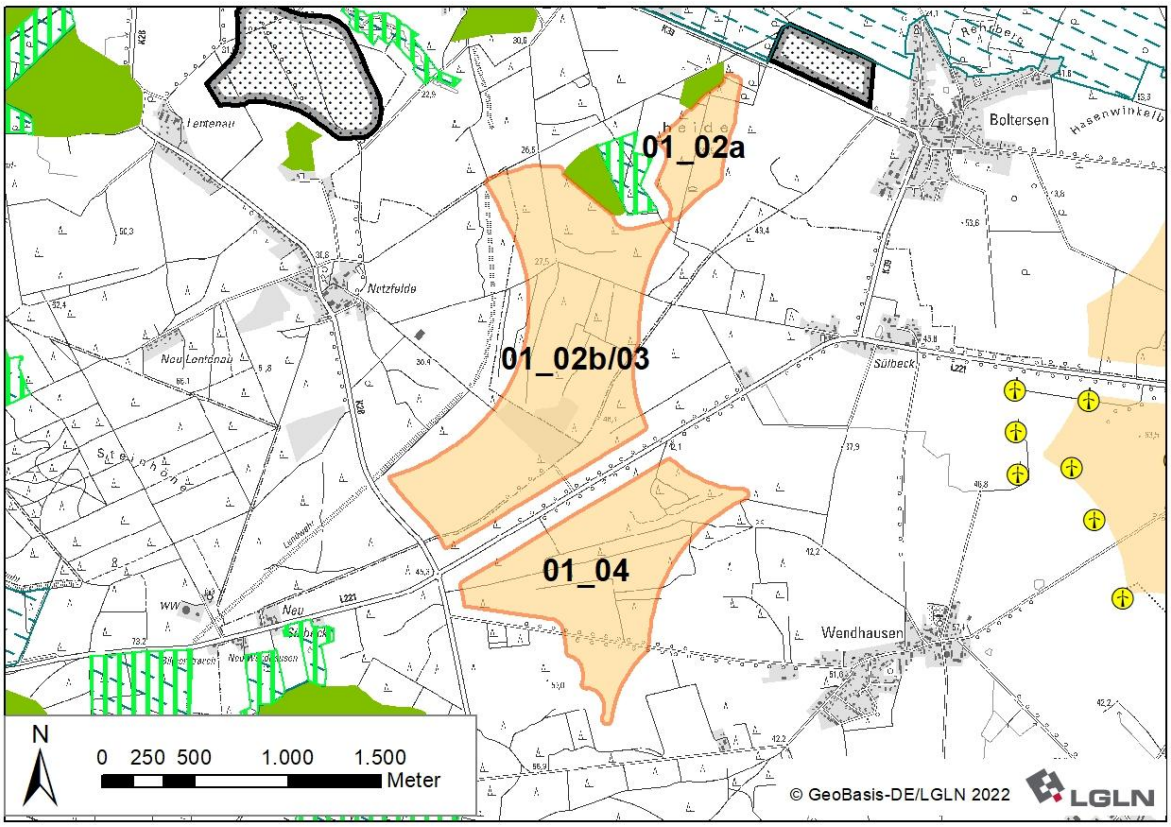

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_01[566]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreises in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, südöstlich von Scharnebeck und Rullstorf, östlich von Lüneburg, nördlich von Barendorf und westlich von Boltersen und Wendhausen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02a: 18,9 ha 01_02b/03: 132 ha 01_04: 81,5 ha
Gesamtgröße	232,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 221 durchquert die Potenzialfläche, die K 39 grenzt im Norden und die K 28B grenzt im Südwesten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Rullstorf: nördlich in 900 m Entfernung Scharnebeck: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung Lentenau: westlich in > 1.000 m Entfernung Nutzfelde: westlich in 900 m Entfernung Barendorf: südlich in > 1.500 m Entfernung Reinstorf: südöstlich in > 1.500 m Entfernung	

[566] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Wendhausen: südöstlich in 900 m Entfernung
Sülbeck: östlich in 900 m Entfernung
Boltersen: östlich in 900 m Entfernung
Neumühlen: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
Rullstorf / OT Neumühlener Weg: nördlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Wenige Wohnhäuser nördlich von Nutzfelde in 800 m Entfernung
  Neu Lentenau mit mehreren Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Neu Sülbeck mit vielen Wohnhäusern südwestlich in 750 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser westlich und südwestlich von Wendhausen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten östlich von Rullstorf in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen östlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze nordöstlich in 1.300 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz Sülbeck befindet sich nordöstlich der Teilfläche 01_04 in 300 m Entfernung
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg)
- Radweg Mühlentour Ost verlauft auch westlich in 600 m Entfernung
- Bahnhof Boltersen mit Haltepunkt Heide Express nordöstlich in 1.500 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 01_02b/03 und 01_04. Die K 28B grenzt im Südwesten an die Teilfläche 01_02b/03 und im Westen an die Teilfläche 01_04. Die K 39 grenzt im Nordosten an die Teilfläche 01_02a an. Die Kreis- und Landesstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Der Modellflugplatz Sülbeck liegt nordöstlich der Teilfläche 01_04. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen, wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfallen Randbereiche im Nordosten der Teilfläche 01_04.

Die Teilflächen 01_02b/3 und 01_04 werden von einer Richtfunkstrecke gequert. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und hat keine Auwirkung auf die Flächenabgrenzung.

Östlich befindet sich in rund 1.450 m der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Für eine vergleichweise große Fläche, die südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzt, liegen keine sonstigen Kriterien vor, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen. Daher wurde durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht käme. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, das dies grundsätzlich möglich wäre. Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist dort aus anderen Gründen gleichwohl keine Festlegung erfolgt (siehe Abschnitt 3 des Gebietsblattes).

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Sie verläuft westlich der Potenzialfläche 01_02b/03 von Norden nach Südwesten. Die Landwehr ist als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[567] und als flächenhaftes bzw. linienhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausge-schlossen. Dadurch entfallen Randbereiche im Nordwesten und Südwesten der Teil-

[567] Vgl. EGL, 2017.

fläche 01_02b/03.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Die Teilflächen 01_02a und 01_02b/03 werden ergänzend von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Zentrum der Teilfläche 01_02b/03 wird ein verhältnismäßig kleiner Bereich zusätzlich von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Prägung durch strukturarmen Nadelforst, wird dieser Bereich nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 01_04 entfallen Randbereiche im Nordosten, um einen ausreichenden Abstand zum Modellflugplatz Süllbeck einzuhalten.

In der Teilfläche 01_02b/03 entfallen Randbereiche im Nordwesten und Südwesten, um ausreichende Abstände zur „Neuen Lüneburger Landwehr“ einzuhalten.

Die Teilfläche 01_02a sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_02b/03 und 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Rund 1.400 m östlich der Potenzialfläche befinden sich die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02, in welcher der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA besteht. Südöstlich in 3.750 m Entfernung befinden sich die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02. Südlich in 3.600 m liegt die Potenzialfläche OST_04, in welcher ein Windpark mit vier WEA besteht. Östlich davon befindet sich eine Einzelanlage. Die vier Potenzialflächen und Bestandsanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Neumühlen, OT Neumühlener Weg (Rullstorf), Boltersen, Holzen, Reinstorf, und Wendhausen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_02a sowie der Nordosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um eine unzumutbare Umfassung von Neumühlen und Wendhausen zu vermeiden. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels und den daraus resultierenden neuen Zuschnitt der Teilfläche ist der bestehende Windpark in der östlich gelegenen Potenzialfläche SCH_OST_02. Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um den OT Neumühlener Weg von Rullstorf zu entlasten. Der Osten und Süden der Teilfläche 01_04 sowie die Randbereiche im Südosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um Boltersen, Holzen und Reinstorf zu entlasten. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels ist auch hier der Bestandswindpark der Potenzialfläche SCH_OST_02. Aus diesem Grund wird zudem eine südliche Erweiterung von 01_04 ins LSG nicht in Betracht gezogen. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_02 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und östlich der Teilfläche 01_02b/03 gelegenen Orte Rullstorf (südliche Richtung) und Süllbeck sowie von 600 m auf 700 m für ein Wohngebäude im Außenbereich südwestlich von Süllbeck (westliche Richtung).

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02b/03: 91,9 ha 01_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	113,2 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

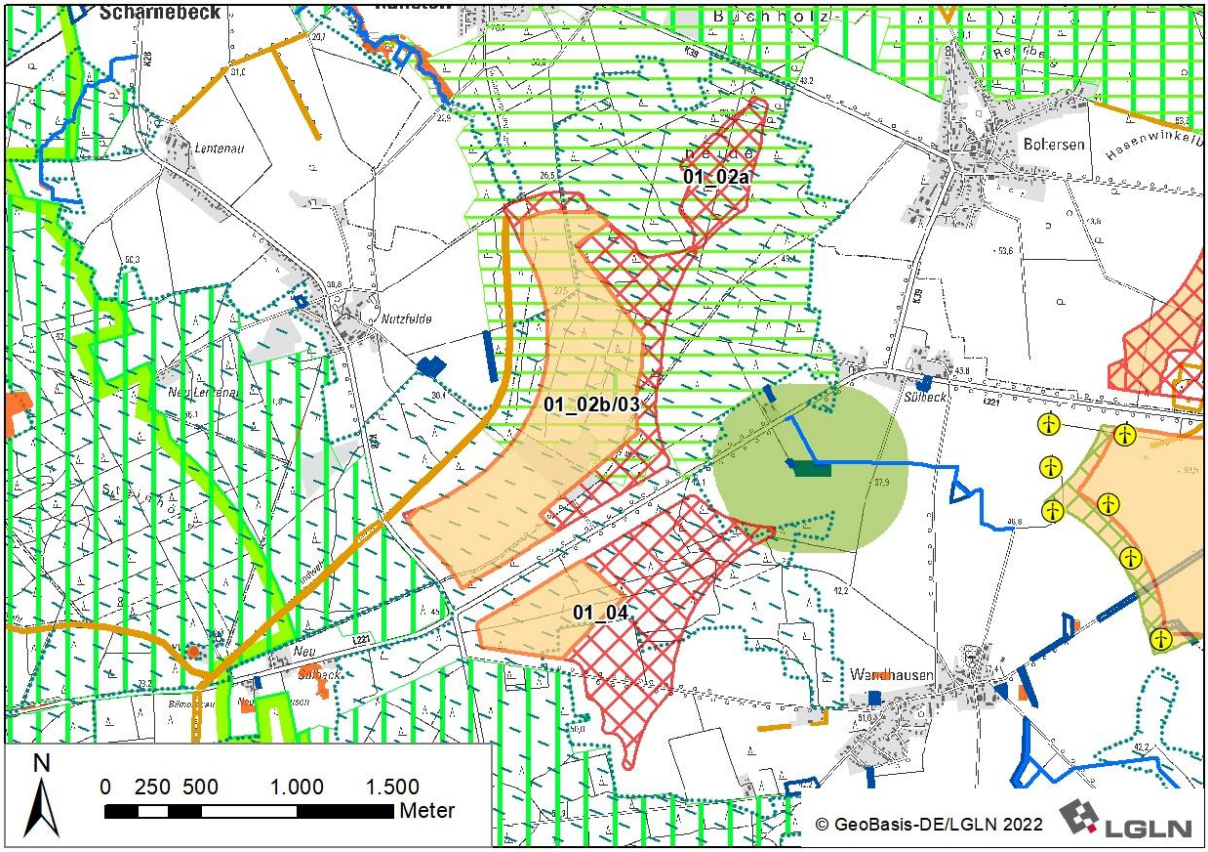

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02

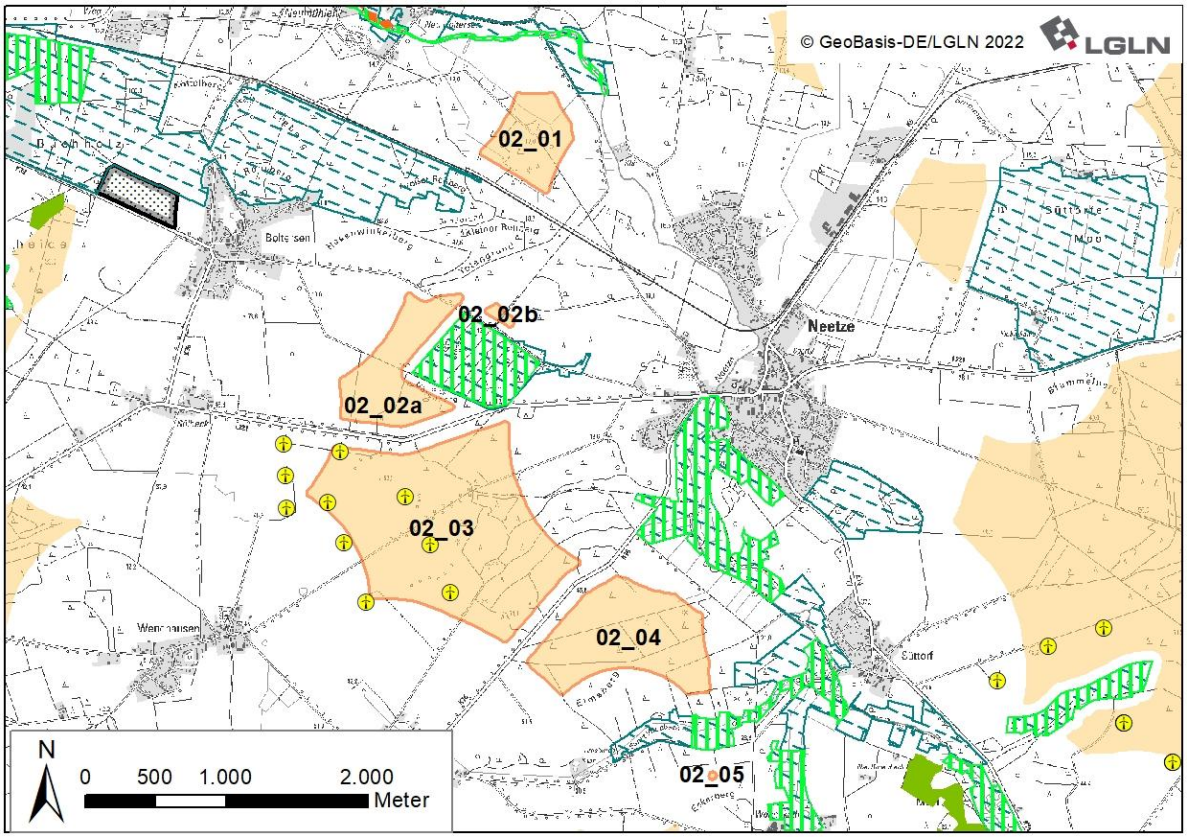

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_02[568]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreis Lüneburg in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, westlich von Neetze und Süttorf, östlich von Boltersen und Wendhausen sowie nördlich von Holzen.
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 28,3 ha 02_02a: 40,0 ha 02_02b: 1,6 ha 02_03: 167,5 ha 02_04: 68,3 ha 02_05: 0,2 ha
Gesamtgröße	305,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck ist der Nordwesten der Teilfläche 02_03 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Zusätzlich ist das Zentrum der Teilfläche 02_02a im FNP als Grünanlage – Golfplatz dargestellt.
Erschließung	Die L 221 und die K 16B durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende im Zusammenhang bebaute Ortsteile:	

[568] Legenden zu den Karten s. S. 335 f.

Neumühlen: nordwestlich in 900 m Entfernung
Boltersen: nordwestlich in 900 m Entfernung
Sülbeck: westlich in 900 m Entfernung
Wendhausen: westlich in 900 m Entfernung
Holzen: südlich in 900 m Entfernung
Reinstorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
Süttorf: östlich in 900 m Entfernung
Neetze: östlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden nördlich in 850 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in 800 m Entfernung
  Einzelhaus südlich in 600 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Neu Radenbeck mit wenigen Wohnhäusern östlich in 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen westlich in 1.000 m Entfernung
- Friedhof Neetze östlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Neu Neetze nordöstlich in 900 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost durchquert die Teilfläche 02_01 und verläuft (süd-)östlich der Teilfläche 02_04 und 02_05
- Mehrere Radwege durchqueren die Teilfläche 02_02a und verlaufen südlich der Teilfläche 02_02b (Mühlentour Ost, Mecklenburger Seen-Radweg, Elb-Land-Ringtour, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg)

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems quert die Teilfläche 02_04. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 02_02a und 02_03, die K 16B verläuft zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04.

Südlich an die Teilfläche 02_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse.

Die Kreis- und Landesstraßen und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 und westlich angrenzend befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 befinden sich in der Niederung des St. Vitusbach großflächige geschützte Biotope.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung sowie zwei Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG, die gemäß LRP als historische Kulturlandschaftselemente ausgewiesen sind.[569] Die Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Rund 800 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”. Aufgrund der Distanz zum Schutzgebiet ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Niederungen des St. Vitus Bach (zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05) und der Neetze (rund 250 m nordöstlich der Teilfläche 02_04) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b

[569] Vgl. EGL, 2017

BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 02_01 wird von mehreren Gräben durchzogen, die in nordwestlicher Richtung in die Neetze münden. Rund 200 m südlich der Teilfläche 02_04 verläuft der St. Vitusbach und nördlich und östlich grenzt die Niederung der Neetze mit einigen Entwässerungsgräben an. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_02a sowie östlich daran angrenzend erstreckt sich ein Grabhügelfeld, das als „Buckelgräberfeld von Boltersen“ bekannt ist. Dieses ist aufgrund seiner Größe und außerordentlich großen Anzahl an Grabstätten (2 Großsteingräber, zahlreiche Grabhügel, mehrere Urnenfriedhöfe teils unbekannter Größe, Buckelgräberfeld mit mehreren Hundert Buckeln) von überregionaler Bedeutung und hohem kulturhistorischen und archäologischen Wert. Über den nördlich des Grabhügelfelds verlaufenden Radweg ist das Denkmal für Besucher und Besucherinnen zugänglich und kann über Wanderwege besichtigt werden.

Aufgrund dieser überregionalen Bedeutung und Erschließung für die Öffentlichkeit werden der südöstliche Teil von Teilfläche 02_02a sowie 02_02b vollständig für WEA ausgeschlossen. So können Beeinträchtigungen der bekannten und möglichweise im Umfeld unbekannterweise vorkommenden Grabstätten vermieden und eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung minimiert werden.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck werden der Nordwesten der Teilfläche 02_03 sowie daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Eine Anlage davon befindet sich innerhalb der Potenzialfläche und drei weitere stehen außerhalb davon. Innerhalb der Teilfläche 02_03 erstreckt sich zudem das Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016, das sich z.T. mit dem vorgenannten Sondergebiet überlagert. Dort werden sechs weitere WEA betrieben. In Summe befinden sich zehn Anlagen innerhalb und angrenzend an die Potenzialfläche. Das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen ragt westlich über die aktuelle Potenzialfläche hinaus. Hier entfallen Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m (bisheriges Vorranggebiet) für Dorf-/Mischgebiete pauschal auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wird. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 442,5 m (zweifache Höhe der Referenzanlage); die darüber hinausreichenden 457,5 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In der Abwägung mit der Sicherung der Bestandsanlagen überwiegt dieser Belang gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_02a und 02_03 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird.

Die auf den Teilflächen 02_01, 02_03 und 02_04 großflächig und in der Potenzialfläche 02_02a auf Teilflächen vorhandenen Waldflächen werden jeweils vollständig von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Der Nordosten der Teilfläche 02_01 wird zusätzlich von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen überlagert). Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und diese Fläche, die sich zudem für die Umfassung von Neetze sehr ungünstig auswirken würde, wird für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die FNP-Darstellung von Teilen der Fläche 02_02a als Grünanlage – Golfplatz steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Da eine derartige Planung aktuell nicht verfolgt wird, überwiegt das Interesse an einer künftigen Windenergienutzung dieser Fläche.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulas-

sungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 02_01 entfällt die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Nordosten. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 entfallen in der Folge ebenfalls, da aufgrund der verhältnismäßig großen Distanz von > 900 m zur nächstgelegenen Teilfläche 02_02a das Kriterium für den räumlichen Zusammenhang mit den weiteren Teilflächen nicht mehr erfüllt wird und sie nun die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichen. Unabhängig davon würde eine Festlegung dieser Fläche die durch Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entstehende teilregionale Belastung in der Umgebung von Neetze weiter erhöhen (vgl. Abschnitt 3). Dies wird durch den Entfall vermieden.

Der Südosten der Teilfläche 02_02a entfällt aufgrund des hier gelegenen „Buckelgräberfelds von Boltersen“, das ein Denkmal besonderer Ausdehnung und archäologischer Bedeutung darstellt. Die sehr kleine Teilfläche 02_02b entfällt aufgrund des direkt angrenzenden Buckelgräberfeldes gleichfalls.

Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch die Niederung des St. Vitusbachs von der größeren Teilfläche 02_04 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilflächen 02_03 und 02_04 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_02a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 02_02a und 02_03 werden im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 randlich erweitert, um die betroffenen Flächen in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02 befinden sich rund 1.350 m südlich, SCH_OST_01 befindet sich rund 1.400 m westlich, OST_01 liegt 2.650 m nordöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund 1.800 m östlich. Die fünf Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein, wobei Neetze, Boltersen, Wendhausen, Holzen und Reinstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Holzen und Neetze zu vermeiden, entfällt der überwiegende Teil der Teilfläche 02_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Holzen ist die größere und kompaktere Potenzialfläche OST_02, die auf diese Weise in ihrem Zuschnitt erhalten werden kann. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels aus Sicht von Neetze sind die WEA in der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_01, OST_02 und SCH_OST_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteile eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter südwestlicher bis westlicher Richtung für den nordöstlich der Teilflächen 02_03 und 02_04 gelegenen Ort Neetze.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_02a nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Hierdurch kann die Belastung des Grundzentrums Neetze mit den daran gebundenen Entwicklungszielen, von Boltersen und Sülbeck sowie des angrenzenden Kulturdenkmals verringert werden. Zudem wird der o.g. Konflikt mit der entgegenstehenden Darstellung des Flächennutzungsplans (Golfplatz) entschärft.

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 170,3 ha 02_04: 12,6 ha
Gesamtgröße	182,9 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

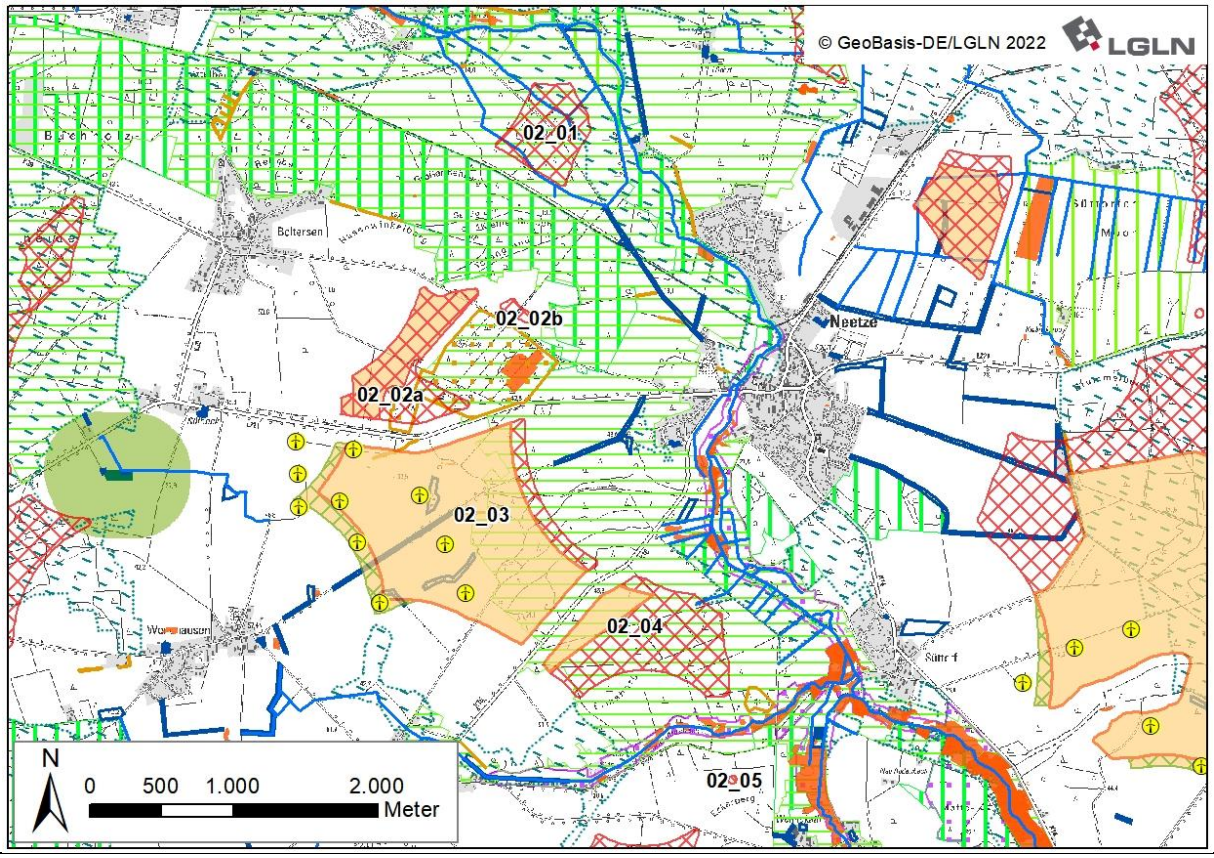

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_02 nach Abwägung relevanter Belange

7. Ergebnisse der Einzelfallprüfung im Überblick

7.1 Potentialflächenbildung

Insgesamt wurden Flächen mit einer Gesamtgröße von 18.512,0 ha in der Einzelfallprüfung überprüft.

Die Einzelfallprüfung zeigt folgende Ergebnisse (vgl. Übersichtsdarstellung in Tabelle 59):

Vorgezogene Prüfung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung und weiterer Belange (5.1)

- Vorranggebiete des RROP
  Vorranggebiete Natur und Landschaft, VR Wald und VR Biotopverbund wurden aufgrund der mit einer Windenenergienutzung nicht zu vereinbaren Zielsetzung in der Abwägung für die Windenergienutzung flächenhaft ausgeschlossen. Der Landkreis Lüneburg strebt für diese Flächen eine vorrangige Flächensicherung bzw. -entwicklung für Naturschutzzwecke an, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegensteht.

  Aufgrund nicht vereinbarer vorrangiger Nutzungsabsichten wurden auch Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, Rohstoffgewinnung, Torferhaltung und Hochwasserschutz ausgeschlossen.
- Militärische Belange
  Nach Rückmeldung der Obersten Landesplanungsbehörde wurden Potenzialflächen innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen aufgrund bestehender militärischer Belange entfernt, soweit dort nicht bereits Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorhanden sind.
- Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg
  Entsprechend dem in Abschnitt 5.1 dargestellten Vorgehen ist eine Vorprüfung daraufhin erfolgt, für welche Teilflächen des LSG eine Windenergienutzung in Frage kommen könnte. Es wurden 13 Teilflächen ermittelt, für die keine Ausschlusskriterien vorlagen. Für diese Flächen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Überprüfung vorgenommen. Für drei der geprüften Flächen wurde eine mögliche Eignung für eine Windenergienutzung fachlich bestätigt, so dass diese Teilflächen in die gebietsbezogene Einzelfallprüfung einbezogen wurden.

Im Ergebnis dieser Prüfschritte verbleiben Flächen mit einer Gesamtgröße von 11.621,8 ha.

Prüfkaskade zur Bildung von Potenzialflächen

Nach Ausschluss der Kleinstflächen, Bildung von Flächenkomplexen und anschließendem Ausscheiden von Flächen(clustern) < 30 ha verbleiben 31 Flächenkomplexe mit einer Gesamtgröße von 10.737,7 ha. Das entspricht 8,1 % der Landkreisfläche. Diese werden in der Einzelfallprüfung detailliert betrachtet (vgl. Abschnitt 6 / Anlage 13).

Tabelle 59: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potenzialflächenbildung (vgl. Abschnitt 5.1 / 5.2)

Potenzialflächenbildung	Fläche in ha	% LK-Fläche
Feste Planungskriterien - Ausschluss	95.714	72,2
Variable Planungskriterien - zusätzlicher Ausschluss	18.488	13,9
Planungskriterien: Ausschluss gesamt	**114.202**	**86,1**
Verbleibende Potenzialflächen	**18.512**	**13,9**
Berücksichtigung von militärischen Belangen, Erfordernissen der Raumordnung, Landschaftsschutzgebiet Lüneburg - **Ausschluss gesamt**	**6.889,2**	**5,2**
Streichung von Kleinstflächen < 0,2 ha / Breite < 50 m und von Flächenkomplexen < 30 ha	**884,5**	**0,7**
Ergebnis: 31 Flächenkomplexe	**10.737,7**	**8,1**

Tabelle 60: Potenzialflächenkomplexe, die in die Einzelfallprüfung eingestellt werden

Bezeichnung	Größe (ha)		Bezeichnung	Größe (ha)
AME_01	164,9		GEL_01	86,4
AME_02	307,0		GEL_03	60,3
AME_03	134,3		GEL_ILM_LUE_01	227,2
AME_04	639,4		ILM_02	132,8
AME_05	144,3		ILM_03	138,9
AME_07	38,4		OST_01	50,7
AME_08	63,7		OST_02	203,7
AME_09	42,5		OST_04	172,4
AME_GEL_ILM 01	1.395,3		OST_05	63,4
BAR_01	295,6		OST_06	52,6
BAR_02	362,7		OST DAH 01	398,2
BAR_03	218,1		OST DAH BLE 01	1.850,9
BLE_01	59,3		SCH 01	526,2
DAH_01	1.313,2		SCH OST 01	232,4
DAH_02	206,2		SCH OST 02	305,9
DAH_BLE 01	850,8			

7.2 Einzelfallprüfung der Potentialflächen

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung mit anschließender Positivauswahl werden 21 Flächencluster mit 58 Teilflächen und einer Gesamtgröße von 4.161,7 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Anlage 15). Das entspricht 3,14 % der Landkreisfläche, erfüllt das für 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 4.099 ha (3,09 %) und bietet eine gewisse Sicherheit, dass das regionale Teilflächenziel auch dann erreicht werden kann, wenn es durch Klageverfahren zu Anpassungen der Flächenkulisse kommen sollte.

Die fünf Potenzialflächencluster AME_01, AME_07, BAR_01, BLE_01 und GEL_03 wurden im Zuge der Einzelfallprüfung ausgeschieden.

Für die übrigen Potenzialflächencluster ist im Zuge der Einzelfallprüfung eine Verkleinerung erfolgt aufgrund entgegenstehender Einzelbelange, aufgrund der Ergebnisse der Umfassungsprüfung sowie aufgrund der Vergrößerung von Siedlungsabständen und in Einzelfällen auch aufgrund einer Verkleinerung sehr großer Potenzialflächencluster.

In der abschließenden Flächenauswahl wurden folgende Flächen:

- nicht ausgewählt: die fünf Potenzialflächen AME_03, AME_05, ILM_03, OST_06, SCH_01,
- weiter verkleinert: die sieben Potenzialflächen AME_GEL_ILM_01, BAR_02, ILM_02, OST_DAH_01, OST_DAH_BLE_01, SCH_01, SCH_OST_02.

Damit wird die Flächenkulisse der generell geeigneten Flächen von 5.095,8 ha (Potenzialflächen nach Einzelfallprüfung) um insgesamt 993,8 ha verringert. Davon sind 704 ha Wald- und 200 ha Offenlandflächen. Durch eine gleichzeitige Aufnahme der Fläche GEL_01 kommen 55 ha Offenland und 4,9 ha Wald hinzu, so dass sich durch die abschließende Flächenauswahl insgesamt eine verringerte Inanspruchnahme von Waldflächen im Umfang von etwa 989 ha und von Offenlandflächen im Umfang von 145 ha ergibt. Tabelle 61 gibt einen Überblick zu den Vorranggebieten.

Tabelle 61: Vorranggebiete Windenergienutzung

Bezeichnung	Größe (ha)		Bezeichnung	Größe (ha)
AME 02	166,8		GEL_ILM_LUE 01	105,1
AME 04	287,5		ILM 02	72,0
AME 08	43,5		OST 02	140,2
AME 09	143,1		OST 04	75,0
AME_GEL_ILM 01	754,2		OST 05	43,1
BAR 02	149,3		OST DAH 01	47,5
BAR 03	190,2		OST DAH BLE 01	600,5
DAH 01	253,5		SCH 01	118,9
DAH 02	184,3		SCH OST 01	113,2
DAH_BLE 01	430,7		SCH OST 02	182,9
GEL 01	59,8			

7.3 Ergebnis nach Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung führt nicht zu Anpassungen der geprüften Flächen, da die entscheidungsrelevanten Umweltbelange in die Einzelfallprüfung eingestellt wurden.

8. Regionales Teilflächenziel gemäß NWindG

Dem planerischen Gestaltungsspielraum des Landkreis Lüneburg bei der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sind dadurch Grenzen gesetzt, dass die durch das WindBG für die Bundesländer festgesetzten Flächenbeitragswerte (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG) zu erfüllen sind. Für Niedersachsen sind Flächenbeitragswerte von 1,7 % der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt, wobei die Flächen gemäß „Rotor-außerhalb“ zu ermitteln sind. Das Land Niedersachsen hat die Landkreise als Träger der Regionalplanung verpflichtet, diese Flächen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereitzustellen. Dabei können Flächen, die von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land ausgewiesen sind, angerechnet werden. Das NWindG gibt verbindliche regionale Teilflächenziele für die Landkreise vor, welche in Summe den Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen erfüllen. Für den Landkreis Lüneburg beträgt das regionale Teilflächenziel 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) bis Ende 2027 bzw. 5.305 ha (4,00 %) bis Ende 2032 (Anlage zu § 2 NWindG).

Wird das Erreichen dieses regionalen Teilflächenziels durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bestätigt, so entfällt im Landkreis Lüneburg gemäß § 245e BauGB künftig die bisherige

bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Eine Neuinstallation von WEA wird ab diesem Zeitpunkt im Planungsraum deutlich erschwert und dürfte voraussichtlich ohne eine begründende gemeindliche Planung kaum noch möglich sein. Wird das regionale Teilflächenziel verfehlt, so gelten die Regelungen des § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB, die eine „Superprivilegierung“ auslösen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, dann nicht (mehr) entgegengehalten werden.

Die festen Planungskriterien begründen einen Ausschluss von 95.714 ha (72,2 % der Landkreisfläche). Die variablen Planungskriterien führen zu einem zusätzlichen Ausschluss von 18.488 ha (13,9 % der Landkreisfläche), sodass insgesamt 114.202,0 ha (86,1 % der Landkreisfläche) nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Zugrunde gelegt wird eine Referenzanlage von 225 m Gesamthöhe, bei 142,5 m Nabenhöhe und 165 m Rotordurchmesser. Nach vorgezogener Berücksichtigung militärischer Belange sowie der Inhalte des Planentwurfs wurden 10.737,5 ha (8,1 % der Landkreisfläche) in die Einzelfallprüfung eingestellt.

Unter Bezugnahme auf das regionale Teilflächenziel für 2027 von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) werden im Ergebnis der vom Landkreis Lüneburg vorgenommenen planerischen Abwägungen 21 Gebiete, die teils aus mehreren Teilflächen bestehen, als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Tab. 61). Diese haben eine Gesamtgröße von 4.161,7 ha, das entspricht 3,14 % der Landkreisfläche. Das zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel wird somit erreicht. Über die kommunale Bauleitplanung ausgewiesene Windenergiegebiete und bestehende Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen nicht auf das regionale Teilflächenziel 2027 angerechnet werden. Soweit es zu Überlagerungen der auf das regionale Teilflächenziel anzurechnenden Vorranggebiete Windenergienutzung mit ausgewiesenen Windenergiegebieten der kommunalen Bauleitplanung kommt und diese Bauleitpläne Höhenbeschränkungen enthalten, handelt es sich stets um Bauleitpläne, die vor dem 01.02.2023 Rechtskraft erlangt haben.

Zu 4.2.1 Ziffer 01, Satz 2:

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in seinem RROP das klare Ziel, das ihm zugewiesene regionale Teilflächenziel für Ende 2027 zu erfüllen, um eine Superprivilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB zu vermeiden. Es besteht die Möglichkeit, Windenergiegebiete als Rotor-innerhalb-Flächen oder als Rotor-außerhalb-Flächen auszuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Um ein regionales Teilflächenziel zu erreichen, müsste bei einer Rotor-innerhalb-Planung mehr Fläche ausgewiesen werden als bei einer Planung mit Rotor-außerhalb-Flächen. Aufgrund des hohen regionalen Teilflächenziels für den Landkreis Lüneburg hat sich der Landkreis dazu entschieden, Vorranggebiete Windenergienutzung als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen (vgl. Begründung zu 4.2.1 Ziffer 01, Satz 1).

Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Windenergiegebiete, die in Plänen ausgewiesen werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt daher explizit ohne Höhenbegrenzung. Der Vorrang ist als Ziel der Raumordnung von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB). Es steht einer Gemeinde nicht zu, im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan im Nachgang Höhenbegrenzungen einzuziehen und den Regionalplan dadurch zu verengen.

Zu 4.2.1 Ziffer 02:

Angesichts des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie wird die Anzahl der Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg in den nächsten Jahren zunehmen. Der Landkreis verfolgt mit seinem Planungskonzept eine konzentrierte Entwicklung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung, um die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Windenergieanlagen gering zu halten. Den gleichen Zweck verfolgen die über die kommunale Bauleitplanung ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie. Diese Festlegung unterstützt die mit dem zugrundeliegenden Planungskonzept (vgl. Begründung zu 4.2.1 01) und über die kommunale Bauleitplanung verfolgte konzentrierte Entwicklung von Anlagen für die Windenergienutzung im LK Lüneburg. Repoweringvorhaben sollen bevorzugt innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG umgesetzt werden und werden so an die festgelegte Flächenkulisse gebunden. § 16b BImSchG bleibt hiervon unberührt. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ist unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen entstanden und zudem so umfangreich, dass im Zuge städtebaulicher oder sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen hinreichende Möglichkeiten bestehen, ein Repowering von außerhalb der festgelegten Flächenkulisse gelegenen Bestandsanlagen innerhalb dieser Flächenkulisse zu ermöglichen.

Zu 4.2.1 Ziffer 03:

Die Festlegung soll eine einheitliche Anlagenkonfiguration für neu zu planende Windparks unterstützen. Dies dient einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die einheitliche Gestaltung bezieht sich nur auf die Art der Windenergieanlage, d. h., die Anzahl der Rotorflügel, Rotorradius, Gesamthöhe sowie Nabenhöhe. Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe und Drehzahl der Rotoren können im engeren Wirkungsbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Blickfeldes führen. Von dieser Vorgabe kann im Zuge des Repowerings eines Windparks vorübergehend abgewichen werden, da bei einem solchen meist mit einem Aufbau der neuen Windenergieanlagen begonnen wird, während einige der zu ersetzenden Windenergieanlagen vorübergehend noch in Betrieb sind.

Zu 4.2.1 Ziffer 04:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung hat der Landkreis Lüneburg darauf geachtet, eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Im Zuge der Bauleitplanung soll über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus eine Minimierung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung angestrebt werden. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf den Immissionsschutz (Schutzgut Menschen) gelegt werden. Der Einsatz der besten verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen und Immissionen trägt mit zur Akzeptanz der Windenergienutzung bei. Für die Beurteilung der prognostizierten Umweltauswirkungen sollen vorsorgeorientierte Standards Verwendung finden.

Zu 4.2.1 Ziffer 05:

Der Bau und die Nutzung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und haben Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien. Insgesamt ist die Nutzung dieser Art der erneuerbaren Energien nicht in jedem Fall konfliktfrei. Grundgedanke muss die Schaffung einer nachhaltigen Energieerzeugungs- und Verwertungsstruktur sein. Daher sind die Abstimmung mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wie beispielsweise Naturschutz, Wohnen, Gewerbe, Trinkwassergewinnung und Erholung ebenso zu berücksichtigen wie die Auswirkungen auf die Umwelt bezüglich der quantitativen und qualitativen Freiraumsicherung, dem Arten- und Biotopschutz, dem Immissionsschutz sowie dem Bodenschutz.

Zu 4.2.1 Ziffer 06, Satz 1:

Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang ausbaufähig zur Verfügung steht. Heutige Solaranlagen verfügen über eine ausgereifte Technik und lassen sich wirtschaftlich betreiben. Das angestrebte Ziel einer Energiewende mit der schnellen Loslösung von fossilen Energieträgern ist deshalb nur durch einen starken Ausbau der solaren Strahlungsenergie zu erreichen. Um die Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen gering zu halten, sollen vorrangig Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen genutzt werden, bevor Solarparks im Freiraum errichtet werden. Um die Erschließung und Nutzung des Dachflächenpotentials zu verstärken, werden Stadt und Landkreis Lüneburg ein Solar-Dachflächenkataster erstellen.[570]

Zu 4.2.1 Ziffer 06, Satz 2:

Freiflächenphotovoltaikanlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und berühren eine Vielzahl von Belangen, wie Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Erholung u.a. Diese Belange gilt es, bei der Planung zu berücksichtigen. Um eine geordnete und raumverträgliche Ausbauplanung sicherzustellen, sind die Gemeinden aufgefordert, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen sie anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen Standorte ermitteln, die in besonderer Weise für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

Zu 4.2.1 Ziffer 07:

Aufgrund der in der Norddeutschen Tiefebene fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung hierfür sind die im Sinne des Grundwasserschutzes günstigen hydrogeologischen Verhältnisse.[571] Dieses geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung entwickelt und ausgebaut werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu 4.2.1 Ziffer 08, Satz 1:

Eine Energiewende mit dem Ziel der Klimaneutralität erfordert neben einer nachhaltigen Energieerzeugung auch Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zur effizienten Energienutzung. Die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind besser zu erreichen, wenn der absolute Energieverbrauch gesenkt wird. Energieerzeugungskapazitäten und Energieimporte können dadurch reduziert werden. Die Energiekosten sinken. Die Versorgungssicherheit steigt.

Zum gesamten Endenergieverbrauch gehört neben dem Stromsektor auch die Energie, die zum Heizen und im Verkehr genutzt wird.

Möglichkeiten der Energieeinsparung bestehen beispielsweise in einer energetischen Sanierung von Wohngebäuden oder der Modernisierung von Heizungsanlagen.

Eine Effizienzsteigerung der Energienutzung ist zum Beispiel möglich, wenn in industriellen oder gewerblichen Prozessen entstehende Abwärme für andere Wärme benötigende Prozesse, zur Raumheizung, Warmwassererzeugung u.a. genutzt wird.

[570] Vgl. Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2021.

[571] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 110 f.

Zu 4.2.1 Ziffer 08, Satz 2:

Der Anteil von Gebäuden am gesamten deutschen Endenergieverbrauch beträgt in etwa 35 %. Der größte Anteil entfällt dabei auf Wohnhäuser. Gleichzeitig bietet der Gebäudesektor hohe Einsparpotenziale.[572] Die Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur kann in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle für die Begrenzung des Energieverbrauchs und klimarelevanter Emissionen spielen und zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Voraussetzung sind die Anpassung des Gebäudebestandes an die Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Schaffung von energieeffizienten und Verkehrsaufwand mindernden Raum- und Siedlungsstrukturen im Rahmen des Stadtumbaus, der Stadterweiterung und Freiraumentwicklung. Hierzu gehören die Verminderung des Wärmebedarfs von Siedlungsnutzungen sowie die effiziente Produktion von und Versorgung mit emissionsarmen bzw. –freien erneuerbaren Energien (Strom, Wärme).[573] Eine Festlegung, die den Grundsatz einer klimagerechten Siedlungsentwicklung aufgreift und konkretisiert, findet sich im Abschnitt 2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung unter 2.1.1 Ziffer 07, Satz 1.

Die Ausgestaltung einer energieeffizienten Siedlungsentwicklung hängt entscheidend von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Eine Rolle spielen die Topografie, die naturräumliche Ausstattung, die Energieversorgungsangebote und ihre Entwicklungspotenziale sowie die jeweiligen städtebaulichen, sozialen und sonstigen Ziele, die verfolgt werden sollen. Um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, bedarf lokaler und regionaler Energieversorgungskonzepte, die den Anforderungen an eine klimagerechte Entwicklung gerecht werden.

Zu 4.2.1 Ziffer 09:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien werden Photovoltaik und Windenergie einen wachsenden Anteil am Strommix einnehmen. Durch die Zunahme an fluktuierenden erneuerbaren Energien wird es häufiger zu Erzeugungssituationen mit Stromüberschuss kommen und umgekehrt zu Situationen, in denen die erneuerbaren Energien nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Stromspeicher können in Zeiten mit viel Wind und/oder Sonne Strom aufnehmen, den sie in Zeiten von Flaute und bedecktem Himmel wiederum in das Netz einspeisen können. Erzeugung und Verbrauch können dadurch zeitlich entkoppelt und Schwankungen in der Energieerzeugung ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Stromspeicher auch sogenannte Regelleistung erbringen und dadurch helfen, die Netzfrequenz stabil zu halten. Diese Flexibilität in der Energiebereitstellung und Netzentlastung ist erforderlich, um die System- und Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.[574] Technologien und Vorhaben zur Speicherung zeitweise überschüssiger Energie sollen deshalb unterstützt werden.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu 4.2.2 Ziffer 01:

Zur Sicherung und Entwicklung der Übertragung von und der Versorgung mit elektrischer Energie sind in der zeichnerischen Darstellung regional und überregional bedeutsame Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sowie Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit elektrischer Energie zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die Festlegung der Vorranggebiete ELT-

[572] Vgl. Deutsche Energie-Agentur GmbH, o.J.

[573] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 43 ff.

[574] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2022.

Leitungstrasse erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber. Folgende Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 62: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse

ELT-Leitungstrasse	Nennspannung (kV)
Lüneburg – Krümmel	380
Stadorf – Lüneburg	380
Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord - Teilabschnitt	380
Lüneburg – Krümmel (Verlegungstrasse)	380
Stadorf – Lüneburg (Verlegungstrasse)	380
Stadorf – Adendorf	110
Lüneburg – Brietlingen	110
Lüneburg – Boizenburg (Bahnstromleitung)	110
Lüneburg – Mechtersen (Bahnstromleitung)	110
Uelzen – Hamburg-Harburg (Bahnstromleitung)	110
Lüneburg – Hamburg-Harburg	110
Lüneburg – Alvern	110
Anschluss Lübberstedt	110
Lüneburg – Dahlenburg	110
Abzweig Lüneburg-Hafen	110
Dahlenburg – Dannenberg	110

Die 380-kV-Leitungen Lüneburg-Krümmel und Stadorf-Lüneburg sind im LROP als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt (4.2.2 07 LROP). Zwischen Krümmel und Lüneburg sowie zwischen Lüneburg und Stadorf bzw. Wahle ist eine Verstärkung des Netzes erforderlich: Diese Leitungstrasse stellt einen wesentlichen Transportkanal in Nord-Süd-Richtung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen dar. Durch den Parallelneubau der sogenannten Ostniedersachsenleitung (ONiL) zur bestehenden Höchstspannungsleitung wird die Stromtragfähigkeit erhöht werden, um eventuellen Überlastungen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang ist auch der Neubau eines Umspannwerkes erforderlich[575]. Das Vorhaben wurde 2019 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen und ist seit 2021 Bestandteil des Bundesbedarfsplans (BBPlG, Vorhaben Nr. 58). Die Gesamtinbetriebnahme ist für 2029 geplant[576]. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. 4.2.2 09 LROP).
Für den Teilabschnitt zwischen der Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen (Landkreis Harburg) bis südlich Kolkhagen (Landkreis Lüneburg) hat das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) der vom Planungsträger vorgeschlagenen Trassenführung inklusive eingebrachter Trassenalternativen sowie von sechs Suchräumen und zwei näher konkretisierten Standortalternativen (Hansestadt Lüneburg – Stadtteil Rettmer sowie nördlich von Melbeck) für das neue Umspannwerk durchgeführt und diese am 01.10.2024 mit der Landesplanerischen

[575] Vgl. Bundesnetzagentur, 2022. Nachdem das Projekt bereits im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) bestätigt wurde, ist der Bedarf der Ostniedersachsenleitung mit seinen Nebenanlagen im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 erneut nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt worden (vgl. Bundesnetzagentur, 2024).

[576] Vgl. Bundesnetzagentur, 2025.

Feststellung abgeschlossen.[577] Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Ostniedersachsenleitung ist im RROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse gesichert. Das landesplanerisch festgestellte Umspannwerk nördlich von Melbeck ist im RROP als Vorranggebiet Umspannwerk gesichert.

Von der Landkreisgrenze Harburg / Lüneburg bis nordwestlich von Reppenstedt folgt die Trasse der ONiL weitestgehend dem Verlauf der bestehenden 380 kV-Leitung und verlässt diesen lediglich kleinräumig nordwestlich von Handorf, um einen größeren Abstand zu Wohnnutzung des Innenbereichs zu erreichen. Hierfür ist auch eine Verlegung der Bestandsleitung erforderlich. Die Trassenführung erweist sich im Vergleich zu den Alternativen in diesem Abschnitt als die raumverträglichste, da sie aufgrund des Parallelverlaufs zur Bestandstrasse keine unbelasteten Freiräume in Anspruch nimmt. Im weiteren Verlauf schwenkt die ONiL weiter in Richtung Westen, um die Siedlungsabstände zu Reppenstedt, Oedeme, Rettmer und Häcklingen zu vergrößern. Auch die Bestandsleitung muss hier westlich ihres bisherigen Verlaufs verlegt werden, um anschließend gemeinsam mit der ONiL in das geplante neue Umspannwerk nördlich von Melbeck einzubinden. Der Standort des Umspannwerks nördlich von Melbeck hat sich im Vergleich zum Standort Lüneburg-Rettmer aufgrund einer technischen Vorprägung (Bundesstraße, Windpark), eines größeren Abstands zu Wohngebäuden und geringerer Auswirkungen auf siedlungsnahe Freiräume als der raumverträglichere herausgestellt.

Südlich des Umspannwerkstandortes und nördlich von Kolkhagen weicht der Verlauf der ONiL erneut von der Trasse der Bestandsleitung ab und führt westlich an Kolkhagen vorbei, um kurz vor der Landkreisgrenze zu Uelzen wieder auf die Trasse der Bestandsleitung zu gelangen. Aufgrund eines erhöhten Siedlungsabstandes zu Kolkhagen und einer geringeren Beeinträchtigung von FFH- und Waldgebieten erweist sich dieser Trassenverlauf als vorzugswürdig, weshalb auch die Bestandsleitung in diesem Bereich westlich verlegt wird.

Im Verlauf der als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten ONiL werden verschiedene Vorranggebiete des RROP Lüneburg zumeist kleinräumig gequert, so dass die vorrangig gesicherte Funktion voraussichtlich beeinträchtigt wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Zuge der Feintrassierung eine Umgehung oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (Masterhöhungen, Überspannung, Wahl des Maststandortes) eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Zur Entlastung der Übertragungsnetze für den Stromtransport von Nord- nach Süddeutschland ist die Errichtung der Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar geplant. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs dieser Leitung gesetzlich festgestellt worden. Am 30. Mai 2025 wurde der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenkorridor für den Abschnitt E von Mühlenbeck nach Mechau, der als SuedOstLink+ bezeichnet wird, von der Bundesnetzagentur bestätigt. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Juni 2025 eingeleitet. Der Trassenvorschlag quert zwischen Woosmer (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und Tripkau im Amt Neuhaus die Landesgrenze zu Niedersachsen, verläuft östlich von Tripkau, umgeht Bohnenburg westlich und quert dann die Elbe zum Landkreis Lüchow-Dannenberg in geschlossener Bauweise. Eine Trassenalternative zweigt nördlich von Bohnenburg vom Trassenvorschlag ab und quert die Elbe östlich der Ortschaft. Geplant ist der Abschnitt E der Höchstspannungsleitung als Erdkabel. Im Bereich des Trassenkorridors bzw. der beiden Trassenführungen gemäß Planfeststellungsunterlagen liegen Vorranggebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Biotopverbund, Natura 2000, Hochwasserschutz und Deich sowie Hauptverkehrsstraße. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße liegt nicht vor. Durch die Verlegung als Erdkabel ist lediglich mit temporären baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges zu rechnen. Diese stellen keine wesentliche Beeinträchtigung der freiraumbezogenen Vorranggebiete dar. Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind bei der konkreten Trassenführung auch nur im direkten Umfeld der Elbe betroffen. Hier ist bereits eine geschlossene Bauweise vorgesehen. Die Vorranggebiete Biotopverbund und

[577] Vgl. ArL, 2024.

Natura 2000 sowie Hochwasserschutz und Deich sind bereits fachrechtlich geschützt. Für die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit diesen Vorranggebieten sind die Maßstäbe des Fachrechts maßgeblich. Diese kann durch die fachrechtliche Prüfung und mögliche Vorgaben sichergestellt werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit wird nicht gesehen. Auch bei den räumlich betroffenen Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotentials- und -auf Grund besonderer Funktionen-, Natur und Landschaft sowie Hochwasserschutz sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Folgende Vorranggebiete Umspannwerk sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 63: Vorranggebiete Umspannwerk

Umspannwerk	Konversionsspannung (kV)
Altenmedingen in der Gemarkung Eimstorf	110
Brietlingen	110
Dahlenburg	110
Dahlenburg Süd (Süschendorf)	110
Unterwerk Lüneburg (Bahnstrom)	110
Lüneburg-Goseburg/Zeltberg	110
Lüneburg-Hafen	110
Lüneburg-Rettmer	380; 110
Melbeck	380, 110
Rehrhof	110
Volkstorf	110
Wetzen	110

Zu 4.2.2 Ziffer 02:

Eine Bündelung von Leitungstrassen, auch mit anderen Linieninfrastrukturen, ist anzustreben, um negative Folgewirkungen wie z. B. ökologische Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verringern und andere Bereiche von Freileitungstrassen freizuhalten. Es soll geprüft werden, ob neue Leitungen parallel zu vorhandener Infrastruktur geführt und Trassen so gebündelt werden können. Zu diesen linearen Infrastrukturen zählen insbesondere Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien und bereits bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Auch Windparks prägen den Raum vor und können daher grundsätzlich eine Möglichkeit der Bündelung darstellen.

So sollen Belastungen durch den Netzausbau minimiert werden. Die Vor- und Nachteile einer Bündelung hängen jedoch immer von der allgemeinen Vorbelastung der Gebiete ab und müssen in jedem Einzelfall genau geprüft werden.

Zu 4.2.2 Ziffer 03, Satz 1:

Zur Sicherung und Entwicklung des Gastransportes und der Energieversorgung mit Erdgas sind in der zeichnerischen Darstellung Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (G) festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit Erdgas zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die

Festlegung der Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber.

Folgende Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 64: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse

Leitungstrasse	Transportgut
NEL Mitte Abschnitt GUD	Erdgas (G)
NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau	Erdgas (G)
Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)	sonstige Produkte (P)

Zu 4.2.2 Ziffer 03, Satz 2:

Die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal dient dem Transport von Grundstoffen der Kohlenwasserstoffchemie zwischen Stade an der Unterelbe und Teutschenthal bei Halle (Saale) in Sachsen-Anhalt. Diese Rohrfernleitung durchquert den Landkreis Lüneburg sowie die angrenzenden Landkreise und weist einen Nenndurchmesser von 250 mm auf. Es handelt sich hierbei um eine überregional bedeutsame Rohrfernleitung, die planerisch zu sichern und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist. Sie ist daher als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (P) festgelegt.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu 4.3 Ziffer 01:

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ÖrE im Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg ist die GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR). Damit obliegt ihr die Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung für den Landkreis. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG) folgend und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises (AbfS Landkreis Lüneburg) hat die GfA ihre abfallwirtschaftlichen Ziele in einem Abfallwirtschaftskonzept[578] festgelegt und setzt diese um. Dies bedeutet:

- sicherer und umweltverträglicher Umgang mit Abfällen
- Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur getrennten Sammlung (Umleerbehälter, Depotcontainer, Straßensammlung)
- Anreize zur Müllvermeidung durch volumenbezogene Gestaltung der Abfallgebühren mit freier Behälterwahl (bei einem vorgegebenen Mindestbehältervolumen)
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie auf die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt
- Nutzung privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote bei der Bewältigung einzelner abfallwirtschaftlicher Aufgaben

Die zentrale Entsorgungsanlage für Hansestadt und Landkreis Lüneburg ist gemäß Abfallwirtschaftskonzept der GfA das Entsorgungszentrum in Bardowick. Dort betreibt die GfA eine Deponie der Klasse II (Siedlungsabfälle) inklusive Sickerwasserkläranlage, ein Kompostwerk und eine Grünabfallkompostierung, die Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage (MBV) und weitere Anlagen. In Amelinghausen, Nindorf und Zeetze bestehen Recyclinghöfe, von denen aus der Abfall zum Entsorgungszentrum in Bardowick gebracht wird. Das Entsorgungszentrum Bardowick wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung mit dem Zusatz Mechanisch-

[578] Vgl. GfA Lüneburg, 2022.

Biologische Abfallbehandlung (A), Siedlungsabfalldeponie (D) und Kompostierung (K) festgelegt und ist als solches zu sichern.

Die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Lüneburg erfolgt nach dem Abfallwirtschaftskonzept der GfA wie folgt:

Altholz, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Leichtverpackungen, Elektroaltgeräte, Sperrmüll (Sortieranteil), schadstoffhaltige Abfälle etc. werden einer stofflichen sowie zum Teil energetischen Wiederverwertung zugeführt. Bei Leichtverpackungen und Altglas erfolgt die Entsorgung über das duale System. Schadstoffhaltige Abfälle werden einem externen Dienstleister angedient. Bio- und Grünabfälle werden auf dem Gelände der GfA in einem Kompostierungsverfahren zu Fertigkompost umgesetzt und u.a. an die Landwirtschaft vermarktet.

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Straßenkehricht etc. werden einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen. Die mechanisch-biologische Behandlung dient u.a. der Reduzierung von Abfallmasse und -volumen und in Verbindung damit der Gewinnung von recycelbaren Materialien sowie der Verbesserung der Abfalleigenschaften für nachfolgende Behandlungsprozesse. Dabei werden die Abfälle in unterschiedliche Fraktionen aufgeteilt und für die weitere Verwertung oder Beseitigung aufbereitet. Zunächst werden in einer mechanischen Stufe Metalle und heizwertreiche Bestandteile zur externen Verwertung abgetrennt. Zurück bleibt die heizwertarme Fraktion, die nach einer biologischen Behandlung (Rotte) mit einer geringen biologischen Restaktivität auf der Deponie abgelagert wird.

Belasteter Bauschutt, Baurestmassen, produktionsspezifische Abfälle und andere Inertabfälle werden ebenfalls auf der Deponie abgelagert. Für asbesthaltige Abfälle wurde ein Monopolder geschaffen.

Die Gesamtabfallmenge lag in den letzten Jahren auf einem relativ konstanten Niveau, ebenso wie die Verwertungsquote, die bei plus minus 65-70 % lag. Der Landkreis Lüneburg weist deutlich geringere Restabfallmengen sowie höhere Wertstoffmengen als im Durchschnitt der Vergleichskörperschaften auf. Als ursächlich hierfür kann das umfassende abfallwirtschaftliche Angebot im Landkreis Lüneburg angenommen werden.

Gemäß 4.3 03 Satz 1 LROP sind in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. In Bezug auf Siedlungsabfälle kann dieses Ziel für den Landkreis Lüneburg sowohl im Hinblick auf die Nähe als auch auf die verfügbaren Kapazitäten als erfüllt angesehen werden.

Die Deponie Bardowick verfügte zum Jahresende 2021 über ein verfüllbares Restvolumen in den bereits errichteten Deponieabschnitten von ca. 730.000 m³. Zusätzlich gibt es noch einen Verfüllabschnitt der Deponie, der bisher noch nicht gebaut ist. Dieser weist ein verfüllbares Volumen von weiteren 500.000 m³ auf. Bei gleichbleibender Verfüllung der Deponie geht die GfA davon aus, dass die bisher errichteten Deponieabschnitte 2031/32 vollständig verfüllt sein werden. Nach Errichtung des letzten Abschnitts bietet die Deponie noch ausreichend Kapazitäten bis etwa 2037-2039.

Das Entsorgungszentrum Bardowick ist nur 2-3 km außerhalb der Stadtgrenze Lüneburgs in nördlicher Richtung gelegen. Es ist gut an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Entfernung zu den Orten des Abfallaufkommens im gesamten Landkreis liegt in der Regel nicht über 50 Straßen-km. Eine Ausnahme besteht hier bezüglich der im östlichen Teil des Landkreises gelegenen Einheitsgemeinde Amt Neuhaus, welche durch die Elbe vom übrigen Kreisgebiet getrennt und nur über zwei Fährverbindungen mit diesem verbunden ist. Für einzelne Ortschaften im südöstlichen Gemeindegebiet des Amt Neuhaus ergibt sich dadurch eine Entfernung zum Entsorgungszentrum Bardowick von bis zu 70 Straßen-km. Angesichts einer Einwohnerdichte von 21 Einwohnern pro km² in der Gemeinde Amt Neuhaus[579] ist die Abfuhr des dort anfallenden Abfalls ins Entsorgungszentrum Bardowick

[579] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021 c.

ökonomisch und ökologisch jedoch zweckmäßiger als die Errichtung einer zusätzlichen Abfallentsorgungsanlage für dieses Gebiet.

Das LROP enthält in 4.3 Ziffer 03 Satz 2 ferner den Grundsatz, dass ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (Deponie für mäßig belasteten Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare gewerbliche Abfälle) dort anzunehmen ist, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km Luftlinie (entspricht einer Transportentfernung von max. 50 km) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder wo die Restkapazität nur noch maximal 200.000 t Abfall bzw. das Restvolumen nur noch maximal 130.000 m³ beträgt oder die Deponie eine Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren aufweist. Gemäß der Erläuterung zu diesem Grundsatz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung mehr Standorte zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. Für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis kann ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.
Der Landkreis Lüneburg verfügt über keinen Deponiestandort der Abfallklasse I und hat auch keinen vertraglich geregelten Zugriff auf entsprechende Kapazitäten anderer Deponiebetreiber. Die Deponie in Bardowick nimmt zwar derzeit auch Abfälle der Deponieklasse I entgegen. Dies verknappt jedoch den Deponieraum der Klasse II. Zudem erfordern Deponien der Klasse II einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen als jene der Klasse I. Demgemäß ist die Entsorgung von Abfällen auf einer Deponie der Klasse I im Allgemeinen wirtschaftlich günstiger.

Die nächstgelegenen Standorte von Deponien der Klasse I sind die Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen im Landkreis Harburg, die Deponie Grambek im Landkreis Herzogtum-Lauenburg, Schleswig-Holstein, und die Abfallentsorgungsanlage Höfer im Landkreis Celle. Hinsichtlich der Versorgungskapazitäten dieser Standorte stellt sich folgende Situation dar:

- Die Deponie Hittfeld-Eddelsen weist ein Restvolumen von ca. 180.000 m³ mit einer Ablagerungsphase bis zum 31.12.2025 auf. Für eine Erhöhung des Verfüllvolumens um weitere 1,4 Mio. m³ Abfall liegt eine Genehmigung vor. Das Ende der Ablagerungsphase ist auf den 31.12.2040 festgelegt.
- In der Deponie Grambek liegt das Restvolumen der Anlage bei ca. 14.000 m³. Um den regionalen Bedarf zur Deponierung von DK-I-Abfällen decken zu können, nimmt die Deponie keine überregionalen DK-I-Abfälle entgegen. Die Deponie Grambek scheidet demnach als Anlage für die mögliche Entsorgung von Abfall der Klasse I aus dem Landkreis Lüneburg aus.
- Die Abfallentsorgungsanlage Höfer verfügt über eine Restkapazität von etwas über 200.000 t. Es ist eine Laufzeit bis 2028 vorgesehen. Über eine anschließende Erweiterung der Deponie ist noch nicht entschieden.

Mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung ergibt sich folgende Situation:

Zieht man, wie es das LROP vorgibt, einen 35-km-Radius um den DK-I-Standort Hittfeld-Eddelsen, so liegen die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen vollständig und die Samtgemeinde Amelinghausen mit weiten Teilen innerhalb dieses Radius. Die Hansestadt Lüneburg und die Gemeinde Adendorf befinden sich jeweils zur Hälfte innerhalb des Radius, die Samtgemeinden Ilmenau und Scharnebeck werden lediglich in ihren Randbereichen von diesem berührt.

Die Entfernung der Anlage Höfer zum Landkreis Lüneburg liegt im Minimum bei ca. 50 km Luftlinie.

Betrachtet man die aus wirtschaftlicher Sicht praxistauglicheren Fahrzeiten, in denen ein Lkw die nächstgelegene Deponie der Klasse I erreichen kann, so zeigt sich, dass ein Fahrer in Teilen des Landkreises maximal ein bis zwei Touren schaffen kann, weil er für Hin- und Rückfahrt zusammen teilweise etwa vier Stunden benötigt (s. Abbildung 25).

Das Kriterium der Nähe kann also für den westlichen Teil des Landkreises Lüneburg als erfüllt angesehen werden.

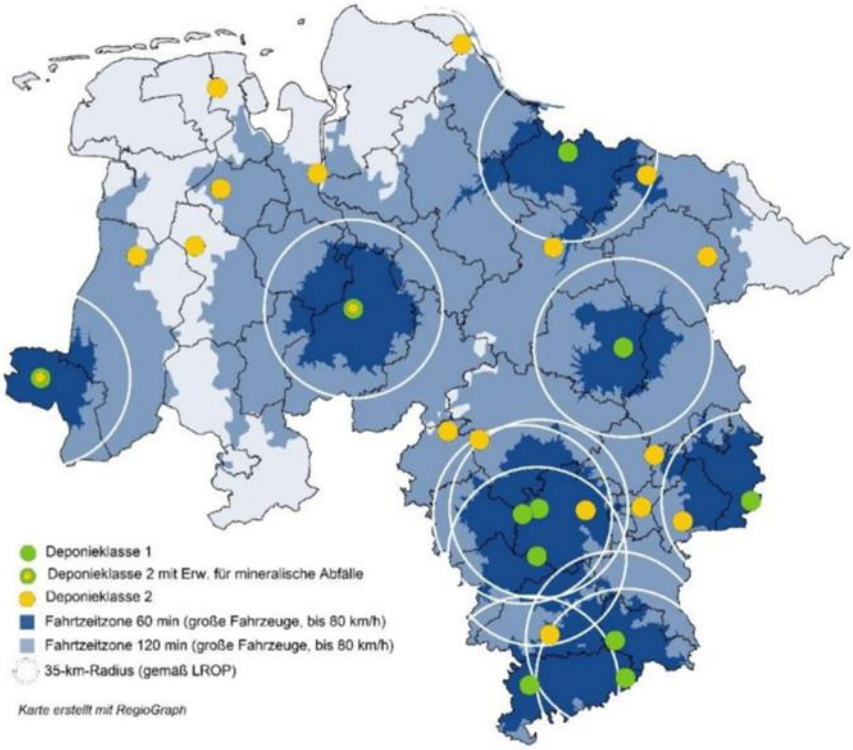

Abbildung 25: Deponiestandorte in Niedersachsen[580]

Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Lüneburg, für die das Kriterium der Nähe als nicht erfüllt zu werten ist, sind die Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg, die Stadt Bleckede und die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus. Bei diesen Gemeinden handelt es sich gleichzeitig um diejenigen Teilgebiete des Landkreises mit der geringsten Siedlungsdichte (Samtgemeinde Ostheide: 80 Einwohner/km², Samtgemeinde Dahlenburg: 39 Einwohner/km², Stadt Bleckede: 68 Einwohner/km², Amt Neuhaus: 21 Einwohner/km²). Im Vergleich dazu liegt die Siedlungsdichte des Landkreises Lüneburg bei 139 Einwohner je km² und die des Landes Niederachsen bei 168 Einwohner je km².[581] Aufgrund der geringen Siedlungsdichte ist das zu erwartende Abfallaufkommen der Deponieklasse I in den östlichen Gemeinden des Landkreises gering. Eine zusätzliche Deponie wäre hier auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Der Transport der relativ geringen Abfallmengen zu der bestehenden Anlage am DK-I-Standort Hittfeld-Eddelsen ist auch angesichts der Anbindung über die A 39 vertretbar. Daher ist der Bedarf für die Schaffung eines Deponiestandortes der Klasse I im Landkreis Lüneburg nicht gegeben.

Zu 4.3 Ziffer 02:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zu beachten. Im Landkreis Lüneburg befinden sich die folgenden großflächigen militärischen Sperrgebiete, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und die als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt sind:

- Standortübungsplatz Wendisch Evern mit Standortschießanlage (Gemeinden Deutsch Evern, Wendisch Evern)

[580] Quelle: IHK Niedersachsen, 2018, S. 2. Zur Verdeutlichung der innerhalb einer Wegstrecke von 35 km erreichbaren Versorgungskapazität ist um die Deponieklasse-I-Standorte ein 35-km-Radius dargestellt.

[581] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2022.

- Truppenübungsplatz Munster-Nord (Gemeinde Rehlingen)
- Theodor-Körner-Kaserne (Lüneburg-Neu Hagen)

Ihre Festlegung dient der Sicherung und damit der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG. Die festgelegten Sperrgebiete sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und der Möglichkeit alternativer Nutzungen in der Regel entzogen.

Die zur Sicherung der Verteidigung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet basieren auf den Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Teile des Landkreises Lüneburg befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Ferner befinden sich Funkdienststellen der Bundeswehr, das Militärstraßengrundnetz sowie Jet- und Hubschraubertiefflugstrecken im Landkreis.

Nachrichtliche Darstellungen

Die zeichnerische Darstellung des RROP beinhaltet neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 ROG auch nachrichtliche Darstellungen. Dazu zählen das Biosphärenreservat, größere Gewässer, die Landesgrenzen zu angrenzenden Bundesländern, die Landkreis- und Gemeindegrenzen und die Grenze des Planungsraumes. Eine eigene Bindungswirkung über das RROP ergeht nicht.

Aus Gründen der Lesbarkeit der Plankarte wird auf die Verwendung des Planzeichens „vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ sowie „Naturparke“ verzichtet. Besiedelte Bereiche sind bereits in der Hintergrundkarte erkennbar. Die beiden Naturparke im Landkreis sind in Anhang 7 dargestellt.

Quellenverzeichnis

Agatz, M. (2011): Windenergie Handbuch. 8. Ausgabe. Gelsenkirchen.

Agora Energiewende (Hrsg.) (2013): Entwicklung der Windenergie in Deutschland. Eine Beschreibung von aktuellen und zukünftigen Trends und Charakteristika der Einspeisung von Windenergieanlagen. Kurzstudie. Ettlingen.

Akademie für Raumentwicklung (ARL) (Hrsg.) (2022): Risikobasierter Hochwasserschutz in der Regionalplanung. Positionspapier Nr. 138. [online] https://shop.arl-net.de/risikobasierter-hochwasserschutz.html [15.01.2024].

Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL) (Hrsg.) (2024): Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz: Raumbezüge und -kategorien, Datenverfügbarkeit, Nutzungshinweise. Arbeitspapier aus dem ARL-Arbeitskreis zur Umsetzung des BRPH. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/artikel/brp-hochwasserschutz/bundesraumordnungsplan-hochwasserschutz.html [27.02.2025].

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (2020): Dorfentwicklung. [online] https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/forderung_projekte/dorfentwicklung/dorfentwicklung-125377.html [05.03.2020].

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (2024): Landesplanerische Feststellung Raumverträglichkeitsprüfung für die 380-kV-Leitung „Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – „Wahle“, Abschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Stadt Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord – Teilabschnitt). [online] https://www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-onil-nord/abschluss-der-raumvertraglichkeitsprufung-oktober-2024-235823.html [15.01.2025].

Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a.M. (2021): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1992 und 1994 bis 2018. Reihe 2, Kreisergebnisse Band 1. [online] www.vgrdl.de [30.04.2021].

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V. (2019): Urbane Dörfer. Wie digitales Arbeiten Städter aufs Land bringen kann. Berlin.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020): Coworking im ländlichen Raum. Menschen, Modelle, Trends. Gütersloh und Kiel.

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Hitzacker.

Blecken, Lutke et al. (2025): Umsetzung von verbindlichen Flächensparzielen im Rahmen der räumlichen Planung. In: Raumforschung und Raumordnung, Vol. 83 Nr. 1, [online] https://doi.org/10.14512/rur.2568 [19.05.2025], S. 1-15.

Bloch, Dr. Ralf, et al (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau – Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Bredemeyer, J. (2015): Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger. Abschlussbericht. Braunschweig.

BUND (2019): Wegraine und Gewässerrandstreifen als Teil des kommunalen Biotopverbundes – Ein Analyseleitfaden zur Kartierung und ökologischen Aufwertung landwirtschaftlich übernutzter Saumbiotope.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.a): Die Bedeutung von Grünland für unsere Natur. [online] https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/wiesen-und-weiden-in-bayern/bedeutung-von-gruenland [10.02.2022].

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.b): Die Bedeutung von Wiesen und Weiden für das Ökosystem. [online] https://www.bund.net/themen/naturschutz/wiesen-und-weiden/hintergrund/?utm_term=button [10.02.2022].

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) (2024): Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen veröffentlicht. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/hinweiskarte-starkregengefahren-fur-niedersachsen-veroffentlicht-237468.html, [26.02.2025]).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Eckpunkte für einen vorsorgenden Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten. Positionspapier. [online] https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-12/2022-eckpunkte-f%C3 %BCr-einen-vorsorgenden-schutz-vor-hochwasser-und-sturzfluten-bfn.pdf [31.01.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2017): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur. Fachgutachten. Bonn. [online] https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur [12.12.2025]

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2020a): Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. INKAR. [online] https://www.inkar.de/ [03.05.2021].

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.) (2020b): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-di.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [17.02.2025]

Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) (2021): Masterplan Freizeitschifffahrt. [online] https://masterplanfreizeitschifffahrt.bund.de/downloads/publications/0/Masterplan%20Freizeitschifffahrt_barrierefrei.pdf [30.01.2025].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2022): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030. [online] https://www.bvwp-projekte.de/ [24.01.2019].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (Hrsg.) (o.J.): Gesamtkonzept Elbe. [online] https://www.gesamtkonzept-elbe.de/Webs/Projektseite/GkElbe2020/DE/Themen/Wasserwirtschaft/Wasserwirtschaft-node.html [06.02.2025].

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021a): 14. Zukunftsforum ländliche Entwicklung. Online-Fachforum 29: Digitalisierung als Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2021b): Ackerbaustrategie 2035, Perspektiven für einen produktiven und vielfältigen Pflanzenbau.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (o.J.): Naturverträgliche Landwirtschaft als ein Schlüssel zur biologischen Vielfalt. [online] https://www.bmu.de/ministerium/kampagnen/dialog-landwirtschaft/naturvertraegliche-landwirtschaft-ein-schluessel-zur-biologischen-vielfalt/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (2017): Bundesprogramm Blaues Band. [online] https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html [24.02.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (o.J.): Mantelverordnung. [online] https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung/ [11.12.2019].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2019): Empfehlungen für nachhaltigen Ackerbau veröffentlicht. [online] https://www.bmu.de/pressemitteilung/empfehlungen-fuer-nachhaltigen-ackerbau-veroeffentlicht/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2023a): Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz [online] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/ank_publikation_bf.pdf [28.01.2025].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2023b): Nationale Wasserstrategie. [online] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaesser/BMUV_Wasserstrategie_bf.pdf [20.02.2025].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2012): Regionalplanerische Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. BMVBS-Online-Publikation 20/2012. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/bmvbs-online/2012/DL_ON202012.pdf [22.09.2021].

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hrsg.) (2016): Die wirtschaftlichen Potenziale des Wassertourismus in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Speichertechnologien. In: Energiespeicher. [online] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/speichertechnologien.html [08.08.2022].

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2022): Bedarfsermittlung 2021-2035. Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. [online] https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2022-11/NEP2035_Bestaetigung.pdf [15.01.2025]

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2024): Netzausbau Strom. Bedarfsermittlung 2023-2037/2045. Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. [online] https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-03/NEP_2037_2045_Bestaetigung.pdf [15.01.2025].

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2025): Netzausbau – Leitungsvorhaben. Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle– (Elbe-Lübeck-Leitung, Ostniedersachsenleitung. [online] https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=58&cms_gruppe=bbplg [15.01.2025].

Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.) (2018): Besser Bauen in der Mitte. Ein Handbuch zur Innenentwicklung.

Bundesverband Baustoffe Steine Erden (BBS) (2016): Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, Berlin.

Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung (2019): Samtgemeinde Ostheide Entwicklungsplanung. Auftraggeber: Samtgemeinde Ostheide.

CIMA Beratung + Management GmbH (2022): Samtgemeinde Amelinghausen. Gewerbeflächenentwicklungskonzept. Abschlussbericht. Entwurf Juni 2022. Auftraggeber: Samtgemeinde Amelinghausen.

DB Regio Bus; Planersocietät (2025): Mobilitätsgutachten für die Zukunft des ÖPNV im Landkreis Lüneburg. Abschlussbericht. Entwurf Stand 20.01.2025. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Deutsche Energie-Agentur (o.J.): Gebäude energieeffizient gestalten. [online] https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/gebaeude/ [09.08.2022].

Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH (o.J.): Was ist ein Güterverkehrszentrum? [online] https://www.gvz-org.de/de/güterverkehrszentren/ [20.09.2021].

Deutsche Windguard (Hrsg.) (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021. Varel.

Deutscher Bundestag (2002): Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland. Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Drucksache des Deutschen Bundestages 14/8953 vom 25.04.2002.

Deutscher Bundestag (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021. Drucksache des Deutschen Bundestages 19/27530 vom 11.03.2021.

Deutscher Bundestag (2022a): Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. Drucksache des Deutschen Bundestages 20/2355 vom 21.06.2022.

Deutscher Bundestag (2022b): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG). Drucksache des Deutschen Bundestages 20/4823 vom 07.12.2022.

Deutscher Naturschutzring – DNR (Hrsg.) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“. Analyseteil. Lehrte.

Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt (Hrsg.) (2021): Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen. Stand 5. Juli 2021.

Deutsches Salzmuseum (2020): Die Museumsanlage. [online] http://www.salzmuseum.de/das-museum/museumsanlage.html [04.03.2020].

Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10), S. 249-252.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Dr. Lademann & Partner (2021): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Hamburg, März 2021.

Dr. Lademann & Partner (2023): Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung des RROP. Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Oktober 2023.

Druzynski von Boetticher, Alexandra (2015): Die Leproserie St. Nikolai. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Lüneburg im Mittelalter, Hannover 2015.

DVL – Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2021): Natürlichen Wasserrückhalt in der Agrarlandschaft verbessern, Nr. 29 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2013): Flächendeckende Biotoptypenerfassung/Biotoptypenkartierung im Landkreis Lüneburg, Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2017): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Eisenbahnbundesamt (2018): Schienenlärm. Layer Verkehrsweg. [online] http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba [07/2018].

Enercon (o.J.): E-138 EP3. [online] https://www.enercon.de/de/windanlagen/e-138-ep3 [11.12.2024].

energielenker projects GmbH (2025): Integriertes Klimaschutzkonzept Landkreis Lüneburg. Für Verwaltung und Kreisgebiet 2025. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Fachagentur Windenergie an Land e.V. – FA Wind (Hrsg.) (2016): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier. Berlin.

Flusslandschaft Elbe GmbH (2021): Tourismuskonzept Destination Flusslandschaft Elbe 2022 - 2026. Bleckede.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Köln.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (Hrsg.) (2019): Windenergie Report Deutschland 2018. Fraunhofer Verlag, Kassel.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Freund, H.-D. (1999): Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen. Umweltforschungsdatenbank UFORDAT, Juni 1999.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2022): Aktualisierung der Klimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg. [online] https://www.hansestadt-lueneburg.de/_Resources/Persistent/1/c/0/7/1c07992fcd8fe80eaf74bf9e4e3b4e5950f179e3/Aktualisierung%20Klimaanalyse%20Lueneburg%20mit%20Steckbriefen%202022-11-22a.pdf [27.01.2025]

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.a): Arbeitsgrundlagen. Grundlagenpapiere. [online] https://metropolregion.hamburg.de/grundlagen [09.09.2022].

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.b): GEFIS Gewerbeflächen-Informationssystem. [online] https://gefis.metropolregion.hamburg.de [20.05.2021].

GEWOS (2018): Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Hamburg.

GfA Lüneburg (2022): Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis und die Hansestadt Lüneburg (Entwurf Stand 19.05.2022)

Hafen Lüneburg GmbH (2021): Hafen Lüneburg. [online] https://www.hafen-lueneburg.de/ [15.04.2021].

Handelsverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (o.J.): NAHVERSORGUNG AKTUELL - Ein Leitfaden mit bewährten Konzepten aus Baden-Württemberg. Stuttgart.

Hüttig, G.; E. Giumulla; O. Lehmann; et al. (2015): Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH. Berlin.

ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH (2017): Potenzial-Abschätzung für motorbetriebenen Wassertourismus auf der Ilmenau. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

IHK Niedersachsen (Hrsg.) (2018): Deponiekapazitäten in Niedersachsen. In: Fokus Niedersachsen, August 2018, Hannover.

Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH; DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.; IVT Research GmbH; Infas 360 GmbH (2019): Mobilität in Deutschland – MiD Regionalbericht Metropolregion Hamburg und Hamburger Verkehrsverbund GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn, Berlin.

Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen – IMAK NON (2007): Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit Umfeld in der am 16.02.2007 von der Projektgruppe „Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit Umfeld“ verabschiedeten und von der IMAK-Lenkungsgruppe „Nordost-Niedersachsen“ am 01.03.2007 gebilligten Fassung.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (Hrsg.) (2022): Basis-Indikatoren KomWoB Niedersachsen. Berichtszeitraum 2005 – 2020. Erstellungsdatum 14.03.2022.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank (Hrsg.) (2023): Zeit umzudenken. Kostentreibern begegnen, Wohnen bezahlbar halten. Wohnungsmarktbeobachtung 2023.

Jakobsen, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, In: Jounal of low frequency noise, vibration an active control. Jg. 24, Nr. 3. S. 145-155.

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (2021): Vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung in Niedersachsen. [online] https://www.kvn.de/internet_media/Mitglieder/Praxisf%C3 %BChrung/Publikationen/Brosch%C3 %BCren+und+Flyer/Versorgung+in+Niedersachsen_+Brosch%C3 %BCre-p-29744.pdf [28.07.2022].

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen (o.J.): Arztauskunft Niedersachsen. [online] www.arztauskunft-niedersachsen.de [18.11.2021].

Kment, Martin (Hrsg.) (2019): Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht. Nomos.

Köck, Wolfang (2024): Bundesgesetzliche Kontingentierungen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Spiegel der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. In: Zeitschrift für Umweltrecht, Heft 11, S. 599-604.

Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“ (2007): Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. Jg. 50, S. 1582–1589. Springer-Verlag.

Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen (Hrsg.) (o.J.): komsis.de [online] https://www.komsis.de [21.05.2021 und 06.01.2022].

Kraftfahrt-Bundesamt (2022): Jahresbilanz 2021. [online] https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Jahresbilanz_Neuzulassungen/jahresbilanz_node.html [22.03.2022].

Kreistag des Landkreises Lüneburg (2021): Beschluss vom 24.06.2021 zur Vorlage 2020/498 Solardachkataster (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.02.2021).

Kreistag des Landkreises Lüneburg (2025): Beschluss vom 26.06.2025 zur Vorlage 2025/068 European Energy Award und Klimaschutzkonzept: Energiepolitisches Arbeitsprogramm (EPAP) (Stand 16.06.2025) (im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 17.06.2025).

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al. (2023): Integriertes Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWamaKo-ZuSa). Dezember 2023. Im Auftrag von Hansestadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg, Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal.

Kümper, Boas (2021): Quantitative Vorgaben zur Reduzierung des kommunalen Flächenverbrauchs durch Raumordnungsziele. In: Die öffentliche Verwaltung, Heft 4, S. 155-166.

Land Niedersachsen (2020): Der niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen vertreten durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V., dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (Hrsg.) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise).

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2020): Monatserhebung im Tourismus in Niedersachsen. In: LS-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7360412 31.12.2019 [16.04.2020].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021 a): Gewerbeanzeigenstatistik in Niedersachsen 2003 – 2020 (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7900099 [03.05.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021 b): Statistik Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt) in %. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle T0902005 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021 c): Statistik Bevölkerung und Katasterfläche 1) in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle A100001G [01.11.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021 d): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle K70I5101 [15.10.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021 e): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle W70I5102 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2022): Einwohnerinnen und Einwohner je qkm am 31.12. In: LSN-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle T0901005 [15.6.2022].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025a): Bevölkerung nach Geschlecht, Fläche, Bevölkerungsdichte auf Gemeindeebene. In: LSN-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle A100001G [30.01.2025].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025b): Katasterfläche nach Nutzungsarten in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle Z0000000 [17.02.2025].

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2024): Erneuerbare Energien – Windenergie – Immissionsschutz – Lärm. [online] https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm [13.06.2024].

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (Hrsg.) (2024): SPNV-Konzept 2030+ und 2040+, Hannover.

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen. Essen.

Landkreis Lüneburg (2024): 4. Nahverkehrsplan Landkreis Lüneburg 2018 - 2023. Fortschreibung 2023 in der Fassung vom 03.04.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.02.2024, basierend auf dem Nahverkehrsplan vom 13.06.2018.

Landkreis Lüneburg (o.J.a): Geoportal. [online] www.landkreis-lueneburg.de/geoportal [18.11.2021].

Landkreis Lüneburg (o.J.b): Klimaschutz durch das Dahlenburger Moor. [online] https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/schutzgebiete-biotope-und-projekte/klimaschutz-durch-das-dahlenburger-moor.html [30.01.2025].

Landkreis Lüneburg (o.J.c): Wassermanagementkonzept und Runder Tisch Grundwasser. [online] https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/grundwasser/wassermanagementkonzept-und-runder-tisch-grundwasser.html [05.02.2025].

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2014): Nationales Hochwasserschutzprogramm Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen sowie ein Vorschlag für die Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes.

Leuphana Universität Lüneburg (Hrsg.) (2012): 100 % Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg. Potentiale der erneuerbaren Energien.

Lüneburger Heide GmbH (2016): Tourismus Konzept Lüneburger Heide. Lüneburg.

Metropolregion Hamburg (o.J.): Erreichbarkeitsportal. In: Geoportal Metropolregion Hamburg, [online] https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrh_erreichbarkeitsanalysen/ [28.07.2022].

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2011): Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK).

Metropolregion Hamburg (2017a): Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2017b): Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg. Abschlussbericht 2017.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021a): Gewerbeflächenmonitoring Metropolregion Hamburg. Bericht 2020.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021b): Planungs- und Gestaltungshandbuch. Abschlussbericht.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021c): Radschnellweg Lüneburg-Hamburg. Abschlussbericht Machbarkeitsstudie.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, et. al. (Hrsg.) (2006): Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“, Schwerin.

Mobilitätswerk GmbH (2019): Kommunales Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Møller, H.; C.S. Pedersen (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung aus der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmølle. Aslborg Universitet 2010.

MORO Nord (2010): Gemeinsame Erklärung des MORO-Nord Teilprojektes 11: „Position beziehen – Ländliche Räume in der überregionalen Partnerschaft“. Stadt und Land in gemeinsamer Verantwortung. Bad Bevenser Erklärung.

NABU Gruppe Niederhausen (2017): Flyer „Hecken, Feldholzinseln und Baumalleen – Warum sie so wichtig sind und wie man sie am besten pflanzt“.

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) (2017): Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015. Hannover.

Niedersächsische Landesforsten (2018): Das LÖWE-Programm – 25 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.a): Klimafolgen in Niedersachsen. Hoch- und Niedrigwasser. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/klimawandelkompakt/klimafolgen/klimafolgen_in_niedersachsen/klimafolgen-in-niedersachsen-182052.html [29.07.2021].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.b): Naturschutzgebiete in Niedersachsen. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_uberblick/naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-in-niedersachsen-122076.html [22.09.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.c): NLWKN Wasserkörperdatenblätter-Handlungsempfehlungen 2016 und BWP 2021. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/ochtum/wasserkorperdatenblatt/wasserkoerperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016-152179.html [19.03.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2013): Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html [07.11.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2017): Abflussverbessernde Maßnahmen an der Unteren Mittelelbe, Rahmenplan, Teil Niedersachsen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2020a): Deichbestandsanalyse an der unteren Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne / Geesthacht.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2019a): Hochwasserrisikokarte HW_{extrem}, Blatt 24. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Tideelbe/Tideelbe_Blatt24_HWRK_L.pdf [10.11.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2019b): Hochwasserrisikokarte HW_{extrem}, Blatt 3. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Mittelelbe/Mittelelbe_Blatt03_HWGK_L.pdf [10.11.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2019c): Hochwasserrisikokarte $HW_{extrem,}$ Blatt 4. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Mittelelbe/Mittelelbe_Blatt04_HWGK_L.pdf [04.12.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2020b): Grundwasserbericht Niedersachsen. Sonderausgabe zur Grundwasserstandsituation in den Trockenjahren 2018 und 2019. Grundwasser Band 41.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021a): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162215/Niedersaechsischer_Beitrag_zu_den_Massnahmenprogram-men_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf [05.02.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021b): NLWKN Daten – Wichtige Informationen zu Geodaten und anderen Datenbeständen aus unseren Aufgabenbereichen. [online] http://www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata. [25.03.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021c): Niedersächsisches Retentionskataster. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2022/das-niedersachsische-retentionskataster-212028.htm [19.03.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Auenstrukturplan, untere Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne/Geesthacht.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2023) „Informationsportal zum Hochwasserschutz“. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz [21.02.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2024): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fach_und_forderprogramme/aktionsprogramm_gewasserlandschaften/aktionsprogramm-niedersachsische-gewasserlandschaften-38719.html [07.02.2025]

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2010): Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand November 2010. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014a): Regionalplanung und Windenergie. Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014b): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e.V. (Hrsg.) (2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand Juli 2024. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e. V.; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen). Stand 15. November 2013.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.a): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Klosterkirche Lüne (ehem. St. Bartholomäus). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.b): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Schloss Bleckede. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.c): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Siedehaus. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.d): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wartturm (Hasenburg). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.e): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Bardowick. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.f): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Wittorf. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.g): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [16.06.2022].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2021) (Hrsg.): Denkmalatlas Niedersachsen. Grabungsschutzgebiete. [online] https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/themen/Grabungsschutzgebiete/ [21.01.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldprogramm Niedersachsen. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3. Wolfenbüttel.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.a): Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (NiB-AUM). [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/pfeil_2014_2020/fordermassnahmen/agrarumweltmanahmen-ni-b-aum-140881.html [04.11.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.b): Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/flurbereinigung-in-niedersachsen-4711.html [02.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.c): EU-Förderung in Niedersachsen. ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/eu-foerderung-in-niedersachsen-147111.html [04.11.2020).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017a): Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017b): Erreichbarkeit der Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017c): Erreichbarkeit der Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018): ROKK – Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer – Fortschreibung Küstenschutz-, zusammen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg.

Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2001): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 14.11.2001. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/leitlinie-naturschutz-und-landschaftspflege-in-verfahren-nach-dem-flurbereinigungsgesetz-38834.html. [07.02.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/download/173010/Langfassung_der_Niedersaechsischen_Ackerbau_und_Gruenlandstrategie_nicht_vollstaendig_barrierefrei_.pdf [29.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.a): Natura 2000. [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/natura_2000/natura-2000-8198.html [22.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.b): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.c): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Grundwasser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.d): Umweltkarten Niedersachsen. Mengenmäßiger Zustand Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Mengenmaessiger_Zustand_Grundwasser [01.10.2020.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.e): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-074-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.f): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-212-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.g): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Ilmenau mit Nebenbächen. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-071-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.h): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-232-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.i): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Niedersächsische Mittelelbe. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V37-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (o.J.j): Umweltkarten Niedersachsen. Ökologischer Zustand/Potenzial Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Oekologischer_Zustand_Potenzial_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2010) Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. [online], https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html [31.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020a): Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dezember 2020. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020b): Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021, Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022a): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2021. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022b): Wasserversorgungskonzept Niedersachsen. [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept-niedersachsen-210626.html [14.03.2025]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Landvolk Niedersachsen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BUND, NABU (2020): Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. [online] www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg [20.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover.

Netherlands Water Partnership (NWP) (2019) Room for the River Programme. [online] https://www.dutchwatersector.com/news/room-for-the-river-programme [31.01.2025].

Pahlow, Dr. Mario (2020): Archäologische Denkmalpflege im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg. in: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) (Hrsg.): Denkmalpflege. Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen. 4/2019.

PGM – Planungsgemeinschaft Marienau & Dankelmann, M. (2013): Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Lüneburg in 2013. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Marienau.

PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION (2020): Landkreis Lüneburg Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Plate, I.; Brunotte, I. (2023): Fledermaus-Kastengebiet Junkernhof. Bericht – Januar 2023 – aktualisiert Oktober 2023.

Pries, Prof. Dr. Martin (1999): Lüneburg... auf neuen Wegen. Lüneburg. S. 45. Vom Autor berichtigte Version der Abbildung vom 21.05.2021.

PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH (2018): Integriertes Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg. Berlin. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Regionalverband Großraum Braunschweig (o.J.): Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm. [online] https://www.regionalverband-braunschweig.de/regionalplanung/rrop-wind/ [03.12.2024].

Rohr-Zänker, Ruth (2014): Wohnungsmärkte im Wandel.

Ruther-Mehlis, Alfred (2009): Szenarien zur Wirtschaftlichkeit der Wohnbauflächenentwicklung in der Region Freiburg. In: Preuß, Thomas; Floeting, Holger (Hrsg.): Folgekosten der Siedlungsentwicklung. Bewertungsansätze, Modelle und Werkzeuge der Kosten-Nutzen-Betrachtung.

Samtgemeinde Elbmarsch (2020): Das Nadelwehr in Fahrenholz. [online] https://www.samtgemeinde-elbmarsch.de/agenda21/nadelwehr.html [24.06.2020].

Schulz, G.; Schulz, W. (2022): Waldwiesen und Fledermäuse. Nachschrift eines Vortrags anlässlich der Lehrwanderung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäßer Waldbau (ANW) im Forst Junkernhof am 22.05.2022

Schulze, W. (2004): Nachhaltiges Wirtschaften. In: Deutsches MAB-Nationalkomitee (Hrsg.): Voller Leben; UNESCO-Biosphärenreservate – Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin/Heidelberg.

SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2021): Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

SST – Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner (2019): Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg, Aachen. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) (2018): EU-Umgebungslärm/Tag-Abend-Nacht. Stand: April 2018. WMS-Dienst von Umweltkarten-Niedersachsen.

Stadt Bleckede (2017): Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“. Bleckede.

Statistisches Bundesamt (2021): Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha/Tag. Stand 30.04.2021. [online] https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Publikationen/Downloads-Flaechennutzung/anstieg-suv.html [05.10.2021].

Statistisches Bundesamt (2024): Stromerzeugung 2023: 56 % aus erneuerbaren Energieträgern. Stand 07.03.2024. [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_087_43312.html [12.12.2024].

Technische Universität Hamburg-Harburg (2021): FIS. Forschungsinformationssystem Mobilität und Verkehr. Trimodale Häfen als Binnenhäfen. [online] https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/297936/ [05.10.2021].

Thünen-Institut (2012): Dritte Bundeswaldinventur 2012.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012): Klimaschutz in der räumlichen Planung. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4369.pdf [14.07.2022].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020): Ökologischer Zustand der Fließgewässer. [online] https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliessgewaesser#okologischer-zustand-der-flusse-und-bache [06.10.2020].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022): Klimaschutzinstrumente im Verkehr. Bausteine für einen klimagerechten Verkehr. UBA-Kurzpapiere 25.03.2022. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/uebersicht_bausteine_fuer_einen_klimavertraeglicher_verkehr_kliv_04-2022.pdf [05.05.2022].

UmweltPlan (Hrsg.) (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Endbericht. Stralsund.

Verband Deutscher Naturparke e. V. (Hrsg.) (2019): Strukturen, Leistungen und Perspektiven der Naturparke in Niedersachsen. Bonn. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (Hrsg.) (2001): VDV-Empfehlungen zur Erschließungsqualität. VDV-Schriften 4 (6/2001): Verkehrserschließung und Verkehrsangebot im ÖPNV, Köln.

Wasserstraßen-Neubauamt Hannover (2021): Schleuse Lüneburg. [online] https://www.wna-hannover.wsv.de/Webs/WNA/NBA-Hannover/DE/Projekte/aktuelle/Schleuse-Lueneburg/lueneburg_node.html [15.04.2021].

Weltgesundheitsorganisation - WHO (Hrsg.) (2018): Leitlinie für Umgebungslärm für die Europäische Region. Zusammenfassung. Kopenhagen.

Windfinder.com GmbH & Co. KG (o.J.): Wind- & Wetterstatistiken Lüneburg. [online] https://de.windfinder.com/windstatistics/lueneburg [23.02.2026].

Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft 49. 1-338. Hannover.

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.a): Gewerbepark Bardowick – Wittorfer Heide. [online] www.wirtschaft-lueneburg.de [21.05.2021].

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.b): Zahlen, Daten, Fakten. Der Landkreis Lüneburg in der Metropolregion Hamburg. [online] https://www.wirtschaft-lueneburg.de/PortalData/44/Resources/startseite/wirtschaftsregion/21-03-02_Zahlen-Daten-Fakten_LK_Lueneburg_2020.pdf [06.02.2021].

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Normen und Rechtsprechung

AbfS Landkreis Lüneburg	Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung AbfS) vom 01.01.2022. (ABl. Landkreis LG Nr. 11 vom 22.11.2021).
AbwV	Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S., ber. S. 2625). FNA 753-1-5. Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der AbwasserVO und zur Änd. der StrahlenschutzVO vom 17.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132).
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),-Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) FNA 213-1-2. Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundebedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), FNA 752-0. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239).
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) FNA 791-9. Zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl. I Nr. 57, S. 3712.
BSI-Kritisverordnung BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958). Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl.

	2023 I Nr. 339).
BSWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundeschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874) FNA 933-12. Zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes G zur Änd. des BundesschienenwegeausbauG vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 224).
BVerwG Urt. v. 24.01.2008	BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07, NVwZ 2008, 559.
BVerwG Beschl. v. 12.09.2024	BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024, 4 BN 4.24, ZfBR 2024, 736.
DIN EN 50341-2-4	Freileitungen über AC 1 kV. Teil 2-4: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für DEUTSCHLAND (basierend auf EN 50341-1:2012).
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021). Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).
EG-Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), (ABl. Der Europäischen Union L 435 vom 23.12.2020, S. 1)
EG-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. der Europäischen Union 2010 L20/7), Zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115)
FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 RL (EU) 2025/1237 vom 17.6.2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025).
FlPSichtflRL	Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 3. August 2012 (LR11/6116.5/18) (BAnz AT 24.08.2012 B3).
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000, RdErl. D. MU v. 15.10.2007 (Nds. MBl. 2007 Nr. 44, S. 1226), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 19.03.2012 (Nds. MBl. 2012, S. 251).
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) In der Fassung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201) FNA 912-4. Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) FNA 911-1. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Genehmigungs-

	verfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
GG Grundgesetz	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1). BGBl. III/FNA 100-1. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art 109, 115, 143h) vom 22.3.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9.11.2010 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2010 I Seite 1513). Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802).
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101) FNA 910-6. Zuletzt geändert durch Art. 323 Elfte Zuständigkeitsanpassungs VO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
GWBewRdErl,NI	Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ RdErl. d. MU v. 29.5.2015 – 23-62011/010 – Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S. 790. Zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 23.04.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 223).
HWRM-RL EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie	Richtlinie 2007/60/EG 60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. der Europäischen Union L 288/27 vom 06.11.2007).
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) FNA 2129-71.
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (EU ABl. 2024/3019 vom 12.12.2024 S. 1).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56.). Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), FNA 2129-64.Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
	Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Windenergieerlass 2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Rd. Erl. D. MUEBK NDS v. 24.2.2016 – MU-52-29211/1/300 (Nds. MBl. S. 190) VORIS 28010.
LROP LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378). Zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der VO über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103).
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

	vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), FNA 752-8. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-RL in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze vom 22.12.2025 (BGBl. 2024~~5~~ I Nr. 351).
NBauO	Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zur Bauordnung und des IngenieurG vom 25.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 52).
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum DeichG und JustizG vom 25.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 53).
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1987 (Nds. GVBl. 1978, S. 517). Zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).
NDSVerf	Niedersächsische Verfassung. Vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107). GVBl. Sb 100-1. Zuletzt geändert durch Art. 1 Nds. Verfassungsschutz-Kontrollgremium-ErrichtungsG vom 16.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 103).
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82).
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) VORIS 28010. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum KlimaG vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. Nr. 87)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum NaturschutzG vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5).
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180) GVBl. SB 94000 02. Zuletzt geändert durch Art. 12 HaushaltsbegleitG 2026 vom 18.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 106).
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426). VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) VORIS 23100. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). In der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420).
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 196). VORIS 21141. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das G zur Reform des Vormundschafts- und Betreu-

	ungsrechts vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 593).
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112). VORIS 79100. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).
NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) VORIS 28010.
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 G vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
OVG Greifswald, Beschl. v. 08.03.1999	OVG Greifwald, Beschluss vom. 08.03.1999 – 3 M 85-98, NVwZ 1999, 1238.
OVG Lüneburg, Urt. v. 24.06.2004	OVG Lüneburg, Urteil vom 24.06.2004 - 1 LC 185/03, NJOZ 2004, 3468.
OVG Lüneburg, Urt. v. 28.01.2010	OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07, BeckRS 2010, 47067
OVG Lüneburg, Urt. v. 12.12.2012	OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012 - 12 KN 311/10, BeckRS 2013, 46275.
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281). FNA 7823-7. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung des PflanzenschutzG an unionsrechtliche Regelungen vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350).
RED III-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
RED III-Umsetzungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
RROP 2010	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010. (Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/2012 vom 12.07.2012, S. 184).
Rundverfügung 4.45	Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) vom 4.2.2025 gemäß Erlass des niedersächsichen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) vom 01.09.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr.35, S. 1398).

SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten. Vom 9.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431) VORIS 28200. Geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132).
SEVESO-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37).
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). FNA 860-11. Zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371).
Störfall-Verordnung	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503). Zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 1.6.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) Vom 20 Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr 159, S. 2) (FNA 2126-13-42).
VG Bayreuth v. 24.11.2015	VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015, AZ B 2 K 15.77, BeckRS 2019, 19786.
VG Würzburg v. 07.06.2011	VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754, BeckRS 2011, 33085.
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemein-

	gebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom 01.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9/2019 vom 25.07.2019, S. 175 ff.).
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 280	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007. (Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1531)
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 349	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 (Nds. MBl. 2021 S. 123), zuletzt gändert durch Berichtigung der Verordnung vom 31.05.2023 (Nds. MBl. Nr. 19/2023 S. 416).
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 357	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg vom 01.07.2019 (Amtsblatt für den Landkeis Lüneburg 9/2019, S. 178).
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 281	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007 (Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1537)
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 371	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021 (Nds. MBl. Nr. 14/2021 S. 702).
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 025	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Bültenmoor" (NSG LÜ 025), vom 30.09.1974 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 446).
VO über das Naturschutzgebiet NSG LÜ 024	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024) vom 17.05.1974 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 271).
VV-BBauBG	Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetzbuch. RdErl. d. MS v. 2.5.1988 – 301-21013 (Nds. MBl. S. 547). Zuletzt geändert durch RdErl. vom 18.4.1996 (Nds. MBl. S. 835). - GültL 392/17 - VORIS 21074 00 00 00 002.
Wind-an-Land-Gesetz	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, Nr. 28).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585). Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) 2024/3110 vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsver-

	fahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
Windenergieerlass NdsWindEnergRdErl	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Rd.Erl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz v. 20.7.2021 – MU-52-29211/1/305 – (Nds. MBl. S. 1398) Voris 28010.

Anhänge

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Anhang 2: Erläuterungskarte – Landesweiter und regionaler Biotopverbund

Anhang 3: Erläuterungskarte – Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

Anhang 4: Erläuterungskarte – Habitatkorridore des Biotopverbundsystems

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Anhang 6: Erläuterungskarte – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Anhang 7: Erläuterungskarte – Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

Anhang 8: Erläuterungskarte – Wassermanagement

Anhang 9: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)

Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept – Feste Planungskriterien

Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept – Variable Planungskriterien

Anhang 12: Erläuterungskarte Windkonzept – Gesamtausschlussflächen für Windenergienutzung

Anhang 13: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächenbildung

Anhang 14: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächen

Anhang 15: Erläuterungskarte Windkonzept – Ergebnis der Abwägung

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind:

- Natur- und Bodendenkmal
- Biotop
- Sonstige Schutzgebiete
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Wald
- Suchraum für Kompensation
- Ausgleichsflächen für Kompensation
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünfläche

Wenig genutzte/ungenutzte Freiflächen sind:

- Binnensee, Stausee, Teich
- Strom, Fluss, Bach
- Grünanlage – Grünzug

Aktiv genutzte Freiflächen sind:

- Flugplatz, Landeplatz
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grünanlage – Badeplatz, Freibad
- Grünanlage – Regenrückhaltebecken
- Grünanlage – Zeltplatz
- Grünanlage – Camping
- Grünanlage – Spielplatz
- Grünanlage – Sportplatz
- Grünanlage – Friedhof
- Grünanlage/Freizeitanlage – Golfplatz
- Grünanlage – Park
- Freizeitanlage
- Sportanlagen
- Flächen für Sport und Spielanlagen
- Sondergebiet Erholung

Aktiv genutzte Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Abbaufläche
- Grünanlage – Dauerkleingärten

Ausnahmen:
Teilgebiet der Theodor-Körner-Kaserne (Sondergebiet) mit halboffener Landschaft

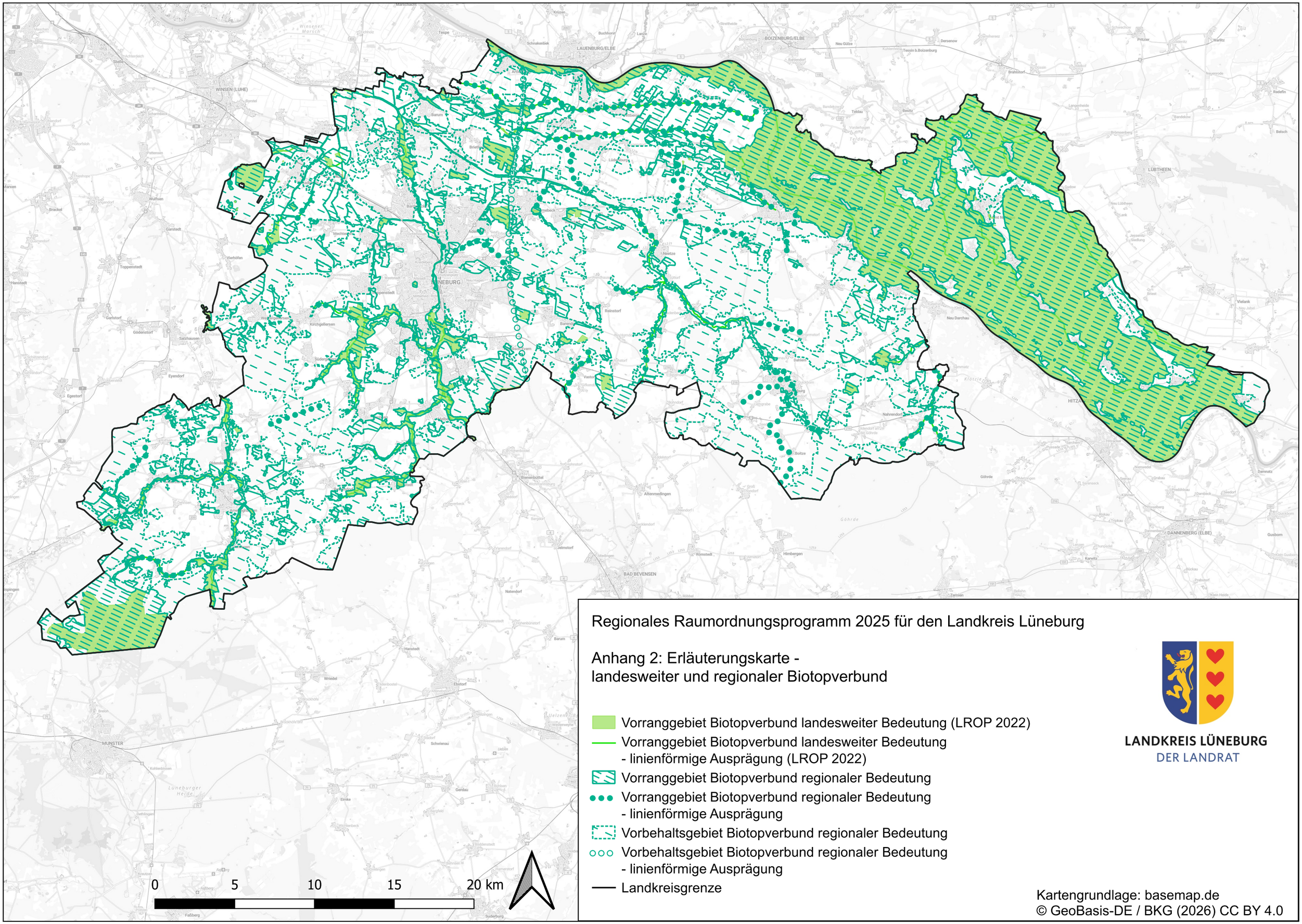

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 2: Erläuterungskarte -
landesweiter und regionaler Biotopverbund

- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung - linienförmige Ausprägung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienförmige Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienförmige Ausprägung
- Landkreisgrenze

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

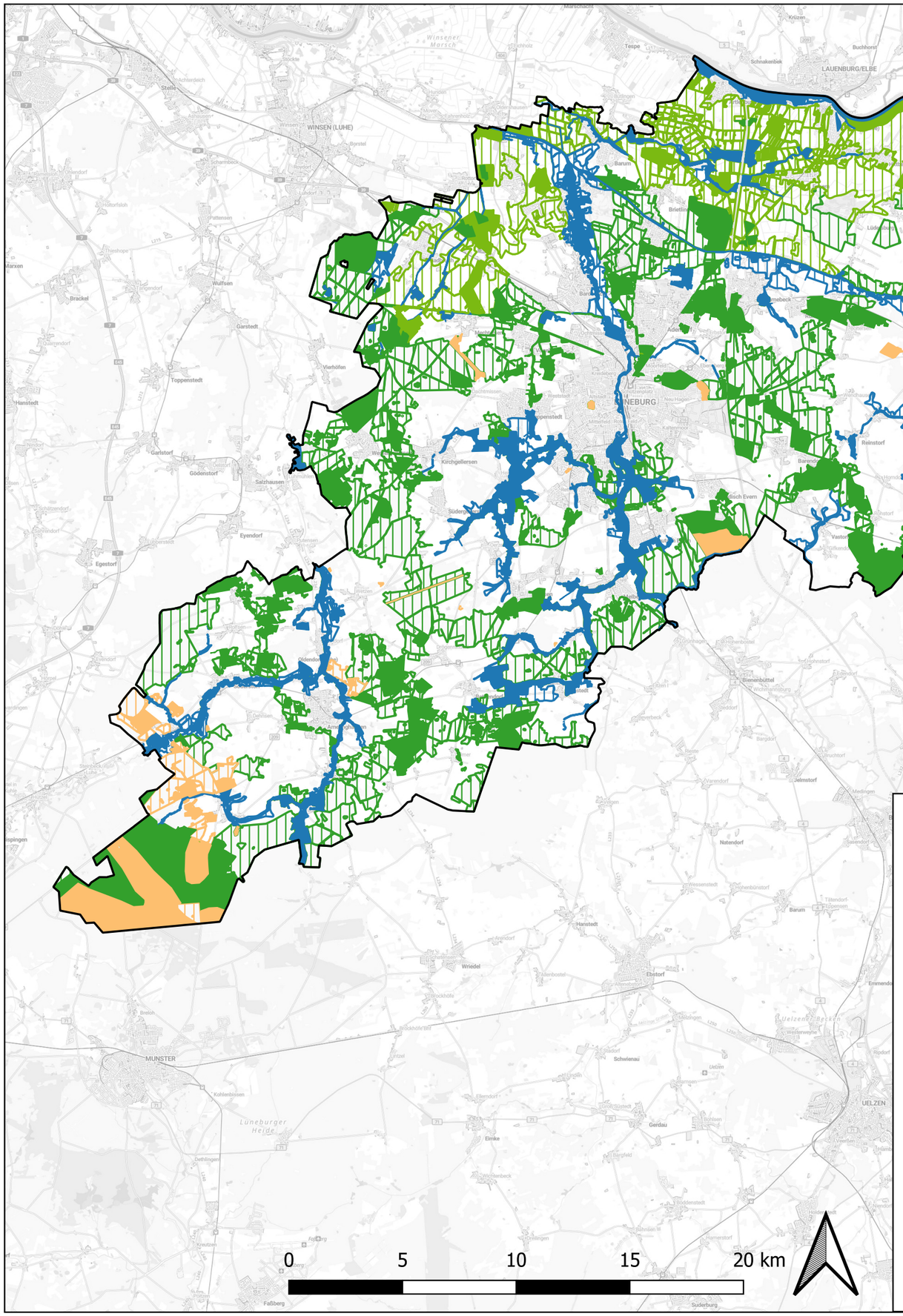

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 3: Erläuterungskarte -
Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kernflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften

Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halbofferner Landschaften
- Landkreisgrenze

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

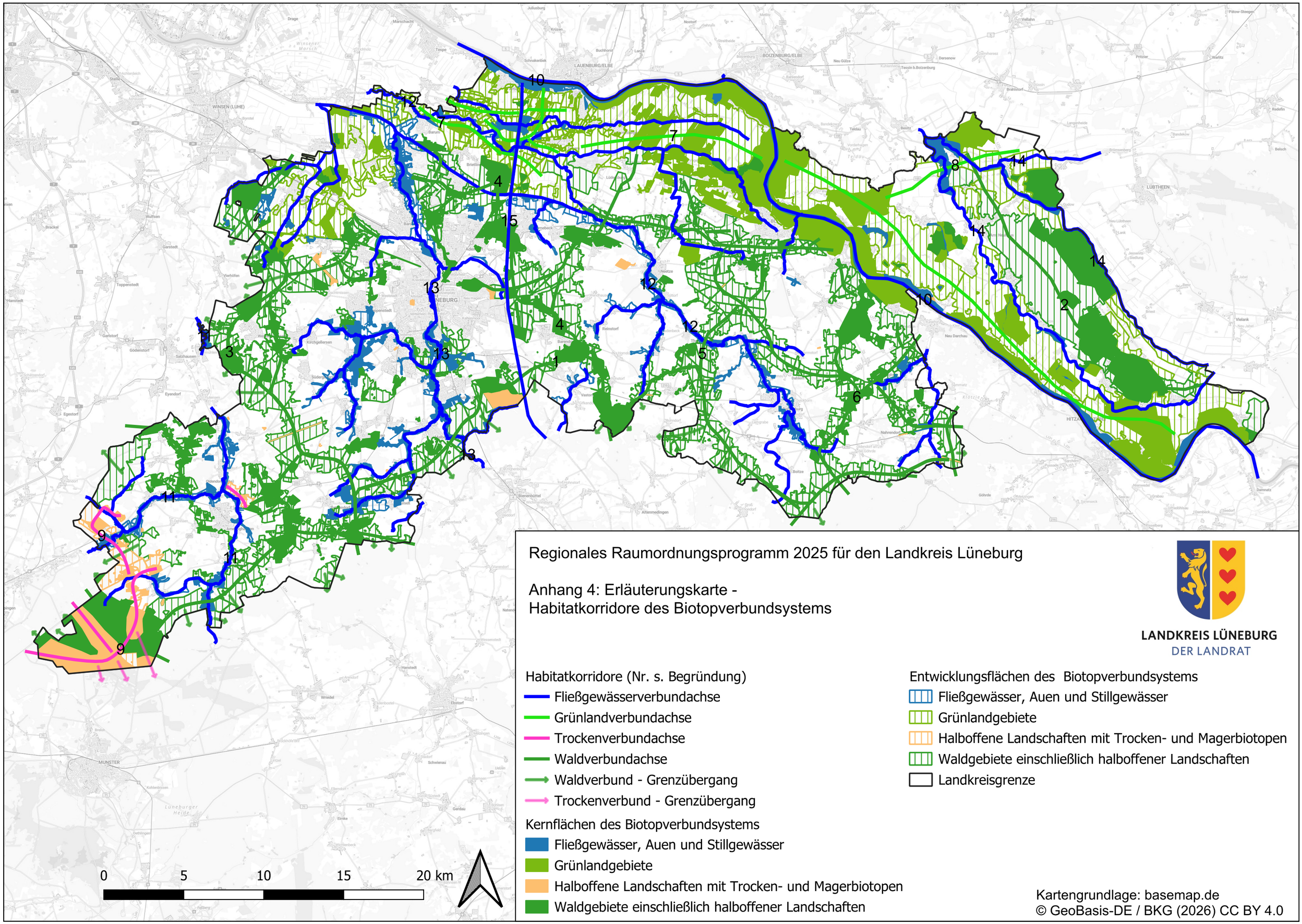
Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg
Anhang 4: Erläuterungskarte -
Habitatkorridore des Biotopverbundsystems
LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT
Habitatkorridore (Nr. s. Begründung)
Fließgewässerverbundachse
Grünlandverbundachse
Trockenverbundachse
Waldverbundachse
Waldverbund - Grenzübergang
Trockenverbund - Grenzübergang
Kernflächen des Biotopverbundsystems
Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
Grünlandgebiete
Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften
Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems
Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
Grünlandgebiete
Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften
Landkreisgrenze
0 5 10 15 20 km
Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nachfolgend sind die Naturschutzgebiete (NSG) und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” mit einer Kurzcharakteristik aufgeführt.

Tabelle 1: Naturschutzgebiete und Gebietsteile C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” im Landkreis Lüneburg

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
Naturschutzgebiete			
LÜ 009	Kalkberg	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	8
LÜ 020	Streitmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	15
LÜ 024	Fehlingsbleck	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	21
LÜ 025	Bültenmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	45
LÜ 128	Wittsaal	Erhalt und Entwicklung des Weihers mit den Verlandungsgesellschaften, des Bruchwaldes und Gagel- und Weidengebüschen, sowie des extensiven Grünlandes und der Hecken	13
LÜ 158	Bennerstedt	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zur natürlichen Sukzession des Erlen-Eschenwalds	152
LÜ 174	Dümpel an der Landwehr	Erhalt und Entwicklung der feuchten bis nassen und moorigen Hochstaudenfluren Rieder, Röhrichte, Gebüsch- und Laubwaldgesellschaften	20
LÜ 187	Schierbruch und Forellenbachtal	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zur natürlichen Sukzession des Naturwaldes im Forellen-bachtal. Geprägt ist der Bereich u.a. durch Erlenbruch-wald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.	250 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 357	Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung als dynami-scher, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern, Auenwäldern und Solitärgehölzen gekennzeichneten Vorlandbereiche	207

[1] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
LÜ 371	Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern	Erhalt, Pflege und Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Waldgebiete, geprägt durch Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichen-Buchenwälder und der naturnah strukturierten Bachniederungen mit ihren Gewässern Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach	350 (Teilflächen im LK Harburg)
LÜ 265	Dieksbeck	Schutz, Pflege und Entwicklung des Dieksbachs, der Niederung und den naturnahen ungenutzten Laubwäldern	174 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 280	Barnstedt – Melbecker Bach	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Barnstedt-Melbecker Bachs und seiner Zuläufe	310 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 281	Hasenburger Bachtal	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung des Hasenburger Bachtals als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften	530
LÜ 282	Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten	Erhalt und Förderung insbesondere des naturnahen, weitgehend unbeeinträchtigten Gewässerlaufs der Ilmenau und ihrer Nebenbäche, der naturnahen Laubwaldbestände, extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünländer und der niederungstypischen Hochstaudenfluren und Seggenrieder	389 (Teilflächen im LK Uelzen)
C-Gebiete des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”			
C-01	Elbe	Unterer Mittellauf eines großen mitteleuropäischen, durch Buhnen regulierten Stromes mit Sand- und Schlammbänken und ausgeprägter Hochwasserdynamik mit Winter- und Sommerhochwasser, im Winter zeitweise zufrierend	1469 (769)
C-02	Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Sassendorf	Schmales, grünlandgeprägtes Elbdeichvorland mit bewegtem Relief.	147 (142+5)
C-03	Elbvorland zwischen Radegast und Barförde, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Radegast und Barförde	Flachwelliges Elbvorland mit zahlreichen Altwässern und Flutrinnen sowie Abgrabungen inmitten von Grünlandbereichen mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, seiner Strukturvielfalt, der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der dadurch vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt.	483 (449+5+29)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-04	Habekost	Eingedeichter, flacher, nährstoffreicher See mit stark gegliederter Uferlinie und teilweise breiter Verlandungszone, mit besonderer Schönheit und Eigenart und einer vielgestaltigen, artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.	28
C-05	Erweiterung Vitico und Achterholz	Qualmwassergeprägter, naturnaher Laubwald mit darin gelegenen Bracks und Abgrabungsgewässern mit 44 ha Naturdynamikbereich. Besondere Schönheit und Eigenart als Relikt der naturnahen Hartholz-Laubwälder der Flussauen, in stellenweise guter Ausprägung.	162
C-06	Deichvorland bei Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bleckede	Dieses landschaftlich reizvolle, flachwellige Elbvorland mit zahlreichen Altgewässern und Flutrinnen sowie Abgrabungen inmitten von Grünlandbereichen ist geprägt von seiner Lage im Überflutungsbereich der Elbe. Die unterschiedlichen Nutzungs- und Strukturtypen bilden einen Lebensraum für eine reiche und vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt.	428 (398+30)
C-07	Große Marsch mit Bauersee, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Alt Garge (Verbindungsbereich Platzhirsch)	Grünlandgeprägtes Elbvorland mit Brenndolden-, Sumpfdotter- und Sumpfplatterbsenwiesen, mit Sandtrockenrasen, Altwässern, Kolken, Sumpfflächen und naturnaher Uferzone. Landschaftsprägend sind ferner das Altgewässer Bauersee sowie markante Gehölzstrukturen (alte Solitärgehölze, Weichholzauenwald und Eichenmischwald). Im Übergang zur Geest im Süden des Gebietes erstreckt sich großflächig Kiefernforst auf Dünensand, der teilweise in das FFH-Gebiet einbezogen ist.	648 (645+3)
C-08	Walmsburger Werder	Naturnaher, großräumiger, grünlandgeprägter, welliger Überschwemmungsbereich der Elbe mit unmittelbaren Übergängen zur Geestkante von besonderer Schönheit und Eigenart, geprägt durch Altwässer, Dünen, Weichholzaue, Uferrehnen und bewaldeter Geestkante und Quellbereiche.	302
C-09	Vieler Berg	Buchen-Hangwälder auf der bewaldeten Geest mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seines geomorphologisch geprägten Reliefs. Rd. 40 ha Naturdynamikbereich.	54
C-10	Elbvorland unterhalb Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Neu Bleckede (westl. Fähranleger)	Überwiegend grünlandgeprägtes, schmales Elbdeichvorland mit naturnaher Uferzone, Altwasser und Weichholzaue mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsbereich der Elbe.	190 (182+8)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-11	Elbvorland zwischen Stiepelse und Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Stiepelse und Neu Bleckede (östl. Fähranleger)	Strukturreiches, vielgestaltiges Vorland mit naturnaher, ungenutzter Uferzone, z. T. Schardeichlage und naturnahen Kolken und Altarmen, potenziell-natürlicher Hartholzauwaldstandort, Schlafdeich mit magerem mesophilem Grünland, Düne bei Stiepelse, typische Auenlandschaft mit hoher Artenvielfalt.	177 (153+18+6)
C-12	Elbwerder vor Neu Garge, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Viehle	Breites, welliges Vorland, mit Kolken, Flutrinnen und Haken, starker Geschiebesedimentation (Sand) in der Fläche und Flussdünen. Guter Bestand an Feldgehölzen, Hartholzauenwaldfragmenten und Weidenauenwald, hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum für gefährdete Vogelarten. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe und als typische halboffene Weidelandschaft mit hoher Struktur- und Artenvielfalt.	288 (276+12)
C-13	Vorland zwischen Darchau und Viehle	Vorland mit bewegtem, z. T. anthropogen überformtem Relief, Altwässern, Uferrehnen, Hutewald, Kopfweiden und Schwarzpappeln, Beetstrukturen und Warften und angrenzendem Dünenbereich mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, als typische, vielgestaltige Auenlandschaft mit Nass- und Trockenlebensräumen und hoher Struktur- und Artenvielfalt und als historische Kulturlandschaft. Ehemaliges Vorland mit armen Sandstandorten, Magerrasen und magerem Grünland sowie Waldbereichen mit Bedeutung für Großvögel (Graureiherkolonie).	129
C-14	Elbvorland zwischen Privelack und Darchau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich süd-östl. Darchau	Langgestrecktes, z. T. schmales Deichvorland mit bewegtem Relief, teilw. durch Beetstrukturen überformt, naturnahe Uferzonen, ausgedehntem Flutrinnen- und Altarmsystem und überwiegendem Offenlandcharakter. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe, als typische Offenlandschaft der genutzten Aue und als Rastlebensraum. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	342 (338+4)
C-15	Elbvorland zwischen Herrenhof und Privelack, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bitter	Tiefgelegener, schmaler Werder mit überwiegenden Offenlandbereichen und Weichholzaue im Uferbereich. Schardeichlage Rassau bis Privelack mit Haken in Höhe Rassau mit naturnahen Buhnenfeldbereichen.	130 (95+28+7)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-16	Elbvorland zwischen Strachau und Herrenhof, mit siedlungsnahen Elbvorlandbereichen Herrenhof und Strachau	Strukturreiches Vorland mit Hartholz- und Weidenauenwald, Flutrinnen, Altwässern mit und ohne Anbindung an den Strom, Kolken und trockenen (Uferrehnen, Sommerdeiche) bis sehr feuchten Grünlandbereichen.	347 (336+7+4)
C-17	Elbvorland zwischen Bohnenburg und Strachau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bohnenburg	Schmales Elbdeichvorland mit stark bewegtem Relief, naturnaher Uferzone, Flutrinnen, Altwässern, Schlammflächen sowie einer Kiesaufspülung in einem Buhnenfeld. Gut ausgeprägter Weidenauenwald.	63 (59+4)
C-18	Wehninger Werder	Elbvorland mit bewegtem Relief und durch ein Wehr regulierbarem ”Alten” Haken. Weite Grünlandbereiche mit Gehölzinseln auf Kuppen und im Uferbereich. Geprägt durch den Löcknitzkanal im Osten sowie den Dünenkiefernwald am Rande der Niederung. Das Gebiet hat große Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	303
C-19	Wappauwiesen	Ausgedehnter Grünlandkomplex auf flachwelligem Auenstandort mit vereinzelten Altwässern und Gehölzbeständen und hoher Bedeutung als Vogelrastgebiet mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als auentypische Offenlandschaft in einem qualmwasserbeeinflussten Polder.	128
C-20	Scharzau und Holzweide	Weitläufiges, teilweise qualmwasserbeeinflusstes Binnendeichstromland der Auen mit Altarmresten und einzelnen Gehölzstrukturen von landschaftlicher Schönheit und Eigenart und besonderer Bedeutung als Vogelrastgebiet.	281
C-21	Grünland zwischen Stiepelse und Krusenhof	Ausgedehntes Grünlandgebiet auf frischen Auelehmstandorten mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Binnendeichstromland der Elbe, seiner Großräumigkeit in Verbindung mit der Gliederung durch naturnahe Gehölz- und Heckenstrukturen und als Lebensraum gefährdeter Arten insbesondere als Vogelrastgebiet. Entwicklung als Refugialraum für Auenamphibien (insbesondere Rotbauchunken) aufgrund Vernetzungsfunktion zwischen isolierten Populationen.	584
C-22	Alte Elbe bei Stiepelse	Verlandender, binnendeichs gelegener Altarm im Qualmwasserbereich auf Auelehm- und Niedermoorböden, z. T. mit offenen Wasserflächen, Röhrichten, Seggenriedern, Weidendickicht und angrenzenden Waldbereichen inmitten von Grünland- und Ackerflächen und angrenzendem Auwaldbereich.	71

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-23	Weidenhäger bei Viehle	Alte aufgelassene Bodenabbaustellen und Altarm mit Weidenauenwald, Feuchtgebüsch und Alteichen. Erhaltung und Entwicklung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	29
C-24	Parens und Haarer Holz	Alte Eichen- und Buchenmischwälder in der offenen, heute nicht mehr überfluteten Talaue, zerschnitten durch rinnenförmigen Sumter See mit schmalem Röhrichtgürtel außerhalb des Waldes und randlichen Grünlandgebieten. Im Osten des Haarer Holzes ehemalige Ziegeleiteiche. Diese spielen eine Rolle insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere Rotbauchunken).	334
C-25	Lehmkuhlen bei Popelau	Aufgelassene Lehmkuhlen mit sieben naturnahen, zeitweise trockenfallenden nährstoffreichen Abbaugewässern, gutem Weidenbestand und nördlich angrenzender Grünlandfläche. Erhaltung und Entwicklung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	10
C-26	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I	Langgestrecktes, nährstoffreiches Auengewässer (ehem. Altarm, 2 km Länge) innerhalb eines gehölzreichen Grün- landgebietes mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	199
C-27	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See II	Ausgedehntes Grünlandgebiet mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	135
C-28	Grünlandgebiet um den Banker See	Auengewässer in alter Flutmulde mit Schilfröhrichtzone und Weidengebüsch, ausgeprägte Schwimmblattvegetation mit Krebsschere, Gelber Teichrose und Froschbiss. Erhaltung und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	163
C-29	Grünlandgebiet zwischen Pinnau und Laake	Weitläufiges, flachwelliges, relativ intensiv genutztes Grünlandgebiet und Abschnitt des Krainkelaufs mit ausgebautem Vorflutersystem und wenigen eingestreuten Feldgehölzen mit hoher Bedeutung für Rastvögel. Der Teilraum gehört größtenteils zu der EU geförderten LIFE - Projektgebietskulisse „Erhaltung und Entwicklung von Vordeichsflächen und Binnenstromland in der unteren Mittelelbeniederung“.	857
C-30	Qualmwasserbereich zwischen Wilkensdorf und Herren	Anthropogen geprägtes Grünlandgebiet mit Beetstrukturen und Grüppen sowie Streuobstwiesen im Qualmwasserbereich der Elbe mit wertvollem Gehölzbestand, einem Stillgewässer (Brack) und Sumpfbereichen. Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	98

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-31	Unterlauf der Krainke	Eingedeichter Unterlauf eines Auenflusses im Rückstaubereich der Elbe, mit einer Vielfalt von angrenzenden, auentypischen Lebensräumen.	231
C-32	Krainke von Kaarßen bis Niendorf	Auenfluss mit teilweise naturnahem Verlauf, stillgewässerähnlichen Aufweitungen (Altgewässer der Elbe) und angrenzenden z. T. gut ausgeprägten Biotopkomplexen aus nassem bis trockenem Grünland, Gehölzen und Sandtrockenrasen.	254
C-33	Sudeniederung unterhalb Preten	Eingedeichte Fließgewässer der Auen im Rückstaubereich der Elbe und Überschwemmungsbereich mit einem Komplex von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auenwald.	89
C-34	Rögnitz- und Sudeniederung	Schmale Flussniederung, eingedeichtes Fließgewässer der Aue im Rückstaubereich der Elbe mit einem Komplex von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auwald.	158
C-35	Niederungsgebiet der Neuen Sude	Ausgedehntes, von einem alten Bahndamm zerschnittenes Grünlandgebiet mit kleinen Beständen an mesophilem und feuchtem Grünland, Gräben, Feldgehölzen und Sümpfen mit stark ausgebautem Entwässerungssystem (Neue Sude).	349
C-36	Bohldamm und Sückauer Moor	Naturnahes, altes, überwiegend feuchtes, von Erlen-, Eichen und Buchenmischwald geprägtes Laubwaldgebiet in der elbfernen Talaue im Einflussbereich der Rögnitz und Sude, davon 149 ha Naturdynamikbereich. Randliche Grünlandgebiete und einem verlandendes Niedermoor.	448
C-37	Rens und Renswiesen	Altes Waldgebiet in der Rögnitzaue, geprägt von aueähnlichem feuchten Erlen- Ulmen- und Eichenmischwald, mit 3 insgesamt > 500 ha großen Naturdynamikbereichen. Auf Rodungen nach 1776 (Renswiesen) teils extensiv genutztes Feucht-Nassgrünland (Zeetzer Renswiesen), teils Grünland auf ebenem bis flachwelligem Gelände und eingestreuten sandigen Erhebungen mit wertvollem Gehölzbestand. Das Gebiet wird durch den Laaver Kanal entwässert.	949
C-38	Zeetzer Moor	Vermoorte Senke mit feuchtem Kiefernwald und Pfeifengras-Degenerationsstadien und umgebendem Kiefernwald auf Dünen mit bedeutendem Vorkommen epigäischer Flechtenarten. Torfstiche mit Scheidenwollgras – Moorheide.	78
C-39	Laaver Moc	Entwässertes Durchströmungshochmoor mit Kiefen-Birken-Moorwald, großem Rauschbeeren-Vorkommen und vereinzeltem Sumpf-Porst. Etwa 13 ha offene Hochmoorfläche mit regenerierenden Torfstichen mit hochmoortypischer Vegetation.	242

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-40	Stixer Sandberge	Hervorragend ausgeprägter Binnendünenbereich mit lichtem Kiefernbestand und offenen Sandflächen mit Restbeständen des Flechten-Kiefernwaldes als Extremlebensraum spezialisierter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	361
C-41	Kaarßener Sandberge und Heidgrund	Binnendünenbereich mit teils lichtem Kiefernwald, darunter 86 ha Naturdynamikbereich mit Flechten-Kiefernwald, sowie halboffenen Sandflächen. Südlich angrenzend Eschen-Erlen-Eichenwald.	731

Nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Übersicht des Landschaftsschutzgebiets (LSG) und der Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue mit einer den Schutzzweck erläuternden Kurzcharakteristik.

Tabelle 2: Landschaftsschutzgebiet und Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
Landschaftsschutzgebiete			
	Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg	Aufgrund der Gebietsgröße umfangreicher Schutzzweck. Siehe für weitere Details Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das LSG stellt eine Zusammenfassung von zahlreichen, alten LSG dar.	18.994
B-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue			
B-01	Marschhufenlandschaft zwischen Marschwetter und Bruchwetter	Die Marschhufenlandschaft ist durch sehr schmale, zum Teil mehrere Kilometer lange, parallel verlaufende Wirtschaftsflächen gekennzeichnet (Marschhufen). Die landwirtschaftlichen Flächen (Beetrücken) sind durch flache, zumeist von Baum- und Strauchhecken bestandene Gräben (Grüppen) getrennt. Röhricht- und gehölzbestandene Flutmulden kreuzen örtlich die mit unterschiedlicher Bodenfeuchte versehenen Marschhufen.	1416
B-02	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Großen Ort)	Zwei große Waldkomplexe verbunden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandkomplex mit zunehmender Ackernutzung) und vereinzelnd eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen kennzeichnen das Gebiet. Naturnahe Laubwaldbestände mit teilweise gut ausgeprägten Altbaum- und Bruchwaldbeständen dominieren die Wälder. Das Gebiet wird zudem von Süd nach Nord durch die Neetze durchflossen.	376

[2] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
B-03	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Eschen)	Traditioneller Forstort auf Bruchwaldtorf mit extensiv bewirtschafteten Au- und Bruchwaldresten im Nortwesten, dort auch relativ starke Vernässung. Im östlich angrenzenden Bereich teilweise geräumt und ausgedehnte Ruderalflächen, zum Süden Erlen-Eschenalthölzer mit überwiegend gut entwickelter seggenreicher Krautschicht.	95
B-04	Waldgebiete rechts und links der Elbe (südlich Bruchwetter)	Großer Komplex aus Laubwald, stark strukturierten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Stillgewässern mit teilweise ausgeprägtem Röhricht. Bei dem Wald handelt es sich um naturnahen Laubmischwald, teils mit Bruch- und Auwaldresten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zeichnen sich durch eine kleinteilige, gut erhaltene Hecken-Baum-Struktur sowie einzelne Grünländereien aus. Heckenlandschaft mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und mit regionaler Bedeutung wegen der besonderen Art der Flureinteilung (z. B. im Vergleich zur Marschhufenlandschaft) für die regionale Kulturlandschaft.	121
B-05	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Köhler Holz)	Feuchtwälder und Extensivgrünland auf teilweise entwässertem Niedermoor mit Erlen-Eschen und Eichen-Mischwäldern und Kleingewässern u.a. mit Bedeutung für den Großvogelschutz (Kranich).	125
B-06	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Grünlandkomplex südlich Vitico)	Kleinteilig genutzter Flächenkomplex mit Feuchtgrünländereien, Feuchtgebüschen und kleinen verstreuten bruchwaldähnlichen Beständen. Unmittelbar angrenzend an die Auwaldgebiete Vitico und Achterholz (C-05, C-06).	96
B-07	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Alt Garge)	Elbuferhang mit naturnahem Laubwald sowie anagrenzender, mit Laub- und Nadelwald bestandener Geesträcken mit stark bewegtem Relief.	58
B-08	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Walmsburg)	Mit Misch- und Nadelwald bestandener Geesthang mit stark bewegtem Relief.	215
B-09	Neuhauser Marsch (Neu Bleckede)	Großräumig strukturierte, in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gastvögel. Das Grünland ist in Teilen aus Naturschutzsicht wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) in unterschiedlicher Häufigkeit, besonders geschützte Biotope (z. B. Seegraben) kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen eine großzügige Kulisse in der ebenen Offenlandschaft mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	812

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
B-10	Neuhauser Elbmarsch (Sumte)	Ausgedehntes Niederungsgebiet in der Elbmarsch mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen und Altwasserresten. Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze, Streuobstwiesen und kleinere Waldbereiche) und besonders geschützten Biotopen (z. B. naturnahe Gewässer mit Krebsscherenbestand) sind großräumig strukturiert und in wesentlichen Teilen intensiv genutzt. Das Gebiet weist Schwerpunkträume für die Grünlandnutzung (Krusendorfer Wiesen, Walmsburger Wiesen, deich-nahe Flächen zwischen Viehle und Darchau) auf. Überwiegende Ackernutzung kennzeichnet die Flächen südwestlich Haar und südöstlich Sumte. Teilweise ist in den Grünlandgebieten das historisch entstandene Beet-Graben-System noch nachvollziehbar. In Teilbereichen ist das Grünland aus Naturschutzsicht wertvoll. Bedeutender Nahrungs- und Rastlebensraum für Gastvögel.	1761
B-11	Rögnitz-Sude-Niederung (Dellien)	Ausgedehntes Acker- und Grünlandgebiet in der Sude- und Rögnitzniederung mit eingelagerten bewaldeten Dünenkomplexen.	1596
B-12	Neuhauser Elbmarsch (Stapel)	Lage im Niederungsgebiet von Elbe und Krainke mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen. Das Gebiet ist durch großräumige, wenig strukturierte Ackergebiete südöstlich Haar bis Darchau sowie durch Bereiche mit stärker eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Senken, Gewässer, gut ausgeprägte Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze und kleinere Waldgebiete) im östlichen Teil im Übergang zu Krainke, Großem See und Carrenziener Forst gekennzeichnet. Besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten sind weitere Bestandteile des Gebietes	1234
B-13	Neuhauser Elbmarsch (Zeetze)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe und der Krainke weist großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Nahrungslebensraum für Gastvögel auf. Aus Naturschutzsicht ist das Grünland in Teilbereichen wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, verlandete ehemalige Flutrinnen, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze), besonders geschützte Biotopen sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen großzügige Kulisse in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	1072

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha]²
B-14	Neuhauser Elbmarsch (Kaarßen)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe ist durch großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Rastlebensraum für Gastvögel gekennzeichnet. Teilbereiche weisen aus Naturschutzsicht wertvolles Grünland auf. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) und besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten, z. T. abgängig und durch Neupflanzung verjüngt sind prägende Bestandteile des Gebietes. Gehölze und Baumgruppen bilden großzügige Kulissen in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite, mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen.	396
B-15	Neuhauser Elbmarsch (Tripkau)	Das Niederungsgebiet von Elbe und Rögnitz ist von überwiegend großräumig strukturierten und intensiv genutzten, ausgedehnten Grünland- und Ackergebiete geprägt. Der Schwerpunkt der Ackernutzung ist im Nordosten auf höheren Talsandflächen. Im Südwesten liegt Schwerpunkt in der Grünlandnutzung. Teilbereiche des Grünlandes sind aus Naturschutzsicht wertvoll. Die Dünenausläufer nördlich Tripkau weisen einen Kiefernwald mit eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. In den Senken befinden sich feuchte Standorte mit aus Naturschutzsicht wertvollen Erlenbruch- und Laubwaldgesellschaften und andere charakteristische Lebensräume (§ 6 Nr. 3 NElbtBRG) im kleinräumigen Wechsel.	999
B-16	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Wald bei Wehningen)	Dieser Waldkomplex mit Hauptbaumart Kiefer auf trockeneren, sandigeren Standorten z. T. auf Dünen und mit Laubgehölzen auf eingestreuten feucht - nassen Standorten weist kleinflächig auch Erlenbruch-Waldgesellschaften auf. Teilweise gut ausgeprägte historisch nachvollziehbare Wallhecken (überwiegend Alteichen) und abwechslungsreich gestaltete Waldränder sind weitere Bestandteile des Gebietes.	223
B-17	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldflä- chen nördl. Trip- kau)	Überwiegend mit Kiefern bestandenes, flachwelliges Dünengebiet mit Übergang zur Rögnitzniederung im Norden. In den feuchten, tiefer gelegenen Bereichen rd. 20 ha Erlenbruch und Laubwaldgesellschaften.	125

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha]²
B-18	Rögnitz-Sude-Niederung	Die Rögnitzniederung zwischen Rögnitz und Laaver Kanal. Der Gebietsteil wird von der fast baumlosen Offenlandschaft entlang der Rögnitz bestimmt. Der ausgebaute und begradigte Fluss ist beidseitig eingedeicht. Ruhig fließende, sommerwarme Niederungsgewässer mit Regulierung durch Wehre sowie strukturarme, gerade und in der Regel steil abfallende Ufer kennzeichnen den Landschaftsraum. Der eingedeichte Bereich ist von Grünlandnutzung mit wenigen Strukturelementen wie z.B. Gehölze geprägt und außerhalb des Deiches auf teils sandigen Standorten von Ackernutzung, mit durch häufig nichtheimische Gehölze strukturierte Flächen. Hoher Wert als Nahrungs- und Rastlebensraum für Vögel.	248
B-19	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Carrenziener Forst)	Ausgedehntes Nadelwaldgebiet auf dem Dünenplateau des Carrenziener Forstes mit Resten des Flechten-Kiefernwaldes und kleinen offenen Dünenbereichen.	2604

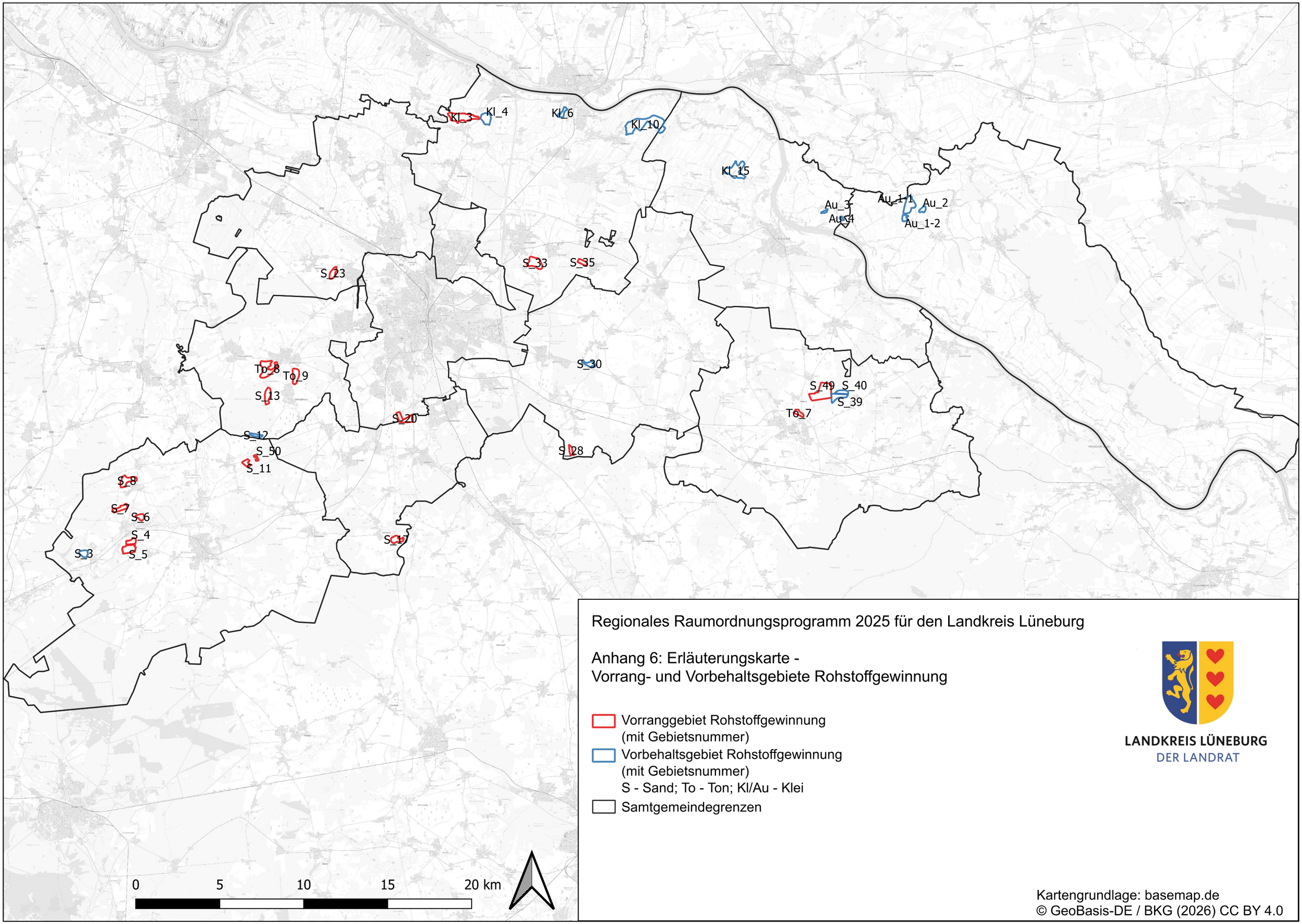

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 6: Erläuterungskarte -
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
  S - Sand; To - Ton; Kl/Au - Klei
- Samtgemeindegrenzen

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

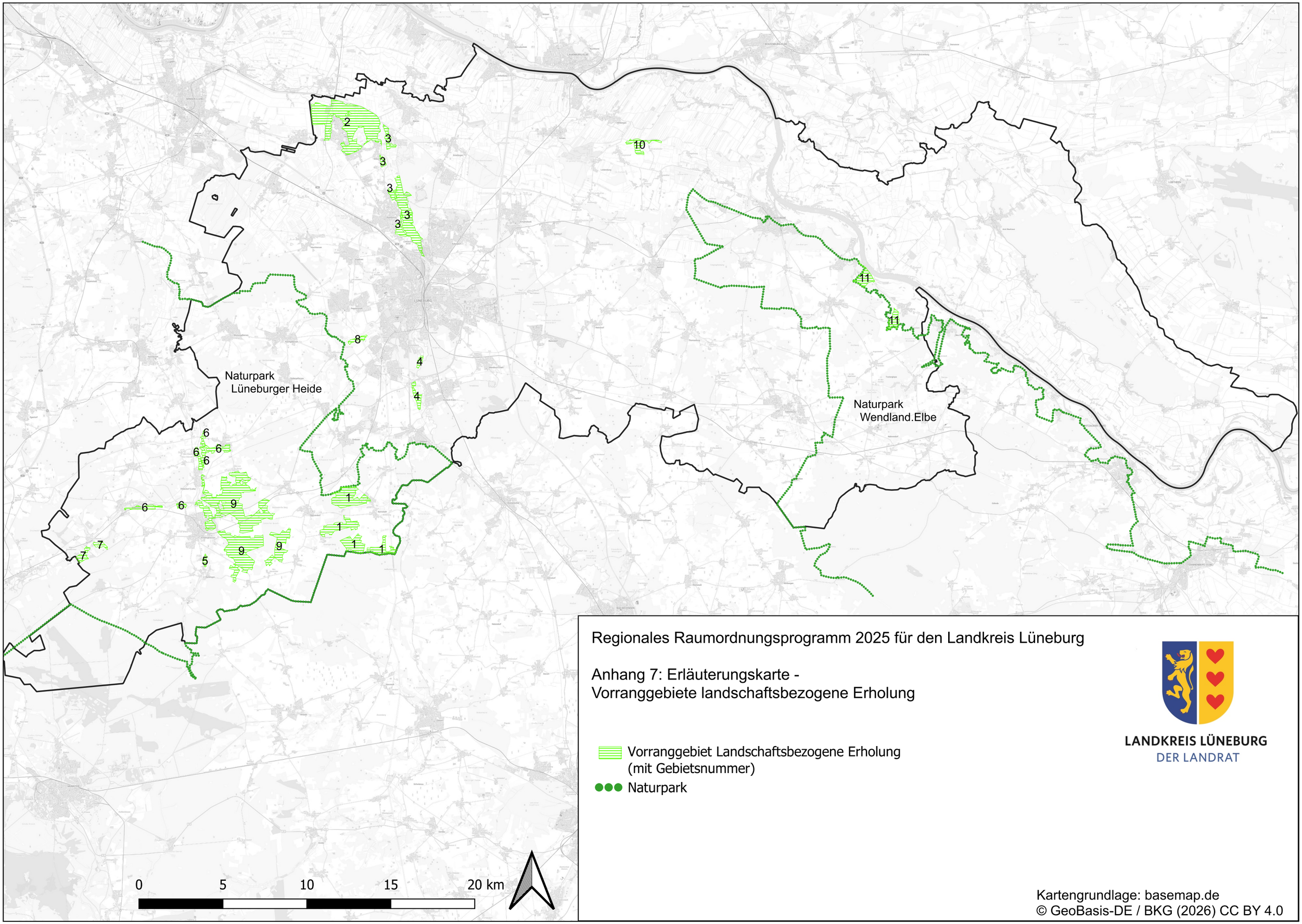

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 7: Erläuterungskarte -
Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung
(mit Gebietsnummer)

Naturpark

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

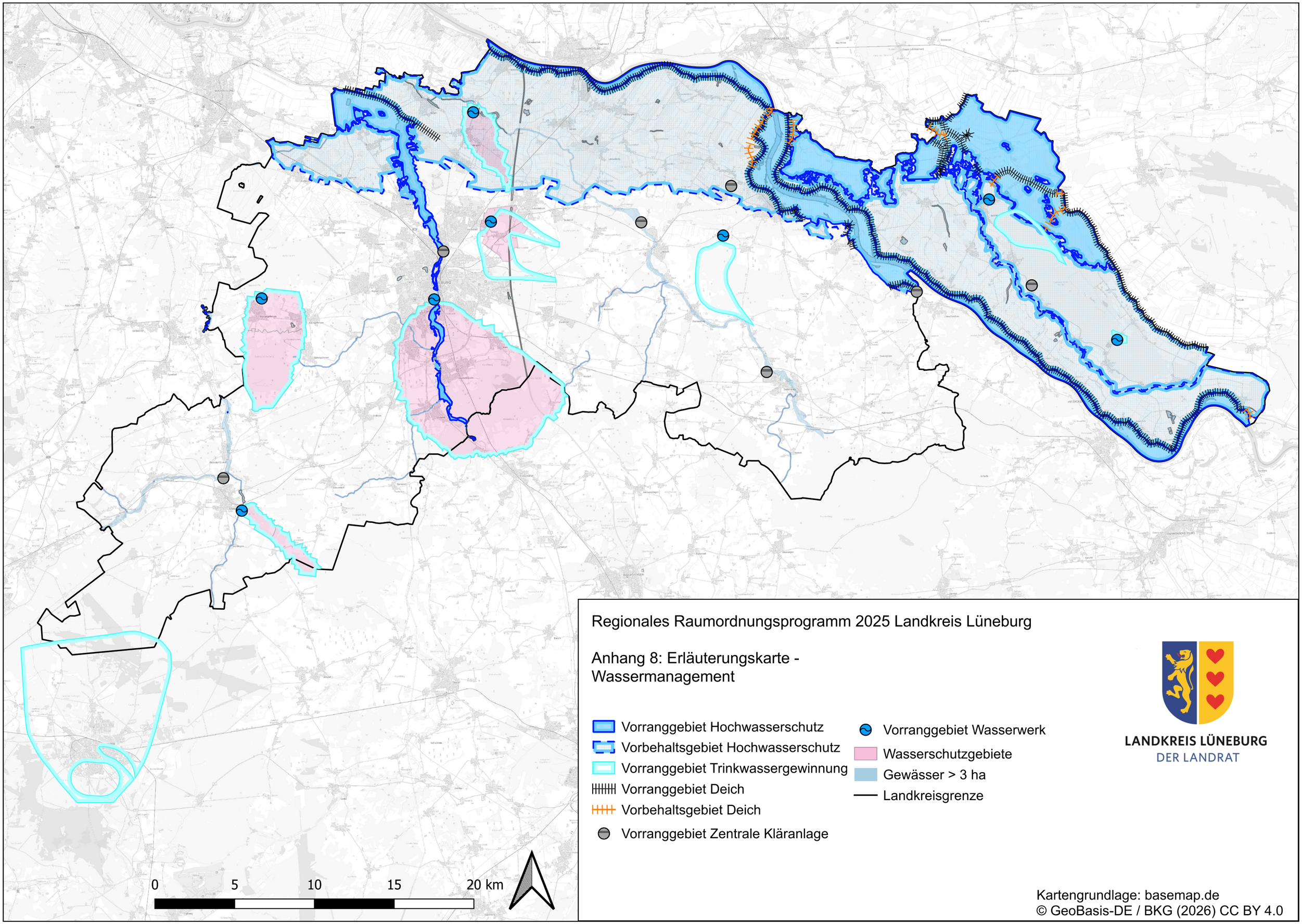
Regionales Raumordnungsprogramm 2025 Landkreis Lüneburg
Anhang 8: Erläuterungskarte - Wassermanagement
Vorranggebiet Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
Vorranggebiet Deich
Vorbehaltsgebiet Deich
Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
Vorranggebiet Wasserwerk
Wasserschutzgebiete
Gewässer > 3 ha
Landkreisgrenze
LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT
0
5
10
15
20 km
Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 9: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)

Die Vorgaben des mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz und den aktuellen Stand ihrer Berücksichtigung im RROP werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die im BRPH festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind nicht nur von der Landesraumordnung zu konkretisieren, sondern auch von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Daher werden auch Adressaten benannt.

Zur Information und Berücksichtigung des BRPH in der Bauleitplanung wurde 2021 an die Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Lüneburg ein Informationsschreiben über das Inkrafttreten des BRPH 2021 versandt, in dem auf die für die Bauleitplanung relevanten Inhalte des BRPH hingewiesen wurde. Diese Hinweise sind in der Tabelle eingearbeitet. Zudem werden Datenanforderungen des ARL (2024b), der aktuelle Datenstand im Landkreis Lüneburg und notwendige Folgeaufgaben für unterschiedliche Planungsebenen angegeben.

In raumordnerischen Stellungnahmen zu Bauleitplänen deren Geltungsbereich im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) oder Hochwasserrisikogebiet liegt wird generell auf das Risiko und den Handlungsauftrag zur Schadensbegrenzung hingewiesen.

Folgende vorhandene Daten werden in Niedersachsen vom NLWKN (verfügbar im Umwelt-Kartenportal Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) bereitgestellt:

- Überschwemmungsgebiete nach §115 NWG: festgelegt im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Gefährdete Gewässerabschnitte nach § 115 NWG (Verordnung von 2007)
- Gefahren- und Risikokarten auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) des NLWKN (gemäß §74 des WHG).
- Masterplan Hochwasserschutz - Technischer Hochwasserschutz des NLWKN von 2022 mit Karten zu Schadenspotenzialen
- Niedersächsisches Retentionskataster (NLWKN, 2021)

Die Hochwasser-Risikogebiete gem. § 74 WHG mit Angaben zu Wassertiefe und Landnutzung sind im terraweb des Landkreises einsehbar. Dort sind sie unter folgendem Pfad abgelegt:

- Zuschaltbare Themen > Hochwasserschutz > Hochwasserrisikokarten § 74 WHG

  > Ilmenau > Wassertiefen HQ extrem

  > Mittelelbe > Wassertiefen HQ extrem

  > Tideelbe > Wassertiefen HQ extrem

  > Landnutzung

Die Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls unter Hochwasserschutz zu finden.

Weiter liegen folgende Daten vor:

- Hinweiskarte zu Starkregengefahren (BKG, 2024)

- Dokumentation vergangener Hochwasserereignisse (NLWKN)
- Deichbestandsanalyse für den links- und den rechtselbischen Hochwasserdeich (NLWKN)
- Auenstrukturplan Elbe (NLWKN)
- Rahmenplan „Abflussverbessernde Maßnahmen an der Unteren Mittelelbe“ (NLWKN)
- Planungen für den Deichneu- und Ausbau an der Sude und an der Krainke (NLWKN)
- Machbarkeitsstudie für den Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau (NLWKN)
- Machbarkeitsstudie für die mögliche Deichrückverlegung Vitico (NLWKN)
- Planungen für das noch auszuweisende Überschwemmungsgebiet Neuhaus (NLWKN)
- Rahmenentwurf zum Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau (NLWKN)
- Planungen für ein künftiges Planfeststellungsverfahren „Herstellen der Deichsicherheit an der Rögnitz durch den ergänzenden Aus- und Neubau des Rögnitzdeiches“ (NLWKN)
- Festlegungen des „länderübergreifenden Hochwassermanagements Sude“ (NLWKN)
- Planungen für die Erhöhung und Erweiterung der Wehranlage Wehningen an der Löcknitz (NLWKN)

Im Landkreis Lüneburg sind zusätzlich vorhanden (Ansprechpartner UWB, im terraweb einsehbar):

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete an der Ilmenau, an der Luhe sowie an der Elbe
- Die Polderflächen Sude/Krainke in Amt Neuhaus im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“.

Seit Ende 2023 besteht das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamaKo-ZuSa). Raumbezogene Ziele und Inhalte sind noch nicht in Festlegungen des RROP integriert (Stand 03/2025).

Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises Lüneburg befindet sich in der Aufstellung, die erste öffentliche Auftaktveranstaltung fand am 28. März 2025 statt. Raumbezogene Ziele und Inhalte sind demnach noch nicht in Festlegungen des RROP integriert (Stand 03/2026).

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
I. Allgemeines					
1. Hochwasserrisikomanagement					
I 1.1 (Z)	**Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.**	Ziel I 1.1 beinhaltet einen Prüfauftrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG des risikobasierten Hochwasserschutzes. Bei Planungen und Maßnahmen zu Hochwasserschutz auf Regionalplanungsebene erfolgt neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, die durch eine Flussgebietseinheit berührt werden. Die Raumordnung hat dadurch neben der reinen Flächenvorsorge nun auch die oben genannten Kriterien mit einzubeziehen. Die (Samt)Gemeinden Bardowick, Scharnebeck, Bleckede und Amt Neuhaus liegen mit ihrem Gebiet teilweise bis fast vollständig innerhalb eines HQ100-Gebietes. Der Siedlungsschwerpunkt des Landkreises befindet sich außerhalb des HQextrem-Gebiets, darunter Teile des Oberzentrums in Lüneburg sowie des Grundzentrums in Bleckede.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines HW räumliches und zeitliches Ausmaß der HW Wassertiefe Fließgeschwindigkeit Empfindlichkeit u. Schutzwürdigkeit der Raumnutzungen/-funktionen Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen zu Gebieten, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.	Auseinandersetzung mit Hochwasserrisiken in den Planbegründungen im RROP: Prüfung der BRPH-Vorgaben und Erstellung einer Beikarte „Wassermanagement“. Die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit. Die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser.	Landes-, Regional-, Bauleitplanung, Fachplanung und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

[1]Für nicht relevant wurde Abschnitt III. Schutz vor Meeresüberflutungen eingestuft, da die Elbe im Flussabschnitt im Norden des Landkreises nur noch leicht tideabhängig und daher Überflutungen flussaufwärts nicht zu erwarten sind. Ziele der Raumordnung sind nachfolgend mit einem „(Z)“ gekennzeichnet, Grundsätze mit einem „(G)“.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Im international grenzüberschreitenden Einzugsgebiet der Elbe nimmt der Flussabschnitt im Landkreis Lüneburg nur einen geringen Teil der Mittelelbe ein. Im Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe (2008) genannt werden der Bau von Poldern, die Schaffung von Rückhalteflächen mit Aufnahme geplanter Deichrückverlegungen, die optimierte Steuerung vorhandener Hochwasserschutzanlagen (z.B. in Wehningen an der Löcknitz in Amt Neuhaus), und Deicherhöhungen. Viele Maßnahmen sind zwischenzeitig umgesetzt worden. Im RROP werden Überschwemmungsgebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (3.2.4 Ziffern 9 und 10) sowie Deiche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (3.2.4 Ziffer 07 Sätze 1 und 2) festgelegt. Bestehende Polderflächen Sude/Krainke in Amt Neuhaus sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert (3.2.4 Ziffer 8). Außerdem werden im RROP komplementär zum WHG Empfehlungen für hochwasserangepasste Siedlungsbereiche gegeben. Aufgrund bestehender Vorgaben in Fachgesetzen, u.a. im WHG und BauGB, richtet sich das Ziel in der Umsetzung daher vor allem an	Ausschluss besonders vulnerabler Raumfunktionen und Raumnutzungen in derartigen Gebieten. Es sind keine eigenen Daten zu Hochwasserereignissen zu erheben; die Umsetzung des BRPH erfolgt „nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten“. Jedoch ist in der Begründung zum RROP eine stärkere Auseinandersetzung mit Hochwasserrisiken erforderlich. <u>Datenstand</u>: Der Umsetzung von Festlegungen aus dem BRPH zugrunde liegen insbesondere die Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten des NLWKN. Darüber hinaus wurden u.a. der Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe (2008) und der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) der FGG Elbe berücksichtigt.	Die Ableitung von räumlich differenzierten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Landesraumordnungsplan und Regionalem Raumordnungsprogramm aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse (ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter)	

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		die Träger der Bauleitplanung und andere Vorhabenträger für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Szenarien / genauere Modellierungen / bessere Kartengrundlagen u.a. zu Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit fehlen.		
I. 1.2 (G)	Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.	In Grundsatz I.1.2 BRPH ist kein Handlungsauftrag für eine Festlegung im RROP enthalten. Er richtet sich an die für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörden.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Wasserwirtschaftliche Auswertung vergangener extremer HW-Ereignisse Volkswirtschaftliche Auswertung von Schäden vergangener HW-Ereignisse inkl. Kosten-Nutzen-Analysen Daten der landesweiten Hinweiskarte zu Starkregengefahren (BKG, 2024) <u>Datenstand</u>: Der NLWKN dokumentiert und berichtet über vergangene Hochwasserereignisse. Die Deichbauverbände pflegen Datengrundlagen zum Zustand der Deiche, es bestehen	Die Fachbehörden sind verantwortlich dafür, entsprechende Daten zu erheben, zusammenzutragen und zur Integration in die Raumplanung auszuwerten. Dazu zählen: Wasserwirtschaftliche Auswertung vergangener extremer HW-Ereignisse und ihere volkswirtschaftlichen Auswirkungen, als Teil einer Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse.	Für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden: NLWKN, Deichverbände; Untere Wasserbehörde Prüfauftrag an Bauleitplanung und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wenn entsprechende Datengrundlagen vorhanden sind.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
			Erfahrungswerte der Katastrophenschutzbehörden, UWB und der Kommunen.		
2. Klimawandel und -anpassung					
I. 2.1 (Z)	**Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.**	Ziel I.2.1 formuliert einen Prüfauftrag an die Regionalplanung, der bei der Aufstellung des RROP nach aktueller Datenlage u.a. Integration der Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten des NLWKN beachtet wird. Diese landesweite Datengrundlage berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko gemäß § 73 Abs. 6 WHG. Bei raumbedeutsamen Planungen sollen sowohl das Risiko von Überschwemmungen im Einzugsbereich der Elbe, als auch durch Starkregenereignisse in stark versiegelten Siedlungsbereichen wie in der Agglomeration um die Hansestadt Lüneburg berücksichtigt werden (3.2.4 Ziffer 05 Satz 2). Für konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung haben Stadt und Gemeinden Planungshoheit. Um in den Binnengewässern Elbe, Ilmenau, Luhe, Neetze, Sude, Rögnitz und Krainke und ihren Nebengewässern die Hochwasserscheitel zu senken, empfiehlt Ziel I.2.I nach	Einschränkung: „nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten“. <u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Auswirkungen des Klimawandels auf HW durch oberirdische Gewässer Auswirkungen des Klimawandels auf HW durch Starkregen Informationen und Szenarien zum Klimawandel <u>Datenstand</u>: IWaMaKo ZuSa 2023 Nationale und niedersächsische Daten zu Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasser- und Hochwasserschutz	LROP/RROP: Strengere Vorgaben zur Vermeidung von Neuversiegelung und Entsiegelung sowie Regenrückhaltung. Eine stärkere Auseinandersetzungen mit den Szenarien und Folgen des Klimawandels in den Planbegründungen des RROP. Aus dem IWaMaKo ZuSa können Daten zur Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen bereitgestellt werden. Im RROP werden Empfehlungen zur Anpassung baulicher Anlagen an die Folgen des Klimawandels gegeben. Mit dem Klimaanpassungskonzept werden kleinräumige Informationen zu möglichen Auswirkungen des Klimawandels erwartet.	NLWKN, die Deichverbände und die untere Wasserbehörde: verantwortlich für die länderübergreifende Festlegung von Bemessungswasserständen und daraus folgenden Deicherhöhungen und das Retentionsflächenkataster. Kommunen: verantwortlich für lokale Klimaanpassungsmaßnahmen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Begründung des BRPH insbesondere Maßnahmen wie „Bereitstellung von Flächen als Retentionsraum, Entsiegelung, Niederschlagswasserumleitung und -rückhaltung, Anpassungen bei baulichen Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Planungen“. Dazu verweist Ziel I.2.I u.a. auf Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-) Regelwerke zum hochwasserangepassten Bauen.	(u.a. aus dem Deutschen Klimaatlas oder der deutschen IPCC Koordinierungsstelle), abgeleitete Daten zu regionalen Auswirkungen des Klimawandels; Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises Lüneburg wird ab März 2025 erstellt. Kommunale Starkregenkarten bestehen (insbes. der Hansestadt Lüneburg). Eine regionale Starkregenkarte für den gesamten Landkreis liegt noch nicht vor.	Mögliche Festlegungsinhalte in Reaktion auf die Prüfung sind: zusätzliche Retentionsflächen, Vorgaben zur Entsiegelung, Regenrückhaltung, Rücknahme von Siedlungsflächen; Vorgaben zur Anpassung baulicher Anlagen Ggf. strengere Vorgaben im RROP zum Umbau von Siedlungs-/Gewerbeflächen in Flächennutzungsplänen in ÜSG. Konkrete Maßnahmen auf der kommunalen Planungsebene sind z.B. eine dezentrale Niederschlagsversickerung, Umbau zu einer Schwammstadt sowie hochwasserangepasstes Bauen.	
I. 2.2 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	Grundsatz I.2.2 bezieht sich auf Festlegungen in Raumordnungsplänen und Festsetzungen in Bauleitplänen, die den Hochwasserschutz betreffen, sowohl auf bestehende als auf in Aufstellung befindliche Pläne. Der Prüfauftrag richtet sich zunächst an die für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörden. Deren Prüfergebnisse können in	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> (Regionale) Prognosen/Projektionen zum Klimawandel Neuberechnungen zu den Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Gemeinsame fachübergreifende Zielformulierungen (Klimaanpassung/Wassermanagement/Raumordnung) Adaptive Anpassung der Festlegungen im LROP und RROP Prüfung und Anpassung auch von Festsetzungen in Bauleitplänen, die	Primär für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden: u.a. NLWKN, Deichverbände, UWB

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.	künftigen Änderungen des RROP berücksichtigt werden. Dabei stellen das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWaMaKo ZuSa, 2023) und das Klimaanpassungskonzept bedeutende Datenquellen dar.	Datenstand: Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWaMaKo ZuSa, 2023) Klimaanpassungskonzept (in Erstellung; Starkregenkarte fehlt noch) Vulnerabilitätsanalyse mit Berücksichitgung regionaler Klimaprognosen fehlt noch.	den Hochwasserschutz betreffen, in bestehenden und in Aufstellung befindlichen Plänen.	Sekundär LROP, RROP, BLP
3. Grenzüberschreitende Koordinierung					
I. 3 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt	Der Handlungsauftrag zur Umsetzung dieses Grundsatzes im Flusseinzugsgebiet der Elbe richtet sich an die Länder- und Bundesebene. Dabei ist der östliche Teil des Landkreises zunehmend durch natürliche Überschwemmung in Kombination mit einem geregelten Hochwasserabfluss der Elbe zu schützen. In Verantwortung des Bundes und der Länder werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz von Anreinern am Oberlauf in Tschechien und anderen Bundesländern berücksichtigt (siehe	Datenanforderung (ARL 2024b): Abgrenzung der Flussgebietseinheiten Maßnahmenplanung der Wasserwirtschaft (insbesondere Daten zu Retentionsraumgrößen in den Flussgebietseinheiten) Datenstand:	Bei Planungen und Maßnahmen auf Regional- und Bauleitplanungsebene soll neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden erfolgen, die durch die Flussgebietseinheit berührt werden. Grundsatz I.3 wird für das Flusseinzugsgebiet der Elbe nach Landesentwicklungsprogramm	Länder- und Bundesebene (gesamtes Flusseinzugsgebiet Elbe) Die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.	u.a. Gesamtkonzept Elbe, Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Internationale Kommission zum Schutz der Elbe). Nur durch eine flussgebietsbezogene Kooperation können Hochwasserkatastrophen wie in den Jahren 2002, 2006 und 2013 in Zukunft vermieden werden. Zu Grundsatz I.3 BRPH wird im RROP bei der Festlegung von Vorranggebieten Deich (3.2.4 Ziffer 07, Satz 1) Bezug genommen, nicht in weiteren RROP-Festlegungen, da sich dieser BRPH-Grundsatz auf die grenzüberschreitende Koordinierung bezieht und im Landkreis Lüneburg keine Planungen bestehen, die flussgebietseinheitsbezogen zu koordinieren sind. Bei Planungen und Maßnahmen auf Regional- und Bauleitplanungsebene erfolgt neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, die durch die Flussgebietseinheit Elbe berührt werden. Der Landkreis Lüneburg liegt im Gebiet der Tideelbe, was die Einbindung von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in RROP-Verfahren bedeutet.	Gesamtkonzept Elbe Die Elbe ist eine internationale Flussgebietseinheit, die von den Anrainerstaaten in 10 Koordinierungsräume unterteilt wurde. In Deutschland erfolgt die Koordination durch die betroffenen Bundesländer.	durch das Bundesland Niedersachsen unter Einbindung von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im RROP-Verfahren umgesetzt. Eine effective grenzübeschreitende Maßnahme sind Deichrückverlegungen sowohl linkselbisch im Landkreis Lüneburg als auch rechtselbisch in Mecklenburg-Vorpommern.	Raumordnung zu berücksichtigen haben.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Belange des Rückhalts von Niederschlagswasser im innerörtlichen Freiraum (Schwammstadtprinzip) werden im RROP auch in multifunktionalen Festlegungen zur Sicherung von Freiräumen und von Natur- und Landschaftsgebieten integriert (vgl. u.a. 2.1.1 Ziffer 07, 3.1.1 Ziffer 01 und 3.1.2 Ziffern 02 und 06). Der Ausgleich des Verlustes der Versickerungsfähigkeit des Bodens bei raumbedeutsamen Planungen udn Maßnahmen erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene mit der Eingriffsregelung.			
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen					
1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG					
II. 1.1 (G)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.	Grundsatz II.1.1 enthält einen grundsätzlichen Handlungsauftrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG an Festlegungen zur Hochwasserminimierung und Verringerung des Schadenspotentials im LROP, im RROP und in Flächen- und Bauleitplänen, sowie für sonstigen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Da ein konkreter Handlungsauftrag an die Regionalplanung fehlt, richtet sich II.1.1 vor allem an die in § 4 Abs. 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, insbesondere an die Kommunen, die für	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Darstellung der durch techn. HWS geschützten Bereiche Daten zu Schadenspotentialen Daten zur Art der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in Bezug auf die Retentionsfähigkeit	Die Festlegung bezieht sich insbesondere auf die Prüfung und Anpassung raumbedeutsamer baulicher Anlagen, Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Geeignete Maßnahmen stellen z.B. der Rückbau von baulichen Anlagen, die Flächenentsiegelung, die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von	Handlungsauftrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG an LROP, RROP BLP und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		konkrete Vorhaben verantwortlich sind. Relevant sind 3.2.4 Ziffern 05-10 im RROP. Ziele der Hochwasserminimierung sind z.B. die Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen und Steigerung der Retentionsleistung. II.1.1 fordert somit die Gemeinden und öffentlichen Stellen, die über die Zulassung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu entscheiden haben, auf, raumbedeutsame bauliche Anlagen und Vorhaben im Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, sowie der Land- und Forstwirtschaft auf nachgelagerter Planungsebene hinsichtlich hochwasserminimierender Aspekte zu prüfen und zu optimieren.	Datenstand: In den Hochwassergefahrenkarten fehlen noch für einzelne Szenarien das Ausmaß der Überflutung (Fläche), die Fließgeschwindigkeit und der relevante Wasserabfluss. Entsprechende Modellierungen zur Überflutung bei Versagen der entsprechenden Hochwasserschutzeinrichtung (z. B. eines Deichs) für den Landkreis fehlen noch.	Freiflächen, die ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorfluten dar. Ein Hinweis auf umzusetzende hochwasserminimierende Maßnahmen sollte bereits im Rahmen der Aufstellung des FNP erfolgen.	
II. 1.2 (Z)	**In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenste-**	Hinsichtlich der Freihaltung von Flächen zielt Ziel II.1.2 in erster Linie auf die Träger der Bauleitplanung, indirekt auch auf die Träger der Regionalplanung. Daneben werden von II.1.2 auch die öffentlichen Stellen nach § 4 ROG erfasst, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die auf den in der Festlegung genannten Flächen stattfinden sollen, entweder selbst planen oder zur Genehmigung vorgelegt bekommen. Der	Datenanforderung (ARL 2024b): Notwendige Flächen für spätere Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen Datenstand: Hochwassergefahrenkarte	Frühzeitige Abstimmung der Raumplanung mit der Wasserwirtschaft: welche Verstärkungen oder Rückverlegungen sind geplant? Frühzeitige Sicherung von Flächenim RROP	Träger der Bauleitplanung, Regionalplanung, Öffentliche Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den in der

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	henden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwind-	Grundsatz II.1.2 gilt laut Begründung nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung, die ausgeglichen wird (vgl. II.1.4). So können auch Freizeit- und Erholungsnutzungen zulässig sein, wenn sie zu keiner Beeinträchtigung führen. Auf Grundlage von den Vorgaben des Nds. Deichgesetzes zu gewidmeten und ungewidmeten Deichen mit einer festgelegten Deichschutzzone von 50 m ab Deichfuß gemäß § 16 NDG werden im RROP in 3.2.4 Ziffer 07 Satz 1 Vorranggebiete Deich festgelegt. Mit der vorrangigen Sicherung der Deiche beachtet das RROP diese rechtliche Vorgabe aus dem Deichgesetz und die Vorgaben des BRPH II.1.2. Darüber hinaus werden sich in Planung oder Umbau befindliche Deiche als Vorbehaltsgebiet Deich (3.2.4 Ziffer 07 Satz 2) festgelegt. Für die darüberhinausgehende vorsorgende Freihaltung von erforderlichen Räumen für Deichrückverlegungen erfolgen im RROP noch keine Festlegungen, da die Datengrundlage zu hinreichend verfestigten Planungen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden und Verbände noch fehlt.	Deichrückverlegungen des NLWKN Retentionsflächenkataster des NLWKN Keine Operationalisierung der Suchräume im Retentionsflächenkataster für das RROP.	Wasserwirtschaft: Planungen vorantreiben und „verfestigen“, um Flächen reservieren zu können	Festlegung genannten Flächen selbst planen oder zur Genehmigung vorgelegt bekommen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	baren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.				
II. 1.3 (Z)	**Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:**	Zielvorgabe II.1.3 BRPH zielt auf die vorhabenbezogene Planungsebene und nicht auf den RROP, da eine Beurteilung des Versickerungs- oder Rückhaltevermögens des Bodens der jeweilig zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde obliegt. Das Ziel gilt laut Begründung nur dann, „wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögens des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.“ Im RROP wird diese Zielvorgabe über 3.2.4 Ziffer 06, Sätze 1 und 2 und die Sicherung von Freiräumen in naturschutzfachlichen Planzeichen berücksichtigt.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Daten über die Retentionsfähigkeit des Bodens. <u>Datenstand</u>: Bodenübersichtskarte 1:50.000: Schutzwürdigkeit der Böden Landschafstrahmenplan 2017 Niedersächsisches Retentionskataster des NLWKN (2021). Das Integrierten Wassermanagementkonzept (IWaMaKo	Aufnahme von weiteren Retentionsflächen aus dem Niedersächsischen Retentionskataster des NLWKN (2021) in das RROP. Das Retentionskataster beinhaltet zur Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz potentiell nutzbare Rückhalteflächen, die an ausgewählte niedersächsische Gewässer angebunden werden können. Die auf den HQ100 Berechnungen der Risiko- und Überschwemmungsgebietsgewässer basierenden Suchräume stellen eine Planungsgrundlage für zuständige Akteure und Maßnahmenträger dar.	Fachplanung, Vorhabenbezogene Planungsträger, weitere Stellen und Personen, die raumordnerische Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen haben.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. **2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden**	Für geforderte Maßnahmen zur Sicherung unversiegelter Fläche, Flächenentsiegelung und flächensparendes Bauen richtet sich das Ziel vor allem an die Bauleitplanung und an die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dazu Ermittlungen durchführen und Regelungen treffen müssen. Voraussetzung zur Anwendung ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten zum Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen.	ZuSa, 2023) beinhaltet Informationen zum Landschaftswasserhaushalt. Es wurden geeignete Versickerungsflächen für eine Grundwasseranreicherung und damit einen Wasserrückhalt identifiziert. Im Landkreis Lüneburg wurde eine Fläche von 20% als „sehr geeignet“ und 10% als „geeignet“ für die Wasserspeicherung festgestellt. Weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und - rückhalts in der Fläche wurden im IWaMaKo ZuSa untersucht. Im Niedersächsischen Retentionskataster des NLWKN (2021) befinden sich im nördlichen Teil zwei Suchräume in den Marschhufen und in Amt Neuhaus, die hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt sind (Stand Juni 2025). Es liegen jedoch noch keine Daten zum Wasserversicker-	Weitere Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene sind z.B. die Sicherung unversiegelter Fläche, Flächenentsiegelungen oder ein flächensparendes Bauen.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
			ungs- oder Wasserhaltevermögen des Bodens mit Relevanz für den Hochwasserschutz für die Ebene des Regionalplanes im Maßstab von 1:50.000 vor.		
II. 1.4 (G)	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich,	Grundsatz II.1.4 zielt auf die Freihaltung und Sicherung weiterer geeigneter Flächen für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder/Retentionsflächen (s. 3.2.4 Ziffer 06), Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen ab. Der Grundsatz II.1.4 gilt laut Begründung nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung, die ausgeglichen wird (vgl. II.1.2). So können auch Freizeit- und Erholungsnutzungen zulässig sein, wenn sie zu keiner Beeinträchtigung führen. Im Einzelfall sind auch temporäre bauliche Anlagen möglich. Nutzungen ohne faktische oder rechtliche Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts sind z.B. entsprechend gestaltete Netzausbauvorhaben, Freizeit- und Erholungsnutzungen, Nutzung als Grün- oder Ackerland, forstwirtschaftliche Nutzung.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Als Abfluss- und Retentionsraum wirksame Flächen und potentielle Retentionsflächen <u>Datenstand:</u> Polderflächen Sude/Krainke in der Gemeinde Amt Neuhaus im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Ein Planzeichen für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend fehlt.	Aufnahme eines neuen Planzeichens in der Planzeichenverordnung vom NLT (2024) für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend. Landkreisweite Analyse und Datengrundlage zu zusätzlichen Retentionsflächen (u.a. IWaMaKo ZuSa) Erhaltung der Funktionsfähigkeit von in und an Gewässern als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen und von aus wasserwirtschaftlicher Sicht dafür geeigneten Bereichen, wenn wasserwirtschaftliche Planung hinreichend verfestigt; ausnahmsweise Planung/Zulassung von den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigenden	Adressaten sind sowohl die Regional- als auch die Fach- und Bauleitplanungen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.	Entgegenstehende Nutzungen sollen nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse, z.B. zum Klimaschutz, oder bei gleichwertigem Ausgleich des Verlustes an Retentionsraum, z.B. Entsiegelung benachbarter Flächen, Umwandlung von Acker- in Grünland oder Wald, Umwandlung Intensivgrünland in Extensivgrünland, Renaturierung von Gewässern und Retentionsmulden, Errichtung technischer Regerückhalteeinrichtungen nach anerkannten Regeln der Technik zugelassen werden. Im Landkreis Lüneburg besteht ein räumlicher Schwerpunkt der Umsetzung in Fließgewässerauen der Elbe, Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke. Polderflächen Sude/Krainke im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz (3.2.4 Ziffer 08 Satz 2) gesichert. Über die Polderflächen hinausgehende potentielle Retentionsräume befinden sich in den FFH-Gebieten “Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze”, "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht",		Nutzungen bei überwiegenden Gründen des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses und bei zeit- und ortsnahem Ausgleich des Retentionsraumverlustes; gilt nicht für Hochwasserschutzmaßnahmen.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		"Ilmenau mit Nebenbächen" und dem EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe". (Vorranggebiete Natura 2000), sowie in den Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (s. 3.2.4 Ziffer 08 Satz 1). Diese Vorranggebiete sind bereits von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten bzw. in den Vorbehaltsgebieten sollen Belange der Wasserversickerung und -speicherung in der Abwägung berücksichtigt werden.			
II. 1.5 (G)	Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.	Derzeit (03/2025) sind im Landkreis Lüneburg keine konkreten Gewässerausbaumaßnahmen oder raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen, wie in Grundsatz II.1.5 genannt, bekannt. Die Festlegung hat Bezug zu 3.2.4 Ziffer 06, Sätze 2 und 3.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Geplante Renaturierungsmaßnahmen zur Steigerung der Retentionsleistung (HWRM) <u>Datenstand</u>: Aktuell liegen keine Daten vor.	Räumliche Sicherung von raumbedeutsamen Renaturierungsmaßnahmen im Zuge von Gewässerausbau sowie Aus-/Neubau/Beseitigung von Bundeswasserstraßen, wenn diese das Hochwasserrisiko senken können.	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
II. 1.6 (G)	Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.	Im Rahmenplan Elbe werden die Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen an der Nds. Unteren Mittelelbe berücksichtigt. Maßnahmen im Landkreis Lüneburg sind Deichrückverlegungen, die als Vorbehaltsgebiet Deich (3.2.4 Ziffer 07 Satz 2 RROP) und Wiedergewinnung von Retentionsflächen, die als VB Hochwasserschutz (RROP 3.2.4 10) gesichert werden. Planfestgestellte Deichbauvorhaben werden als Vorranggebiet Deich gesichert, in Planung oder Umbau befindliche Deichbauvorhaben werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. Da zu "Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen an der gesamten niedersächsischen unteren Mittelelbe" des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (2014) noch keine konkreten Planungen bestehen, kann dazu im RROP noch keine räumliche Sicherung erfolgen.	Datenanforderung (ARL 2024b): Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms Datenstand: Rahmenplan Elbe Deichrückverlegungen / Wiedergewinnung von Retentionsflächen (NLWKN)	Räumliche Sicherung von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen der geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms, wenn diese noch nicht im Bau oder Betrieb sind. An niedersächsischer Unterer Mittelelbe sind das Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen (vgl. Rahmenplan Elbe).	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung; für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden
II. 1.7 (G)	Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere	Adressaten von Grundsatz II.1.7 zur Vermeidung von negativen Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sind insbesondere öffentliche Stellen, die für die	Datenanforderung (ARL 2024b): Lage / Abgrenzung der Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	Bundesweites Wassermanagement ist erforderlich. Vermeidung von negativen Auswirkungen von Hochwassern auf die	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.	Planung oder Genehmigung von Maßnahmen zuständig sind, die dem Schutz der Trinkwasserversorgung vor Hochwasserrisiken dienen sollen, sowie die öffentlichen Stellen, die für die Genehmigung von Anlagen zuständig sind, die die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können (s. Begründung 3.2.4 Ziffer 03 Satz 2).	Lage / Abgrenzung der Trinkwassergewinnungsgebiete <u>Datenstand</u>: Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Trinkwasserversorgung auf nachgelagerter Planungsebene.	
2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG					
II. 2.1 (G)	Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.	Gemäß Grundsatz II.2.1 sollen Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, wobei § 76 Absatz 3 WHG unberührt bleibt. Diese Festlegung bezieht sich mindestens auf die Ausdehnung der HQ100-Gebiete. Eine Sicherung erfolgt im Rahmen der Landes- und Regionalplanung, einschließlich der innerhalb dieser gelegenen Siedlungsgebiete. HQ100-Risikogebiete sind im Landkreis gemäß Verordnungen als Überschwemmungsgebiete festgesetzt und im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen (3.2.4 Ziffer 09 RROP). Bis auf das ÜSG von Sude, Rögnitz und Krainke sind im LK alle ÜSG mindestens vorläufig gesichert; die vorläufige Sicherung	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Retentionsraumpotenzialanalyse: Lage der noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesicherten ÜSG <u>Datenstand</u>: Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und ÜSG Verordnungsflächen in den Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Räumliche Sicherung von noch nicht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (bezieht sich mindestens auf die HQ100-Gebiete). Da die HQ100-Risikogebiete bis auf kleinste Teilflächen bereits als ÜSG festgesetzt bzw. vorläufig gesichert sind, sind diese für die Risikobewertung nicht relevant. Abschluss der Erarbeitung der Datengrundlagen durch das NLWKN und die untere Wasserbehörde zu weiteren Polderflächen im Landkreis. Für eine Bewertung/ Einbeziehung des Hochwasserrisikos sind die	Sicherung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung inkl. Siedlungsgebieten; Sicherung in Bauleitplänen

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		des ÜSG von Sude, Rögnitz und Krainke erfolgt derzeit seitens des NLWKN und ist bereits im RROP berücksichtigt. Es besteht Nachbesserungsbedarf einer raumordnerischen Sicherung über die vorläufig gesicherten und festgesetzten ÜSG hinaus.		Risikogebiete des HQextrem heranzuziehen, die ein voraussichtliches Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren aufweisen, abzüglich der ÜSG im Landkreis. Möglichkeit einer raumordnerischen Untersagung oder bauleitplanerischen Veränderungssperre.	
II. 2.2 (G)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnung-	Grundsatz II.2.2 richtet sich laut Begründung in erster Linie an die Träger der Bauleitplanung und an die Genehmigungsverfahren für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen. Die Ausweisung oder Erweiterung neuer Baugebiete und raumbedeutsamer baulichen Anlagen im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist bereits gemäß § 78 WHG untersagt und es besteht hier keine regionalplanerische Regelungskompetenz. Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG (entspricht §§ 78, 78a WHG) warden als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt, in denen Zielkonflikte durch Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen sind. Zur Umsetzung von Grundsatz II.2.2 BRPH im RROP können lediglich Empfehlungen an die Kommunen zur	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe Daten über Kosten(effizienz) von Flächen- und Objektschutz <u>Datenstand</u>: HQ100 und HQextrem-Gebiete Flächennutzungs- und Bauleitpläne der Gemeinden	Rücknahme von in LROP/RROP für die Bebauung festgelegten Siedlungs- und Gewerbegebieten. Rücknahme von in FNP für Bebauung dargestellten Flächen, wenn noch kein B-Plan oder keine Satzung besteht. Hochwasserangepasste Bauweise bei fehlenden Standortalternativen und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für Gemeinde. Entwicklung hochwasserverträglicher Nutzungen, z.B. Grünflächen, Sport-, Spiel- und Zeltplätze, land-, forstwirtschaftliche und Kompensationsflächen.	Träger der Bauleitplanung und Genehmigungsbehörden für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	splänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden	Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen in der Begründung des RROP zu 3.2.4 Ziffern 09 und 10 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz) sowie 3.2.4 Ziffer 10 Satz 2 ergänzt werden.		Umbau von Siedlungsstrukturen ist unter bestimmten Bedingungen über Städtebauförderung förderfähig.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.				
II. 2.3 (Z)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben	Diese Zielvorgabe zielt konkret auf die nachgelagerte Vorhabenebene ab. Im RROP wurden keine Festlegungen vorgenommen, die mit Ziel II.2.3 in Konflikt stehen. Zudem geht die Festlegung in II.2.3 gemäß Begründung zum BRPH nicht über die im WHG geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus. Die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erfolgt durch die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz (3.2.4 Ziffer 09 RROP), die von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten sind. In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind gemäß Satz 2 des Ziels raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie (Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Störfallverordnung) fallen Standorte von Kritischen Infrastrukturen gemäß KRITIS-VO Bauliche Anlagen mit erforderlichem komplexem Evakuierungsmanagement <u>Datenstand</u>: HQ100-Gebiete. Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden.	Keine Neuplanung oder Zulassung von Infrastrukturen in Siedlungs- und Gewerbegebieten in Vorranggebieten Hochwasserschutz. Vorsorgemaßnahmen der kommunalen Vorhabenträger zur Reduzierung des Schadenspotenzials.	Vorhabenträger und Zulassungsbehörden.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.			
3. Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG					
II. 3 (G)	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:	Die Grundsatzvorgabe II.3 zielt konkret auf die Vorhabenebene ab und richtet sich damit vorrangig an die Samtgemeinden, Gemeinden und die Hansestadt Lüneburg. "Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist “ebenenspezifisch” zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit "Detailtiefe" muss daher noch nicht auf der Ebene "Planung", sondern erst auf der Ebene "Zulassung" erfolgen." Eine nachrichtliche Aufnahme im RROP (in	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Lage der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Überflutungsszenarien (HWGK HQextrem oder HQselten) Standorte von Kritischen Infrastrukturen gemäß KRITIS-VO	Keine Neuplanung oder Zulassung von Infrastrukturen in Siedlungs- und Gewerbegebieten in Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz. Vorsorgemaßnahmen der kommunalen Vorhabenträger zur Reduzierung des Schadenspotenzials.	Träger der Bauleitplanung und an die Genehmigungsverfahren für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	3.2.4 Ziffer 10 Satz 2 RROP) ist daher nicht zweckmäßig. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) nach §78b WHG bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung im Landkreis keine in II.3 Ziffer 1. BRPH benannten Infrastrukturen. Mit dem RROP 2025 werden keine Neuzulassungen für nach II.3 Ziffer 2 in der BSI-Kritisverordnung erfassten weiteren kritischen Infrastrukturen oder bauliche Anlagen mit erforderlichem Evakuierungsmanagement (Ziffer 3.) geregelt. Vorhandene Infrastrukturen und bauliche Anlagen der Ziffern 2. und 3. liegen nach § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG im Landkreis ausschließlich in bebauten Gebieten. ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG sind im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz (RROP 3.2.4 09) festgelegt und somit von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten.	Bauliche Anlagen mit erforderlichem komplexem Evakuierungsmanagement <u>Datenstand</u>: Landkreisweit operationalisierte Daten zu gefährdenden und schutzbedürftigen Gebieten fehlen. Planzeichen für eine Flächensicherung gefährdender und schutzbedürftiger Gebiete im RROP fehlt.		UWB, Immissionsschutzbehörde

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
Gesamtprüfung Wasser	Überlagerungen VR Trinkwassergewinnung, VR Hochwasserschutz und VR Deich miteinander und mit anderen Festlegungen.	Bei der Neuaufstellung des RROP wurde eine Überprüfung von Überlagerungen der Vorranggebiete (VR) Hochwasserschutz und VR Trinkwassergewinnung mit anderen Planzeichen vorgenommen. Diese Festlegungen überlagern sich überwiegend mit naturschutzfachlichen Planzeichen (VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung, VR Biotopverbund). Konfligierende Überlagerungen mit infrastrukturbezogenen Planzeichen liegen nicht vor. In den naturschutzfachlichen Planzeichen sind raumbedeutsame bauliche Anlagen nicht zulässig, die in einem Zielkonflikt stehen. Daher ist eine Vereinbarkeit mit diesen Zielen der Raumordnung gegeben, wenn die Funktion hinsichtlich der Erhaltung und Schaffung von Retentionsräumen und damit die Funktion für die natürliche Hochwasserrückhaltung gewährleistet bleiben. Die Überlagerung von VR Hochwasserschutz mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz der Raumordnung) ist vereinbar, da die Sicherheit der Erholungssuchenden durch Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene gewährleistet	<u>Datenanforderung:</u> Überlagerungen von potenziell konfligierenden Festlegungen. Multifunktionale Flächennutzungen. Ggf. Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Evakuierungsmanagements im Landkreis <u>Datenstand:</u> Textliche Festlegungen im RROP Plankarte des RROP	Es fehlt ein einzugsgebietsbezogenes Wassermanagementkonzept zur Umsetzung des BRPH. Abschichtung der Gefahrenabwehr auf untere Planungs- und Genehmigungsebene. Eine Überlagerung von VB Deich mit dem VR Kulturelles Sachgut “Kulturlandschaft Marschhufenlandschaft” wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.	LROP, RROP, Bauleitpläne

Tabelle 1: Abgleich des RROP mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		werden kann. Die Überlagerung befördert potenziell den Schutz der halboffenen Auenlandschaft positiv. Eine Überlagerung von VR Hochwasserschutz mit VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist ebenfalls vereinbar, da eine temporär eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend kompensiert werden kann. Falls ein Flächenankauf zur Schaffung von Retentionsflächen nicht möglich ist, könnten mit Flächeneigentümern Verträge im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen gemacht werden. Bei der Gesamtabwägung im RROP wurde zudem der Querbezug von Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz beachtet (vgl. Begründung zu RROP 3.2.4 Ziffer 03 Satz 2).			

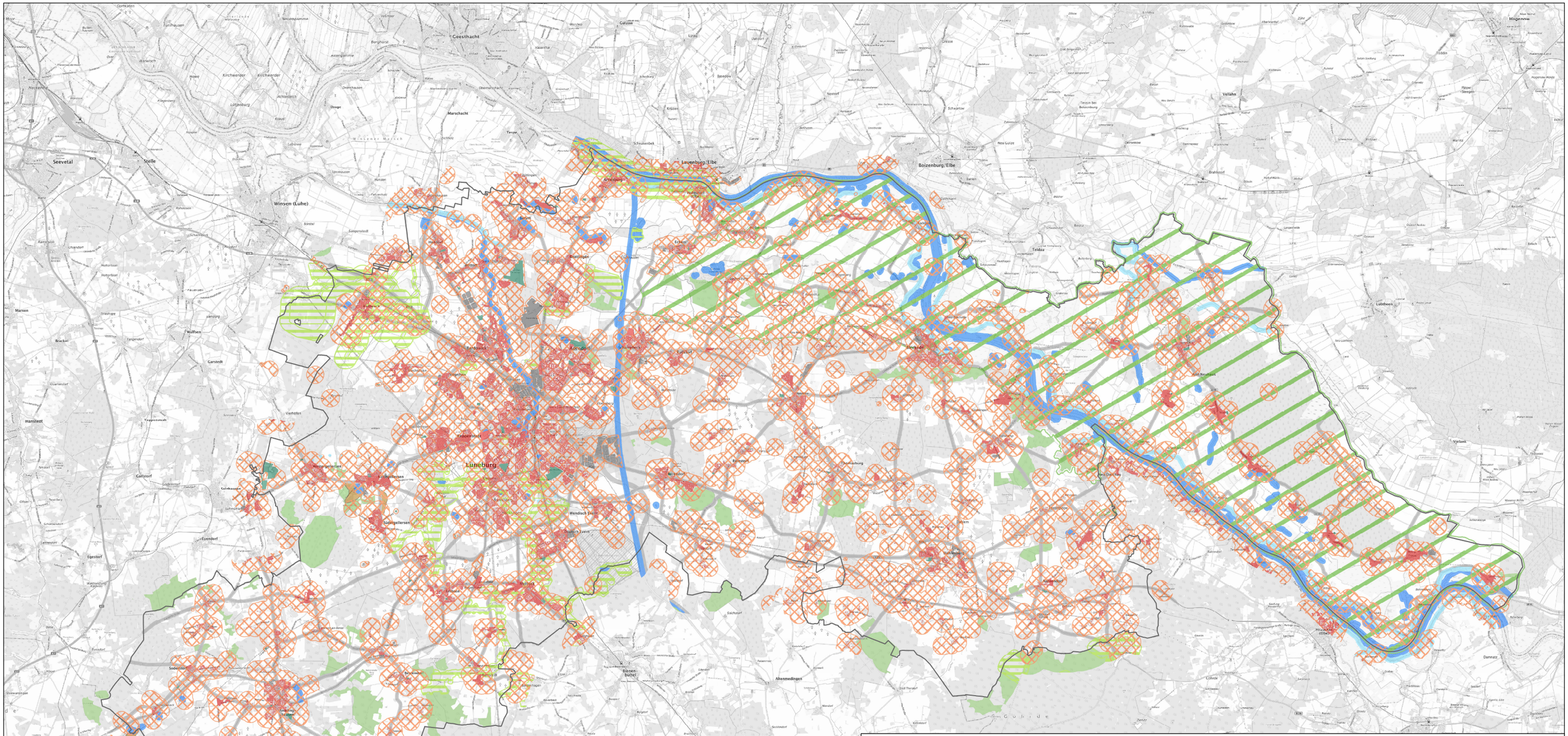

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept - Feste Planungskriterien

Siedlung

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebiete
- Freizeitanlagen, Friedhöfe
- Gewerbliche Bauflächen
- Ausschlusszonen Siedlungsbereiche:
  - 442,5 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Einzelhäuser und Splittersiedlungen, Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebiete
  - 75 m zu Freizeitanlagen und Friedhöfen
  - 75 m zu gewerblichen Bauflächen

Natur und Landschaft

- Biosphärenreservat zzgl. Rotorradius (75 m)
- Naturschutzgebiete zzgl. Rotorradius (75 m)
- Fließgewässer 1. Ordnung und Stillgewässer > 1 ha zzgl. 50 m Ausschlusszone zzgl. Rotorradius (75 m)

Infrastruktur

- Infrastrukturflächen jeweils zzgl. Rotorradius (75 m):
  - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zzgl. 20 m Ausschlusszone
  - Bundesautobahn zzgl. 40 m Ausschlusszone
  - Verkehrsfläche Bahn
  - Freileitungen 110-380 kV
  - Flugplatz
- Platzrunde zzgl. Rotorradius (75 m)

Raumordnung / sonstige Belange

- Deichwidmungen zzgl. 50 m Ausschlusszone und Wasserschutzgebiete (Schutzzone I) jeweils zzgl. Rotorradius (75 m)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)
- Militärische Flächen zzgl. Rotorradius (75 m)

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

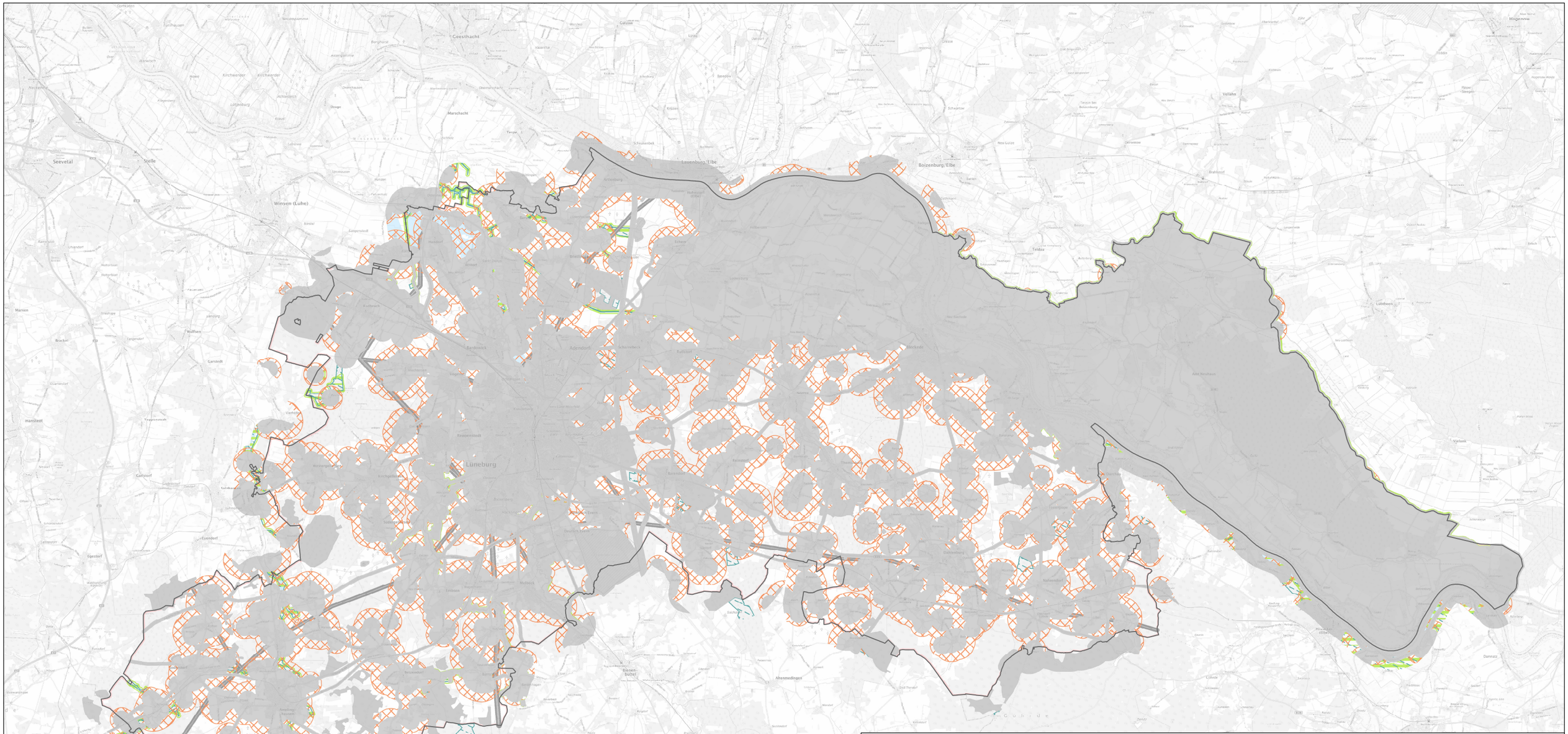

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept - Variable Planungskriterien

Siedlung

Ausschlusszonen: bestehende und geplante Siedlungsbereiche:
- 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung
- 700 m zu Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebieten
- 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen
- 450 m zu Friedhöfen
- 200 m zu gewerblichen Bauflächen

Natur und Landschaft

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zzgl. Rotorradius (75 m)

Infrastruktur

380 kV-Freileitungen zzgl. 105 m Schutzabstand
110 kV-Freileitungen zzgl. 95 m Schutzabstand

Raumordnung / sonstige Belange

Überschwemmungsgebiete (festgesetzt und vorläufig gesichert)

Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022)

Landkreisgrenze zzgl. Rotorradius (75 m)

Nachrichtlich:

Feste Planungskriterien

Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

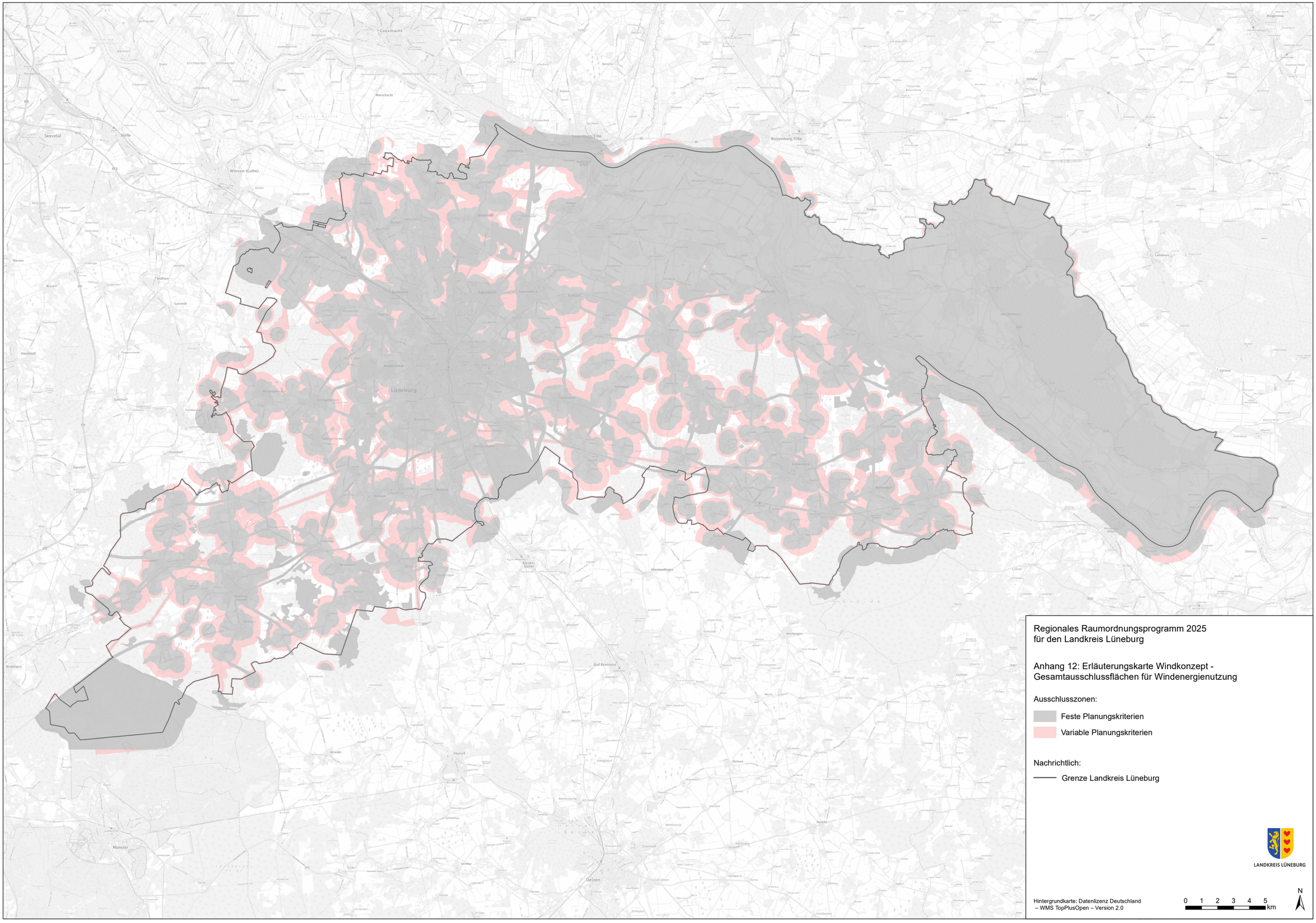
Regionales Raumordnungsprogramm 2025
für den Landkreis Lüneburg
Anhang 12: Erläuterungskarte Windkonzept - Gesamtausschlussflächen für Windenergienutzung
Ausschlusszonen:
Feste Planungskriterien
Variable Planungskriterien
Nachrichtlich:
Grenze Landkreis Lüneburg
LANDKREIS LÜNEBURG
Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0
0 1 2 3 4 5 km
N

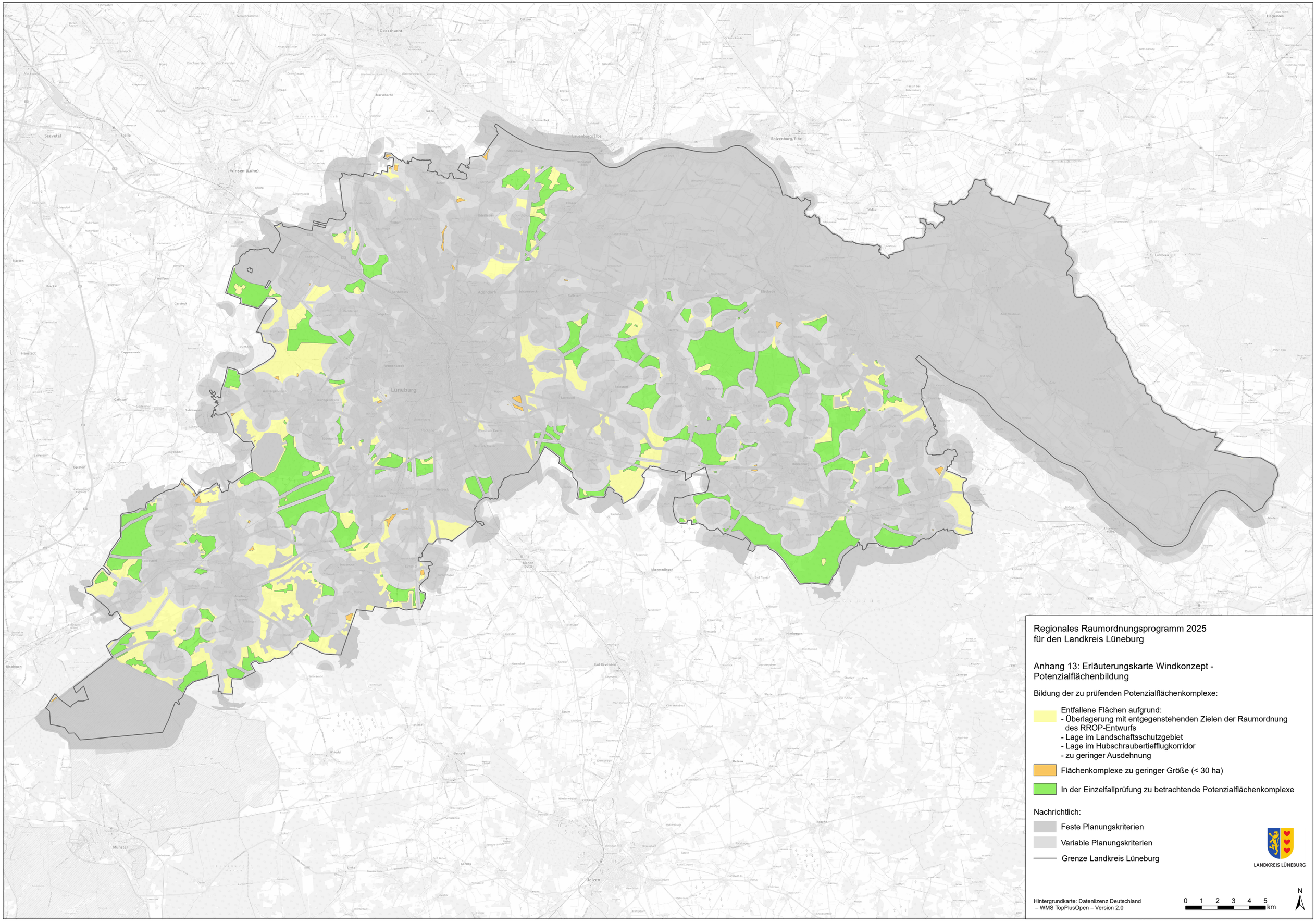
Regionales Raumordnungsprogramm 2025
für den Landkreis Lüneburg
Anhang 13: Erläuterungskarte Windkonzept - Potenzialflächenbildung
Bildung der zu prüfenden Potenzialflächenkomplexe:
Entfallene Flächen aufgrund:
- Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung des RROP-Entwurfs
- Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Lage im Hubschraubertiefflugkorridor
- zu geringer Ausdehnung
Flächenkomplexe zu geringer Größe (< 30 ha)
In der Einzelfallprüfung zu betrachtende Potenzialflächenkomplexe
Nachrichtlich:
Feste Planungskriterien
Variable Planungskriterien
Grenze Landkreis Lüneburg
LANDKREIS LÜNEBURG
Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0
0 1 2 3 4 5 km
N

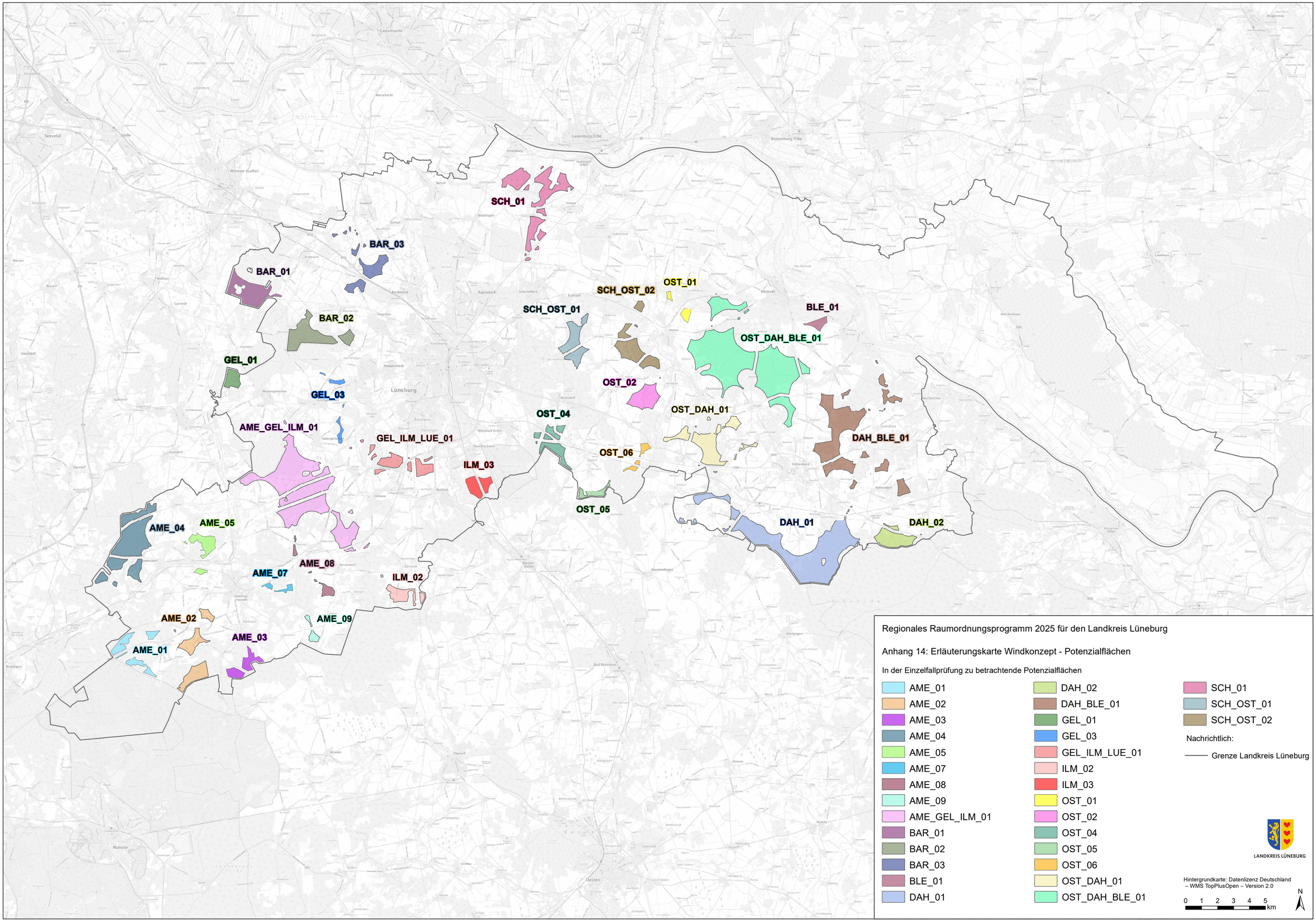
SCH_01
BAR_03
BAR_01
BAR_02
GEL_01
GEL_03
AME_GEL_ILM_01
GEL_ILM_LUE_01
ILM_03
ILM_02
AME_04
AME_05
AME_08
AME_07
AME_09
AME_02
AME_03
AME_01
SCH_OST_02
OST_01
SCH_OST_01
BLE_01
OST_DAH_BLE_01
OST_02
OST_04
OST_DAH_01
OST_06
OST_05
DAH_BLE_01
DAH_01
DAH_02
Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg
Anhang 14: Erläuterungskarte Windkonzept - Potenzialflächen
In der Einzelfallprüfung zu betrachtende Potenzialflächen
AME_01
AME_02
AME_03
AME_04
AME_05
AME_07
AME_08
AME_09
AME_GEL_ILM_01
BAR_01
BAR_02
BAR_03
BLE_01
DAH_01
DAH_02
DAH_BLE_01
GEL_01
GEL_03
GEL_ILM_LUE_01
ILM_02
ILM_03
OST_01
OST_02
OST_04
OST_05
OST_06
OST_DAH_01
OST_DAH_BLE_01
SCH_01
SCH_OST_01
SCH_OST_02
Nachrichtlich:
Grenze Landkreis Lüneburg
LANDKREIS LÜNEBURG
Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0
0 1 2 3 4 5 km
N

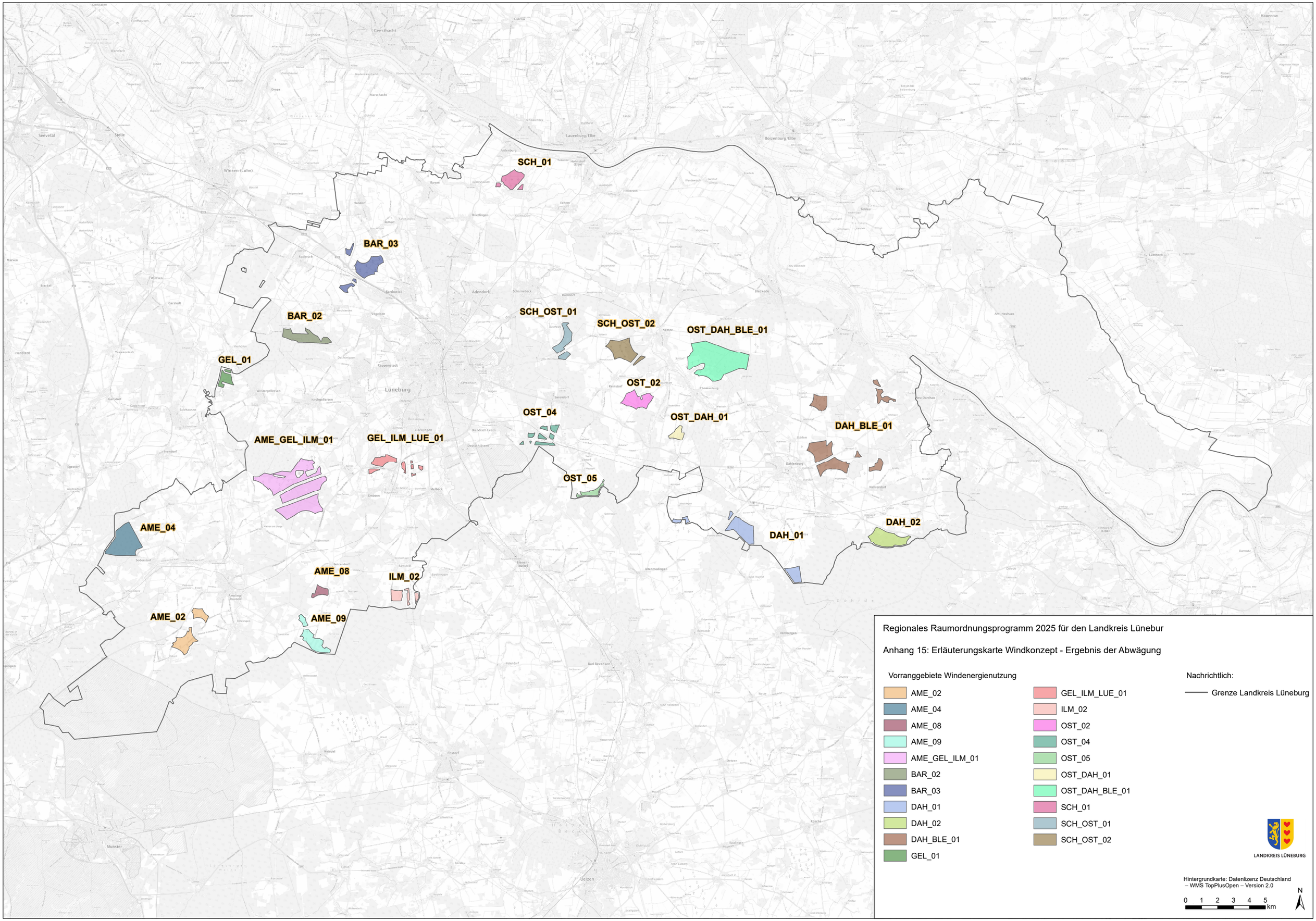
SCH_01
BAR_03
BAR_02
GEL_01
SCH_OST_01
SCH_OST_02
OST_DAH_BLE_01
OST_02
OST_04
OST_DAH_01
DAH_BLE_01
AME_GEL_ILM_01
GEL_ILM_LUE_01
OST_05
AME_04
DAH_01
DAH_02
AME_08
ILM_02
AME_02
AME_09
Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg
Anhang 15: Erläuterungskarte Windkonzept - Ergebnis der Abwägung
Vorranggebiete Windenergienutzung
AME_02
AME_04
AME_08
AME_09
AME_GEL_ILM_01
BAR_02
BAR_03
DAH_01
DAH_02
DAH_BLE_01
GEL_01
GEL_ILM_LUE_01
ILM_02
OST_02
OST_04
OST_05
OST_DAH_01
OST_DAH_BLE_01
SCH_01
SCH_OST_01
SCH_OST_02
Nachrichtlich:
Grenze Landkreis Lüneburg
LANDKREIS LÜNEBURG
Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0
0 1 2 3 4 5 km
N